

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

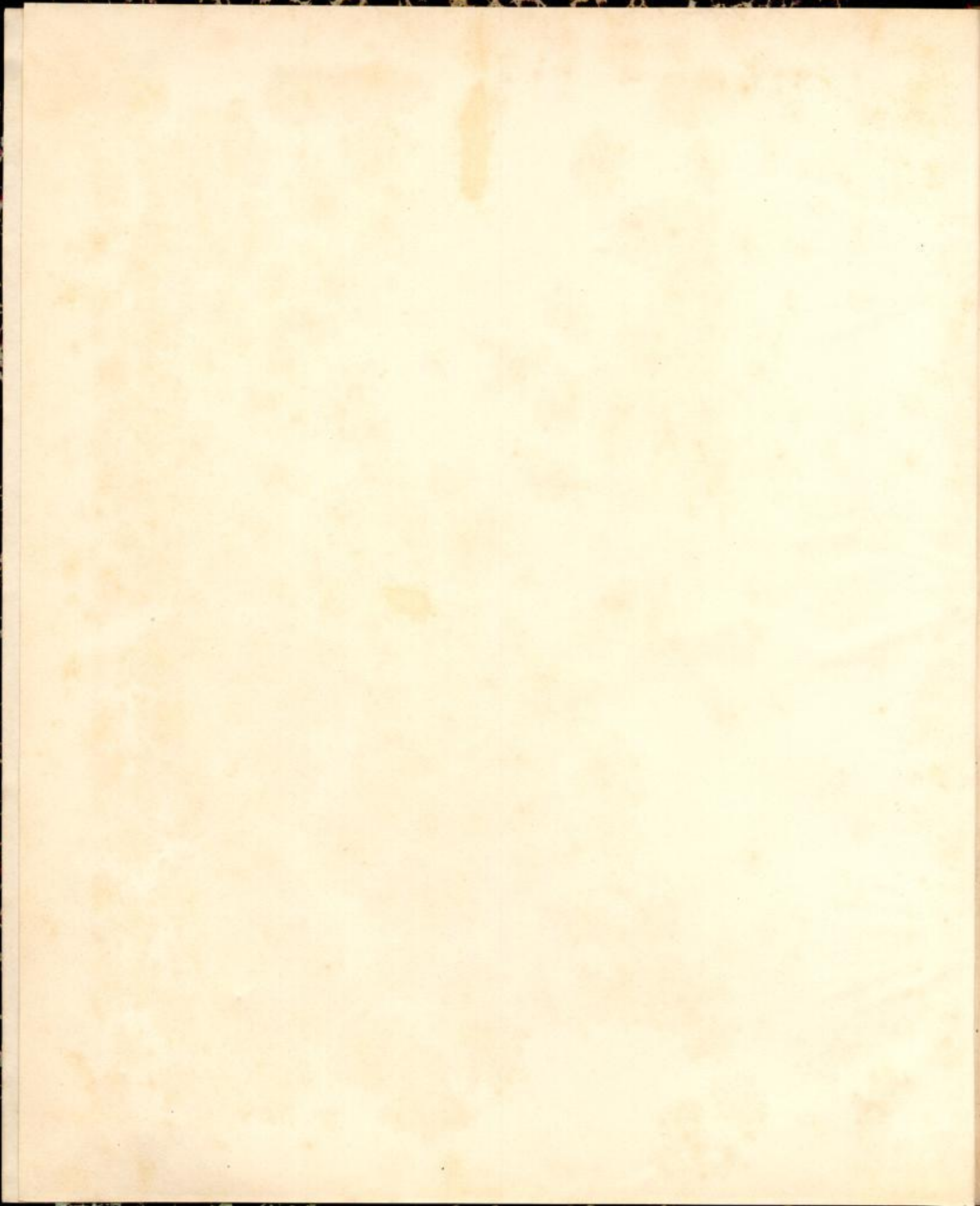
Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1899

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

De
20,
1899



Handwritten: Müller...

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1899.

Nr. I bis LVII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1899.

G

Handwritten title in German script, likely a book title, appearing as a faint watermark or bleed-through.

DEB 72, 1899 LS

De 20



Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.			
A. Gesetze.			
1899.			
12. April	Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	XI.	111
4. Mai	Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899	XIV.	127
6. "	Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer)	XV.	133
8. "	Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	XIII.	117
18. "	Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln	XIV.	128
19. "	Rechtsverhältnisse der Richter	XVI.	149
30. "	Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes	XVII.	151
3. Juni	Abdeckereiwesen	XVII.	155
5. "	Änderung des Gehaltstarifs	XVIII.	161
14. "	Erbchafts- und Schenkungssteuer	XIX.	165
15. "	Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXI.	201
17. "	Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	XXII.	229
	(Berichtigung)	LVII.	1022
17. "	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat (Rechtspolizeigesetz)	XXIII.	249
18. "	Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung	XXIV.	267

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
19. Juni	Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung	XXIV.	273
26. "	Wassergesetz	XXVI.	309
26. "	Enteignungsgesetz	XXVII.	359
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900	XLI.	581
	B. Staatsverträge.		
	Einverständniß zwischen der Großh. Badischen und der Königl. Württembergischen Regierung, betreffend den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Juris- diktionsverhältnisse	VI.	87
4. Juni 1898.	Vereinbarung unter den Regierungen der Rheinuserstaaten, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schluß- protokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts- Akte vom 17. Oktober 1868	LVI.	1007
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
14. Januar	Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum	II.	3
27. März	Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volks- schulen	X.	105
8. April	Behördenbezeichnung bei der Bezirksforstverwaltung . . .	XI.	113
20. "	Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum	XII.	115
18. Mai	Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	XVI.	150
3. Juni	Vollzug des Pfarreraufbesserungsgesetzes	XVII.	157
13. "	Bergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsen- den Umzugskosten	XXIV.	282
13. "	Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte	XXV.	283
18. August	Gebühren der öffentlich bestellten Feldmesser	XXX.	431
14. September	Führung akademischer Würden	XXXIII.	485
4. November	Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen .	XXXVII.	517
11. "	Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zu- sammenhängender Gesetze (Allgemeine Ausführungsver- ordnung)	XXXVIII.	521

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
16. November	Gerichtsvollzieherordnung	XL.	563
17. "	Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	XLIV.	647
11. Dezember	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche	LIII.	949
14. "	Verwaltungsrechtspflege	LIII.	950
20. "	Vollzug des Reichs-Hypothekendarlehensgesetzes	LV.	975
21. "	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Ver- waltungsbehörden des Großherzogthums	LV.	976
II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.			
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
1899.			
15. Februar	Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Juris- diktionsverhältnisse	VI.	87
24. März	Gründung eines Deutschen Fahndungsblattes	IX.	101
8. Juli	Militärische Hülfe bei öffentlichen Nothständen	XXVII.	379
30. Oktober	Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh- beförderungen auf Eisenbahnen	XXXVI.	501
21. Dezember	Öffentliches Verdingungswesen	LVI.	1003
22. "	Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung der Rheinschiffer	LVI.	1006
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1899.			
23. Januar	Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden	V.	9
8. April	Befegung der Kammern für Handelsfachen	XI.	114
15. "	Anlegung von Mündelgeld	XII.	116
16. Mai	Führung der Standesregister für die abgesonderte Ge- markung Kargegg	XVII.	158

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
1. Juli	Anlegung von Mündelgeld	XXVII.	378
20. "	Berichtigung und Bervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister	XXVIII.	385
30. "	Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung)	XXIX.	393
30. "	Vollzug der Hinterlegungsordnung	XXIX.	405
1. August	Führung der Grund- und der Pfandbücher	XXIX.	430
14. "	Rechtsverhältnisse der Dienstboten	XXX.	432
10. November	Gestattung des mündlichen Verhandeln vor Gericht	XXXVII.	518
19. "	Zustellungen und Behandlungen (Zustellungsverordnung)	XLII.	583
21. "	Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre	XLIV.	653
23. "	Freiwillige Gerichtsbarkeit (Rechtspolizeiordnung) (Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 739.)	XLV.	665
30. "	Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden	XLIX.	805
8. Dezember	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungs- steuer vom 14. Juni 1899	L.	829
8. "	Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stamm- erbberechtigten	LI.	865
21. "	Öffentliches Verdingungswesen	LVI.	1003
1898.			
C. Ministerium des Innern.			
29. Dezember	Arzneitaxe	I.	1
1899.			
2. Januar	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	I.	1
12. "	Abänderungen im Stande der Nidungsämter für das Jahr 1898	III.	5
19. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	III.	6
22. "	} Maul- und Klauenseuche	IV.	7
23. "			
24. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	IV.	8
25. Februar	} Maul- und Klauenseuche	VII.	97
25. "			
28. "	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	VIII.	99
3. März	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	VIII.	100

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
20. März	Abwehr von Viehseuchen	X.	107
24. "	} Maul- und Klauenseuche	X.	107
27. "			
29. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	X.	108
1. April	Landwehrbezirks-Eintheilung	X.	108
5. "	Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	XI.	114
25. "	Maul- und Klauenseuche	XII.	116
30. "	Gemeinderechtliche Verhältnisse der Kolonie Schaarhof, Amts Mannheim	XIII.	125
6. Mai	Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	XIII.	125
6. "	Betrieb von Getreidemühlen	XV.	148
20. "	Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	XVII.	158
26. "	Arztliche Prüfung	XVII.	159
27. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVII.	160
31. "	Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken	XVIII.	162
5. Juni	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XVIII.	164
15. "	Änderungen der Deutschen Wehrordnung	XXV.	283
20. "	Bekämpfung der Geflügelcholera	XXIII.	266
26. "	Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinsel- machereien	XXV.	308
27. "	Maul- und Klauenseuche	XXV.	308
8. Juli	Militärische Hülfe bei öffentlichen Nothständen	XXVII.	379
21. "	Maul- und Klauenseuche	XXVIII.	391
24. "	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XXVIII.	391
14. August	Rechtsverhältnisse der Dienstboten	XXX.	432
18. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XXX.	437
23. "	} Maul- und Klauenseuche	XXX.	438
23. "			
24. "	Bekämpfung der Geflügelcholera	XXX.	438
7. September	Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	XXXI.	439

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899			
11. September	Erhebung der Gemeinde Singen zur Stadt	XXXIII.	486
18. "	Holzmaße	XXXIII.	486
20. "	Schiffahrt auf dem Bodensee	XXXII.	441
20. "	} Maul- und Klauenseuche	XXXIII.	492/93
22. "			
22. "			
27. "			
6. Oktober	Polizeiliche Behandlung der Fundjachen	XXXIV.	495
9. "	Maul- und Klauenseuche	XXXIV.	498
18. "	Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee	XXXV.	499
19. "	} Maul und Klauenseuche	XXXV.	500
19. "			
28. "	Maßregeln gegen die Pest	XXXVI.	506
28. "	Maul- und Klauenseuche	XXXVI.	509
30. "	Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Vieh- beförderungen auf Eisenbahnen	XXXVI.	501
4. November	Maul- und Klauenseuche	XXXVI.	509
9. "	Viehzählung	XXXVII.	520
12. "	Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz	XXXVII.	520
16. "	Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes	XXXIX.	543
	(Berichtigung)	LV.	1002
17. "	Maul- und Klauenseuche, hier den Handel mit Vieh im Umherziehen	XXXIX.	562
17. "	Maul- und Klauenseuche	XXXIX.	562
20. "	Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden	XLVI.	745
24. "	Maul- und Klauenseuche	XLI.	582
25. "	Kaminfegeordnung	XLIV.	663
28. "	Bollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899	XLIII.	615
28. "	Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden	XLVIII.	787
28. "	} Maul- und Klauenseuche	XLIII.	646
29. "			

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
30. November	Die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken	XLVIII.	799
1. Dezember	Maul- und Klauenseuche	XLVIII.	804
5. "	Die Entwerthung der Marken und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	XLVIII.	803
8. "	Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge	LI.	868
8. "	Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899	LII.	897
8. "	Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche)	LII.	931
8. "	Wasserwehrrordnung	LII.	936
8. "	Wasserpolizeiordnung	LII.	939
8. "	Gewässer- und Deichschau-Ordnung	LII.	942
8. "	Öeffentliches Wasserversorgungswesen	LII.	944
8. "	Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	LII.	946
20. "	Ausgabe der Quittungskarten	LV.	976
21. "	Maul- und Klauenseuche	LV.	1001
21. "	Bekämpfung der Geflügelcholera	LV.	1001
21. "	Öeffentliches Verdingungswesen	LVI.	1003
22. "	Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militärانwärtern	LIV.	957
29. "	Vollzug des Enteignungsgesetzes	LVII.	1021
30. "	Arzneitage	LV.	1001
30. "	Ausführung des Reichs-Telegraphenwege-Gesetzes	LVII.	1022
30. "	Vollzug des § 81 des Handelsgesetzbuchs, sowie des Artikels 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	LVII.	1022
1899.			
D. Ministerium der Finanzen.			
6. Januar	Abänderung des Diätenreglements	I.	2
1. Februar	Ordnung für die Anlandestelle in Oberstaad	VI.	88
3. "	Hafenordnung für Radolfzell	VI.	90
3. "	Ordnung für die Anlandestellen in Iznang, Gaienhofen und Wangen	VI.	94
9. Juni	Ordnung für die Anlandestelle in Staad	XX.	183

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1899.			
12. Juni	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	XX.	186
12. "	Vollzug des § 18 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	XX.	199
7. Juli	Bergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen	XXVII.	382
8. "	Militärische Hilfe bei öffentlichen Nothständen	XXVII.	379
30. August	Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882	XXXI.	440
26. September	Verjährung der öffentlichen Abgaben	XXXIII.	493
30. Oktober	Vollzug des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899	XXXVI.	510
30. November	Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollkassen (Betriebsordnung)	XLVII.	775
6. Dezember	Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882	XLVIII.	804
8. "	Dienstwohnungen	XLVI.	773
8. "	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	L.	829
14. "	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	LIII.	951
21. "	Öffentliches Verdingungswesen	LVI.	1003
21. "	Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung	LVI.	1008
	(Berichtigung)	LVII.	1022

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1899.

A.

	Seite
Abdeckereiwesen	155
Abgaben, öffentliche, Verjährung derselben	493
Abgesonderte Gemarkung Kargegg, Führung der Landesregister für dieselbe	158
Abgesonderte Gemarkung Schaarhof (Amt Mannheim), Aufhebung derselben und Vereinigung mit der Gemeinde Sandhofen	125
Abwehr von Viehseuchen	107
Ärzte, Auslegung der Prüfungsordnung für dieselben	159
— Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	391
Richtungsämter, Abänderungen im Stande derselben für das Jahr 1898	5
Akademische Würden, Führung derselben	485
Aktuare, Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen	517
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche	949
Altersversicherung, siehe Invalidenversicherung.	
Anlandestelle in Oberstaad, Ordnung für dieselbe	88
— in Staad, Ordnung für dieselbe	183
Anlandestellen in Szuang, Gaienhofen und Wangen, Ordnung für dieselben	94
Anlegung von Mündelgeld	116. 378
Ansteckung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	501
Anweisung über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge	868
— über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten	976

II.

	Seite
Beitragsmarken, die für die Invalidenversicherung zu verwendenden	799
— Entwerthung der Marken und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	803
Bekämpfung der Geflügelcholera	266. 438. 1001
Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre	653
Besezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militär- anwärtern	957
Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche	949
— des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer)	133
— des Wandergewerbebetriebes	117. 150. 186. 199
Betreibungsordnung, Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforde- rungen der Steuer- und Zollkassen	775
Betrieb von Getreidemühlen	148
— und Einrichtung gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird	158
Bezeichnung der Bezirksbehörden der Forstverwaltung	113
— der Stauhöhe (Eiche)	931
Bezirke, Neueintheilung der Landwehrbezirke	108
— und Sitz der Gerichte im Großherzogthum	3. 115
— — — — — und die Organisation der Verwaltungsbehörden	976
Bodensee, Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee	499
— die Schifffahrt auf demselben	441
Borstenzurichtereien, Einrichtung und Betrieb derselben	308
Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß- Lothringen	114. 125
Budget für die Jahre 1898 und 1899, Nachtrag hiezu	127
Bürgerliches Gesetzbuch, Ausführung desselben	229
— — — — — (Berichtigung)	1022
— — — — — (Allgemeine Ausführungsverordnung)	521
Bürsten- und Pinselmachereien, Einrichtung und Betrieb derselben	308

C.

Civildienst, Besezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäranwärtern	957
Civilprozeßordnung, Ausführung derselben	267

D.

Damm- und Flußbaubeiträge, Feststellung und Erhebung derselben	946
Deichschau-Ordnung	942

	Seite
Deutsche Wehrordnung, Aenderungen derselben	283
Deutsches Fahndungsblatt, Gründung eines solchen	101
Diätenreglement, Abänderung desselben	2
Dienst, Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidiensft bei Justizstellen	517
— höherer öffentlicher, in der Justiz und der inneren Verwaltung, Vorbereitung zu demselben	647
Dienstboten, die Rechtsverhältnisse derselben	432
Dienstverrichtungen, auswärtige, Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für solche	382
Dienstwohnungen	773

G.

Eiche, Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche)	931
Eichung, siehe Michtung.	
Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden	805
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Vollzug des Artikels 9 desselben	1022
Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	100. 108. 160
— und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	6. 8. 164. 437. 520
Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird	158
Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge, Anweisung über das Verfahren bei demselben	868
Eisenbahnen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	501
Enteignungsgesetz	359. 1021
Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Gewährung von solchen	1
Entwerthung der Marken und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	803
Erbberechtigte, siehe Stammerbberechtigte.	
Erbchafts- und Schenkungssteuer	165. 829
Erfüllung von Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung, Annahme von Sicher- heiten hierfür	1008. 1022
Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	946
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899, Nachtrag hiezu	127

H.

Fahndungsblatt, Gründung eines deutschen	101
Feldmesser, öffentlich bestellte, deren Gebühren	431
Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	946
Finanzgesetz für die Jahre 1898 und 1899, Nachtrag hiezu	127

	Seite
Finanzverwaltung, Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche dieser Verwaltung	1008. 1022
Fischerei, Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee	499
Flößerei, Polizeiordnung für dieselbe auf dem Rhein	439
Fluß- und Dammbaubeiträge, Feststellung und Erhebung derselben	946
Forstverwaltung, Behördenbezeichnung bei der Bezirksforstverwaltung	113
Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat (Rechtspolizeigesetz)	249
— — — (Rechtspolizeiordnung)	665
— — — [Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 739.]	
— — — die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten derselben	201
Fundfachen, polizeiliche Behandlung derselben	495

G.

Gaienhofen, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	94
Gebühren, die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	201
— der öffentlich bestellten Feldmesser	431
— der Sanitätsbeamten für amtliche Einrichtungen	391
— in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, Abänderung des Gesetzes hierüber	245
Geflügelcholera, Bekämpfung derselben	266. 438. 1001
Gehaltstarif, Aenderung desselben	161
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, Zwangsvollstreckung wegen solcher	111. 510
— der Steuer- und Zollkassen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden (Betreibungsordnung)	775
Gemarkung Nargegg, abgefonderte, Führung der Ständeregister für dieselbe	158
Gemeindebehörden, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunal- behörden u. mit Militäranwärtern	957
Gemeinden, Erhebung der Gemeinde Singen, Amts Konstanz, zur Stadt	486
— gemeinderechtliche Verhältnisse der Kolonie Schaarhof, Amt Mannheim	125
Genossenschaftsregister, Berichtigung und Vervollständigung desselben	385
Gerichte, deren Sitze und Bezirke im Großherzogthum	3. 115. 976
— Gestattung des mündlichen Verhandeln vor Gericht	518
Gerichtsbarkeit, freiwillige, und Notariat (Rechtspolizeigesetz)	249
— — — (Rechtspolizeiordnung)	665
— — — [Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 739.]	
Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	201
Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidiens bei Justizstellen	517
Gerichtsvollzieherordnung	563
Geschäftsbetrieb in den Apotheken	99

Gesetzbuch, Bürgerliches, Ausführung desselben	Seite 229
— — — — — (Allgemeine Ausführungsverordnung)	(Berichtigung) 1022 521
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1900	500
Getreidemühlen, Betrieb von solchen	148
Gewässer (Wassergesetz), Verzeichniß der im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer	358
Gewässer- und Deichschau-Ordnung	942
Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe), Besteuerung derselben	117. 150. 186. 199
Gewerbliche Anlagen, Einrichtung und Betrieb solcher, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird	158
Grundbuchordnung, Ausführungsgesetz hiezu	273
Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunal- behörden u. mit Militärämtern	957
Grundstücksverkehr, Besteuerung desselben	133
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben	430
Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken — der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, Verlängerung derselben	799 803

S.

Haar- und Borstenzurichtereien, Einrichtung und Betrieb derselben	308
Hafenordnung für Radolfzell	90
Hafenpolizeiordnung für Mannheim	951
Handels- und Genossenschaftsregister, Berichtigung und Vervollständigung derselben	385
Handelsgerichte, Besetzung der Kammern für Handelsfachen	114
Handelsgesetzbuch, Vollzug des § 81 desselben, sowie des Artikels 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	1022
Hinterlegungsweise (Hinterlegungsordnung)	241. 393
— — — — — Vollzug der Hinterlegungsordnung	405
Holzmaße	486
Hülfe, militärische, bei öffentlichen Nothständen	379
Hypothekendarlehen, Vollzug des Reichshypothekendarlehensgesetzes	975

I.

Invalidenversicherung, Vollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899	615
— — — — — Wahlordnungen hiezu	639. 643
— — — — — Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden	787
— — — — — die hiefür zu verwendenden Beitragsmarken	799

Invalidenversicherung, Entwerthung der Marken und Verlängerung der Gültigkeitsdauer	
der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	803
— Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge	868
— Ausgabe der Quittungskarten	976
Jurisdiktions-Vertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825	87
Juristen, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	647
Justizgesetze des Reichs, deren Einführung im Großherzogthum Baden	805
Justizstellen, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei denselben	517
Kznang, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	94

K.

Kammern für Handelsfachen, Besetzung derselben	114
Kaminfegeordnung	663
Kanzleidienst bei Justizstellen	517
Kargegg, abgeforderte Gemarkung, Führung der Standesregister für dieselbe	158
Katholische Kirche, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für dieselbe	949
Katholische Kirchengemeinden, Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in solchen	9
Kirchendiener, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln	128. 157
Kirchliche Steuern, Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden	9
— — Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche	949
Klauenfuche 7 (2). 97. 99. 107 (2). 116. 308. 391. 438 (2). 492 (2). 493 (2). 498. 499. 500.	
509 (2). 562 (2). 582. 646 (2). 804. 1001	
Kolonie Schaarhof (Amt Mannheim), die gemeinderechtlichen Verhältnisse derselben	125
Kommunalbehörden <i>z.</i> , Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei denselben mit Militäranwärtern	957
Kosten, siehe Gerichts- und Notarskosten.	
Kredite, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite	1008. 1022

L.

Landesversicherungsanstalt Baden, Sitzungen derselben	787
Landwehrbezirks-Eintheilung für das XIV. Armeekorps	108
— für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu den Aenderungen der Deutschen Wehrordnung)	289
Lehrer, Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen	105
Lieferungen und Leistungen, Vergabung solcher durch die Staatsbehörden	1003
Gesetzes und Verordnungsblatt 1899	

M.

	Seite
Mannheim, Hafenpolizeiordnung für Mannheim	951
Marken, die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken	799
— Entwerthung derselben und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	803
Maul- und Klauenseuche 7 (2). 97. 99. 107 (2). 116. 308. 391. 438 (2). 492 (2). 493 (2). 498. 499. 500. 509 (2). 562 (2). 582. 646 (2). 804. 1001	1001
Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit solchen	957
Militärische Hülfe bei öffentlichen Nothständen	379
Mühlen, Betrieb von Getreidemühlen	148
Mündelgeld, dessen Anlegung	116. 378
Mündliches Verhandeln vor Gericht, Gestattung desselben	518

N.

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899	127
Notare, deren Dienst Einkommen	161
Notariat, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (Rechtspolizeigesetz)	249
— (Rechtspolizeiordnung)	665
[Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 739.]	
Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	201
Nothstände, öffentliche, militärische Hülfe bei solchen	379

O.

Oberersatzkommissionen, Ernennung von Civilvorsitzenden derselben	108
Oberstaad, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	88
Oeffentliche Abgaben, Verjährung derselben	493
Oeffentliche Nothstände, militärische Hülfe bei solchen	379
Oeffentliches Verdingungswesen	1003
Oeffentliches Wasserversorgungswesen	944
Oeffentlich-rechtliche Geldforderungen, Zwangsvollstreckung wegen solcher	111. 510
Oeffentlich-rechtliche Forderungen der Steuer- und Zollkassen, die Beitreibung derselben (Betreibungsordnung)	775
Oertlich kirchliche Steuern in katholischen Kirchengemeinden, Erhebung solcher	9
Oesterreich-Ungarn, Vieheinfuhr dorthier	100. 108. 160
Ordnung für die Anlandstellen in Znang, Gaienhofen und Wangen	94
— für die Anlandestelle in Oberstaad	88
— für den Hafen zu Radolfzell	90

	Seite
Ordnung für die Anlandestelle in Staad	183
Organisation, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum	3. 115
— deßgleichen und die Organisation der Verwaltungsbehörden	976

P.

Personenstandesregister, Führung derselben für die abgeforderte Gemarkung Kargegg	158
Pest, Maßregeln gegen dieselbe	506
Pfandbücher, Führung derselben	430
Pfarrer, Aufbesserung gering besoldeter, aus Staatsmitteln	128. 157
Pinsefmachereien, Einrichtung und Betrieb derselben	308
Polizeiliche Behandlung der Fundsachen	495
Polizeiordnung für den Hafen in Mannheim	951
— für die Rheinschiffahrt	439
Polizeistrafbuch für das Großherzogthum Baden	745
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1900	500
Prüfung der Justizaktuare	517
— der Rechtspraktikanten	647
Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, Auslegung derselben	159

Q.

Quittungskarten für die Invalidenversicherung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer derselben	803
— Ausgabe derselben	976

R.

Radolfzell, Ordnung für den Hafen daselbst	90
Rechtsansprüche des Staates gegen Beamte, Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von solchen	283
Rechtspolizeigesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat	249
Rechtspolizeiordnung, die freiwillige Gerichtsbarkeit	665
[Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 739.]	
Rechtspraktikanten, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	647
— Beschäftigung derselben und der Referendäre	653
Rechtsverhältnisse der Richter	149
— der Dienstboten	432
Referendäre und Rechtspraktikanten, Beschäftigung derselben	653
Reichshypothekendarlehenbankgesetz, Vollzug desselben	975
Reichsjustizgesetze, deren Einführung im Großherzogthum Baden	805
Reichs-Telegraphenwege-Gesetz, Ausführung desselben	1022

	Seite
Reisenbach, Gemeinde, Zutheilung derselben zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach . . .	976
Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieselben	114. 125
Rheinschiffer, Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung derselben	1006
Rheinschiffahrts-Akte, revidirte, vom 17. Oktober 1868, Vereinbarung unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vom 4. Juni 1898, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 derselben	1006
Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	439
Richter, Rechtsverhältnisse derselben	149
Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, Einrichtung und Betrieb derselben	308

S.

Sanitätsbeamte, Gebühren derselben für amtliche Berrichtungen	391
Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden	787
Scharhof (Amt Mannheim), Kolonie, die gemeinderechtlichen Verhältnisse derselben	125
Schauen, die Gewässer- und Deichschau-Ordnung	942
Schenkungs- und Erbschaftsteuer	165. 829
Schiffbrücken über den Rhein zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieselben	114. 125
Schiffahrt auf dem Bodensee	441
— die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	439
Schiffahrts-Akte, siehe Rheinschiffahrts-Akte.	
Schweiz, Ein- und Durchfuhr von Thieren dorthier	6. 8. 164. 437. 520
Seuchen, Abwehr von Viehseuchen	107
— Bekämpfung der Geflügelcholera	266. 438. 1001
— die Maul- und Klauenseuche 7 (2). 97. 99. 107 (2). 116. 308. 391. 438 (2). 492 (2). 493 (2). 498. 499. 500. 509 (2). 562 (2). 582. 646 (2). 804. 1001	
Seuchenverluste, Gewährung von Entschädigungen bei solchen	1
Sicherheitsleistungen, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung	1008. 1022
Singen, Amt Konstanz, Erhebung dieser Gemeinde zur Stadt	486
Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum	3. 115
— — — und die Organisation der Verwaltungsbehörden	976
Sporteln und Taxen, Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen	245
Staad, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	183
Staatliches Verdingungswesen	1003

	Seite
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1898 und 1899, Nachtrag hierzu	127
Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse	87
Staatsszuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer	128. 157
Stammerbberechtigte, Einrichtung und Führung des Verzeichnisses derselben	865
Stammgut, Bestimmungen hierwegen	238
Stand der Richtungsämter, Abänderungen für das Jahr 1898	5
Standesregister, Führung derselben für die abge sonderte Gemarkung Kargegg	158
Stauhöhe (Eiche), Bezeichnung derselben	931
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900	581
Steuerkommissäre, Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen	382
Steuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuer	165. 829
— Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer)	133
— Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	117. 150. 186. 199
— Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden	9
— Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche	949
— Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882	440. 804
Steuer- und Zollkassen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen derselben (Betreibungsordnung)	775
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden <i>ic.</i> , Besetzung derselben mit Militäranwärtern	957

I.

Tagen, die Arzneitage	1. 1001
— und Sporteln, Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen	245
Telegraphenlinien, Ausführung des Reichs-Telegraphenwege-Gesetzes	1022
Thiere, Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	100. 108. 160
— Ein- und Durchfuhr von solchen aus der Schweiz	6. 8. 164. 437. 520
Thomas schlacken, Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomas schlacken gemahlen oder Thomas schlackenmehl gelagert wird	158

II.

Umzugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden	282
Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden <i>ic.</i> , Besetzung derselben mit Militäranwärtern	957

B.

	Seite
Verbindlichkeiten, Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung . . .	1008. 1022
Verdingungswesen, das öffentliche	1003
Vereinbarung unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vom 4. Juni 1898, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868	1006
Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge, Anweisung hierüber	868
Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen	382
— der den Beamten bei Versezungen erwachsenden Umzugskosten	282
Verhandeln vor Gericht, Gestattung des mündlichen	518
Verjährung der öffentlichen Abgaben	493
Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken	162
Verkehrssteuer, Besteuerung des Grundstücksverkehrs	133
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung	803
Versezungen von Beamten, Vergütung der hierbei erwachsenden Umzugskosten	282
Versicherungsanstalt Baden, siehe Landesversicherungsanstalt Baden.	
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst hierin	647
Verwaltungsbehörden des Großherzogthums, Organisation derselben	976
Verwaltungsrechtspflege, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884 hierüber	950
Verwaltungsrechtspflegegesetz, Aenderung desselben	151
— (neue Fassung)	543
	(Berichtigung) 1002
Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte	283
Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Sachen, Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in solchen	245
Verzeichniß der Stammerbberechtigten, Einrichtung und Führung desselben	865
Vieh, Einfuhr von solchem aus Oesterreich-Ungarn	100. 108. 160
— Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	6. 8. 164. 437. 520
Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei solchen	501
Viehseuchen, Abwehr von solchen	107
— die Maul- und Klauenseuche 7 (2). 97. 99. 107 (2). 116. 308. 391. 438 (2). 492 (2). 493 (2). 498. 499. 500. 509 (2). 562 (2). 582. 646 (2). 804. 1001.	
Vieh-Seuchenverluste, siehe Seuchenverluste.	
Viehzählung	520
Volksschullehrer, Anwendung des Beamtengesetzes auf dieselben	105
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	647

23.

	Seite
Wahlordnungen zum Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes	639. 643
Wandergewerbebetrieb, dessen Besteuerung	117. 150. 186. 199
Wangen, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	94
Wassergesetz	309. 897
— Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche)	931
— Gewässer- und Deichschau-Ordnung	942
— Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	946
Wasserpolizeiordnung	939
Wasserversorgungswesen, öffentliches	944
Wasserwehrordnung	936
Wehrordnung, deutsche, Aenderungen derselben	283
Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882, Vollzug desselben	440. 804
Wohnungen, Dienstwohnungen	773
Würden, akademische, Führung derselben	485
Württemberg, den Staatsvertrag vom Jahre 1825 mit Baden wegen Festsetzung der gegen- seitigen Jurisdiktionsverhältnisse	87

3.

Bahnärzte, Auslegung der Prüfungsordnung für dieselben	159
Zivilprozeßordnung, Ausführung derselben	267
Zoll- und Steuerkassen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldfor- derungen derselben (Betreibungsordnung)	775
Zugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten	282
Zulassung der Rheinschiffer, Verschärfung der Bedingungen für dieselbe	1006
Zustellungen und Behändigungen (Zustellungsverordnung)	583
Zwangsabtretung, siehe Enteignung.	
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Ausführung des Reichsgesetzes hierüber	267
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	111. 510

111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. Januar 1899.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Arzneitage betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1898.)

Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1899 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 19. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hassencamp.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Januar 1899.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430),
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 21. Januar 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Januar 1899.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des § 3 des Gesetzes vom 17. März 1898, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr. X) beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Landgericht Heidelberg tritt in dem in § 2 lit. a des Gesetzes bezeichneten Umfang mit dem 1. Mai 1899 in's Leben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Januar 1899.

Friedrich.

Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Januar 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderungen im Stande der Aichungsämter für das Jahr 1898 betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Januar 1899.)

Die Abänderungen im Stande der Aichungsämter für das Jahr 1898 betreffend.

Nachstehend bringen wir das Verzeichniß der seit unserer Veröffentlichung vom 14. Januar 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II Seite 13) erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 12. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Verzeichniß

über die Abänderungen und Ergänzungen, welche in dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII vom Jahre 1886 bekannt gegebenen Verzeichnisse über die Aichungsämter des Großherzogthums vorzunehmen sind.

Ort.	Stempelnummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Donaueschingen . .	$\frac{21}{42}$	Längenmaaße, Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien und Mineralprodukte, Hohlmaaße (auschl. gläserne Flüssigkeitsmeßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 10 000 kg Tragkraft.	Bisher nur Langwaarenmaaßstäbe.

Ort.	Stempel- Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Rastatt	$\frac{21}{159}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße (ausschl. gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen für alle Belastungen.	Bisher nur Waagen bis 10 000 kg Tragkraft.
Pforzheim	$\frac{21}{153}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeit und Meßflaschen, Fässer, Gewichte, einschl. Präzisionsgewichte, Waagen für alle Belastungen und Präzisionswaagen.	Bisher nur Waagen bis 10 000 kg Tragkraft.
Tauberbischofsheim	$\frac{21}{189}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte, Waagen für alle Belastungen.	Bisher nur Waagen bis 10 000 kg Tragkraft.
Oberschefflenz	$\frac{21}{277}$	Fässer.	Neu errichtet.
Neckarhäuserhof Gemeinde Rückenloch.	$\frac{21}{278}$	Fässer.	Neu errichtet.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Januar 1899.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Rücksicht auf das Zurückgehen der Maul- und Klauenseuche im Kanton Basel-Stadt sind die gegenüber diesem Kanton erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, sowie das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren (Bekanntmachung vom 26. November 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 533) aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Januar 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Januar 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Amtsbezirken Achern, Offenburg und Lahr wird der Handel mit Rindvieh im Umherziehen in den genannten Bezirken auf Grund des Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, bis zum 1. März d. J. verboten.

Karlsruhe, den 22. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 21. beziehungsweise 29. November 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV und XXXVI) für die Amtsbezirke Durlach und Pforzheim angeordnete Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. März d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 23. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Januar 1899.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Kantonen Aargau und Baselland erheblich abgenommen hat, werden die diesen Kantonen gegenüber erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, (Bekanntmachungen vom 5., 11., 14. und 22. November v. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513, 514, 526 und 532) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dagegen bleibt das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren bis auf Weiteres in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 17. Februar 1899.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1899.)

Die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom ^{26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383)} 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat mit sofortiger Wirkung verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

In unserer Verordnung vom 12. Mai 1890 — Geschäftsordnung für die Versammlungen der katholischen Kirchengemeinden und der katholischen Kirchengemeindevertretungen — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192) — wird dem § 5 folgender Zusatz als Absatz 3 beigelegt:

„Wenn es sich um Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes handelt, sollen Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiskus und der Standes- und Grundherren sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag von zusammen wenigstens 50 000 M. dem Bezug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mittheilung bekannt gemacht werden, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsverkündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsverkündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Kirchengemeindeversammlung stattfindet.“

Artikel 2.

Unsere Verordnungen vom 1. Oktober 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 501) betreffend

1. das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden — Voranschlagsanweisung,
 2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen — Rechnungsanweisung,
- erhalten die nachstehende Fassung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Koff.

Vdt. Boffert.

Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wenn der Stiftungsrath einer katholischen Kirchengemeinde einen Beschluß der Kirchgemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über Erhebung einer Kirchensteuer veranlassen will, hat derselbe vor Herbeiführung einer solchen Beschlußfassung gemäß Artikel 23 des Gesetzes einen Voranschlag aufzustellen.

§ 2.

Der Voranschlag umfaßt in der Regel ein Kalenderjahr.

Auf Antrag des Oberstiftungsraths oder auf einen von diesem gutgeheißenen Antrag des Stiftungsraths kann das Bezirksamt indessen gestatten, daß die Aufstellung des Voranschlags und die Festsetzung der zu erhebenden Steuer für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode erfolge.

§ 3.

Der Voranschlag zerfällt in zwei Abschnitte:

I. Im ersten Abschnitt sind nachzuweisen:

1. die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen

- a. für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses,
- b. für Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen der katholischen Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse,
- c. für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Messner, Organisten u.),
- d. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (z. B. für nothwendig gewordene Aus-
hilfe in der Seelsorge),
- e. für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter (Artikel 2 Schlußsatz
des Gesetzes);

2. die zur (theilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen, an welchen der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht, verwendbaren Mittel.

II. Der zweite Abschnitt gibt die Darstellung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll

- a. von den bekennnißangehörigen Kirchspielseinwohnern,
- b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekennnißangehörigen sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (vergleiche Artikel 13 des Gesetzes und § 14 dieser Voranschlagsanweisung).

§ 4.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich zufolge Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

§ 5.

In der Regel sind die in einer Stiftung verwendbaren Mittel, sofern die Stiftungsvorschriften nicht anders verfügen, auf die für die einzelnen Stiftungszwecke erforderlichen Ausgaben nach Verhältniß der Höhe der letzteren zu vertheilen.

Sofern aber ein kirchlicher Ortsfond besondere mit der Widmung des Vermögens oder einzelner Theile desselben verbundene Ausgaben — stiftungsgemäße Auflagen — zu bestreiten hat, zu deren Deckung eine Kirchensteuer nicht erhoben werden darf, sind bei Feststellung der Stiftungserträgnisse, welche für die in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendbar sind, zunächst diese, durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabssummen unverkürzt in Abzug zu bringen.

Hat ein kirchlicher Ortsfond sowohl die Kosten für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten, und zwar ohne daß Baukapitalien für die bezeichneten Gebäude festgesetzt sind, so sind auf die Ausgaben für die genannten Bauzwecke die Erträgnisse des Fonds nur in dem Falle und insoweit aufzurechnen, als sie nicht zur Bestreitung seiner übrigen Zweckausgaben erfordert werden.

Bei Berechnung des für diese übrigen Zweckausgaben erforderlichen Betrags ist zutreffenden Falls auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Fond die Mittel zur Erfüllung seiner Baupflicht für solche Gebäude, welche nicht zu den in § 3 I. Ziffer 1 a aufgeführten gehören, erhalten bleiben.

§ 6.

Das Grundstockvermögen einer Stiftung, d. i. das ursprüngliche Stiftungsvermögen in dem etwa durch Zustiftungen vermehrten Betrag, darf, soweit nicht dasselbe stiftungsgemäß zur Aufzehrung bestimmt ist, nicht angegriffen werden.

Insofern aber der in Absatz 1 bezeichnete Vermögensstock durch die Ansammlung von Ertragsüberschüssen früherer Jahre eine Erhöhung erfahren hat, kann das angesammelte Vermögen für die in § 3 I. Ziffer 1 a—e bezeichneten Zwecke nur unter der Voraussetzung und in dem Maße verwendet werden, als es zur dauernden Erfüllung der gesammten Stiftungszwecke nicht erforderlich ist.

Sind mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt, so dürfen dieselben — vorbehaltlich einer Neu festsetzung durch die zuständigen Behörden — ihrer besonderen Bestimmung nicht entzogen und von den Unterhaltungskapitalien nur die Zinsen verbraucht werden.

II. Vorbereitung des Voranschlags.

§ 7.

Um den Nachweis über die nach § 3 I. Ziffer 1 und 2 erforderlichen Summen und verwendbaren Mittel zu liefern, hat der Stiftungsrath zunächst je einen Voranschlag für die einzelnen Stiftungen (Fonds) zu fertigen, welchen die Verpflichtung zur Bestreitung der in Frage stehenden örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt. Die Fertigung des Voranschlags für die Stiftungen geschieht nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (Verwaltungsinstruktion) — vergleiche die als Beilagen I. und II. angeschlossenen Muster. — Die für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen zu machenden Aufwendungen sind nicht in den Voranschlag der nach ihrer Zweckbestimmung hiezu pflichtigen Stiftung, sondern unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen. (vergleiche unten § 22.)

Am Schlusse des Voranschlags — vergleiche Beilage I. — ist eine Berechnung darüber aufzustellen, wie hoch sich die Mittel belaufen, welche in der betreffenden Stiftung für diejenigen örtlichen Kirchenbedürfnisse, zu deren (theilweiser) Deckung die kirchliche Besteuerung

Beilage I. II.

in Anspruch genommen werden soll, verwendbar sind. Zu diesem Zwecke sind an dem voranschlagsmäßigen Reinertrag der Stiftung (d. i. dem Ertrag abzüglich der „Lasten und Verwaltungskosten“) die in § 5 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben für besondere Fondszwecke vorweg in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist die zu den übrigen Ausgaben „für die Fondszwecke“ verfügbare Summe. Sind diese übrigen Ausgaben sämtlich solche, für deren Deckung die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, so stellt der ganze Restbetrag die nach § 3 I. Ziffer 2 aus der betreffenden Stiftung verwendbaren Mittel dar; sind dagegen die übrigen Ausgaben theilweise für Fondszwecke bestimmt, für welche die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, und theilweise für Fondszwecke, bezüglich deren eine solche Verpflichtung nicht besteht, so ist der nach Obigem verbleibende Restbetrag auf die verschiedenen Fondszwecke verhältnißmäßig auszuschlagen (§ 5 Absatz 1) und nur das auf die ersteren Fondszwecke entfallende Betreffniß als nach § 3 I. Ziffer 2 verwendbar zu betrachten.

Soweit es sich um Bestreitung des Bauaufwands für Pfarrkirche und Pfarrhaus handelt und in einer Stiftung für diese Gebäude mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt sind, ist der Nachweis über die Mittel, welche in der betreffenden Stiftung für gedachten Aufwand verwendbar sind, durch eine Darstellung der nach der letzten Rechnung vorhandenen Baukapitalien unter Beifügung der seit dem Rechnungsschluß hieran eingetretenen Aenderungen zu erbringen (vergleiche Beilage II.).

Wird aus einer Stiftung der Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus und der Aufwand für andere örtliche Kirchenbedürfnisse bestritten (§ 5 Absatz 3), ohne daß für die genannten Gebäude besondere Baukapitalien festgesetzt sind, so ist (sofern sich nicht aus den Stiftungsvorschriften eine andere Behandlung ergibt) am Schlusse des Voranschlags die Berechnung der verwendbaren Mittel in der Weise vorzunehmen, daß zunächst an den Einnahmen des Voranschlags die ihrer Natur oder Bestimmung nach ausschließlich den Bauzwecken für Pfarrkirche und Pfarrhaus gewidmeten Beträge (z. B. Bauschilling) und an den Lasten und Verwaltungskosten die etwa hierunter begriffenen speziellen Baulasten (z. B. Brandversicherungsbeiträge) in Abzug gebracht, sodann gemäß Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen die Mittel für die nicht im Wege der Besteuerung zu deckenden stiftungsmäßigen Ausgaben ausgeschieden werden und der hiernach verbleibende Restbetrag vorweg auf den Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse aufgerechnet wird. (vergleiche Beilage I.)

Ob und in wie weit die Grundstocksmittel einer Stiftung gemäß § 6 zur Bestreitung des Aufwands für örtliche Kirchenbedürfnisse herangezogen werden können, ist gegebenen Falls in einem Anhang zum Voranschlag besonders zu begründen.

§ 8.

Die Ablieferungen aus der Kirchensteuerkasse an kirchliche Ortsstiftungen oder aus letzteren an erstere bleiben bei Fertigung der bezüglichen Voranschläge außer Betracht.

§ 9.

Die für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Voranschläge sind unter Anschluß der ihnen zu Grund gelegten Rechnungen spätestens auf 15. Oktober des der Voranschlagsperiode

vorangehenden Jahres in dreifacher Fertigung an den Oberstiftungsrath einzusenden. Dabei hat der Stiftungsrath je in einer besonderen Zusammenstellung anzugeben:

1. ob und welche Ausgaben für örtliche Kirchenbedürfnisse einschließlich der aus den laufenden Einkünften der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder zur sonstigen Grundstockergänzung beziehungsweise zur Neubildung von Grundstockvermögen bestimmten Beträge in der Kirchengemeinderechnung verrechnet werden und welche Mittel aus den Erträgnissen des etwa vorhandenen Kirchengemeindevermögens zur Bestreitung des Aufwands für die örtlichen Kirchenbedürfnisse der in § 3 I. Ziffer 1 a—e gedachten Art verwendbar sind,
2. ob und inwieweit privatrechtlich Verpflichtete — sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen solcher handelt, die in dem Voranschlag der betreffenden einzelnen Stiftung aufgenommen sind — für die in Betracht kommenden kirchlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden können,
3. ob und welche — nicht auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhende — Verwendungen für örtliche Kirchenbedürfnisse seither von den politischen Gemeinden gemacht und deshalb nicht in den Rechnungen aufgeführt sind.

Die unter Ziffer 3 bezeichnete Uebersicht ist nur, wenn es sich um die erstmalige Erhebung einer Kirchensteuer handelt, aufzustellen und einzureichen.

§ 10.

Der Oberstiftungsrath wird — soweit erforderlich nach eingeholter höherer Genehmigung — auf Grund der von ihm geprüften und genehmigten Voranschläge und nach Prüfung der mit denselben weiter vorgelegten Nachweisungen (§ 9) bestimmen, welche Summen in dem Kirchensteuervoranschlag

1. zur Bestreitung des Aufwands für die in § 3 I. Ziffer 1 a—e der Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe,
2. zur theilweisen Deckung dieser Ausgaben aus Mitteln der vorhandenen Stiftungen, eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aber auf Grund bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen in Einnahme zu stellen sind.

Eine Fertigung der Einzelvoranschläge wird vom Oberstiftungsrath zu seinen Akten genommen, die beiden anderen Fertigungen werden an den Stiftungsrath zurückgegeben.

III. Feststellung des dem Steuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§ 11.

Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Stiftungsrath dem Steuerkommissär Kenntniß von der Nothwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder theilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im Ganzen als der Bekenntniß- und Kirchspielsangehörigen.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Stiftungsrath zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, wären dieselben beim Bezirksamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 20 dieser Verordnung) anzuschließen.

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde,

III. ob auf den Bezug der Kapitalrentensteuernkapitalien ganz oder theilweise verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes),

IV. ob auf den Bezug der Einkommensteueranschläge bis zu 200 M. einschließlich verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes),

V. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffenden Falls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch bei einer den Betrag von 5 Pfennig auf 100 M. Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen;

b. ob auf den Bezug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen verzichtet wird, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen (Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes).

§ 12.

Die Feststellung der zur örtlichen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen erfolgt durch den Steuerkommissär, welchem hiebei die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniß bei Abgabe ihrer Einkommensteuer-Erklärungen gemacht werden, als Grundlage dienen.

Soweit über das Religionsbekenntniß von Pflichtigen, über deren Zugehörigkeit zum steuererhebenden Kirchspiel oder über die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit dem betreffenden Stiftungsrath Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke stellt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht kommenden Gemarkungen die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

In diese Listen sind aufzunehmen:

1. alle — abgesehen von der Bekenntnißangehörigkeit — zur örtlichen Kirchensteuer beziehbaren staatssteuer- beziehungsweise gemeindeumlagepflichtigen physischen Personen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über ihre Kirchensteuerpflicht nöthig fallen, insbesondere
 - a. diejenigen, deren Religionsbekenntniß oder Kirchspielszugehörigkeit von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war,
 - b. diejenigen, welche bei den Bekenntnißangaben in den neuen Einkommensteuer-Erklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Evangelische, noch als Israeliten bezeichnet haben;
2. diejenigen Stiftungen, hinsichtlich welcher gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch näher festzustellen ist, ob sie dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehen.

Beilage III a.

Die Aufstellung der Ermittlungslisten erfolgt nach dem anliegenden Muster Beilage III a durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie — bei den Fällen nach Ziffer 1 b oben — auch der Spalte 3.

§ 13.

Die aufgestellten Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an den Stiftungsrath. Der letztere trägt nach den nöthigenfalls vorgenommenen geeigneten Erhebungen und unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Gesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht bei den für die örtliche Kirchensteuer des Kirchspiels in Betracht kommenden Pflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnißangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

Dabei werden die dem katholischen Bekenntniß und zugleich dem steuererhebenden Kirchspiel angehörigen Einwohner des Pfarrorts und der Filialorte sowie die bekenntnißangehörigen Kirchspiels-Ausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), ferner die dem katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehenden nicht kirchlichen sowie die — nicht ohnehin für die kirchlichen Bauten des Kirchspiels pflichtigen — katholisch-kirchlichen Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) mit K bezeichnet.

Steuerpflichtige, welche in gemischter Ehe leben (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), sind ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse mit K $\frac{1}{2}$ zu bezeichnen.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Stiftungsräthen bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 14.

Beilage III b.

Der Stiftungsrath macht nach Anleitung des Modells Beilage III b aus den endgültig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der zur örtlichen Kirchensteuer des Kirchspiels beziehbaren Pflichtigen und nimmt solche zu seinen Akten.

Sodann beurkundet derselbe auf jeder Liste, daß die Feststellung der für die örtliche Kirchensteuer in Betracht kommenden Pflchtigen ordnungsgemäß erfolgt und der erforderliche Auszug gemacht ist, beziehungsweise daß Einträge in Spalte 4 nicht zu fertigen waren, und sendet hierauf die Listen dem Steuerkommissär zurück.

Der Steuerkommissär macht aus den an ihn zurückkommenden Listen bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr.

§ 15.

Nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibegeschäfte und nach Abschluß der Ermittlungen über die zur örtlichen Kirchensteuer beizuziehenden Pflchtigen legt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen die Einzugsregister über die örtliche Kirchensteuer für das neue Jahr an und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.*)

Das für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt aufzustellende Einzugsregister zerfällt in folgende Abtheilungen:

- I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
 1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
 2. mit ihren Steuerkapitalien auf den Gemarkungen der außerdem noch ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörenden Orte.
- II. Nur zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerkapitalien in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtige und zwar:
 - a. bekennnißangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit dieselben nicht als Angehörige einer über einen Theil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämmtlichen Steuerkapitalien dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind,
 - b. dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehende nicht kirchliche sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),

*) Ueber die von den Kirchengemeinden für Verrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren vergleiche die Verordnungen des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1891 Seite 37) und vom 28. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1896 Seite 551)

e. juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniß beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in § 5 B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Beilage IV.

Die Anlegung dieses Registers beziehungsweise dieser Register hat nach dem dieser Verordnung als Beilage IV angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen und Stand der Steuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur Kirchensteuer beziehbaren umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge einzutragen sind.

Bei gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien (vergleiche insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden den einzelnen Theilhabern die sie betreffenden Antheile zur Last gesetzt. Die Thatsache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von K ^{in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft)} _{3 beziehungsweise 4, 5} entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Theilhaber angibt. Ueber das Maafß der Betheiligung der einzelnen Theilhaber hat der Steuermittelführer, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Theilhaber (nach Kopfszahl) unterstellt und danach der Anteil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

§ 16.

In die Kirchensteuerregister sind — vorbehaltlich der Aenderungen, die sich durch die Anwendung der Bestimmungen der §§ 80 Absatz 4, 81—84 c und 86 der Gemeindeordnung ergeben — alle beizuziehenden Steuerkapitalien, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, im vollen zur staatlichen Besteuerung veranlagten Betrag und die Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag einzutragen.

Eine Ausnahme von dieser Regel (Absatz 1) machen die in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien, welche nur zum entsprechenden Theil (§ 15 letzter Absatz) beziehungsweise nur zur Hälfte aufzunehmen sind.

Ferner sind, soweit nicht für besondere Fälle andere Anordnung getroffen wird, die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) für die unter § 15 Absatz 2 Ziffer II c angeführten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht, und wenn sich mehrere Kirchspiele des römisch-katholischen Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung erstrecken, überdies wie auch die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) der unter § 15 Absatz 2 Ziffer II a und b genannten Pflichtigen nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältniß der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel

zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamtzahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner entspricht, in Anrechnung zu bringen. Die Ermäßigung der Einzelsteuerkapitalien der unter § 15 Absatz 2 Ziffer IIc genannten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften hat hiernach stets in dem Verhältniß zu erfolgen, in welchem die Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.

Zum Vollzug des Artikels 21 des Gesetzes sind die Einzelsteuerkapitalien der Filialeinwohner nach dem für ihre Beziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde festgesetzten ermäßigten Maßstabe umzurechnen, sofern nicht für den einzelnen Fall eine andere Art der Durchführung der den Filialisten zukommenden Erleichterung angeordnet wird.

Ergeben sich bei Berechnung der kirchensteuerpflichtigen Einzelsteuerkapitalien Beträge, welche nicht auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, so sind solche auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl abzurunden. Ebenso hat bei den Einzelsteueranschlägen eine Abrundung derjenigen Beträge, welche nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl stattzufinden.

§ 17.

Soweit in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuernkataster nach den §§ 80 Absatz 4, 81—84c der Gemeindeordnung ergebenden Ab- und Zugänge an Steuerkapital festzustellen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen der §§ 9 und 9a der Voranschlagsanweisung für politische Gemeinden auf Feststellungen der gedachten Art sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 83, 84a und 84aa der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde beziehungsweise dem Stiftungsrath derselben die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde und deren Gemeinderath.

§ 18.

Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters Beilage V durch Summirung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen der Kirchensteuerregister (§ 15) erhalten. Dabei sind die Abtheilungssummen der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen in Spalte 2 und der nach Artikel 13 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen in Spalte 3 der Darstellung wie folgt auszuwerfen:

Beilage V.

1. die Summe der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im vollen Betrage,
2. die Summe der Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrage,
3. die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien zu drei Zehntel.

Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Steuerkapitaliensumme, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Die Darstellung ist mit den gemäß §§ 15 und 16 angelegten Kirchensteuerregistern alsbald nach Fertigung dem Stiftungsrath zuzustellen.

§ 19.

Von letzteren Schriftstücken sind Abschriften, jedoch ohne Angabe der Einzelsteuerkapitalien und Einzelsteueranschläge, nur unter Aufnahme der Summe derselben, zu fertigen, um solche seiner Zeit mit dem Entwurf des Kirchensteuervoranschlags zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

IV. Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 20.

Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im folgenden Monat Januar abzuschließen.

Beilage VI.

Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Muster-Beilage VI anzulegen. Derselbe zerfällt nach Vorschrift des § 3 dieser Verordnung in zwei Abschnitte.

§ 21.

Als „Vorbemerkungen“ sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 11 Absatz 2 dieser Verordnung unter Ziffer I—V dem Steuerkommissär gemacht wurden.

Unter Ziffer VI ist sodann anzugeben, ob und welche kirchlichen Ortsstiftungen zur theilweisen Deckung des für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (§ 3 I. 1) zu machenden Aufwands in Anspruch genommen werden können.

Ferner sind unter Ziffer VII alle Kirchen und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudetheilen Baupflichtigen aufzuzählen.

Endlich ist unter entsprechenden weiteren Ordnungszahlen noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung oder Grundstockergänzung beziehungsweise Grundstocksbildung und über wichtigere Vertheilungsberechnungen (§ 15 letzter Absatz) sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes erteilte höchste Ermächtigung zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Umlage.

Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 22.

Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Kirchengemeindevertretung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Vertheilung desselben über mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

Der hiernach auf die einzelne Voranschlagsperiode entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 23 Ziffer I 1 dieser Verordnung).

Wenn jedoch im einzelnen Falle die Kosten für derartige Bauten verhältnißmäßig unerheblich sind, können dieselben, sowie die zu ihrer (theilweisen) Deckung aus kirchlichen Ortsstiftungen oder eigenem Vermögen der Kirchengemeinde verwendbaren Mittel ausnahmsweise auch ohne vorherige Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) in die Einzelvoranschläge und den Hauptvoranschlag aufgenommen werden. Bei der Berathung des Voranschlags (§ 27 dieser Verordnung) muß aber dann der Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Ausführung der fraglichen Bauten stets für sich gesondert gefaßt, d. h. als ein besonderer Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden.

§ 23.

Der Kirchensteuervoranschlag hat — in der aus der Beilage VI ersichtlichen Weise — nachzuweisen:

I. die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse erforderlichen Summen und zwar:

1. die Summen, welche für die einzelnen in § 3 unter I Ziffer 1 a—e dieser Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse nach den hierüber getroffenen Feststellungen (§§ 10 und 22 Absatz 1 dieser Verordnung) in der Voranschlagsperiode erforderlich sind, einschließlich der aus den Einnahmen der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder Grundstockergänzung beziehungsweise Neubildung von Grundstockvermögen für die betreffenden Positionen vorzusehenden Beträge;

2. die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuereasse.

II. die zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel und zwar:

1. den Kassenvorrath und die Einnahmerückstände der Kirchensteuereasse von früheren Jahren unter Abzug etwaiger Ausgabreste.

Dabei ist ein etwa unter dem Kassenvorrath enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockeinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfond erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Aus-

gabe der Kirchensteuercasse abzuziehen und der etwa verbleibende Rest in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

Von den Einnahmerückständen ist nur derjenige Betrag, um welchen die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich sich mindern werden, in den Voranschlag einzustellen.

2. die Beiträge aus den Erträgen und — vorkommenden Falls — aus dem Vermögensstock kirchlicher Ortsstiftungen auf Grund der nach den Vorschriften in den §§ 4—7 und 10 getroffenen Festsetzungen;
3. die Erträge aus dem etwa der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen;
4. Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen;
5. sonstige Einnahmen, wie gutthatsweise Beiträge aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus den Erträgen beziehungsweise dem Vermögensstock eines an sich zur Beitragsleistung nicht pflichtigen Ortsfonds, gutthatsweise Leistungen politischer Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammelgelder und dergleichen.

Im einzelnen Fall sind übrigens unter Ziffer I (Ausgabe) nur diejenigen Abtheilungen aufzuführen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche somit die Erhebung einer Kirchensteuer nöthig fällt.

Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

Hier sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

- a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, und
- b. für kirchliche Bauten.

— Vergleiche § 23 I 1 der Verordnung —.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schuldzinsen und die zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehenen Beträge unter denjenigen Aufwand eingerechnet werden, zu dessen Bestreitung die Schuld seiner Zeit aufgenommen worden oder die Kapitalanlage bestimmt ist.

Hierauf sind die für die eine oder andere Art dieser Kosten (nach II der ersten Voranschlagsabtheilung) verfügbaren Einnahmesummen von den (unter I derselben Voranschlagsabtheilung nachgewiesenen) Ausgabesummen abzurechnen. Auf die danach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältniß derselben zu einander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuercasse (§ 23 Ziffer I 2) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

In gleicher Weise sind die Erträge aus dem, der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen, sofern beziehungsweise insoweit dieselben einem bestimmten Zweck nicht gewidmet sind, auf die für Bau- und sonstige Zwecke erforderlichen Ausgabesummen zu vertheilen, beziehungsweise aufzurechnen.

Unter Hinzubeziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 25.

Die nach § 24 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (§ 18 dieser Verordnung; Beilage V), sowie der hundertfache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu theilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 Mark Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital bezüglich des nach Artikel 12 und beziehungsweise des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

Dabei sind die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes besonders zu beachten, wonach

1. bei Erhebung der Kirchensteuer für örtliche Kirchenbedürfnisse der in § 3 I Ziffer 1 b—c dieser Verordnung bezeichneten Art der Steuerbetrag für 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr 5 Pfennig nicht übersteigen darf und eine Ueberschreitung dieses Satzes nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft ist,
2. bei Umlage der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten, der Steuerfuß nicht begrenzt ist, bei einer den Satz von 5 Pfennig für das Kalenderjahr überschreitenden Umlage aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Steuerfuß der Bezug dieser Steuerkapitalien in's Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

Der Gesamtsteuerfuß ist auf ganze Pfennige aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzel-Hauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung auf ganze Pfennige statt, jedoch bei jenem für den, nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle, wenn blos nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im dreifachen Betrag, sowie jener für die Kapitalrentensteuerkapitalien stets zu drei Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerkapitalien der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen festzustellen.

Sämmtliche berechneten Steuerfüße sind in den Voranschlag am Schlusse des zweiten Abschnittes desselben einzusetzen.

V. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 26.

Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag nebst Beilagen an einem von dieser Behörde zu bestimmenden geeigneten Ort vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Als Beilagen sind dem Voranschlag jedenfalls anzuschließen:

- a. je eine Fertigung der Voranschläge der einzelnen Stiftungen;
- b. namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche als kirchensteuerpflichtig erachtet werden beziehungsweise die in § 19 dieser Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister;
- c. die vom Steuerkommissär gemäß § 18 dieser Verordnung gefertigte Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Ort und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Stiftungsraths anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tag zulässig sind. Die eingelangten Einsprachen sind dem Voranschlag beizuheften.

Für die Art der Bekanntmachung sind die Vorschriften in den §§ 11, 29 und 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171 — als maßgebend zu erachten.

Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Stiftungsrath am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

Auch ist nach Artikel 24 des Gesetzes jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 10 Pfennig für die Seite), den politischen Gemeinden aber und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung Abschrift vom Voranschlag zu ertheilen.

§ 27.

Hierauf wird an einem vom Stiftungsrath — auf mindestens 4 Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes, §§ 4 und 5 der Geschäftsordnung vom ^{12. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192)} _{23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 9)}) von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Kirchengemeindevertretung — welcher alle von Betheiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntniß zu bringen sind — der Voranschlag berathen und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

Deßgleichen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung bezüglich der nach § 22 Absatz 3 ohne besondere vorherige Genehmigung dieser Versammlung in den Voranschlag eingestellten Ausgabe-summen.

Endlich sind mit der Beschlußfassung über den Voranschlag, soweit hiezu Anlaß vorliegt, Beschlüsse über die Art der Verrechnung des durch Steuer aufzubringenden Aufwandes gemäß § 4 der Rechnungsanweisung zu verbinden.

Das Protokoll über obige Beschlußfassungen der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein, insbesondere auch im Falle des Absatzes 4 genau darthun, welche einzelnen Posten des Kirchensteuervoranschlags in der Kirchengemeinderrechnung in Ausgabe nachgewiesen und in welchem Betrage die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die kirchlichen Ortsstiftungen abgeliefert werden sollen. Die Urschrift des Protokolls ist dem Voranschlag und eine Abschrift desselben dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 28.

Den durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag nebst den in § 26 unter a, b und c bezeichneten Anlagen sowie dem über die Beschlußfassungen der Versammlung aufgenommenen Protokoll übersendet der Stiftungsrath alsbald unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Voranschlags dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589 — zuständigen Bezirksamt.

Gleichzeitig legt der Stiftungsrath je eine Abschrift des Voranschlags, der in § 26 lit. c erwähnten Darstellung und des Protokolls der Kirchengemeindeversammlung dem Katholischen Oberstiftungsrath vor.

Haben die gemäß § 10 dieser Verordnung in den Voranschlag eingestellten Einnahme- und Ausgabe-summen durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde eine Abänderung erfahren, so hat die in Absatz 2 vorgeschriebene Vorlage an das Bezirksamt durch Vermittlung des Katholischen Oberstiftungsraths zu erfolgen.

Sofern Ausgabe-summen für nothwendige kirchliche Bedürfnisse abgesetzt worden sind (Absatz 3), kann die Kirchenbehörde hierwegen Beschwerde an die Staatsbehörde einlegen.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 29.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§ 28 dieser Verordnung) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Betheiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

Andernfalls hat der Bezirksrath in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Von der Entschliebung des Bezirksamts (Absatz 1), beziehungsweise des Bezirksraths (Absatz 2) ist dem Stiftungsrath unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlages nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung ertheilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksraths genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im Einzelnen und im Gesamten sich berechnet.

Der Stiftungsrath hat über die ihm zugegangene Entschliebung jeweils dem Katholischen Oberstiftungsrath Bericht zu erstatten.

Außerdem ist die Entschliebung des Bezirksraths durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikels 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntniß des Erzbischöflichen Ordinariats und des Katholischen Oberstiftungsraths zu bringen.

Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur mit Beschränkung ertheilenden Beschluß des Bezirksraths kann sowohl der Stiftungsrath und der Katholische Oberstiftungsrath als auch das Erzbischöfliche Ordinariat den Refurs an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen; gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Refursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

Der Refurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden (§ 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385).

Die obigen Bestimmungen in Bezug auf die Ertheilung der Staatsgenehmigung und den Refurs gegen dieselbe gelten, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeinde (des Voranschlages), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeinde der in § 27 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Art (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 30.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§ 27 dieser Verordnung) oder durch eine nur mit Beschränkungen ertheilte Staatsgenehmigung (§ 29 Absatz 2 dieser Ver-

ordnung) eine Aenderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnittes (§§ 24 und 25 dieser Verordnung) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

VI. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 31.

Sobald der Voranschlag genehmigt und vollzugsreif geworden ist, d. h. wenn die geordnete Rekursfrist unkaufen oder etwaige Rekurse verbeschieden sind, hat der Stiftungsrath dem Steuerkommissär mitzutheilen:

- a. einen beglaubigten Auszug aus dem genehmigten Kirchensteuervoranschlag, enthaltend die in §§ 24 und 25 dieser Verordnung bezeichneten Angaben über die durch Kirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Summe für Kult- und sonstige Bedürfnisse und den nach Artikel 13 umzulegenden Bauaufwand, sowie über die vom Bezirksamt genehmigten Steuerfüße;
- b. die nach § 18 dieser Verordnung vom Steuerkommissär dem Stiftungsrath zugestellten Kirchensteuerregister;
- c. etwaige Aenderungen in diesen Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere in Folge der dem Stiftungsrath obliegenden Nachprüfung der den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder in Folge etwaiger Einwendungen gegen die mit dem Voranschlagsentwurf aufgelegten Namensverzeichnisse beziehungsweise Steuerregister der Kirchensteuerpflichtigen — §§ 19 und 26 der Verordnung —) sich ergeben haben.

§ 32.

Der Steuerkommissär berechnet hierauf die Kirchensteuerschuldigkeiten von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteuervorschlägen und trägt diese Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten der Kirchensteuerregister ein, worauf letztere als Einzugsregister dienen.

Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so ist für das zweite und beziehungsweise dritte Jahr jeweils ein neues Einzugsregister durch den Steuerkommissär aufzustellen.

§ 33.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig ange setzt.

Die Ermittlung der Gesamtsumme jeder einzelnen Spalte des Registers erfolgt in der Weise, daß die Seitensummen am Schlusse der Abtheilungen I, II a, II b und II c dargestellt und summirt, sodann die Summen der Abtheilungen II a, b, c zusammengezogen

werden und dem sich hiernach ergebenden Betrage schließlich die Summe der Abtheilung I. hinzugerechnet wird. Eine Uebertragung von Seite zu Seite hat nicht stattzufinden.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerkapitalien entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), — (weniger) unter Beisezung des Mehr- oder Wenigerbetrags anzugeben.

§ 34.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansaß eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer beziehungsweise an Gemeindeumlage stattzufinden hat (§ 30 der Ministerialverordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise vom 25. September 1886 — die Aufstellung u. s. w. der Gemeindevoranschläge betreffend —) und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht, oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark (vor Ablauf der Verjährungszeit) fordert. Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien ist darauf zu achten, daß für die Kirchensteuer jeweils die gemeindeumlagepflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde gelegt werden, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit (§§ 12 und 13 dieser Verordnung) vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen des Stiftungsraths oder eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals zwischen dem früheren und dem neuen Inhaber ein Unterschied in Bezug auf die Bekenntnißangehörigkeit oder auf die sonstigen Voraussetzungen der Steuerpflicht für örtliche kirchliche Bedürfnisse besteht oder wenn bei einer und derselben Person — abgesehen von Artikel 16—20 des Gesetzes — in den Voraussetzungen beziehungsweise dem Umfang der Steuerpflicht für örtliche kirchliche Bedürfnisse (z. B. gemäß Artikel 15 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt.

In den letztgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VII. und VIII. ersichtlichen Form und zwar, sofern in einer Gemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für andere örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird, gesondert für die Kirchspielseinwohner und für die nur nach Artikel 13 des Gesetzes der Kirchensteuer unterliegenden Pflichtigen.

Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von Absatz 2, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen jeweils vor

Beilage VII.
und VIII.

Abgabe der letzteren Verzeichnisse an den Gemeinderath (§ 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung) — beziehungsweise sofern Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer — nach etwa nöthiger vorheriger Ermittlung der Bekenntnißangehörigkeit gemäß §§ 12 und 13 dieser Verordnung zu fertigen und dem Stiftungsrath zu übersenden.

Der Stiftungsrath übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Einnahms- beziehungsweise Ausgabsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner zum Vollzug.

§ 35.

Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteuerausschlägen unter 500 Mark (1500 M. Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Kataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Die Konstatirung der Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und nach §§ 24 und 25 der zugehörigen Vollzugsverordnung erfolgt in der Weise, daß vom Steuerkommissär monatlich nach etwa nöthiger vorheriger Ermittlung der Bekenntnißangehörigkeit gemäß §§ 12 und 13 dieser Verordnung die erforderlichen Einzugsregister — Beilage IX. — aufgestellt und dem Stiftungsrath übermittelt werden, welcher dieselben nach Nichtigbefund dem Kirchensteuerrechner mit Einnahmsanweisung zum Vollzug zustellt.

§ 36.

Die Steuerkommissäre legen am Schlusse jeden Jahres Zusammenstellungen über die für katholische Kirchengemeinden während des Jahres festgestellten Abgänge und Nachträge sowie Schuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§§ 34 und 35 dieser Verordnung) unmittelbar an den Katholischen Oberstiftungsrath vor. Diese Zusammenstellungen — nach Kirchengemeinden gesondert — haben die Zeit der Absendung der Verzeichnisse (Register) an die Stiftungsräthe und die Gesamtsteuerbeträge von jedem dieser Verzeichnisse (Register) zu enthalten.

§ 37.

Das beziehungsweise die Einzugsregister (für Pfarrort und Filialort) werden jeweils sofort nach Feststellung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteuerausschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig

und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Voranschlagsjahres fällig.

Die Kirchensteuernachträge (§ 34) sind sofort nach Ausstellung der Nachtragsverzeichnisse in ihrem ganzen Betrag fällig und innerhalb 21 Tagen nach der Anforderung kostenfrei zu entrichten.

Die nach § 35 dieser Verordnung konstatarnten Kirchensteuerbeträge werden für das zur Zeit der Konstatirung laufende Jahr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sofort, für das folgende Jahr aber auf die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Zeitpunkte fällig.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths eingeführt werden.

§ 38.

Der Stiftungsrath übergibt das für vollzugsreif erklärte Kirchensteuerregister, jeweils sofort mit Einnahmsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner.

Beilage X.

Letzterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach anliegendem Muster gefertigten Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfristen angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner (Erheber) oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 39.

Für Einzug, Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen.

Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 431) und vom 3. November 1884 — die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII Seite 455) in Betracht.

Anderer als die in diesen Verordnungen erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes) gegen die Kirchengemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 40.

Durch besondere Vereinbarung kann, namentlich in größeren Gemeinden, die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer sammt der Betreibung der Steuer-

schuldigkeiten dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrechner mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden desselben, oder einem anderen Rechnungsverständigen, gegen eine entsprechende Vergütung aus der Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Auf die Bestätigung des betreffenden Mannes als Kirchensteuererheber durch die Großherzogliche Verwaltungsbehörde, auf seine Verpflichtung und die von demselben zu leistende Sicherheit, sowie auf die Dienstaufsicht über denselben finden die Bestimmungen des § 2 der Rechnungsanweisung vom 1. Oktober 1892 wie beim Kirchengemeinderechner Anwendung.

Derselbe hat mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchengemeinderechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern und er ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich.

§ 41.

Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag (§ 20) so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Ueberschreitungen der Voranschlagsätze wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder theilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Ueberschreitung eines Voranschlagsatzes nöthig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Stiftungsrath wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberstiftungsraths oder der oberen Kirchenbehörde jeweils sofort die Zustimmung der Kirchengemeinerversammlung (Gemeindevertretung) und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

VII. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 42.

Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Wird die vorherige Vertheilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Antheils in besondere Behandlung zu nehmen.

Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung — § 11 ff. — zu verfahren.

Rechnungsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und des sonstigen Vermögens der katholischen Kirchengemeinden sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen findet nach den für die katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen geltenden Vorschriften (Verwaltungsinstruktion, Rechnungsinstruktion) statt, soweit nicht durch das Kirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

II. Von dem Rechner.

§ 2.

Zur Beforgung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde — einschließlich des Einzugs der Kirchensteuern — wird von dem Stiftungsrath gemäß § 8 der Verwaltungsinstruktion ein Rechner ernannt, welcher sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde zu bestätigen und sodann von letzterer handgelübdlich zu verpflichten ist. Derselbe untersteht unmittelbar dem Stiftungsrath.

Die über die Sicherheitsleistung der Stiftungsrechner bestehenden Vorschriften gelten, soweit von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung nichts Anderes beschlossen wird, auch für den Rechner der Kirchengemeinde (Kirchensteuererheber). Die Festsetzung des Gehaltes für letztere Bediensteten ist an die jeweilige Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gebunden (Artikel 9 Ziffer 4 und Artikel 27 des Gesetzes).

III. Von der Einrichtung der Kirchengemeinderechnungen.

§ 3.

Die Rechnung der Kirchengemeinde ist in den Fällen, in welchen Kirchensteuern erhoben werden, für die gleiche Zeitperiode zu stellen, für welche der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wird.

§ 4.

Durch Kirchengemeindebeschluß ist festzusetzen, ob die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse unzulängliche kirchliche Ortsstiftung zur

Dedung der Ertragsunzulänglichkeit ausgefolgt oder unmittelbar zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse verwendet werden sollen.

Im ersteren Falle ist der Reinertrag der kirchlichen Besteuerung von Zeit zu Zeit an die kirchliche Ortsstiftung abzuliefern und es erscheinen in der Rechnung der Kirchengemeinde — abgesehen von den mit Erhebung und Verrechnung der Steuern verbundenen Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Lasten der Kirchengemeinde — nur die jeweils abgelieferten Summen, in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung dagegen die gesammten Verwendungen für die örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe.

Im andern Falle ist aus dem Gesamtaufwand für örtliche Kirchenbedürfnisse ein dem Reinertrag der Besteuerung entsprechender Theil auszuscheiden und dieser Theil in der Rechnung der Kirchengemeinde, der übrige Aufwand aber in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung in Ausgabe nachzuweisen. Die Ausscheidung hat — soweit thunlich — derart zu erfolgen, daß in jeder Rechnung bestimmte Arten von Kirchenbedürfnissen verrechnet werden.

Die auf einen Kredit zu vollziehenden Ausgaben sind immer zusammen in einer Rechnung zu buchen und zwar, wenn für den Einzelfall zwischen dem Stiftungsrath und der Kirchengemeinde keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, in der Rechnung derjenigen Stiftung beziehungsweise Kasse, aus welcher der größere Theil der verwendbaren Mittel fließt. An diese Stiftung beziehungsweise Kasse ist dann der übrige Theil der für den betreffenden Kredit verwendbaren Mittel in Form von Zuschüssen abzuliefern.

§ 5.

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde geschieht in besonderer Rechnung nach den für die kirchlichen Ortsstiftungen vorgeschriebenen Abtheilungen und Rubriken. Dabei ist jedoch als Ueberschrift der Abtheilung II. B. der Ausgabe statt „Aufwand für Fondszwecke“ „Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde“ zu setzen.

Die Kosten der Konstatirung und Erhebung der Kirchensteuern sind unter der für den allgemeinen Verwaltungsaufwand vorgesehenen Rubrik, die Steuerabgänge (Rückvergütungen) unter derselben Rubrik wie andere Abgänge an Forderungen, jedoch von diesen getrennt als

- a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),
- b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

zu buchen.

Für die Buchung des Erträgnisses der Kirchensteuern (einschließlich der Steuernachträge) ist dagegen stets unter der Einnahme eine besondere Rubrik mit den beiden Unterrubriken

- a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),
- b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

und für die Buchung der Ablieferungen an die kirchlichen Ortsstiftungen (§ 4 Absatz 2 und 4)

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

unter der Ausgabe eine besondere Rubrik (falls an mehrere Ortsstiftungen abgeliefert wird, mit entsprechenden Unterrubriken) zu eröffnen. Ebenso sind auch die Ablieferungen aus kirchlichen Ortsstiftungen an die Kirchengemeindenkasse (§ 4 Absatz 4) in der Kirchengemeinderrechnung unter einer besonderen Rubrik der Einnahme zu buchen.

§ 6.

Von der Führung einer besonderen Kirchengemeinderrechnung kann durch Beschluß des Stiftungsraths unter Zustimmung der Kirchengemeinde und mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein kirchlicher Ortsfond vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds nur für einen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist und über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck schon eine besondere Rechnung, z. B. Baukasserechnung, geführt wird.

In diesem Falle sind die eingezogenen Steuerbeträge sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der Kirchengemeinde in der für die uneigentlichen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung der Stiftungsrechnung unter einer besonderen Rubrik zu buchen, unter welcher dann auch der Ueberschuß der Steuerbeträge über die genannten Ausgabeposten als Ablieferung an die betreffende Ortsstiftung in Ausgabe zu stellen ist.

Unter der bezüglichen Rubrik, welche die Bezeichnung „Für Rechnung der Kirchengemeinde“ führt, muß hiernach das Soll der Einnahme von der laufenden Rechnungsperiode mit jenem der Ausgabe genau übereinstimmen.

IV. Von der Buchführung.

§ 7.

Der Einzug der Kirchensteuern erfolgt auf Grund der Hebreregister und Nachtragsverzeichnisse in der Weise, daß die im Laufe eines Monats eingehenden Steuerbeträge in die betreffende Monatspalte eingetragen werden, welche am Ende des Monats abzuschließen ist. Nach Maßgabe dieses Abschlusses beziehungsweise, soweit der Steuereinzug durch den Gemeindereschner oder einen besonders bestellten Erheber (§ 40 der Voranschlagsanweisung) besorgt wird, nach Maßgabe der jeweiligen Ablieferungen der letzteren stellt der Reschner der Kirchengemeinde die eingegangenen Steuerbeträge in dem Kassentagebuch und zu gegebener Zeit auch in der Rechnung summarisch in Einnahme.

Die beim Abschluß der Rechnung noch ausstehenden Steuerbeträge sind in einer Summe in Rest zu setzen. In der nächsten Rechnung sind diese rückständigen Steuerbeträge unter Rechnungsabtheilung I. gleichfalls in einer Summe im Soll vorzutragen; dieselben sind aber innerhalb Linie einzeln mit Beifügung der Namen der Schuldner zu verzeichnen, sofern nicht ihre Vereinnahmung auf Grund eines zu fertigenden Rückstandsverzeichnisses summarisch (monatlich) erfolgt.

Die Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuern werden bei der Zahlung beziehungsweise Abrechnung in die hierfür geeigneten Spalten des Abgangsverzeichnisses, die durch Abrechnung an ausstehenden Steuerschuldsigkeiten (Spalte 10 und 11 des Abgangsverzeichnisses) zu begleichenden Abgänge zugleich in die Abgangsspalte der bezüglichen Einzugsregister, soweit diese zur Zeit der Abgangsverrechnung noch nicht abgeschlossen sind, aufgenommen. Nach Abschluß des Abgangsverzeichnisses werden die Summen der Spalte 9 im Kassentagebuch in Ausgabe, die Summen der Spalten 10—12 in demselben in Einnahme gestellt und ist dann zu gegebener Zeit auf Grund der Tagebucheinträge die entsprechende Buchung in der Rechnung vorzunehmen.

§ 8.

Wenn in einer Kirchengemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird und demgemäß für die zugleich nach Artikel 13 und Artikel 12 steuerpflichtigen Kirchspielseinwohner ein anderer Steuerfuß von je 100 Mark Gemeindesteuerkapital festgesetzt ist als für die nur nach Artikel 13 der Kirchensteuer unterliegenden Pflichten, so ist die Gesamtsumme jeder Monatspalte nach den Abtheilungen I. und II. der Hauptsteuerregister getrennt in das Kassenbuch einzutragen.

Beim Uebertrag in die Rechnung (Hauptbuch) hat eine Ausscheidung der in den Summen der Abtheilung I. für Bauzwecke enthaltenen Beträge nach Verhältnis des für Baubedürfnisse festgestellten Steuerfußes zum Gesamtsteuerfuß (vergleiche § 25 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung) zu erfolgen. Die auf die Bauzwecke entfallenden Beträge sind den Summen aus Abtheilung II. beizuschlagen und mit diesen zusammen zu verrechnen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch auf die Steuernachträge und Abgänge und die auf Grund der Bestimmung in § 35 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Der Vorbericht der Rechnung hat — soweit zutreffend — außer den in § 44 der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen vorgeschriebenen Angaben insbesondere noch folgende zu enthalten:

1. aus welchen Gemarkungen oder Gemarkungstheilen das Kirchspiel besteht und welchen politischen Gemeinden diese angehören,
2. ob für die Kirchengemeinde eine Gemeindevertretung bestellt und eventuell wie groß die Zahl der Mitglieder derselben ist,
3. ob beziehungsweise wer von der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung) gewählt worden ist,
4. unter welcher Nummer der Kirchensteuervoranschlag den Rechnungsbeilagen angegeschlossen ist.

Auch ist, falls von der Bestimmung in § 40 der Voranschlagsanweisung Gebrauch gemacht wurde, der Name des mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Gemeindecassiers oder besonders bestellten Erhebers, der Tag seiner Bestellung und Verpflichtung und die Art seiner Sicherheitsleistung anzugeben.

Ferner sind in dem Vorbericht die auf Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen, sowie die durch Steuer aufzubringenden Summen, unter Beifügung der für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerkapitalien genehmigten Steuerätze aufzuführen.

Gehören zum Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken. (Vergleiche § 42 der Voranschlagsanweisung.)

§ 10.

Unter Rechnungsabtheilung II. ist bei jeder Rubrik der Einnahme und Ausgabe der Voranschlagsatz mit den dazu etwa erteilten Nachbewilligungen innerhalb Linie beizusetzen. Desgleichen sind bei jedem Fond, welcher Beiträge erhält, die Voranschlagsätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen.

Wenn in dem Voranschlag Mittel zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehen sind, so ist unter der zur Buchung solcher Grundstocksausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung und Rubrik von dem Voranschlagsatz gleichfalls Vormerkung zu machen.

Beim Abschlusse der Rechnung ist dann eine Vergleichung der vorgemerkten Voranschlagsätze mit den Rechnungsergebnissen (Rechnungssoll) — welche letztere, soweit nöthig, aus den Rechnungen der Ortsfonds zu entnehmen sind — anzustellen und darnach — innerhalb Linie — zu ermitteln, welche Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag sich ergeben haben und wie viel an den bewilligten Mitteln erübrigt oder um welchen Betrag dieselben durch die Ausgaben überschritten wurden.

§ 11.

Wenn für einen größeren Ausgabeposten, namentlich für den Aufwand zu einer baulichen Unternehmung ein besonderer Kredit bewilligt worden ist, ist der erwachsende Aufwand an der durch die Rubrikenordnung bestimmten Stelle der Rechnung unvermischt mit anderen Ausgaben vorzutragen und am Schlusse des betreffenden Rechnungsabschnitts der Sollbetrag der Ausgabe mit dem bewilligten Kredit zu vergleichen.

Gelangt der gesammte Aufwand nicht in einer Rechnungsperiode zur Verausgabung, so ist von Rechnung zu Rechnung innerhalb Linie der Kredit, der Sollbetrag der stattgehabten Verwendungen und die darnach noch verfügbare Summe darzustellen.

§ 12.

Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des betreffenden Fonds (Kasse), worin das Steuer-

erträgniß vereinnahmt wurde, hat der Stiftungsrath zur Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagsätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesamtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§§ 6, 10, 11 dieser Verordnung) nachweist.

Ein Muster hiezu ist unter Beilage XI angeschlossen.

Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

Beilage XI.

V. Von den Rechnungsbelegen.

§ 13.

Der Kirchensteuervoranschlag ist der Kirchengemeinderrechnung — im Fall des § 6 der Verordnung der Rechnung des betreffenden Ortsfonds — geeigneten Orts anzuschließen.

§ 14.

Die Hauptregister über die Kirchensteuern sind, sobald der Rechner (oder besondere Erheber, § 40 der Voranschlagsanweisung) sie zum Steuereinzug nicht mehr nöthig hat, von dem Stiftungsrath in der Stiftungskiste aufzubewahren.

Der Rechnung ist ein vom Stiftungsrath beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, Gewerbesteuerkapitalien, Einkommensteueranschläge und Kapitalrentensteuerkapitalien und den Betrag der Kirchensteuer aus den genannten Steuerkapitalarten für jedes Jahr der Rechnungsperiode, ferner die am Schlusse der Rechnungsperiode im Rückstand verbliebenen einzelnen Steuerbeträge unter Bezeichnung der Namen der Schuldner, jedoch ohne Angabe ihres Steuerkapitals.

Bei Einsendung der Rechnung zur Abhör sind die Einzugsregister mit vorzulegen.

Die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer und die Einzugsregister für die nach § 35 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sind stets der Rechnung anzuschließen.

§ 15.

Ueber die im Laufe eines Kalenderjahres von der Kirchengemeindekasse an eine kirchliche Ortsstiftung oder von einer kirchlichen Ortsstiftung an die Kirchengemeindekasse gemachten Ablieferungen fertigt der Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen gemacht hat, am Ende des Jahres ein Verzeichniß (Hauptlieferschein), welches die einzelnen Ablieferungen nach Datum und Betrag aufführt. Dieses Verzeichniß ist von dem Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen empfangen hat, der betreffenden Rechnung als Beleg anzuschließen.

Ist die Verrechnung der beiden beteiligten Kassen einem Rechner anvertraut, so hat der Stiftungsrath auf dem Verzeichniß die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben zu beurkunden.

VI. Von dem Anweisbuch.

§ 16.

Der Stiftungsrath führt für die Kirchengemeinderrechnung, sofern der Oberstiftungsrath nicht im einzelnen Fall unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse anderweitige Anordnung trifft, ein Anweisbuch (vergleiche Formular X der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen).

In das Anweisbuch, welches mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen muß, werden nach der Reihenfolge der Rubrikenordnung einerseits die in § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Voranschlagsätze und die etwa für größere Ausgabeposten bewilligten besonderen Kredite, andererseits nach derselben Reihenfolge alle in der Rechnungsperiode wirklich vorkommenden ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben eingetragen. Der Eintrag der ständigen Einnahmen und Ausgaben geschieht summarisch und zwar sofort bei Anlegung des Anweisbuchs; der Eintrag der unständigen Einnahmen und Ausgaben und der dafür erteilten Anweisungen aber je im Einzelnen nach erfolgter Anweisung.

Das Anweisbuch, welches bezüglich der Einnahmen zugleich die Stelle des Notabilienbuchs vertritt, soll namentlich dem Stiftungsrath zur Verlässigung darüber dienen, daß die für die Ausgaben bewilligten Voranschlagsätze und besonderen Kredite richtig eingehalten werden. Zu diesem Zwecke sind nach jedem Eintrage die angewiesenen Beträge an dem betreffenden Voranschlagsatz oder dem für jene Beträge bestimmten besonderen Kredit abzuziehen, so daß allezeit ersichtlich ist, wie viel von den genehmigten Mitteln noch zur Verfügung steht.

Werden im Laufe der Rechnungsperiode ständige Ausgaben angewiesen oder eingestellt, so sind die Ratenbeträge bis zum Schluß der Periode im ersten Falle abzuschreiben, im letzten zuzuschreiben.

VII. Von der Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 17.

Die Reinschrift der Rechnung ist sammt den Rechnungsbeilagen und dem Geldtagebuch von dem Rechner der Kirchengemeinde spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Stiftungsrath zu übergeben.

§ 18.

Der Stiftungsrath unterwirft die Rechnung zunächst gemäß § 60 der Verwaltungsinstruktion einer Prüfung, nimmt über den Erfund ein Protokoll auf, in welchem insbesondere die etwa nach § 10 gegenwärtiger Verordnung festgestellten Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagsätzen näher zu erläutern sind, und legt sodann die Rechnung

nebst dem Anweiskbuch und den sonstigen Zugehörden sowie das Prüfungsprotokoll 14 Tage lang zur Einsicht der Kirchensteuerpflichtigen auf.

Die Auflage der Rechnung ist in der gleichen Weise wie die Auflage des Voranschlags (§ 26 der Voranschlagsanweisung) öffentlich bekannt zu machen.

§ 19.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung unter Angabe und Erläuterung der etwaigen Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagsätzen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung zu verkünden und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll, welches gegebenen Falls auch die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.

§ 20.

Der Stiftungsrath sendet die Reinschrift der Rechnung nebst den Rechnungsbeilagen, dem Gelbtagebuch, dem Kassensturzprotokoll, dem Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch und der Vorrechnung, ferner die Nachweise über die Prüfung, Auflage und Verkündung der Rechnung und die Einzugsregister über die Kirchensteuern (§ 14) dem Oberstiftungsrath zur Abhör ein.

§ 21.

Der Oberstiftungsrath läßt durch seine Revisionsbeamten die Abhör der Kirchengemeinderrechnungen vornehmen und ertheilt den Bescheid zu denselben.

Wird durch die Abhör insbesondere festgestellt, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Kirchengemeinde zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen oder aus anderen Gründen der Kirchengemeinde Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen, so ist der Stiftungsrath mittelst der Abhörbemerkungen oder mittelst des auf Grund der Abhör sofort ergehenden Bescheides zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen oder zu erläutern, weshalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei ist in den hiezu geeigneten Fällen jeweils ausdrücklich zu verlangen, daß, wenn der Stiftungsrath die Nichtberücksichtigung angeregter Ansprüche und Verbindlichkeiten beschließen sollte, auch die Zustimmung der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) zu diesem Beschlusse eingeholt und nachgewiesen werde.

§ 22.

Der Rechnungsbescheid ist nach Vorschrift des § 125 der Rechnungsinstruktion für katholischkirchliche Ortsstiftungen zu vollziehen.

§ 23.

Die Kosten der Abhör der Kirchengemeinderrechnungen werden gemeinsam mit den Kosten der sonstigen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens durch Erhebung von Regiekassebeiträgen gedeckt, welche mit Genehmigung sowohl der oberen Kirchenbehörde als des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom Oberstiftungsrath festgesetzt werden.

Beilage I.

(zu § 7 der Voranschlagsanweisung.)

Kirchenfond A.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1899.

	M.	S.	M.	S.
I. Einnahme.				
1. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.				
a. Von Grundstücken:				
Bestandzins der verpachteten Grundstücke jährlich	642			
Ertrag aus der Selbstbewirthschaftung der Wiesen nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungen:				
im Jahre 1895	167			
" " 1896	143			
" " 1897	174			
	484			
		3		
			161	33
In Folge der vorgenommenen Kulturen wird aber ein Ertrag zu erwarten sein von			200	
			842	
b. Aus Waldungen:				
Nach dem Wirthschaftsplan für 1898/99 sollen 42 Ster tannenes Brennholz geschlagen werden. Der Erlös berechnet sich nach dem bezirksforsteilichen Anschlag auf 4 M für das Ster, somit auf . . .	168			
			1 010	
2. Von Berechtigungen				
u. s. w. (vergl. Formular IX. der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen).				
Summe I. Einnahme			2 027	75
II. Ausgabe.				
A. Lasten und Verwaltungskosten.				
1. Oeffentliche Abgaben.				
a. Grund- und Häusersteuer aus 15 500 M Steuerkapital zu 15 S von 100 M	23	25		
Kapitalrentensteuer aus 11 920 M Steuerkapital zu 10 S von 100 M	11	92		
	35	17		
Uebertrag	35	17		

	M	S	M	S
Uebertrag	35	17		
b. Gemeindeumlagen nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre:				
in Gemeinde A. aus 6050 M. Grund- und Häusersteuerkapital				
zu $\frac{46 \text{ S} + 52 \text{ S} + 52 \text{ S}}{3} = 50 \text{ S}$ von 100 M. 30 M. 25 S				
aus 11920 M. Kapitalrentensteuerkapital zu 8,8 S				
von 100 M. 10 " 49 "				
in Gemeinde B. aus 9450 M. Grund- u. Häusersteuerkapital				
zu $\frac{43 \text{ S} + 40 \text{ S} + 37 \text{ S}}{3} = 40 \text{ S}$ von 100 M. 37 " 80 "				
c. Brandversicherungsbeitrag für die Kirche (ohne Thurm)				
aus 22500 M. Versicherungsanschlag zu 9 S von 100 M.	78	54		
2. Aufwand auf eigenthümliche Liegenschaften				
u. s. w.	—	—	133	96
Summe II. A. Lasten und Verwaltungskosten			753	10
Die Summe der Einnahme beträgt			2027	75
Der Reinertrag beläuft sich hiernach auf			1274	65
B. Aufwand für die Fondszwecke.				
8. Ausgaben für gestiftete Fahrtage.				
Fahrtagsgebühren nach dem Stand am 1. Januar 1898	147	M. 62	S	
Gebühren für 2 im Jahre 1898 gestiftete hl. Messen	3	" 58	"	
				151 20
9. Besoldungen und Gehalte der Kirchendiener.				
a. Der Kirchenfond hat laut Stiftungsurkunde vom 3. April 1713 an die Pfarrei jährlich folgende Kompetenzen abzugeben:				
1. baares Geld	342	M. 86	S	
2. 2 162,4 l Korn nach den Martinipreisen der Marktstätte N. in den Jahren 1895/97				
$\frac{11,60 + 13,50 + 12,40}{3} = 12 \text{ M. } 50 \text{ S}$ für das hl	270	" 30	"	
				613 16
b. Jährliches Aversum für die Kirchenjänger	50	M. —	S	
" " " " Himmelträger	10	" —	"	
" " " " Fahnenträger	10	" —	"	
Ständige Belohnung der Ministranten	5	" 43	"	
				75 43
Uebertrag			688	59
			839	79

	M	S	M	S
Uebertrag			839	79
10. Aufwand für besondere kirchliche Einrichtungen.				
Für das Frohnleichnamsfest werden mit Genehmigung des Oberstiftungsraths vom 23. März 1863 Nr. 5626 jährlich an den Geistlichen und die übrigen Mitwirkenden bezahlt 17 fl. 30 kr.			30	
11. Für innere Kirchenbedürfnisse.				
a. Für Wachs, Del, Wein u. a.				
Durchschnittlicher Aufwand für Wachs, Del und dergleichen in den Jahren 1895/97 $\frac{132 \text{ M } 80 \text{ S} + 127 \text{ M } 40 \text{ S} + 110 \text{ M } 30 \text{ S}}{3} =$	123	50		
(Für Mess- und Kommunionwein zahlt das Großherzogliche Domänenärar ein jährliches Aversum von 51 M 43 S, woraus der Pfarrer den betreffenden Aufwand unmittelbar bestreitet.)				
b. Für Paramente, Ornate, Kirchenwäsche und sonstige Kirchengeräthe:				
Für Anschaffung neuer Paramente nach dem beiliegenden Kostenüberschlag			620	— S
Für Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe nach dem Durchschnitt der Jahre 1895/97 $150 \text{ M} + 110 \text{ M } 50 \text{ S} + 159 \text{ M } 50 \text{ S} : 3 =$	140	—		
Bauschsumme für Besorgung der Kirchenwäsche jährlich 25 " 71 "			25	71
	785	71		
12. Bauaufwand.			909	21
Der Kirchenfond bestreitet den Bauaufwand für die Kirche (ohne Thurm).				
Für Herstellung des Kirchendachs nach angeschlossenem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg	329	75		
Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem Ergebnisse der 3 letzten Rechnungen zc.	120	—		
			449	75
Summe II B. Aufwand für die Fondszwecke			2 228	75
Der Reinertrag des Fonds beläuft sich auf			1 274	65
Es fehlen somit zur Bestreitung des Aufwands für die Fondszwecke			954	10

Berechnung der verwendbaren Mittel.

Einnahme des Fonds		2 027 M. 75 S.
Lasten und Verwaltungskosten	753 M. 10 S.	
Hievon ab Brandversicherungsbeitrag	20 " 25 "	
		<u>732 " 85 "</u>
Restliche Einnahme		1 294 M. 90 S.
Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten:		
die Jahrtagsgebühren mit	151 M. 20 S.	
" Pfarrkompetenz mit	613 " 16 "	
		<u>764 " 36 "</u>
es sind somit für die übrigen Fondszwecke noch verwendbar		530 M. 54 S.
Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt		
nach Rubrik 9 b.	75 M. 43 S.	
" " 10	30 " — "	
" " 11 a.	123 " 50 "	
" " 11 b.	785 " 71 "	
		<u>1 014 " 64 "</u>
so daß an demselben noch ungedeckt bleiben		484 M. 10 S.
Außerdem bleibt ungedeckt der Bauaufwand für die Kirche einschließlich des Brand-		
versicherungsbeitrags mit 449 M. 75 S. + 20 M. 25 S. =		470 " — "
		<u>954 M. 10 S.</u>

Beilage II.

(zu § 7 der Voranschlagsanweisung.)

Baufond A.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1899.

Der Baufond ist auf Grund der Zehntbaulastenablösung zum Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude, Stallung, Waschkhaus und Garteneinfriedigung in erster Reihe hauptsächlich.

Die Unterhaltung und Neuherstellung des Pfarrbrunnens liegt laut Vertrag vom 12. Oktober 1809 der politischen Gemeinde A. ob.

Nach der in der 1897er Baufondsrechnung gegebenen Nachweisung über den Stand der Baukapitalien betrug auf 1. Januar 1898:

das Neubaukapital des Pfarrhauses sammt Zugehör	16 404 M. 48 S.
„ Unterhaltungskapital des Pfarrhauses sammt Zugehör	2 386 „ 66 „
die Summe der Baukapitalien somit	18 791 M. 14 S.

Das Neubaukapital wird bis 1. Januar 1899 voraussichtlich auf rund 16 900 M. angewachsen sein.

Zu dem Unterhaltungskapital, welches auf 1. Januar 1898 2 386 M. 66 S. betrug, kommen im Jahre 1898:

der Antheil am Zinsreinertrag für 1898 mit rund	70 „ — „
„ Bauschilling des Pfarrers mit	25 „ 71 „
zusammen	2 482 M. 37 S.

Verwendet wurden im Jahre 1898 190 „ 86 „

Voraussichtlicher Stand des Unterhaltungskapitals auf 1. Januar 1899 2 291 M. 51 S.

Das ursprüngliche Unterhaltungskapital beläuft sich auf 2 148 „ 46 „

somit sind an demselben für 1899 verwendbar 143 M. 5 S.

Für Herstellungen am Oekonomiegebäude sind nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg erforderlich 300 M.

Bauschsumme für kleinere Ausbesserungen 125 „

425 „ — „

Es fehlen somit zur Bestreitung des Bauaufwands für das Pfarrhaus 281 M. 95 S.

Beilage IIIa.

(zu § 12 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel:
Kath. Kirchengemeinde:Steuerkommissärbezirk:
Gemarkung:

Liste zur Ermittlung

der zur katholischen örtlichen Kirchensteuer für 1899 beizuziehenden
Pflichtigen.

1.		2.	3.	4.	5.
Ordn.-Zahl des Staatssteuer- katasters.	des Einzugs- registers über die Kapital- rentensteuer.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Staatssteuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheiratheten auch des anderen Ehegatten), sofern dasselbe durch den Staatssteuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	Katho- lische Kirchen- steuer- pflicht. *)	Bemerkungen.
A. Ortseinwohner.					
12		Maier, Karl, Maler	freireligiös	K.	Austrittserklärung erst 1897 abgegeben, daher für 1899 noch pflichtig.
27	9	Engel, Hermann, Steueraufseher		K. 1/2	Frau ist katholisch.
	11	Adler, Mathilde, ledig		—	
47		Glockner, Friedrich, Fabrikarbeiter	{ beide Ehegatten religionslos	K. 1/2	Austritt nur für seine Person erklärt; Frau katholisch.
79		Müller, Franz, Tagelöhner . . .	ausgetreten	—	Austritt ist wirksam.
93		Weiß, Otto, Landwirth	katholisch	—	Wohnt auf dem zum Kirch- spiel N. gehörigen Hof Neumühle, daher hierher nicht pflichtig.
95		Wüst, Engelbert, Schneidergehilfe	Freigemeindler	K.	Katholisch getauft. Von Abgabe einer Austrittser- klärung ist dem Stiftungsrath nichts bekannt.
99	34	Zoller, Christian, Rentner . . .	deutsch-katholisch	—	Gehörte von jeher der katho- lischen Kirche nicht an.

*) Hier ist vom Stiftungsrath in der durch § 13 der Voranschlagsanweisung vorgeschriebenen Weise anzugeben, ob bei den Genannten katholische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.

1. Ord.-Zahl		2. Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Staatssteuerpflichtigen.	3. Religionsbekenntnis (bei Verheiratheten auch des anderen Ehegatten), sofern dasselbe durch den Staatssteuerpflichtigen dem Steuerkommisfär angegeben wurde.	4. Katholische Kirchensteuerpflicht.	5. Bemerkungen.
des Staatssteuerkatasters.	des Einzugsregisters über die Kapitalrentensteuer.				
		II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.			
107		In Durlach: Himmelsbach, Max		K. 1/2	Frau ist katholisch.
123		In Müllheim: Wolf, Josef		—	
129		In Säckingen: Walter, Heinrich		K.	
137		In Wehr: Freiherrlich von Schönau'sche Gutsherrschaft		K.	
—	38	Kaiser'sche Stipendienstiftung		K.	Stiftung für katholische Theologiestudirende.

Angelegt

N. den 10. September 1898.

Der Steuerkommisfär.
(Unterschrift.)

Für ordnungsmäßige Feststellung der Kirchensteuerpflichtigen und Auszugsfertigung.*)

N. den 20. September 1898.

Der katholische Stiftungsrath.
(Unterschriften.)

*) Falls Kirchensteuerpflichtige nicht ermittelt wurden, ist zu beurkunden, daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.

Beilage III b.

(zu § 14 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel :
Kath. Kirchengemeinde :Steuerkommissärbezirk :
Gemarkung :**Auszug**

aus der

Liste zur Ermittlung der zur katholischen örtlichen Kirchensteuer für 1899
beizuziehenden Pflichtigen.

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnung (Wohnort).	Religionsbekenntniß (bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten), sofern dasselbe durch den Staats- steuerpflichtigen dem Steuer- kommissär angegeben wurde.	Katho- liche Kirchen- steuer- pflicht.	Bemerkungen.
A. Ortseinwohner.			
Maier, Karl, Maler	freireligiös	K.	Austrittserklärung erst 1897 abgegeben, daher für 1899 noch pflichtig.
Engel, Hermann, Steueraufscher Glockner, Friedrich, Fabrikarbeiter	beide Ehegatten reli- gionslos	K. $\frac{1}{2}$ K. $\frac{1}{2}$	Frau ist katholisch. Austritt nur für seine Person erklärt; Frau katholisch.
Wüst, Engelbert, Schneidergehilfe	Freigemeindler	K.	Katholisch getauft. Von Abgabe einer Austrittserklärung ist dem Stiftungsrath nichts bekannt.
B. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.			
In Durlach :			
Himmelsbach, Max		K. $\frac{1}{2}$	Frau ist katholisch.
In Säckingen :			
Walter, Heinrich		K.	
In Wehr :			
Freiherrlich von Schönau'sche Gutsherrschaft		K.	
Kaiser'sche Stipendienstiftung		K.	Stiftung für katholische Theologiestudirende.

N. den 20. September 1898.

Der katholische Stiftungsrath:
(Unterschriften.)

Beilage IV.

(zu § 15 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel Katholische Kirchengemeinde A.
 Pfarrort A.
 dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig,
 (beziehungsweise Filialort B.
 theils zum Kirchspiel A., theils zum Kirchspiel M. gehörig.)

Einzugsregister

über die

Ortskirchensteuer

für

das Jahr 1899.

Nach dem unter dem 5. Februar 1899 staatlich genehmigten Beschluß der katholischen Kirchengemeindevertretung vom 28. Januar 1899 sind für das Jahr 1899 an Kirchensteuer zu erheben:

a. bei den Kirchspielsewohnern

von je 100 M.	Kapitalrentensteuerkapital	3,6 S
" "	100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	12 "
" "	100 " Einkommensteueranschlag	36 "

b. bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen:

" "	100 " Kapitalrentensteuerkapital	2,1 "
" "	100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	7 "
" "	100 " Einkommensteueranschlag	21 "

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

| Schuldigkeit im Ganzen. | | Zahlung im Monat | | | | | | | | | | | | Abgang. | Summe der Zahlungen und des Abgangs. | | Rückstand. | | | | | | | | | | |
|-------------------------|----|------------------|----|--------|----|------|----|-------|----|-------|----|---------|----|---------|--------------------------------------|----|------------|----|----------|----|----------|----|---------|----|---------|----|----|
| | | März. | | April. | | Mai. | | Juni. | | Juli. | | August. | | | | | | | Septemb. | | Oktober. | | Novemb. | | Dezemb. | | |
| M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| 25 | 80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 26 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 08 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | 48 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 697 | 44 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 95 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| No. | Name | Geburtsort | Geburtsjahr |
|-----|------|------------|-------------|
| 1 | ... | ... | ... |
| 2 | ... | ... | ... |
| 3 | ... | ... | ... |
| 4 | ... | ... | ... |
| 5 | ... | ... | ... |
| 6 | ... | ... | ... |
| 7 | ... | ... | ... |
| 8 | ... | ... | ... |
| 9 | ... | ... | ... |
| 10 | ... | ... | ... |
| 11 | ... | ... | ... |
| 12 | ... | ... | ... |
| 13 | ... | ... | ... |
| 14 | ... | ... | ... |
| 15 | ... | ... | ... |
| 16 | ... | ... | ... |
| 17 | ... | ... | ... |
| 18 | ... | ... | ... |
| 19 | ... | ... | ... |
| 20 | ... | ... | ... |
| 21 | ... | ... | ... |
| 22 | ... | ... | ... |
| 23 | ... | ... | ... |
| 24 | ... | ... | ... |
| 25 | ... | ... | ... |
| 26 | ... | ... | ... |
| 27 | ... | ... | ... |
| 28 | ... | ... | ... |
| 29 | ... | ... | ... |
| 30 | ... | ... | ... |
| 31 | ... | ... | ... |
| 32 | ... | ... | ... |
| 33 | ... | ... | ... |
| 34 | ... | ... | ... |
| 35 | ... | ... | ... |
| 36 | ... | ... | ... |
| 37 | ... | ... | ... |
| 38 | ... | ... | ... |
| 39 | ... | ... | ... |
| 40 | ... | ... | ... |
| 41 | ... | ... | ... |
| 42 | ... | ... | ... |
| 43 | ... | ... | ... |
| 44 | ... | ... | ... |
| 45 | ... | ... | ... |
| 46 | ... | ... | ... |
| 47 | ... | ... | ... |
| 48 | ... | ... | ... |
| 49 | ... | ... | ... |
| 50 | ... | ... | ... |

Am 25. Februar 1888
 Dr. Schultheiss
 (Stabsarzt)

Beilage V.

(zu § 18 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel

Katholische Kirchengemeinde A.

Darstellung**der****dem Ausschlag der örtlichen Kirchensteuer
für das Jahr 1899 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien
und Steueranschläge,**

gefertigt auf Grund der Kirchensteuerregister, welche

- a. soweit Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge in Betracht kommen, einen Auszug aus den Gemeindesteuerkatastern der anderseits genannten, zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen für das Jahr 1899 und
- b. soweit Kapitalrentensteuerkapitalien in Betracht kommen, einen Auszug aus den bezüglichen Gemeindeumlageregistern für das Jahr 1898

bilden.

| 1.
Bezeichnung der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge. | 2. 3. 4. | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------|
| | nach Art. 12
des Gesetzes. | nach Art. 13
des Gesetzes. | Zusammen. |
| I. Pfarrort A. | | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien: | | | |
| nach Artikel 12: 24 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{3}{10}$ | 7 200 | | } 10 800 |
| " " 13: 12 000 <i>M.</i> , " " $\frac{3}{10}$ | | 3 600 | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 350 000 | 75 000 | 425 000 |
| Gewerbsteuerkapitalien | 146 000 | 30 000 | 176 000 |
| Einkommensteueranschläge: | | | |
| nach Artikel 12: 26 000 <i>M.</i> , im dreifachen Betrag | 78 000 | | } 123 000 |
| " " 13: 15 000 <i>M.</i> , " " " " | | 45 000 | |
| Summe I. Pfarrort A. | 581 200 | 153 600 | 734 800 |
| II. Filialort B. | | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien: | | | |
| nach Artikel 12: 37 000 <i>M.</i> , hier zu $\frac{3}{10}$ | 11 100 | | } 15 600 |
| " " 13: 15 000 <i>M.</i> , " " $\frac{3}{10}$ | | 4 500 | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 541 300 | 127 350 | 668 650 |
| Gewerbsteuerkapitalien | 297 400 | 253 100 | 550 500 |
| Einkommensteueranschläge: | | | |
| nach Artikel 12: 37 400 <i>M.</i> , im dreifachen Betrag | 112 200 | | } 197 250 |
| " " 13: 28 350 <i>M.</i> , " " " " | | 85 050 | |
| Summe II. Filialort B. | 962 000 | 470 000 | 1 432 000 |
| Hiezu " I. Pfarrort A. | 581 200 | 153 600 | 734 800 |
| Summe | 1 543 200 | 623 600 | 2 166 800 |

Gefertigt N., den 1. Dezember 1898.

Der Steuerkommissär.
(Unterschrift.)

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umliegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

Beilage VI.
(An § 20 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel

Orts-Kirchensteuer-Voranschlag

der

katholischen Kirchengemeinde A.

für

das Jahr 1899.

Vorbemerkungen.

- I. Das Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:
1. Pfarrort (Gemarkung) A.:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1895) | 423. |
| Darunter römisch-katholische Einwohner (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) | 317. |
 2. Filialort (Gemarkung) B.:

| | |
|-------------------------------------------------------|------|
| Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1895) | 740. |
| Darunter römisch-katholische Einwohner | 683. |
| Von letzteren dem Kirchspiel A. zugehörig | 635. |

(Die übrigen römisch-katholischen Einwohner des Filialorts sind dem Kirchspiel M. zugetheilt.)
- II. Dem Filialort B. ist keine Erleichterung nach Artikel 21 des Kirchensteuergesetzes gewährt.
- III. Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien wird nicht verzichtet (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).
- IV. Auf den Bezug der Einkommensteueranschlüsse bis zu 200 M. einschließlich wird nicht verzichtet (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).
- V. Zu den Kosten der kirchlichen Bauten müssen, da die Umlage auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschlüsse) fünf Pfennig von 100 M. Gemeindesteuerkapital übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschlüsse) beigezogen werden und zwar nach Ziffer I. oben in folgender Weise:
1. die auf Gemarkung A. befindlichen Steuerkapitalien der nach Artikel 13 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen, Gesellschaften u. nach dem Verhältniß . . . $\frac{317}{423}$ (= 0,749).
 2. die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der genannten Pflichtigen nach dem Verhältniß $\frac{635}{740}$ (= 0,858).
 3. die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken (Artikel 13 Ziffer 1) und der dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehenden Stiftungen (Artikel 13 Ziffer 2) nach dem Verhältniß . . . $\frac{635}{683}$ (= 0,93).

Auf den Bezug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wird nicht verzichtet, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen (Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes).

(Falls die bezügliche Umlage fünf Pfennig von 100 M. Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen würde, wäre unter Ziffer V. an erster Stelle anzugeben, ob auf den Bezug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien zu den Kosten der kirchlichen Bauten verzichtet wird oder nicht).

VI. Zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse der Kirchengemeinde sind an kirchlichen Ortsstiftungen vorhanden:

1. ein Kirchenfond,
2. ein Baufond.

Die Voranschläge dieser beiden Fonds sind dem Kirchensteuervoranschlag als Beilagen Nr. 1 und Nr. 2 angeschlossen.

VII. Die Kirchengemeinde besitzt eine Kirche und ein Pfarrhaus, beide Gebäulichkeiten im Pfarrort A. gelegen.

Baupflichtig sind:

- a. zur Kirche: zum Kirchturm: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Kirchensteuergesetzes, Langhaus und Chor sammt dem nothwendigen Ingebäude wurden seither vom örtlichen Kirchenfond unterhalten;
- b. zum Pfarrhaus: der örtliche Baufond in dem aus Beilage Nr. 2 ersichtlichen Umfang.

VIII. Laut Beschluß der Kirchengemeindeversammlung vom 31. Oktober 1890 sind an dem zum Umbau des Chors der Pfarrkirche aufgenommenen Darlehen von 5000 M. jährlich abzutragen 500 M.

IX. Der Antheil des Kaver Maier in B. als römisch-katholischen Theilhabers der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Wagner & Cie. an dem Gewerbesteuerkapital der Gesellschaft mit 150000 M. wurde vom Steuerkommissär nach Angabe des Pflichtigen auf 100000 M. berechnet.

X. Die Abschriften der Kirchensteuerregister von dem Pfarrort A. und dem Filialort B. sowie die Darstellung des Steuerkommissärs über die dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge liegen dem Kirchensteuervoranschlag als Beilagen Nr. 3 und 4 und beziehungsweise als Beilage Nr. 5 an.

Erster Abschnitt.

Angabe und Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2 des Kirchensteuergesetzes beziehungsweise § 3 I. Ziffer 1 der Voranschlagsanweisung) erforderlichen Summen

sowie

der zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

| D.
3. | Des Ortsfonds bezw.
der Kasse | | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse
erforderliche Summen. | Voranschlagsjah | | | |
|----------|----------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------|--------------|-----------|
| | Name. | Kubrit. | | einzel. | | zusammen. | |
| | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | A. Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus. | | | | |
| | | | 1. Für die Pfarrkirche: | | | | |
| 1 | Kirchenfond | II. 12 | Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem
Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg | 329 | 75 | | |
| 2 | " | " " | Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem
Ergebniß der 3 letzten Rechnungen | 120 | — | | |
| 3 | " | II. 1 | Brandversicherungsbeitrag für die Kirche | 20 | 25 | | |
| 4 | Kirchen-
steuerkasse | III. 5 | Für Tilgung der Kirchenbauschuld | 500 | — | | |
| 5 | " | II. 4 | Für Verzinsung derselben | 122 | 50 | | |
| | | | | | | 1 092 | 50 |
| | | | 2. Für das Pfarrhaus: | | | | |
| 6 | Baufond | II. 12 | Für Herstellungen am Dekonomiegebäude nach an-
liegendem Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bau-
amts Freiburg | 300 | — | | |
| 7 | " | " " | Bausumme für kleinere Ausbesserungen | 125 | — | | |
| | | | | | | 425 | — |
| | | | Summe Abtheilung A. Bauaufwand . . . | | | 1 517 | 50 |

| D.
3. | Des Ortsfonds bezw.
der Kasse | | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse
erforderliche Summen. | Voranschlagsfuß | | | |
|----------|----------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----|-----------|----|
| | Name. | Kubrit. | | einzelu. | | zusammen. | |
| | | | | M. | S. | M. | S. |
| | | | B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse. | | | | |
| | | | 1. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse. | | | | |
| 8 | Kirchenfond | II. 10 | Für kirchliche Verrichtungen am Fronleichnamsfest | 30 | — | | |
| 9 | " | II. 11 a. | " Wachs, Del und dergleichen | 123 | 50 | | |
| 10 | " | " 11 b. | " Anschaffung neuer Paramente | 620 | — | | |
| 11 | " | " " | " Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe und für Besorgung der Kirchenwäsche
140 M + 25 M 71 S = | 165 | 71 | | |
| | | | Summe B. 1 | | | 939 | 21 |
| | | | 2. Für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten. | | | | |
| 12 | Kirchensteuerkasse | II. 9 | Gehalt des Mesners | 115 | — | | |
| 13 | " | " " | " " Organisten | 108 | — | | |
| 14 | Kirchenfond | II. 9 | Jährliches Aversum für Kirchensänger, Himmelträger und Fahnenträger sowie Belohnung der Ministranten | 75 | 43 | | |
| | | | Summe B. 2 | | | 298 | 43 |
| | | | (Zutreffenden Falls wären hier als weitere Abtheilungen noch anzuführen: | | | | |
| | | | 3. Für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse. | | | | |
| | | | 4. Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter.) | | | | |
| | | | Summe Abtheilung B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse | | | 1 237 | 64 |

| D.
3 | Des Ortsfonds bezw.
der Kasse | | I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse
erforderliche Summen. | Voranschlagsfuß | | | |
|---------|----------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----|-----------|----|
| | Name. | Rubrik. | | einzelu. | | zusammen. | |
| | | | | M. | S. | M. | S. |
| | | | C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse. | | | | |
| 15 | Kirchen-
steuerkasse | II. 5 | Oberaufsichtskosten (Regiekassebeitrag) nach dem Matri-
kularanschlag | 15 | 30 | | |
| 16 | " | " " | Gehalt des Verrechners (einschließlich der Rechnungs-
stellkosten) | 45 | — | | |
| 17 | " | " " | Sonstiger Verwaltungsaufwand nach dem Durchschnitt
der 3 letzten Jahre | 37 | — | | |
| | | | Summe Abtheilung C. Lasten und Verwaltungskosten
der Kirchensteuerkasse | | | 97 | 30 |
| | | | Hiezu " " A. Bauaufwand | | | 1517 | 50 |
| | | | " " B. Aufwand für die übrigen ört-
lichen Kirchenbedürfnisse | | | 1237 | 64 |
| | | | Summe der Erfordernisse | | | 2852 | 44 |
| | | | II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden
Ausgaben (I.) verwendbare Mittel. | | | | |
| 1 | | | Die Kirchengemeinde als solche hat kein verbendes
Vermögen.
Die Kirchensteuerkasse hat aus voriger Rechnung auf
1. Januar einen Kassenvorrath von . . . 35 M.
hievon werden als Betriebsfond zurückbehalten 20 "
und demgemäß in den Voranschlag eingestellt die
restlichen | | | 15 | — |
| 2 | | | Von den Einnahmerückständen zu 40 M., welche den
gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann Nichts
entnommen werden.
Die verwendbaren Mittel im Kirchenfond berechnen
sich nach der am Schluß des Voranschlags dieses Fonds
für 1899 (Beilage Nr. 1.) gegebenen Darstellung,
wie folgt: | | | | |
| | | | Uebertrag | | | 15 | — |

| D.
3. | Des Ortsfonds bezw.
der Kasse | | II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden
Ausgaben (I.) verwendbare Mittel. | Voranschlagsfuß | | | |
|----------|----------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----|-----------|----|
| | Name. | Rubrik. | | einzel. | | zusammen. | |
| | | | | M. | S. | M. | S. |
| | | | Uebertrag | | | 15 | — |
| | | | Einnahme des Fonds | 2 027 | 75 | | |
| | Kirchenfond | II. A. | Lasten und Verwaltungskosten 753 M. 10 S. | | | | |
| | " | II. 1c. | hievon ab Brandversicherungs-
beitrag | 20 | 25 | | |
| | | | | 732 | 85 | | |
| | | | Restliche Einnahme | 1 294 | 90 | | |
| | | | Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungs-
mäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten: | | | | |
| | " | II. 8 | die Fahrtagsgebühren mit | 151 | 20 | | |
| | " | II. 9a. | " Pfarrkompetenz mit | 613 | 16 | | |
| | | | | 764 | 36 | | |
| | | | Es sind somit für die übrigen Fondszwecke
noch verwendbar | 530 | 54 | 530 | 54 |
| | | | Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Aus-
schluß der Bauzwecke beträgt | | | | |
| | " | II. 9b. | für Gehalte der niederen Kirchendiener | 75 | 43 | | |
| | " | II. 10 | " besondere kirchliche Berrichtungen | 30 | — | | |
| | " | II. 11. | " innere Kirchenbedürfnisse $123^{50} + 785^{71} =$ | 909 | 21 | | |
| | | | zusammen | 1 014 | 64 | | |
| | | | Die im Kirchenfond verwendbaren Mittel mit 530 M. 54 S.
reichen somit nicht einmal zur Befriedigung dieser
übrigen Fondszwecke aus und können daher zur Deckung
des Aufwands für Bauzwecke nicht mit herangezogen
werden (vergl. § 5 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung). | | | | |
| 3 | | | Im Bau fond für das Pfarrhaus sind nach dem Vor-
anschlag dieses Fonds für 1899 (Beilage Nr. 2) an
verwendbaren Mitteln vorhanden | | | 143 | 05 |
| | | | Privatrechtliche Verpflichtungen zur Bestrei-
tung der im Voranschlag (Ziffer I.) vorgesehenen
Ausgaben bestehen nicht. | | | | |
| | | | Summe der Einnahme | | | 688 | 59 |
| | | | " " Ausgabe | | | 2 852 | 44 |
| | | | Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer
aufzubringen ist (Steuerbedarf) | | | 2 163 | 85 |

Zweiter Abschnitt. Darstellung und Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 *M.* Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:

- a. von katholischen Kirchspielseinwohnern,
- b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

| | <i>M.</i> | <i>S.</i> | <i>M.</i> | <i>S.</i> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| An der am Schlusse des ersten Abschnitts berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im Ganzen 2 163 <i>M.</i> 85 <i>S.</i> entfallen: | | | | |
| a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut Ziffer I. Summe Abtheilung B. | 1 237 | 64 | | |
| Hieron sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 2 gedeckt aus dem Kirchenfond | 530 | 54 | | |
| somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen | | | 707 | 10 |
| b. auf kirchliche Bauten (Pfarrkirche und Pfarrhaus) laut Ziffer I. Summe Abtheilung A. | 1 517 | 50 | | |
| Hieron sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 3 gedeckt aus dem Baufond . | 143 | 5 | | |
| somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen | | | 1 374 | 45 |
| Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuereasse betragen laut Ziffer I. Summe Abtheilung C. | 97 | 30 | | |
| ab die gemeinsamen Einnahmen nach Ziffer 2 Ord.-Zahl 1 mit | 15 | — | | |
| Rest | 82 | 30 | | |
| Hieron entfallen nach dem Verhältniß des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (707 <i>M.</i> 10 <i>S.</i>) zum ungedeckten Aufwand für kirchliche Bauten (1 374 <i>M.</i> 45 <i>S.</i>): | | | | |
| auf ersteren | 27 | 95 | | |
| „ letzteren | 54 | 35 | | |
| Es sind somit im Ganzen aufzubringen: | | | | |
| 1. nach Artikel 12 | 707 | 10 | + 27 | 95 |
| | = 735 <i>M.</i> 5 <i>S.</i> , rund | | | |
| 2. „ „ 13 | 1 374 | 45 | + 54 | 35 |
| | = 1 428 „ 80 „ | | | |
| Summe des Steuerbedarfs | | | 2 164 | — |

M.

Nach der durch den Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1899 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge“ (Beilage Nr. 5) beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) . . . 1 543 200 M.

Zur Ausbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 735 M ist somit auf 100 M Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 4,76 S, oder rund 4,8 Pfennig.

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) 623 600 M.

hiez u die Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseins-
wohner nach lit. a. mit 1 543 200 „

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . . 2 166 800 M.

Zur Ausbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 1 429 M ist somit auf 100 M Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 6,59 S, oder rund 6,6 Pfennig.

Hiernach beträgt die Kirchensteuer:

A. der Kirchspielseinswohner:

4,8 S + 6,6 S = 11,4 S, oder rund 12 S, von je 100 M Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.

12 S, von je 100 M Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital.

36 „ „ „ 100 „ Einkommensteueranschlag.

3,6 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

B. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen:

6,6 S, oder rund 7 S, von je 100 M Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.

7 „ von je 100 M Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital.

21 „ „ „ 100 „ Einkommensteueranschlag.

2,1 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

Demgemäß kommen zur Erhebung:

| Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge). | Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrage | | Kirchensteuer auf 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag). | | Ertrag der Kirchensteuer. | |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------|----|---------------------------|----|
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| a. Bei den Kirchspielseingewohnern. | | | | | | |
| I. Pfarrort A. | | | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 350 000 | 12 | 420 | — | | |
| Gewerbsteuerkapitalien | 146 000 | 12 | 175 | 20 | | |
| Einkommensteueranschläge | 26 000 | 36 | 93 | 60 | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien | 24 000 | 3,6 | 8 | 64 | | |
| II. Filialort B. | | | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 541 300 | 12 | 649 | 56 | | |
| Gewerbsteuerkapitalien | 297 400 | 12 | 356 | 88 | | |
| Einkommensteueranschläge | 37 400 | 36 | 134 | 64 | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien | 37 000 | 3,6 | 13 | 32 | | |
| zusammen | | | 1 851 | 84 | | |
| b. Bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen. | | | | | | |
| I. Pfarrort A. | | | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 75 000 | 7 | 52 | 50 | | |
| Gewerbsteuerkapitalien | 30 000 | 7 | 21 | — | | |
| Einkommensteueranschläge | 15 000 | 21 | 31 | 50 | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien | 12 000 | 2,1 | 2 | 52 | | |
| II. Filialort B. | | | | | | |
| Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien | 127 350 | 7 | 89 | 15 | | |
| Gewerbsteuerkapitalien | 253 100 | 7 | 177 | 17 | | |
| Einkommensteueranschläge | 28 350 | 21 | 59 | 54 | | |
| Kapitalrentensteuerkapitalien | 15 000 | 2,1 | 3 | 15 | | |
| zusammen | | | 436 | 53 | | |
| hiezuhiezu obige | | | 1 851 | 84 | | |
| Gesamtsteuerertrag | | | 2 288 | 37 | | |
| Gesamtsteuerbedarf | | | 2 164 | — | | |
| Mehrertrag | | | 124 | 37 | | |

Von dem Gesamtsteuerertrag von 2288 M. 37 S₇ werden aufgebracht:

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| 1. Nach Artikel 12: $\frac{5}{12}$ von 1851 M. 84 S ₇ = | 771 M. 60 S ₇ | |
| somit gegenüber den erforderlichen | 735 " — " | |
| | mehr | 36 M. 60 S ₇ |
| 2. Nach Artikel 13: $\frac{7}{12}$ von 1851 M. 84 S ₇ = | 1080 M. 24 S ₇ | |
| sowie | 436 " 58 " | |
| | zusammen | 1516 M. 77 S ₇ |
| somit gegenüber den erforderlichen | 1429 " — " | |
| | mehr | 87 " 77 " |
| | zusammen mehr | <u>124 M. 37 S₇</u> |

A., den 5. Januar 1899.

Der katholische Stiftungsrath.

Schweizer, Pfarrer.

Maier, Bürgermeister.

Fischer, Stiftungsaktuar.

Es wird hiemit bekräftigt, daß dieser Vorschlag nebst Beilagen vom 10. bis mit 23. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Pfarrhaus aufgelegt war und die Auflage am 7. d. M. in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden ist.

A., den 24. Januar 1899.

Der katholische Stiftungsrath.

Schweizer, Pfarrer.

Maier, Bürgermeister.

Fischer, Stiftungsaktuar.

Beilage VII.

(zu § 34 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel

Katholische Kirchengemeinde A.

Pfarrort A.

Verzeichniß

der

Nachträge an Ortskirchensteuer

von

Kirchspielseinwohnern *)

für das Jahr 1898.

*) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen“.

Wird nur nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen ganz weg.

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

| Berechnung des Nachtrags. | | | | | | | Zahlung im Monat. | | | | | | | | Abgang. | Summe der Zahlungen und des Abgangs. | | Rückstand. | |
|-----------------------------------------------|-------|---------------------------------|------------------|----------------------|----------------------|-------|-------------------|----|----|----|----|----|----|----|---------|--------------------------------------|----|------------|--|
| Monat | Jahr | Steuerkapital (Steueranschlag). | Zahl der Monate. | Steuerfuß von 100 M. | Betrag im Einzelnen. | | Betrag im Ganzen. | | | | | | | | | | | | |
| von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist. | | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | | |
| Januar | 1897 | 10 000 | 12 | 3 | 3 | — | 6 60 | | | | | | | | | | | | |
| | 1898 | 10 000 | 12 | 3,6 | 3 | 60 | | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1897 | 480 | 12 | 10 | — | 48 | 1 06 | | | | | | | | | | | | |
| | 1898 | " | 12 | 12 | — | 58 | | | | | | | | | | | | | |
| Oktober | 1897 | 1 050 | 3 | 10 | — | 26 | 1 52 | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1898 | " | 12 | 12 | 1 | 26 | | | | | | | | | | | | | |
| März | 1898 | 5 000 | 10 | 12 | — | — | 5 | | | | | | | | | | | | |
| September | 1897 | 800 | 4 | 10 | — | 27 | 1 23 | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1898 | " | 12 | 12 | — | 96 | | | | | | | | | | | | | |
| März | 1898 | 400 | 10 | 36 | — | — | 1 20 | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 1898 | 600 | 12 | 36 | — | — | 2 16 | | | | | | | | | | | | |
| Summe | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | 43 17 | | | | | | | | | | | | |

Beilage VIII.

(zu § 34 der Voranschlagsanweisung.)

Landkapitel Katholische Kirchengemeinde A.

Pfarrort A.

Verzeichniß

der

Abgänge (Rückvergütungen) an Ortskirchensteuer

von

Kirchspielsewohnern*)**für das Jahr 1898.**

*) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „nach Artikel 13 Ziffer 1-3 Pflichtigen“.

Wird nur nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen weg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

| D.
3. | Namen und Stand
der
Ortskirchensteuerpflichtigen. | Begründung. | Berechnung
(der Rück-) | | |
|----------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------|
| | | | Monat | Jahr | Steuer-
kapital
(Steuer-
anschlag). |
| | | | von welchem an der
Abgang (die Rückver-
gütung) zu berechnen ist. | | |
| | 1. Von Kapitalrentensteuerkapitalien. | | | | M. |
| 1. | Müller, Leopold, Privat
u. f. w. | hat sich im Dezember 1897 mit einer
evangelischen Frau verheirathet,
daher Abgang aus $\frac{38\,000\text{ M.}}{2}$ | Januar | 1898 | 19 000 |
| | 2. Von Grund-, Häuser- und
Gefällsteuerkapitalien. | | | | |
| 3. | Walter, Robert, Landwirth | versteuerte ein Grundstück zur Un-
gebühr | Januar | 1895 | 500 |
| 4. | Schröder, Philipp, Privatmann
u. f. w. | hat sein Haus Nr. 27 im
August 1897 an den evangelischen
Fabrikanten Hermann Sachs
verkauft | Januar
Januar
September | 1898
1898
1897 | "
"
30 000 |
| | 3. Von Gewerbesteuerkapitalien. | | | | |
| 9. | Schindler, Theodor, Wirth | weggezogen nach Dos. | Februar | 1898 | 1 700 |
| 10. | Kaiser, Josef, Bierbrauer
u. f. w. | hat sich im August 1897 mit einer
evangelischen Frau verheirathet | September
Januar | 1897
1898 | 5 500
" |
| | 4. Von Einkommensteuereinschlägen. | | | | |
| 15. | Schindler, Theodor, Wirth
u. f. w. | weggezogen nach Dos. | Februar | 1898 | 350 |
| | | | Summe | | |

N., den 29. September 1898.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

| 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | | 11. | | 12. | | 13. | | 14. | | 15. | | |
|-------------------------|------------------------|------------------------|-----|-------------------|----|------------------------------------------|--|-------------------|--|---------------------|----|---------------------------------------|----|------|--------|-------|---------------|-----|--|--|
| des Abgangs vergütung). | | | | | | Vollzug des Abgangs (der Rückvergütung). | | | | | | Anerkenntniß und Empfangsbcheinigung. | | | | | | | | |
| Zahl der No- nate. | Steuer- fuß von 100 M. | Betrag im Einzel- nen. | | Betrag im Ganzen. | | Durch Abrechnung an der Schuldigkeit vom | | | | Un- bestellbar sind | | Baare Rückver- gütung. | | Ort | | | Unterschrift. | | | |
| | | M. | S. | M. | S. | vorigen Jahr. | | laufen- den Jahr. | | M. | S. | M. | S. | Tag. | Monat. | Jahr. | | | | |
| 12 | 3,6 | — | — | 6 | 84 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 36 | 10 | 1 | 50 | 2 | 10 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | — | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 10 | 10 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | 46 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | 36 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | 12 | — | — | 1 | 87 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 10 | 1 | 83 | 8 | 43 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | 6 | 60 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | 36 | — | — | 1 | 16 | | | | | | | | | | | | | | | |
| ... | ... | ... | ... | 85 | 12 | | | | | | | | | | | | | | | |

| Kategorie | Beschreibung | Währung des Abgangs | | | | | | Währung des Aufgangs | | | | | | |
|-----------|--------------|---------------------|---|---|---|---|---|----------------------|---|---|---|---|---|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 1 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 22 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 27 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 28 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 29 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 30 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 31 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 32 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 33 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 34 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 35 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 36 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 37 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 38 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 39 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 40 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 41 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 42 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 43 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 44 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 45 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 46 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 47 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 48 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 49 | ... | | | | | | | | | | | | | |
| 50 | ... | | | | | | | | | | | | | |

| Ord.
Zahl. | Namen und Stand
der
Kirchensteuerpflichtigen. | Die Steuer ist angelegt
für die Zeit | | | Steuer-
anschlag. | Steuer-
betrag. | |
|---------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------|------------------------------|----------------------|--------------------|----|
| | | von | | bis
Ende
des
Jahres | | M. | S. |
| | | Monat. | Jahr. | | | | |
| 1. | Steinhart, Josef, Geschäftsführer | Januar | 1899 | 1899 | 600 | 2 | 16 |
| 2. | Bolter, Karl, Betriebssekretär | April | " | " | 2 000 | 5 | 40 |
| 3. | Büchner, Johann, prakt. Arzt | Dezember | 1898 | " | 6 000 | 23 | 10 |
| 4. | Müller, Wilhelm, Fabrikaußseher | März | 1899 | " | 500 | 1 | 50 |
| | | | | | Summe | 32 | 16 |

N., den 2. Mai 1899.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Katholische Kirchengemeinde A.

Pfarr- } Ort Einzugsregister D. 3.
Filiat- }**Forderungszettel**

über

Ortskirchensteuer für das Jahr 1899.Peter Fuchs, Bäcker von hier
schuldet:

| Steuerart. | Steuerkapital
(Steueranschlag) | | Von 100 M.
Steuerkapital
(Steueranschlag)
werden erhoben. | | Schuldigkeit. | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------|----|---------------|----|
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| 1. Kapitalrentensteuer | 3 000 | | 3,6 | | 1 | 08 |
| 2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer | 19 000 | | 12 | | 22 | 80 |
| 3. Gewerbesteuer | 3 000 | | 12 | | 3 | 60 |
| 4. Einkommensteuer | 500 | | 36 | | 1 | 80 |
| 5. Einkommensteuer nach Artikel 15 des Einkommen-Steuer-
Gesetzes | — | | — | | — | — |
| 6. Steuernachtrag | — | | — | | — | — |
| Summe | | | | | 29 | 28 |

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Einzugsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet ist.

Von der Kirchensteuer aus den Steuerkapitalien und Steueranschlägen, Ordnungszahl 1, 2, 3 und 4, ist die eine Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuer-Gesetzes Pflichtigen (Ordnungszahl 5) und die Kirchensteuernachträge (Ordnungszahl 6) sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

A., den 1. März 1899.

Der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuerheber):
(Unterschrift.)

| Zahlung. | | Summe |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|
| Am 15. März 1899 mit | 14 M. 64 S. | |
| mit Worten: Vierzehn Mark 64 Pfennig,
wofür quittirt der Kirchengemeinerechner (Kirchensteuererheber)
(Unterschrift.) | | |
| Am 1. September 1899 mit | 14 M. 64 S. | |
| mit Worten: Vierzehn Mark 64 Pfennig,
wofür quittirt der Kirchengemeinerechner (Kirchensteuererheber)
(Unterschrift.) | | |

Beilage XI.

(zu § 12 der Rechnungsanweisung.)

Landkapitel

Katholische Kirchengemeinde

Jahresauszug

aus der

Rechnung der Ortskirchensteuerkasse (Kirchengemeinderrechnung) *)

für

das Jahr 1899.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|-------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----|-------|----|
| M. | S. | | M. | S. | M. | S. |
| 40 | — | I. Rückstände. | 40 | — | — | — |
| | | II. Vom laufenden Jahre. | | | | |
| | | 1. Aus eigenthümlichen Liegenschaften
u. s. w.
(Vergleiche die Rubrikenordnung für katholisch-kirchliche Orts-
stiftungen.) | | | | |
| | | 6. Ertrag der Kirchensteuer. | | | | |
| | | a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel
13 des Kirchensteuergesetzes) Voranschlag 1428 M. 80 S. | | | | |
| | | Ergebniß 1589 M. 47 S. | | | | |
| | | abzüglich der Abgänge 53 " 20 " | | | | |
| | | 1536 " 27 " | | | | |
| | | A. Im Pfarrort A. | | | | |
| 514 | 36 | 1. Von Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-
steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen | 507 | 96 | 6 | 40 |
| 32 | 50 | 2. Steuernachträge und Kirchensteuer von den nach Artikel 15
des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen | 22 | 50 | 10 | — |
| | | B. Im Filialort B. | | | | |
| 1002 | 41 | 1. Von Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-
steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen | 961 | 31 | 41 | 10 |
| 40 | 20 | 2. Steuernachträge und Kirchensteuer von den nach Artikel 15
des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen | 33 | 05 | 7 | 15 |
| 1589 | 47 | Uebertrag | 1524 | 82 | 64 | 65 |

*) Anmerkung. Wenn eine besondere Kirchengemeinderrechnung nicht geführt wird (§ 6 der Rechnungsanweisung), sind im Rechnungsauszug nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung unter der Rubrik „Für Rechnung der Kirchengemeinde“ gebucht worden sind, mit den Soll-, Hat- und Restbeträgen und den bezüglichen Voranschlagsätzen vorzutragen. Dabei sind unter den die Ablieferungen an die betreffende Ortsstiftung darstellenden Ausgabenposten die Rechnungsergebnisse dieser Stiftung, verglichen mit den entsprechenden Sätzen im Kirchensteuervoranschlag — soweit der letztere überhaupt auf die Ausgaberrubriken der Ortsstiftung Bezug hat — innerhalb Linie einzusetzen. Dies geschieht in der nämlichen Weise, wie auch in obigem Muster innerhalb Linie angegeben.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----|-------|----|
| M. | S. | | M. | S. | M. | S. |
| II. Vom laufenden Jahre. | | | | | | |
| 6. Ertrag der Kirchensteuer. | | | | | | |
| 1589 | 47 | Uebertrag | 1524 | 82 | 64 | 65 |
| b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes). | | | | | | |
| | | Voranschlag | 785 | M. | 5 | S. |
| | | Ergebniß | 794 | M. | 90 | S. |
| | | abzüglich der Abgänge | 20 | " | — | " |
| | | | 774 | " | 90 | " |
| A. Im Pfarrort A. | | | | | | |
| 287 | — | 1. Von Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen
u. s. w. (wie unter lit. a.) | 280 | — | 7 | — |
| 7. Sonstige Einnahmen. | | | | | | |
| 2384 | 37 | Summe II. | 2295 | 62 | 88 | 75 |
| III. Vom Vermögensstock | | | | | | |
| IV. Uueigentliche Einnahmen. | | | | | | |
| 35 | — | 1. Kassenrest aus voriger Rechnung | 35 | — | — | — |
| — | — | 2. Vorschüsse und Wiedererlag von Vorschüssen | — | — | — | — |
| — | — | 3. Zur Ausgleichung irriger Tagebucheinträge | — | — | — | — |
| 35 | — | Summe IV. | 35 | — | — | — |
| 40 | — | " I. | 40 | — | — | — |
| 2384 | 37 | " II. | 2295 | 62 | 88 | 75 |
| — | — | " III. | — | — | — | — |
| 2459 | 37 | Summe der Einnahme | 2370 | 62 | 88 | 75 |
| Ausgabe. | | | | | | |
| I. Rückstände | | | | | | |
| II. Vom laufenden Jahre. | | | | | | |
| A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | | | | |
| 1. Oeffentliche Ausgaben | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | |
| 4. Privative Lasten. | | | | | | |
| 122 | 50 | b. Zinse aus Passivkapitalien | 122 | 50 | — | — |
| | | Voranschlag I. Ord.-Zahl 5 | 122 | M. | 50 | S. |
| 98 | 50 | 5. Allgemeiner Aufwand der Verwaltung.
Voranschlag I. Ord.-Zahl 15—17 | 98 | M. | 30 | S. |
| 221 | — | Uebertrag | 221 | — | — | — |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|-------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|--------|------|
| fl. | sch. | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | II. Vom laufenden Jahre. | | | | |
| | | A. Kosten und Verwaltungskosten. | | | | |
| 221 | | Uebertrag | 221 | | | |
| | | 7. Sonstige Ausgaben. | | | | |
| 53 | 20 | a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten
(Voranschlag siehe bei Einnahme II. 6 a.) | 53 | 20 | | |
| 20 | | b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse
(Voranschlag siehe bei Einnahme II. 6 b.) | 20 | | | |
| — | | c. Abgänge zc. an anderen Forderungen | — | | | |
| — | | d. Anderweitige Ausgaben | — | | | |
| 294 | 20 | Summe II. A. | 294 | 20 | | |
| | | B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde. | | | | |
| 223 | | 9. Bejoldungen und Gehalte der Kirchendiener
Voranschlag I. Ord.-Zahl 12 und 13 223 fl. | 223 | | | |
| — | | 10. Aufwand für besondere kirchliche Einrichtungen
u. s. w. | — | | | |
| | | 15. Ablieferungen an kirchliche Ortsfonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen (Vaukassen). | | | | |
| 960 | | a. Ablieferungen an den Kirchenfond 960 | 960 | | | |
| | | Voranschlagsätze: | | | | |
| | | aa. für kirchliche Bauten (Pfarrkirche) fl. sch. | | | | |
| | | Voranschlag I. A. Ord.-Zahl 1—3 470 — | | | | |
| | | bb. für andere Kirchenbedürfnisse | | | | |
| | | Voranschlag I. B. Ord.-Z. 8—11 u. 14 1014 64 | | | | |
| | | zusammen 1484 64 | | | | |
| | | Hieran erscheinen nach dem Voranschlag II.
Ord.-Zahl 2 durch Mittel des Kirchenfonds
gedeckt | | | | |
| | | von lit. aa. fl. sch. | | | | |
| | | „ „ bb. 530 54 | | | | |
| | | | | | 530 54 | |
| | | somit waren aufzubringen: | | | | |
| | | durch Kirchensteuer nach Art. 13 470 — | | | | |
| | | „ „ „ „ 12 484 10 | | | | |
| | | | | | 954 10 | |
| 1183 | | Uebertrag | 1183 | | | |

| Soll. | | Ausgabe | Hat. | | Rest. | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------------------------------------|-------|----|-------|----|
| M. | S. | | M. | S. | M. | S. |
| II. Vom laufenden Jahre. | | | | | | |
| B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde. | | | | | | |
| 1 183 | — | Uebertrag | 1 183 | — | — | — |
| Nach der Rechnung des Kirchenfonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt: Voranschlag. Ergebnis. | | | | | | |
| aa. für kirchliche Bauten (Pfarrkirche): M. S. M. S. | | | | | | |
| Rubrik 1 c. 20 25 20 25 | | | | | | |
| " 12 449 75 475 30 | | | | | | |
| <u>470 — 495 55</u> | | | | | | |
| bb. für andere Kirchenbedürfnisse: | | | | | | |
| Rubrik 9b. 75 43 75 43 | | | | | | |
| " 10 30 — 30 — | | | | | | |
| " 11 909 21 901 8 | | | | | | |
| <u>1 014 64 1 006 51</u> | | | | | | |
| zusammen . . . 1 484 64 1 502 6 | | | | | | |
| 280 | — | b. Ablieferungen an den Baufond | 280 | — | — | — |
| Voranschlag I. A. Ord.-Zahl 6 u. 7 . . . 425 M. — S. | | | | | | |
| hievon nach dem Voranschlag II. Ord.-Zahl 8 | | | | | | |
| durch Mittel des Baufonds gedeckt . . . 143 " 5 " | | | | | | |
| <u>281 M. 95 S.</u> | | | | | | |
| Nach der Rechnung des Baufonds stellte sich der wirkliche Aufwand für die betreffenden Herstellungen am Pfarrhaus auf 418 M. 60 S. | | | | | | |
| 16. Sonstige Ausgaben. | | | | | | |
| 1 463 | — | Summe II. B. | 1 463 | — | — | — |
| 294 | 20 | hiezuh II. A. | 294 | 20 | — | — |
| 1 757 | 20 | Summe II. | 1 757 | 20 | — | — |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|-------------------------------------|----|------------------------------------------------|-------|----|-------|----|
| M. | S. | | M. | S. | M. | S. |
| III. Auf den Vermögensstock. | | | | | | |
| 3 500 | — | 5. Abbezahlte Passivkapitalien. | 500 | — | 3 000 | — |
| | | Boranschlag 500 M. | | | | |
| IV. Uneigentliche Ausgaben. | | | | | | |
| 113 | 42 | 1. Kassenrest an künftige Rechnung | 113 | 42 | — | — |
| — | — | 2. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen | — | — | — | — |
| — | — | 3. Zur Ausgleichung irriger Tagebucheinträge | — | — | — | — |
| 113 | 42 | Summe IV. | 113 | 42 | — | — |
| — | — | „ I. | — | — | — | — |
| 1 757 | 20 | „ II. | 1 757 | 20 | — | — |
| 3 500 | — | „ III. | 500 | — | 3 000 | — |
| 5 370 | 62 | Summe der Ausgabe | 2 370 | 62 | 3 000 | — |

Vergleichung.

| | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| Das Hat der Einnahme beträgt | 2 370 M. 62 S. |
| „ „ „ Ausgabe (ohne Kassenrest) beträgt | 2 257 „ 20 „ |
| Kassenvorrath am 1. Januar 1900 | 113 M. 42 S. |

A., den 30. März 1900.

Der katholische Stiftungsrath.

Schweizer, Pfarrer.

Maier, Bürgermeister.

Der Rechner.

Kaiser.

Fischer, Stiftungsaktuar.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 20. Februar 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ordnung für die Anlandestelle in Oberstaad betreffend; die Hafensordnung für Radoiszell betreffend; die Ordnung für die Anlandestellen in Znang, Gaienhofen und Wangen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1899.)

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom Jahre 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse betreffend.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung ist ein durch gegenseitigen Austausch von Ministerialerklärungen festgestelltes Einverständnis darüber erzielt worden, daß mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die allein noch in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Artikel 22—29 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg vom 30. Dezember 1825 (Regierungsblatt Seite 229), welche sich auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Heintze.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1899.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Oberstaad betreffend.

Für die Anlandestelle in **Oberstaad** wird im Einverständniß mit den beteiligten Ministerien nachstehende

Ordnung

erlassen:

§ 1.

Das Gebiet der Anlandestelle umfaßt die Dampfbootanlandepritsche, den anschließenden Steg, den den Steg mit dem Ufer verbindenden Damm, sowie die diese Anlagen umgebende Wasserfläche bis 50 Meter in den See hinaus.

§ 2.

Die Verwaltung der Anlandestelle und die Handhabung der Ordnung in ihrem Gebiet steht dem Nebenzollamt I Dehningen unter Leitung des Hauptsteueramts Singen zu. Den Anordnungen des Nebenzollamts und der Grenzaufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.

§ 3.

Die Anlandestelle ist nach Eintritt der Dunkelheit zu der Zeit, während der fahrplanmäßige Dampfschiffe und rechtzeitig angemeldete Sonderschiffe ein- und auslaufen, zu beleuchten. Auf der Seeseite der Anlandepritsche steht rechts — vom Ufer aus gesehen — eine Stocklaterne mit weißem Licht.

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden den anlaufenden Fahrzeugen die in der Signalordnung für die Schifffahrt auf dem Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vorgeschriebenen Nebelsignale mit der Nebelglocke gegeben.

§ 4.

Die Anlandestelle ist ausschließlich für den Dampfschiffsverkehr bestimmt. Doch dürfen im Gebiet derselben — aber ohne Benützung der Anlandepritsche und des Stegs — auch mit andern Fahrzeugen abgehende oder ankommende zollfreie nicht verpackte Waaren ein- und ausgeladen werden.

Auf der Gemarkung Dehningen ankommende oder abgehende zollpflichtige oder zollfreie, aber verpackte Gegenstände dürfen nur an dem „erlaubten Landungsplatz“ in Stiegen, der unmittelbar an der Zollstraße zum Nebenzollamt I Dehningen gelegen ist, aus- oder eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§ 5.

Die außer den fahrplanmäßigen Fahrten ausgeführten Sonderfahrten der Schiffe der Dampfschiffahrtsverwaltung sind von dem Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung

rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des Schiffes dem Nebenzollamt schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

§ 6.

Es ist jederzeit neben Einhaltung der zollgesetzlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Personen- und Güterverkehr in keiner Weise gestört wird. Dem Einladen der Güter hat das Ausladen, dem Einsteigen der Reisenden das Aussteigen voranzugehen.

§ 7.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten werden. Ein Andrängen der Reisenden und anderer Personen auf dem Stege und der Anlandepritsche sowie gegen die Wasserfläche darf nicht stattfinden. Das Betreten des Stegs ist nur solchen Personen erlaubt, die mit den Schiffen abfahren oder ankommen oder mit Verbringen von Gegenständen nach oder von den Schiffen beschäftigt sind.

Der Zugang zum Steg ist durch eine Kette geschlossen, die eine halbe Stunde vor Ankunft des Schiffes zu öffnen ist. Solange der Steg gesperrt ist, ist es untersagt, ihn zu betreten.

§ 8.

Das Gebiet der Anlandestelle darf in keiner Weise verunreinigt werden, namentlich dürfen in das Fahrwasser weder sinkende noch schwimmende Gegenstände geworfen werden.

In das Wasser gefallene Gegenstände, welche die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenenfalls unter Haftung des Schiffsführers oder Schiffseigners, heben und beseitigen zu lassen. Wird dieser Bestimmung innerhalb der vom Nebenzollamt hiefür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, unbeschadet der ihn treffenden Bestrafung.

In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen innerhalb des Gebiets der Anlandestelle zu verfahren.

§ 9.

Die Führer von Schiffen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Beschädigungen der Hafenanlagen und ihrer Zubehörenden, wie der Anbinde- und Schutzpfähle, Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. vermieden werden, vorbehaltlich der den Schiffseignern und Schiffsführern obliegenden privatrechtlichen Haftpflicht für solche Beschädigungen, welche durch sie oder ihre Leute verursacht werden. Es ist verboten, an den Bestandtheilen der Anlandepritsche und des Stegs Fahrzeuge anzumahren oder die Geländer zu übersteigen. Die Schalter zur Fortbewegung und zum Wenden der Schiffe dürfen nur auf die Seesehlo oder gegen die Anbindepfähle und — jedoch nur im äußersten Nothfall — gegen die Bestandtheile der Anlandepritsche und des Stegs und gegen den Damm gestemmt werden.

§ 10.

Im Gebiete der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von dem Nebenzollamt angewiesenen Plätzen und nur so lange geschehen, als das Nebenzollamt es gestattet.

Für die im Gebiete der Anlandestelle niedergelegten Gegenstände übernimmt die Verwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit.

Auf der Anlandepritsche und dem Steg dürfen Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden niedergelegt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Nebenzollamt befugt, sie auf Kosten des säumigen Niederlegers entfernen zu lassen.

§ 11.

Schwer ins Gewicht fallende Gegenstände dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden. Dabei sind diese Gegenstände auf der Pritsche und dem Steg so zu vertheilen, daß nicht einzelne Stellen übermäßig belastet werden und jedenfalls der Weg für den Personenverkehr offen bleibt.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nicht auf den Steg und die Anlandepritsche verbracht werden.

§ 12.

Größere Ladungen dürfen unter keinen Umständen an der Anlandepritsche oder am Steg aus- und eingeladen werden.

§ 13.

Abgesehen von jenen Strafen, die in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen vorstehender Ordnung nach § 155 des Polizeistrafbuchbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Protopp.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1899.)

Die Hafenordnung für Radolfzell betreffend.

Für den Hafen zu **Radolfzell** wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 241 ff.) im Einverständniß mit den beteiligten Ministerien nachstehende

Ordnung

erlassen:

§ 1.

Das Hafengebiet umfaßt:

Die beiden Hafenbecken, die sie umgebenden Hafenmauern, den Hafendamm mit den einen Ausläufer desselben bildenden Pfahlwänden, das Hafenufer längs der Südseite der Bahnhofsanlagen, die aus einer gekuppelten Pfahlreihe gebildete Eischutzwand westlich vom Hafendamm und die Wasserfläche von dessen Ende bis 50 Meter in den See hinaus.

§ 2.

Die Verwaltung des Hafens sowie die Handhabung der Ordnung im ganzen Hafengebiete steht dem Nebenzollamt Radolfzell unter Leitung des Hauptsteueramts Singen zu.

Den Anordnungen des Nebenzollamts ist Folge zu leisten.

§ 3.

Das Hafengebiet ist nach Eintritt der Dunkelheit zu der Zeit, während der fahrplanmäßige Dampfschiffe und rechtzeitig angemeldete Sonderschiffe ein- und auslaufen, zu beleuchten.

Auf der Ostseite des Hafendamms stehen drei Stocklaternen mit weißem Licht; die äußerste ist gegen die Seeseite mit rother Scheibe versehen. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden den einlaufenden Fahrzeugen die in der Signalordnung für die Schifffahrt auf dem Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vorgeschriebenen Nebelsignale mit der Nebelglocke gegeben.

§ 4.

Auf der Gemarkung Radolfzell zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und Waaren aller Art dürfen nur innerhalb des Hafengebiets (§ 1) aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

Nicht zollpflichtige Gegenstände können indeß mit besonderer Genehmigung des Nebenzollamts auch an anderen nicht zum Hafengebiete gehörigen Anlandeplätzen ein- und ausgeladen werden.

§ 5.

Die Führer der einlaufenden Schiffe haben sich sofort beim Nebenzollamte zu melden und an der ihnen von diesem bezeichneten Stelle anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen und zu löschen.

Die regelmäßigen Kursfahrten der Schiffe der Dampfschifffahrtsverwaltung bedürfen einer besonderen Anmeldung nicht, dagegen sind Sonderfahrten von dem Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des Schiffes dem Nebenzollamte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die Schiffe kommen nach der Reihenfolge der Ankunft und Anmeldung zur Ausladung, wobei jedoch den fahrplanmäßigen Dampfbooten der Vorrang eingeräumt ist.

Der für die Dampfboote bestimmte Landungsplatz ist von anderen Schiffen möglichst frei zu halten.

§ 6.

Es ist jederzeit neben Einhaltung der zollgesetzlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Personen- und Güterverkehr in keiner Weise gestört wird.

Dem Einladen der Güter hat das Ausladen, und dem Einsteigen der Reisenden das Aussteigen voranzugehen.

§ 7.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten werden. Ein Andrängen der Reisenden und sonstiger Personen gegen die Landungsbrücke, Hafenumauern und Wasserfläche darf nicht stattfinden.

§ 8.

In die Hafenbecken dürfen weder schwimmende, noch sinkende Gegenstände geworfen, überhaupt darf das ganze Hafengebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

In das Wasser gefallene Gegenstände, welche die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenenfalls unter Haftung des Schiffsführers oder Schiffseigenthümers, heben und beseitigen zu lassen. Wird dieser Bestimmung innerhalb der vom Nebenzollamt hiefür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, unbeschadet der ihn treffenden Bestrafung.

In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen im Hafengebiete zu verfahren.

Das Baden und Waschen im Hafengebiet ist verboten.

§ 9.

Die Schiffsführer haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Beschädigungen der Hafenanlagen und ihrer Zubehörden, wie Anbindepfähle, Pegel, Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. vermieden werden, vorbehaltlich der den Schiffseignern und Schiffsführern obliegenden privatrechtlichen Haftpflicht für solche Beschädigungen, welche durch sie oder ihre Leute verursacht werden. Die Schalter zur Fortbewegung und zum Wenden der Schiffe dürfen nur auf die Hafensohle aufgesetzt und nur, wenn dieses nicht möglich ist, auch gegen die Anbindepfähle und — jedoch nur im äußersten Nothfall — gegen die Hafenumauer gestemmt werden.

§ 10.

Das Nebenzollamt hat die Plätze im Hafengebiete zu bestimmen, auf denen Gegenstände — sei es zu vorübergehender (§ 11), sei es zu längerer Lagerung (§ 13) — niedergelegt werden dürfen.

Die niedergelegten Gegenstände werden zwar durch das Hafen- und Grenzaufsichtspersonal überwacht, doch übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für sie.

Nach Abfuhr der Güter ist der Platz sofort durch den Benützer reinigen zu lassen, im Unterlassungsfalle wird die Reinigung auf seine Kosten von der Hafenbehörde veranlaßt werden.

Das Nebenzollamt ist befugt, die Entfernung der auf dem Verladeplatz (§ 11) niedergelegten Gegenstände innerhalb 24 Stunden jederzeit zu verlangen und nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des säumigen Niederlegers bewirken zu lassen.

§ 11.

Als Verladeplatz gilt:

- a. bei niederem Wasserstande der Platz zwischen dem 9. und 12. Anbindepfahl,
 - b. bei hohem Wasserstande der Platz zwischen dem 2. und 5. Anbindepfahl,
- je von der Landseite gerechnet und in einer Breite von ungefähr 20 Meter.

§ 12.

Von allen Gegenständen, die nach der Ausladung oder Abladung länger als zwei Tage auf dem Verladeplatz (§ 11) liegen bleiben, ist für jeden weiteren, auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

- a. von eigentlichen Handelsgütern 5 S
- b. von sogenannten Massengütern, wie Bau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu, Kunstdünger und dergleichen 1 S

für jeden Doppelzentner.

Theile eines Doppelzentners werden hierbei für voll gerechnet.

§ 13.

Für die Lagerung von Gegenständen auf den vom Nebenzollamte bezeichneten eigentlichen Lagerplätzen werden Lagergebühren nach besonderem Tarife erhoben.

§ 14.

Die Hafenbehörde ist befugt, ungeeignete Persönlichkeiten oder Leute, die den Anordnungen des Nebenzollamtes nicht nachkommen, von der Beschäftigung im Hafengebiet auszuschließen.

§ 15.

Abgesehen von den Strafen, die in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen dieser Ordnung nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1899.)

Die Ordnung für die Anlandestellen in Znang, Gaienhofen und Wangen betreffend.

Für die Anlandestellen in **Znang, Gaienhofen** und **Wangen** wird im Einverständniß mit den beteiligten Ministerien nachstehende

O r d n u n g

erlassen:

§ 1.

Das Gebiet der Anlandestellen umfaßt die Dampfbootanlandepritsche, nebst der darauf befindlichen Schuhhütte, den anschließenden Steg, den den Steg mit dem Ufer verbindenden Damm, das durch Plakatstöcke als erlaubter Landungsplatz bezeichnete Seeufer neben ihm, sowie die diese Anlagen umgebende Wasserfläche bis 50 Meter in den See hinaus. Zubehörden sind die Wachtstätten der Grenzaufsichtsmannschaft.

§ 2.

Die Verwaltung der Anlandestellen und die Handhabung der Ordnung in ihrem Gebiet steht den betreffenden Nebenzollämtern unter Leitung des Hauptsteueramts Singen zu. Den Anordnungen des Nebenzollamts ist Folge zu leisten.

§ 3.

Die Anlandestelle ist nach Eintritt der Dunkelheit zu der Zeit, während der fahrplanmäßige Dampfschiffe und rechtzeitig angemeldete Sonderschiffe ein- und auslaufen, zu beleuchten.

Auf der Seeseite der Anlandepritsche steht rechts, vom Ufer aus gesehen, eine Stocklaterne mit weißem Licht.

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden den anlaufenden Fahrzeugen die in der Signalordnung für die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vorgeschriebenen Nebelsignale mit der Nebelglocke gegeben.

§ 4.

Auf der Gemarkung Znang, Gaienhofen und Wangen zu Wasser ankommende oder abgehende zollpflichtige oder zollfreie, aber verpackte Gegenstände dürfen nur an der Anlandestelle aus- oder eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§ 5.

Die Führer der einlaufenden Schiffe haben sich sofort beim Nebenzollamt zu melden und an den ihnen von diesem bezeichneten Stellen anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen oder zu löschen.

Die regelmäßigen Kursfahrten der Schiffe der Dampfschiffverkehrsverwaltung bedürfen einer besonderen Anmeldung nicht, dagegen sind Sonderfahrten von dem Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des Schiffes dem Nebenzollamt schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die Anlandepritsche ist für die Dampfboote und die Güterschleppboote der Dampfschiffverkehrsverwaltung bestimmt; alle anderen Fahrzeuge haben in der Regel an den erlaubten Landungsplätzen am Ufer aus- und einzuladen.

§ 6.

Es ist jederzeit neben Einhaltung der zollgesetzlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Personen- und Güterverkehr in keiner Weise gestört wird.

Dem Einladen der Güter hat das Ausladen, dem Einsteigen der Reisenden das Aussteigen voranzugehen.

§ 7.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten werden. Ein Andrängen der Reisenden und anderer Personen auf dem Steg und der Anlandepritsche sowie gegen die Wasserfläche darf nicht stattfinden.

Das Betreten des Stegs ist nur solchen Personen erlaubt, die mit den Schiffen abfahren oder ankommen oder mit Verbringen von Gegenständen nach oder von den Schiffen beschäftigt sind.

Der Zugang zum Steg ist durch eine Kette geschlossen, die eine halbe Stunde vor Ankunft des Schiffes zu öffnen ist. Solange der Steg gesperrt ist, ist es untersagt, ihn zu betreten.

§ 8.

Das Gebiet der Anlandestelle darf in keiner Weise verunreinigt werden, namentlich dürfen in das Fahrwasser weder sinkende noch schwimmende Gegenstände geworfen werden.

In das Wasser gefallene Gegenstände, welche die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenenfalls unter Haftung des Schiffsführers oder Schiffseigners, heben und beseitigen zu lassen. Wird dieser Bestimmung innerhalb der vom Nebenzollamt hierfür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, unbeschadet der ihn treffenden Bestrafung.

In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen innerhalb des Gebiets der Anlandestelle zu verfahren.

§ 9.

Die Führer von Schiffen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Beschädigungen der Hafenanlagen und ihrer Zubehörenden, wie der Anbinde- und Schutzpfähle, Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. vermieden werden, vorbehaltlich der den Schiffseignern und Schiffsführern obliegenden privatrechtlichen Haftpflicht für solche Beschädigungen, welche durch sie oder ihre Leute verursacht werden.

Es ist verboten, an den Bestandtheilen der Anlandepritsche und des Stegs Fahrzeuge anzumähren oder die Geländer zu übersteigen.

Die Schalter zur Fortbewegung und zum Wenden der Schiffe dürfen nur auf die See- sohle oder gegen die Anbindepfähle und — jedoch nur im äußersten Nothfalle — gegen die Bestandtheile der Anlandepritsche und des Stegs und gegen den Damm gestemmt werden.

§ 10.

Im Gebiet der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von dem Nebenzollamt angewiesenen Plätzen und nur solange geschehen, als das Nebenzollamt es gestattet.

Die im Gebiete der Anlandestelle niedergelegten Gegenstände werden zwar durch das Hafens- oder Grenzaufsichtspersonal überwacht, doch übernimmt die Verwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für sie.

Auf der Anlandepritsche und dem Steg dürfen Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden niedergelegt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Nebenzollamt befugt, sie auf Kosten des säumigen Niederlegers entfernen zu lassen.

§ 11.

Schwer ins Gewicht fallende Gegenstände dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden.

Dabei sind diese Gegenstände auf der Pritsche und dem Stege so zu vertheilen, daß nicht einzelne Stellen übermäßig belastet werden und jedenfalls der Weg für den Personenverkehr offen bleibt.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nicht auf den Steg und die Anlandepritsche verbracht werden.

§ 12.

Größere Ladungen dürfen unter keinen Umständen an der Anlandepritsche oder am Stege aus- und eingeladen werden.

§ 13.

Abgesehen von jenen Strafen, die in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen vorstehender Ordnung nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 28. Februar 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Maul- und Klauenseuche betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 29. November v. J. für den Amtsbezirk Pforzheim erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI) bis zum 1. April d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 25. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

17

Verzeichnis- und Fortsetzungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Verzeichnis, Band 1, 25. Februar 1890

Inhalt

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1889 im Großherzogthum Baden erschienenen Bücher

Das Verzeichnis enthält die Titel der Bücher, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1889 im Großherzogthum Baden erschienen sind. Die Bücher sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift. Die Verzeichnisse sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift.

Schlussanmerkung

Das Verzeichnis enthält die Titel der Bücher, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1889 im Großherzogthum Baden erschienen sind. Die Bücher sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift. Die Verzeichnisse sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift.

Von Dr. E. Schmitt

Das Verzeichnis enthält die Titel der Bücher, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1889 im Großherzogthum Baden erschienen sind. Die Bücher sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift. Die Verzeichnisse sind nach den Fächern geordnet, in denen sie erschienen sind. Die Titel sind in deutscher Sprache angegeben, die Verfasser in lateinischer Schrift.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. März 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend; Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das unterm 22. Januar d. J. für die Amtsbezirke Achern, Offenburg und Lahr erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7) wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. April d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 25. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1899.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Der § 25 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung von 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) erhält folgende Fassung:

Abgewogene (dosirte) Pulver und komprimirte Arzneimittel (Tabletten), welche starkwirkende oder der Zersekung unterworfenen Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nicht vorrätzig gehalten werden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Bekanntmachung.

(Vom 3. März 1899.)

Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus dem ungarischen Komitat Nyitra (Neutra) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Karlsruhe, den 3. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. H.

Schenkell.

Vdt. Zoeller.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. März 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Gründung eines Deutschen Fahndungsblattes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1899.)

Die Gründung eines Deutschen Fahndungsblattes betreffend.

Vom 1. April d. J. ab wird in Berlin das „Deutsche Fahndungsblatt“ erscheinen. Wir bringen nachstehend die über dasselbe zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und machen darauf aufmerksam, daß das Blatt den darnach zu dessen unentgeltlichem Bezug berechtigten Behörden und Beamten vom gedachten Zeitpunkte ab durch die Post zugestellt werden wird.

Karlsruhe, den 24. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
von Ref.

Vdt. Heinze.

Bestimmungen

über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts“.

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über die Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.

Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vergleiche Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzufügung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit

aufgenommen, in denen Personen unbekanntem Namens verfolgt werden, oder die Ermittlung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechenarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III.

Die Regierungen und die untern Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen

werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.

3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.
4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittlung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergleiche Ziffer IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1—7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist,
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung,
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen,
4. Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten,
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergleiche Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landes-Fahndungsblätter einrücken zu lassen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 7. April 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Abwehr von Viehseuchen betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Landwehrbezirks-Eintheilung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. März 1899.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 150 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, erhalten nachstehend geänderte Fassung:

§ 2.

Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (§ 26 des Gesetzes über den Elementarunterricht) beziehungsweise nach bestandener „Erster“ oder „Höherer Lehrerinnenprüfung“ (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend) im Großherzogthum an Volksschulen oder an Anstalten der in §§ 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt haben.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Die Mindestdauer der Probefristzeit beträgt für Lehrer und für Lehrerinnen, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden haben, ein Jahr, für Lehrerinnen, welche nur die Erste Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, zwei Jahre.

§ 3.

Die etatmäßige Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) soll regelmäßig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht-etatmäßiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in §§ 117 und 118 bezeichneten Art. Sie erfolgt durch Entschliebung der Oberschulbehörde.

§ 4.

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §§ 36 Absatz 1, 117 und 120) soll die Eigenschaft als nicht-etatmäßiger Beamter regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probefristzeit verliehen werden.

Die etatmäßige Anstellung solcher Lehrerinnen (Elementarunterrichtsgesetz §§ 36 Absatz 2, 117 und 120) soll regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der Eigenschaft eines nicht-etatmäßigen Beamten geschehen.

Artikel II.

Lehrern (Lehrerinnen), welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den Anforderungen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung entsprechen, kann, wenn sie vor Verkündung der Verordnung, aber nach dem 1. Mai 1892 an Volksschulen oder an Anstalten der in §§ 117, 118 und 120 bezeichneten Art eine Lehr- und Erziehungsthätigkeit ausgeübt haben, die Eigenschaft als nicht-etatmäßiger Beamter nachträglich auf den Zeitpunkt der Zurücklegung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probezeit verliehen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. März 1899.

Friedrich.

Koff. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 20. März 1899.)

Die Abwehr von Viehseuchen betreffend.

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird im Hinblick auf die fortdauernde Verbreitung der Maul- und Klauenseuche verordnet, was folgt:

In allen Molkereien ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennen an Ort und Stelle zu vernichten.

Karlsruhe, den 20. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 22. Januar d. J. für die Amtsbezirke Achern, Offenburg und Lahr erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Mai d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 24. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Haffencamp.

Bekanntmachung.

(Vom 27. März 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf die dormalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Kehl wird der Handel mit Rindvieh im Umherziehen in dem genannten Bezirk auf Grund des Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, bis zum 1. Mai d. J. verboten.

Karlsruhe, den 27. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Haffencamp.

Bekanntmachung.

(Vom 29. März 1899.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus dem ungarischen Komitat Zemplén (Zemplin) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. März 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1899.)

Die Landwehrbezirks-Eintheilung betreffend.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre Seiner Majestät des Kaisers vom 25. März d. J. ist für das XIV. Armeekorps eine neue Eintheilung der Landwehrbezirke bestimmt worden, welche, insoweit sie sich auf das Großherzogthum erstreckt, nachstehend bekannt gegeben wird.

Zu Civilvorsitzenden der Oberersatzkommissionen sind ernannt worden:

für den 1. Bezirk der 55. Infanteriebrigade der Großherzogliche Landeskommissär in Mannheim,
für den 2. Bezirk der 55. Infanteriebrigade der Großherzogliche Amtsvorstand in Heidelberg,
für den Bezirk der 56. Infanteriebrigade der Großherzogliche Landeskommissär in Karlsruhe,
für den Bezirk der 57. Infanteriebrigade der Großherzogliche Landeskommissär in Konstanz,
für den Bezirk der 82. Infanteriebrigade der Großherzogliche Amtsvorstand in Lörrach,
für den Bezirk der 84. Infanteriebrigade der Großherzogliche Landeskommissär in Freiburg.

Karlsruhe, den 1. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigenlohr.

Vdt. Franz.

Uebersicht
 der Landwehrbezirks-Eintheilung beim XIV. Armeekorps
 im Großherzogthum Baden.

| Infanterie-
Brigade. | Landwehrbezirke. | Amts- (beziehungsweise Aushebungs-) Bezirke. |
|-------------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| 55. | Mannheim. | Bezirksamt Mannheim. |
| | | " Schwezingen. |
| | Mosbach. | " Tauberbischofsheim. |
| | | " Wertheim. |
| | | " Buchen. |
| | | " Adelsheim. |
| | | " Mosbach. |
| | | " Eberbach. |
| | " Forberg. | |
| | Heidelberg. | " Heidelberg. |
| " Sinsheim. | | |
| " Weinheim. | | |
| " Eppingen. | | |
| Bruchsal. | " Wiesloch. | |
| | " Bretten. | |
| | " Bruchsal. | |
| 56. | Karlsruhe. | " Durlach. |
| | | " Ettlingen. |
| | | " Pforzheim. |
| | " Karlsruhe. | |
| Kastatt. | " Kastatt. | |
| | " Baden. | |
| | " Bühl. | |
| " Achern. | | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade unterstellt.

| Infanterie-
Brigade. | Landwehrbezirke. | Amts- (beziehungsweise Aushebungs-) Bezirke. |
|-------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 57. | Donaueshingen. | Bezirksamt Triberg. |
| | | " Billingen.
" Donaueshingen.
" Neustadt.
" St. Blasien.
" Bonndorf.
" Waldshut. |
| | Stoßlach. | " Engen.
" Stoßlach.
" Meßkirch.
" Ueberlingen.
" Pfullendorf.
" Konstanz. |
| 82. | Lörrach. | " Müllheim.
" Lörrach.
" Schönau.
" Schopfheim.
" Säckingen. |
| 84. | Offenburg. | " Oberkirch.
" Kehl.
" Wolfach.
" Offenburg.
" Lahr.
" Ettenheim. |
| | Freiburg. | " Emmendingen.
" Waldkirch.
" Breisach.
" Freiburg.
" Staufen. |

Druck und Verlag von **Maisch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. April 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Behördenbezeichnung bei der Bezirksforstverwaltung betreffend.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besetzung der Kammern für Handelsfachen betreffend; des Ministeriums des Inneren: Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. April 1899.)

Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle des Gesetzes vom 20. Februar 1879 treten folgende Bestimmungen.

§ 1.

Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden statt:

- a. gegen den Schuldner,
- b. gegen dessen allgemeine und besondere Rechtsnachfolger,
- c. gegen denjenigen, der sich gegenüber der mit der Festsetzung oder der Einziehung der Forderung betrauten Behörde zur Entrichtung des Forderungsbetrags schriftlich verpflichtet hat.

§ 2.

Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt

werden. Dabei finden die §§ 735—749, 752—755, 757—764, 766, 767 Absatz 1, 771—779, 781—788 Absatz 1, 789, 790, 792, 793, 802—827 und 899—915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

- a. die in § 754 a. E. und 757 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt,
- b. Einwendungen, die den Forderungsanspruch selbst betreffen, bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde geltend zu machen sind,
- c. bei § 790 und, wenn es sich nicht um Vollstreckungshandlungen eines Gerichtsvollziehers handelt, auch bei den §§ 758, 761, 766, 789, 822, 823 und 825 an Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt,
- d. bei § 827 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten erteilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

§ 3.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie die durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgende Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§ 764 und 828 der Civilprozeßordnung und §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. (§ 23 der Civilprozeßordnung).

Dabei finden außer den in § 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 828—871 der Civilprozeßordnung und das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek auch für Forderungen, die den Betrag von 300 M. nicht übersteigen, sich aber auf mindestens 100 M. belaufen, zulässig ist.

§ 4.

Zur Sicherung der in § 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt. Dabei finden die §§ 916—934 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a. die Behörde, die den Arrest erwirkt hat, mit dem Vollzug desselben durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen die Gerichtsvollzieher oder ihr untergebene Beamte beauftragen kann,
- b. in den Fällen der §§ 919 und 927 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei § 920 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 926 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ 5.

Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden, soweit erforderlich, durch Verordnung geregelt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es sich jedoch auf die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen (Civilprozeßordnung § 864) durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bezieht, für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. April 1899.)

Die Behördenbezeichnung bei der Bezirksforstverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die zur Zeit bestehende amtliche Bezeichnung der Bezirksbehörden der Forstverwaltung wird dahin abgeändert, daß die bisherigen Bezirksforsteien des Staats und der Gemeinden künftig die Bezeichnung Forstamt zu führen haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. April 1899.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 8. April 1899.)

Die Besetzung der Kammern für Handelsfachen betreffend.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 14. September 1879 beziehungsweise vom 1. Mai 1885 wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Verordnungen vom 30. November 1889 und vom 8. Juni 1892 obigen Betreffs hiermit bestimmt:

Für die Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht Karlsruhe haben
die Handelskammer zu Karlsruhe 8 Handelsrichter,
die Handelskammer zu Pforzheim 4 Handelsrichter;
für jede Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht Mannheim hat
die Handelskammer zu Mannheim 12 Handelsrichter in Vorschlag zu bringen.
Jede Handelskammer hat außerdem ebensoviele Stellvertreter wie Handelsrichter vorzuschlagen.
Karlsruhe, den 8. April 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Buzengeiger.

Verordnung.

(Vom 5. April 1899.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen
betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen erhält der § 11 Ziffer 1 der Verordnung vom 17. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 237) mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. J. folgende Fassung:

1. die Anmeldung bei der Telegraphen- oder Läutewerkstation hat zu geschehen:

I. von den Schiffsführern:

- a. wenn die Durchfahrt während der gewöhnlichen Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft, d. i. vom 1. Mai bis 15. Oktober von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Zeiten des Jahres von Tagesanbruch bis Abends 6 Uhr, stattfinden soll, mindestens dreiviertel Stunden vor Ankunft des Schiffes an der Brücke,
- b. wenn die Durchfahrt zwischen 6 Uhr Abends und Sonnenuntergang beabsichtigt ist, spätestens 5 Uhr Nachmittags, endlich
- c. wenn die Durchfahrt zwischen Sonnenaufgang und 6 Uhr Morgens stattfinden soll, vor Sonnenuntergang des vorangehenden Tages.

II. von den Floßführern, wenn das Floß zur Abfahrt, beziehungsweise zur Ausfahrt aus der Kinzigmündung bereit liegt.

Karlsruhe, den 5. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Haßencamp.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 28. April 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sige und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Anlegung von Mündelgeld betreffend; des Ministeriums des Innern: Maul- und Klauenseuche betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. April 1899.)

Die Sige und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 3 letzter Absatz Unserer Verordnung in obigem Betreff vom 23. April 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII Seite 279) wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. J. an dahin gefaßt:

„Mannheim den Bezirk der Landgerichte Mannheim, Heidelberg und Mosbach“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. April 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 15. April 1899.)

Die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind;
2. die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

§ 2.

Als durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 1. August 1872, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 308);
2. die Verordnung gleichen Betreffs vom 22. Dezember 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 542);
3. Ziffer 4 und 6 des § 7 Absatz 1 der Dienstweisung für Vormünder vom 9. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 279).

Karlsruhe, den 15. April 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Buzengeiger.

Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das unterm 22. Januar d. J. für den Amtsbezirk Offenburg erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. Juni d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 25. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Kolonie Schaarhof, Amts Mannheim, betreffend; Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Mai 1899.)

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Steuerpflicht.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung und den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebes die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind, insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit.

§ 2.

Anmeldung des Betriebs und Festsetzung der Steuer.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und hierbei die im Verordnungswege vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorschriften über die Festsetzung, die Erhebung und die Kontrolle der Steuer werden im Verordnungswege erlassen.

§ 3.

Betrag der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Entrichtung der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angeetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogthum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des betreffenden Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 5.

Rückerstattung der Steuer.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Rückerstattung der bezahlten Steuer nicht statt.

Ist jedoch nachgewiesenermaßen wegen von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, so wird die Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle in dem auf die Zeit von der Einbringung des Rückerstattungsgefuchs bis zum Jahreschlusse entfallenden Betrage der Jahressteuer rückerstattet.

Wird von der Wittve oder dem Abkömmlinge eines verstorbenen Inhabers des Wandergewerbescheines dessen Gewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte.

§ 6.

Anzeige von Betriebsveränderungen.

Will der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in demselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufnehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festsetzt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebs zu entrichten.

§ 7.

Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

§ 8.

Begriff der Wanderlager.

Wanderlager (Tarif Nr. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waaren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegt auch das Feilbieten eines Waarenlagers durch Auktionatoren an deren Wohnort, gleichviel ob die Waaren für

auswärtige oder im Ort angeessene Auftraggeber oder auf eigene Rechnung feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 9.

Als Wanderlager gelten nicht:

- a. der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;
- b. der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher), sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet.

§ 10.

Besondere Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager.

Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angelegte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten; § 5 findet auch auf Wanderlager sinngemäße Anwendung.

Ergänzungen des Waarenvorraths während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswerth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Werth anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den angemeldeten um 10 Prozent oder mehr übersteigt.

§ 11.

Rechtsmittel gegen den Steueransatz.

Gegen den Ansatz der Wandergewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Festsetzung die Beschwerde an die Steuerdirektion und gegen deren Entscheidung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht darauf gestützt werden, daß die Steuerbehörde bei Festsetzung der Steuer von dem ihr eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Hinsichtlich der Steuerentrichtung haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der für diesen Betrieb schuldigen Steuer beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angelegten Steuer in eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage dieser Steuer. Die Steuer wird in diesen Fällen nach dem Höchstbetrage des im Tarif unter Nr. 1 und 2 festgesetzten regelmäßigen Steuerfußes berechnet.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung der Abgabe an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M.

§ 13.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt ferner, und zwar:

- a. bis zu 500 M.: wer bei den vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 2, 6 und 10) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, ohne daß ein Fall des § 12 vorliegt;
- b. bis zu 150 M.: wer den nicht mit besonderer Strafe bedrohten Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 14.

Beschlagnahme der Waaren.

Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer, der Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 15.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt in den Fällen des § 12 Absatz 1 in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

§ 16.

Haftbarkeit Dritter.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß §§ 12 und 13 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften.

§ 17.

Antheil der Gemeinden.

Von dem Ertragnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30 Prozent

der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben, beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer und der Einträglichkeit dieser Thätigkeit festzusetzenden Steuertaxe zu belegen, sofern dieselben weder nach diesem Gesetze, noch nach dem Gewerbe- oder Einkommensteuergesetze der Besteuerung unterliegen und deren Heimathstaat Inländer in einem ähnlichen Falle der Besteuerung unterwirft.

Die Strafbestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 des Gewerbesteuergesetzes bezüglich der in Artikel 17 des letzteren vorgesehenen Taxe finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer solchen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 19.

Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten Artikel 14 und 23 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) außer Kraft. Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes, sowie Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) finden von da ab nur noch auf solche Personen Anwendung, welche der Wandergewerbebesteuerung nicht unterliegen.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

T a r i f

für die

Besteuerung der Wandergewerbe.

| Tarif-Nr. | Gegenstand der Besteuerung. | Steuerfuß. | Berechnung der Steuer. |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Hausirgewerbe und Handlungsreisende. | | |
| | Abtheilung A. | | |
| | Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen . | 30—600 <i>M.</i> | |
| | Abtheilung B. | | |
| | Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren, mit Tuchwaaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit emaillirtem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaaren, mit Kolonial- und Spezereiwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art.
Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographiren.
Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuerfuß mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 400 <i>M.</i> erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. Unter den Steuerfuß von 30 <i>Mk.</i> darf nur in den Fällen des § 3 Absatz 4 des Gesetzes heruntergegangen werden. | 12—180 <i>M.</i> | Für das Kalenderjahr.
Für jede Hilfsperson ist $\frac{1}{2}$ des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen. |
| | Abtheilung C. | | |
| | Alle sonstigen Hausirgewerbe | 3—36 <i>M.</i> | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand der Besteuerung. | Steuersatz | Berechnung der Steuer. |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Zu Tarifnummer 1 können Ausnahmesätze bewilligt werden:</p> <p>a. wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist;</p> <p>b. wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilbietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnortes gefertigt sind;</p> <p>c. wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird;</p> | | |
| | <p>und zwar:</p> <p>für die Fälle der Abtheilung B</p> <p>für die Fälle der Abtheilung C</p> <p>Jede Abtheilung der Ausnahmesätze gilt unter sich und im Verhältniß zu den Regelsätzen als besondere Abtheilung im Sinne des § 6 des Gesetzes.</p> <p>Auf Handlungsreisende finden die Ausnahmesätze keine Anwendung.</p> | <p>3, 6 oder 9 M.
1 oder 2 M.</p> | <p>Für das Kalenderjahr, zuzüglich $\frac{1}{3}$ des Satzes für jede Hilfsperson.</p> |
| 2 | <p>Auskaufführungen, Schaustellungen, theatra-
lische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.</p> <p>Abtheilung A.</p> <p>Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden</p> <p>Abtheilung B.</p> <p>Die übrigen Fälle des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung</p> | <p>12—120 M.
3—36 M.</p> | <p>Für das Kalenderjahr. Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbe sein oder einen besonderen Wandergewerbe sein führen, sowie für jede Hilfsperson zu $\frac{1}{3}$ in Anrechnung zu bringen.</p> |

| Tarif-Nr. | Gegenstand der Besteuerung. | Steuersatz. | Berechnung der Steuer. |
|-----------|-----------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | Wanderlager. | | Für je 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet) und für je 10000 <i>M.</i> und weniger Gesamtwert der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren. |
| | In Städten von mehr als 20 000 Einwohnern | 60 <i>M.</i> | |
| | In Städten von 4 000—20 000 Einwohnern | 45 <i>M.</i> | |
| | In allen übrigen Orten | 30 <i>M.</i> | |

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1899.)

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Kolonie Scharhof, Amts Mannheim, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 20. April 1899 Nr. 264 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die abgeordnete Gemarkung Scharhof, Amts Mannheim, auf 1. Juli 1899 aufgehoben und mit der Gemeinde Sandhofen, gleichen Amts, zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werde.

Karlsruhe, den 30. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eifenlohr.

Vdt. Dürr.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1899.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

In Ergänzung der Verordnung vom 5. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 114) wird bestimmt, daß die §§ 11 Ziffer 3 und 13 lit. a der Verordnung vom 17. Mai 1894, Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 237), folgende Fassungsänderungen erfahren:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

24

In § 11 Ziffer 3 zweite Zeile treten an Stelle der Worte „lit. b“ die Worte: „lit. b und c“ und in § 13 lit. a zweiter Absatz sechste und siebente Zeile von oben an Stelle der Worte „schon vor 5 Uhr Nachmittags (vergleiche § 11 Ziffer 1 I. lit. b)“ die Worte: „nach den Bestimmungen des § 11 Ziffer 1 I. lit. b und c“.

Karlsruhe, den 6. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 19. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetze: Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend; die Aufbesserung gering befoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Mai 1899.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die dem Gesetz vom 26. Mai 1898, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1898/99 betreffend, als Beilage 4 beigefügte Zusammenstellung des Spezialbudgets der aus-
geschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1898 und 1899 erhält den anliegenden Nachtrag.

Artikel 2.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, die zum Vollzug des Nachtrags für den Eisenbahnbau erforderlichen Mittel gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1898 aufzubringen.

Artikel 3.

Die Ministerien Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Mannheim, den 4. Mai 1899.

Friedrich.

v. Brauer. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Nachtrag
zu
der dem Gesetz vom 26. Mai 1898, die Feststellung des Staatshaushalts-
etats für 1898/99 betreffend,
als Beilage 4 beigefügten Zusammenstellung des
Spezial-Budgets
der
ausgeschiedenen Verwaltungszweige
für die Jahre 1898 und 1899.

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

| | Ausgabe. | Außerordentlicher
Etat
für 1898/99
M. |
|-------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|
| III. Eisenbahnbauverwaltung. | | |
| <hr/> | | |
| Titel II. Stationen. | | |
| § 1. Umbau des badischen Bahnhofes in Basel | 1 000 000 | 1 000 000 |
| § 2. Erweiterung des Bahnhofes Pforzheim | 420 000 | 420 000 |
| | Summe B. III. | 1 420 000 |

Gesetz.

(Vom 18. Mai 1899.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen
Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-

protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltens eines außer Dienst getretenen früheren Pfründehabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Dienstehalten zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

- a. deren Pfründen weniger als 1800 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark,
- b. deren Pfründen 1800 Mark oder mehr, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark,
- c. deren Pfründen 2200 Mark oder mehr, aber weniger als 2600 Mark abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründehaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a. bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark;
- b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark;
- c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark;
- d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 Mark.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 Mark bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründensystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Uebergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniß mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

| | | |
|---------|------|-------------------------------------|
| 300 000 | Mark | für die evangelischen Pfarrer, |
| 300 000 | " | " " " römisch-katholischen Pfarrer, |
| 8 000 | " | " " " altkatholischen Pfarrer |

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 Mark und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 Mark nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 Mark jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2 200—2 600 Mark beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweiser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründertrags.

Eben solcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung d. r. Lasten, Verwaltungskosten und Verwefungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 20. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Betrieb von Getreidemühlen betreffend.

Gesetz.

(Vom 6. Mai 1899.)

Die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Gegenstand der Steuer.

§ 1.

Der Verkehrssteuer unterliegt der Erwerb des Eigenthums an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung.

§ 2.

Als ein Erwerb von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes gilt ferner der Erwerb von Bergwerkseigenthum, von Erbbaurechten und Grunddienstbarkeiten, sowie der Erwerb von an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechten (Waldrechten).

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 3.

Die Steuerpflicht tritt ein:

1. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag,
2. beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft,
 - a. sobald hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs die Rechtsänderung oder eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zu Gunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.

Die Entstehung der Steuerpflicht wird im Fall der Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs dadurch nicht ausgeschlossen, daß das entgeltliche Rechtsgeschäft hinsichtlich seiner Form der Vorschrift des B.G.B. § 313 nicht entspricht.

Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs begründet jedoch eine Steuerpflicht dann nicht, wenn sich aus der einstweiligen Verfügung oder der Eintragungsbewilligung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, ergibt, daß die Eintragung nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht.

- b. falls eine solche Eintragung unterbleibt, sobald für den Erwerber ein Anspruch auf Uebertragung des Grundstücks begründet ist und seit diesem Zeitpunkt drei Monate umlaufen sind.

Der Lauf der Frist beginnt bei aufschiebend bedingten oder betagten Erwerbungsgeschäften mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins.

Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn das Erwerbungsgeschäft vor Ablauf der Frist rückgängig gemacht wird. Wenn der Erwerber das Erwerbungsgeschäft auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Rechtsabtretung beziehungsweise Weiterveräußerung an den Dritten innerhalb dieser Frist erfolgt, so tritt die Steuerpflicht nicht für den ersten Erwerber, sondern für den Dritten ein.

Soweit die Steuer anlässlich der Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs oder anlässlich der Begründung des in Ziffer 2 lit. b. bezeichneten Anspruchs angelegt wurde, findet die Erhebung einer weiteren Abgabe bei Eintritt der Rechtsänderung nicht mehr statt.

Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatze der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten.

Betrag der Steuer.

§ 4.

Die Verkehrssteuer beträgt 2½ Prozent des gemeinen Werths (Verkaufswerths) des Gegenstandes des Erwerbs.

Beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft werden die von dem Erwerber zum Zweck des Erwerbs übernommenen Leistungen, beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung wird der

Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Werthes der vom Ersteher übernommenen Leistungen regelmäßig als dem gemeinen Werth des Gegenstandes entsprechend angesehen. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der gemeine Werth höher ist, die Steuer nach dem wirklichen gemeinen Werth festzusetzen.

Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, so werden sie auf den nächst niedrigeren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 5.

Beim Erwerb durch Tausch wird die Verkehrssteuer nach dem Werth derjenigen von einem der Tauschenden hingegebenen Gegenstände beziehungsweise nach dem Werth der von einem der Tauschenden übernommenen Leistungen berechnet, die den höheren Werth haben.

Beim Tausch im Großherzogthum gelegener gegen außerhalb desselben gelegene Grundstücke ist für die Steuerberechnung nur der Werth der ersteren beziehungsweise der für ihren Erwerb bedungenen Leistungen maßgebend.

Wird in einem Kaufvertrag hinsichtlich des Kaufpreises die Hingabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu betrachten.

§ 6.

Beim Erwerb von steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Gegenständen um eine Gesamtleistung ist bei der Berechnung der Verkehrssteuer nur der Werth der abgabepflichtigen Gegenstände oder der Werth der für ihren Erwerb bedungenen, nöthigenfalls durch Schätzung zu ermittelnden Leistungen in Betracht zu ziehen.

Grundsätze für die Berechnung der Steuer.

a. Berechnung nach dem Werth des erworbenen Gegenstandes.

§ 7.

Wird die Verkehrssteuer nach dem Werth des erworbenen Gegenstandes berechnet, so ist der Verkaufswerth desselben zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht maßgebend.

§ 8.

Bei Ermittlung des Werthes eines Grundstücks, das mit einem dinglichen Recht belastet ist, wird vom gemeinen Werth (Verkaufswerth) des unbelastet abzuschätzenden Grundstücks der Werth der darauf haftenden dinglichen Rechte — Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ausgenommen — in Abzug gebracht.

Hiebei ist der Werth eines Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit und eines Vorkaufsrechts nach dem Betrag zu bestimmen, um den sich der Werth des Grundstücks durch die darauf ruhende Last mindert.

Auf die Ermittlung des Werthes sonstiger dinglicher Rechte (Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten) finden die Bestimmungen der §§ 14—19 entsprechende Anwendung.

Der Werth solcher dinglicher Lasten, die durch besondere Gesetze für ablösbar erklärt sind, wird nach diesen Gesetzen, der Kapitalbetrag von Kirchen- und Schulhausbaulasten nach ihrem Steuerkapital, der Kapitalbetrag anderer Lasten durch Schätzung bestimmt.

§ 9.

Der Werth eines Erbbaurechts wird durch den Betrag, um den sich der Werth des belasteten Grundstücks durch das Erbbaurecht mindert, und wenn der Werth des auf dem belasteten Grundstück in Ausübung des Rechts errichteten Bauwerks größer ist, durch diesen Werth bestimmt.

§ 10.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, den sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um den sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

b. Berechnung nach dem Werth der für den Erwerb übernommenen Leistungen.

§ 11.

Wird die Verkehrssteuer nach dem Werth der vom Erwerber für den Erwerb übernommenen Leistungen berechnet, so wird, wenn diese Leistungen in Geld oder Uebernahme von Schulden bestehen, deren Betrag als Werth angenommen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach dem laufenden Kurse.

§ 12.

Besteht die Leistung in der Abtretung einer Forderung, so gilt als Werth deren Nennwerth, falls nicht rechtsgeschäftlich ein höherer Werth bestimmt oder wegen Zweifelhastigkeit oder Ungiebigkeit der Forderung zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein geringerer Werth anzunehmen ist.

§ 13.

Bei Werthpapieren ist der zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht laufende Kurs, wenn sie einen solchen nicht haben, der Nennwerth maßgebend, sofern nicht erwiesen ist, daß ihr wirklicher Werth über oder unter dem Nennwerth steht.

§ 14.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25-fache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 15 und 16 Anwendung finden oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände festgestellt sind, das 12 $\frac{1}{2}$ -fache des einjährigen Betrags als Werth angenommen.

§ 15.

Der Werth von Nutzungen und Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfangs erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und zwar bei einem Lebensalter derselben

| | | |
|---|--------------------------------|---------------------------------|
| | von 15 Jahren oder weniger | auf das 18-fache |
| | über 15 Jahre bis zu 25 Jahren | auf das 17-fache |
| " | 25 " " 35 " " " | 16 " |
| " | 35 " " 45 " " " | 14 " |
| " | 45 " " 55 " " " | 12 " |
| " | 55 " " 65 " " " | 8 ¹ / ₂ " |
| " | 65 " " 75 " " " | 5 " |
| " | 75 " " 80 " " " | 3 " |
| " | 80 " " | auf das 2-fache |

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung.

§ 16.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tod der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 15 vorzunehmende Werthsermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die bis zum Tod der letztversterbenden Person fortauern, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 17.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Werth der gesammten Nutzungen oder Leistungen unter Zugrundelegung eines 4-prozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülftabelle zu ermitteln.

Ist jedoch die Dauer der Nutzungen oder Leistungen noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen des § 15 und 16 zu berechnende Werth nicht überschritten werden.

§ 18.

Der einjährige Werth einer Nutzung oder Leistung (§§ 14—17) wird, wenn es sich um die Nutzung eines Geldkapitals handelt und der Werth nicht anderweit feststeht, zu 4 Prozent angenommen, im Uebrigen, sofern er nicht feststeht, durch Schätzung ermittelt.

§ 19.

Der Werth von Leistungen, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 11—18) nicht feststellen läßt, wird durch Schätzung ermittelt.

Persönliche Steuerpflicht.

1. Anzeigepflicht.

§ 20.

Der Erwerber eines Grundstücks ist im Fall des § 3 Ziffer 2b verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der daselbst bezeichneten Frist von dem Erwerb unter Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung des Erwerbungsvertrags, wenn ein solcher errichtet ist, Anzeige zu erstatten.

Ob und inwiefern in einzelnen Fällen diese Anzeige erlassen wird, bestimmt die Vollzugsverordnung.

2. Auskunftspflicht.

§ 21.

Der Erwerber ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen über alle Thatfachen, die auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben und insbesondere die über das Erwerbungsgeschäft etwa errichteten Urkunden, die daselbe so enthalten, wie es unter den Beteiligten verabredet wurde, vorzulegen.

Wird der Aufforderung der Steuerbehörde zur Auskunftsertheilung oder zur Vorlage der Urkunden nicht genügt, so kann sie die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 60 M. zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten, auch das zu ihrer Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

3. Steuerpflichtige Person.

a. Im Allgemeinen.

§ 22.

Die Verkehrssteuer ist — unbeschadet der Vorschrift des § 31 — vom Erwerber der in § 1 und 2 bezeichneten Rechte zu entrichten.

b. Beim Tausch.

§ 23.

Beim Erwerb durch Tausch fällt die Steuer jedem der tauschenden Theile zur Hälfte zur Last, jedoch nur insoweit, als Leistung und Gegenleistung in Grundstücken bestehen. Die Steuer vom Mehrwerth ist ganz von dem Empfänger der nur in Grundstücken bestehenden Leistung zu tragen.

Besteuerung in einigen besonderen Fällen.

a. Bei Gemeinschaften nach Bruchtheilen (Miteigenthum).

§ 24.

Miteigenthümer, die bei der Auseinandersetzung über gemeinschaftliche Grundstücke solche zu Alleineigenthum erwerben, bleiben bis zum Betrag ihres Antheils an den gemeinschaftlichen Grundstücken frei von der Verkehrssteuer.

b. Bei Gemeinschaften zur gesamten Hand (Gesellschaften).

§ 25.

Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Verkehrssteuer sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften (einfache und solche auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, sowie Gesellschaften im Sinne des B.G.B. § 705 ff. einerseits und deren Mitglieder andererseits als von einander verschiedene Rechtspersönlichkeiten zu behandeln.

Wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer einfachen Kommanditgesellschaft in Folge Ausscheidens der übrigen Gesellschafter sämtliche Rechte am Gesellschaftsvermögen gegen Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter oder ihrer allgemeinen Rechtsnachfolger in seiner Person vereinigt, so unterliegt dieser Erwerb, soweit Grundstücke zc. zum Gesellschaftsvermögen gehören, in gleicher Weise der Besteuerung, wie wenn der Gesellschafter zur Zeit, in welcher diese Vereinigung eintrat, das Gesellschaftsvermögen durch entgeltliches Rechtsgeschäft von der Gesellschaft als solcher erworben hätte.

Auf nicht rechtsfähige Vereine findet die Vorschrift des Absatzes 1 und 2 ebenfalls Anwendung.

§ 26.

Der Erwerb von Grundstücken für Gesellschaften im Sinne des B.G.B. § 705 ff., für offene Handels- und einfache Kommanditgesellschaften bleibt steuerfrei, wenn die Gesellschaften ausschließlich aus den Veräußerern oder aus solchen Personen bestehen, denen nach § 33 Ziffer 7—10 Steuerbefreiung eingeräumt ist.

Hat die Gesellschaft auf Grund des Absatzes 1 Grundstücke steuerfrei erworben, so wird sie nachträglich steuerpflichtig, wenn in die Gesellschaft eine Person eintritt, die zu dem Veräußerer nicht in einem der in § 33 Ziffer 7—10 bezeichneten Verhältnisse steht.

In diesem Fall hat die Gesellschaft den Erwerb der Grundstücke und den Eintritt des Gesellschafters anzuzeigen. Auf die Anzeigepflicht finden im Uebrigen die Vorschriften des § 20 Anwendung.

§ 27.

Der Erwerb von Grundstücken einer Gesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer einfachen Kommanditgesellschaft durch einen Gesellschafter (Veräußerungen der Gesellschaften) bleibt frei von der Verkehrssteuer, wenn sie von ihm, seinem Ehegatten, seinen Eltern oder Voreltern in die Gesellschaft eingebracht worden sind. Wenn das Grundstück erst nach seinem, seines Ehegatten, seiner Eltern oder Voreltern Eintritt in die Gesellschaft von dieser erworben worden ist, kann der Gesellschafter auf die von ihm zu entrichtende Steuer denjenigen Betrag der beim Erwerb der Gesellschaft erhobenen Steuer anrechnen, der nach Verhältniß der Zahl der damaligen Gesellschafter auf ihn, seinen Ehegatten, seine Eltern oder Voreltern entfallen ist.

Rückerstattung der Verkehrssteuer.

§ 28.

Die Verkehrssteuer wird nicht erhoben, beziehungsweise zurückerstattet:

1. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung, wenn der Zuschlagsbeschluß im Beschwerdeweg rechtskräftig aufgehoben wird;
2. beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft, wenn und soweit die Rechtsänderung
 - a. wegen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Auflassung (Einigung) oder des entgeltlichen Rechtsgeschäfts,
 - b. wegen Ausübung des vorbehaltenen Rücktrittsrechts Seitens des Veräußerers oder des Erwerbers,
 - c. wegen Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts oder der Wandelung Seitens des Erwerbers rückgängig gemacht wird und der Rückerstattungsanspruch im Fall a innerhalb zweier Jahre, im Fall b und c innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Rechtsänderung bei der Steuerbehörde erhoben wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des B.G.B. §§ 203, 206, 207 Anwendung. Die Frist kann auf Ansuchen von der Steuerbehörde erstreckt werden.

Wenn der Käufer vom Recht der Minderung des Kaufpreises Gebrauch macht, so wird, falls der Anspruch innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist erhoben wird, die Verkehrssteuer zu einem der Werth- beziehungsweise Kaufpreisminderung entsprechenden Theil zurückerstattet.

Zur Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verkehrssteuer hat der Erwerber nachzuweisen, daß ihm zur Zeit der Rückgängigmachung der Rechtsänderung oder der Kaufpreisminderung nach den Bestimmungen des B.G.B. ein Anspruch hierauf dem Veräußerer oder diesem ihm gegenüber zustand. Die Steuerbehörde kann dem Rückerstattungsanspruch alle den Beteiligten zustehenden Einwendungen entgegenhalten, auch wenn sie auf dieselben verzichtet haben.

§ 29.

Der Rückerstattungsanspruch findet nicht statt:

1. wenn der Erwerber zur Zeit der Rechtsänderung von den die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit bedingenden Umständen Kenntniß gehabt hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Rückgängigmachung der Rechtsänderung wegen eines Veräußerungsverbots gemäß B.G.B. §§ 135, 136 oder wegen einer gegen den Erwerber verübten Bewucherung oder Bedrohung (B.G.B. §§ 123, 138 Absatz 2) erfolgt.

2. wenn der Erwerber durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten zur Ausübung des dem Veräußerer für diesen Fall zustehenden vorbehaltenen Rücktrittsrechts (B.G.B. §§ 358, 360, 361) Anlaß gegeben hat.

§ 30.

Im Fall der Ausübung des gesetzlichen oder vorbehaltenen Rücktritts oder der Wandelung bleibt der Rückwerb des Veräußerers steuerfrei, wenn er innerhalb der in § 28 bezeichneten einjährigen Frist stattfindet.

Wenn jedoch der Veräußerer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten den Rücktritt des Erwerbers veranlaßt oder den Mangel der Sache, wegen dessen die Wandelung ausgeübt wurde, gekannt hat, so kann die Steuerbehörde auch im Fall des Absatzes 1 die Steuer für den Rückwerb auf den Veräußerer ansetzen.

§ 31.

Im Fall der Rückerstattung der Verkehrssteuer an den Erwerber kann sie von der Steuerbehörde auf den Veräußerer angelegt und von ihm erhoben werden:

1. wenn er zur Zeit der Rechtsänderung von den die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit bedingenden Umständen Kenntniß gehabt hat,
2. wenn er durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten dem Erwerber zur Ausübung des ihm für diesen Fall zustehenden gesetzlichen oder vorbehaltenen Rücktrittsrechts (B.G.B. §§ 358, 360, 361) Anlaß gegeben hat,
3. wenn er den Mangel der Sache, wegen dessen die Wandelung ausgeübt wurde, gekannt hat.

§ 32.

Die Vorschriften des § 28—31 finden entsprechende Anwendung, wenn aus den daselbst bezeichneten Gründen die im Grundbuch hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs eingetragene Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder der Widerspruch wieder gelöscht, oder wenn der nach § 3 Ziffer 2 b die Steuerpflicht begründende Anspruch hinfällig wird.

Der Lauf der Frist für den Rückerstattungsanspruch beginnt mit dem Tag der Eintragung der Vormerkung, bei aufschiebend bedingten oder befristeten Ansprüchen, sowie bei Eintragungen, die sich auf solche Ansprüche beziehen, mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins.

Persönliche Steuerbefreiungen.

§ 33.

Von der Verkehrssteuer bleiben befreit:

1. Die Erwerbungen des Fiskus des badischen Staats (auch des Domänengrundstocks und des Grundstocks der Großherzoglichen Civilliste), sowie aller öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Fiskus verwaltet werden.
2. Erwerbungen der Gemeinden und Kreise, sowie der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen für öffentliche Zwecke.
3. Erwerbungen solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts verfolgen.

4. Erwerbungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften verwendet werden sollen.

Wenn in den Fällen Ziffer 2 und 4 die Erwerbungen nicht sofort für die dort bezeichneten Zwecke Verwendung finden, so ist die Steuer einstweilen zu entrichten oder sicherzustellen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald die Verwendung stattgefunden hat. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften gerichtet ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

5. Erwerbungen der zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bestehenden Versicherungsverbände und Anstalten.
6. Erwerbungen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4 Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
7. Erwerbungen der Kinder und Abkömmlinge von ihren Eltern und Voreltern.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten uneheliche vom Vater anerkannte Kinder als Abkömmlinge des letzteren.

8. Erwerbungen eines Ehegatten von dem anderen, sowie Erwerbungen eines Verlobten von dem andern, wenn sich der Erwerb auf einen Ehevertrag gründet und dieser durch den Vollzug der Ehe in Wirksamkeit getreten ist.
9. Erwerbungen eines Ehegatten aus dem Nachlaß des andern und der Erben eines Ehegatten aus der Gütergemeinschaft, bevor hinsichtlich des erworbenen Gegenstandes die Auseinandersetzung stattgefunden hat.
10. Erwerbungen der Miterben aus dem Nachlaß, bevor hinsichtlich des erworbenen Gegenstandes die Auseinandersetzung stattgefunden hat.
11. Erwerbungen des Konkursschuldners und des Zwangsvollstreckungsschuldners oder ihrer Ehegatten, Eltern, Voreltern und Abkömmlinge aus der Konkursmasse oder aus der Zwangsversteigerung.

Dem Fiskus anderer deutscher Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Klassen, die für Rechnung eines solchen Staats verwaltet werden, sowie außerbadischen Kommunalverbänden, juristischen Personen und Anstalten der in Ziffer 2—6 bezeichneten Art kann die Steuerbefreiung für die daselbst bezeichneten Zwecke vom Finanzministerium gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

§ 34.

Für Erwerbungen für eine eheliche Gütergemeinschaft oder aus einer solchen tritt Steuerbefreiung in allen Fällen ein, in denen sie eintreten würde, wenn statt für die eheliche Gütergemeinschaft oder aus derselben für einen oder von einem der beiden Ehegatten erworben worden wäre.

Sachliche Steuerbefreiungen.

§ 35.

Von der Verkehrssteuer bleiben befreit:

1. Die Erwerbungen von Grundstücken im Verkehrswerth bis 100 *M.* einschließlich.
Umfaßt der steuerpflichtige Rechtsakt mehrere Grundstücke, so tritt die Befreiung nur ein, wenn der Gesamtwert der Grundstücke den Betrag von 100 *M.* nicht übersteigt.
2. Die Erwerbung eines Grundstücks im Flächenmaß von weniger als 9 ar durch den Besitzer eines angrenzenden Grundstücks oder durch dessen Ehegatten oder durch die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft, wenn die Grundstücke zum Zweck gleichartiger land- oder forstwirtschaftlicher Benützung vereinigt werden.
3. Die Erwerbung von land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundstücken in andern als den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen durch Tausch, wenn dadurch ein Grundstück des einen der Beteiligten oder seines Ehegatten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft mit einem angrenzenden gleichartigen Grundstück des andern in einer Hand vereinigt wird.
Die Steuerfreiheit tritt nur insoweit ein, als die Tauschgegenstände in Grundstücken bestehen.
4. Die Erwerbung von Grundstücken, die für die Anlage einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Eisenbahn erforderlich sind, falls dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn gewahrt ist.
5. Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes, falls nicht der Unternehmer von dem Unternehmen zurücktritt, oder die Einleitung des Enteignungsverfahrens abgelehnt wird.

§ 36.

Wer Grundstücke, die zu seinen Gunsten oder zu Gunsten seines Ehegatten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft mit einer Hypothek, einer Grund- oder Rentenschuld belastet sind, im Weg des Zwangsvollstreckungsverfahrens erwirbt, bleibt bis zum Betrag seiner zur Zeit des Versteigerungstermins noch bestehenden Forderung nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, sowie der Kosten der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung steuerfrei.

Verwaltung der Verkehrssteuer. Verfahren bei Festsetzung und Erhebung derselben.

§ 37.

Die Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer liegt unter Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums den Grundbuchämtern ob; insoweit jedoch die Amtsgerichte als Grundbuchämter zuständig sind, ist die Besorgung der genannten Geschäfte vom Finanzministerium im Einverständniß mit dem Justizministerium einem Beamten aus der Zahl der im Amtsgerichtsbezirk angestellten Notare oder der nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichts zu übertragen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung der Steuer steht der Steuerdirektion zu. Die Erhebung der Steuer ist in allen Fällen Sache der Finanzbehörden.

§ 38.

Die Amtsgerichte haben, soweit sie als Grundbuchämter sachlich zuständig sind, von allen in § 3 Ziff. 2a bezeichneten Rechtsvorgängen den mit der Festsetzung der Steuer betrauten Behörden und Beamten Mittheilung zu machen.

§ 39.

Die auf die Entrichtung der Verkehrssteuer bezüglichen Verhandlungen — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren — sind kostenfrei, jedoch haben die Steuerpflichtigen das durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsene Porto zu tragen.

Die durch die amtliche Ermittlung des Werths eines Gegenstandes entstehenden Auslagen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn derselbe trotz Aufforderung die ihm obliegende Auskunft nicht ertheilt oder die über das Geschäft errichteten Urkunden nicht vorgelegt hat oder wenn der ermittelte Werth den vom Steuerpflichtigen angegebenen um mehr als 10 Prozent übersteigt. Im letzteren Fall werden die etwa gezahlten Kosten zurückerstattet, wenn im Verwaltungs- oder im Rechtsweg die Ermäßigung des Werths auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§ 40.

Im Uebrigen bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Rechtsmittel.

§ 41.

Gegen die Festsetzung der Verkehrssteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Gegen die Entscheidungen der Steuerdirektion ist die Beschwerde an das Finanzministerium und der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Auf die Beschwerden finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung (Zustellung) des Steueransatzes Seitens des Grundbuchamts bzw. der Entscheidung der Steuerdirektion.

Strafbestimmungen.

§ 42.

Wer es unternimmt, die Steuer für den Erwerb von Grundstücken zu hinterziehen, verfällt wegen Hinterziehung der Verkehrssteuer neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angelegten Steuer in eine Geldstrafe, die das Vierfache der hinterzogenen Steuer, keinesfalls aber weniger als drei Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 5000 M. ein.

§ 43.

Der Hinterziehung der Verkehrssteuer macht sich insbesondere schuldig, wer der Steuerbehörde gegenüber

- a. die in § 20, 26 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder nicht rechtzeitig bewirkt,
- b. die Vorlage der über das Erwerbungsgeschäft errichteten Urkunden verweigert oder Urkunden hierüber vorlegt, die dasselbe hinsichtlich der die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer bestimmenden Thatfachen nicht so enthalten, wie es unter den Betheiligten verabredet wurde, oder
- c. über Thatfachen, die auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, die Auskunft verweigert oder dieselbe unrichtig oder unvollständig ertheilt,
- d. zur Begründung eines Anspruchs auf Steuerfreiheit oder Rückersatz unrichtige Thatfachen vorbringt.

§ 44.

Wird in den Fällen des § 43 dargethan, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer an Stelle der daselbst angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M., die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

§ 45.

Die Geldstrafe ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: gegen ihre Vertreter, bei rechtsfähigen Vereinen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften: gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften: gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften, bürgerlichen Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen: gegen die Gesellschafter bzw. die Vereinsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften: gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrag, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners festzusetzen. Die Festsetzung unterbleibt gegenüber denjenigen Vertretern, die ein Verschulden nach Sachlage nicht trifft.

Im Fall der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe gilt die Geldstrafe als unter den mehreren Vertretern zu gleichen Theilen getheilt und es ist gegen jeden die auf seinen Theil entfallende Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 46.

Wird bei einer Hinterziehung der Verkehrssteuer das Veräumte nachgeholt oder die unrichtige oder unvollständige Auskunft berichtigt, bevor das Vergehen der Bezirkssteuerbehörde angezeigt oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 47.

Die Strafverfolgung der Hinterziehung der Verkehrssteuer verjährt in fünf Jahren. Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahr.

Schlussbestimmungen.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für jeden Grundbuchsbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; von diesem Zeitpunkt an treten für den betreffenden Grundbuchsbezirk alle auf die Liegenschaftsaccise bezüglichen Gesetze außer Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene entgeltliche Rechtsgeschäfte über die Erwerbung von Grundstücken unterliegen der Verkehrssteuer nach Maßgabe der bisher hierüber geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der Gesetze über die Liegenschaftsaccise verwiesen ist, treten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 49.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werth von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Grundstücksverkehrssteuer. (Zu § 17 des Gesetzes.)

| Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | |
|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|
| | M. | S. | | M. | S. | | M. | S. | | M. | S. |
| 1 | 1 | 00,0 | 22 | 15 | 02,9 | 43 | 21 | 18,6 | 64 | 23 | 88,7 |
| 2 | 1 | 96,2 | 23 | 15 | 45,1 | 44 | 21 | 37,1 | 65 | 23 | 96,9 |
| 3 | 2 | 88,6 | 24 | 15 | 85,7 | 45 | 21 | 54,9 | 66 | 24 | 04,7 |
| 4 | 3 | 77,5 | 25 | 16 | 24,7 | 46 | 21 | 72,0 | 67 | 24 | 12,2 |
| 5 | 4 | 63,0 | 26 | 16 | 62,2 | 47 | 21 | 88,5 | 68 | 24 | 19,4 |
| 6 | 5 | 45,1 | 27 | 16 | 98,3 | 48 | 22 | 04,3 | 69 | 24 | 26,4 |
| 7 | 6 | 24,2 | 28 | 17 | 33,0 | 49 | 22 | 19,5 | 70 | 24 | 33,0 |
| 8 | 7 | 00,2 | 29 | 17 | 66,3 | 50 | 22 | 34,2 | 71 | 24 | 39,5 |
| 9 | 7 | 73,3 | 30 | 17 | 98,4 | 51 | 22 | 48,2 | 72 | 24 | 45,6 |
| 10 | 8 | 43,5 | 31 | 18 | 29,0 | 52 | 22 | 61,8 | 73 | 24 | 51,6 |
| 11 | 9 | 11,1 | 32 | 18 | 58,9 | 53 | 22 | 74,8 | 74 | 24 | 57,3 |
| 12 | 9 | 76,0 | 33 | 18 | 87,4 | 54 | 22 | 87,3 | 75 | 24 | 62,8 |
| 13 | 10 | 38,5 | 34 | 19 | 14,8 | 55 | 22 | 99,3 | 76 | 24 | 68,0 |
| 14 | 10 | 98,6 | 35 | 19 | 41,1 | 56 | 23 | 10,9 | 77 | 24 | 73,1 |
| 15 | 11 | 56,3 | 36 | 19 | 66,5 | 57 | 23 | 22,0 | 78 | 24 | 78,0 |
| 16 | 12 | 11,8 | 37 | 19 | 90,8 | 58 | 23 | 32,7 | 79 | 24 | 82,7 |
| 17 | 12 | 65,2 | 38 | 20 | 14,3 | 59 | 23 | 43,0 | 80 | 24 | 87,2 |
| 18 | 13 | 16,6 | 39 | 20 | 36,8 | 60 | 23 | 52,8 | 81 | 24 | 91,5 |
| 19 | 13 | 65,9 | 40 | 20 | 58,5 | 61 | 23 | 62,4 | 82 | 24 | 95,7 |
| 20 | 14 | 13,4 | 41 | 20 | 79,3 | 62 | 23 | 71,5 | 83 | 24 | 99,7 |
| 21 | 14 | 59,0 | 42 | 20 | 99,3 | 63 | 23 | 80,3 | 84 | 25 | 00,0 |
| | | | | | | | | | und
mehr. | | |

Vertheilt die Grundstücksverkehrssteuer in Prozenten des gegenwärtigen Kapitalwerths der Rente oder Nutzung im Werth von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Grundstücksverkehrssteuer. (Zu § 17 des Gesetzes.)

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1899.)

Den Betrieb von Getreidemühlen betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrath über den Betrieb von Getreidemühlen erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April d. J., Reichsgesetzblatt Seite 273) wird bestimmt:

Die in Ziffer I Nr. 1 Absatz 3 der angeführten Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde eingeräumte Zuständigkeit kommt dem Bezirksamt zu.

Karlsruhe, den 6. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dürr.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Gesetz.

(Vom 19. Mai 1899.)

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Richterliche Beamte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, und welche vor dem 1. September 1899 um ihre Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, erhalten von der Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 1902 das volle bisherige Dienst Einkommen als Ruhegehalt.

Solange der zur Ruhe gesetzte richterliche Beamte das volle bisherige Dienst Einkommen als Ruhegehalt bezieht, richtet sich seine Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse nach § 76, Absatz 1 des Beamtengesetzes.

§ 2.

Vom 1. Januar 1903 an wird der Ruhegehalt auf den höchsten, nach § 35, Absatz 3 des Beamtengesetzes zulässigen Betrag festgesetzt.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Anwendung.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.
Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1899.

Friedrich.

Koff. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Mai 1899.)

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres
Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Es können jedoch schon vor diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 1900 nach den Be-
stimmungen dieses Gesetzes Anmeldungen stattfinden und zur Erledigung gelangen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag, den 5. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend; das Abdeckereiwesen betreffend.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Pfarreraufbesserungsgesetzes betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Standsregister für die abgeforderte Gemarkung Kargegg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacken gemahlen oder Thomaschlackennmehl gelagert wird, betreffend; die ärztliche Prüfung betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Mai 1899.)

Die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

3a. über die Verpflichtung der Handwerkerbetriebe zum Ersatz der von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden getragenen Kosten aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern.

Artikel 2.

Im § 3 des gedachten Gesetzes wird nachstehende Ziffer 2 eingesetzt und erhält Ziffer 10 folgende Fassungsänderung:

2. über Einsprachen der Gemeinden gegen Befreiung dem Staate gehöriger Liegenschaften und vom Staate betriebener Gewerbe von der Steuerpflicht;
10. über Streitigkeiten, die bei Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Gemarkungen, Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Theilung und Auseinandersezung des gemeinschaftlichen Vermögens, hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten be-

ziehenden Rechte und Pflichten, sowie insbesondere bei Gemarkungsänderungen darüber entstehen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem anderen für die durch gegenüberstehende Vortheile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren sei.

Artikel 3.

Im § 4 Absatz 1 des gedachten Gesetzes erhält die Ziffer 5 die nachstehende Fassung und wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

5. gegen die Entschlüsse der Bezirksräthe, wodurch
 - a. zur Errichtung oder Aenderung des Statuts von eingeschriebenen Hilfskassen, von Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkassen oder von freien Innungen die Genehmigung verweigert oder die Abänderung des Statuts der bezeichneten Krankenkassen angeordnet wird;
 - b. die Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Orts- oder Innungs-Krankenkassen, Innungen oder Innungsausschüssen ausgesprochen wird, ausgenommen die Fälle, wo die Innungs-Krankenkasse oder Innung in Folge der Anordnung über die Bildung einer Zwangsinnung, oder wo eine Zwangsinnung in Folge der Zurücknahme dieser Anordnung geschlossen wird;
 - c. die Auflösung einer Orts- oder Innungs-Krankenkasse abgelehnt wird;
6. gegen die Verfügungen der Bezirksräthe, wodurch die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen (§ 126 a der Gewerbeordnung) oder eine Beschränkung bezüglich der Zahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge ausgesprochen wird. (§ 128 der Gewerbeordnung).

Artikel 4.

Die §§ 6 Absatz 2, 11 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 3, 15, 19 Absatz 5, 24 Absatz 1, 27, 35, 39 Absatz 1, 40 Absatz 2 und 3 und 43 Absatz 2 des gedachten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 6 Absatz 2.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit der Verhandlung und die Sitzungspolizei finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Absatz 1.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Absatz 1.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Prozeßkosten finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Absatz 3.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Armenrecht finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Auf die Berechnung, die Verlängerung und die Abkürzung der Fristen, die Aufhebung und die Verlegung der Termine und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Nothfristen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Hemmung des Laufs der Fristen durch Gerichtsferien nicht eintritt und daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Verwaltungsgerichte beantragt wird.

§ 19 Absatz 5.

Auf die Verpflichtung des Gegners und eines Dritten zur Vorlegung von Urkunden finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 24 Absatz 1.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 27.

Im zweiten Satze tritt an Stelle der Ziffer 145 die Ziffer 159.

§ 35.

Der Berufungsbeklagte kann sich nach Maßgabe der §§ 521 Absatz 1, 522 der Civilprozeßordnung der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 39 Absatz 1.

An Stelle der Worte: „von dem Berufungskläger“ treten die Worte: „von einer oder beiden Parteien oder von dem Ministerialbevollmächtigten“.

§ 40 Absatz 2.

Im zweiten Satze treten an Stelle der Worte:

„In den Fällen der §§ 46, 97, 352, 371 der Civilprozeßordnung“ die Worte:
„In den Fällen der §§ 46, 102, 387, 406 der Civilprozeßordnung“.

§ 40 Absatz 3.

Die Beschwerden gegen Verfügungen, welche gegen Zeugen oder Sachverständige wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens oder gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt wegen einer in der Sitzung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung begangenen Ungebühr erlassen worden sind, haben aufschiebende Wirkung.

§ 43 Absatz 2.

Auf diese Klage finden die §§ 578—583, 586, 587, 589 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Der § 41 des gedachten Gesetzes wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

- a. In Ziffer 1 werden die Worte: „— in den Fällen des § 4 Ziffer 1, 2, 4 und 5 von 14 Tagen —“ gestrichen.
- b. Ziffer 2 erhält nachstehende Fassung:

2. Betrifft die Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde Berechtigungen und Verpflichtungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Staat, sondern gegenüber Kommunalverbänden, anderen juristischen Personen oder sonstigen Beteiligten bestehen, so wird über die Klage unter den Parteien verhandelt, vorbehaltlich der nach § 8 vorgesehenen Mitwirkung des Ministerialbevollmächtigten.

Ist der Staat und seine Behörde bei der Sache unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, so ist die Verwaltungsbehörde Gegner der Klage und in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Ministerialbevollmächtigten zu vertreten.

- c. In der Ziffer 7 treten an Stelle der Worte: „von dem Kläger“ folgende Worte: „von einer oder beiden Parteien oder von dem Ministerialbevollmächtigten“.

- d. Die Ziffer 8 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

In den Fällen des § 3 Ziffer 17 bis 30 kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof, nicht auch durch Anrufen der höheren Verwaltungsinstanz angefochten werden.

Artikel 6.

An Stelle des § 48 tritt folgende Bestimmung:

§ 48.

Für die Fälle, für welche durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, ist durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, das Verfahren zu regeln.

Artikel 7.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, wie er sich aus Vorstehendem und aus den früher stattgehabten Aenderungen ergibt, bekannt zu machen.

Artikel 8.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten zu den § 3 Ziffer 2 und 10, § 4 Absatz 1 Ziffer 5 und 6, §§ 39 Absatz 1, 41, 48 mit dem Tage der Verkündung, zu § 2 Ziffer 3a mit dem Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und

im Uebrigen mit dem Inkrafttreten der Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, und der Strafprozeßordnung und betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Mai 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Feinke.

Gesetz.

(Vom 3. Juni 1899.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Gefallene und zur Beseitigung bestimmte Thiere, sowie die auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadaver müssen von den Besitzern einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei überwiesen werden.

Ausgenommen hiervon sind, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen, kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen.

§ 2.

Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind verpflichtet, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Abdeckereien zu errichten und bilden zu diesem Zwecke einen oder mehrere Verbände mit körperschaftlicher Berechtigung.

§ 3.

Der Bezirksrath bestimmt:

1. welche Gemeinden zu einem Verband zu vereinigen und an welchen Orten Abdeckereien zu errichten sind;
2. den Abdecker, den ihm zukommenden Gehalt oder den von ihm zu entrichtenden Pachtzins.

Der Abdecker hat das Geschäft auf eigene Rechnung zu betreiben.

3. die Höhe der Gebühren und Vergütungen, welche der Abdecker für die überwiesenen Thiere von dem Besitzer zu erheben oder an ihn zu entrichten hat.

Vor Erlassung der in Ziffer 1 erwähnten Entscheidung sind die Gemeinderäthe des Amtsbezirks zu hören.

Der Bezirksrath legt ferner nach Maßgabe des bei der letzten Thierzählung festgestellten Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schafe- und Ziegenbestandes die jährlich erwachsenen Kosten auf die betheiligten Gemeinden um, wobei ihm die nähere Festsetzung des Verhältnisses überlassen bleibt, in welchem die einzelnen Thiergattungen in Betracht zu ziehen sind.

Auch kann er mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung von Anstalten beschließen, in welchen die Kadaver unschädlich gemacht und gleichzeitig thunlichst nutzbringend verarbeitet werden, wenn hierzu zwei Drittel der Gemeinderäthe ihre Zustimmung ertheilt und gleichzeitig die von ihnen vertretenen Gemeinden mehr als die Hälfte der durch das Unternehmen entstehenden Kosten aufzubringen haben.

§ 4.

Die Gemeinderäthe eines Verbandes wählen zur Vertretung desselben und insbesondere zum Vollzug der nach Maßgabe des § 3 gefassten Beschlüsse eine Kommission von drei bis fünf Gemeindevertretern, zu welchen der Bezirksthierarzt mit berathender Stimme zuzuziehen ist.

Die Beschlüsse dieser Kommission bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths, sofern dieselben:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten,
2. die Aufnahme von Anlehen,
3. die Uebernahme von dauernden Verpflichtungen und von Leistungen in einem höheren Geldwerth als 200 M. zum Gegenstand haben.

§ 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die im Bezirk errichteten Abdeckereien führt der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung dieselben gelegen sind, oder welcher die betreffende Gemarkung polizeilich zugetheilt ist.

Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens überträgt der Bezirksrath nach Anhörung der Kommission einer zum Verband gehörigen Gemeindebehörde.

§ 6.

Streitigkeiten über die Gebühren der Abdecker und die von diesen an die Thierbesitzer zu leistenden Vergütungen, sowie über die Beitragspflicht zu den Kosten des Verbandes (§ 2) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 7.

Die dem Verband durch die erstmalige Errichtung einer Abdeckerei oder einer in § 3 Absatz 4 erwähnten Anstalt entstehenden Kosten werden auf Ansuchen gegen dreiprozentige Verzinsung auf fünf bis zehn Jahre aus der Staatskasse vorgeschossen.

Auch können zur Errichtung einer in § 3 Absatz 4 erwähnten Anstalt Staatsbeiträge bewilligt werden.

§ 8.

Aus triftigen Gründen kann das Ministerium des Innern von Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Nachsicht ertheilen.

§ 9.

Die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

§ 91 des Polizeistrafbuches erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend, und die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden mit Geld bis zu 100 M., oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11.

Der Tag, an welchem die §§ 1 und 10 dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Juni 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Juni 1899.)

Den Vollzug des Pfarreraufbesserungsgesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Kultusministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128), beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 vorgesehene Zustimmung der Staatsregierung zur Errichtung ständiger Vikarsstellen ist dem Staatsministerium vorbehalten.

Zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 und § 14 des genannten Gesetzes ist das Kultusministerium zuständig.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Juni 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Mai 1899.)

Die Führung der Standesregister für die abge sonderte Gemarkung Kargegg betreffend.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 2. März 1889 „das Personenstandsamt für abge sonderte Gemarkungen betreffend“ — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 44 —, soweit nach ihr die abge sonderte Gemarkung Kargegg hinsichtlich der Standesregisterführung der Gemeinde Bodman (Amtsgerichtsbezirk Stockach) zugetheilt ist, wird auf Grund des § 2, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Verbindung mit § 1, letzter Absatz der Dienstweisung für die Standesbeamten verfügt, daß die abge sonderte Gemarkung Kargegg hinsichtlich der Führung der Standesregister zum Standesamtsbezirk Langenrain (Amtsgerichtsbezirk Konstanz) gehöre.

Karlsruhe, den 16. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dorner.

Vdt. Dietzche.

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1899.)

Die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird, betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April d. J., Reichsgesetzblatt Seite 267), wird bestimmt:

Mit der Wahrnehmung der in den §§ 9, 16, 19 der angeführten Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse sind die Bezirksämter betraut.
Karlsruhe, den 20. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1899.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 27. Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1883 Nr. XVI Seite 163 ff.) bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Bundesraths vom 24. April 1899, betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 26. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Bekanntmachung,

betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium im Sinne

des § 3 Absatz 2 b und Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 198),
des § 4 Absatz 4 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 191),
des § 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 417),
des § 4 Absatz 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 167)
gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schul-

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

- wissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.
2. Als Universitätsabgangszeugniß im Sinne des § 3 Absatz 4 und des § 9 Absatz 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, des § 4 Absatz 4 Ziffer 2 und des § 23 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, des § 11 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, des § 4 Absatz 3 Ziffer 3 und des § 17a Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.
 3. Als Anmeldebuch im Sinne des § 3 Absatz 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.
 4. Der Immatrikulation im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gastweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.
 5. Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des § 4 Absatz 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugniß einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Mai 1899.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Da Oesterreich-Ungarn z. Zt. frei von Lungenseuche ist, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 108) außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch, den 14. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Gesetz.

(Vom 5. Juni 1899.)

Die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 7 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 Ziffer 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV Seite 303) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 die nachstehende veränderte Fassung:

5. Die Notare (D.-Z. 1) beziehen ihr Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt. Daneben beziehen sie einen durch Landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist.
7. Auf Gerichtsnotare (D.-Z. 1), welche Notariatsdienste versehen, findet Ziffer 5 gleichfalls Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmungen in § 6 Absatz 4 des oben erwähnten Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 finden auf vorstehendes Gesetz Anwendung.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

30

Artikel 3.

Nach Ablauf von 10 Jahren wird die in Artikel 1 erwähnte Zuweisung von Gebühren-antheilen an die Notare durch Gesetz geordnet.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Juni 1899.

Friedrich.

Koff. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1899.)

Den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreffend.

Auf Grund des § 367,5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 87^a des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 14. Juli 1883 — den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) — verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer mit dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln gewerbsmäßig Handel treiben will, hat bei der gemäß § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung — in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 686) — von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu erstattenden Anzeige ein Verzeichniß der von ihm feilzuhaltenden Arzneimittel unter Angabe der Räume, in denen dieselben aufbewahrt und feilgehalten werden sollen, einzureichen. Dieses Verzeichniß hat die Ortspolizeibehörde nach Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte Anzeige mit der über die Anzeige dem Bezirksamt zu machenden Mittheilung (§§ 6 und 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883) diesem vorzulegen. Von der erfolgten Mittheilung hat das Bezirksamt dem Bezirksarzt sowie dem zuständigen Apothekenvisitator Kenntniß zu geben.

§ 2.

Die Arzneimittel müssen in trockenen, luftigen und reinlich gehaltenen Räumen aufbewahrt und übersichtlich geordnet sowie von anderen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, getrennt aufgestellt werden.

Das Gleiche gilt auch für Verbandstoffe; Verbandstoffe, welche Gifte enthalten, müssen in besonderen mit Giftzeichen versehenen Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Behälter, in welchen die Arzneiwaaren und Verbandstoffe aufbewahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, reinlich und mit deutschen Namen, neben denen eine lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift statthast ist, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Jeder Behälter darf nur Waaren der gleichen Art enthalten; in Fächer getheilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig. Der Inhalt der Behälter muß stets der auf demselben angebrachten Bezeichnung entsprechen.

Die Behälter und die Umhüllungen für die dem freien Verkehr überlassenen Tierheilmittel müssen die deutliche Aufschrift: „Nur für Thiere“ tragen.

§ 4.

Für den Einzelverkauf bestimmte abgefaßte Arzneimittel sind auf der Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe des § 3 und mit der Firma des Verkäufers deutlich zu versehen. Der Verschuß der hierfür verwendeten Aufnahmebehältnisse, als Papierbeutel, Schachteln aus Pappe oder Blech u. s. w. muß derart sein, daß die Beschaffenheit des Inhalts derselben jederzeit ohne Weiteres untersucht werden kann.

§ 5.

Die Arzneimittel und Verbandstoffe müssen aus guter Handelswaare bestehen und dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem (reinem) Zustand feilgehalten und abgegeben werden.

§ 6.

Zum Abwiegen der Arzneimittel müssen besondere, reinlich gehaltene Wäge- und Abfaßgeräthe vorhanden sein.

§ 7.

Die Vorschriften der Verordnung vom 27. Februar 1895 — den Verkehr mit Giften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) — werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln und Verbandstoffen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Die Aufsicht über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirksärzte und die Apothekensvisitatoren geführt, welche zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der bezüglichen Verkaufsstätten und Lagerräume vorzunehmen haben. Dieselben sind befugt, in den angegebenen Räumlichkeiten nach ihrer Wahl Proben der Arzneimittel und Verbandstoffe zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder ver-

siegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über die Behälter und Umhüllungen treten jedoch für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Geschäfte erst mit dem 1. Januar 1901 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eigenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Juni 1899.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den an die Amtsbezirke Waldshut, Säckingen und Lörrach angrenzenden schweizerischen Gebietstheilen nahezu erloschen ist, wird das mit Bekanntmachung vom 5. November v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) erlassene Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren an der Grenzstrecke Herdern—Grenzacherhorn mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkcl.

Vdt. Franz.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag, den 20. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend.

Gesetz.

(Vom 14. Juni 1899.)

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
was folgt:

I. Erbschaftssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1.

Der Erbschaftssteuer unterliegt:

1. der Anfall von Vermögen von Todeswegen; als solcher gilt auch der Anfall von Vermächtnissen zur Vergeltung geleisteter Dienste (remuneratorische Vermächtnisse);
2. der Anfall von Familien- oder Stammgut;
3. der Anfall von Bezügen aus einer Familienstiftung in Folge Todesfalls an den stiftungsgemäß oder gesetzlich Berufenen.

§ 2.

Zuwendungen durch eine Auflage, die einer Verfügung von Todeswegen oder einer Schenkung auf den Todesfall beigelegt ist, werden den in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Fällen gleichgeachtet. Als Bedachter gilt Derjenige, dem die auferlegte Leistung zukommt, und wenn eine Zuwendung zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken den Gegenstand der Auflage bildet, ohne daß eine bestehende oder zu errichtende Stiftung als

Empfängerin der Leistung bezeichnet ist, so wird die Zuwendung hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zweck eine Stiftung im Betrag der Zuwendung angeordnet wäre.

Betrag der Erbschaftsteuer.

§ 3.

Die Erbschaftsteuer beträgt vom Werth des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Prozent;
2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5 000 Mark 1 Prozent, über 5 000 Mark 2 Prozent;
3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3 000 Mark 3 Prozent, über 3 000 Mark 4 Prozent;
4. bei Anfällen:
 - a. an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),
 - b. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern des Erblassers,
 - c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,
 - d. bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Prozent;
5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Prozent.

Bei Anfällen von Familien- und Stammgut, sowie von Bezügen aus Familienstiftungen wird der Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Familien- oder Stammgutes oder dem letzten Inhaber der Bezüge aus der Familienstiftung und dem steuerpflichtigen Erwerber des Anfalles bestimmt.

Im Falle des § 2 ist das Verhältniß zwischen dem durch die Auflage Bedachten und dem Erblasser für die Bestimmung des Steuersatzes maßgebend.

Steuerbefreiungen.

§ 4.

Von der Erbschaftsteuer sind befreit:

1. Anfälle, deren Werth 100 Mark nicht übersteigt.
2. Anfälle, die zur sofortigen Vertheilung unter Arme bestimmt sind.
3. Abkömmlinge des Erblassers einschließlich der vom Erblasser anerkannten unehelichen Kinder.

Auf an Kindesstatt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge findet die Vorschrift keine Anwendung, wenn in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen ist.

4. Der Ehegatte des Erblassers.

5. Die Eltern des Erblassers, soweit der Anfall an den einzelnen Elternteil den Werth von 10 000 Mark nicht übersteigt.
6. Der Fiskus des badischen Staats und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des letzteren verwaltet werden.
7. Gemeinden, Kreise und sonstige Kommunalverbände für Anfälle, die zur Verwendung für die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Zwecke bestimmt sind.
8. Juristische Personen des öffentlichen Rechts für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgesellschaften verwendet werden sollen.

Wenn in den Fällen Ziffer 7 und 8 der Anfall nicht sofort für die dort bezeichneten Zwecke Verwendung findet, so ist die Steuer einstweilen zu entrichten oder sicherzustellen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald die Verwendung stattgefunden hat. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich auf Wohlthätigkeit oder Unterricht oder auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern gerichtet ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

9. Die zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bestehenden Versicherungsverbände und Anstalten.
10. Personen, die dem Hausstand des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, für Anfälle durch Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall, soweit der Anfall 1 000 Mark nicht übersteigt.

Dem Fiskus anderer deutscher Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen Staates verwaltet werden, sowie den diesen Staaten angehörenden Kommunalverbänden, juristischen Personen und Anstalten der in Ziffer 7, 8 und 9 bezeichneten Art kann durch das Ministerium der Finanzen die Steuerbefreiung für Anfälle zu den daselbst genannten Zwecken gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 5.

Die Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftsteuer tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Steuerpflichtige den der Besteuerung unterliegenden Anfall erworben hat (B. G. B. § 1943, 2180).

Verhältnis der Erbschaftbesteuerung gegenüber anderen Staaten.

§ 6.

In Baden befindliche Grundstücke, diesen gleichstehende Rechte und Nutzungen solcher Grundstücke oder Rechte unterliegen der Erbschaftsteuer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Erblassers.

Auf außerbadische Grundstücke, diesen gleichstehende Rechte und Nutzungen solcher Grundstücke und Rechte erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

§ 7.

Das bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit des Erbfales in Baden seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer; der Erwerber des Anfalles ist jedoch, sofern der Erblasser bei seinem Ableben die badische Staatsangehörigkeit nicht besaß, berechtigt, die von solchem außerhalb Badens befindlichen Vermögen in einem andern Staat ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftssteuer an der von demselben Vermögen in Baden zur Erhebung kommenden Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen.

§ 8.

Das von einem außerhalb Badens verstorbenen badischen Staatsangehörigen in Baden hinterlassene bewegliche Vermögen unterliegt gleichfalls der Erbschaftssteuer; das Nämliche gilt von sonstigem in Baden befindlichen beweglichen Vermögen eines Erblassers, soweit letzteres Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Der Erwerber des Anfalles ist jedoch berechtigt, die von solchem Vermögen in einem andern Staat ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftssteuer an der in Baden zur Erhebung kommenden Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen.

§ 9.

So lange die unter dem 20. Mai 1862 — Regierungsblatt Seite 224 — verkündete Uebereinkunft in Kraft bleibt, unterliegt das nicht schon nach § 7 und 8 steuerpflichtige bewegliche Vermögen eines badischen Staatsangehörigen der Erbschaftssteuer nach Maßgabe des § 7, wenn es sich in Oesterreich-Ungarn befindet oder der Erblasser dort seinen Wohnsitz hatte, während auf bewegliches Vermögen Angehöriger von Oesterreich-Ungarn die Steuerpflicht sich keinesfalls erstreckt.

Vertheilung der Schulden und Lasten.

§ 10.

Schulden und Lasten, die ausschließlich auf einem steuerfreien oder ausschließlich auf einem steuerpflichtigen Theil der Masse haften, kommen nur bei diesem Theil, Schulden und Lasten, die vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theil der Masse haften, zunächst bei diesem Theil und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Schulden und Lasten, die sowohl auf dem steuerfreien, als auch auf dem steuerpflichtigen Theil der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theils zur ganzen Masse in Abzug.

Sind steuerfreie und steuerpflichtige Theile der Masse mit einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamttrentenschuld belastet, so finden auf die Vertheilung der Schuld die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2167, 2168 entsprechende Anwendung.

Berechnung der Steuer.

1. Steuerpflichtige Masse.

§ 11.

Die Erbschaftsteuer ist von demjenigen Betrag zu entrichten, um welchen der Erwerber durch den Anfall reicher wird.

Der steuerpflichtigen Masse sind alle zum Nachlaß gehörigen Forderungen einschließlich der Beträge zuzurechnen, welche der Erwerber dem Erblasser schuldete.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug:

- a. alle Schulden und Lasten, die mit und wegen derselben übernommen werden;
- b. der Werth der Leistungen, die bei einer zur Vergeltung von Leistungen bestimmten Zuwendung mit dem Anfall übernommen werden, sofern die Art der Leistungen von dem Erblasser bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich ist;
- c. die Kosten des Inventars und der Richtigstellung der Masse, sowie der im Interesse der Masse geführten Prozesse.

Sind bei Feststellung der Masse ungewisse oder unbekannte Ansprüche der Masse oder solche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die zu wenig gezahlte Steuer nachgehoben oder die zuviel gezahlte rückerstattet.

2. Werthsermittlung im Allgemeinen.

§ 12.

Für die Berechnung der Erbschaftsteuer ist der gemeine Werth (Verkaufswerth) der steuerpflichtigen Masse zur Zeit des Anfalles und, sofern nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Auseinandersetzung unter den Erben der Ertragswerth zu Grunde zu legen ist, dieser maßgebend (B. G. B. § 2049, 2312). Sind vor Festsetzung der Steuer bewegliche oder unbewegliche Gegenstände behufs Auseinandersetzung unter den Erben veräußert worden, so können die erzielten Verkaufspreise der Steuerberechnung zu Grunde gelegt werden.

Bei Grundstücken, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Werth zur Zeit des Anfalles angenommen werden, sofern nicht der Steuerpflichtige die Ermittlung dieses letztern Werths beantragt oder sich ein anderer Werth aus einem vorgenommenen Verkauf dieser Grundstücke ergibt.

3 Werthsermittlung für besondere Fälle.

§ 13.

Forderungen werden nach dem Betrag, auf den sie lauten, unter Hinzurechnung der bis zum Tag des Anfalls laufenden Zinsen und, wenn sie auf einen anderen Gegenstand als Geld gerichtet sind, nach dem Werth dieses Gegenstandes zur Zeit des Anfalles berechnet.

Der Werth unsicherer Forderungen und anderer zur sofortigen Werthsermittlung nicht geeigneter Gegenstände wird nach Vernehmung der Beteiligten (§ 32), erforderlichen Falles unter Bezug von sachverständigen Schätzern, ermittelt.

§ 14.

Für Werthpapiere, die einen Kurs haben, ist der Tageskurs am Tag des Anfalls unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinse maßgebend.

Fremde Währungen sind nach dem Tageskurs in Reichswährung umzurechnen.

§ 15.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 16 und 17 Anwendung finden oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrags als Kapitalwerth angenommen.

§ 16.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und andern auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

| | | | |
|---|--------------------------------|-------------------|---------------------------------------|
| | von 15 Jahren oder weniger | auf das 18-fache, | |
| | über 15 Jahre bis zu 25 Jahren | auf das 17-fache, | |
| " | 25 | " " " 35 | " " " 16 " |
| " | 35 | " " " 45 | " " " 14 " |
| " | 45 | " " " 55 | " " " 12 " |
| " | 55 | " " " 65 | " " " 8 ¹ / ₂ " |
| " | 65 | " " " 75 | " " " 5 " |
| " | 75 | " " " 80 | " " " 3 " |
| " | 80 | auf das 2-fache | |

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfall erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte rückerstattet.

§ 17.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 16 vorzunehmende Werthsermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 18.

Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§ 16 und 17 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§ 19.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Im Uebrigen ist der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, durch Schätzung, soweit erforderlich unter Beziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

4. Bedingter Anfall und bedingte Belastung.

§ 20.

Vermögen, dessen Anfall von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder eines bestimmten oder unbestimmten Anfangstermins abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung oder des Anfangstermins.

Unter einer auflösenden Bedingung oder bis zu einem unbestimmten Endtermin anfallendes Vermögen ist wie unbedingt anfallendes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung oder des Endtermins wird aber die gezahlte Steuer bis auf den dem Werth der bezogenen und vom Erwerber nicht zu ersetzenden Nutzung entsprechenden Betrag rückerstattet.

Ist der Endtermin ein bestimmter, so ist die Steuer aus dem bis zu dessen Eintritt zu berechnenden Nutzungswerth anzusetzen. Hinsichtlich der Werthberechnung für Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer oder auf Lebenszeit behält es bei den Vorschriften der §§ 15 bis 18 sein Bewenden.

§ 21.

Lasten und Leistungen, die den Werth der steuerpflichtigen Masse mindern, werden, soweit deren Wirksamkeit vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem be-

stimmten oder unbestimmten Anfangstermin abhängt, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung oder des Termins ist das Zuvielgezahlte rückzuerstatten.

Lasten und Leistungen, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder einem unbestimmten Endtermin abhängt, — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer oder auf Lebenszeit, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in §§ 15 bis 18 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist der Betrag nachzuerheben, der mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

5. Anfall von Vermögen ohne die Nutzung.

§ 22.

Vermögen, dessen Nutzung einem andern zusteht, wird um den nach Vorschrift der §§ 15 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, sofern nicht der Erwerber des Vermögens die Aussetzung der Besteuerung bis zur Vereinigung der Nutzung mit dem Stammvermögen beantragt. Letzternfalls erfolgt die Besteuerung ohne jeden Abzug nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutzung des Andern obwaltenden Verhältnisse und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung des Stammvermögens eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der Erwerber, in dessen Hand sich Nutzung und Stammvermögen vereinigen, das Vermögen ohne Beschränkung unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Wird die Besteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung derselben aus der Masse verlangt werden.

§ 23.

Bei Nacherbsetzungen wird der Vorerbe als Erbe des Nießbrauchs, der Nacherbe als Erbe des bloßen Eigenthums des herauszugebenden Vermögens (Stammvermögens) behandelt. In den Fällen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2137 haben jedoch sowohl der Vorerbe von dem vollen Betrag des Anfalles, als der Nacherbe von dem vollen Betrag des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftsteuer zu entrichten.

Diese Vorschrift findet auf Nachvermächtnisse entsprechende Anwendung.

6. Anfälle von Familien- und Stammgut.

§ 24.

Bei der Berechnung des Werths von Familieneigenthum und Stammgut wird von dessen vollem Werth — abgesehen von den darauf haftenden gesetzlichen Schulden und Lasten — der Betrag von 15 Prozent für die Rechte der Stammgutsberechtigten in Abzug gebracht.

7. Anfälle von Bezügen aus Familienstiftungen.

§ 25.

Der Werth von Anfällen aus Familienstiftungen wird nach dem Betrag der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach der Vorschrift der §§ 16 ff. berechnet.

8. Berechnung der Steuer für den einzelnen Anfall.

§ 26.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem Antheil jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalls für diesen besonders berechnet.

Pflicht zur Entrichtung der Steuer.

Haftung für die Steuer.

§ 27.

Die Erbschaftsteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls.

Bei Anfällen der in § 2 bezeichneten Art ist die Steuer von dem mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten; er ist, wenn der Erblasser nichts Anderes verordnet hat, berechtigt, die bezahlte Steuer auf die Zuwendung selbst anzurechnen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer liegt ferner ob:

- a. den allgemeinen Rechtsnachfolgern der in Absatz 1 und 2 genannten Personen;
- b. bei Anfällen von Familien- und Stammgut, sowie von Bezügen aus einer Familienstiftung dem Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen im Familien- oder Stammgut beziehungsweise in den Bezügen aus der Familienstiftung;
- c. demjenigen, der sich der Steuerbehörde gegenüber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet hat.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird eine sonstige nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftsteuer nicht berührt.

§ 28.

Erben, sowie Erbschaftskäufer, die in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, sind bis zum Betrag des aus der Erbschaft Empfangenen für die Versteuerung derjenigen Anfälle sammtverbindlich haftbar, die sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Betheiligten ausgeantwortet haben.

In gleicher Weise haften Gläubiger des Erwerbers eines Anfalles für die von ihm zu entrichtende Steuer, wenn sie vor deren Bezahlung auf den Anfall greifen und dadurch die Erhebung der Steuer unmöglich machen.

§ 29.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbbetheiligten (Erben, Vermächtnißnehmer 2c.), Nachlaßverwalter und mit der Nachlaßverwaltung betraute Testamentvollstrecker, sowie die

Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Erbschaftsteuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung den Nachlaß oder Theile desselben oder die Bezüge aus der Familienstiftung ausfolgen und die Steuer von den Zahlungspflichtigen nicht beigebracht werden kann. Auf Steuernachforderungen erstreckt sich diese Haftbarkeit nicht.

Verwaltung der Erbschaftsteuer. Verfahren. Rechtsmittel.

§ 30.

Die Verwaltung der Erbschaftsteuer steht unter Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums den Nachlaßgerichten (Notaren) und den Bezirksfinanzbehörden zu.

Den Nachlaßgerichten (Notaren) liegt die Feststellung der Steuer, der Steuerdirektion die Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von Erbschaftsteuerbeträgen und den Bezirksfinanzbehörden deren Erhebung und Rückerstattung ob.

Oertlich zuständig ist das Nachlaßgericht (der Notar), in dessen Bezirk der Anfall stattgefunden hat (Wohnsitz des Erblassers) oder, wenn der Anfall außerhalb Badens erfolgt ist, in dessen Bezirk sich das steuerpflichtige Vermögen oder dessen größerer Theil befindet.

Anzeigepflicht der Verwalter von Familienstiftungen.

§ 31.

Die Verwalter von Familienstiftungen haben im Fall des § 1 Ziffer 3 alsbald nach erlangter Kenntniß vom Anfall dem Nachlaßgericht (Notar) von demselben Mittheilung zu machen und auf Ersuchen über alle Thatfachen Auskunft zu geben, die für die Berechnung der Erbschaftsteuer von Erheblichkeit sind, sowie ihm die auf den Anfall bezüglichen Akten zur Einsicht zu überlassen.

Anmeldung des Anfalls.

§ 32.

Jeder Erwerber eines der im § 1 bezeichneten Anfälle ist verpflichtet, den Anfall binnen drei Monaten, nachdem er von ihm und dem Grund der Berufung Kenntniß erlangt hat oder die in § 11 Absatz 4 bezeichnete Voraussetzung eingetreten ist, dem Nachlaßgericht (Notar) anzumelden. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Reichsausland gehabt hat oder wenn der Erbe bei Beginn der Frist sich im Reichsausland aufhält, so beträgt die Frist neun Monate.

Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, sowie für juristische Personen ist die Anmeldung durch deren gesetzliche Vertreter zu bewirken.

Es wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er sich in Europa aufhält, spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Anfall, wenn er sich aber außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Anfall von diesem und dem Grund der Berufung Kenntniß erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde

obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunkts.

§ 33.

Die Anmeldepflicht entfällt:

- a. wenn nur Abkömmlinge einschließlich der vom Erblasser anerkannten natürlichen Kinder oder der Ehegatte des Erblassers am Nachlaß betheilig sind,
- b. wenn bei Anfällen an Eltern der Werth des Anfalls den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt,
- c. wenn das Nachlaßgericht (der Notar), weil Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben betheilig sind, von Amtswegen ein Nachlaßverzeichnis zu fertigen, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln anzuordnen hat.

§ 34.

Die zur Anmeldung der Anfälle verpflichteten Personen werden von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig erfüllt wird oder das Nachlaßgericht (der Notar) innerhalb der Anmeldefrist in anderer Weise von dem Anfall Kenntniß erhalten hat.

Feststellung der steuerpflichtigen Masse.

§ 35.

Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Masse und ihres Werthes hat das Nachlaßgericht (der Notar), wenn dies nach den Umständen des Falles nicht als entbehrlich erscheint, alsbald nach erlangter Kenntniß von dem Anfall unter Zuzug der steuerpflichtigen Betheiligten von Amtswegen (selbst gegen deren Willen) ein Verzeichniß des angefallenen Vermögens (Nachlaßverzeichnis) aufzunehmen und bis zu dessen Vollendung die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln anzuordnen. Die Vorschriften des Rechtspolizeigesetzes §§ 46 und 47 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Der Werth der steuerpflichtigen Masse ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, durch Schätzung, erforderlichenfalls unter Zuzug von sachverständigen Schätzern, zu ermitteln.

§ 36.

Wenn das Verzeichniß (§ 35 Absatz 1) auch privatrechtlichen Zwecken der Betheiligten dient, so richtet sich das bei seiner Aufstellung einzuhaltende Verfahren und die Werthsermittlung unbeschadet der Vorschriften des § 40 nach den für Verlassenschaften gegebenen Bestimmungen.

§ 37.

Bei Anfällen, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, kann das Nachlaßverzeichnis auf die Gegenstände des steuerpflichtigen Anfalls beschränkt werden.

Wenn der Anfall außerhalb Badens erfolgt ist, kann die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses insoweit unterbleiben, als das am Ort des Anfalls errichtete Nachlaßverzeichnis als Grundlage für die Festsetzung der Erbschaftssteuer ausreicht.

Pflicht zur Auskunftsertheilung.

§ 38.

Die Erwerber eines Anfalles, sowie die in § 29 bezeichneten Personen sind dem Nachlaßgericht (Notar) gegenüber verpflichtet, über die auf den Anfall bezüglichen thatfächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an den Erwerber selbst oder an Andere gelangenden Anfall von Einfluß sein können, Auskunft zu ertheilen und auf Verlangen alle den Anfall betreffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Einsicht vorzulegen, sowie Erinnerungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse und Erklärungen innerhalb der ihnen bestimmten Frist zu erledigen.

Wird der Aufforderung des Nachlaßgerichts (Notars) nicht genügt, so kann es die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 60 Mark zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zu ihrer Erledigung Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Versicherung an Eidesstatt.

§ 39.

Wenn beim Nachlaßgerichte (Notar) Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des auf Grund der Angaben der Beteiligten errichteten Nachlaßverzeichnisses und ihrer sonstigen Auskünfte (§ 38) obwalten, die durch Verhandlungen mit den Beteiligten nicht gehoben werden können, so ist das Nachlaßgericht (der Notar) berechtigt, dem Erwerber des Anfalls oder dessen gesetzlichem Vertreter eine mündliche oder schriftliche Versicherung an Eidesstatt über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses oder einzelner Theile davon, sowie der sonstigen Auskünfte, sofern eine solche Versicherung nicht bereits beim Nachlaßgericht abgegeben worden ist, abzunehmen. Auf Werthschätzungen erstreckt sich die Versicherung nicht. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt vor dem Nachlaßgericht (Notar) selbst oder vor einem zu diesem Zweck von ihm ersuchten Amtsgericht.

Abkommensversteuerung.

§ 40.

Wenn eine in das Einzelne gehende Feststellung der steuerpflichtigen Masse unthunlich ist, kann das Nachlaßgericht (der Notar) ausnahmsweise auf Antrag des Steuerpflichtigen und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem Verlangen der Vorlage eines Verzeichnisses und der Ermittlung der Masse im Einzelnen ganz oder theilweise absehen und über den Werthbetrag der Masse und die davon zu entrichtende Steuer mit dem Steuerpflichtigen ein Abkommen treffen, sowie die Abkommensversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, annehmen.

Ein Verzeichniß solcher Fälle ist mit dem nächsten Voranschlag des Staatshaushalts den Landständen vorzulegen.

Festsetzung der Steuer.

§ 41.

Die Festsetzung der Erbschaftsteuer erfolgt, soweit nicht die Abkommensversteuerung (§ 40) eintritt, auf Grund des Nachlaßverzeichnisses.

Eröffnung der Steuerfestsetzung.

§ 42.

Nach der Festsetzung der Erbschaftsteuer hat das Nachlaßgericht (der Notar) dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse von dem zu entrichtenden Steuerbetrag Kenntniß zu geben.

Kostentragung.

§ 43.

Die Kosten der auf die Feststellung der Erbschaftsteuer bezüglichen Verhandlungen hat der Steuerpflichtige zu tragen, wenn diese Verhandlungen auch zu seinen privatrechtlichen Zwecken benützt werden; im Uebrigen fallen sie der Staatskasse zur Last. Sind jedoch durch Verschulden oder unbegründete Einwendungen, Anträge und Rechtsmittel des Steuerpflichtigen besondere Kosten entstanden, so fallen diese dem Steuerpflichtigen zur Last.

Weitere Verfahrensvorschriften.

§ 44.

Weitere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Rechtsmittel.

§ 45.

Gegen die Festsetzung der Erbschaftsteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist die Beschwerde an das Finanzministerium und der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Auf die Beschwerden finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung (Zustellung) der Festsetzung der Steuer durch das Nachlaßgericht (den Notar), beziehungsweise der Entscheidung der Steuerdirektion.

II. Schenkungssteuer.

Gegenstand der Schenkungssteuer.

§ 46.

Der Schenkungssteuer unterliegt der Erwerb von Vermögen durch Schenkung unter Lebenden.

Als Schenkung wird auch eine Zuwendung betrachtet, die durch eine einer Schenkung beigefügte Auflage bewirkt wird. Auf derartige Zuwendungen findet die Vorschrift des § 2 entsprechende Anwendung.

Betrag der Schenkungssteuer.

§ 47.

Die Schenkungssteuer ist vom Werth der Schenkung nach den für die Erbschaftsteuer festgesetzten Sätzen zu entrichten, wobei für die Höhe des Steuerfußes die Verhältnisse des Schenkers zu dem Beschenkten maßgebend sind.

Befreiung von der Schenkungssteuer.

§ 48.

Von der Schenkungssteuer sind befreit: Schenkungen von beweglichen Sachen und von Rechten, die nicht notariell beurkundet sind.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

1. auf Schenkungen von Rechten an Grundstücken,
2. auf Schenkungen, die dadurch bewirkt werden, daß der Schenker Lebensversicherungssummen, Sterbekassebeneficien und ähnliche nach seinem Tod zu leistende Bezüge zu Gunsten bestimmter dritter Personen sich versprechen läßt oder über solche durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu Gunsten Dritter verfügt.

Im Uebrigen finden die für die Erbschaftsteuer angeordneten Befreiungen auch auf Schenkungen sinngemäße Anwendung.

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 49.

Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungssteuer tritt ein, sobald die Schenkung rechtswirksam geworden oder, sofern der Eintritt der Rechtswirksamkeit von einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin abhängig gemacht wurde, sobald die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Falls ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen den Gegenstand der Schenkung bildet und eine Schenkung nicht oder nicht in formgiltiger Weise zu Stande kam, tritt die Steuerpflicht ein, sobald bezüglich des Gegenstandes der Schenkung die Rechtsänderung oder eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zu Gunsten des Beschenkten zum Grundbuch eingetragen wurde. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 a, sowie Absatz 2 und 3 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend, entsprechende Anwendung.

Im Fall des Absatz 2 Ziffer 2 des § 48 tritt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Dritte das Recht auf die vom Schenker bedungene Leistung erwirbt.

Pflicht zur Entrichtung der Steuer.

§ 50.

Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Beschenkte verpflichtet. Wenn derselbe sich außerhalb Badens aufhält, kann die Steuer vom Schenker eingehoben werden.

Verwaltung der Schenkungssteuer.

§ 51.

Die Verwaltung der Schenkungssteuer steht unter Aufsicht und Leitung der Steuerdirektion und des Finanzministeriums den Notaren und Bezirksfinanzbehörden zu.

Den Notaren liegt die Feststellung der Steuer, der Steuerdirektion die Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von Schenkungssteuerbeträgen und den Bezirksfinanzbehörden deren Erhebung und Rückerstattung ob.

Zuständig ist der Notar, von dem der Schenkungsvertrag beurkundet wurde oder, wenn die Schenkung von einem außerbadischen Notar beurkundet oder wenn eine Rechte an Grundstücken betreffende Schenkung (§ 48 Absatz 2 Ziffer 1) überhaupt nicht notariell beurkundet wurde, der Notar, in dessen Bezirk der Gegenstand der Schenkung oder der größere Theil derselben sich befindet. Im Fall des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 gehört die Feststellung der Schenkungssteuer zur Zuständigkeit des Notars, der bezüglich des Nachlasses des Schenkers die Berrichtungen des Nachlaßgerichts wahrzunehmen hat.

Der Werth der Schenkung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, durch Schätzung, erforderlichenfalls unter Bezug von sachverständigen Schätzern, zu ermitteln.

Anwendung der Vorschriften über die Erbschaftsteuer auf die Schenkungssteuer.

§ 52.

Im Uebrigen finden die für die Erbschaftsteuer geltenden Vorschriften der §§ 6 bis 8, 10, 11 bis 19, 20 Absatz 2 und 3, §§ 21, 22, 26, 27 Absatz 2 bis 4, §§ 32 bis 34, 35, 37, 38 bis 45 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Anmeldung der Schenkung der Beschenkte und zwar nur dann verpflichtet ist, wenn die Schenkung von einem nicht badischen Notar beurkundet wurde und der Beschenkte nicht Abkömmling oder Ehegatte des Schenkers ist.

Rückerstattung der Schenkungssteuer.

§ 53.

Die Schenkungssteuer ist rückzuerstatten, wenn der Beschenkte nachweist:

1. daß die Schenkung aus dem im Bürgerlichen Gesetzbuch § 519 bezeichneten Grund nicht vollzogen wurde,
2. daß er die Schenkung wegen eines Rückforderungsrechts oder wegen Widerrufs des Schenkers oder dessen Erben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 528, 529, 530 ff., 2287) oder wegen Aufsechtung durch Dritte zurückgeben mußte. Die Vorschrift des § 21 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 54.

Wer es unternimmt, die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu hinterziehen, verfällt wegen Steuerhinterziehung — neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer —

in eine Geldstrafe, die das Vierfache der hinterzogenen Steuer, keinesfalls aber weniger als 3 Mark beträgt. Kann der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden, so tritt Geldstrafe bis zu 10 000 Mark ein.

§ 55.

Der Hinterziehung der Erbschafts- und Schenkungssteuer macht sich insbesondere schuldig:

1. wer die in § 32 vorgeschriebene Anmeldung innerhalb der dort bezeichneten Frist unterläßt;
2. wer bei Aufstellung des notariellen Nachlaßverzeichnisses, sowie bei der nach § 38 von ihm geforderten Auskunftsertheilung Thatfachen, die für die Steuerpflicht oder die Höhe des Steuerbetrags oder des Steuerbetrags von Einfluß sind, verschweigt oder unrichtig angibt oder falsche Beweismittel hiefür vorlegt;
3. wer zur Begründung eines Anspruchs auf Steuerrückersaß unwahre Thatfachen vorbringt oder falsche Beweismittel vorlegt.

§ 56.

Kann in den Fällen des § 55 Ziffer 1 der Steuerpflichtige nachweisen oder ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der dort bezeichneten Verpflichtungen nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung unterblieben ist, so tritt an Stelle der in § 54 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Das Gleiche gilt für die Fälle des § 55 Ziffer 2 und 3, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß durch die unvollständigen oder unrichtigen Angaben oder durch die Vorlage falscher Beweismittel eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 57.

Eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt nicht ein, wenn in den Fällen des § 55 Ziffer 1 das Versäumte nachgeholt oder in den Fällen des § 55 Ziffer 2 und 3 die unvollständigen oder unrichtigen Angaben berichtigt oder die falschen Beweismittel zurückgezogen werden, bevor das Vergehen der Bezirkssteuerbehörde zur Anzeige gebracht oder eine Untersuchung eingeleitet wurde.

In den Fällen des § 55 Ziffer 2 und 3 tritt ferner eine Bestrafung auch dann nicht ein, wenn der Steuerpflichtige auf erforderliche eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt oder wenn die Täuschung durch Urkundenfälschung oder durch Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt erfolgt ist und wegen dieser Strafthaten Bestrafung nach dem Reichsstrafgesetzbuch eintritt.

§ 58.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der hiefür zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Mark bestraft.

§ 59.

Jede Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen wird, soweit keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 3—500 Mark bestraft.

§ 60.

Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in 5 Jahren.

Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahr.

IV. **Schlussbestimmungen.**

§ 61.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an sind alle bisherigen auf die Erbschafts- und Schenkungsaccise bezüglichen Bestimmungen aufgehoben.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungsaccise verwiesen ist, treten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 62.

Die vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen erbrechtlichen Anfälle, sowie die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Schenkungen unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach Maßgabe der bisher hierüber geltenden Vorschriften.

§ 63.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. Juni 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werth von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftsteuer.
(Zu § 18 des Gesetzes.)

| Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | | Anzahl
der
Jahre | Kapital-Werth | |
|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|------------------------|---------------|------|
| | M. | S. | | M. | S. | | M. | S. | | M. | S. |
| 1 | 1 | 00,0 | 22 | 15 | 02,9 | 43 | 21 | 18,6 | 64 | 23 | 88,7 |
| 2 | 1 | 96,2 | 23 | 15 | 45,1 | 44 | 21 | 37,1 | 65 | 23 | 96,9 |
| 3 | 2 | 88,6 | 24 | 15 | 85,7 | 45 | 21 | 54,9 | 66 | 24 | 04,7 |
| 4 | 3 | 77,5 | 25 | 16 | 24,7 | 46 | 21 | 72,0 | 67 | 24 | 12,2 |
| 5 | 4 | 63,0 | 26 | 16 | 62,2 | 47 | 21 | 88,5 | 68 | 24 | 19,4 |
| 6 | 5 | 45,1 | 27 | 16 | 98,3 | 48 | 22 | 04,3 | 69 | 24 | 26,4 |
| 7 | 6 | 24,2 | 28 | 17 | 33,0 | 49 | 22 | 19,5 | 70 | 24 | 33,0 |
| 8 | 7 | 00,2 | 29 | 17 | 66,3 | 50 | 22 | 34,2 | 71 | 24 | 39,5 |
| 9 | 7 | 73,3 | 30 | 17 | 98,4 | 51 | 22 | 48,2 | 72 | 24 | 45,6 |
| 10 | 8 | 43,5 | 31 | 18 | 29,0 | 52 | 22 | 61,8 | 73 | 24 | 51,6 |
| 11 | 9 | 11,1 | 32 | 18 | 58,9 | 53 | 22 | 74,8 | 74 | 24 | 57,3 |
| 12 | 9 | 76,0 | 33 | 18 | 87,4 | 54 | 22 | 87,3 | 75 | 24 | 62,8 |
| 13 | 10 | 38,5 | 34 | 19 | 14,3 | 55 | 22 | 99,3 | 76 | 24 | 68,0 |
| 14 | 10 | 98,6 | 35 | 19 | 41,1 | 56 | 23 | 10,9 | 77 | 24 | 73,1 |
| 15 | 11 | 56,3 | 36 | 19 | 66,5 | 57 | 23 | 22,0 | 78 | 24 | 78,0 |
| 16 | 12 | 11,8 | 37 | 19 | 90,8 | 58 | 23 | 32,7 | 79 | 24 | 82,7 |
| 17 | 12 | 65,2 | 38 | 20 | 14,3 | 59 | 23 | 43,0 | 80 | 24 | 87,2 |
| 18 | 13 | 16,6 | 39 | 20 | 36,8 | 60 | 23 | 52,8 | 81 | 24 | 91,5 |
| 19 | 13 | 65,9 | 40 | 20 | 58,5 | 61 | 23 | 62,4 | 82 | 24 | 95,7 |
| 20 | 14 | 13,4 | 41 | 20 | 79,3 | 62 | 23 | 71,5 | 83 | 24 | 99,7 |
| 21 | 14 | 59,0 | 42 | 20 | 99,3 | 63 | 23 | 80,3 | 84 | 25 | 00,0 |
| | | | | | | | | | und
mehr. | | |

Druck und Verlag von **Ratsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag, den 22. Juni 1899.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend; den Vollzug des § 18 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1899.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend.

Für die Anlandestelle in **Staad** wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. August 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 213 ff.) im Einverständniß mit den beteiligten Ministerien nachstehende

Ordnung

erlassen:

§ 1.

Das Gebiet der Anlandestelle umfaßt die Anlandepritsche, den die Anlandepritsche mit dem Ufer verbindenden Steg und den an den Steg anschließenden Damm, sowie die diese Anlagen umgebende Wasserfläche bis 50 Meter in den See hinaus.

§ 2.

Die Verwaltung der Anlandestelle und die Handhabung der Ordnung in ihrem Gebiet steht dem Hauptsteueramt Konstanz zu, dem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des Zolleinnehmers zu Staad beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§ 3.

Die Anlandestelle ist nach Eintritt der Dunkelheit zu der Zeit, während der fahrplanmäßige Dampfschiffe und rechtzeitig angemeldete Sonderschiffe ein- und auslaufen, zu beleuchten.

Auf der Seeeseite der Anlandestelle stehen rechts und links des Rutsches je eine Stocklaterne mit weißem Licht, rechts (vom Lande aus gesehen) eine größere, links eine kleinere. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) werden die in der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Anlage III zur Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631 ff.) vorgeschriebenen Nebelsignale mit der Nebelglocke gegeben.

§ 4.

Auf der Gemarkung Staad zu Wasser ankommende oder abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände dürfen nur an der Anlandestelle aus- oder eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§ 5.

Die Führer der einlaufenden Schiffe haben sich sofort beim Hafenaufseher zu melden und an den ihnen von diesem bezeichneten Plätzen anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen oder zu löschen.

Die regelmäßigen Kurzfahrten der Schiffe der Dampfschiffahrtsverwaltungen bedürfen einer besonderen Anmeldung nicht, dagegen sind Sonderfahrten von dem Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und mindestens eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des Schiffes dem Hafenaufseher schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge der Ankunft und Anmeldung zur Ausladung. Schleppschiffe werden den Segelschiffen gleich behandelt. Die Anlandepritsche darf in der Regel nur von den Dampfbooten benützt werden. Die Güterschleppschiffe haben, wenn nöthig, an der südlichen Seite des Stegkopfes, die Segelschiffe in der Regel am Damm anzulegen.

§ 6.

Es ist jederzeit neben Einhaltung der zollgesetzlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Personen- und Güterverkehr in keiner Weise gestört wird. Dem Einladen der Güter hat jedesmal das Ausladen und dem Einsteigen der Reisenden das Aussteigen voranzugehen.

§ 7.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten werden. Das Andrängen des Publikums auf dem Steg und der Anlandepritsche sowie gegen die Wasserfläche ist fern zu halten. Das Betreten des Stegs und der Anlandepritsche ist nur solchen Personen erlaubt, die mit den Schiffen abfahren oder ankommen oder mit Verbringen von Gegenständen nach oder von den Schiffen beschäftigt sind.

Der Zugang zum Steg ist durch eine Kette geschlossen, welche eine halbe Stunde vor Ankunft des Schiffes zu öffnen ist.

So lange der Steg abgesperrt ist, ist dessen Betreten untersagt.

§ 8.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser dürfen weder sinkende noch schwimmende Gegenstände geworfen und überhaupt darf die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

In das Wasser gefallene Gegenstände, die die Schifffahrt hindern können, hat der Schuldtragende, gegebenenfalls unter Haftung des Schiffsführers beziehungsweise Schiffseigenthümers, heben und beseitigen zu lassen.

Wird dieser Bestimmung innerhalb der vom Hafenaufseher hierfür festgesetzten Frist nicht entsprochen, so erfolgt die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, unbeschadet der diesen treffenden Bestrafung.

In gleicher Weise ist beim Sinken von Fahrzeugen innerhalb des Gebiets der Anlandestelle zu verfahren.

§ 9.

Beschädigungen der Bauten und Anlagen der Anlandestelle, der Anbinde- und Schutzpfähle, Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. sind untersagt und haben bei nachgewiesenem absichtlichem oder fahrlässigem Verschulden neben etwaiger Bestrafung die Ersatzpflicht zur Folge.

Für den Ersatz des durch Bedienstete der Dampf- und Segelschiffe verursachten Schadens haftet der Schiffseigenthümer. Derselbe ist von jeder eingetretenen Beschädigung alsbald in Kenntniß zu setzen.

Es ist verboten, an den Konstruktionstheilen des Steges und der Anlandepritsche Fahrzeuge anzumahren und die Geländer zu übersteigen. Die Schalter zur Fortbewegung oder zum Wenden der Schiffe dürfen nur auf die Seeohle oder gegen die Anbindepfähle und nur im äußersten Nothfall gegen die Konstruktionstheile des Steges und der Anlandepritsche gestemmt werden.

§ 10.

Im Gebiet der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände niedergelegt werden.

Die Niederlegung darf nur auf den von dem Hafenaufseher bezeichneten Stellen und nur solange geschehen, als der Hafenaufseher es gestattet.

Die im Gebiet der Anlandestelle niedergelegten Gegenstände werden zwar durch das Hafen- und Grenzaufsichtspersonal überwacht, doch übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für sie.

Auf der Anlandepritsche und dem Steg dürfen Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden niedergelegt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Hafenaufseher befugt, die Entfernung dieser Gegenstände auf Kosten des Niederlegers bewirken zu lassen.

Nach Abfuhr der Güter ist der Platz sofort durch den Benützer reinigen zu lassen, im Unterlassungsfalle wird dieses vom Hafenaufseher auf seine Kosten veranlaßt werden.

§ 11.

Schwer ins Gewicht fallende Gegenstände dürfen nicht auf die Anlandepritsche und auf den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren oder leichten, höchstens mit 1000 kg belasteten Wagen geführt werden.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Gegenstände auf der Pritsche und dem Steg so zu vertheilen sind, daß einzelne Konstruktionstheile nicht übermäßig belastet werden und daß der Weg für den Personenverkehr offen bleibt.

Während der Landung der Dampfboote dürfen Fuhrwerke weder auf den Steg noch auf die Anlandepritsche verbracht werden.

§ 12.

Abgesehen von jenen Strafen, die in Gemäßheit des Zollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII Seite 263 ff.) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen vorstehender Ordnung nach § 155 des Polizeistrafbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1899.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117 ff.), wird mit Wirksamkeit von dessen Inkrafttreten an im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

I. Wandergewerbesteuer.

§ 1.

Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes. Der Wandergewerbesteuer unterliegt, wer wandergewerbebescheinspflichtig ist. Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegen jedoch auch Betriebe, welche nicht wandergewerbebescheinspflichtig sind (vergleiche § 22 Absatz 3 dieser Verordnung).

§ 2.

Wandergewerbebescheinspflichtig und demnach wandergewerbesteuerpflichtig ist, wer im Großherzogthum außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder außerhalb der durch besondere

Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen auffuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will.

§ 3.

1. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht und ist daher auch nicht wandergewerbesteuerpflichtig:

- a. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
- b. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 66 der Gewerbeordnung) gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
- c. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
- d. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

2. Reichsausländer unterliegen jedoch auch in den Fällen des Absatzes 1 der Wandergewerbebesteuer, soweit sie nicht durch Bestimmung des Bundesraths von der Wandergewerbe-scheinplicht befreit sind.

§ 4.

1. Der Wandergewerbesteuer unterliegt, weil nicht wandergewerbescheinpflichtig, ferner nicht der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

2. Das Anbieten gewerblicher Leistungen auf solchen ist dieser Besteuerung unterworfen, wenn ein Wandergewerbeschein hiesfür gelöst ist. Andernfalls unterliegt letztere Thätigkeit der ordentlichen direkten Besteuerung, zutreffendenfalls der Steuertaxe nach § 33 Ziffer 1 dieser Verordnung.

3. Im Falle des § 2 Ziffer 4 unterliegt auch der Marktverkehr der Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheines und zur Entrichtung der Wandergewerbebesteuer.

§ 5.

1. Der Wandergewerbesteuer sind weiter, weil sie keines Wandergewerbescheines bedürfen, nicht unterworfen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, auch wenn sie außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren aussuchen; ferner die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb der gewerblichen Niederlassungen ihrer Geschäftsherren für die Zwecke des von diesen betriebenen Gewerbes Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren aussuchen.

2. Voraussetzung der Steuerfreiheit ist jedoch,

- a. daß das Aufkaufen von Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt und
- b. daß die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung an den Bestimmungsort mitgeführt werden, ferner
- c. daß das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschieht, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, und daß
- d. von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden,

soweit nicht auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung für bestimmte Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Vorschriften unter c. und d. zugelassen sind.

3. Auf Reichsausländer, welche weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem Bundesstaate haben, sowie auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 — soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsetzungen getroffen sind — keine Anwendung.

§ 6.

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Wandergewerbesteuer ist von den Steuerbehörden als vorhanden anzunehmen, wenn das zuständige Bezirksamt für einen Betrieb einen Wandergewerbeschein ausgestellt hat.

2. Für die Fälle des Strafverfahrens ist § 27 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend.

§ 7.

Zu § 1 Absatz 2
des Gesetzes. 1. Der Besteuerung nach dem Gewerbe- und Einkommensteuergesetze unterliegt auch fernerhin das Betriebskapital eines stehenden Gewerbebetriebs und das gewerbliche Einkommen aus demselben.

2. Die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes eingeräumte vollständige oder theilweise Befreiung von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer findet dagegen insoweit statt, als der an sich Steuerpflichtige persönlich einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Betrieb ausübt.

3. Betreibt Jemand im Inlande ein stehendes Gewerbe und daneben persönlich ein Wandergewerbe, so ist beim Ab- und Zuschreiben lediglich das Betriebskapital des stehenden Gewerbebetriebs und das Einkommen hieraus ohne Rücksicht auf das Wandergewerbe festzusetzen. Der Abzug der Schuldzinsen ist hierbei im vollen Umfange des Artikel 3 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zulässig.

4. In den Fällen des § 8 Absatz 3 des Gesetzes findet § 23 Absatz 3 dieser Verordnung Anwendung.

§ 8.

1. Die Steuerkommissäre und das Finanzamt St. Blasien sind die im Sinne des Wandergewerbesteuergesetzes zuständigen Steuerbehörden. In § 2 des Gesetzes.

2. Die Anmeldung hat bei der für den Ort der Ausstellung oder ersten inländischen Ausdehnung des Wandergewerbescheins zuständigen Steuerbehörde zu geschehen. Liegt der Ausstellungsort nicht im Inlande und ist auch eine Ausdehnung des Scheins im Inlande nicht erforderlich, so erfolgt die Anmeldung bei der für den Ort des Beginns des Betriebs im Großherzogthum zuständigen Behörde. Wanderlager sind stets bei der für den Betriebsort zuständigen Behörde anzumelden.

§ 9.

1. Die zuständige Steuerbehörde setzt die Steuer nach Vorschrift der §§ 10—16 dieser Verordnung fest und behändigt dem Pflichtigen eine Zahlungsanweisung auf die Steuereinkommernerei ihres Dienstortes. Die Bescheinigung über die bezahlte Steuer ist nach dem von der Steuerdirektion vorgeschriebenen Formular in den Wandergewerbeschein einzutragen.

2. Auf die Anmeldung der Wanderlager findet § 26 dieser Verordnung Anwendung.

§ 10.

1. Die Anmeldung zur Steuer soll in der Regel mündlich geschehen und ist in ein von der Steuerdirektion zu bestimmendes Formular aufzunehmen. Nur wenn der Steuerbehörde die Verhältnisse genau bekannt sind, kann die Festsetzung der Steuer auf eine schriftliche Anmeldung hin erfolgen.

2. Die Anmeldung muß Name, Staatsangehörigkeit und Wohnort des Gesuchstellers, sowie die nähere Bezeichnung des Wandergewerbebetriebs und die Zahl der mitzuführenden Gesellschaftsmitglieder und Hilfspersonen enthalten. Auf Erfordern ist jede weitere Auskunft über Art, Umfang und Einträglichkeit des Gewerbebetriebs, sowie über alle Umstände, welche für die Steuerfestsetzung von Einfluß sein können (§§ 12 und 13 dieser Verordnung), zu geben.

3. Wird die Bewilligung eines Ausnahmesatzes beantragt, so sind die einen solchen begründenden Umstände darzulegen.

4. Bei der Einschätzung erheblicherer Betriebe können Sachverständige beigezogen werden. Die Kosten solcher können dem Steuerpflichtigen nur dann zur Last gelegt werden, wenn er den Beizug durch Verweigerung der Auskunft oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat.

§ 11.

Zu § 3 des
Gesetzes.

1. Die Wandergewerbesteuer wird — außer bei Wanderlagern — stets für das Kalenderjahr festgesetzt, auch wenn der Wandergewerbeschein nur für eine kürzere Dauer ausgestellt ist. Der festzusetzende Steuerbetrag ist als eine steuerliche Abfindungssumme für das Kalenderjahr anzusehen, nach dessen Entrichtung das in dem Wandergewerbeschein bezeichnete Gewerbe innerhalb des Großherzogthums während des Kalenderjahres betrieben werden darf, jedoch nur unter den im Wandergewerbeschein bezeichneten Einschränkungen.

2. Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach den in § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Merkmalen durch die Steuerbehörde nach freiem Ermessen festgesetzt.

3. Wenn die Bewilligung eines Ausnahmesatzes beantragt ist, so ist zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen hierzu vorliegen. Ist dies der Fall, so ist der Ausnahmesatz zu gewähren, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Ausnahmesatz c. soll jedoch nur dann bewilligt werden, wenn der Pflichtige bedürftig ist und zweifellos feststeht, daß der Betrieb nicht über die Grenzen des § 31 Absatz 2 dieser Verordnung ausgedehnt wird.

§ 12.

Zu § 3 Absatz 3
des Gesetzes
und Tarif-
nummer 1.

1. Bei Beurtheilung der „Art“ eines Hausirgerwerbes nach Tarifnummer 1 (§ 31 Absatz 1) sind insbesondere die verwendeten Transportmittel (Fuhrwerke, Schiffe etc.) in Betracht zu ziehen, auch ob sich der Gewerbetreibende etwa die feilzubietenden Waaren jeweils mit der Eisenbahn an den Betriebsort nachsenden läßt. Die Zahl der Hilfspersonen kommt hier nicht besonders in Betracht, weil diese im Tarif selbst berücksichtigt sind. Auch die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden ist insofern von Belang, als die Einträglichkeit des Betriebs wesentlich von dessen Rührigkeit und Findigkeit, mitunter auch von dessen Zubringlichkeit abhängen wird.

2. Unter „Umfang des Gewerbebetriebs“ ist sowohl der räumliche als der zeitliche Umfang zu verstehen. Bei Berücksichtigung des letzteren ist aber Vorsicht geboten, weil die Wandergewerbesteuer eine Jahressteuer ist. Eine Ermäßigung der Steuer innerhalb des tarifmäßigen Rahmens wegen kürzerer Betriebsdauer kann nur dann eintreten, wenn der Betrieb erst in vorgerückter Jahreszeit begonnen wird oder wenn der Wandergewerbeschein nur auf kürzere Dauer ausgestellt ist und dabei zweifellos feststeht, daß diese Betriebsdauer nicht überschritten wird, und auch nur dann, wenn der muthmaßliche Ertrag des Betriebs wegen dessen kürzerer Dauer hinter dem Jahresertrag eines mittleren ganzjährigen Betriebs zurückbleibt. Keinesfalls aber kann der geringere zeitliche Umfang bei solchen Gewerben in

Betracht kommen, welche sich ihrer Natur nach auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken. In den Fällen, in welchen die kürzere Betriebsdauer berücksichtigt wird, ist die Steuer nicht nach dem Verhältniß dieser Dauer zum Kalenderjahr, sondern jedenfalls in einem höheren Betrage als dem so berechneten festzusetzen.

3. Unter der „muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs“ ist die objektive Einträglichkeit, der muthmaßliche Ertrag zu verstehen. Bei der Schätzung des Ertrags eines Hausirhandels ist hauptsächlich die Beschaffenheit und der Werth der mitgeführten oder jeweils nachgesandten Waaren, die Zahl der Waarengattungen, mit denen Handel getrieben wird, sowie die Häufigkeit des Umsatzes in Betracht zu ziehen. Beim Anbieten gewerblicher Leistungen wird der für diese übliche Preis und die Nachfrage nach solchen vorzugsweise bestimmend sein. Bei Handlungsreisenden können auch buchmäßige Nachweise über die von den Reisenden der Firma in den vorausgehenden Jahren abgeschlossenen Geschäfte und deren Werth verlangt werden.

4. Bei der Bemessung der Wandergewerbesteuer ist darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der Fälle des § 3 Absatz 4 des Gesetzes — niemals unter die inländische Gesamtbesteuerung eines stehenden Gewerbes mit einem ähnlichen Betriebskapital und Einkommen heruntergegangen wird. Hierbei sind jedoch keine eingehenden Berechnungen vorzunehmen; es genügt vielmehr eine bloß summarische Schätzung dieses Mindestbetrags der Steuer.

5. Sind der Steuerbehörde die für die Steuerfestsetzung maßgebenden Verhältnisse unbekannt, so darf unter die Besteuerung eines Betriebs mittlerer Größe nur dann heruntergegangen werden, wenn es sich offensichtlich um einen geringwerthigen Betrieb handelt oder der Pflichtige zuverlässige Nachweise hierfür erbringt.

§ 13.

Bei Schaustellungen zc. (Tarifnummer 2) werden deren Beschaffenheit, das für dieselben geforderte Eintrittsgeld, die Größe und Lage des für sie bestimmten Lokals und die Größe der Orte, wo sie hauptsächlich stattfinden sollen, von besonderer Wichtigkeit für die Bemessung der Steuer sein. Bei Unternehmungen mit zahlreichem Personal ist bei Festsetzung des einfachen Satzes zu beachten, daß der Gesamtsatz (einschließlich des Zuschlags für die Gesellschaftsmitglieder und Hilfspersonen) ein dem Betriebe angemessener bleibt.

§ 14.

In den Fällen des § 3 Absatz 4 des Gesetzes ist die Steuer zunächst nach § 3 Absatz 3 zu bemessen und hieran ein den Umständen angemessener Abzug zu bewilligen.

§ 15.

Die Wandergewerbesteuer wird nur in vollen Mark angelegt. Ergeben sich in Folge der Berechnung des Zuschlags für Gesellschaftsmitglieder und Hilfspersonen Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, so werden sie auf den nächst niedrigeren durch 10 theilbaren Betrag abgerundet.

§ 16.

Zu § 2 des
Gesetzes.

Die Festsetzung der Steuer ist dem Pflichtigen oder seinem Beauftragten (Ueberbringer der Anmeldung) zu Protokoll zu eröffnen. Wenn die mündliche Eröffnung nicht thunlich ist, so ist sie dem Pflichtigen schriftlich nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188) zuzustellen.

§ 17.

Zu § 2 und 4
des Gesetzes.

Da der Wandergewerbebetrieb erst begonnen werden darf, wenn die Steuer entrichtet ist, wird allen beteiligten Behörden und Beamten eine rasche Erledigung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte zur Pflicht gemacht. Anmeldungen eines für das folgende Jahr beabsichtigten Wandergewerbebetriebs sind schon vor Schluß des Vorjahres entgegenzunehmen und zu erledigen. Auch können die Anmeldungen zur Steuer schon vor Erwerbung des Wandergewerbescheins entgegengenommen und soweit erledigt werden, daß der Ansatz der Steuer auf die spätere Vorlage des Wandergewerbescheins sofort erfolgen kann.

§ 18.

Zu § 4 Absatz 2
des Gesetzes.

1. Anträge auf Behandlung nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes sind durch die ansehende Behörde zu genehmigen, wenn der Steuerpflichtige nachgewiesenermaßen seine Hauptniederlassung im Großherzogthum hat und nicht besondere Gründe, wie Unzuverlässigkeit desselben in steuerlicher Beziehung, gegen die Bewilligung des Gesuchs sprechen.

2. Bei Bewilligung des Gesuchs sind die erste Rate und die etwa schon weiter fälligen Raten gemäß § 9 Absatz 1 dieser Verordnung alsbald und vor Beginn des Betriebs zu entrichten. Die späteren Raten sind rechtzeitig vor der Fälligkeit bei der gleichen Steuereinkommensverwaltung einzuzahlen, bei welcher die erste Rate entrichtet wurde, und werden von dieser, sofern der Wandergewerbeschein nicht vorgelegt wird, auf einer besonderen Impresse quittirt. Die Einzahlung darf unterbleiben, wenn der Betrieb vor der Fälligkeit für den Rest des Kalenderjahres eingestellt wurde. Wird der eingestellte Betrieb im Laufe des Jahres wieder aufgenommen, so sind vor dessen Wiederbeginn die inzwischen verfallenen Raten zu entrichten.

§ 19.

Zu § 5 des
Gesetzes.

1. Ueber Gesuche um Rückerstattung der Wandergewerbesteuer entscheidet die Steuerdirektion.

2. Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbeordnung und bundesrätliche Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896, Ziffer II. A. 5 Absatz 3) berechtigt den Inhaber zur Rückforderung der Steuer nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 des Gesetzes; die Nichtausdehnung eines Wandergewerbescheines A oder C gibt dieses Recht nicht.

3. Die Wittve oder der Abkömmling eines verstorbenen Inhabers eines Wandergewerbescheins, die dessen Wandergewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortsetzen wollen, haben sich bei der nach § 8 zuständigen Steuerbehörde unter Vorlage der letzten Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer anzumelden. Für die Zeit, für welche der

Verstorbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte, wird eine neue Steuer nicht erhoben; auch gilt der für den Verstorbenen festgesetzte Steuerbetrag als für die Wittve oder für den Abkömmling festgesetzt. Die Steuerbehörde bescheinigt dies unter Angabe des Grundes der Wittve oder dem Abkömmling in deren Wandergewerbescchein. Hatte der Verstorbene von der Vergünstigung des § 4 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht, so wird die Steuerfreiheit nur für den Zeitraum bescheinigt, für welchen der Verstorbene die Steuer entrichtet hatte, und angegeben, auf welchen Zeitpunkt und in welcher Höhe weitere Zahlungen fällig werden.

§ 20.

1. Will der Steuerpflichtige im Lauf des Kalenderjahres eine unter § 6 des Gesetzes fallende Aenderung seines Gewerbebetriebs vornehmen, so finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Festsetzung des Steuernachtrags ist die für den Sitz des die Aenderung im Wandergewerbescchein eintragenden Bezirksamts zuständige Steuerbehörde (§ 8 Absatz 1 dieser Verordnung) oder, wenn die eintragende Behörde eine nichtbadische ist, die für den Ort des Beginns des erweiterten Betriebs im Inlande zuständige Steuerbehörde. Zu § 6 des Gesetzes.

2. Wenn nach § 12 Absatz 2 dieser Verordnung der beschränkte zeitliche Umfang des erweiterten Betriebs überhaupt berücksichtigt werden darf, ist zunächst die Jahressteuer für den erweiterten Betrieb zu bemessen, daran die bisher angelegte Jahressteuer in Abzug zu bringen und die so gefundene Differenz nach Vorschrift des § 12 Absatz 2 angemessen zu ermäßigen. — Bei Annahme von mehr Hilfspersonen oder Gesellschaftsmitgliedern ist jedoch stets für jedes derselben ein Drittel des für das Kalenderjahr festgesetzten einfachen Satzes in Anforderung zu bringen, wie auch andererseits ein Rückersatz nicht stattfindet, wenn solche Personen innerhalb des Kalenderjahres entlassen werden.

3. Der festgesetzte Steuernachtrag ist, auch wenn für die ursprünglich festgesetzte Steuer gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes Terminzahlung bewilligt ist, alsbald und zwar vor Beginn des erweiterten Betriebs zu bezahlen. Auf die Entrichtung der gestundeten Raten (§ 18 Absatz 2) hat die Betriebsänderung keinen Einfluß.

§ 21.

1. Durch Vorzeigen einer beglaubigten Abschrift wird der Verpflichtung zur Vorzeigung des Wandergewerbescheins, beziehungsweise der besonderen Quittung (§ 18 Absatz 2) nicht genügt. Zu § 7 des Gesetzes.

2. Wird glaubhaft gemacht, daß der Wandergewerbescchein oder die ertheilte besondere Quittung verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Quittung gegen Ersatz etwaiger Auslagen bei derjenigen Bezirkssteuerbehörde verlangt werden, die der Steuereinnahmerei, welche die Quittung ertheilt hat, vorgelegt ist. Hält die Bezirkssteuerstelle den Verlust oder die Vernichtung für glaubhaft oder hält sie die ihr vorgelegte Bescheinigung für unbrauchbar, so weist sie die Steuereinnahmerei zur Ausstellung eines Duplikats an. Die für unbrauchbar erachtete Quittung ist einzuziehen.

3. Die Wandergewerbetreibenden sind auch verpflichtet, den zuständigen Behörden und Beamten auf Erfordern die von ihnen geführten Waaren, Proben und Muster jederzeit vorzulegen.

§ 22.

Zu § 8 des
Gesetzes.

1. Unter „Unternehmer“ im Sinne des § 8 des Gesetzes ist nicht der selbständige Unternehmer eines Wanderlagers, sondern der wandergewerbescheinpflichtige Inhaber desselben, der Betriebsleiter an Ort und Stelle, zu verstehen, mag er das Wanderlager auf eigene oder auf fremde Rechnung und Verantwortung feilbieten.

2. Als „feste Verkaufsstellen“ sind anzusehen: Läden, Magazine, Zimmer, Schiffe, besonders hierzu eingerichtete Wagen und dergleichen.

3. Die Inhaber von Wanderlagern im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes sind wandergewerbescheinpflichtig. Durch § 8 Absatz 3 und 4 werden aber auch gewisse Betriebe, welche der Wandergewerbescheinkontrolle nicht unterliegen, der Besteuerung wie Wanderlager unterworfen. Insofern bildet § 8 Absatz 3 und 4 eine Erweiterung der Steuerpflicht gegenüber § 1 Absatz 1 des Gesetzes.

4. Nicht aber sollen durch § 8 Absatz 3 die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingeschränkt werden. Ist ein über 6 Monate hinaus dauernder Betrieb nach diesen Bestimmungen als ein Wanderlager anzusehen, so ist er jedenfalls als ein Wanderlager zu besteuern.

§ 23.

Zu § 8 Absatz 3
des Gesetzes.

1. Durch § 8 Absatz 3 des Gesetzes werden vielmehr Handelsgewerbe für den Kleinverkauf von kürzerer Dauer als 6 Monaten auch dann der Wanderlagerbesteuerung unterworfen, wenn eine gewerbliche Niederlassung vorhanden sein sollte. Der Beizug zur Steuer kann in diesen Fällen nur ein nachträglicher sein, weil die Betriebsdauer nicht von vornherein feststeht.

2. Erhält die Steuerbehörde Kenntniß von einem Falle früherer Wiedereinstellung des Betriebs, so hat sie den Sachverhalt festzustellen. Einer Prüfung der Frage, ob eine gewerbliche Niederlassung vorhanden war oder nicht, ist sie enthoben, da die Steuerpflicht in beiden Fällen begründet ist. Dagegen hat sie zu ermitteln, ob die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden ist, in welchem Falle die Besteuerung nach diesem Gesetze unterbleibt. Dabei ist zu beachten, daß § 8 Absatz 3 des Gesetzes bezweckt, Umgehungen der Wanderlagerbesteuerung zu verhüten. Es wird also von dem nachträglichen Beizug Umgang zu nehmen sein, wenn dargethan erscheint, daß ursprünglich die Absicht eines Betriebs von längerer Dauer bestanden hat.

3. Der Steuernachtrag ist nach Tarifnummer 3 zu berechnen. Zugleich ist eine etwaige Veranlagung des Gewerbetreibenden zur Gewerbe- und Einkommensteuer aufzuheben, beziehungsweise deren Abschreibung zu veranlassen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes). Die weiteren Vorschriften über Ansatz und Erhebung werden von der Steuerrichtung erlassen. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der direkten Steuern.

§ 24.

1. „Auktionatoren“ sind Personen, welche aus der Versteigerung von Sachen ein Gewerbe machen, nicht solche, welche kraft ihrer amtlichen Stellung mit der öffentlichen Versteigerung von Sachen betraut sind. Zu § 8 Absatz 4 des Gesetzes.

2. Auktionatoren sind nicht nach § 23 dieser Verordnung nachträglich zur Steuer heranzuziehen, sondern unterliegen in jeder Beziehung den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager, sind also insbesondere zur vorgängigen Anmeldung und Steuerentrichtung nach § 10 des Gesetzes verpflichtet (vergleiche § 26 dieser Verordnung).

§ 25.

1. Der Verkauf von Waaren im Vollstreckungswege kann nur dann der Wanderlagerbesteuerung unterworfen werden, wenn der angebliche Gläubiger und Schuldner den vollstreckbaren Titel für eine nicht bestehende Forderung im Einverständnis mit einander erwirkt haben und wenn die Wanderlagersteuer gemäß § 8 des Gesetzes zu entrichten gewesen wäre, sofern sie die Veräußerung mittels Verkaufs oder Versteigerung aus freier Hand vorgenommen hätten oder hätten vornehmen lassen. Zu § 9 lit. b des Gesetzes.

2. Erhält die Bezirkssteuerstelle durch den Gerichtsvollzieher oder das Aufsichtspersonal oder sonst von einem solchen Falle Kenntniß, so hat sie zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachweisbar vorliegen. Bejahendenfalls hat sie, wenn mit der Versteigerung noch nicht begonnen ist, den angeblichen Gläubiger und Schuldner darauf aufmerksam zu machen, daß vor Beginn der Versteigerung diese bei der zuständigen Steuerbehörde (§ 8 Absatz 1) anzumelden und daß gleichfalls vor deren Beginn die Wanderlagersteuer zu entrichten sei. Wird die Versteigerung trotzdem vorgenommen oder hatte sie überhaupt schon begonnen, so ist gegen Beide das Strafverfahren einzuleiten. Das Vollstreckungsverfahren einzustellen, ist die Steuerbehörde nicht befugt.

3. Die Strafe ist gegen jeden der Beiden im vollen Betrage auszusprechen. Die Steuer ist jedoch nur einmal festzusetzen; Beide sind zur Entrichtung derselben als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 26.

1. Der Inhaber eines Wanderlagers hat sich vor Beginn des Geschäftsbetriebs für jede Verkaufsstelle bei der für den Betriebsort zuständigen Steuerbehörde (§ 8) zur Versteuerung anzumelden. Zu § 10 des Gesetzes.

2. Auf die Anmeldung findet § 10 Absatz 1 dieser Verordnung Anwendung. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Staatsangehörigkeit und Wohnort des Steuerpflichtigen, Art des Betriebs, die Verkaufslökalen, Beginn und Dauer des Betriebs, Verkaufswert der beim Beginn vorhandenen und der während der angemeldeten Betriebsdauer zum Verkauf bestimmten Waaren.

3. Die Steuer wird nach Tarifnummer 3 festgesetzt, dem Pflichtigen nach § 16 dieser Verordnung eröffnet und nach Maßgabe der von der Steuerdirektion zu erlassenden Vollzugsanordnungen erhoben.

4. Setzt die Steuerbehörde in die Angaben des Pflichtigen über den Waarenwerth Zweifel, so hat sie eine Schätzung nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes zu veranlassen.

5. Entsprechend ist zu verfahren bei Anmeldungen der Fortsetzung des Betriebs über die angemeldete Dauer und von nachträglichen Ergänzungen des Waarenvorraths.

§ 27.

Zu § 12 des
Gesetzes.

1. Wer ein Wandergewerbe ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbebeschein, wer ein anderes als das im Wandergewerbebeschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt oder im Wandergewerbebeschein nicht vorgemerkte Begleiter mit sich führt oder sonst keine oder zu wenig Steuer entrichtet hat, dergleichen wer die Steuer nur für einen bereits abgelaufenen Zeitraum bezahlt hat oder die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer nicht mit sich führt oder nicht sofort herbeizuschaffen im Stande ist, ist durch das Polizei- und Steueraufsichtspersonal sofort der Bezirkssteuerbehörde (Finanzamt, Hauptsteueramt) behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn es sich herausstellt, daß die Voraussetzungen zur Bewilligung eines Ausnahmesatzes nicht vorlagen oder wenn der Betrieb auf andere Gegenstände erstreckt wird als diejenigen, für welche ein Ausnahmesatz bewilligt werden kann.

2. Wenn der Angezeigte keinen auf seinen Namen lautenden Wandergewerbebeschein führt, so hat die Bezirkssteuerbehörde — von zweifellos steuerfreien Fällen abgesehen — zunächst die Steuer in Ansatz und zur Erhebung zu bringen, nöthigenfalls nach § 14 des Gesetzes Beschlagnahme eintreten zu lassen und dann die Aufsicht des Bezirksamts über die Wandergewerbebescheinpflicht einzuholen, nach welcher weiter zu verfahren ist, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

3. Kann die Bezirkssteuerbehörde der Auffassung des Bezirksamts nicht beipflichten, so hat sie Vorlage an die Steuerdirektion zu machen, welche entweder den Rückersatz der Steuer beziehungsweise die Aufhebung der Beschlagnahme anordnet oder eine Entschließung des Ministeriums des Innern über das Erforderniß des Wandergewerbebescheins erwirkt.

§ 28.

Zu § 13 des
Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe im Falle des § 13 lit. a des Gesetzes ist keinesfalls höher zu bemessen, als sich die Defraudationsstrafe nach § 12 im Einzelfalle belaufen würde.

§ 29.

Zu § 16 des
Gesetzes.

Die subsidiäre Haftbarkeit des Auftraggebers ist im Wege des Strafverfahrens, also in der Regel durch Strafbescheid, ausnahmsweise auch im Wege der strafgerichtlichen Verfolgung festzusetzen. (§§ 30, 32, 38 ff. der Verordnung vom 25. Oktober 1879 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789 ff.).

§ 30.

Zu § 17 des
Gesetzes.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres liefert jede Bezirkssteuerstelle von der Summe der im Laufe des Jahres erhobenen Wandergewerbebesteuer und der hierwegen erkannten Geldstrafen ab-

züglich der geleisteten Rückerstattungen 30 Prozent ohne jeden weiteren Abzug an die Kasse ihres Kreisverbandes ab.

§ 31.

1. Unter „Hausirgewerbe“ ist nicht nur der Hausirhandel (§ 2 Ziffer 1 dieser Verordnung), sondern auch das wandergewerbebescheinichtigte Sammelgewerbe (§ 2 Ziffer 2) und das Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 2 Ziffer 3) zu verstehen. Zu Tarifnummer 1.

2. Von Bewilligung des Ausnahmesatzes c soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur innerhalb der Grenzen eines Amtsbezirks oder im Ganzen nicht länger als 14 Tage im Jahre ausgeübt wird.

§ 32.

„Geschäftsleiter“ ist der Unternehmer, wenn er selbst das Wandergewerbe ausübt, andernfalls der von ihm bestellte Leiter des Wandergewerbebetriebs. Zu Tarifnummer 2.

II. **Steuertaxe.**

§ 33.

Einer Steuertaxe unterliegen:

1. Personen, welche, ohne im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben und ohne einen Wandergewerbebeschein zu besitzen, daselbst auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbieten; Zu § 18 und 19
Absatz 2 des
Gesetzes.

2. Personen, welche, ohne im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, gewerbsmäßig mit badischen Viegenschaften Handel treiben;

3. Gewerbsunternehmer, welche, ohne im Reichsgebiet eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, im Großherzogthum auf vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen ausführen oder ausführen lassen;

4. nach besonderer Bestimmung des Finanzministeriums Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, sofern sie hierfür keine andere badische Steuer zu entrichten schuldig sind.

§ 34.

Von der Entrichtung der Steuertaxe nach § 33 Ziffer 3 sind befreit:

1. Unternehmer, welche lediglich in Fällen des nachbarlichen Grenzverkehrs gewerbliche Arbeiten im Großherzogthum ausführen und diese Thätigkeit, sei es fortgesetzt oder mit Unterbrechungen, in keinem Kalendermonate länger als höchstens 6 Tage ausüben;

2. Personen, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen die Schifffahrt oder das Gewerbe eines Frachtfuhrmanns betreiben, wenn sie auf Grund bestehender Staatsverträge Anspruch auf diese Befreiung haben;

3. Lohnkutscher, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen fahren, sofern die zwischen den gleichen Plätzen verkehrenden Frachtfuhrleute oder Schiffer gemäß Ziffer 2 von Entrichtung der Taxe befreit sind.

§ 35.

1. Die Steuertaxe beträgt für jeden Kalendermonat oder einen Theil desselben 3 Mark. Sind im Falle des § 33 Ziffer 4 die Steuerpflichtigen Lohnarbeiter, so ermäßigt sich die Taxe auf 1 Mark 50 Pfennig.

2. Für jede Hilfsperson ist ein Zuschlag von je 1 Mark 50 Pfennig zur Steuertaxe zu entrichten.

§ 36.

1. Zur Festsetzung der Steuertaxe ist jede Steuereinnahmerei zuständig.

2. Die Steuertaxe ist zu entrichten, bevor der Betrieb im Inlande begonnen wird, beziehungsweise bevor derselbe nach Ablauf der Zeit, für welche die Taxe bezahlt wurde, fortgesetzt wird. Zu diesem Behufe haben sich die Pflichtigen bei der Steuereinnahmerei anzumelden.

3. Die näheren Vorschriften über die Anmeldung des Steuerpflichtigen, den Ansaß und die Erhebung der Steuertaxe werden von der Steuerdirektion erlassen.

§ 37.

Im Laufe eines Kalendermonats findet weder eine Erhöhung der richtig angelegten, noch eine Rückerstattung der bezahlten Steuertaxe statt.

§ 38.

1. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuertaxe ist während der Ausübung des Gewerbebetriebs beziehungsweise der auf Gewinn gerichteten Thätigkeit mitzuführen und dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal auf Erfordern vorzuzeigen. Der Betrieb ist auf deren Geheiß, wenn die Bescheinigung nicht sofort herbeigeschafft werden kann, bis zu deren Beibringung einzustellen. Die Bestimmungen des § 21 finden entsprechende Anwendung.

2. Ermangelt der Taxpflichtige der Bescheinigung oder ist der Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, bereits abgelaufen, so ist sofort der Bezirkssteuerbehörde (Finanzamt, Hauptsteueramt) Anzeige zu erstatten.

III. **Schlussbestimmung.**

§ 39.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung werden aufgehoben:

Die Verordnung vom 29. Dezember 1883, die Erwerbsteuertaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463 ff.), mit den späteren Aenderungen, §§ 5, 7 und 8 der Voll-

zugsverordnung zum Gewerbesteuergeſetz vom 26. April 1886 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 177 ff.).

Karlsruhe, den 12. Juni 1899.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1899.)

Den Vollzug des § 18 des Geſetzes über die Beſteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Auf Grund des § 18 des Geſetzes vom 8. Mai 1899, die Beſteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 117 ff.), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 Nachſtehendes verordnet:

Angehörige des Kantons Schaffhauſen, welche ihren Wohnſitz nicht im Großherzogthum haben, daſelbſt aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, unterliegen, ſofern ſie hierfür keine andere badiſche Steuer zu entrichten ſchuldig ſind, der in § 33 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zum Wandergewerbeſteuergeſetze vom Heutigen (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 186 ff.) vorgeſehenen Steuertage.

Karlsruhe, den 12. Juni 1899.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Verordnung zum Umwandlungsgesetz vom 28. Juni 1886 (Gesetz- und Verordnungs-
 Sammelbuch 1886 Nr. 177) und die Verordnung vom 12. Juni 1888
 (Gesetz- und Verordnungs-Sammelbuch 1888 Nr. 177) betreffend die
 Umwandlung der Kreis- und Bezirksämter in Kreis- und Bezirksregierungen.

Verordnungen

Verordnung des Königs vom 12. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungs-
 Sammelbuch 1888 Nr. 177) betreffend die Umwandlung der Kreis- und
 Bezirksämter in Kreis- und Bezirksregierungen.

Verordnungen

Verordnung des Königs vom 12. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungs-
 Sammelbuch 1888 Nr. 177) betreffend die Umwandlung der Kreis- und
 Bezirksämter in Kreis- und Bezirksregierungen.

Verordnungen vom 12. Juni 1888

Verordnungen des Königs

Verordnung des Königs vom 12. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungs-
 Sammelbuch 1888 Nr. 177) betreffend die Umwandlung der Kreis- und
 Bezirksämter in Kreis- und Bezirksregierungen.

Verordnungen

Verordnung des Königs vom 12. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungs-
 Sammelbuch 1888 Nr. 177) betreffend die Umwandlung der Kreis- und
 Bezirksämter in Kreis- und Bezirksregierungen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 26. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Juni 1899.)

Die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amtswegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amtswegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl von Betheiligten nach Verhältniß ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.
2. Die durch besondere Anträge eines Betheiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

§ 3.

Wer durch eine vor dem Gericht oder Notar abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen hat, haftet neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 4.

Durch die Bestimmungen der §§ 1—3 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 5.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

3. Die Thätigkeit des Gerichts oder Notars kann, unbeschadet der Vorschrift des § 10, von der Zahlung des Vorschusses (Absatz 1 und 2) abhängig gemacht werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Antragsteller einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswegen entschieden.

4. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 6.

1. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Gebühren und Auslagen werden auch in Ansehung der Amtsverrichtungen der Notare für die Staatskasse erhoben.

§ 7.

Eine Nachforderung von Gerichts- oder Notarkosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 8.

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei derjenigen Stelle (Gericht oder Notar), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einer anderen Stelle entstanden sind.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 9.

1. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Den Behörden ist ausnahmsweise gestattet, die Kosten bei Uebersendung dieser Urkunden (Ziffer 1) durch Postnachnahme zu erheben.

3. Das Nähere (Ziffer 1 und 2) wird durch die Vollzugsverordnung bestimmt.

4. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung (Ziffer 1 und 2) wird im Auf- sichtswege entschieden.

§ 10.

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Civilprozeßordnung ausgestelltes Zeugniß sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 8) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Ueber Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 11.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. die Großherzogliche Civilliste;
2. das Reich und die badischen Staatskassen und Staatsanstalten;
3. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
4. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

5. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines andern Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogthum haben. Diese Befreiung kann

jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Die Bestimmungen besonderer Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 12.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werthe des Gegenstandes bemisst, wird dieser von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 8) nach freiem Ermessen festgesetzt.
2. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.
3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.
4. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 der deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.
5. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen und, insoweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.
6. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 *M.*, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 *M.* und nicht über 50000 *M.* angenommen.
7. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 13.

1. Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 8), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.
2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.
3. Die Entscheidung über die Werthsfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

§ 14.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 17, die Stelle, bei welcher der Ansaß erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 15.

Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansaß können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 16.

1. Gegen die in §§ 13—15 bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts oder Notars findet, unbeschadet der Vorschrift des § 17, Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 17.

1. Soweit die von dem Notar angelegten Kosten diesem ganz oder theilweise zufließen, erfolgt auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des Notars die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars. Der Notar kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angelegten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die gerichtliche Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 18.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das Gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notare hinsichtlich der von diesen angelegten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 19.

1. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, zwanzig Pfennig.

2. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag aufgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftsachen.

§ 20.

1. Für Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Der Werth des Gegenstandes wird hiebei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Art sind, nach der Vorschrift des § 12 Absatz 6 berechnet.

§ 21.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 *M.* 1 *M.* zu erheben.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrath Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 *M.* des Vermögens 10 *S.* zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden während der Dauer der Vormundschaft erhoben, wenn und soweit sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung der Mündel etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie bei Beendigung der Vormundschaft erhoben.

4. Bei Erhebung der Gebühren nach beendigter Vormundschaft muß dem früheren Mündel jedoch außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von 500 *M.* belassen werden.

5. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

6. Als Vormundschaft im Sinne dieses Paragraphen gilt auch die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgiltige Vormundschaft als ein Verfahren.

§ 22.

1. Neben den in § 21 bestimmten Gebühren dürfen bei Vormundschaften für die Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrathe als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Mündelvermögens von dem Nachlassgerichte vorgenommen oder erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Elternteils, durch dessen Tod die Vormundschaft nöthig geworden ist, einschließlich der Ertheilung des Erbscheins nur baare Auslagen und die Kosten eines etwa aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angelegt werden.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 21 Absatz 3 und 4 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angelegt werden dürfen, andere Personen betheilt, so bleiben diese für ihren Antheil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 23.

1. Die nach §§ 21 und 22 für die Vormundschaft geltenden Vorschriften finden auf die Pfllegschaft oder Beistandschaft entsprechende Anwendung.

2. Bei Pfllegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pfllegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden, ist jedoch nach dem Werthe des Gegenstandes die in § 60 bestimmte Gebühr zu erheben.

3. Der Gesamtbetrag der nach Absatz 2 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach § 21 Absatz 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

4. Die Vorschriften der Absätze 2, 3 finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlassgerichte für abwesende Betheiltigte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 24.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 25.

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschliefungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 26.

1. Drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze werden erhoben:

- a. für die Zurückweisung eines Antrags Betheiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;
- b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 angedroht oder ausgesprochen sind;
- c. für die Entscheidung über Anträge Betheiligter auf Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle der lit. a dem Antrage, im Falle der lit. b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenanspruch nicht statt. Das Gleiche gilt bezüglich der von Amtswegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 27.

1. Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2), sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

§ 28.

Für die Entgegennahme der in den §§ 1577 Absatz 2 und 3 und 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Thätigkeit wird ein Zehnthel der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 29.

1. In Nachlaßsachen beträgt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werthe des Gegenstandes

| | |
|------------------------------------------|---------|
| 1. bis 20 M. einschließlich | 0,20 M. |
| 2. von mehr als 20 M. bis 60 M. einschl. | 0,40 " |
| 3. " " " 60 " " 120 " " | 0,60 " |
| 4. " " " 120 " " 200 " " | 1,— " |
| 5. " " " 200 " " 300 " " | 1,40 " |

| | | | | | | |
|-----|--------------|--------|-----|--------|----------|---------|
| 6. | von mehr als | 300 M. | bis | 450 M. | einschl. | 1,90 M. |
| 7. | " | " | " | 450 | " | 2,40 " |
| 8. | " | " | " | 650 | " | 2,90 " |
| 9. | " | " | " | 900 | " | 3,40 " |
| 10. | " | " | " | 1 200 | " | 4,— " |
| 11. | " | " | " | 1 600 | " | 4,60 " |
| 12. | " | " | " | 2 100 | " | 5,40 " |
| 13. | " | " | " | 2 700 | " | 6,20 " |
| 14. | " | " | " | 3 400 | " | 7,20 " |
| 15. | " | " | " | 4 300 | " | 8,20 " |
| 16. | " | " | " | 5 400 | " | 9,40 " |
| 17. | " | " | " | 6 700 | " | 10,60 " |
| 18. | " | " | " | 8 200 | " | 12,— " |

2. Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 M. einschließlich steigen um je 2 000 M. und die Gebühren um je 1 M. 80 S.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 M. und die Gebühren um je 6 M.

§ 30.

1. Für die Ertheilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Wenn die Ausstellung des Erbscheins mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 36) oder einer Erbauenseinsetzung (§ 39) verbunden wird, so wird nur ein Zehnthel der vollen Gebühr erhoben.

2. Neben dieser Gebühr werden für die in dem Verfahren abgegebene Versicherung an Eidesstatt fünf Zehnthel der in § 60 bestimmten Gebühr erhoben.

3. Bei Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses nach Abzug der Schulden, und wenn der Erbschein nur für bestimmte Gegenstände oder zum Zwecke der Verfügung über einzelne Gegenstände verlangt ist, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Antheil derjenigen Erben, für welche der Erbschein ertheilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

4. Für die Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 31.

1. Die Bestimmungen des § 30 finden auf die Ertheilung der in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgeesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

3. In den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung ist bei Berechnung der Gebühren der Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu Grunde zu legen.

§ 32.

Ein Zehnthheil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Ertheilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 31 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 33.

Drei Zehnthheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

1. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. den Verzicht eines antheilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491), oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);
3. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);
5. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);
8. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Im Falle der Ziffer 5 wird der Berechnung des Werthes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen zu Grunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßantheil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 34.

Drei Zehnthheile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

§ 35.

Soweit die in §§ 33, 34 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 36.

1. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird die volle Gebühr erhoben, ausgenommen in den Fällen, in welchen das Nachlassgericht gemäß § 46 des Rechtspolizeigesetzes und des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amtswegen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses, sowie sonstige Sicherungsmaßregeln angeordnet hat.

2. Wird eine Nachlasspflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in § 21 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 37.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr und höchstens 2 M. erhoben.

Für die Aufbewahrung verschlossener Testamente sind 2 M. zu erheben.

2. Für die Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags wird die gleiche Gebühr wie bei Ziffer 1 erhoben.

Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder Erbvertrags beantragt wird.

3. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und § 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

§ 39.

1. In dem Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird die volle Gebühr erhoben:

- a. für die Verhandlung über vorbereitende Maßregeln einschließlich der Beurkundung und Bestätigung einer Vereinbarung hierüber;
- b. für Anfertigung des Auseinandersetzungsplans;
- c. für die Verhandlung über diesen Plan und gegebenenfalls für Beurkundung und Bestätigung der Vereinbarung über die Auseinandersetzung.

2. Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Teilungsmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mitinbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird die volle Gebühr erhoben.

§ 40.

Für Vorlegung der bei dem Nachlassgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von einer halben Mark bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 41.

Für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache dürfen in dem gleichen Verfahren die gesammten Gebühren der §§ 30, 36, 37 und 39 dieses Abschnittes, einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c, nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen. Betragen sie mehr, so sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.

§ 42.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werthe bemessen und nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Wertes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

§ 43.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todeswegen über den gesammten Nachlaß oder über Theile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 7 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 44.

Die Kosten der Sicherung, Feststellung oder Vertheilung des Nachlasses, der Ermittlung von Erben und der Ertheilung von Erbscheinen (§§ 30, 31) können aus der Nachlassmasse erhoben werden. Für die Zahlung der Kosten haften Diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit.

Fünfter Abschnitt.

Handelsfachen.

§ 45.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- I. bei Einzelkaufleuten
 - a. für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen 3—100 *M.*,
 - b. für die Löschung der Firma 2—20 *M.*,
- II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
 - a. für die erste Eintragung derselben 20—200 *M.*,
 - b. für jede spätere Eintragung 10—100 *M.*,
- III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der in § 29 bestimmten vollen Gebühr, für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr des § 29.
Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, die Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.
 - b. für alle sonstigen Eintragungen 20—200 *M.*
Neben diesen Gebühren werden für die bei dem Gerichte nach Handelsgesetzbuch § 195 letzter Absatz verglichen mit § 325 Ziffer 1 aufzubewahrenden beglaubigten Abschriften der der Anmeldung beigefügten Schriftstücke Schreibgebühren erhoben; ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Schriftstücke dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht.
- IV. für die Eintragung einer Procura 5—100 *M.*,
für die Eintragung des Erlöschens derselben 2—20 *M.*
Für die Löschung von Amtswegen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 46.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Ziffer IIIa des § 45 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu IIa.

Soweit hiernach die Gebühren für beide Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gerichte der Zweigniederlassung maßgebend.

2. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 47.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückgehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 M. und, wenn das Schriftstück mehr als 8 Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von je 10 N. zu erheben. Für einfache Abschriften werden nur die Schreibgebühren angesetzt.

3. Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auf die Börsenregister gleichmäßig Anwendung.

§ 48.

1. Gebühren werden nicht erhoben:

- a. für die bei dem Gerichte erfolgte Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
- b. für die Eintragung der Konkursöffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
- c. für die alljährliche Durchgehung der Handelsregister mit den Besitzern nach der Verordnung über die Führung der Handelsregister vom 21. März 1883.

2. Für Auffuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von fünfzig Pfennig erhoben. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister und auf die Börsenregister Anwendung.

§ 49.

1. Soweit das Gerichte nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Betheiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch §§ 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Sätze erhoben:

- a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;
- b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);
- c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1 c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

3. Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatzes 1 b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 50.

Die Vorschriften des § 49 finden auf das Verfahren nach § 152 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und nach § 77 des Reichsgesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 entsprechende Anwendung.

§ 51.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Das Gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die von Amtswegen beabsichtigte Löschung erloschener Firmen oder unzulässiger Eintragungen im Handelsregister, sowie gegen die den Betheiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eingetragene Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften oder aber eingetragene Beschlüsse der Generalversammlungen oder Mitgliederversammlungen solcher Gesellschaften und Genossenschaften als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschifffahrt, Vereine und Stiftungen.

Schiffs-, Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 52.

1. Für die Führung des Schiffsregisters sind folgende Gebühren zu erheben:

- a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Ertheilung des Schiffsbriefes 8 M.,
- b. für die Eintragung von Veränderungen 3 M.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 400 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

3. Die Löschung eines Schiffs im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei. Bei Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die unter Ziffer 2 bestimmte Gebühr erhoben.

4. Die Gebühren für die Eintragung und die Löschung von Verpfändungen, sowie für die Vermerke zu solchen Eintragungen werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 53.

1. Für die Zurückweisung des in § 87 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, bezeichneten Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 *M.* erhoben. Für die Verfügung, durch welche einem solchen Antrage stattgegeben wird, wird keine Gebühr erhoben.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Betheiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

3. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden die im deutschen Gerichtskostengesetze für das Vertheilungsverfahren vorgesehenen Gebühren erhoben.

§ 54.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 100 *M.*;
- b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 *M.*

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a. bis auf 5 *M.*, zu b. bis auf 2 *M.* herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amtswegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amtswegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 55.

Für die nach §§ 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit §§ 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

§ 56.

In dem Verfahren, durch welches Betheiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 128 des Binnenschifffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 49 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

§ 57.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 1 *M.* erhoben.

§ 58.

1. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Betheiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

1. Für Auffuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von fünfzig Pfennig erhoben.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3. Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

2. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

| | | | |
|-----|---------------------------------------|--|---------|
| 1. | bis 20 M. einschließlich | | 0,40 M. |
| 2. | von mehr als 20 M. bis 60 M. einschl. | | 0,70 " |
| 3. | " " " 60 " " 120 " " | | 1,20 " |
| 4. | " " " 120 " " 200 " " | | 1,80 " |
| 5. | " " " 200 " " 300 " " | | 2,40 " |
| 6. | " " " 300 " " 450 " " | | 3,— " |
| 7. | " " " 450 " " 650 " " | | 3,60 " |
| 8. | " " " 650 " " 900 " " | | 4,20 " |
| 9. | " " " 900 " " 1200 " " | | 5,— " |
| 10. | " " " 1200 " " 1600 " " | | 6,— " |
| 11. | " " " 1600 " " 2100 " " | | 7,— " |
| 12. | " " " 2100 " " 2700 " " | | 8,— " |
| 13. | " " " 2700 " " 3400 " " | | 9,— " |
| 14. | " " " 3400 " " 4300 " " | | 10,— " |
| 15. | " " " 4300 " " 5400 " " | | 11,— " |

| | | | | | |
|-----|-----------------------|--------------|----------|------|----|
| 16. | von mehr als 5 400 M. | bis 6 700 M. | einschl. | 12,— | M. |
| 17. | " | " | " | 13,— | " |
| 18. | " | " | " | 14,— | " |

3. Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 M. einschließlich steigen um je 2 000 M. und die Gebühren um je eine Mark; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 M. und die Gebühren um je 2 M.

§ 61.

1. Für die Beurkundung einseitiger Rechtsgeschäfte und einseitiger Verträge wird die volle Gebühr erhoben.

2. Für die Beurkundung gegenseitiger Verträge wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

3. Bei gegenseitigen Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

4. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1—3 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

1. Fünf Zehnthelle der Gebühr des § 61 werden erhoben:

- a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;
- b. für Vollmachten;
- c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von demselben Gerichte beurkundet werden;
- d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
- e. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.

2. Bei Berechnung des Werthes kommt im Falle der lit. a. nur der Antheil des zustimmenden Theilnehmers in Betracht. Bei Vollmachten (lit. b.) ist, wenn sie Generalvollmachten sind, der Werth nach § 12 Absatz 6 zu bestimmen, wenn sie zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ausgestellt sind, dessen Werth maßgebend; ist die Vollmacht von einem Theilnehmer ausgestellt, so kommt nur dessen Antheil in Betracht.

§ 63.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 60 bis 62 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werthe des Gegenstandes der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 64.

1. Für die Aufnahme der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren, wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 65.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird eine Gebühr von einer Mark, und wenn mehr als drei auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt werden, von zwei Mark erhoben.

§ 66.

1. Für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen wird die einfache volle Gebühr erhoben.

2. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

3. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 43 entsprechende Anwendung.

§ 67.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

- a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnthelle der vollen Gebühr;
- b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
- c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausbezogen, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werthe der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

4. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

5. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 68.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

| | | | | |
|------------------------|-----------------|----------|-------|--------------|
| von dem Betrage bis zu | 100 M. | . . . | 5 | vom Hundert, |
| " " " | über 100 bis zu | 300 M. | 3 | " " |
| " " " | " " " | 300 " " | 1000 | " " |
| " " " | " " " | 1000 " " | 5000 | " " |
| " " " | " " " | 5000 M. | . . . | 1/2 " " |

jedoch nicht unter 2 M.

2. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 69.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:

- für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen;
- ebenso bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren;
- für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, im Falle b der Werth der auszulösenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 12 Absatz 6 Anwendung. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 M., gleichviel ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§ 70.

1. Die volle in § 60 bestimmte Gebühr wird erhoben:
 - a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in §§ 30, 34, 77, 78 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
 - b. für Siegelungen einschließlich der Entsigelung;
 - c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
 - d. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes bei dem Amtsgerichte geführtes Register bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern die Aufnahme nicht bei dem mit der Registerführung befaßten Gerichte erfolgt.
2. Die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.
3. Im Falle des Absatzes 1 b werden nur fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Thätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsigelung beschränkt.
4. Im Falle des Absatzes 1 d findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, § 12 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 71.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Auffuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnthel der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 *M.* Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten aufgerechnet.
3. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.
4. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 72.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 *M.* und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 10 *S.* erhoben.

§ 73.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb des Amtsfokals des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hiefür

bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der §§ 68, 70 Absatz 1 b und c, 71, eine Zusatzgebühr erhoben, die in den Fällen der §§ 65, 72 der dort vorgesehenen Gebühr gleichkommt, in anderen Fällen fünf Zehnthelle der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 *M.* und höchstens 5 *M.* beträgt.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angelegt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hierfür bestimmten Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 74.

Für Beurkundungen in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch fünf Zehnthelle der vollen Gebühr angelegt.

§ 75.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnthelle der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 *M.* erhoben.

§ 76.

Die Gebühren für Beurkundung von Anträgen oder Bewilligungen, welche die Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch bezwecken, werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 77.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnthelle der in § 29 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr erhoben.

§ 78.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Werthes einer Sache in den Fällen, in welchen Jemand diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 79.

Zwei Zehnthelle der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze werden erhoben:

- a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 172 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der §§ 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 80.

Die Gebühren für Herstellung von Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- und Theilrentenschuld-Briefen werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 81.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

- a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
 - b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnthel der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze, jedoch nicht über 10 M.;
 - c. in allen anderen Fällen zwei Zehnthelle der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 M.
2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 82.

Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen

ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte anzusehen sind, werden fünf Zehntheile der in § 60 bestimmten Gebühr, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 73, erhoben.

§ 83.

1. Die Belohnung der Notare für Entwürfe und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei denselben amtlich anhängig sind, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Die Belohnung für die Entwürfe zu Rechtsurkunden darf nicht mehr als drei Zehntheile der Gebühr für deren Errichtung in öffentlicher Form betragen. Erfolgt vor dem Notar nachträglich die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften unter einem von ihm gefertigten Entwurf, so darf im Ganzen nicht mehr als vier Zehntheile der für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmten Gebühr erhoben werden. Wird dagegen von dem Notar auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft selbst öffentlich beurkundet, so darf die Gebühr im Ganzen nicht mehr als die für die öffentliche Beurkundung desselben bestimmte Gebühr betragen.

3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2—8.

§ 84.

Die im zweiten bis achten Abschnitt für einzelne Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts oder Notars einschließlich aller Nebengeschäfte.

§ 85.

Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

§ 86.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ein Zehntheil der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, erhoben.

2. Wurde eine Vereinbarung Betheiligter beurkundet, so wird die in §§ 60—76 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 87.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, fünf Zehnthelle der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre.

§ 88.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden fünf Zehnthelle der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung, in den Fällen des § 39 für einen der dort unter a bis c vorgesehenen Akte, zu erheben wäre.

§ 89.

1. Auf die Entscheidung über die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Betheiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Ertheilung von Rechtskraft=Zeugnissen.

§ 90.

1. Für die Entscheidung über eine Beschwerde einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder wenn die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

2. Auf Beschwerden in Rechtsfachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, findet § 45 des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

3. Im Falle einer Zurücknahme der Beschwerde findet § 86 Anwendung.

4. Die Gebühren für die Entscheidung über die in §§ 71 bis 81 der Grundbuchordnung bezeichneten Beschwerden werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 91.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Betheiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gerichte oder Notar festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 M. und höchstens auf 20 M. zu bemessen ist, erhoben.

2. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

§ 92.

Für Auffuchung von Urkunden und Akten und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle eine Gebühr von fünfzig Pfennig erhoben.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§ 93.

Für die Erhebung baarer Auslagen sind die §§ 79 bis 80 b des deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 94.

1. Für Zustellungen werden baare Auslagen nur erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Im Falle der Bekanntgabe gerichtlicher oder notarieller Verfügungen auf andere Weise als durch Zustellung werden die entsprechenden baaren Auslagen erhoben.

§ 95.

Für Amtsverrichtungen des Notars außerhalb seines Wohnsitzes, welche dieser auf Antrag vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt, an Auslagen für Tagegelder und Reisekosten, unbeschadet der Vorschriften der §§ 71 und 73, von den Betheiligten ein Betrag von 40 \mathcal{M} für je ein Kilometer des zurückgelegten Wegs erhoben. Dabei werden der Hin- und der Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet.

Für von Amtswegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Betheiligten nicht erhoben.

§ 96.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. In den Fällen des siebenten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 73 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Andern zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. In soweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Betheiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 95) entsprechende Anwendung.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 97.

Die Gebühren der örtlichen Behörden (Bürgermeister, Stabhalter, Gemeinderath, örtliche Inventurbehörde), der Schärer, Zeugen, Versteigerungsbeamten und sonstigen Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 98.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 99.

Auf den nämlichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die §§ 6 bis einschließlich 18 und, soweit auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglich, die allgemeinen Bestimmungen der §§ 19 bis 22 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes, vom 22. Februar 1879;
2. § 31 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875;
3. § 11 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 24. März 1888;
4. das badische Gesetz, betreffend die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, vom 20. August 1864 sammt den §§ 1 bis einschließlich 6, 9 bis einschließlich 32 des beigegebenen Tarifs in seiner dermaligen, durch die Gesetze vom 21. Juni 1874 und vom 7. Mai 1894 geänderten Fassung.

Die §§ 7 und 8 des in Ziffer 4 bezeichneten Gebührentarifs treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch für denselben als angelegt anzusehen ist.

§ 100.

Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

§ 101.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.
2. Dasselbe ist ermächtigt, bis zur Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gebühren für Eheverträge, durch welche für zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehende Ehen eine den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, sowie die Gebühren für Eintragung des in Ansehung solcher Ehen bestehenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister zu ermäßigen oder nachzulassen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch, den 28. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Gesetz.

(Vom 17. Juni 1899.)

Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Landesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblattes.

Sofern in dem Gesetze selbst etwas Anderes nicht bestimmt ist, tritt dasselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf landesherrliche Verordnungen und auf Verordnungen der Ministerien.

Artikel 2.

Die Artikel 7 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf Badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben und in diesem oder einem anderen Landesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 4.

Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium zuständig.

Durch Verordnung wird geregelt, welches die zuständigen Behörden in den Fällen der §§ 33, 43, 61, 62, 71 und 74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Vereine, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe des II. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 Körperschaftsrechte erlangt haben, können von dem zuständigen Ministerium aufgefordert werden, sich binnen einer zu bestimmenden Frist durch Eintragung in das Vereinsregister in privatrechtliche Vereine im Sinne der §§ 21 ff., 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzuwandeln.

Ist die Umwandlung binnen der bestimmten Frist in Folge des Verhaltens des betreffenden Vereins nicht erfolgt, so kann dem Verein durch Entschliebung des Staatsministeriums die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Ist eine Willenserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe derselben gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.

Artikel 5.

Verlezt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Absatz 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurtheil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Artikel 6.

Der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Dienstverhältniß ihrer rechnungspflichtigen Einnnehmer und Verwalter die Eintragung einer Hypothek zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.

Artikel 7.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben wird dahin abgeändert:

1. an Stelle des Artikels 2 tritt folgende Bestimmung:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung finden, sofern in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die in Artikel 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.

2. Die Artikel 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 8.

Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werthe von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

Abchnitt II.

Zum Recht der Schuldverhältnisse.

Artikel 9.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Verpfändungs-, Altentheils-, Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Der Berechtigte kann von dem Vertrage nur zurücktreten (§§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Verurtheilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Verzug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht.

2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten veranlaßt, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer andern angemessenen Wohnung sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstück in Empfang zu nehmen berechtigt war.
3. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verpflichtete dem Berechtigten statt der Gewährung einer Wohnung und derjenigen Dienste, welche nur in der Wohnung des Berechtigten geleistet werden können, eine Geldrente nach billigem Ermessen zu leisten. Desgleichen hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück keinen Werth mehr haben, den Werth zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.

Artikel 10.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, wird dahin abgeändert:

§ 70 erhält folgenden Absatz 3:

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnahmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

Artikel 11.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 86 erhält als Absatz 3 folgende neue Bestimmung:

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

2. An Stelle des § 87 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

Abchnitt III.

Zum Sachenrecht.

Artikel 12.

Die dem Gemeingebrach gewidmeten Wege und Plätze stehen im Zweifel im Eigenthum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

An diesen Grundstücken können, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden.

Artikel 13.

Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Theil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbotungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbotungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks.

Artikel 14.

Hat der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtsartikels 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer Scheidewand beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel 15.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspaliere befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.

Artikel 16.

Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig.

Diese Bestimmung, sowie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 findet auf Wald, der an Wald oder an Oedfeld grenzt, keine Anwendung.

Sofern ein neuangelegter Wald an ein Grundstück grenzt, welchem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, genügt eine Entfernung von 1,80 m.

Die in diesem Artikel und in Artikel 15 bezeichneten Entfernungen werden von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Artikel 17.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Artikel 15 vorgeschriebenen Entfernung gestatten.

Artikel 18.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Artikel 19.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Oeffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren (Aussichtsfenster), sowie an einer solchen Mauer angebrachte Balkone, Erker, Galerien, ferner sonstige eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Anlagen im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Artikel 20.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Lichtöffnungen, wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, daß sie im Erdgeschoß mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Oeffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Artikel 21.

Lichtöffnungen, Aussichtsfenster und andere eine Aussicht gewährende Anlagen, welche auf einen öffentlichen Weg oder auf einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Oeffentlichkeit verliert, so behalten die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muß der Eigenthümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

Artikel 22.

Hat der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Artikel 23.

Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 24.

Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

Artikel 25.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem in Baden gelegenen Grundstücke, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung und die öffentliche Beurkundung dieser Einigung erforderlich.

Artikel 26.

Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen, kann als Reallast begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt.

Artikel 27.

Die Belastung eines Grundstücks mit einer für den Eigenthümer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Bei Hypothekensforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers des belasteten Grundstücks nur für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen werden.

Diese Vorschriften finden auf Amortisationshypotheken keine Anwendung.

Bei der Rentenschuld ist eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nach zehn Jahren unter Einhaltung der in dem § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Artikel 28.

Die Vorschriften

des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudeversicherung betreffend, § 60,
des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Feldbereinigung betreffend, Artikel 13, 14, 15,
des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in der Fassung des Gesetzes vom
6. Juli 1896 Artikel 16,

nach welchen die auf einem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf ein
anderes Grundstück übergehen, finden auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und
Reallaften entsprechende Anwendung.

Artikel 29.

Die Satzungen öffentlicher Pfandleihanstalten bedürfen der Genehmigung des Staats-
ministeriums und der Verkündung im Gesetzblatt (Artikel 1).

In diesen Satzungen kann abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden:

1. die Art der Pfandverwerthung,
2. die Verjährung des Forderungsrechts aus dem Pfandscheine,
3. das Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Pfandscheine.

Die Satzungen können auch bestimmen, daß der Anstalt das Recht zusteht, die ihr ver-
pfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Dar-
lehens herauszugeben.

Artikel 30.

Der Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder
Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,
in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird dahin abgeändert:

Die Gemeinde oder der sonstige Gemarkungsinhaber ist berechtigt, zur Sicherung der
in Absatz 3 bezeichneten Ersatzforderung die Eintragung einer Sicherungshypothek an den
Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Artikel 31.

Der § 73 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und
§ 73 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879 werden dahin
abgeändert:

Die Gemeinde ist befugt, zur Sicherung der in § 72 bezeichneten Ansprüche, sowie
der Ansprüche auf Grund des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 die Eintragung
einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Abschnitt IV.

Zum Familienrecht.

Artikel 32.

Ausländer, welche im Großherzogthum eine Ehe, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schließen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, verpflichtet, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen,

entweder

daß sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubnis im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

daß sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

Artikel 33.

In wie weit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche auf in Baden gelegenen Grundstücken lasten, als sicher im Sinne des § 1807 Absatz 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Für die Bestimmung der zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten öffentlichen Sparkassen ist das Justizministerium zuständig.

Die Bestimmung darüber, daß eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet ist, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Verordnungen des Justizministeriums, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, bleiben in Kraft. Das Justizministerium kann solche Verordnungen jederzeit ganz oder theilweise aufheben.

Artikel 34.

In das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird als neue Vorschrift eingestellt:

§ 12 a.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein Beamter der vorgängigen jeder Zeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

Abschnitt V.

Zum Erbrecht.

Artikel 35.

Als Ertragswerth eines Landgutes gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Durch landesherrliche Verordnung werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen dieser Reinertrag festzustellen ist.

Abschnitt VI.

Vom Stammgut.

Artikel 36.

Bezüglich der Stammgüter gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigenthümer des Stammguts.

Das Justizministerium führt ein Verzeichniß der Stammerbberechtigten, vergleiche unten § 16.

Soweit die nachfolgenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen treffen, gelten für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

§ 2.

Nur liegenschaftliches Vermögen (§§ 94 bis 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann Stammgut werden und nur dadurch, daß seine Stammgutseigenschaft in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Stammgutseigenschaft erstreckt sich auch auf das Zubehör (§§ 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf solche Gegenstände, welche zum bleibenden Gebrauch dem Stammgut gewidmet sind, sowie auf einen nach Maßgabe der Familienstatuten gebildeten Reservefond, soweit der letztere die Höhe von 10% des Werthes des Stammguts nicht übersteigt.

Die Stammgutseigenschaft des Reservefonds wirkt nicht gegenüber den Gläubigern.

Soweit erforderlich, werden über Bildung, Verwendung und Ergänzung des Reservefonds nähere Bestimmungen durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 3.

Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches jetzt schon als solches besteht oder künftig mit besonderer Staatsgenehmigung dafür erklärt wird.

§ 4.

Die Stammgüter sollen bei Angehörigen des Ritterstandes ein reines Einkommen von mindestens 7 000 Mark und von höchstens 14 000 Mark und bei Angehörigen des Herrenstandes von mindestens 26 000 Mark und von höchstens 52 000 Mark abwerfen.

Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden, ältere bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summe überschreiten oder nicht erreichen, so lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niederen Stammguts werden.

§ 5.

Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, kann nicht ohne Staatsgenehmigung veräußert werden.

Diese wird bei dem Staatsoberhaupt nachgesucht, von dem sie nach Vernehmung der Stammerbberechtigten bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammerbberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsforderung durch Anlage in Liegenschaften wieder in Stammgut verwandelt oder dem Stammgut beigeschlagen wird.

§ 6.

Einzelne Nebenteile des Stammguts können veräußert werden, wenn nur der Erlös, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldzahlung verwendet wird, durch Anlage in Liegenschaften dem Stammgut wieder beigeschlagen wird.

Einer derartigen Wiederanlage steht in diesem wie im Falle des § 5 die öffentliche Hinterlegung des Erlöses gleich. Die Rückgabe des hinterlegten Erlöses darf nur auf Anordnung des Justizministeriums und nur zum Zwecke der vorgedachten Wiederanlage erfolgen.

Auf das Zubehör finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7.

Stammgut kann seinem Grundstocke nach nur insoweit hypothekarisch oder durch Grund- und Rentenschulden belastet werden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des § 4 übersteigt.

Im Uebrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand einer solchen Belastung sein.

§ 8.

Als gesetzliches zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürftendes Recht am Grundstück, welches jedem anderen Anspruch vorgeht (gesetzliche Last), haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie, sowie der Wittumsanspruch der Wittwe eines Stammgutsbesizers. Soweit darüber Familienstatuten nichts Anderes bestimmen, finden die Sätze 30 und 31 b und c des Lebensgrundgesetzes (5. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Das gesetzliche Recht des § 8 haftet, wie die nach § 7 begründeten Rechte, auf dem Stammgute derart, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lange das Stammgut innerhalb des gesetzlichen Maßes bleibt.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der in Absatz 1 bezeichneten Gläubiger aufgelöst und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

§ 10.

Reicht das sonstige Vermögen eines verstorbenen Stammherrn nicht zur Zahlung aller Schulden hin, so haftet das Stammgut für die Bezahlung der in § 61 Ziffer 1 bis 4 der Konkursordnung benannten bevorrechtigten Forderungen mit der Einschränkung, daß der Stammgutsnachfolger höchstens einen Jahresertrag, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre und zahlbar in drei Jahresraten, zu leisten verpflichtet ist.

§ 11.

Der Stammerbe kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

§ 12.

Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Falle frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

§ 13.

Erberechtigt am Stammgut sind nur die männlichen, leiblichen, ehelich geborenen Nachkommen des ersten Stammhauptes.

§ 14.

Falls Familienstatuten nicht entgegenstehen, kann Stammgut an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn entweder diese in ungetheilter Gemeinschaft bleiben oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den Betrag des Mindesteinkommens des § 4 herabsinkt.

§ 15.

Ist das Stammgut wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienstatuten untheilbar, so kann es nur an Einen der Stammesgenossen kommen; dieser bestimmt sich beim Herrenstand nach Erstgeburtsrecht und beim Ritterstand, sofern die Familienstatuten nicht gleichfalls das Erstgeburtsrecht oder das Alterserbe (Seniorat) festgesetzt haben, sowie bei dem Lehen nach Vorzugserbrecht (Majorat).

§ 16.

Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder deren gesetzliche Vertreter, sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (§ 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen. Es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannesstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung, wie auch des § 5 kommen Dritten gegenüber nur diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhauptes gehörigen Personen in Betracht, die in dem amtlich geführten Verzeichniß der Stammerbberechtigten (§ 1 Absatz 3) eingetragen sind. Die rechtzeitige Erwirkung des Eintrags ist Sache des einzelnen Stammerbberechtigten, im Falle mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters.

Der Eintrag kann auch von dem Stammherrn beantragt werden. Das Nähere über Führung und Einrichtung dieses Verzeichnisses wird durch das Justizministerium geregelt.

§ 17.

Im Falle des Erlöschens der Stammguteigenschaft durch Aussterben des Mannesstammes erbt der weibliche Stamm der Familie, und zwar wird, falls die Familienstatuten nichts Anderes bestimmen, die Erbschaft so behandelt, als ob sie dreißig Jahre früher als gemeines Erbe eröffnet worden wäre.

Es theilen sich nämlich in die Erbschaft mit den Töchtern des letztverstorbenen Besitzers (Erbtöchter) die durch den Eintritt eines männlichen Stammerben ausgeschlossenen Familientöchter und deren Nachkommen (Nepredienterben), wenn deren Ausschluß innerhalb der letzten dreißig Jahre erfolgte, und zwar erben dieselben ohne Unterschied der Nähe des Grades nach Stämmen und Unterästen und in jedem Unterast nach Köpfen.

Zugleich haften die Erben für alle noch unbezahlten und unverjährten Schulden der vorigen Stammerben, sowohl Stammschulden als gemeine Schulden.

Abschnitt VII.

Bestimmungen über das Hinterlegungswesen.

Artikel 37.

Das Gesetz, betreffend die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren vom 7. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX, Seite 181) wird dahin abgeändert:

I. das Gesetz erhält die Ueberschrift:

„Gesetz, das Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung)“.

II. Als Ueberschrift für den Ersten bis Fünften Titel ist voranzustellen:

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

III. In § 1 werden die Worte „von Geld und von Werthpapieren“ ersetzt durch die Worte:

„von Geld, von Werthpapieren und Kostbarkeiten“.

IV. In § 2 werden die Worte „Gelder und Werthpapiere“ ersetzt durch die Worte: „Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten“.

V. Der § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Annahme von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei der Hinterlegungsstelle nicht statt.

VI. In § 7 wird das Wort „Werthpapiere“ ersetzt durch die Worte:

„Werthpapiere und Kostbarkeiten“.

Der Paragraph erhält weiter folgenden Zusatz:

Für dieselben haftet der Staat als Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VII. In § 9 erhält die Ziffer 2 folgenden Zusatz:

die Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth, sowie nach den etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

VIII. In § 14 werden die Worte „des Geldes oder der Werthpapiere“ ersetzt durch die Worte:

„des Geldes, der Werthpapiere oder Kostbarkeiten“.

IX. Als § 14 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Amtskasse oder der Verwaltungshof durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung (§ 13) ist alsdann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

X. § 15 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wenn der Schuldner die Hinterlegung zum Zwecke seiner Befreiung für den Gläubiger bewirkt, so sind in der Erklärung (§ 9) die Thatfachen, in Folge deren der Schuldner die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (Bürgerliches Gesetzbuch § 372), anzugeben. Im Falle des § 373 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die Gegenleistung zu bezeichnen, von deren Bewirkung das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache abhängig gemacht wird.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die erfolgte Einleitung des Aufgebotsverfahrens anzugeben und ein Nachweis hierüber beizufügen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner in der durch § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung zugleich auf die in § 374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger und auf deren in § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Wirkungen hinzuweisen.

Sie hat sich über den Tag des Empfangs dieser Anzeige zu vergewissern und die Nachweise hierüber, in den Fällen des § 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über die im Wege öffentlicher Zustellung erfolgte Anzeige, auf Verlangen des Schuldners zu den Akten zu nehmen.

XI. § 17 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Werth der Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebnis der Abschätzung. Im Uebrigen entscheidet die Schätzung der Amtskasse. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

XII. § 19 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterleger während eines Jahres von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Gegenstände erlischt, zu deren Rücknahme berechtigt.

XIII. In § 20 werden die Worte „durch eine von dem zuständigen Beamten gefertigte Nachweisung“ ersetzt durch die Worte: „durch Erbschein“.

XIV. In § 32 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder von Werthpapieren“ ersetzt durch die Worte: „von Werthpapieren oder Kostbarkeiten“.

Abatz 2 des Paragraphen erhält folgenden Zusatz:

Vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots in keinem Falle zulässig.

In Absatz 3 des Paragraphen ist statt:

„eines Antrags auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“ zu setzen:
„eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten“.

Der Paragraph erhält außerdem folgende Zusätze (Absätze 4, 5 und 6):

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots jedenfalls erst zulässig, wenn nach Maßgabe jener Bestimmungen das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Hinterlegers zu dessen Rücknahme erloschen ist.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund gemäß §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und

2. in Stammgutsjachen nach den Bestimmungen dieses Ausführungsgesetzes über Stammgut.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Stammguts-eigenschaft des hinterlegten Gegenstandes aufgehört hat, jedoch keinesfalls vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist.

XV. In § 34 Ziffer 3 ist statt:

„auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“ zu setzen: „auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten.“

Der Paragraph erhält außerdem folgende Zusätze:

4. in den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über Zustellung der Anzeige von der erfolgten Hinterlegung an den Gläubiger, in den Fällen des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das darnach ergangene Ausschlußurtheil;

5. in den Fällen der Ziffer 4 weiter ein Zeugniß der Behörde, daß der Gläubiger vor Ablauf der dreißig Jahre sich nicht bei ihr gemeldet und daß während des Jahres nach erfolgtem Erlöschen des Rechts des Gläubigers der Schuldner die Rücknahme nicht verlangt hat.

XVI. In § 35 Nr. 2 werden die Worte „bei Werthpapieren“ ersetzt durch die Worte: „bei Werthpapieren und Kostbarkeiten“.

XVII. In § 38 werden im Eingang die Worte „die Hinterlegung kann“ ersetzt durch die Worte:

„die Hinterlegung der in § 1 genannten Gegenstände kann“.

XVIII. § 43 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, ist, wenn der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, verpflichtet, auf Antrag eine Beurkundung darüber auszustellen, daß der Zurückgabe kein Hinderniß entgegensteht.

XIX. Nach § 43 werden unter der Ueberschrift:

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung anderer Gegenstände.

die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 43 a.

Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet die öffentliche Hinterlegung nur in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt. Für diese Hinterlegung sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig. Bei denselben findet auch die Verwahrung der Urkunden statt.

Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften in §§ 3, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19 bis einschließlich 26 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Erklärungen zum Zwecke der Hinterlegung (§ 9) und die Anträge auf Zurückgabe (§ 16) auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen können. Wenn nach § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Urkunden und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Schuldners zu deren Rücknahme erloschen ist, können die Urkunden vertilgt werden. Vor der die Vertilgung anordnenden Verfügung sind die Beteiligten, wenn thunlich, zu hören.

§ 43 b.

Für andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten findet eine öffentliche Hinterlegung nicht statt.

XX. Die Ueberschrift „Sechster Titel. Schlußbestimmungen.“ vor §§ 44 bis 48 wird durch die Ueberschrift ersetzt:

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

XXI. § 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Berrichtungen der Hinterlegungsstellen und der Amtskassen werden Gebühren nicht erhoben.

Abschnitt VIII.

Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen.

Artikel 38.

Das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 25 Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz:

für die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens 2—10 M.

2. Zwischen Ziffer 5 und 6 ist folgende Bestimmung hinzuzusetzen:

5a. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen 20—100 M.

für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung 100—1000 M.

und für die Befreiung von dem Aufgebote (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315

- Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in diesem Ausführungsgesetze Artikel 32 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise 2—100 M.
 5b. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt 2—50 M.

Abchnitt IX.

Aufhebung von Landesgesetzen.

Artikel 39.

Aufgehoben werden:

1. das durch die Edikte vom 3. Februar 1809 und vom 22. Dezember 1809 eingeführte Landrecht in seiner jetzigen Fassung;
2. das erste Einführungsedikt zum Landrecht vom 3. Februar 1809;
3. das zweite Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809;
4. die Bestimmungen unter Ziffer 11 des zweiten Konstitutions-Edikts über Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807;
5. die Bestimmungen unter Ziffer 27 bis 31 des sechsten Konstitutions-Edikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808;
6. das Edikt über Vermögensübergaben und Verpfändungen vom 25. September 1807;
7. das Edikt über das Vorsprechen letzter Willen vom 29. August 1817;
8. das Edikt über die eheliche Nutznießung bei kinderlosen Gemeinschaften vom 16. Januar 1818;
9. das Edikt über Testamente Tauber vom 7. Mai 1818;
10. das Edikt über Eheverträge von Einwanderern vom 26. Juni 1818;
11. das Edikt über elterliche Nutznießung vom 9. März 1819;
12. die Gesetze über Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere
 - a. vom 14. Mai 1828,
 - b. vom 23. Mai 1844;
13. das Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831;
14. das Gesetz über die Wiederverleihung der Schupflehen vom 15. November 1833;
15. § 90 a Absatz 5 Satz 3 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1854;
16. das Gesetz über Faustpfandverträge der Amortisationskasse vom 22. Juni 1837;
17. das Gesetz vom gleichen Tage über die Verpfändung von Inhaberpapieren;
18. das Gesetz über Faustpfandverträge der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 28. März 1844;
19. das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845;

20. das Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851;
21. das Gesetz, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend, vom 6. April 1854;
22. das Gesetz über die Gewährleistung bei Hausthieren vom 23. April 1859;
23. das Gesetz vom 5. Juni 1860 über Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
24. die Gesetze über Vereinigung der Unterpfandsbücher vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874;
25. der § 27 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863;
26. das Gesetz über den Erwerb von Liegenschaften durch Ausländer vom 4. Juni 1864;
27. der § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten vom 20. Februar 1868;
28. das Gesetz über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen vom 16. März 1870;
29. Artikel 14 Ziffer I und II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs betreffend;
30. das Gesetz über Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschußvereine vom 30. März 1872;
31. die §§ 2, 3, 24, 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung;
32. der § 8 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, vom 9. April 1880;
33. das Gesetz vom 16. August 1882, Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend;
34. das Gesetz, die Faustpfandverträge von Stadtgemeinden betreffend, vom 27. Januar 1884;
35. das Gesetz, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend, vom 26. April 1886;
36. das Gesetz, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, vom 29. März 1890;
37. der § 1 des Gesetzes, die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend, vom 12. April 1892.

Abschnitt X.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 40.

Unterpfandsrechte, welche zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragen sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als Sicherungshypotheken im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Gleiche gilt von den einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechten.

Nach dem gedachten Zeitpunkt findet eine Eintragung solcher Rechte auf Grund der bisherigen Gesetze nicht mehr statt.

Artikel 41.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

Artikel 42.

Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen finden die Vorschriften der Landrechtsätze 738 a, 745 a, 1535 a, 1539 a, 1570 a und b keine Anwendung, wenn der Erblasser nach jenem Zeitpunkte stirbt.

Das Gleiche gilt für Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels.

Artikel 43.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Artikeln 153 bis 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit. Die Landrechtsätze 556 bis 559, 559 b bis 563, 640 bis 644 und 650 bleiben von der in Artikel 39 Ziffer 1 ausgesprochenen Aufhebung insoweit ausgenommen, bis dieselben durch ein neues Wasserrecht ersetzt sind.

Die Bestimmung des Artikels 33 Absatz 4 tritt sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel 44.

Die Ministerien sind je für ihren Geschäftskreis ermächtigt, den Text der Gesetze, welche in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Reichsgesetze durch dieses Gesetz oder durch Spezialgesetz geändert und theilweise aufgehoben werden, in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1899.

Friedrich.

Roff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag, den 30. Juni 1899.

Inhalt.

Gesetz: die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend. (Rechtspolizeigesetz.)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Gesetz.

(Vom 17. Juni 1899.)

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend.

(Rechtspolizeigesetz.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Erster Abschnitt.

Organisatorische Bestimmungen.

I. Gerichte.

§ 1.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt finden auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

II. Notare.

§ 2.

Als Notar kann nur angestellt werden, wer zum Richteramt befähigt ist.

§ 3.

Zur Stellvertretung von Notaren können nur Personen berufen werden, welche zum Notariate befähigt sind oder welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen sind.

§ 4.

Die Dienstaufsicht über die Notare wird durch das Justizministerium und nach Maßgabe der von diesem erlassenen Anordnungen durch die Landgerichte ausgeübt.

III. Gemeindewaisenrath.

§ 5.

1. Die Gemeindewaisenräthe sind Gemeindebeamte.
2. Sie werden von dem Gemeinderathe ernannt.
3. Wer nach §§ 1780, 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll, ist vom Amte des Gemeindewaisenraths ausgeschlossen.

§ 6.

1. Die Dienstzeit der Gemeindewaisenräthe beträgt sechs Jahre.
2. Sie beginnt und endigt für alle Gemeindewaisenräthe des Großherzogthums zu gleicher Zeit.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths findet eine neue Ernennung für dessen restliche Amtsdauer statt.

§ 7.

1. Zur Uebernahme des Amtes sind alle diejenigen Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderath anzunehmen.
2. Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath. Ueber deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderath.
3. Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderath festzusetzenden Betrags von zwanzig bis fünfzig Mark in die Gemeindekasse nach sich.

§ 8.

Der Gemeinderath bestimmt, ob für die Gemeinde eine oder mehrere Personen als Gemeindewaisenräthe zu bestellen und wie die Geschäfte unter Letzteren zu vertheilen sind.

§ 9.

Für jede Gemeinde ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Auf den Stellvertreter finden die Bestimmungen der §§ 5—8 entsprechende Anwendung.

§ 10.

In Städteordnungsgemeinden können die Geschäfte des Gemeindewaisenraths durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung einer der daselbst nach § 19 b der Städteordnung bestehenden Kommissionen überwiesen, oder es kann dafür eine besondere Kommission nach § 19 a der Städteordnung gebildet werden.

§ 11.

Von der Art der Bildung des Gemeindewaisenraths (§§ 5—10) und von den Personen seiner Mitglieder, desgleichen von Veränderungen in der Einrichtung und vom Wechsel der Personen hat der Gemeinderath dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben.

§ 12.

1. Die Dienstaufsicht über die Gemeindewaisenräthe wird von dem Gemeinderathe sowie von dem Amtsgerichte ausgeübt.

2. Das Amtsgericht ist befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23—26 und 28 der Gemeinde- und Städte-Ordnung Anwendung.

4. Das Amtsgericht übt auch die Aufsicht über die hinsichtlich des Gemeindewaisenraths dem Gemeinderathe obliegenden Verrichtungen.

§ 13.

1. Bewohnte abge sonderte Gemarkungen werden von dem Amtsgerichte im Benehmen mit dem Bezirksamte in Bezug auf die Bestellung und auf die Verrichtungen des Gemeindewaisenraths einer Nachbargemeinde zugewiesen.

2. Wenn ein Verwaltungsrath für die abge sonderte Gemarkung vorhanden ist, so kann auch statt solcher Zuweisung angeordnet werden, daß der Gemeindewaisenrath für die abge sonderte Gemarkung besonders zu bestellen ist; in diesem Falle finden die §§ 5—12 mit der Maßgabe Anwendung, daß die danach dem Gemeinderathe zukommenden Verrichtungen dem Verwaltungsrathe obliegen.

§ 14.

Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisenraths entstehenden Kosten werden von der Gemeinde, in den Fällen des § 13 Satz 2 von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes gesetzlich Verpflichteten getragen.

§ 15.

Soweit in fortgeltenden Landesgesetzen dem Waisenrichter eine Mitwirkung bei der Fürsorge für die Person der Mündel übertragen ist, tritt an dessen Stelle der Gemeindewaisenrath.

IV. Örtliche Inventurbehörden.

§ 16.

1. Zur Verzeichnung und Siegelung beweglicher Sachen und zur Anordnung von Sicherungsmaßregeln bei Sterbfällen in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfang wird für jede Gemeinde eine örtliche Inventurbehörde gebildet.

2. Die örtliche Inventurbehörde besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei von dem Gemeinderathe ernannten weiteren Mitgliedern.

3. Für jede Gemeinde ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied der örtlichen Inventurbehörde durch den Gemeinderath zu ernennen.

4. Durch Gemeindebeschluß kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern eine hievon abweichende Zusammensetzung der Inventurbehörde festgesetzt, sowie die Bestellung mehrerer Inventurbehörden für eine Gemeinde mit fest abgegrenzten Bezirken angeordnet werden.

§ 17.

1. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde sind als solche Gemeindebeamte.

2. Soweit sie von dem Gemeinderathe ernannt werden, finden die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 18.

Von der Art der Bildung der örtlichen Inventurbehörde und von den Personen ihrer Mitglieder, desgleichen von hierin eintretenden Aenderungen hat der Gemeinderath dem Amtsgerichte und dem für die Gemeinde zuständigen Notar oder den mehreren für die Gemeinde angestellten Notaren Kenntniß zu geben.

§ 19.

1. Die Dienstaufsicht über die örtliche Inventurbehörde wird von dem Gemeinderathe sowie von dem Amtsgerichte und den Notaren ausgeübt.

Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

2. Das Amtsgericht und die Notare sind befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeinde- und Städte-Ordnung Anwendung.

§ 20.

1. Für Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden tritt, wenn ein Stabhalter vorhanden ist, dieser an die Stelle des Bürgermeisters (§ 16 Absatz 2).

2. Das Gleiche gilt für bewohnte abgesonderte Gemarkungen, in welchen ein Verwaltungsrath vorhanden ist. Der Letztere ernennt in diesem Falle die beiden weiteren Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde. Die §§ 17, 18, 19 finden entsprechende Anwendung.

3. Abgesonderte Gemarkungen, in welchen ein Verwaltungsrath nicht vorhanden ist, werden von dem Amtsgerichte im Benehmen mit dem Bezirksamte in Bezug auf die Berrichtungen der örtlichen Inventurbehörde einer Nachbargemeinde zugewiesen. Bei der Zuweisung kann bestimmt werden, daß der Gemeinderath dieser Gemeinde die örtliche Inventurbehörde für die abgesonderte Gemarkung besonders zu bilden und daß an Stelle des Bürgermeisters (§ 16 Absatz 2) ein von dem Gemeinderathe ernanntes Mitglied zu treten habe.

§ 21.

1. Die Gebühren der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

2. Die Gebühren werden für die Gemeindefasse erhoben.

3. Die den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Gerichte.

I. Beurkundung des Personenzustandes.

§ 22.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von den Amtsgerichten, in höherer Instanz von den Landgerichten nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums geübt.

§ 23.

1. Auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden (§ 22) bei den ihnen im § 11 Absatz 2, §§ 27, 60 und 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 übertragenen Berrichtungen finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

2. Gegen die Entscheidung des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Gegen den Beschluß, durch welchen das Amtsgericht die nach §§ 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt wird, findet die Beschwerde statt.

4. Gegen die von dem Amtsgerichte als Aufsichtsbehörde nach § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erlassenen Strafverfügungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 24.

Gegen Verfügungen des Standesbeamten, womit gemäß § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geldstrafen angedroht oder ausgesprochen werden, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgerichte eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 25.

1. Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen.

2. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benutzung alsbald wieder zurückzustellen.

§ 26.

Ist das eine der Register, das Haupt- oder das Nebenregister, ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt das Amtsgericht nach Ermittlung des Sachverhalts das fehlende Register durch eine von ihm zu beglaubigende Abschrift ersetzen.

§ 27.

Bezüglich der vor dem 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher finden die in § 16 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 enthaltenen Bestimmungen über Einsichtsgestattung und Ertheilung beglaubigter Auszüge entsprechende Anwendung.

II. Namensänderung.

§ 28.

1. Für Entgegennahme der Erklärung einer geschiedenen Frau über Wiederannahme ihres früheren Namens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 2) und der Erklärung, durch welche der Mann der geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 3), desgleichen der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1706 Absatz 2), sind die Amtsgerichte zuständig.

2. Dertlich zuständig ist das badische Amtsgericht, bei welchem einer der geschiedenen Ehegatten, beziehungsweise der Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Erklärung den allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. In Ermangelung eines zuständigen deutschen Gerichts finden die Bestimmungen in § 606 Absatz 2, 3 und 4 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

4. Das Amtsgericht hat, wenn dabei kein Anstand obwaltet, die Vermerkung der Erklärung am Rande der betreffenden Standesregistereintragen zu veranlassen.

§ 29.

1. Zur Aenderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Ermächtigung der Staatsregierung erforderlich.

Als Aenderung des Familiennamens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

2. Für Personen, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Familiennamens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden.

3. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Aenderung des Familiennamens für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu der für das Kind nachgesuchten Namensänderung.

4. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung (Ziffer 2) den Mündel hören, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

5. Die weiteren Bestimmungen über Namensänderung werden durch landesherrliche Verordnung geregelt.

III. Registerführung bei den Amtsgerichten.

§ 30.

1. Die Verführung der bei dem Amtsgerichte geführten öffentlichen Register (Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Schiffs-, Vereins- und Güterrechts-Register) zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft.

2. Die Vorlegung außerhalb der Diensträume des Amtsgerichts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Gerichtsschreiber oder ein Bevollmächtigter das Register in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 31.

1. Inländischen öffentlichen Behörden und Beamten sind im amtlichen Interesse von den Eintragungen in die Register (§ 30) und von den zum Register eingereichten Schriftstücken Abschriften sowie auf Grund derselben Auszüge und Zeugnisse auf Ersuchen zu ertheilen.

2. Hinsichtlich ausländischer Behörden und Beamten sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 32.

1. In den von den Gerichten zu erledigenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kosten des Verfahrens im Falle einer Mehrzahl Betheiligter, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von Demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheiten sie entstanden

sind. Die von einem anderen Betheiligten aufgewendeten Kosten sind diesem zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren.

2. Die durch einen unbegründeten Antrag oder Widerspruch, durch eine unbegründete Beschwerde oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten verursachten Kosten können diesem Betheiligten, auch soweit sie von anderer Seite aufgewendet sind, ganz oder theilweise auferlegt werden.

3. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die Vorschriften des § 91 Absatz 1 Satz 2 und des § 100 Absatz 1, 2 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Bei der Entscheidung zur Sache hat das Gericht, wenn mehr als ein Betheiligter vorhanden ist, von Amtswegen auch über die Kostenpflicht zu entscheiden.

5. Hinsichtlich der Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 33.

1. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind.

2. Bei diesen Angelegenheiten finden die Bestimmungen in § 28 Absatz 2 und 3 des genannten Gesetzes keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, der Notare sowie anderer Behörden und Beamten.

I. Aufnahme öffentlicher Urkunden.

§ 34.

Für die öffentliche Beurkundung rechtserheblicher Thatfachen auf Ansuchen Betheiligter sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Notare sachlich zuständig.

§ 35.

1. Für die nach §§ 1730, 1748 Absatz 3, 1750 Absatz 2, 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftigen Erklärungen sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig.

2. Außerdem sind Amtsgerichte, welchen die Geschäfte eines Grundbuchamtes übertragen sind, für die Aufnahme derjenigen öffentlichen Urkunden zuständig, welche aus Anlaß der ihnen obliegenden Grundbuchführung errichtet werden, jedoch mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen, Ehe- und Erbverträgen.

3. Von den Fällen der Absätze 1 und 2 abgesehen, sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Gerichte von der Aufnahme öffentlicher Urkunden auf Ansuchen Betheiligter

und insbesondere von der Beurkundung derjenigen Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, ausgeschlossen.

§ 36.

1. Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind regelmäßig nur die Notare zuständig.
2. Ob und wie weit damit ausnahmsweise auch Gerichtsvollzieher zu befaßt sind, bestimmt das Justizministerium.

§ 37.

Wechselproteste dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

§ 38.

In den Fällen des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die dort dem Gemeindevorsteher übertragenen Verrichtungen neben Letzterem, wenn der Erblasser sich in einem Nebenorte einer zusammengesetzten Gemeinde aufhält, auch der Stabhalter des Nebenortes oder der Vorsitzende des für diesen bestellten Verwaltungsrathes zuständig.

§ 39.

1. Die in § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gemeindevorsteher übertragenen Verrichtungen kommen in abgeordneten Gemarkungen dem Stabhalter zu, wenn ein solcher bestellt ist.
2. In Ermangelung eines Stabhalters oder bei Verhinderung desselben ist dafür der Bürgermeister derjenigen benachbarten Gemeinde zuständig, welcher die abgeordnete Gemarkung in Beziehung auf die Standesbuchführung zugetheilt ist.

§ 40.

Zur öffentlichen Beglaubigung von Handzeichen in den Fällen, in welchen für Willenserklärungen die schriftliche Form durch Gesetz vorgeschrieben oder durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, sind nur die Notare zuständig.

§ 41.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung (Unterschriftsbeglaubigung) ist jedes Amtsgericht nur insoweit zuständig, als die Erklärung auf die zu dessen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat oder aber zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt ist.

§ 42.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften ist auch der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig.
2. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Beglaubigung solcher Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt sind.

II. Vermögensverzeichnis. Siegelung. Berrichtungen des Nachlaßgerichts. Amtliche Schätzungen.
Oeffentliche Versteigerungen.

§ 43.

1. Für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach reichsgesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu geschehen hat, desgleichen für die Mitwirkung bei Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3, nur die Notare zuständig.

2. Dertlich zuständig ist für die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses der Notar im Bezirk des Nachlaßgerichts, für Aufnahme anderer Verzeichnisse der Notar, in dessen Bezirk einer der Betheiligten den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, in Ermangelung eines im Großherzogthum befindlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts der Betheiligten der Notar, in dessen Bezirk das aufzunehmende Vermögen zu einem erheblichen Theil sich befindet.

3. Die Verzeichnung beweglicher Sachen erfolgt regelmäßig durch die örtliche Inventurbehörde. Die endgiltige Festsetzung des Verzeichnisses verbleibt dem Notar. Auch kann das Justizministerium die Fälle bezeichnen, in welchen die Verzeichnung durch den Notar allein ohne Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörde zu geschehen hat.

§ 44.

1. Für die Anlegung und Abnahme von Siegeln sind die Notare zuständig.
2. Die Anlegung von Siegeln bei Sterbefällen kann auch durch die örtliche Inventurbehörde geschehen.

§ 45.

1. Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Berrichtungen sind die Notare zuständig.
2. Den Amtsgerichten bleiben nachstehende Geschäfte des Nachlaßgerichts vorbehalten:
 - a. Die Entgegennahme der Erklärungen über die Anfechtung der Ehe, wenn diese durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist, Bürgerliches Gesetzbuch § 1342; über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dem Tode desselben, Bürgerliches Gesetzbuch § 1597; sowie über die Anfechtung einer in einem Erbvertrag zu Gunsten eines Dritten getroffenen Verfügung nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden, Bürgerliches Gesetzbuch § 2281 Absatz 2.
 - b. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Erben oder Nachlaßgläubigers, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1981 und 1983.
 - c. Die Außerkraftsetzung der Anordnungen des Erblassers, welche dieser für die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentvollstrecker letztwillig getroffen hat, sowie die Entlassung des Testamentvollstreckers, Bürgerliches Gesetzbuch § 2216 Absatz 2 und § 2227.

- d. Die Herbeiführung der Ablieferung eines Testaments, welches sich im Besitze eines Dritten befindet, gemäß § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 46.

1. Wenn bei einem Nachlasse Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben betheiligt sind, so hat das Nachlassgericht von Amtswegen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, anzuordnen, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Gerichts wegen der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auch wegen Beschaffenheit des Nachlasses, die Verzeichnung ohne Schaden für die bezeichneten Betheiligten unterbleiben kann.

2. Für die im Absatz 1 erwähnten Sicherungsmaßregeln sind außer den Notaren unter deren Aufsicht auch die örtlichen Inventurbehörden zuständig.

§ 47.

1. Für die nach § 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten obliegende Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sind an Stelle der Gerichte die Notare zuständig.

2. Der Notar kann in den Fällen der §§ 86 und 99 des genannten Reichsgesetzes die Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses des Nachlasses oder des Gesamtgutes (§ 43) anordnen, wenn und soweit dieselbe zur Feststellung der Theilungsmasse erforderlich ist.

§ 48.

1. Soweit die Aufnahme von Verzeichnissen nach §§ 43—46 durch den Notar oder durch die örtliche Inventurbehörde erfolgt, sind die zu verzeichnenden Sachen amtlich zu schätzen. Das Gleiche gilt für die notarielle Vermittelung der Erbauseinandersetzung (§ 47), soweit eine amtliche Schätzung des Nachlasses (Gesamtgutes) nicht schon vorher stattgefunden hat.

2. Zur Bornahme dieser Schätzungen werden für jede Gemeinde Sachverständige öffentlich bestellt. Die Bestellung geschieht durch das Amtsgericht auf Vorschlag des Gemeinderaths und im Benehmen mit dem Notar. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde können als Schätzer öffentlich bestellt werden.

3. Die öffentlichen Schätzer sind von dem Amtsgerichte im Allgemeinen dahin zu beeidigen, daß sie als Schätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

4. An Stelle derselben sollen andere Personen als Schätzer nur dann zugezogen werden, wenn besondere Umstände es erfordern oder wenn Betheiligte, die insgesammt geschäftsfähig und anwesend sind, den Beizug anderer Schätzer vereinbaren.

5. Die Bestellung (Absatz 2) kann von dem Amtsgerichte wegen Mangels der zu sachgemäßer Begutachtung erforderlichen Eigenschaften jederzeit zurückgenommen werden. Gegen

die Zurücknahme findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

6. Ist ein Betheiligter mit der Schätzung der Grundstücke nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen von der Eröffnung an eine neue Schätzung durch den Gemeinderath verlangen.

§ 49.

1. Für die Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen sind in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben, außer den Notaren und den Gerichtsvollziehern auch die einzelnen Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde zuständig.

2. Die Vornahme der öffentlichen Versteigerung von Grundstücken kann der Notar in Ausnahmefällen auch dem Bürgermeister oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten des Ortes übertragen, auf dessen Gemarkung die Grundstücke liegen.

III. Sonstige Berrichtungen der Notare.

§ 50.

Die Zuständigkeit der Notare für die Berrichtungen des Vollstreckungsgerichts und des Grundbuchamts bestimmt sich nach den hierüber ergehenden besonderen Gesetzen.

§ 51.

1. Den Notaren ist allgemein gestattet:

- a. die Vornahme von Versteigerungen, auch soweit sie nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amts halber vorzunehmenden anderen Geschäfts bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
- b. die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
- c. die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, soweit sie nicht die Berrichtungen als Nachlassgericht wahrzunehmen haben;
- d. die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
- e. die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören.

2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

IV. Verwahrung notarieller Akten und Urkunden. Einsichtsgestattung. Abschriften und Auszüge.

§ 52.

1. In den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs Testamente oder Erbverträge in amtliche Verwahrung oder in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen sind, erfolgt diese bei den Amtsgerichten.

2. Testamente, welche vor einem Notar oder vor einem Ortsvorsteher errichtet sind, werden bei dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie errichtet sind, in Verwahrung genommen.

3. Eigenhändige Testamente (Bürgerliches Gesetzbuch § 2231 Nr. 2) hat jedes Amtsgericht auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen.

§ 53.

1. Auch andere von Notaren aufgenommene öffentliche Urkunden sind von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen.

2. Das Justizministerium ist jedoch ermächtigt, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Urkunden ausnahmsweise in Urschrift den Beteiligten auszufolgen sind.

§ 54.

Bezüglich der Einsicht der Akten und Urkunden, sowie der Ertheilung von Abschriften und Auszügen, soweit dies nicht auch in Ansehung der Notare durch Reichsgesetz geregelt ist, gelten nachstehende Vorschriften:

- a. Von Akten und Urkunden der Notare, welche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, können die Beteiligten Einsicht nehmen.
- b. Dritten kann der Notar und nach Uebergang der Akten und Urkunden in die amtsgerichtliche Verwahrung der Richter die Einsicht ohne Einwilligung der Beteiligten nur gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese Einsichtsgestattung ist bei Testamenten und Erbverträgen, solange sie nicht eröffnet sind, ausgeschlossen.
- c. Soweit hiernach Einsicht von Akten und Urkunden gestattet ist, können auch Abschriften und Auszüge begehrt werden.

§ 55.

1. Abschriften und Auszüge aus den von Notaren gefertigten Geschäften werden von den Notaren ertheilt.

2. Nach Uebergang der Geschäfte in die Verwahrung des Amtsgerichts (§ 53) erfolgt die Fertigung durch das Amtsgericht oder den Notar, je nachdem dieser oder jenes von einem Beteiligten darum angegangen wird.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Notare insbesondere.

§ 56.

1. Der Amtsbezirk der Notare umfaßt den Amtsgerichtsbezirk, für welchen sie angestellt sind.
2. Außerhalb dieses Bezirks sind dem Notar, vorbehaltlich der Vorschriften des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Fälle, in welchen der Notar nach Landesgesetz für die

durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten zuständig ist, Amtshandlungen untersagt, ausgenommen:

- a. die Errichtung von Testamenten und die Aufnahme von Wechselprotesten, wenn Gefahr im Verzug obwaltet;
 - b. die Mitwirkung als zweiter Notar bei öffentlichen Beurkundungen.
3. Urkunden, welche ein Notar, den bestehenden Bestimmungen zuwider, außerhalb seines Amtsbezirks aufnimmt, gelten nicht als öffentliche Urkunden.

§ 57.

1. In Amtsgerichtsbezirken, in welchen mehr als ein Notar angestellt ist, werden die Geschäfte, soweit nicht die Wahl des Notars den Betheiligten überlassen ist, von dem Justizministerium auf die einzelnen Notarstellen vertheilt.

2. Die Giltigkeit der Amtshandlung eines Notars wird dadurch nicht berührt, daß die Amtshandlung nach der Geschäftsabtheilung von einem der anderen Notare vorzunehmen gewesen wäre.

§ 58.

1. Bei Verhandlungen der Notare in den Angelegenheiten, für welche nicht die Wahl des Notars den Betheiligten überlassen ist, können Personen, welche die Ordnung der Verhandlung stören, auf Anordnung des Notars vom Orte der Verhandlung entfernt werden. Ist die Person selbst bei der Verhandlung betheilig, so ist die Anordnung und deren Veranlassung zu den Akten festzustellen.

2. Auch kann der Notar gegen Personen, welche sich bei den Verhandlungen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

3. Auf Rechtsanwälte, welche bei der Verhandlung betheilig sind, findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung, wohl aber diejenige des Absatzes 2.

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet binnen einer Woche nach der Bekanntmachung Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

5. Der Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, sowie dessen Veranlassung ist zu den Akten zu beurkunden.

§ 59.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Geschäfte der Notare auch insoweit Anwendung, als es sich nicht um Angelegenheiten handelt, wofür nach Landesgesetz die Notare an Stelle der damit reichsgesetzlich betrauten Gerichte zuständig sind.

§ 60.

Auf amtliche Verrichtungen der Notare, für welche nicht die Bestimmungen des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maß-

gebend sind, finden die in § 6 des genannten Gesetzes enthaltenen Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung des Richters entsprechende Anwendung.

§ 61.

Die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung der Verfügungen des Notars werden unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Justizministerium erlassen.

§ 62.

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung des Notars werden in den reichsgesetzlich dem Nachlaßgericht obliegenden Angelegenheiten von dem Notar, und wenn die Akten in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind, von diesem erteilt.

§ 63.

1. Auf die in Gemäßheit des § 34 von Notaren errichteten öffentlichen Urkunden, welche nicht unter die Vorschriften des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die bezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung. Als Betheiligte gelten hiebei nur diejenigen Personen, deren Erklärungen beurkundet werden.

2. Wird der Notar zur Beurkundung der Beschlüsse von Versammlungen der Mitglieder einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins berufen, so ist über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlüßfassung anzugeben. Das Protokoll muß dem Vorsitzenden und zwei weiteren von den Versammelten ernannten Teilnehmern vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterschrieben werden. Der Notar hat jedoch das Protokoll zur Unterzeichnung auch durch andere Teilnehmer der Versammlung aufzulegen und, daß dies geschehen sei, ausdrücklich zu bemerken; etwa von solchen Teilnehmern erhobene Einwendungen sind zu beurkunden. Das Protokoll muß von dem Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 64.

Die Notare dürfen ihre Dienste nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern.

§ 65.

1. Die Notare dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

2. Auch haben sie die Aufnahme zu verweigern, wenn nach ihrer Kenntniß einer der Betheiligten die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt.

§ 66.

1. Die Notare dürfen nur beurkunden, was sie persönlich wahrgenommen haben. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Betheiligten zu

ermitteln. Sofern sie Zweifel hegen, ob die Betheiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, haben sie denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

2. Die Notare haben die Betheiligten insbesondere auch dann zu belehren, wenn sie dafür halten, daß das beabsichtigte Geschäft nach dem Gesetze nichtig oder anfechtbar ist, oder daß es nur zum Schein oder zur Umgehung des Gesetzes oder zum Nachtheile Dritter abgeschlossen werden solle. Wenn die Betheiligten dennoch darauf bestehen, ist die Urkunde, von den Fällen des § 65 abgesehen, aufzunehmen, in derselben aber die ertheilte Belehrung festzustellen.

3. Die Notare sind verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 67.

Die dem Landesrechte vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften über die Errichtung notarieller Urkunden werden, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten sind, im Verordnungswege erlassen.

§ 68.

Soweit die gegen Verfügungen der Notare zulässigen Rechtsmittel nicht schon durch Reichsgesetz und durch dieses Gesetz (§ 58 Absatz 4) bestimmt sind, gelten hiefür die folgenden Vorschriften:

1. Gegen die Verfügungen der Notare findet die Beschwerde statt.
2. Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.
3. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, wenn dieselbe auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die weitere Beschwerde statt.
4. Die Bestimmungen in §§ 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 3, 4 und 30 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 69.

1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.
2. Die Vorschrift des § 78 Absatz 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 70.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten außer Kraft:

1. Das Gesetz, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 6. Februar 1879 sammt Nachtragsgesetz vom 20. Juli 1888.

2. Das Einführungsgesetz zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 19. Februar 1849 (Regierungsblatt 1849 Nr. IX).

3. Das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXX) sammt den Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 24. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XVIII).

4. Die §§ 1, 4—23, 25—28, 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

5. Die §§ 1—10 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 24. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 211 ff.).

§ 71.

In den durch dieses Gesetz den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung, auch soweit dies nicht besonders bestimmt ist, bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei dem Oberlandesgericht durch einen Civilsenat.

§ 72.

1. Die Vorschriften der §§ 65, 66 dieses Gesetzes gelten auch im Falle der Aufnahme öffentlicher Urkunden durch andere Behörden und Beamte als die Notare.

2. Erfolgt die Aufnahme durch die Amtsgerichte, so finden auch die Vorschriften der §§ 64, 67, 68 entsprechende Anwendung.

§ 73.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Wechselprotesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 74.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein (§§ 2353 ff.) finden Anwendung, auch wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist.

§ 75.

1. Die vor dem Gesetz vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — errichteten Staatschreibereinkunden über Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hierbei keine Zeugen zugezogen worden sind.

2. Ebensovienig können Eheverträge oder andere Staatschreibereinkunden darum angefochten werden, weil hierbei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrag dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

§ 76.

Kein vor dem Gesetz vom 5. Juni 1860, die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend, errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- und beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

§ 77.

Denjenigen Personen, welche die Befähigung zum Notariat vor dem 1. Oktober 1879 bereits erlangt haben, bleibt dieselbe erhalten.

§ 78.

1. Die bisher mit dem Siege in Karlsruhe bestehende Notarskammer ist aufgehoben.
2. Vor dem Inkrafttreten der Aufhebung kann die Notarskammer über die anderweite Verwendung ihres Vermögens Bestimmung treffen.

§ 79.

1. Die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weiter erforderlichen Vorschriften werden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Justizministerium erlassen.
2. Die Regelung der den Gerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukommenden Zwangsgewalt erfolgt bis zur gesetzlichen Regelung durch landesherrliche Verordnung.

§ 80.

Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Uebergangsbestimmungen, soweit dieselben nicht in diesem Gesetze getroffen sind.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Juni 1899.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Nachdem die Geflügelcholera in jüngster Zeit mehrfach durch umherziehende auswärtige Geflügelhändler in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, wird der Handel mit Geflügel im Umherziehen bis zum 1. September l. Js. auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung (vergleiche Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Seite 685) untersagt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. A.

Schenkel.

Vdt. Dürr.

Druck und Verlag von **Ratsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Juli 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend; Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Landesherrliche Verordnung: die Vergütung der den Beamten bei Verfezungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Gesetz.

(Vom 18. Juni 1899.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 1.

Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen sind in dem durch § 13 des Einführungsgesetzes hiezu bestimmten Umfange von den Notaren, von einem jeden für die ihm nach der Geschäftsvertheilung zugewiesenen Gemeinden, wahrzunehmen.

§ 2.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung des Richters finden hinsichtlich der in § 1 bezeichneten Berrichtungen auf die Notare entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Ausübung der Sitzungspolizei gelten die Vorschriften über die den Notaren bei der Nachlaßbehandlung zukommende Sitzungspolizei.

§ 3.

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

1. die staatliche Grund- und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer;
2. die Gemeindeumlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien;
3. die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf die Grund- und Häusersteuerkapitalien umgelegten kirchlichen Steuern;
4. die Versicherungsbeiträge der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude;
5. die den Wassergenossenschaften zustehenden Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften des Wassergesetzes.

Diese öffentlichen Lasten stehen unter sich im Range gleich.

§ 4.

Die Bestimmung des Versteigerungstermins (§ 36 des Reichsgesetzes) muß in allen Fällen in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet werden.

Die Terminbestimmung soll weiter in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, durch dreimaligen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, wobei der dritte Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist.

Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderaths (Stadtraths) mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener unterbleiben soll.

§ 5.

Ein als Realkast eingetragenes Leibgeding bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn dieses Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Grunddienstbarkeit, welche nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 6.

Für Gebote kommunaler Körperschaften und mit Gemeindebürgerschaft versehener Sparkassen, soweit solche im Großherzogthum ihren Sitz haben, kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Durch Verordnung des Justizministeriums können gewisse Kreditanstalten von der Verpflichtung, für ihre Gebote Sicherheit zu leisten, entbunden werden.

Die bei der Zwangsversteigerung zu leistende Sicherheit darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden. Diese Vorschrift findet

keine Anwendung auf Gebote des Schuldners und desjenigen, welcher das Grundstück erworben hat, nachdem die Beschlagnahme wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte erfolgt war.

§ 7.

Nach Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 15 des Reichsgesetzes) soll der Werth desselben durch eine amtliche Schätzung festgestellt werden. Die Vorschriften der §§ 31 und 33 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung, finden entsprechende Anwendung.

Durch Verordnung des Justizministeriums werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen der Werth des Grundstückes festgestellt werden soll.

§ 8.

Ist der nach § 117 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur Empfangnahme einer Zahlung Berechtigte in dem Termin nicht erschienen, so ist der betreffende Betrag dem Berechtigten auf seine Gefahr und Kosten durch die Post und zwar thunlichst mittelst Postanweisung zu übersenden.

§ 9.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt (amtliche Verkündigungsblatt). Das Gericht kann die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen anordnen.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens drei Monaten liegen.

§ 10.

Die Gebühren und Auslagen, welche bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung zu erheben sind, werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Ausführung der Civilprozeßordnung.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 11.

Zur Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht ist der Gemeinderath (Stadtrath) des Orts, in welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz hat, sowie der unterstützungspflichtige Armenverband berechtigt.

Aufgebotsverfahren.

§ 12.

Eine von dem badischen Staate oder von einer ihm angehörigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellte Schuldverschreibung auf den Inhaber, welche auf den Namen eines bestimmten Inhabers umgeschrieben worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 13.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der badische Staat ausgestellt hat, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

War eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von einer dem badischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt, so ist für das Verfahren das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

§ 14.

Zur Kraftloserklärung von abhandengekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche Namens einer mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkasse ausgestellt sind (Einlagescheine, Einlagebücher, Sparscheine, Sparbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt, bei dem betreffenden

Landgericht nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Die in § 958 Absatz 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des § 808 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 15.

Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann das Gericht anordnen, daß die Veröffentlichung des Aufgebots und der in § 1017 Absatz 2 und 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen nur durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt zu erfolgen hat.

§ 16.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, finden die Vorschriften der §§ 1009, 1014, 1015, 1017 der Civilprozeßordnung über die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Absatz 3 bezeichneten Urtheils keine Anwendung.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, ist — unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 948 der Civilprozeßordnung — die Veröffentlichung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das amtliche Verkündigungsblatt erfolgt, und dem Aufgebotsstermin muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens drei Monaten liegen. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils (§ 956 der Civilprozeßordnung) auf einmalige Einrückung in dieses Blatt beschränken.

Dritter Abschnitt.

Änderung und Aufhebung von Gesetzen. Einführungstermin.

§ 17.

Die §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI) werden dahin geändert:

1. in Absatz 3 des § 115 werden die Worte: „gewerblichen Schiedsgerichten“ gestrichen;
2. dem § 115 wird als Absatz 4 beigelegt:

Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit der Bürgermeister ausgeschlossen.

3. Absatz 3 Satz 3 des § 116 erhält folgende Fassung:

Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

§ 18.

§ 44 Absatz 1 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 wird dahin abgeändert:

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend.

§ 19.

Aufgehoben werden:

1. gleichzeitig mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit es die Grundstücke betrifft, die §§ 42 bis 98 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend;
2. gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
 - a. die §§ 20 Absatz 2 bis 41, §§ 99 bis 113 des oben erwähnten Gesetzes vom 3. März 1879;
 - b. das Gesetz vom 4. April 1882, die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend;
 - c. die §§ 3 und 4 des Gesetzes, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend, vom 22. Februar 1879,
 soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Uebergangsbestimmungen in einzelnen Fällen noch anwendbar bleiben.

§ 20.

Die §§ 1 bis 10 treten gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit es die Grundstücke betrifft, die §§ 11 bis 18 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unbeschadet der reichsgesetzlichen Uebergangsvorschriften, in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinge.

**Ausführungsgesetz
zur Grundbuchordnung.**

(Vom 19. Juni 1899.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Grundbuchbezirke. Grundbuchämter. Zuständigkeit bei Auflassungserklärungen und Theilhypothekenbriefen.

§ 1.

Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk, soweit nicht auf Grund der Vorbehalte der §§ 83, 85, 86 der Grundbuchordnung Ausnahmen eintreten.

Zusammengesetzte Gemeinden mit getrennten Ortsgemarkungen bilden nur einen Grundbuchbezirk.

Die Bezirke abgesonderter Gemarkungen werden von dem Justizministerium mit benachbarten Gemeindebezirken zu einem Grundbuchbezirk vereinigt.

Das Justizministerium kann die Zerlegung eines Gemeindebezirks in mehrere Grundbuchbezirke anordnen.

§ 2.

Für jede Gemeinde (§ 1) wird, wenn dieselbe ein Gemeindehaus oder sonstige geeignete Kanzleiräume besitzt, ein staatliches Grundbuchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet; andernfalls wird die Grundbuchführung für die Gemeinde von dem Justizministerium einem benachbarten Grundbuchamte übertragen.

Grundbuchbeamte sind die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftsvertheilung zugewiesenen Gemeinden.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden.

§ 3.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Als Grundbuchbeamter kann in diesem Falle nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder Notariat erlangt hat. Von letzterem Erforderniß kann die Justizverwaltung zu Gunsten von Grundbuchführern, die sich bereits am 1. Januar 1898 im Amt befunden haben, auf Antrag der Gemeinde Nachsicht ertheilen.

Diese Grundbuchbeamten sind in Ansehung der in ihrem Grundbuchbezirke liegenden Grundstücke berechtigt, den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag zu beurkunden.

Die gemeindegesetzlichen Bestimmungen über Warnungen, einstweilige Dienstenthebung und Dienstentlassung von Gemeindebeamten finden auch auf die von den Gemeinden bestellten Grundbuchbeamten Anwendung. Ist in einer Gemeinde das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet, so kann dessen Wiederaufhebung nur mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen werden.

§ 4.

Zur Stellvertretung der Grundbuchbeamten können nur Personen berufen werden, welche zum Notariat befähigt sind, oder welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen sind.

Ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet, so ernennt die Gemeindeverwaltung den Stellvertreter.

Im Uebrigen wird die Stellvertretung durch das Justizministerium geregelt.

§ 5.

Die Grundbücher werden auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen ein Grundbuchbeamter seinen Sitz hat, kann das Justizministerium im Einverständniß mit der Gemeinde anderweite Anordnungen treffen.

§ 6.

Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten sind, wenn die Grundbücher auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt sind und wenn der Grundbuchbeamte selbst nicht ständig in diesen Räumen anwesend ist, die Rathschreiber.

Die Hilfsbeamten sind verpflichtet, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist,

1. die bei dem Grundbuchamte eingehenden schriftlichen Anträge anzunehmen und sie mit dem vorgeschriebenen genauen Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen;
2. die Einsicht des Grundbuchs, der Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu gestatten, sowie auf Verlangen Abschriften zu ertheilen und zu beglaubigen.

Auch sind die Hilfsbeamten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten in Ansehung der zum Amtsbezirk des Grundbuchamtes gehörigen Grundstücke zur Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags und der auf Grund eines solchen Vertrags nach

§ 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärten Auflassung, sowie der Einigung der Parteien über die Bestellung von Sicherungshypotheken zuständig.

§ 7.

Die Berrichtungen des Hilfsbeamten (§ 6) können aus besonderen Gründen von dem Justizministerium auf Antrag des Gemeinderaths an Stelle des Rathschreibers einem andern Gemeindebeamten in widerruflicher Weise ganz oder theilweise übertragen werden.

In gleicher Weise kann ein anderer Gemeindebeamter als Stellvertreter des Hilfsbeamten ernannt werden.

§ 8.

Das Justizministerium ist ermächtigt:

1. den Hilfsbeamten, wenn sie die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, die in § 6 Absatz 3 bezeichnete Zuständigkeit zu entziehen, und
2. die Grundbuchführung für eine Gemeinde, in welcher geeignete Hilfsbeamte überhaupt nicht vorhanden sind, einem benachbarten Grundbuchamte zu übertragen.

§ 9.

Die Bergwerke werden in besondere Grundbücher eingetragen.

§ 10.

Für jedes Stammgut wird ein besonderes Grundbuch geführt, das alle zu dem Stammgute gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

§ 11.

Die Grundstücke der Privat—Neben- und Privat—Lokal-Bahnen werden in besondere Grundbücher eingetragen.

Für jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist, wird ein besonderes Bahngrundbuch geführt, welches alle zu dem Unternehmen gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

§ 12.

Das zur Führung örtlich zuständige Grundbuchamt wird in den Fällen der §§ 9, 10 und 11 von dem Justizministerium bestimmt.

§ 13.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung eines Grundbuchbeamten finden die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung des Richters in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Diese Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Ausschließung der Hilfsbeamten.

Hinsichtlich der Sitzungspolizei gelten für die Amtsgerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, für Notare und für die von den Gemeinden ernannten Grundbuchbeamten die Vorschriften über die den Notaren bei der Nachlaßbehandlung zukommende Sitzungspolizei.

§ 14.

Die Grundbuchbeamten stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte und des Justizministeriums.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten (§§ 6, 7) wird von den Grundbuchbeamten geübt. Diese sind befugt, den Hilfsbeamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu ertheilen, auch gegen dieselben Warnungen, Rügen und Geldstrafen, die für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

§ 15.

Die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in Ansehung der in dem Gebiete des Großherzogthums liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamte auch vor jedem badischen Notar erklärt werden. Der Notar hat die Erklärung unverzüglich bei dem Grundbuchamte mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

Der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile bedarf es bei der Auflassung eines Grundstücks dann nicht, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin erfolgt.

§ 16.

In Ansehung der in dem Gebiete des Großherzogthums liegenden Grundstücke können Theilhypothekenbriefe, Theilgrundschuldbriefe und Theilrentenschuldbriefe außer von den Grundbuchämtern und von den Notaren auch von den Amtsgerichten hergestellt werden.

§ 17.

Wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Betheiligten im Sinne der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamte auch vor dem Nachlaßgerichte erklärt werden.

Die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

II. Verfahren in Grundbuchsachen.

§ 18.

Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden, soweit nicht in der Grundbuchordnung oder in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, die für die Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Anträge, welche bei dem Grundbuchbeamten außerhalb der Diensträume des Grundbuchamtes schriftlich oder mündlich angebracht werden, gelten erst mit dem Zeitpunkte des Eingangs

in diesen Diensträumen als gestellt. Der Grundbuchbeamte hat die Anträge unverzüglich an das Grundbuchamt zu übersenden.

§ 19.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur statthaft, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar an einander grenzen, und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten belastet sind.

§ 20.

Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der auf die thatsächliche Beschaffenheit der Grundstücke, insbesondere auf deren Lage und Größe sich beziehenden Angaben des Grundbuchs wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 21.

Den öffentlichen Behörden und Beamten des Großherzogthums und anderer Bundesstaaten ist im amtlichen Interesse die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten, sowie die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Zeugnissen jederzeit zu gewähren. Hinsichtlich ausländischer Behörden und Beamten sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

Die Versendung des Grundbuchs an Behörden und Beamte zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft.

Die Vorlegung außerhalb der Geschäftsräume des Grundbuchamtes darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Grundbuchbeamte oder in dessen Auftrage ein Hilfsbeamter oder Bevollmächtigter das Grundbuch in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 22.

Die Haftung des Staats nach § 12 der Grundbuchordnung tritt auch dann ein, wenn der Hilfsbeamte hinsichtlich der in § 6 bezeichneten Geschäfte vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt.

§ 23.

Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken durch staatliche Behörden keine Anwendung, wenn eine beiderseits unterschriebene und von der Behörde ordnungsgemäß untersiegelte Vertragsurkunde in Privatform vorgelegt wird.

§ 24.

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung ist auch der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Hievon ausgenommen sind jedoch Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogthums bestimmt sind.

§ 25.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung.

§ 26.

Wird Bergwerkseigenthum durch Verleihung, bestätigte Zusammenlegung, Feldestheilung oder Feldesvertauschung erworben oder durch Beschluß der Bergbehörde aufgehoben, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch auf Ersuchen der Bergbehörde.

§ 27.

Die Eintragung der Eigenschaft als Stammgut erfolgt auf Ersuchen des Justizministeriums.

Die Eintragung der Stammerben als solcher erfolgt auf deren Antrag und auf den dem Grundbuchamt geführten Nachweis ihres Nachfolgerechts.

Die Löschung der Stammguteigenschaft kann nur auf Ersuchen des Justizministeriums gegen dessen Bescheinigung, daß die Stammguteigenschaft erloschen sei, erfolgen.

§ 28.

Der bei Feldbereinigungen und bei Neueintheilung von Baugrundstücken erfolgende Uebergang des Eigenthums der ungetauschten Grundstücke auf die neuen Erwerber, sowie der Uebergang der Rechte dritter Personen (Artikel 20 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856; Artikel 17 des Ortsstraßengesetzes) ist auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde in das Grundbuch einzutragen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, hinsichtlich des nach § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes erfolgenden Uebergangs der Pfandrechte auf die neue Baustelle.

§ 29.

In den Fällen der Zwangsabtretung von Grundstücken erfolgt die Grundbuchs-Eintragung über die Bestimmung der Güter zur Zwangsabtretung und über den geschehenen Eigenthumsübergang auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 30.

Die von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren für Grundbuchsachen und für die sonstigen in den §§ 3 Absatz 2, 6 und 24 bezeichneten Berrichtungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden im Fall des § 24 für die Gemeindefasse, aus welcher die Zahlung an den Bürgermeister erfolgt, im Uebrigen für die Staatskasse erhoben.

Die im Fall des § 3 Absatz 2 den Grundbuchbeamten und die im Fall des § 6 den Hilfsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge werden von dem Justizministerium bestimmt.

Ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet, so fließen die Gebühren, ausgenommen diejenigen für Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Vertrags, in die Gemeindefasse.

III. Schätzung von Grundstücken.

§ 31.

Die Gemeinderäthe haben in Grundbuchsachen auf Antrag von Betheiligten oder auf Ersuchen von Behörden oder Beamten, nöthigenfalls unter Zuzug von besonderen Sachverständigen, amtliche Schätzungen des Werths solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Grundbuchbezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichen Falls sind auch die Nutzungen eines Grundstückes und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

In Städteordnungsgemeinden kann mit Zustimmung der Ministerien der Justiz und des Innern die Vorahme der Schätzung einer vom Stadtrath zu bildenden Kommission durch Gemeindebeschluß übertragen werden.

§ 32.

Die Gemeinderäthe, im Falle des § 31 Absatz 2 die vom Stadtrath gebildete Kommission, können auch in sonstigen Fällen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken gemäß § 31 Absatz 1 vornehmen.

§ 33.

Die von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren für die Schätzungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden für die Gemeindefasse erhoben.

Die Bezüge, welche den Gemeindebeamten und Kommissionsmitgliedern für die Schätzung zukommen, werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 34.

Auf die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldbrechte) finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechts finden die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für die auf dem Blatte der Grundstücke eingetragenen Nutzungsrechte sind auf Antrag besondere Grundbuchblätter anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Nutzungsrecht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung wird auf dem Blatte der Grundstücke vermerkt.

§ 35.

Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden auf den dem Grundbuchamte zu führenden Nachweis, daß zwischen den Ehegatten der den bisherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand oder ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes vertragsmäßiges Güterrecht besteht, die Vorschriften der §§ 34, 35 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 36.

Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so können die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer die Eintragung der in Satz 2111 Absatz 2 des Badischen Landrechts vorgesehenen Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch, sofern dasselbe als angelegt anzusehen ist, verlangen.

§ 37.

Die aus erlaubten Verordnungen eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers zum Vortheil der Enkel und Geschwisterkinder in Gemäßheit der Sätze 1048 ff. des Badischen Landrechts für den Eigenthümer eines Grundstücks oder für den Gläubiger einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist von dem Zeitpunkt ab, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Artikel 186 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), auf Betreiben der im Landrechtssatz 1069 bezeichneten Personen im Grundbuch einzutragen.

§ 38.

Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für einen Grundbuchbezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind in Ansehung der in diesem Bezirk gelegenen Grundstücke neben den Notaren die Grundbuchbehörden im Sinne der bisherigen Gesetze (Gemeinderath, Grund- und Pfandbuchführer) für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags zuständig.

V. **Schlußbestimmungen.**

§ 39.

Soweit in fortgeltenden Landesgesetzen das Orts-, Gewähr- oder Pfandgericht oder der Gemeinderath mit Bezug auf die ihm übertragene Führung der Grund- und Pfandbücher genannt werden, tritt an deren Stelle das Grundbuchamt.

§ 40.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 wird dahin abgeändert:

1. § 33 erhält den Zusatz:

Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen.

2. § 44 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

3. In § 58 wird zwischen Absatz 3 und 4 die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung der bestätigten Zusammenlegung zu ersuchen.

4. § 140 erhält den Zusatz:

Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung des Beschlusses über Aufhebung des Bergwerkseigenthums zu ersuchen.

§ 41.

1. Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend (vergl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX Seite 304 ff.), wird dahin geändert:

Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen.

2. In Artikel 17 Absatz 2 des Ortsstrafengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896 wird Satz 2 dahin geändert:

Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen.

3. Die Absätze 2 bis 4 des § 60 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 56) oder anordnet (§ 57), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

§ 42.

Die Bestimmungen in § 53 Absatz 2 der Städteordnung und in § 53 Absatz 2 der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden treten außer Kraft.

Desgleichen werden aufgehoben:

Die Gesetze über Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten vom 24. Juni 1874, vom 1. Februar 1888 und vom 2. Mai 1896, sowie Artikel II. Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1890, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt, soweit es Vorschriften über Anlegung des Grundbuchs, über Anordnungen zur Bildung der Grundbuchbezirke und der Grundbuchämter enthält, sowie hinsichtlich des § 38 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 44.

Auf den Kondominatsort Kürnbach findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 45.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.
Gegeben zu Schloß Baden, den 19. Juni 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 13. Juni 1899.)

Die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der § 5 Satz 1 Unserer Verordnung vom 30. April 1875, betreffend die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 185), erhält mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

Ledige Beamte erhalten an Stelle der im § 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit dieselben die nach vorstehendem Tarife festzusetzende Vergütung nicht übersteigen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Juni 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag, den 7. Juli 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: Aenderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend; die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 13. Juni 1899.)

Das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 6 Unserer Verordnung vom 14. September 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL Seite 383 ff.), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Juni 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Juni 1899.)

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober 1894 und deren Anlagen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427 ff.) bringen wir nachstehend den Kaiserlichen
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Erlaß vom 22. Mai 1899, Aenderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend, nebst dessen Anlagen (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 6. d. M. Nr. 23) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 15. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Im Auftrag:

Schenkel.

Vdt. Zoeller.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Deutschen Wehrordnung hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 22. Mai 1899.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung. *)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 1.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird für „19“: „22“ gesetzt.

Hinter dem dritten Absatz der Ziffer 1 wird für „R. M. G. §. 5.“: „G. v. 25. 3. 99. Art. I §. 5.“ gesetzt.

§ 2.

Ziffer 2r und Ziffer 3r lauten:

„r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg.“

Der fünfte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.“

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318.

Im vierten Absatz der Ziffer 4 werden die Worte „Landwehrbezirke I und II Berlin und Teltow“ durch die Worte „Landwehrbezirke I bis IV Berlin“ ersetzt.

In der Anmerkung ***) zu Ziffer 4 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in“ fort.

§ 12.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*) G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II § 3.“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.“

§ 33.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schlusse hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.“

§ 42.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.“

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konjularbeamten.“

§ 44.

In der Anmerkung*) zu Ziffer 8 fallen die Worte „Sachsen die Ober-Rekrutierungsbehörde, in“ fort.

§ 54.

Die Anmerkung †) zu Ziffer 1 lautet:

„†) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutierungsrath.“

§ 66.

In Ziffer 14 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —“ gesetzt.

§ 73.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)“ gesetzt.

§ 83.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.“

§ 89.

Ziffer 4 b lautet:

„b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.“

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4 b lautet:

„*) Bei Freiwilligen der weimännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15,4).“

§ 92.

Die Anmerkung**) zu Ziffer 3 fällt fort.

In der Anmerkung***) zu Ziffer 3 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in“ fort.

§ 94.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 fallen die Worte „ausschließlich des Trains“ und „bei dem Train am 1. November,“ fort.

Die Anmerkungen**) zu Ziffer 1 und zu Ziffer 12 fallen fort.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 9 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.“

§ 95.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 6 fällt fort.

§§ 97, 104, 105.

Die Anmerkung**) zu Ziffer 7 des § 97 sowie die Anmerkungen*) zu Ziffer 2 des § 104 und zu Ziffer 6 des § 105 fallen fort.

§§ 100, 111.

In Ziffer 3 b des § 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des § 111 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.“

§ 106.

In Ziffer 7 wird hinter „Konsuln“, eingeschoben:

„die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten,“

§ 111.

Im ersten Satze der Ziffer 14 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

§ 121.

Ziffer 2 b lautet:

„b) der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.“

§ 126.

In der Anmerkung††) zu Ziffer 1 fallen die Worte „Sachsen und“ fort.

§ 127.

In Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.“

In Ziffer 3 werden der dritte und vierte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.“

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendenfalls an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.“

Im ersten Absatz der Ziffer 4 wird für „Chef des Generalstabs der Armee“ gesetzt:
„Inspekteur der Verkehrstruppen.“

Im zweiten Absatz der Ziffer 4 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung der Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.“

§ 128.

In Ziffer 3b tritt am Schlusse hinzu:

„Das Ergebnis ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.“

Muster 4.

In der Anmerkung wird zwischen „bei den Pionieren: braun“ und „bei dem Train: hellblau“ eingefügt:

„bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung,“

Muster 13.

In der Spalte „Garde“ wird hinter „Eisenbahntuppen“ und in der Spalte „Provinzialwaffen“ hinter „Pioniere“ je eine Längsspalte: „Telegraphentruppen“ eingefügt.

In der Klammer der Spalte „Bemerkungen“ wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppe“: „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen“ — gesetzt.

Muster 21.

In Spalte 8 wird für „des Chefs des Generalstabs der Armee“: „der Inspektion der Verkehrstruppen“ gesetzt.

Anlage 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

In der Spalte „Bundesstaat“ der Ueberschrift werden die Worte „und Bayern“ durch die Worte „Bayern und Sachsen“ ersetzt.

Die Landwehr-Bezirkseinteilungen werden beim I., IV., XI., XII. (1. Königlich sächsischen) und XIV. Armeekorps, wie folgt, geändert; hinter der Landwehr-Bezirkseinteilung des XVII. Armeekorps werden diejenigen des XVIII. und XIX. (2. Königlich sächsischen) Armeekorps eingeschoben:

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|-------------|--------------------|--------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. | 1. | Wehlau | Kreis Labiau | Königreich Preußen.
R.-B. Königsberg. |
| | | | „ Wehlau | |
| | | | „ Niederung | |
| | 2. | Tilsit | Kreis Heydekrug | R.-B. Gumbinnen. |
| | | | Stadt Tilsit | |
| | | | Landkreis Tilsit | |
| | 3. | Löben | Kreis Memel | R.-B. Königsberg. |
| | | | Kreis Ragnit | R.-B. Gumbinnen. |
| | | | „ Insterburg | |
| | | | „ Darkehmen | |
| 3. | Bartenstein | Kreis Stallupönen | R.-B. Königsberg. | |
| | | „ Gumbinnen | | |
| 3. | Löben | „ Pillkallen | R.-B. Gumbinnen. | |
| | | Kreis Pr. Eylau | | |
| | | „ Friedland O.-Pr. | | |
| | | „ Heilsberg | | |
| 3. | Löben | Kreis Sensberg | R.-B. Gumbinnen. | |
| | | „ Johannisburg | | |
| | | „ Lyck | | |
| | | „ Löben | | |

| Armee-
corp. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|-----------------|------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. | 4. | Königsberg | Kreis Fischhausen
Stadt Königsberg
Landkreis Königsberg | Königreich Preußen. |
| | | Braunsberg | Kreis Braunsberg
" Heiligenbeil
" Pr. Holland
" Mohrungen | R.-B. Königsberg. |
| | 73. | Goldap | Kreis Angerburg
" Goldap
" Oletzko | R.-B. Gumbinnen. |
| | | Rastenburg | Kreis Rastenburg
" Rößfel
" Gerdaunen | R.-B. Königsberg. |
| | 75. | Allenstein | Kreis Allenstein
" Ortelsburg | |
| IV. | 13. | Burg | Kreis Jerichow I
" Jerichow II | R.-B. Magdeburg. |
| | | Magdeburg | Stadt Magdeburg
Kreis Wanzleben | |
| | 2. Bejirt. *) | Neuhaldensleben | Kreis Gardelegen
" Neuhaldensleben
" Wolmirstedt | |
| | | Stendal | Kreis Stendal
" Osterburg
" Salzwedel | |
| | 14. | Halberstadt | Stadt Halberstadt
Landkreis Halberstadt
Kreis Oschersleben
" Wernigerode | |
| | | Oschersleben | Kreis Calbe
" Oschersleben | |
| | | Sangerhausen | Mansfelder Gebirgskreis
Kreis Sangerhausen | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armee-
corps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). | |
|------------------|------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| IV. | 15. | Dessau | Kreis Dessau
" Zerbst | Herzogthum Anhalt. | |
| | | Bernburg | Kreis Cöthen
" Bernburg
" Ballenstedt | | |
| | | Halle a. S. | Saalkreis
Stadt Halle a. S.
Mansfelder Seekreis | | Königreich Preußen. |
| | 1. Bezirk *) | 16. | Bitterfeld | Kreis Delitzsch
" Bitterfeld
" Wittenberg | N.-B. Merseburg. |
| | | | Torgau | Kreis Torgau
" Schweinitz
" Liebenwerda | |
| | | Altenburg | Ostkreis (Altenburg)
Westkreis (Roda) | Herzogthum Sachsen-Alten-
burg. | |
| | | 2. Bezirk *) | Raumburg a. S. | Kreis Raumburg
" Querfurt
" Eckartsberga | Königreich Preußen. |
| | Weißenfels | | Kreis Merseburg
Stadt Weißenfels
Landkreis Weißenfels
Kreis Zeitz | N.-B. Merseburg. | |
| | XI. | 43. | Krossen | Fürstenthum Waldeck und
Pyrmont
Kreis Wolfshagen
" Frankenberg | Fürstenthum Waldeck und
Pyrmont.
Königreich Preußen. |
| | | | I. Cassel | Stadt Cassel
Landkreis Cassel
Kreis Wizenhausen
" Hofgeismar | N.-B. Cassel. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Geßes- und Verordnungsblatt 1899.

| Armee-
korps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|------------------|------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XI. | 43. | Marburg | Kreis Biedenkopf | Königreich Preußen.
R.-B. Wiesbaden. |
| | | | " Marburg | |
| | 44. | Meiningen | " Kirchhain | R.-B. Cassel. |
| | | | " Ziegenhain | |
| | 1. Bezirk*) | Mühlhausen i. Th. | Kreis Meiningen | Herzogthum Sachsen-
Meiningen. |
| | | | " Hildburghausen | |
| | 2. Bezirk*) | H. Cassel | " Sonneberg | Königreich Preußen. |
| | | | " Saalfeld | |
| | 76. | Sondershausen | Stadt Mühlhausen | R.-B. Erfurt. |
| | | | Landkreis Mühlhausen | |
| 76. | Gotha | Kreis Vorbis | R.-B. Cassel. | |
| | | " Heiligenstadt | | |
| 76. | Gotha | " Langensalza | R.-B. Cassel. | |
| | | " Hersfeld | | |
| 76. | Gotha | Kreis Melungen | R.-B. Cassel. | |
| | | " Eschwege | | |
| 76. | Gotha | " Fritzlar | R.-B. Cassel. | |
| | | " Homberg | | |
| 76. | Gotha | Kreis Rotenburg a. F. | R.-B. Cassel. | |
| | | " Schmalkalden | | |
| 76. | Gotha | " Hünfeld | R.-B. Cassel. | |
| | | " Hersfeld | | |
| 76. | Gotha | Stadt Erfurt | R.-B. Erfurt | |
| | | Landkreis Erfurt | | |
| 76. | Gotha | Kreis Schleusingen | Fürstenthum Schwarzburg-
Sondershausen. | |
| | | Oberherrschaft Arnstadt | | |
| 76. | Gotha | Kreis Ziegenrück | Königreich Preußen. | |
| | | Stadt Nordhausen | | |
| 76. | Gotha | Kreis Grafschaft Hohenstein | R.-B. Erfurt. | |
| | | " Weißenfee | | |
| 76. | Gotha | Unterherrschaft Sondershausen | Fürstenthum Schwarzburg-
Sondershausen. | |
| | | Kreis Gotha | | |
| 76. | Gotha | " Coburg | Herzogthum Sachsen-Coburg
und Gotha. | |
| | | " Ohrdruf | | |
| 76. | Gotha | " Waltershausen | Herzogthum Sachsen-Coburg
und Gotha. | |
| | | " Waltershausen | | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armee-
corps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|--------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XI. | 83. | Weimar | I. Verwaltungsbezirk (Weimar)
II. Verwaltungsbezirk (Apolda)
V. Verwaltungsbezirk (Neustadt
a. D.) | Großherzogthum Sachsen. |
| | | Eisenach | III. Verwaltungsbezirk (Eisenach)
IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach) | |
| | | Gera | Unterlandischer Bezirk (Gera)
Oberländischer Bezirk (Schleiz) | Fürstenthum Reuß jüngerer
Linie. |
| | | | Landrathsamtsbezirk Rudolstadt
Landrathsamtsbezirk Königsee
Landrathsamtsbezirk Franken-
hausen | Fürstenthum Reuß älterer
Linie.

Fürstenthum Schwarzburg-
Rudolstadt. |
| XII.
(1. Kgl.
säch-
sches.) | 45.
(1. Kgl.
säch-
sische) | Dresden-Altstadt | der links der Elbe gelegene Theil
der Stadt Dresden (Altstadt)
Amtshauptmannschaft Dresden-
Altstadt
der links der Elbe gelegene Theil
der Amtshauptmannschaft
Dresden-Neustadt | Königreich Sachsen.

R.-B. Dresden. |
| | | Dresden-Neustadt | der rechts der Elbe gelegene Theil
der Stadt Dresden (Neustadt)
der rechts der Elbe gelegene Theil
der Amtshauptmannschaft
Dresden-Neustadt | |
| | 46.
(2. Kgl.
säch-
sische) | Zittau | Amtshauptmannschaft Zittau
" Löbau | R.-B. Bautzen. |
| | | Bautzen | Amtshauptmannschaft Bautzen
" Ramenz | |
| | 63.
(5. Kgl.
säch-
sische) | Weißßen | Amtshauptmannschaft Weißßen | |
| | | Großenhain | Amtshauptmannschaft Großenhain | |
| | 64.
(6. Kgl.
säch-
sische) | Pirna | Amtshauptmannschaft Pirna
" Dippoldis-
walde | R.-B. Dresden. |
| Freiberg | | Amtshauptmannschaft Freiberg | | |

| Armee-
korps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). | | |
|------------------|------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------|
| XIV. | 55. | Mosbach | Bezirksamt Tauberbischofsheim | Großherzogthum Baden. | | |
| | | | " Wertheim | | | |
| | | | " Buchen | | | |
| | | | " Adelsheim | | | |
| | | | " Mosbach | | | |
| | 1. Bezirk *) | Mannheim | Bezirksamt Mannheim | | | |
| | | | " Schwetzingen | | | |
| | | | 2. Bezirk *) | | Bruchsal | Bezirksamt Eppingen |
| | | | | | | " Wiesloch |
| | | | | | | " Bretten |
| " Bruchsal | | | | | | |
| 56. | Heidelberg | Bezirksamt Heidelberg | | | | |
| | | " Sinsheim | | | | |
| | | " Weinheim | | | | |
| | | 57. | Karlsruhe | Bezirksamt Durlach | | |
| | | | | " Ettlingen | | |
| " Pforzheim | | | | | | |
| " Karlsruhe | | | | | | |
| Rastatt | Bezirksamt Rastatt | | | | | |
| | " Baden | | | | | |
| | " Bühl | | | | | |
| | " Achern | | | | | |
| | Donaueschingen | Bezirksamt Triberg | | | | |
| " Billingen | | | | | | |
| " Donaueschingen | | | | | | |
| " Neustadt | | | | | | |
| " St. Blasien | | | | | | |
| " Bonndorf | | | | | | |
| " Waldshut | | | | | | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armee-
corps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|------------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XIV. | 57. | Stodach | Bezirksamt Engen
" Stodach
" Meßkirch
" Ueberlingen
" Pfullendorf
" Konstanz | Großherzogthum Baden. |
| | 58. | Mülhausen i. E. | Kreis Mülhausen i. E.
" Altkirch | Elsaß-Lothringen. |
| | | Gebweiler | Kreis Gebweiler
" Thann | |
| | 82. | Colmar | Kreis Colmar
" Rappoltsweiler | Elsaß-Lothringen. |
| | | Lörrach | Bezirksamt Müllheim
" Lörrach
" Schönau
" Schopfheim
" Säckingen | |
| | 84. | Offenburg | Bezirksamt Oberkirch
" Kehl
" Wolfach
" Offenburg
" Lahr
" Ettenheim | Großherzogthum Baden. |
| | | Freiburg | Bezirksamt Emmendingen
" Waldkirch
" Breisach
" Freiburg
" Staufen | Großherzogthum Baden. |

| Armee-
corps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|------------------|------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XVIII. | 41.
1. Bezirk *) | Oberlahnstein | Unterlahnkreis
Kreis St. Goarshausen
Unterwesterwaldkreis | Königreich Preußen. |
| | | Limburg a. L. | Oberlahnkreis
Kreis Westerburg
Oberwesterwaldkreis
Kreis Limburg | R.-B. Wiesbaden. |
| | | Wehlar | Dillkreis
Kreis Wehlar | R.-B. Coblenz. |
| | 41.
2. Bezirk *) | Meschede | Kreis Brilon
" Meschede
" Arnsberg
" Wittgenstein | R.-B. Arnsberg. |
| | | Siegen | Kreis Siegen
" Olpe
" Altena | |
| | 42. | Wiesbaden | Stadt Wiesbaden
Kreis Höchst
Landkreis Wiesbaden
Rheingaukreis
Untertaunuskreis | R.-B. Wiesbaden. |
| | | Frankfurt a. M. | Stadt Frankfurt a. M.
Landkreis Frankfurt a. M.
Obertaunuskreis
Kreis Usingen
Stadt Hanau
Landkreis Hanau | |
| | | Fulda | Kreis Fulda
" Gelnhausen
" Schlüchtern
" Gersfeld | R.-B. Cassel. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armee-
korps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). |
|---------------------------------------|-------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| XVIII. | 49.
(1. Großherzog-
lich hessische) | Friedberg | Kreis Friedberg
" Büdingen | Großherzogthum Hessen. |
| | | Gießen | Kreis Gießen
" Alsfeld
" Lauterbach
" Schotten | |
| | 50.
1. Bezirk*) | Mainz | Kreis Mainz
" Bingen | |
| | | Worms | Kreis Worms
" Oppenheim
" Alzey | |
| | | I. Darmstadt | Kreis Darmstadt
" Offenbach | |
| | | II. Darmstadt | Kreis Dieburg
" Bensheim
" Groß-Gerau | |
| Erbach | Kreis Erbach
" Heppenheim | | | |
| XIX.
(2. Rgl.
säch-
sisches) | 47.
1. Bezirk**) | Leipzig | Stadt Leipzig
Amtshauptmannschaft Leipzig | Königreich Sachsen. |
| | | Wurzen | Amtshauptmannschaft Grimma
" Dschag | R.-B. Leipzig. |
| | | Döbeln | Amtshauptmannschaft Döbeln | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

| Armee-
korps. | Infan-
terie-
brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs-
(bezw. Aushebungs-)bezirke. | Bundesstaat
(im Königreich Preußen, Bayern
und Sachsen auch Provinz,
bezw. Regierungsbezirk). | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| XIX.
(2. Rgl.
säch-
sische) | 48.
(4. Rgl.
säch-
sische) | Vorna | Amtshauptmannschaft Vorna
" Rochlitz | Königreich Sachsen.
R.-B. Leipzig. | |
| | | Glauchau | Amtshauptmannschaft
Glauchau | | |
| | 88.
(7. Königlich sächsische) | 1. Bezirk *) | I. Chemnitz | Stadt Chemnitz | R.-B. Zwickau. |
| | | II. Chemnitz | Amtshauptmannschaft Chemnitz
" Flöha | | |
| | 2. Bezirk *) | Annaberg | Amtshauptmannschaft Annaberg
" Marienberg | | |
| | | Schneeberg | Amtshauptmannschaft Schwarzen-
berg
Amtshauptmannschaft Auerbach | | |
| | 89.
(8. Rgl.
säch-
sische) | Zwickau | Amtshauptmannschaft Zwickau | | |
| | Plauen | Amtshauptmannschaft Plauen
" Delitzsch | | | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Zu Anlage 1.

Das alphabetische Verzeichniß lautet:

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|--------------------------|----------------|-------------------------------|--------------|
| Aachen | VIII. | 29. | |
| Allenstein | I. | 75. | |
| Altenburg | IV. | 16. (1. Bezirk) | |
| I. Altona | IX. | 36. (2. Bezirk) | |
| II. Altona | IX. | 36. (2. Bezirk) | |
| Amberg | II. R. bay. | 5. R. bay. | |
| Anklam | II. | 5. | |
| Andernach | VIII. | 31. (1. Bezirk) | |
| Annaberg | XIX. | 88. (7. R. sächf.) | |
| | (2. R. sächf.) | (2. Bezirk) | |
| Ansbach | II. R. bay. | 6. R. bay. | |
| Arolsen | XI. | 43. | |
| Aichaffenburg | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Aichersleben | IV. | 14. | |
| Augsburg | I. R. bay. | 3. R. bay. | |
| Aurich | X. | 37. | |
| Bamberg | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Barmen | VII. | 27. | |
| Bartenstein | I. | 3. | |
| Bautzen | XII. | 46. (2. R. sächf.) | |
| | (1. R. sächf.) | | |
| Bayreuth | II. R. bay. | 8. R. bay. | |
| Belgard | II. | 6. | |
| I. Berlin | III. | }
Edw. Inspekt.
Berlin. | |
| II. Berlin | III. | | |
| III. Berlin | III. | | |
| IV. Berlin | III. | | |
| Bernburg | IV. | 15. | |
| Beuthen | VI. | 24. | |
| Biberach | XIII. | 54. (4. R. württ.) | |
| Bielefeld | VII. | 26. (1. Bezirk) | |
| Bitterfeld | IV. | 16. (1. Bezirk) | |
| I. Bochum | VII. | 25. (2. Bezirk) | |
| II. Bochum | VII. | 25. (2. Bezirk) | |
| Bonn | VIII. | 30. (2. Bezirk) | |
| Borna | XIX. | 48. (4. R. sächf.) | |
| | (2. R. sächf.) | | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|----------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Brandenburg a. H. | III. | 11. | |
| Braunsberg | I. | 4. | |
| I. Braunschweig | X. | 40. | |
| II. Braunschweig | X. | 40. | |
| I. Bremen | IX. | 33. (2. Bezirk) | |
| II. Bremen | IX. | 33. (2. Bezirk) | |
| I. Breslau | VI. | 22. (1. Bezirk) | |
| II. Breslau | VI. | 22. (2. Bezirk) | |
| Brieg | VI. | 22. (1. Bezirk) | |
| Bromberg | II. | 7. | |
| Bruchsal | XIV. | 55. (2. Bezirk) | |
| Burg | IV. | 13. (1. Bezirk) | |
| Calau | III. | 10. | |
| Calw | XIII. | 51. (1. R. württ.)
(1. Bezirk) | |
| I. Cassel | XI. | 43. | |
| II. Cassel | XI. | 44. (2. Bezirk) | |
| Celle | X. | 40. | |
| I. Chemnitz | XIX.
(2. R. sächs.) | 88. (7. R. sächs.)
(1. Bezirk) | |
| II. Chemnitz | XIX.
(2. R. sächs.) | 88. (7. R. sächs.)
(1. Bezirk) | |
| Coblenz | VIII. | 31. (2. Bezirk) | |
| Cöln | VIII. | 30. (1. Bezirk) | |
| Colmar | XIV. | 82. | |
| Cönig | XVII. | 69. | |
| Cosel | VI. | 23. (1. Bezirk) | |
| Cottbus | III. | 10. | |
| Cresfeld | VII. | 28. (1. Bezirk) | |
| Crone (Deutsch)
(Deutsch-Crone) | II. | 7. | |
| Crossen | III. | 10. | |
| Cüstrin | III. | 9. | |
| Danzig | XVII. | 71. | |
| I. Darmstadt | XVIII. | 50. (2. Bezirk) | |
| II. Darmstadt | XVIII. | 50. (2. Bezirk) | |
| Dessau | IV. | 15. | |
| Detmold | VII. | 26. (1. Bezirk) | |

| Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-----------------------------|----------------|--------------------|--------------|
| Deug | VIII. | 30. (2. Bezirk) | |
| Diedenhofen | XVI. | 66. | |
| Dillingen | I. R. bay. | 4. R. bay. | |
| Döbeln | XIX. | 47. (3. R. sächf.) | |
| | (2. R. sächf.) | (2. Bezirk) | |
| Donaueschingen | XIV. | 57. | |
| Dortmund | VII. | 25. (1. Bezirk) | |
| Dresden-Altstadt | XII. | 45. (1. R. sächf.) | |
| | (1. R. sächf.) | | |
| Dresden-Neustadt | XII. | 45. (1. R. sächf.) | |
| | (1. R. sächf.) | | |
| Düsseldorf | VII. | 28. (1. Bezirk) | |
| E hingen | XIII. | 54. (4. R. württ.) | |
| Eisenach | XI. | 83. | |
| Ellwangen | XIII. | 53. (3. R. württ.) | |
| | | (1. Bezirk) | |
| Erbach i. D. | XVIII. | 50. (2. Bezirk) | |
| Erfurt | XI. | 76. | |
| Erlangen | II. R. bay. | 6. R. bay. | |
| Essen | VII. | 28. (2. Bezirk) | |
| Eßlingen | XIII. | 53. (3. R. württ.) | |
| | | (2. Bezirk) | |
| Eylau (Deutsch) | XVII. | 72. | |
| (Deutsch-Eylau) | | | |
| F lensburg | IX. | 35. | |
| Forbach | XVI. | 66. | |
| Frankfurt a. M. | XVIII. | 42. | |
| Frankfurt a. D. | III. | 9. | |
| Freiberg | XII. | 64. (6. R. sächf.) | |
| | (1. R. sächf.) | | |
| Freiburg | XIV. | 84. | |
| Friedberg | XVIII. | 49. | |
| Fulda | XVIII. | 42. | |
| G ebweiler | XIV. | 58. | |
| Geldern | VII. | 28. (1. Bezirk) | |
| Gera | XI. | 83. | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|------------------------|------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Gießen | XVIII. | 49. | |
| Glatz | VI. | 21. | |
| Glauchau | XIX.
(2. S. sächf.) | 48. (4. S. sächf.) | |
| Gleiwitz | VI. | 23. (1. Bezirk) | |
| Glogau | V. | 17. (1. Bezirk) | |
| Gmünd | XIII. | 53. (3. S. württ.)
(1. Bezirk) | |
| Gnesen | II. | 8. | |
| Görlitz | V. | 17. (1. Bezirk) | |
| Göttingen | X. | 39. | |
| Goldap | I. | 73. | |
| Gotha | XI. | 76. | |
| Graudenz | XVII. | 70. | |
| Großenhain | XII.
(1. S. sächf.) | 63. (5. S. sächf.) | |
| Guben | III. | 10. | |
| Gumbinnen | I. | 2. | |
| Gunzenhausen | I. S. bay. | 4. S. bay. | |
| Hagen | VII. | 25. (2. Bezirk) | |
| Hagenau | XV. | 62. | |
| Halberstadt | IV. | 14. | |
| Hall | XIII. | 52. (2. S. württ.)
(2. Bezirk) | |
| Halle a. S. | IV. | 15. | |
| Hamburg | IX. | 33. (1. Bezirk) | |
| Hannover | X. | 38. | |
| Heidelberg | XIV. | 55. (2. Bezirk) | |
| Heilbronn | XIII. | 52. (2. S. württ.)
(2. Bezirk) | |
| Hersfeld | XI. | 44. (2. Bezirk) | |
| Hildesheim | X. | 39. | |
| Hirschberg | V. | 18. | |
| Hof | II. S. bay. | 8. S. bay. | |
| Horb | XIII. | 51. (1. S. württ.)
(2. Bezirk) | |
| Jauer | V. | 18. | |
| Ingolstadt | I. S. bay. | 4. S. bay. | |

| Landwehrbezirke. | Armee-corps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---------------------------------|------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Snowrazlaw | II. | 8. | |
| Insterburg | I. | 2. | |
| St. Johann | VIII. | 32. (1. Bezirk) | |
| Jülich | VIII. | 29. | |
| Jüterbog | III. | 11. | |
| Kaiserslautern | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Karlsruhe | XIV. | 56. | |
| Kattowig | VI. | 23. (2. Bezirk) | |
| Kempten | I. R. bay. | 3. R. bay. | |
| Kiel | IX. | 36. (1. Bezirk) | |
| Kissingen | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Kitzingen | II. R. bay. | 6. R. bay. | |
| Königsberg | I. | 4. | |
| Kosten | V. | 19. | |
| Kreuzburg | VI. | 24. | |
| Kreuznach | VIII. | 31. (2. Bezirk) | |
| Landau | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Landsberg a. W. | III. | 9. | |
| Landshut | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Lauban | V. | 17. (2. Bezirk) | |
| Leipzig | XIX.
(2. R. sächf.) | 47. (3. R. sächf.)
(1. Bezirk) | |
| Lennep | VII. | 27. | |
| Leonberg | XIII. | 52. (2. R. württ.)
(1. Bezirk) | |
| Liegnitz | V. | 18. | |
| Limburg a. L. | XVIII. | 41. (1. Bezirk) | |
| Lingen | X. | 37. | |
| Lörrach | XIV. | 82. | |
| Lützen | I. | 3. | |
| Ludwigsburg | XIII. | 52. (2. R. württ.)
(1. Bezirk) | |
| Ludwigshafen a. Rh. | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Lübeck | IX. | 33. (1. Bezirk) | |
| Lüneburg | X. | 40. | |
| Magdeburg | IV. | 13. (1. Bezirk) | |
| Mainz | XVIII. | 50. (1. Bezirk) | |

| Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|---------------------------|-------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Mannheim | XIV. | 55. (1. Bezirk) | |
| Marburg | XI. | 43. | |
| Marienburg | XVII. | 72. | |
| Meiningen | XI. | 44. (1. Bezirk) | |
| Meißen | XII. | 63. (5. R. sächf.) | |
| Mergentheim | (1. R. sächf.)
XIII. | 53. (3. R. württ.)
(1. Bezirk) | |
| Meschede | XVIII. | 41. (2. Bezirk) | |
| Meß | XVI. | 66. | |
| Mindelheim | I. R. bay. | 3. R. bay. | |
| Minden | VII. | 26. (1. Bezirk) | |
| Molsheim | XV. | 61. | |
| Montjoie | VIII. | 29. | |
| Mosbach | XIV. | 55. (1. Bezirk) | |
| Mühlhausen i. Th. | XI. | 44. (1. Bezirk) | |
| Mühlhausen i. G. | XIV. | 58. | |
| Mülheim a. d. R. | VII. | 28. (2. Bezirk) | |
| I. München | I. R. bay. | 1. R. bay. | |
| II. München | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| I. Münster | VII. | 26. (2. Bezirk) | |
| II. Münster | VII. | 26. (2. Bezirk) | |
| Münsterberg | VI. | 21. | |
| Muskau | V. | 17. (1. Bezirk) | |
| Naugard | II. | 6. | |
| Naumburg a. S. | IV. | 16. (2. Bezirk) | |
| Neiße | VI. | 24. | |
| Neuhaldensleben | IV. | 13. (2. Bezirk) | |
| Neusalz a. D. | V. | 17. (2. Bezirk) | |
| Neuß | VIII. | 30. (1. Bezirk) | |
| Neustadt B. Br. | XVII. | 71. | |
| Neustettin | II. | 7. | |
| Neustrelitz | IX. | 34. (1. Bezirk) | |
| Neutomischel | V. | 19. | |
| Neuwied | VIII. | 31. (1. Bezirk) | |
| Nienburg a. d. W. | X. | 38. | |
| Nürnberg | II. R. bay. | 6. R. bay. | |
| Oberlahnstein | XVIII. | 41. (1. Bezirk) | |
| Oels | VI. | 22. (2. Bezirk) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|------------------------------|----------------|-----------------------------------|--------------|
| Offenburg | XIV. | 84. | |
| I. Oldenburg | X. | 37. | |
| II. Oldenburg | X. | 37. | |
| Oppeln | VI. | 24. | |
| Osnabrück | X. | 38. | |
| Osterode | XVII. | 72. | |
| Ostrowo | V. | 20. | |
| B aderborn | VII. | 25. (1. Bezirk) | |
| Bassau | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Berleberg | III. | 12. | |
| Birna | XII. | 64. (6. R. sächf.) | |
| | (1. R. sächf.) | | |
| Blauen | XIX. | 89. (8. R. sächf.) | |
| | (2. R. sächf.) | | |
| Bosen | V. | 19. | |
| Potsdam | III. | 11. | |
| Prenzlau | III. | 12. | |
| R astatt | XIV. | 56. | |
| Rastenburg | I. | 73. | |
| Ratibor | VI. | 23. (2. Bezirk) | |
| Ravensburg | XIII. | 54. (4. R. württ.) | |
| Rawitsch | V. | 20. | |
| Recklinghausen | VII. | 26. (2. Bezirk) | |
| Regensburg | II. R. bay. | 5. R. bay. | |
| Rendsburg | IX. | 36. (1. Bezirk) | |
| Reutlingen | XIII. | 51. (1. R. württ.)
(2. Bezirk) | |
| | | 29. | |
| Rheydt | VIII. | | |
| Rosenheim | I. R. bay. | 1. R. bay. | |
| Rostock | IX. | 34. (1. Bezirk) | |
| Rottweil | XIII. | 51. (1. R. württ.)
(2. Bezirk) | |
| | | 12. | |
| Ruppin | III. | 12. | |
| Rybnik | VI. | 23. (2. Bezirk) | |
| S aargemünd | XV. | 62. | |
| Saarlouis | VIII. | 32. (1. Bezirk) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------|--------------|
| Samter | V. | 19. | |
| Sangerhausen | IV. | 14. | |
| Schlawe | XVII. | 69. | |
| Schleswig | IX. | 35. | |
| Schlettstadt | XV. | 61. | |
| Schneeberg | XIX. | 88. (7. R. sächf.) | |
| | (2. R. sächf.) | (2. Bezirk) | |
| Schneidemühl | II. | 8. | |
| Schrimm | V. | 20. | |
| Schroda | V. | 20. | |
| Schweidnitz | VI. | 21. | |
| Schwerin | IX. | 34. (2. Bezirk) | |
| Siegburg | VIII. | 30. (2. Bezirk) | |
| Siegen | XVIII. | 41. (2. Bezirk) | |
| Soefft | VII. | 25. (1. Bezirk) | |
| Solingen | VII. | 27. | |
| Sondershausen | XI. | 76. | |
| Sprottau | V. | 17. (2. Bezirk) | |
| Stade | IX. | 33. (2. Bezirk) | |
| Stargard i. Pom. | II. | 6. | |
| Stargardt i. Pr. (Preussisch-
Stargardt) | XVII. | 71. | |
| Stendal | IV. | 13. (2. Bezirk) | |
| Stettin | II. | 5. | |
| Stockach | XIV. | 57. | |
| Stolp | XVII. | 69. | |
| Stralsund | II. | 5. | |
| Strasburg | XV. | 61. | |
| Straubing | II. R. bay. | 5. R. bay. | |
| Striegau | VI. | 21. | |
| Stuttgart | XIII. | 51. (1. R. württ.)
(1. Bezirk) | |
| Thorn | XVII. | 70. | |
| Tilsit | I. | 1. | |
| Torgau | IV. | 16. (1. Bezirk) | |
| I. Trier | VIII. | 32. (2. Bezirk) | |
| II. Trier | VIII. | 32. (2. Bezirk) | |
| Ulm | XIII. | 53. (3. R. württ.)
(2. Bezirk) | |

| Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-----------------------|----------------|--------------------|--------------|
| Wilschhofen | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Waren | IX. | 34. (1. Bezirk) | |
| Wasserburg | I. R. bay. | 1. R. bay. | |
| Wehlau | I. | 1. | |
| Weiden | II. R. bay. | 8. R. bay. | |
| Weilheim | I. R. bay. | 1. R. bay. | |
| Weimar | XI. | 83. | |
| Weißenfels | IV. | 16. (2. Bezirk) | |
| St. Wendel | VIII. | 32. (1. Bezirk) | |
| Wesel | VII. | 28. (2. Bezirk) | |
| Weglar | XVIII. | 41. (1. Bezirk) | |
| Wiesbaden | XVIII. | 42. | |
| Wismar | IX. | 34. (2. Bezirk) | |
| Wohlan | VI. | 22. (2. Bezirk) | |
| Woldenberg | III. | 9. | |
| Worms | XVIII. | 50. (1. Bezirk) | |
| Wurzen | XIX. | 47. (3. R. sächs.) | |
| | (2. R. sächs.) | (2. Bezirk) | |
| Würzburg | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Zittau | XII. | 46 (2. R. sächs.) | |
| | (1. R. sächs.) | | |
| Zweibrücken | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Zwickau | XIX. | 89. (8. R. sächs.) | |
| | (2. R. sächs.) | | |

Anlage 4.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 tritt am Schlusse hinter dem Worte „anzugeben“ der folgende Satz hinzu:

„Auch haben die Seemannsämtler von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 14 der Wehrordnung).“

Im ersten Satze der Ziffer 6 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

Daselbst werden die Worte „dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werstdivision“ durch die Worte ersetzt: „dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werstdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat.“

Auf Seite 2 des Musters a (Postkarte) wird hinter der dritten Spalte eine neue Längsspalte mit der Ueberschrift: „Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Heimath desselben“ eingeschoben.

Am Schlusse der Abkürzungen tritt hinzu:

„G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 25. März 1899).

G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).“

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1899.)

Die Einrichtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 2 Seite 5) wird bestimmt:

Mit der Wahrnehmung der in den §§ 2 und 4 der angeführten Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind die Bezirksämter betraut. Die Landeszentralbehörde im Sinne des § 3 der Bekanntmachung ist das diesseitige Ministerium.

Karlsruhe, den 26. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Franz.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juni 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Offenburg, Achern und Bühl der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. August d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 27. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Franz.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 22. Juli 1899.

Inhalt.

Wassergesetz.

Wassergesetz.

(Vom 26. Juni 1899.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Rechte an den Gewässern im Allgemeinen.

I. Eigenthum an den Gewässern und ihren Bestandtheilen.

1. Eigenthum an den verschiedenen Arten der Gewässer.

§ 1.

Öffentliche Gewässer.

Die nach ihrer Natur oder durch künstliche Veranstellungen für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen benutzbaren Flüsse, Kanäle und Seen stehen, und zwar die Wasserläufe von dem Punkte an, wo diese Benutzbarkeit beginnt, im Eigenthum des Staates (öffentliche Gewässer).

Als Bestandtheile des öffentlichen Gewässers gelten auch die Nebenarme, welche bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen, die Sammelbecken, Zu- und Ableitungen, worin Wasser für die Zwecke des öffentlichen Gewässers

zusammengefaßt, zu- und abgeleitet wird, die Häfen, sowie die sonstigen dem öffentlichen Gebrauchszwecke des Gewässers dienenden Einrichtungen.

Die öffentlichen Gewässer, welche als solche auf Grund einer Entschliebung der obersten Staatsbehörde durch Bekanntmachung bezeichnet worden sind, behalten diese Eigenschaft, auch wenn die thatsächlichen Verhältnisse sich derart gestalten, daß eine Benutzung für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen nicht stattfinden kann. Dies gilt insbesondere auch von den früher floßbaren Wasserläufen, deren Eigenschaft als öffentliche Gewässer durch eine seit dem Jahre 1852 erlassene Verfügung der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Wird künftighin ein Gewässer oder eine Strecke desselben durch künstliche Veranstaltungen für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen benutzbar gemacht, so beginnt die Eigenschaft als öffentliches Gewässer mit dem in der Bekanntmachung der obersten Staatsbehörde bezeichneten Zeitpunkte. Den an dem Gewässer Eigenthums- und Nutzungsberechtigten ist der ihnen aus dieser Maßnahme entstehende Schaden vom Staate oder von dem sonstigen Unternehmer zu ersetzen.

Erscheint mit Rücksicht auf die Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse die Benutzung eines öffentlichen Gewässers für die bestimmungsgemäßen Verkehrszwecke dauernd als ausgeschlossen, so kann ihm durch bekanntzumachende Entschliebung der obersten Staatsbehörde die Eigenschaft als öffentliches Gewässer ganz oder auf eine bestimmte Strecke entzogen werden.

§ 2.

Natürliche nicht öffentliche Wasserläufe.

Die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche) stehen im Eigenthum der Gemeinden, soweit sich das Bett innerhalb ihrer Gemarkung befindet. Bildet der Wasserlauf die Grenze zwischen zwei inländischen Gemarkungen, so ist im Zweifel die Mittellinie des Wasserlaufes die Eigenthumsgrenze.

Als natürliche nicht öffentliche Wasserläufe gelten auch die zur Entsumpfung und Entwässerung von Gebietstheilen hergestellten größeren Gräben (Landgräben), sowie Theilstrecken, die zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz eines natürlichen Wasserlaufes hergestellt worden sind.

§ 3.

Künstliche nicht öffentliche Wasserläufe.

An den künstlichen nicht öffentlichen Wasserläufen (Kanälen, Gräben, Dohlen, sonstigen ober- und unterirdischen Leitungen) steht das Eigenthums- oder Benutzungsrecht Denjenigen zu, welche solche Rechte durch Rechtsgeschäft oder sonstige hiezu geeignete Vorgänge erworben haben.

Wenn und soweit auf diese Weise begründete Eigenthums- oder Benutzungsrechte an einem künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe nicht nachweisbar sind, finden auf denselben die für die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

§ 4.

Geschlossene Gewässer.

Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Rechte Dritter entgegenstehen, erstreckt sich das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke auch auf das Wasser, welches, ohne zu einem oberirdischen Wasserlaufe zu gehören, sich auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes befindet, insbesondere auf die Seen, Teiche und Weiher, auch wenn dieselben einen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben, die Brunnen und Cisternen, die Quellen, das Grundwasser.

Seen, an denen Eigenthumsrechte Anderer nicht nachweisbar sind, stehen im Eigenthum des Staates.

2. Uebertragung, Belastung, Abgrenzung des Eigenthums an Gewässern; Aenderungen an ihrem Bett und Ufer.

§ 5.

Unzulässigkeit der Uebertragung oder Belastung des Eigenthums des Staates und der Gemeinden.

Das dem Staate an öffentlichen Gewässern und den Gemeinden an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen zustehende Eigenthum kann im Wege privatrechtlichen Rechtsgeschäftes weder auf Andere übertragen noch mit Rechten belastet werden.

§ 6.

Eigenthumsgrenze.

Die Grenze zwischen dem Bette eines Gewässers und den im Eigenthum Anderer stehenden Ufergrundstücken (Uferlinie) bestimmt sich im Zweifel nach dem normalen mittleren Wasserstande.

Die Uferlinie kann unter Aufsicht der technischen Behörde vermarktet werden.

§ 7.

Natürlich entstehende Anlandungen und Inseln.

Die in einem öffentlichen Gewässer, in einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe oder in einem nach § 4 Absatz 2 im Eigenthum des Staates stehenden See über der Höhe des normalen mittleren Wasserstandes durch Zurücktreten des Wassers, durch Erhöhung der Sohle oder durch Anspülung von festen Stoffen trocken gelegten Flächen wachsen zu Eigenthum zu:

1. wenn sie sich im Zusammenhange mit den Ufergrundstücken bilden, den Anliegern längs ihrer Eigenthumsgrenze (Uferlinie) rechtwinklig bis zur Mittellinie des Gewässers (Anlandungen);
2. wenn sie sich, allseitig vom Wasser umgeben, außerhalb des Zusammenhanges mit den Ufergrundstücken bilden, den Eigenthümern des Gewässers innerhalb ihrer Eigenthumsgrenzen (Inseln).

§ 8.

Künstlich entstehende Anlandungen und Inseln.

Wenn und insoweit die Bildung von Anlandungen und Inseln in einem öffentlichen Gewässer, in einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf oder in einem der in § 4 Absatz 2 genannten Seen durch Kunstbauten herbeigeführt worden ist, wächst das Eigenthum daran dem Unternehmer der Kunstbauten zu; die Eigenthumsgrenze bestimmt sich nach der beim Beginne der Kunstbauten maßgebenden Uferlinie (§ 6).

Wurden die Kunstbauten von mehreren Unternehmern auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt, so werden die Unternehmer nach Verhältniß des von ihnen getragenen Aufwandes Miteigenthümer; wurden die Kunstbauten an einem im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer ausgeführt, so wird der Staat Eigenthümer der Anlandungen und Inseln.

Die Unternehmer sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den Anliegern durch Abschneiden der Ufergrundstücke vom Wasserlauf entstanden ist.

Soweit nach Entscheidung der Zentralbehörde vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen, können die im § 7 Ziffer 1 bezeichneten Anlieger verlangen, daß ihnen diese künstlich trockengelegten Flächen gegen Ersatz des Werthes zu Eigenthum überlassen werden. Dieser Anspruch geht dadurch verloren, daß die angebotene Erwerbung abgelehnt oder daß binnen Jahresfrist nach Vollendung der Kunstbauten die Geltendmachung des Anspruchs durch schriftliche Erklärung dem Unternehmer gegenüber unterlassen wurde.

§ 9.

Verlegung des Bettes eines natürlichen Wasserlaufs durch Wassergewalt.

Wenn in Folge eines Naturereignisses ein natürlicher Wasserlauf auf eine Strecke das seitherige Bett verläßt und er nicht binnen einer angemessenen, von der Verwaltungsbehörde mindestens auf sechs Monate festzusetzenden Frist von Demjenigen, welcher für die Instandhaltung zu sorgen hat, oder von den Eigenthümern der beteiligten Grundstücke in das seitherige Bett zurückgeleitet wird, so verlieren die Eigenthümer der Grundstücke, welche in das neue Bett des Wasserlaufs fallen, ihr Eigenthum zu Gunsten Desjenigen, welcher nach den §§ 1 bis 4 Eigenthümer des Gewässers ist.

Das verlassene Bett fällt von diesem Zeitpunkte an Demjenigen zu Eigenthum zu, welcher für die Instandhaltung des Wasserlaufs zu sorgen hat. Derselbe hat die Eigenthümer, deren Grundstücke in das neue Bett fallen, nach Verhältniß des gemeinen Werths dieser Grundstücke zur Zeit des Naturereignisses, aber nicht höher als mit dem Werthbetrage des verlassenen Bettes zu entschädigen. Dieser Entschädigungsanspruch verjährt in zwei Jahren.

Den an das verlassene Bett angrenzenden Eigenthümern steht gegenüber Demjenigen, welcher nach dem zweiten Absätze das Eigenthum daran erworben hat, der Anspruch zu, daß ihnen das verlassene Bett gegen Ersatz des Werths zu Eigenthum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist, von dem Uebergang des Eigenthums an den

Instandhaltungspflichtigen gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Instandhaltungspflichtigen geltend gemacht wird.

§ 10.

Abreißung von Land durch Wassergewalt.

Wird ein Stück Land durch ein Naturereigniß von dem Ufer eines Wasserlaufs losgerissen, so wird es Bestandtheil des Grundstücks, mit welchem das Stück Land hierbei thatsächlich vereinigt worden ist, wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstück nicht mehr möglich ist oder die Vereinigung ein Jahr lang bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht, das losgerissene Stück Land von dem fremden Eigenthum wieder wegzunehmen, durch schriftliche Erklärung an den Eigenthümer desjenigen Grundstücks, mit welchem das losgerissene Stück Land thatsächlich vereinigt worden ist, geltend gemacht hat.

II. Der Wasserlauf und die Benutzung der Gewässer.

1. Im Allgemeinen.

§ 11.

Gestattung des natürlichen Wasserablaufs.

Der natürliche Ablauf des Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachtheil eines höher liegenden Grundstücks gehindert werden.

Dem natürlich abfließenden Wasser darf nicht zum Nachtheil eines tiefer liegenden Grundstücks ein verstärkter oder veränderter Ablauf gegeben werden.

§ 12.

Gemeingebrauch an Gewässern.

Der Gebrauch der Wasserläufe zum Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen und mit Schlittschuhen, das Schöpfen des darin fließenden Wassers für häusliche und wirthschaftliche Zwecke, sowie die Benutzung der Wasserläufe zu einer das gemeinübliche Maß nicht überschreitenden Abführung unschädlicher Abwässer aus der Hauswirthschaft, der Landwirthschaft und dem kleingewerblichen Betriebe ist, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, Jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

Dabei ist aber eine Gefährdung oder Verletzung öffentlicher Interessen, eine Störung des Gemeingebrauchs öffentlicher Gewässer für die Verkehrszwecke und jede wesentliche Beeinträchtigung der an dem Wasserlauf bestehenden Benutzungsrechte zu vermeiden.

Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann durch polizeiliche Anordnung sowie durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift geregelt und beschränkt werden; bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für öffentliche Wasserläufe bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Auf die Seen, Teiche und Weiher, welche einen regelmäßigen oberirdischen Zu- oder Abfluß haben, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 13.

Inanspruchnahme des Wassers in Nothfällen.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthums- oder Benutzungsrecht Anderer stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Für den bei solchen Anlässen den Grundstücken Anderer etwa entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

Entsteht durch die Entnahme des Wassers ein unverhältnißmäßiger Schaden, so ist dem Beschädigten insoweit Ersatz zu leisten, als die Billigkeit nach Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 14.

Beschränkungen und Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten im Interesse allseitiger Wassernutzung.

Die Benutzung eines Wasserlaufs hat derart zu erfolgen, daß in die am gleichen Wasserlaufe bestehenden Benutzungsrechte und in die Eigenthumsrechte Anderer nicht eingegriffen wird, und daß es sämtlichen Nutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Insbefondere darf die Benutzung eines Wasserlaufs nicht derart ausgeübt werden, daß dadurch für die Grundstücke Anderer schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Wenn Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Ausübung ihrer Befugnisse den Wasserlauf ganz oder theilweise ableiten, ist erforderlichen Falls durch Zurückleitung des nicht verbrauchten Wassers dafür Sorge zu tragen, daß wesentliche Beeinträchtigungen anderer Nutzungsberechtigten vermieden werden.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benutzung des Wassers, namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen, in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu benutzen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Nutzungsberechtigten eintritt.

Auf die Benutzung des Wassers von Seen, Teichen und Weihern, welche einen regelmäßigen oberirdischen Zu- oder Abfluß haben, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 15.

Die öffentlichen Gewässer dienen unter Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden dem öffentlichen Verkehr und dem sonstigen Gemeingebrauch und dürfen für andere Zwecke nur

nach Maßgabe der Anordnungen der Staatsbehörden und nur insoweit benutzt werden, als dadurch der nach der Beschaffenheit des Gewässers stattfindende Gemeingebrauch keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfährt.

3. Die Benutzung der nicht öffentlichen Wasserläufe.

§ 16.

Rechte der An- und Hinterlieger auf Benutzung des Wassers.

Die Eigenthümer der an einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke (Anlieger), sowie die Eigenthümer sonstiger im Bereiche eines solchen Wasserlaufs liegenden Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann (Hinterlieger), sind berechtigt, den Wasserlauf für ihre häuslichen und wirthschaftlichen Zwecke zu benutzen.

Die An- und Hinterlieger dürfen die ihnen zustehenden Benutzungsrechte nur gleichzeitig mit den Grundstücken, mit denen die Benutzungsrechte verbunden sind, auf Andere übertragen; sie dürfen diese Benutzungsrechte an Andere verpachten, in welchem Falle hinsichtlich der Dauer der Verpachtung die Bestimmungen des § 567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe gelten, daß der Vertrag für eine Zeit bis zu sechzig Jahren unkündbar geschlossen werden kann.

§ 17.

Rechte der Anlieger am Bett.

Die Eigenthümer, deren Grundstücke an einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf angrenzen (Anlieger), sind berechtigt, längs ihrer Eigenthumsgrenze aus dem Bette Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steine, Pflanzen und sonstige feste Stoffe zu entnehmen.

Zur Sicherung einer möglichst ausgiebigen Nutzung des Wassers und der im Bette enthaltenen Stoffe, sowie mit Rücksicht auf die Interessen des Wasserschutzes kann die Ausübung dieser Befugnisse durch polizeiliche Anordnung, Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift geregelt und beschränkt werden.

§ 18.

Rechte der Gemeinden an Wasserläufen.

Insoweit ein natürlicher nicht öffentlicher Wasserlauf nicht von andern dazu Berechtigten benutzt wird, steht es der Gemeinde zu, denselben zu benutzen oder die Benutzung durch Verpachtung auf Andere zu übertragen.

Hinsichtlich der Dauer einer Verpachtung gelten die Bestimmungen des § 567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, daß der Vertrag für eine Zeit bis zu sechzig Jahren unkündbar geschlossen werden kann, daß aber für Verpachtung über die Dauer von dreißig Jahren Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich ist.

Wasservertheilung.

Die an einem nicht öffentlichen Wasserlauf Benutzungsberechtigten können sich, vorbehaltlich der durch besondere privatrechtliche Titel, durch rechtmäßige Verfügungen der Verwaltungsbehörden und durch polizeiliche Vorschriften gezogenen Schranken, über Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung (Wasservertheilung) einigen. Die Einigung bedarf der schriftlichen Form und ist auch gegenüber den Sondernachfolgern der am Abschlusse Betheiligten wirksam. Dem Besitzstand kommt die Wirkung einer Einigung zu, wenn ein Nutzungsberechtigter äußerlich wahrnehmbare Einrichtungen zur Benutzung des Wassers zehn Jahre lang im Eigenbesitz hat. Dabei wird die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichene Zeit eingerechnet.

Sofern die Einigung nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann sie durch Kündigung aufgelöst werden und tritt die Auflösung in einem Jahre nach erfolgter Kündigung ein.

Mangels einer Einigung erfolgt die Wasservertheilung unter Denjenigen, deren Nutzungsrechte an einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf zusammentreffen, auf Grund eines Gutachtens der technischen Behörde durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde.

Für die nicht durch Einigung erfolgende Wasservertheilung sind die nachstehenden Grundsätze maßgebend:

1. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses, das für die betheiligten Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung in Bezug auf die Wasserbenutzung besteht.

2. Wenn und solange aber das Wasser zur Befriedigung des Bedürfnisses sämtlicher Benutzungsberechtigten nicht ausreicht, hat eine thunlichst gleichmäßige Einschränkung der Wasserbenutzung einzutreten, wobei nach Lage der Verhältnisse eine vorzugsweise Berücksichtigung Denjenigen zu Theil werden kann,

- a. deren Grundstücke unmittelbar an den Wasserlauf angrenzen (Anlieger), oder
- b. welche mittelst besonderer, in ihrem Eigenbesitz stehender Anlagen das Nutzungsrecht ausüben, oder
- c. deren Wasserbenutzung nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt oder in der betreffenden Zeit eine überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

Ist durch außergewöhnlich niedrige Wasserstände der Ertrag der auf die Bewässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet, so kann durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die den Werkbesitzern zustehende Wassernutzung vorübergehend ganz oder theilweise den an der Bewässerung Betheiligten zugewiesen werden, sofern die den Letzteren in Ermangelung der Bewässerung zugehenden Nachtheile bedeutend höher sind, als die durch die Zuweisung bewirkte Beeinträchtigung der Werkbesitzer und sofern von den Betheiligten, falls die den Werkbesitzern zustehende Wasserbenutzung auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruht, die Verpflichtung zum Ersatze des durch die Maßnahmen den Werkbesitzern erwachsenden Schadens zuvor übernommen wird. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) nach billigem Ermessen.

III. Die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die Rechte an Gewässern.

§ 20.

Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

IV. Die Führung von Wasserrechtsbüchern.

§ 21.

Von der durch Verordnung zu bezeichnenden Behörde ist zur Ersichtlichmachung der an den Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse ein Wasserrechtsbuch anzulegen und zu führen.

In das Wasserrechtsbuch sind die Vorschriften, Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Wasserbenutzung, die Entwässerung und den Wasserschutz einzutragen. Auch sollen in das Wasserrechtsbuch soweit thunlich Bemerkungen über die durch Einigung, gerichtliche Urtheile, besondere privatrechtliche Titel in Bezug auf die Gewässer begründeten Rechte und über sonstige für die Rechtsverhältnisse an den Gewässern wichtige Thatsachen aufgenommen werden.

Die Eintragung in das Wasserrechtsbuch ist für den Bestand des betreffenden Rechtsverhältnisses nicht maßgebend.

Die Einsicht in das Wasserrechtsbuch ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind dem Betheiligten auf Verlangen gegen Kostenersatz Auszüge aus dem Wasserrechtsbuch zu fertigen.

Die Einträge in das Wasserrechtsbuch erfolgen gebühren- und kostenfrei.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Wasserrechtsbuchs und über den Zeitpunkt, auf welchen dasselbe anzulegen ist, werden durch Verordnung getroffen.

Zweiter Abschnitt.

Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

§ 22.

Gestattung des Leinpfads.

An den öffentlichen Gewässern ist, soweit es für die vom Lande aus stattfindende Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße erforderlich ist, ein Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite als Leinpfad von allen Hindernissen des Verkehrs freizuhalten.

Die Eigenthümer der betheiligten Ufergrundstücke haben zu gestatten, daß der Leinpfad zur Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße benutzt und diesem Zwecke entsprechend hergestellt und unterhalten werde, sowie daß die Fahrzeuge und Flöße an den Ufergrundstücken gelandet, befestigt und ausgeladen werden, sofern ihnen wegen besonderer Nothfälle die Benutzung der hiefür geordneten Landstellen nicht möglich ist.

Die näheren Bestimmungen werden durch Anordnung der Behörde oder Verordnung getroffen.

Wird der Leinpfad für einen Wasserlauf beansprucht, der erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schiff- oder floßbar gemacht wurde, so sind die Grundeigenthümer entsprechend zu entschädigen. Für Beschädigungen, die durch Landung, Befestigung und Ausladen an den Ufergrundstücken verursacht werden, ist den Betheiligten Ersatz nach billigem Ermessen zu leisten.

§ 23.

Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung.

Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs auf den Ufergrundstücken weder anzubringen noch entstehen zu lassen;
2. auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite zur Vornahme der Wasserschubarbeiten von Hindernissen des Verkehrs freizuhalten;
3. das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Räumung der Gewässer, der Vornahme sonstiger Schubarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
4. die einstweilige Lagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten.

Die Ortspolizeibehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Räumung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben.

§ 24.

Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken.

Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist.

§ 25.

Vorübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung.

Die Besitzer von Wasserbenutzungs-, insbesondere von Stauanlagen sind verpflichtet, sich bei deren Benutzung den durch die Arbeiten der Instandhaltung des Gewässers gebotenen vorübergehenden Beschränkungen zu unterwerfen.

Werden sie dadurch zur Einstellung der Wasserbenutzung genöthigt, so haben sie Anspruch auf Ersatz des ihnen zugehenden Schadens, wenn und soweit die Nothwendigkeit oder die Verzögerung solcher Arbeiten durch schuldhaftes Verhalten der Unterhaltungspflichtigen oder dritter Betheiligter herbeigeführt worden ist.

§ 26.

Anderweite Verwendung und Beseitigung von Anlandungen und Inseln.

Dem Eigenthümer einer natürlich entstandenen Anlandung oder Insel kann die Verpflichtung auferlegt werden, ganz oder theilweise deren Verwendung für Zwecke des Gemeingebrauchs oder des Wasserschutzes oder deren Beseitigung zu gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gewässers geboten ist.

Diejenigen, in deren Interesse die Maßnahme erfolgt, haben dem Eigenthümer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn und soweit er für die Instandsetzung der Anlandung oder Insel durch deren Ertrag noch nicht gedeckte Aufwendungen gemacht, darauf Anlagen hergestellt oder die Fläche gegen Zahlung eines Preises erworben hat.

§ 27.

Gestattung des künstlichen Wasserablaufs.

Liegt es im wirthschaftlichen oder gesundheitlichen Interesse, daß dem auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks befindlichen Wasser ein Ablauf gegeben oder daß der vorhandene Ablauf dieses Wassers verstärkt oder verändert werde, und kann der Ablauf zweckmäßig nur über Grundstücke Anderer stattfinden, so kann der betheiligte Eigenthümer verlangen, daß die Anderen die künstliche Ableitung über ihre Grundstücke und die Herstellung und Unterhaltung der hierzu dienenden Einrichtungen gegen Entschädigung gestatten.

Dieser Anspruch findet nicht Anwendung gegenüber Gebäuden und den dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücken, ferner dann nicht, wenn die dem in Anspruch genommenen Grundstücke voraussichtlich zugehenden Nachtheile erheblich größer sind als der durch die Inanspruchnahme zu erzielende Nutzen.

Der in Anspruch genommene Eigenthümer kann verlangen, daß ihm die Mitbenutzung der Ableitungseinrichtungen zur Abführung des auf oder unter der Oberfläche seines Grundstücks befindlichen Wassers gestattet werde. In diesem Falle hat er an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Ableitungseinrichtungen in dem den beiderseitigen Vortheilen entsprechenden Verhältnisse Theil zu nehmen, oder, sofern dies dem Verhältnisse des beiderseitigen Vortheils mehr entspricht, auf die Entschädigung ganz oder theilweise zu verzichten. Auch hat er die Kosten für eine etwaige Aenderung der Ableitungseinrichtungen zu tragen, soweit sie lediglich durch die von ihm nach ihrer Ausführung beanspruchte Mitbenutzung erwachsen.

Der Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem in Folge eines nach dem ersten Absatz erhobenen Anspruchs Anlagen ausgeführt worden sind, kann deren Verlegung auf eine andere für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle des gleichen oder eines anderen Grundstücks verlangen, wenn die Ausübung der Befugniß an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich

ist oder er im Falle der Verlegung der Anlagen den bisher belasteten Grundstückstheil mit erheblich größeren Vortheilen zu verwenden oder verwerthen in der Lage wäre. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu tragen, der Andere hat daran entsprechend Theil zu nehmen, wenn die Verlegung auch für ihn Vortheile bietet.

Ist unter den im vorigen Absatz bezeichneten Voraussetzungen die Verlegung auf Grundstücke des belasteten Eigenthümers nicht thunlich, so kann der Letztere die Aufhebung der Belastung verlangen, sofern die Ableitung über Grundstücke Dritter ohne unverhältnißmäßige Nachtheile bewirkt werden kann und er die Kosten für die dorthin zu bewirkende Verlegung übernimmt.

§ 28.

Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung.

Wenn ein zur Benutzung eines Wasserlaufs für die Bewässerung Berechtigter hievon nur im Falle der Leitung des Wassers über die Grundstücke Anderer Gebrauch machen kann, so kann er verlangen, daß ihm gestattet werde, das Wasser über die Grundstücke Anderer zu leiten und die dazu dienenden Anlagen und Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Die Bestimmungen des § 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 29.

Gestattung der Errichtung von Stauanlagen.

Wenn die Benutzung des Wassers zu häuslichen oder wirthschaftlichen Zwecken von einem hierzu Berechtigten zweckmäßig nur durch Errichtung einer Stauanlage an einer Stelle, wo einem Anderen das Eigenthum am Bett oder Ufergrundstück zusteht, ausgeübt werden kann, so kann der Benutzungsberechtigte verlangen, daß ihm gegen Entschädigung die Benutzung des Betts und der im Bereiche des Wasserlaufs gelegenen Grundstücke Anderer soweit gestattet werde, als es zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage und der zugehörigen Leitungen erforderlich ist.

Die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 bis 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gestattung einer Mitbenutzung der Stau- und Leitungsanlagen für die Ausübung eines dem in Anspruch Genommenen zustehenden Wasserbenutzungsrechts verlangt werden kann.

§ 30.

Gestattung der Mitbenutzung von Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen.

Wenn die Benutzung des Wassers zu häuslichen oder wirthschaftlichen Zwecken von einem hierzu Berechtigten zweckmäßig nur unter Mitbenutzung einer bereits vorhandenen, einem Anderen gehörigen Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage ausgeübt werden kann, so kann der Benutzungsberechtigte verlangen, daß ihm gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Anlage- und Unterhaltungskosten und gegen Entschädigung für die durch die Zulassung der Mitbenutzung dem Anderen etwa zugehenden Nachtheile die Mitbenutzung dieser Anlage gestattet werde.

Dieser Anspruch findet nicht Anwendung, wenn dadurch die Ausübung des dem Anderen zustehenden Wasserbenutzungsrechts erheblich erschwert würde oder wenn die Nachtheile, welche voraussichtlich dem in Anspruch Genommenen zugehen würden, erheblich größer sind, als der durch die Inanspruchnahme zu erzielende Nutzen.

§ 31.

Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses.

Wenn ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs durch die Verbesserung der mangelhaften Einrichtungen eines Wasserbaues mit der Kraftmaschine und der ersten Kraftübertragung oder durch die Verbesserung oder Verlegung einer zur Kraftgewinnung, Bewässerung oder Entwässerung dienenden Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage für ein anderes zur Benutzung des Wassers berechtigtes Unternehmen, welches dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie dient, ein erheblicher Wasserüberschuß gewonnen werden kann, so kann der Eigenthümer des Wasserwerks, der Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage auf Antrag des beteiligten Unternehmens als verpflichtet erklärt werden, demselben auf seine Kosten die Ausführung der zur Verbesserung des Wasserwerks und zur Verbesserung oder Verlegung der Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen dienenden Arbeiten zu gestatten.

Das beteiligte Unternehmen hat den in Anspruch Genommenen für alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Verbesserung oder Verlegung, insbesondere auch durch etwaige Betriebsunterbrechungen und durch Vermehrung des Unterhaltungs- und Betriebsaufwands erwachsenden Nachtheile zu entschädigen und auf Verlangen für erst künftig zu erwartende Nachtheile Sicherheit zu leisten.

Wenn und soweit die Verbesserung oder Verlegung eines in der Unterhaltung vernachlässigten Wasserbaues zur Folge hat, daß dem Eigenthümer eine Entlastung von der ihm kraft öffentlichen Rechts obliegenden Unterhaltungspflicht zugeht, hat der Eigenthümer des Wasserbaues an den dem beteiligten Unternehmer erwachsenden Kosten entsprechend Theil zu nehmen.

Der im ersten Absatz bezeichnete Anspruch greift nicht Platz, wenn der Eigenthümer des Wasserbaues binnen einer ihm durch die Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den Wasserüberschuß durch entsprechende Herstellungen für ein eigenes Unternehmen verfügbar macht.

§ 32.

Sonstige Zwangsbefugnisse für Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen.

Wenn zur zweckmäßigen Ausführung, Erweiterung oder Verbesserung eines dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienenden Unternehmens, welches die Bewässerung, die Entwässerung, die Fürsorge für den Wasserschutz, den Betrieb von Wasserwerken mittelst Stauanlagen und Sammelbecken, die Wasserversorgung oder die Abführung von Abwässern oder Abgängen bezweckt, die Benutzung von

Grundstücken Anderer oder von Gewässern, an denen Anderen ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht zusteht, für die Zu- oder Ableitung des Wassers oder für die sonstige Herstellung der Anlagen erforderlich ist, können diese Eigenthümer und Nutzungsberechtigten auf den Antrag des beteiligten Unternehmers als verpflichtet erklärt werden, gegen Entschädigung zu gestatten, daß ihre Grundstücke und Gewässer für die Zu- oder Ableitung des Wassers und zur Herstellung und Unterhaltung der sonstigen Anlagen benutzt werden.

Die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 bis 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gestattung der Mitbenutzung der von dem beteiligten Unternehmer ausgeführten Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen auch für die Ausübung eines dem in Anspruch Genommenen zustehenden Wasserbenutzungsrechts verlangt und daß ausnahmsweise auch die zu einem Gebäude gehörigen Hof- und Gartengrundstücke dem Anspruch unterworfen werden können, wenn die ihnen dadurch zugehenden Nachteile im Verhältniß zur Gemeinnützigkeit des beabsichtigten und in anderer Weise zweckmäßig nicht auszuführenden Unternehmens eine erheblich geringere Bedeutung haben.

§ 33.

Ueberlassung des Eigenthums anstatt der Belastung.

Wenn die Belastung eines Grundstücks oder Gewässers nach §§ 27 bis 32 zur Folge hat, daß ein Grundstück oder Gewässer nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Auflegung der Beschränkung das Eigenthum an dem Grundstück oder Gewässer oder an dem entsprechenden Theile desselben von dem Antragsteller gegen Entschädigung erworben werde.

§ 34.

Gestattung der Vorarbeiten.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche zur Geltendmachung der in den §§ 24 bis 32 bezeichneten Ansprüche erforderlich sind, auf den beteiligten Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens geschehen zu lassen. Auf Verlangen des Grundbesitzers kann der Unternehmer angehalten werden, hiefür vor Inangriffnahme der Vorarbeiten Sicherheit zu leisten.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von baulichen Anlagen oder ein Fällen von Bäumen ist nicht gestattet.

§ 35.

Fristen zur Ausführung der Arbeiten.

Wird ein nach §§ 26 bis 32 erhobener Anspruch als begründet erklärt, so ist dem An-

spruchsberechtigten eine Frist zu bestimmen, binnen der die Arbeiten auf dem Grundstücke des in Anspruch Genommenen auszuführen und zutreffenden Falls die Anlagen in Betrieb zu nehmen sind, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die Frist angemessen verlängert und gegen Fristversäumniß Wiederherstellung ertheilt werden.

Wird von dem durch Zustimmung des Betheiligten oder durch behördliche Entscheidung erworbenen Anspruch kein Gebrauch gemacht, so kann der in Anspruch Genommene Entschädigung für die ihm durch Erhebung des Anspruchs etwa zugegangenen Nachtheile verlangen.

§ 36.

Leistung der Entschädigung und der Sicherheit vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Mit den Arbeiten, welche infolge eines nach den §§ 26 bis 32 begründeten Anspruchs gegen Entschädigung auf den Grundstücken Anderer auszuführen sind, darf ohne Zustimmung des in Anspruch Genommenen nicht begonnen werden, ehe die Entschädigung geleistet ist. Läßt sich der durch die Ausführung der Arbeiten erwachsende Schaden zum Voraus nicht genau berechnen, so ist die zu gewährende Entschädigungssumme auf Grund annähernder Schätzung und vorbehaltlich späterer endgiltiger Berechnung vorläufig festzusetzen.

Ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß dem in Anspruch genommenen Eigenthümer außer dem durch die Belastung erwachsenden und vor der Inangriffnahme der Arbeiten zu ersetzenden Schaden künftighin im Zusammenhang mit der Ausführung, Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen weitere wirtschaftliche Nachtheile zugehen können, so kann Demjenigen, welcher die Zwangsbefugniß in Anspruch nimmt, sofern nicht schon durch die Person des Unternehmers (Staat, Gemeinde, öffentliche Genossenschaft und dergleichen) ausreichende Gewähr gegeben ist, die Pflicht auferlegt werden, für die etwa künftig entstehenden Nachtheile vor Inangriffnahme der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Genehmigung, Unterjagung und Regelung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

1. Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 37.

Fälle der Genehmigung im Allgemeinen.

Außer in den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Fällen (Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke) ist zur Wasserbenutzung und Entwässerung, sowie zur Errichtung, wesentlichen Aenderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um die über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12) hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachtheilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können;
2. um Wassertriebwerke und ihre Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
3. um die zur Entwässerung, Bewässerung und zur sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, ein Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder die Wassermenge desselben vermehrt oder vermindert wird.

Als Aenderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerks, zu behandeln, sofern die Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

§ 38.

Fälle der Genehmigung zur Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern insbesondere.

In Bezug auf öffentliche Gewässer ist zur Benutzung des Wassers und des Betts, sowie zur Errichtung, wesentlichen Aenderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen neben den in § 37 bezeichneten Fällen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittelst besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll;
2. um eine Ueberfahrtsanstalt;
3. um die Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus dem Bett des Gewässers.

§ 39.

Allgemeine Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und die Wirkung der Genehmigung.

Soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 17 bis 22, 25 und 26 der Gewerbeordnung neben dem daselbst vorgesehenen Falle der Errichtung und Abänderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke auch in den sonstigen Fällen Anwendung, wo es sich um eine mittelst Errichtung und Abänderung von Anlagen auszuübende Wasserbenutzung oder Entwässerung handelt.

Im Uebrigen werden die Zuständigkeiten und das Verfahren der Behörden bei der Beschlußfassung über die beantragte Genehmigung durch Verordnung geregelt; dabei kann

hinsichtlich derjenigen Unternehmungen, welche nicht unter § 16 der Gewerbeordnung fallen, von der Anwendung der obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung ganz oder theilweise abgesehen werden.

§ 40.

Allgemeine Grundsätze für Ertheilung und Versagung der Genehmigung.

Die Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung, sowie zur Errichtung, Aenderung, Beseitigung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen:

1. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, sei es durch Verstoß gegen die hierauf bezüglichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, sei es durch sonstige Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit, wozu namentlich auch die Schmälerung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs zu rechnen ist;
2. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen sonst erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde.

Außerdem kann auf Einspruch der Gemeindebehörde die Genehmigung ganz oder theilweise versagt werden, sofern das Unternehmen bezweckt, durch besondere Veranstaltungen zu bewirken, daß Nutzungen an einem im öffentlichen Eigenthum der Gemeinde stehenden Wasserlauf zum Vortheile anderer als der im § 16 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke außerhalb der Gemeindegemarkung ausgeübt werden.

§ 41.

Grundsätze für Ertheilung und Versagung der Genehmigung an öffentlichen Gewässern insbesondere.

Soweit der Genehmigungsantrag auf die Einräumung einer Nutzungsbefugniß an einem öffentlichen Gewässer gerichtet ist, beschließt darüber die Behörde nach freiem Ermessen; unter mehreren Bewerbern soll im Zweifel demjenigen der Vorzug gegeben werden, dessen Unternehmen vom Gesichtspunkte der öffentlichen und gemeinwirthschaftlichen Interessen die größeren Vortheile verspricht.

Bei Ertheilung einer Genehmigung in Bezug auf ein öffentliches Gewässer kann vorbehalten werden:

1. daß als Gegenleistung ein angemessenes einmaliges oder periodisches Entgelt zu entrichten sei;
2. daß im Falle des Erlöschens der Genehmigung die Benutzungsanlagen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen sind oder unentgeltlich oder gegen eine die Anlagekosten nicht übersteigende Vergütung in das Eigenthum des Staats oder der Gemeinde übernommen werden können;
3. daß zur Verhütung unbilliger oder ungleichmäßiger Behandlung der Betheiligten

behördliche Bestimmungen über die Preise, welche bei Darbietung der durch die Anlage oder Anstalt erzielten Nutzwirkungen an einen größeren Kreis von Betheiligten gestellt werden, insbesondere hinsichtlich des unter gleichen Verhältnissen anzufordernden Höchstbetrags, getroffen werden können.

Verträge des Unternehmers mit den Abnehmern der Nutzwirkungen sind, insoweit dadurch die Preise entgegen den behördlichen Bestimmungen (Absatz 2 Ziffer 3) festgesetzt werden, verboten.

Von dem Entgelt (Absatz 2 Ziffer 1) ist den Gemeinden, innerhalb deren Gemarkung sich die durch das Unternehmen benutzte Strecke des Gewässers befindet, ein nach Verhältniß ihrer Leistungen zur Unterhaltung des Gewässers zu bemessender Antheil auszufolgen.

§ 42.

Inhalt des Genehmigungsbescheids im Allgemeinen.

In dem Genehmigungsbescheid sind die Art, der Zweck und der Umfang des auf Wasserbenutzung oder Entwässerung gerichteten Unternehmens, insbesondere zutreffendenfalls die Stauhöhe, die Größe des Gefälls, die zu benutzende Wassermenge, die Menge und Art der einzuleitenden Stoffe und die Zeiten der Benutzung festzusetzen, sowie die im öffentlichen Interesse und im Interesse anderer Betheiligter erforderlichen Beschränkungen und Verpflichtungen des Unternehmers, unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens unter den Betheiligten hierwegen etwa getroffenen Einigungen, zu bestimmen.

§ 43.

Genehmigung auf Zeit.

Die Genehmigung soll in den Fällen des § 38 Ziffer 3 und kann in den sonstigen Fällen, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen, entsprechend dem die Genehmigung nachsuchenden Antrage oder aus Gründen des öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Interesses mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ertheilt werden.

§ 44.

Genehmigung auf Widerruf.

Die Genehmigung zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers ist aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerruflich, bei den auf bestimmte Zeitdauer ertheilten Genehmigungen übrigens nur dann, wenn der Unternehmer wiederholt wesentliche Bedingungen der Genehmigung nicht eingehalten hat.

Im Falle des Widerrufs ist jedoch eine Entschädigung für die auf die Benutzungsanlagen gemachten, durch die Erträgnisse des Unternehmens noch nicht gedeckten Aufwendungen zu gewähren, sofern die Zentralbehörde bei Ertheilung der Genehmigung eine Entschädigung im Falle des Widerrufs ausdrücklich zugesichert hat oder sofern für die Wasserbenutzung ein

einmaliges Entgelt geleistet worden ist; letzterenfalls ist die Entschädigung höchstens im Betrage des Entgelts und nur dann zu gewähren, wenn seit Ausführung des Unternehmens noch nicht dreißig Jahre abgelaufen sind. Kommt die Leistung einer Entschädigung in Frage, so ist die Entschließung über den Widerruf der Zentralbehörde vorbehalten.

Die Genehmigung zur Benutzung eines nicht öffentlichen Gewässers ist in den Fällen des § 37 Ziffer 1 im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich und kann vorbehaltlich der hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke maßgebenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in anderen Fällen ausnahmsweise als aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Entschädigung widerruflich ertheilt werden.

§ 45.

Inhaber der Genehmigung.

Soweit nicht bei Ertheilung der Genehmigung innerhalb der durch die Gewerbeordnung gezogenen Schranken etwas Anderes bestimmt wird, gilt die Genehmigung zu einer Wasserbenutzung oder Entwässerung, welche mittelst besonderer Anlagen und Anstalten oder zum Vortheil von Grundstücken ausgeübt wird, als dem jeweiligen Eigenthümer der Anlagen, Anstalten oder Grundstücke ertheilt.

Im Uebrigen können die durch eine Genehmigung begründeten Befugnisse auf andere Personen als diejenigen, denen die Genehmigung ertheilt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde übertragen werden.

§ 46.

Erlöschen des durch die Genehmigung begründeten Anspruchs.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 49 der Gewerbeordnung über das Erlöschen der Genehmigung bei Stauanlagen für Wassertriebwerke erlischt der durch eine Genehmigung begründete Anspruch:

1. durch den gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde oder der zur Genehmigung zuständigen Behörde ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;
2. wenn unterlassen wurde, innerhalb der in der Genehmigung bezeichneten Frist und in Ermangelung einer solchen Fristbestimmung innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Genehmigung an die genehmigten Anlagen auszuführen oder mit der Vornahme der genehmigten Handlungen zu beginnen;
3. wenn nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen während dreier Jahre die zur Ausübung der genehmigten Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Einrichtungen im Wesentlichen beseitigt waren oder während dieses Zeitraums innerhalb der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke Aenderungen bestanden haben, welche die Ausübung der genehmigten Wasserbenutzung oder Entwässerung thatsächlich unmöglich oder überflüssig machen.

War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme einer genehmigten Anlage, ohne daß die Voraussetzungen der Ziffer 3 vorliegen, der Betrieb während dreier Jahre eingestellt, so

kann dem Eigenthümer der Anlage auf Antrag anderer Betheiligter von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene, mindestens auf ein Jahr zu berechnende Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs unter Androhung des Rechtsnachteils bestimmt werden, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Genehmigung erlischt.

Auf Antrag der Betheiligten soll in den in § 49 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen und kann im Uebrigen, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verlängerung der Fristen bewilligt werden.

2. Behördliche Mitwirkung bei der Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen.

§ 47.

Für die einer Genehmigung bedürftigen Stauvorrichtungen soll durch eine in die Augen fallende Bezeichnung an Ort und Stelle das höchste zulässige Maß der Wasserspannung (Eichmarke) und, sofern nach der Art der Anlage eine nach Bedarf wechselnde Wasserspannung durch den Unternehmer nicht vorgesehen ist, die Höhenlage der Krone der festen Stauvorrichtung (Festmarke) urkundlich festgestellt werden.

Die Anbringung solcher Marken kann auch für Stauvorrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen angeordnet werden, deren Einhaltung beim Aufstau durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder auf die Rechte Anderer bedingt ist.

Zu allen die Beschaffenheit dieser Marken betreffenden Handlungen, namentlich zu deren Anbringung, Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Aenderung oder Neuerrichtung, ist behördliche Mitwirkung erforderlich.

Mit behördlicher Genehmigung kann, wo Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte Anderer nicht in Betracht kommen, von der Anbringung der Eich- und Festmarke abgesehen werden.

Die Kosten für die Anbringung und Unterhaltung der Marken hat der Unternehmer der betreffenden Anlage und, sofern die Anbringung der Marke an einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten Anlage auf Antrag eines Anderen und wesentlich in dessen Interesse erfolgt, der Letztere zu tragen.

Die näheren Vorschriften über das bei Anbringung und Ueberwachung der Marken einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege erlassen.

3. Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 48.

Eine Wasserbenutzung oder Entwässerung kann nach Anhörung der Betheiligten (Gemeinden, sonstige Korporationen oder Private) von der Verwaltungsbehörde untersagt oder an beschränkende Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit durch die Art der Ausübung für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren entstehen.

Dies gilt auch für den Fall, daß durch Ableitung von Quellen oder unterirdischen Wasseradern oder durch Arbeiten zur Tieferlegung des Grundwassers einem größeren Kreise von Betheiligten das für den häuslichen und wirthschaftlichen Bedarf nöthige und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu ersetzende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert werden würde.

Ist das Unternehmen, auf welches sich die Untersagung oder Einschränkung erstreckt, vollzugsreif genehmigt oder, sofern es der Genehmigung nicht bedarf, bereits in der Ausführung begriffen, hergestellt oder in Betrieb genommen, so ist im Falle einer Untersagung oder Einschränkung dem Unternehmer der Wassernutzung oder Entwässerung für die aufgewendeten Kosten und den sonst erweislichen Schaden von den Betheiligten, welche den Antrag auf Untersagung oder Einschränkung gestellt haben, oder mangels eines solchen Antrags von den Gemeinden, in deren Gemarkungen die die Untersagung oder Einschränkung rechtfertigenden öffentlichen Interessen hervorgetreten sind, Ersatz zu leisten, es sei denn, daß einer der Fälle zutrifft, in welchen die Genehmigung ohne Entschädigung widerrufen werden kann. Ist die Ableitung einer Quelle gemäß Absatz 2 untersagt oder beschränkt worden, so ist in allen Fällen Ersatz zu leisten, insofern nicht die an der Untersagung oder Beschränkung Betheiligten seit dreißig Jahren ununterbrochen ihren Bedarf an Wasser durch die Quelle gedeckt haben.

In den im dritten Absätze bezeichneten Fällen darf die Untersagung oder Einschränkung nicht in Vollzug gesetzt werden, ehe die Entschädigung geleistet ist. Nur beim Vorliegen besonders dringender Umstände kann schon vorher der Vollzug angeordnet werden; alsdann ist aber von den Betheiligten, welche nicht schon durch ihre Person die erforderliche Gewähr geben (vergleiche § 36 Absatz 2), für den Ersatz des annähernd zu schätzenden Schadens zuvor Sicherheit zu leisten.

Die Einleitung von Stoffen und Flüssigkeiten in Wasserläufe kann im öffentlichen Interesse durch die Verwaltungsbehörde stets ohne Entschädigung untersagt oder beschränkt werden.

4. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 49.

Außer in dem durch § 19 Absatz 3 bezeichneten Falle können, wo an einer Wasserbenutzung oder Entwässerung eine Mehrzahl von Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten betheilt ist, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, durch welche, vorbehaltlich der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes, über Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung (Wasser-Vertheilung) und über die den Betheiligten im Interesse einer zweckentsprechenden Wasserbenutzung und Entwässerung, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs und der Instandhaltung der Stauvorrichtungen, Gräben und sonstigen Anlagen, obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen Bestimmungen getroffen werden.

Vor Erlassung der im ersten Absätze, sowie der im § 19 Absatz 3 bezeichneten Vorschriften ist den Betheiligten und auch bei bezirkspolizeilichen Vorschriften den Gemeindebehörden

Gelegenheit zur Aeußerung zu geben und ein Gutachten der technischen Behörde einzuholen, das sich insbesondere auch über den örtlichen Bereich der Vorschrift zu äußern hat.

Zur Erlassung solcher Vorschriften für öffentliche Gewässer bedarf es der Genehmigung der Zentralbehörde.

Zur Ueberwachung dieser Vorschriften sind im Falle des Bedürfnisses von den Betheiligten besondere Bedienstete anzustellen, welche auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von der Verwaltungsbehörde verpflichtet werden.

Vierter Abschnitt.

Die Wassergenossenschaften.

1. Die Wassergenossenschaften im Allgemeinen.

§ 50.

Die Bildung der Wassergenossenschaft.

Die betheiligten Eigenthümer von Grundstücken (vgl. § 105) können

1. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen,
 2. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche dem gemeinsamen Wasserschutz dienen,
 3. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- und Ableitungsanlagen,
 4. zur gemeinsamen Wasserversorgung,
 5. zur gemeinsamen Abführung von Abwässern und Abgängen durch fließende Gewässer
- eine Wassergenossenschaft bilden, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient.

Die Vereinigung mehrerer der vorstehend bezeichneten Zwecke in dem gleichen Unternehmen ist zulässig.

Der Genossenschaft sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

Soweit nicht in diesem Gesetz (§§ 68 ff.) eine Verpflichtung zum Eintritt vorgesehen ist, erfolgt der Eintritt in die Genossenschaft durch freie Entschließung der betheiligten Eigenthümer.

Der Eintritt in die Genossenschaft, die Uebertragung des Eigenthums oder anderer Rechte an einem Grundstücke auf die Genossenschaft und die Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte zu Gunsten der Genossenschaft ist bei bevormundeten Personen nicht an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, bei Gemeinden, Stiftungen und sonstigen der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeinschaften nicht an die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, bei Lehens-, Stammguts- und Familienfideikommißbesitzern und Besitzern geschlossener Hofgüter nicht an die Zustimmung der Agnaten oder der zuständigen Staatsbehörde gebunden.

Als Mitglieder können der Genossenschaft mit deren Zustimmung auch Gemeinden und Kreisverbände, welche nicht Eigenthümer von theilhaftigen Grundstücken sind, beitreten, sofern sie zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung oder des Betriebs der gemeinsamen Anlagen Zuschüsse leisten.

§ 51.

Die Genehmigung der Genossenschaft.

Die Wassergenossenschaft erhält dadurch Rechtsfähigkeit als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, daß zu ihrer Bildung von der zuständigen Zentralbehörde die Genehmigung erteilt wird.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn unter Bezeichnung der Art, des Zwecks und des örtlichen Umfangs des Unternehmens, unter Anführung der Grundstücke, welche an dem Unternehmen theilhaftig sind, und ihrer Eigenthümer, sowie unter Vorlage eines das Unternehmen darstellenden Planes nebst den erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen der Verwaltungsbehörde durch schriftliche Erklärung der theilhaftigen Eigenthümer oder in einer Abstimmungstagsfahrt der Nachweis geliefert ist, daß sämtliche theilhaftige Eigenthümer oder in den Fällen der §§ 68 und 81 die gesetzlich erforderliche Mehrheit derselben sich für den Eintritt in die zu bildende Genossenschaft ausgesprochen haben.

§ 52.

Inhalt der Genehmigung.

In dem Beschluß der Behörde, wodurch die Bildung der Genossenschaft genehmigt wird, ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise insbesondere Bestimmung zu treffen:

1. über den Zweck der Genossenschaft,
2. über den örtlichen Bereich derselben derart, daß Zweifel über die zugehörigen Grundstücke ausgeschlossen sind,
3. sofern die gemeinsamen Anlagen noch nicht ausgeführt sind, über den hiefür in den wesentlichen Grundzügen maßgebenden Plan.

Handelt es sich um die Ausführung eines Unternehmens, zu welchem nach diesem Gesetze Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen werden oder eine Genehmigung erforderlich ist (§§ 27 ff., 37 ff.), so ist der Beschluß über die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung thunlichst mit dem Beschluß über die Zulassung der Zwangsbefugnisse und über die Genehmigung des Unternehmens zu verbinden.

§ 53.

Sitz und Vorstand der Genossenschaft.

Die Wassergenossenschaft muß einen Sitz im Inlande und einen Vorstand haben.

Erstreckt sich eine Genossenschaft nicht über den Bezirk der Gemeinde hinaus und gehört die Gemeinde der Genossenschaft als Mitglied an, so können mit Zustimmung der

Gemeindeverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung die Berrichtungen des Vorstandes der Gemeindeverwaltungsbehörde übertragen werden.

§ 54.

Inhalt der Satzungen.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach Außen und gegenüber den Mitgliedern werden durch Satzungen geordnet.

Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck und den örtlichen Bereich der Genossenschaft, zutreffenden Falls unter Bezeichnung des Wasserlaufs, auf den sich die gemeinsamen Anlagen erstrecken;
3. das Verhältniß, nach welchem die Mitglieder an den Lasten der Genossenschaft theilnehmen;
4. die den Mitgliedern in Bezug auf die gemeinsamen Anlagen und die Thätigkeit der Genossenschaft obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen, wobei für den Fall von Zuwiderhandlungen der Genossenschaftsvorstand zur Androhung und Erlassung einer in die Genossenschaftskasse fließenden Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark ermächtigt werden kann;
5. die den Mitgliedern in Bezug auf die gemeinsamen Anlagen und auf die Thätigkeit der Genossenschaft zustehenden Ansprüche;
6. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, unter Regelung des Stimmengewichts, sofern hierfür nicht die gesetzlichen Bestimmungen (§ 56) maßgebend bleiben sollen;
7. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit des Vorstandes;
8. die Form, in der die Beschlüsse der Genossenschaft den Mitgliedern kundzugeben sind;
9. das Rechnungswesen der Genossenschaft;
10. die Voraussetzungen für Aenderung der Satzungen.

Für Genossenschaften, denen mehr als fünfzig Personen angehören, kann bestimmt werden, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zu bilden sei. Auch in diesem Falle ist aber über die Auflösung der Genossenschaft in einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder geladen sind, zu beschließen.

In den Satzungen kann insbesondere auch bestimmt werden, daß auf den Wiesen, die mittelst der gemeinsamen Anlagen bewässert werden, eine Weide, und zwar auch eine gemeinsame Weide, nicht ausgeübt werden darf und daß die Eigenthümer solcher Wiesen verpflichtet sind, Weiderechte Dritter abzulösen.

§ 55.

Bestätigung und Erlaß der Satzungen.

Die Satzungen und Aenderungen derselben bedürfen der Bestätigung der Zentralbehörde.

Eine Versagung der Bestätigung oder eine behördliche Aenderung der Satzungen soll nur eintreten, wenn und soweit

1. die Satzungen mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,
2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden,
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Genossenschaft nicht ausreichend sichergestellt sei.

Kommt ein giltiger Beschluß über die Satzungen nicht zu Stande, so werden sie von der Zentralbehörde zunächst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

§ 56.

Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung.

Sofern nicht in diesem Gesetze, in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft oder in den Satzungen etwas Anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durch die einfache Mehrheit der ordnungsmäßig geladenen, an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder gefaßt und wird das Stimmengewicht der Mitglieder in der Genossenschaftsversammlung folgendermaßen berechnet:

1. bei den in § 50 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Genossenschaften ist die Flächengröße der beteiligten Grundstücke maßgebend; sind jedoch die Mitglieder an der Genossenschaft außer mit landwirthschaftlich genutzten Grundstücken auch mit Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen beteiligt, so wird für diese das Stimmengewicht nach dem Vortheile berechnet, der ihnen aus dem Unternehmen zugeht, wobei den betreffenden Mitgliedern eine im Verhältnisse dieses Vortheils zum Vortheile der landwirthschaftlich genutzten Grundstücke bemessene Grundfläche in Ansatz zu bringen ist;
2. bei Genossenschaften, welche die in § 50 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Zwecke oder zusammen mit diesen die in Ziffer 1 und 2 daselbst bezeichneten Zwecke verfolgen, wird das Stimmengewicht nach den Vortheilen berechnet, welche den an der Genossenschaft beteiligten Grundstücken, Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen aus dem Unternehmen zugehen;
3. bei Feststellung des Stimmengewichts von Kreisverbänden und Gemeinden im Falle des letzten Absatzes des § 50 ist die Höhe des von denselben gewährten Zuschusses im Verhältniß zu den Gesamtausgaben für die Genossenschaftszwecke zu berücksichtigen.

Ist das den Mitgliedern in der Genossenschaftsversammlung zukommende Stimmengewicht weder in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft noch in den Satzungen bestimmt, so wird dasselbe nach Anhörung der Mitglieder und der technischen Staatsbehörde durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Kein Mitglied darf bei Abstimmungen, die nach der Genehmigung der Genossenschaftsbildung erfolgen, mehr als zwei Fünftel der Stimmen führen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe.

Der Abstimmung ist ein Verzeichniß zu Grunde zu legen, worin das den einzelnen Mitgliedern zukommende Stimmengewicht angegeben ist.

§ 57.

Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften.

Für die Verbindlichkeit einer Wassergenossenschaft haftet ihr Vermögen.

Insofern die Gläubiger nicht daraus befriedigt werden, ist der Schuldbetrag durch Beiträge aufzubringen.

Zur Zahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, welche im Zeitpunkte, in welchem die Umlegung erfolgt, Eigenthümer oder Nießbraucher der der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke sind, ferner zur Zahlung der Beiträge für Unterhaltung und Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen auch diejenigen, welche in diesem Zeitpunkte Pächter und Miether sind, vorbehaltlich des den Nießbrauchern, Pächtern und Miethern nach der Art und den Bedingungen des betreffenden Rechtsverhältnisses etwa gegen den Eigenthümer zustehenden Rückgriffs. Die durch die Umlegung begründete Zahlungspflicht wird gegenüber der Genossenschaft nicht dadurch aufgehoben, daß das Eigenthum an dem Grundstücke auf Andere übergeht oder daß das betreffende Mitglied aus der Genossenschaft ausscheidet.

Die Genossenschaft ist berechtigt, zur Sicherung der ihr gegen die Mitglieder zustehenden Forderungen auf Beitragsleistung für die Ausführung, Erweiterung, Aenderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen die Eintragung einer Sicherungshypothek an den beteiligten Grundstücken der Mitglieder zu verlangen. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes hat die Aufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen.

§ 58.

Beitreibung der Beiträge.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen.

Hinsichtlich der bevorrechtigten Befriedigung im Konkurs gilt die Wassergenossenschaft als ein öffentlicher Verband im Sinne des § 61 Ziffer 3 der Konkursordnung.

Die Ansprüche der Wassergenossenschaft auf Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb werden bei der Zwangsversteigerung eines zur Genossenschaft gehörigen Grundstücks in dem Umfange des § 10 Ziffer 3 und 7 des Reichs-Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten behandelt.

§ 59.

Verpflichtung der Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens liegende Grundstücke auf Antrag ihres Eigenthümers in die Genossenschaft aufzunehmen, sofern dieselben in der Lage sind, nach ihrer Zweckbestimmung und Beschaffenheit wesentliche Vortheile aus der Theilnahme an den gemeinsamen Anlagen zu ziehen und diese ohne erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Mitglieder auch für den Bedarf des Antragstellers ausreichen.

Das aufgenommene Mitglied hat der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Aufwendungen, welche für die ihm zum Vortheil gereichenden gemeinsamen Anlagen gemacht worden sind, sowie die Kosten für die durch seine Aufnahme bedingten besonderen Einrichtungen zu ersetzen. Auf diese Beitragspflicht finden § 57 Abs. 3 und § 58 entsprechende Anwendung. Vor der Aufnahme kann die Genossenschaft hierwegen Leistung von Sicherheit verlangen.

§ 60.

Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft freiwillig ausscheiden:

1. wenn der Genossenschaftsvorstand und die Aufsichtsbehörde zustimmt;
2. auch gegen den Willen des Genossenschaftsvorstands, wenn nach der thatsächlichen Lage der Verhältnisse dem Mitgliede für die Dauer die aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft erwarteten Vortheile für sein Grundstück nicht zugehen können, oder wenn das Ausscheiden ohne erhebliche Beeinträchtigung der Genossenschaft und ihrer Gläubiger thunlich ist.

§ 61.

Anordnung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung kann vom Vorstande das Ausscheiden eines Mitgliedes verfügt werden, wenn dessen Verbleiben in der Genossenschaft weder im eigenen Interesse noch in dem der Genossenschaft als angemessen erscheint und das Ausscheiden ohne erhebliche Beeinträchtigung der Genossenschaftsgläubiger erfolgen kann. Die Genossenschaft hat dem ausscheidenden Mitglied die demselben in Folge des Ausscheidens erwachsenden Kosten zu ersetzen, sowie diejenigen Beträge, welche der Ausscheidende zur Deckung der Kosten der Ausführung, Erweiterung, Aenderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen bezahlt hat, zurückzubezahlen. Vortheile, welche der Ausscheidende aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft erlangt hat, sind nach billigem Ermessen hieran in Abzug zu bringen.

§ 62.

Staatsaufsicht über die Genossenschaft.

Die Wassergenossenschaft untersteht hinsichtlich der Ausführung, Erweiterung, Abänderung, Wiederherstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen, sowie überhaupt hinsichtlich der genossenschaftlichen Thätigkeit der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden.

Dieselben wachen darüber, daß die für die Genossenschaft maßgebenden Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften, Satzungen und Genehmigungen eingehalten und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, sowie eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Mitglieder oder eines Theils derselben vermieden werden.

Hinsichtlich der Befugnisse, welche der beaufsichtigenden Verwaltungsbehörde gegenüber der Genossenschaft und ihren Organen zustehen, finden die Bestimmungen über die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber der Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Genehmigung für die Handlungen der Genossenschaftsorgane nur in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen einzuholen ist.

Wenn und solange die Bildung und der Zusammentritt der Genossenschaftsorgane und die nach den Satzungen erforderliche Thätigkeit derselben verweigert wird, hat die Aufsichtsbehörde für die Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche auf Kosten der Genossenschaft die betreffenden Verrichtungen wahrnehmen.

§ 63.

Schließung der Genossenschaft.

Durch Verfügung der Zentralbehörde kann auf Antrag von Mitgliedern oder von dritten Beteiligten eine Genossenschaft geschlossen werden, wenn innerhalb der für die Ausführung der genehmigten Anlagen bezeichneten Frist und, mangels einer solchen Fristbestimmung, innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an, in welchem die Entschließung über die Genehmigung der Genossenschaftsbildung zugestellt worden ist, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten wird, wenn nach Beginn der Ausführung mindestens ein Jahr lang die betreffenden Arbeiten eingestellt wurden, wenn nach erfolgter Ausführung der Anlagen die Benutzung derselben mindestens drei Jahre lang vollständig eingestellt gewesen ist (vergleiche § 46) oder wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter drei herabsinkt.

Auf Antrag anderer Mitglieder oder dritter Beteiligter kann die Zentralbehörde beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der Genossenschaft eine weitere Frist zur Ausführung, Wiederherstellung oder Wiederinbetriebnahme des Unternehmens mit der Maßgabe setzen, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Schließung der Genossenschaft eintritt.

§ 64.

Auflösung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft kann mit Genehmigung der Zentralbehörde ihre Auflösung beschließen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Auflösungsbeschluß mit Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzungen in Widerspruch steht, oder die Erhaltung einer mit Beitrittszwang gebildeten Genossenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Soweit nicht in den Satzungen etwas Anderes bestimmt ist, erfolgt eine gültige Beschlußfassung hierüber durch die Genossenschaftsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der ordnungsgemäß geladenen und an der Abstimmung Theil nehmenden Mitglieder, welche mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder in sich fassen.

Hinsichtlich des Stimmengewichts ist § 56 maßgebend.

§ 65.

Abwicklung der Schuldverhältnisse einer geschlossenen oder aufgelösten Genossenschaft.

Die Schließung einer Genossenschaft oder die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses wird in Bezug auf die Schuldverhältnisse der Genossenschaft erst wirksam, wenn auf Grund gelieferten Nachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, daß die Genossenschaft, nöthigenfalls unter nachträglicher Erhebung von Beiträgen, ihre Verpflichtungen erfüllt oder für deren Erfüllung Sicherheit geleistet hat und die Schließung oder Auflösung von der zuständigen Verwaltungsbehörde öffentlich verkündet wird.

§ 66.

Gebührenfreiheit.

Die Verhandlungen und Entschlüsse der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Wassergenossenschaften sind tag- und sportelfrei, soweit nicht die Zulassung von Zwangsbefugnissen oder die Ertheilung der Genehmigung zur Wasserbenutzung oder Entwässerung in Frage steht.

2. Die Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang insbesondere.

§ 67.

Genossenschaften mit Beitrittszwang.

Sollen Eigenthümer von beteiligten Grundstücken gegen ihren Willen verpflichtet werden, einer zu bildenden Wassergenossenschaft als Mitglieder beizutreten, so finden die §§ 50 bis 66 mit den nachstehenden Ergänzungen und Abweichungen Anwendung.

a. Genossenschaften zur Neuansführung von gemeinsamen Anlagen.

§ 68.

Voraussetzungen des Beitrittszwangs.

Kann ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dienendes Unternehmen, welches die Ausführung von Anlagen der in § 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art (vergl. auch § 50 Absatz 2) beabsichtigt, nur unter Mitwirkung mehrerer Eigenthümer, deren Grundstücke davon Vortheil ziehen, zweckmäßig ausgeführt werden und sprechen sich mindestens zwei Drittel der betheiligten Eigenthümer nach dem maßgebenden Stimmengewicht (§ 73) für die Ausführung unter Bildung einer Genossenschaft aus, so können die betheiligten Eigenthümer, welche die Theilnahme verweigern, als verpflichtet erklärt werden, einer zur Ausführung der gemeinsamen Anlage zu bildenden Genossenschaft mit ihrem daran betheiligten Grundeigenthum als Mitglieder beizutreten.

Eigenthümer von Grundstücken, deren besondere Benutzungsweise für sie von wesentlich größerem wirtschaftlichen Interesse ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht zweckmäßig ausführbar, so kann dem Eigenthümer durch die oberste Staatsbehörde die Pflicht auferlegt werden, das Eigenthum an den betheiligten Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen; die Bestimmungen der §§ 35, 36 finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

Beitrittszwang gegenüber Gemeinden.

Wenn die Genossenschaft mit Beitrittszwang ausschließlich oder theilweise die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum gemeinsamen Wasserschutz (§ 50 Absatz 1 Ziffer 2) zum Zwecke hat, kann die Gemeinde, welcher die Pflicht zur Instandhaltung an dem betreffenden Wasserlauf obliegt, auf Antrag der Genossenschaft zum Eintritt als Mitglied durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, auch wenn die Gemeinde Eigenthum an den zu schützenden Grundstücken nicht hat.

Ueber das Verhältniß, nach welchem in diesem Falle die Gemeinde an den Rechten und Lasten theilnimmt, trifft mangels einer Einigung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaftsversammlung die Verwaltungsbehörde Bestimmung.

§ 70.

Inhalt des Antrags auf Feststellung der Beitrittspflicht.

Der Antrag auf Feststellung der Beitrittspflicht ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen.

Denselben sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Nachweisungen beizufügen, insbesondere:

1. Plan und Kostenvoranschlag über das Unternehmen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, namentlich auch über die sich aus dem Unternehmen für die beteiligten Eigenthümer ergebenden Vortheile;
2. eine Nachweisung der Personen, welche sich für den Beitritt ausgesprochen haben, und gegenüber welchen die Beitrittspflicht in Anspruch genommen wird, unter Bezeichnung der beteiligten Grundstücke, ihres Maßes, beiläufigen Werthes und ihrer Benutzungsart;
3. die Angabe des Maßstabes, nach dem die einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der Vortheile, welche ihren Grundstücken aus dem Unternehmen zugehen, zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs herangezogen werden sollen, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen;
4. die Angabe, wer die Kosten der Vorbereitung des Unternehmens und des Verfahrens, vorbehaltlich des Erfolges durch die Genossenschaft im Falle ihrer Bildung, übernimmt und mit der Vertretung der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren betraut ist;
5. sofern gleichzeitig um Zulassung von Zwangsbefugnissen oder um Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung oder zu Bauten und dgl. nachgesucht wird, die zur Begründung dieser Anträge erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Der Antrag kann nicht nur von beteiligten Eigenthümern, sondern auch von der Gemeindebehörde oder der technischen Staatsbehörde gestellt werden.

§ 71.

Formelle Prüfung des Antrags.

Ergibt sich bei der Prüfung des Antrags durch die Behörde, daß wesentliche Voraussetzungen der Beitrittspflicht mangeln oder daß das Unternehmen mit öffentlichen Interessen im Widerspruch steht, so ist der Antrag durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde zurückzuweisen.

Ergibt sich bei der Prüfung die Unvollständigkeit des Antrags oder seiner Beilagen, so sind die Antragsteller zunächst zur Bervollständigung zu veranlassen.

§ 72.

Offenlegung und Ladung zur Abstimmungstagfahrt.

Sind Anstände der im § 71 bezeichneten Art nicht zu erheben oder sind dieselben beseitigt, so ist der Antrag sammt den dazu gehörigen Vorarbeiten und dem darüber erstatteten Gutachten der technischen Staatsbehörde öffentlich aufzulegen und werden hiervon sämtliche Eigenthümer, deren Grundstücke an dem Unternehmen beteiligt sind, unter Anberaumung einer Abstimmungstagfahrt schriftlich mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß

1. ihnen während vierzehn Tagen die Einsichtnahme von dem Antrag, den Vorarbeiten und dem Gutachten freistehe,

2. sie eingeladen werden, in der Abstimmungstagfahrt selbst oder gehörig vertreten zu erscheinen, um über den Antrag und im Falle der Annahme desselben über die Wahl von Bevollmächtigten zu verhandeln und abzustimmen,
3. diejenigen betheiligten Eigenthümer, welche in der Abstimmungstagfahrt nicht erscheinen oder nicht abstimmen, unter Ausschluß ihrer Einwendungen als dem beantragten Unternehmen in der durch die Mehrheit beschlossenen Gestalt und der Wahl der Bevollmächtigten zustimmend behandelt werden.

Gleichzeitig kann zutreffenden Falls das Verfahren wegen Zulassung der Zwangsbefugnisse und wegen Genehmigung des Unternehmens eingeleitet und insbesondere die wegen der Genehmigung etwa erforderliche Offenlegung und Bekanntmachung mit der vorgedachten Offenlegung verbunden werden.

Die Abstimmungstagfahrt soll in der Regel nicht früher als vier Wochen nach Kundgebung der Einladung stattfinden. Die Ladung der Betheiligten hat schriftlich gegen Bescheinigung über die erfolgte Zustellung zu erfolgen. Die Offenlegung, die Abstimmungstagfahrt und die Aufforderung an Dritte sind durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Anschlag an dem Gemeindehause bekannt zu machen.

In der Abstimmungstagfahrt können auch Dritte, deren Rechte und Interessen durch das Unternehmen berührt werden, ihre Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 73.

Stimmengewicht bei der Abstimmung.

Hinsichtlich des Stimmengewichts bei der Abstimmung und des darüber zu führenden Verzeichnisses ist § 56 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Absatz 5 maßgebend.

Soweit das Stimmengewicht nicht lediglich nach der Flächengröße (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1), sondern nach Maßgabe der Vortheile (ebenda Ziffer 2) berechnet wird, ist hierüber in Ermangelung einer Einigung sämtlicher Betheiligter von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Behörde Feststellung zu treffen und diese sämtlichen zur Abstimmungstagfahrt zu ladenden Eigenthümern bei der Einladung mit dem Anfügen mitzutheilen, daß gegen die Feststellung binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung der Einladung an, Beschwerde ergriffen werden kann.

§ 74.

Verhandlung und Beschlußfassung in der Abstimmungstagfahrt.

In der Abstimmungstagfahrt hat die Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörde das Unternehmen mit den erschienenen betheiligten Eigenthümern und Dritten zu erörtern.

Ist ein Entwurf von Satzungen den Betheiligten vor oder in der Tagfahrt zur Kenntniß gebracht worden, so kann auch über die Satzungen verhandelt werden.

Nach Abschluß der Erörterungen hat die Verwaltungsbehörde eine Abstimmung darüber herbeizuführen:

1. ob das beantragte Unternehmen unter Bildung einer Genossenschaft auszuführen sei,
2. ob die Ausscheidung einzelner in dem Antrage bezeichneter Eigenthümer als im Interesse des Unternehmens gelegen zu bezeichnen sei,
3. ob der aufgelegte Plan bei der Ausführung des Unternehmens zu Grunde zu legen und welchen Aenderungen und Ergänzungen er etwa zu unterziehen sei,
4. im Falle sich eine Mehrheit für die Genossenschaftsbildung ergibt, über die Wahl der Bevollmächtigten, welche die Genossenschaft bis zur Bestellung des Vorstands zu vertreten haben,
5. über die Grundsätze, nach denen die Lasten, insbesondere die Kosten für Ausführung, Unterhaltung und Betrieb des Unternehmens, auf die Mitglieder vertheilt werden sollen,
6. falls über den Entwurf der Satzungen verhandelt worden ist, über die Satzungen.

In dem von der Verwaltungsbehörde aufzunehmenden Protokoll sind die wesentlichen Einwendungen, welche von den beteiligten Eigenthümern oder Dritten in der Verhandlung erhoben wurden, das wesentliche Ergebniß der Verhandlung, insbesondere auch über die erhobenen Einwendungen, sowie das Ergebniß der Abstimmung niederzulegen, wobei in dem Protokoll oder in dem als Beleg dienenden Verzeichnisse die beteiligten Eigenthümer, welche geladen waren, erschienen sind oder nicht, abgestimmt oder sich der Abstimmung enthalten haben, unter Bezeichnung des ihnen zukommenden Stimmengewichts aufzuführen sind.

Den gewählten Bevollmächtigten ist, thunlich noch in der Tagfahrt, über die Wahl Mittheilung zu machen; nach erfolgter Annahme der Wahl haben sie aus ihrer Mitte einen Empfangsgewalthaber zu bestellen. Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als vier Eigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt sind.

§ 75.

Entscheidung über die Beitrittspflicht.

Wenn in der Abstimmungstagfahrt zwar die zum Beitrittszwang erforderliche Mehrheit, aber nicht sämtliche beteiligte Eigenthümer der Genossenschaftsbildung zugestimmt haben, so ist darüber, ob und welche Eigenthümer der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten verpflichtet seien, eine Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen.

§ 76.

Verzicht auf die Ausführung des Unternehmens und Abänderung desselben.

Ist zum Zwecke der Ausführung der gemeinsamen Anlagen mit Beitrittspflicht die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung ertheilt, so kann von der Ausführung des Unternehmens nur im Falle der Schließung oder Auflösung der Genossenschaft (§§ 63 und 64) abgesehen werden.

Eine wesentliche Aenderung, insbesondere Einengung oder Erweiterung des mit Beitrittspflicht genehmigten Unternehmens kann nur erfolgen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder nach dem maßgebenden Stimmenverhältniß, in Ermangelung satzungsmäßiger Bestimmung (§ 54 Absatz 2 Ziffer 6) gemäß § 56, in einer von der Verwaltungsbehörde berufenen und geleiteten Tagfahrt die Abänderung beschließen, wobei die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend behandelt werden.

Wenn von beteiligten Eigenthümern, welche, sei es nach der Kopfszahl, sei es nach dem maßgebenden Stimmenverhältniß, mindestens die Hälfte der Stimmen ausmachen, in einem Zeitpunkte, wo mit der Ausführung noch nicht begonnen oder doch noch nicht weit vorgerückt ist, die Herbeiführung einer Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft oder über die Abänderung des Unternehmens gewünscht wird, hat die Verwaltungsbehörde eine Abstimmungstagfahrt anzuberaumen.

Wird daraufhin die Auflösung der Genossenschaft oder die Abänderung des Unternehmens beschlossen, so sind die bis dahin erwachsenen Kosten von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Auflösung oder Abänderung erklärt und nicht schon in der ersten Abstimmungstagfahrt gegen das Unternehmen gestimmt haben, ausgenommen diejenigen Kosten, die auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet sind.

Wenn der Antrag auf Auflösung oder Abänderung abgelehnt wird, so sind die Kosten der betreffenden Tagfahrt von den Antragstellern zu tragen.

§ 77.

Feststellung des Kostenvertheilungsmaßstabs.

Die Kosten, welche durch das vorbereitende Verfahren, sowie durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb des Unternehmens erwachsen, werden nach Verhältniß der Vortheile ausgeschlagen, welche die beteiligten Eigenthümer für ihre Grundstücke aus dem Unternehmen ziehen.

Bei Unternehmen zur Bewässerung, Entwässerung oder zum Wasserschutz (§ 50 Ziffer 1 und 2) können, soweit erhebliche Verschiedenheiten in den Vortheilen der beteiligten Grundstücke nicht bestehen, die Kosten nach dem Flächengehalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke ausgeschlagen und, wenn die Vortheile nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Benutzungsweise und sonstigen Umständen wesentlich verschieden abgestuft sind, die beteiligten Grundstücke dementsprechend in Klassen mit verschiedener Beitragshöhe eingetheilt werden.

Wenn und solange bei einzelnen beteiligten Grundstücken Verhältnisse vorliegen, welche die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vortheile als besonders gering oder besonders hoch erscheinen lassen, ist der nach vorstehenden Bestimmungen auf sie fallende Kostenantheil entsprechend zu mindern oder zu erhöhen.

Der Vertheilungsmaßstab wird des Näheren auf Grund der in der Abstimmungstagfahrt gefaßten Beschlüsse durch die zur Genehmigung zuständige Behörde festgestellt und in die Satzungen

der Genossenschaft aufgenommen. Aenderungen des Maßstabes sind als Aenderungen der Satzungen zu behandeln.

§ 78.

Abtretung von Grundstücken statt Beitragsleistung.

Wenn ein Mitglied, dessen Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht auf ausdrücklicher Zustimmung beruht, auch bei Gewährung angemessener Zahlungsfristen seinen Kostenantheil ohne Gefährdung seines Nahrungsstandes nicht zu entrichten vermag, so kann es beanspruchen, daß die beteiligten Grundstücke oder ein angemessener Theil derselben von der Genossenschaft gegen Ersatz des Werthes zu Eigenthum übernommen werden.

§ 79.

Nachträgliche Heranziehung eines Mitgliedes zu höheren Beiträgen.

Wenn ein Mitglied der Genossenschaft durch Erweiterung oder Verbesserung seiner Benutzungsanlagen bewirkt, daß ihm aus der Benutzung des Stauwerks, Sammelbeckens oder der Zu- und Ableitungsanlagen unter Minderung des anderen Genossen Zukommenden wesentlich größere Vortheile zugehen, als bei Feststellung des Vertheilungsmaßstabes durch den Genehmigungsbeschluß oder durch die Satzungen vorausgesetzt wurde, so kann es von der Genossenschaftsversammlung zu einem den vermehrten Vortheilen entsprechenden höheren Beitrag herangezogen werden.

§ 80.

Verhältniß der Genossenschaft zu beteiligten Dritten.

Dritten Eigenthümern kann, so lange sie nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, auf Antrag der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, auf ihren Grundstücken oder Anlagen Einrichtungen zu treffen und zu benutzen, wodurch sie sich der besonderen Vortheile des Unternehmens theilhaftig machen.

An Stelle der Untersagung kann den dritten Eigenthümern die Pflicht auferlegt werden, als Entgelt für die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vortheile entsprechende Beiträge zu den Kosten für dessen Unterhaltung und Betrieb zu entrichten.

b. Genossenschaften für gemeinsame Anlagen, die schon ausgeführt und in Betrieb genommen sind.

§ 81.

Sind gemeinsame Anlagen der im § 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 50 Absatz 2) für mindestens drei Eigenthümer ausgeführt und in Betrieb genommen, so kann zum Zwecke der Unterhaltung, der Verbesserung und des Betriebs der gemeinsamen Anlagen der Vereinigung der beteiligten Eigenthümer, sofern in einer von der

Verwaltungsbehörde geleiteten Tagfahrt mehr als die Hälfte derselben der Bildung der Wassergenossenschaft zugestimmt hat, durch Genehmigung der Zentralbehörde die Rechtsfähigkeit als Wassergenossenschaft mit der Maßgabe ertheilt werden, daß auch die nicht zustimmenden Eigenthümer der Genossenschaft als Mitglieder angehören.

Für die Abstimmung und die Kostenvertheilung sind die §§ 72 bis 75, 77, 79, 80 entsprechend maßgebend.

Die Auberäumung der Abstimmungstagfahrt kann von beteiligten Eigenthümern, von der Gemeinde oder der technischen Staatsbehörde beantragt werden.

Wenn die Erhaltung der gemeinsamen Anlagen im öffentlichen Interesse liegt, kann die Bildung einer Genossenschaft für die im Eingang bezeichneten gemeinsamen Anlagen auch ohne Zustimmung der Mehrheit von der Zentralbehörde angeordnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Wasserschutz.

1. Der Wasserschutz bei sämtlichen Gewässern.

§ 82.

Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Räumung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.

Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriffe, Uberschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

1. das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserlaufs zu räumen;
2. die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriffe, Uberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten auszuführen und zu unterhalten.

Diese Verpflichtung der Gemeinde begründet einen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht.

§ 83.

Verpflichtung der Nachbargemarkung.

Gereicht eine der im § 82 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

§ 84.

Umlegung des Aufwands auf die Betheiligten.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß der der Gemeinde durch die Maßnahmen des Wasserschutzes erwachsende Aufwand, soweit er nicht durch die Einnahmen der Gemeinde aus dem betreffenden Gewässer gedeckt ist, nach Verhältniß des Nutzens auf die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke ganz oder theilweise umzulegen sei.

In Ermangelung eines solchen Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindeausgaben Anwendung.

§ 85.

Vorausleistungen der Besitzer und Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen.

Die Besitzer von Stauwerken und sonstigen zu Zwecken der Wasserbenutzung, des Wasserschutzes oder der Ueberbrückung an oder in einem Gewässer errichteten Anlagen können auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen für diejenige Strecke, auf welche das Stauwerk oder die sonstige Anlage eine Einwirkung ausübt, dazu angehalten werden, in dem Maße, als durch das Stauwerk oder die sonstige Anlage die Räumungs- und Schutzarbeiten erschwert oder vertheuert werden, sich an diesen Arbeiten entsprechend zu betheiligen oder einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Strecken eines Wasserlaufs, die von einem anderen Unternehmer als dem Unterhaltungspflichtigen verlegt oder sonst umgestaltet worden sind, wenn und soweit als die Verlegung oder Umgestaltung eine Erschwerung oder Vertheuerung der Räumungs- und Schutzarbeiten zur Folge gehabt hat.

§ 86.

Oeffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen.

Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachtheiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der

betheiligten Grundeigenthümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachtheile erforderlichen Aenderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Aenderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werths der dem Besitzer in Folge der Aenderung zugehenden Vortheile, zu ersetzen.

Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder thatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustands zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 87.

Befugniß und privatrechtliche Pflicht zu Maßnahmen des Wasserschutzes.

Im Uebrigen ist es den Besitzern der in § 86 bezeichneten künstlichen Wasserläufe und Anlagen, sowie überhaupt den an Wasserläufen Eigenthums- und Nutzungsberechtigten und den betheiligten Eigenthümern von Grundstücken anheimgegeben, geeignetenfalls auf Grund einer Einigung oder unter Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 50 Absatz 1 Ziffer 2), die zur Räumung und Instandhaltung der Wasserläufe und Anlagen, sowie zum Schutze der Grundstücke gegen Wassergefahren erforderlichen Arbeiten auszuführen und zu unterhalten.

Ein Anspruch auf Instandhaltung der künstlichen Wasserläufe und Anlagen durch deren Besitzer steht Denjenigen zu, deren Eigenthums- und Benutzungsrechte in Ermangelung einer solchen Instandhaltung beeinträchtigt oder verletzt werden.

§ 88.

Aufrechterhaltung früherer Regelungen der Instandhaltungspflicht.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne fließende Gewässer oder Strecken derselben hinsichtlich der Pflicht zur Instandhaltung eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung, welche auf Grund älterer Rechtsnormen durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder durch Vereinbarung der Betheiligten getroffen worden ist, in Wirksamkeit steht, behält es bis auf Weiteres dabei sein Bewenden. Auf Antrag Betheiligter kann unter Aufhebung der vorbezeichneten Regelung die Pflicht zur Instandhaltung für die betreffenden Gewässer nach Maßgabe dieses Gesetzes geordnet werden.

§ 89.

Maßregeln im Nothstand.

Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung

der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen von Materialien und Geschirren aus der Gemeindefasse der bedrohten Gemeinden eine billige, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Für Gewässer, bei denen Hochwasser häufiger auftreten, können durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch öffentlich kundzugebende Anordnungen der Verwaltungsbehörde zum Voraus die zur Sicherung der Hilfeleistung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

§ 90.

Polizeiliche Vorschriften im Interesse des Wasserchuzes.

Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Räumung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht öffentlichen Gewässer kann dies auch im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift geschehen, desgleichen auch mit besonderer Genehmigung der Zentralbehörde für einzelne Strecken öffentlicher Gewässer.

Insbefondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

§ 91.

Genehmigung von Bauten in und an Gewässern.

Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserchuz, zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, zu denen nicht schon nach den §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Betheiligten in geeigneter Weise kund zu geben.

Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle

sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigenthümer unter thunlichster Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen und abzuändern; dem Eigenthümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigefügt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 46 entsprechende Anwendung.

Wasser- und Uferbauten, welche unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu anderen als Wasserbenutzungs- und Entwässerungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Betheiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 92.

Unterjagung von Bauten in und an Gewässern.

Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landeshut erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

2. Besondere Bestimmungen für die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer.

§ 93.

Umfang des staatlichen Flußbaues.

Bei den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten Gewässern werden die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Arbeiten, unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu einem Theile des Kostenaufwands, vom Staate nach Maßgabe der im Staatsvoranschlage für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel besorgt.

Insofern findet die den Gemeinden obliegende Pflicht zur Räumung und zu Schutzmaßregeln (§§ 82 und 83) keine Anwendung. Wenn jedoch ein Fluß nur mit einer bestimmten Strecke im Staatsflußbauverband steht oder die für den Fluß im Staatsvoranschlag bestimmten Mittel nicht für sämtliche Instandhaltungszwecke, insbesondere nur zur Instandhaltung des Wasserlaufs im Interesse der Schifffahrt oder Flößerei, bewilligt sind, sind im Uebrigen hinsichtlich der Instandhaltung die Bestimmungen der §§ 82 und 83 maßgebend.

Die Aufnahme weiterer Flußstrecken und Flüsse, sowie die Ausscheidung von Flußstrecken und Flüssen aus dem Staatsflußbauverband geschieht durch Beschluß der obersten Staatsbehörde auf Grund der Bestimmung im Staatsvoranschlage über die Aufnahme oder Ausscheidung der dazu erforderlichen Mittel.

§ 94.

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.

Zu dem Aufwand für den Flußbau sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbände steht.

Zu dem Aufwande für den Flußbau gehören: die Kosten für Herstellung und Erhaltung des normalen Wasserablaufs, für Korrekturen, für die Ufersicherung, für die Instandhaltung des Vorlands und der Hochwasserdämme, für die im Interesse des Hauptgewässers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewässers. In Abzug kommen die Einnahmen des Staats aus dem gewonnenen Vorland und Flußbett, sowie aus den dem Staat gehörigen Hochwasserdämmen.

Der Umstand, daß gewisse Flußbauten zugleich der Förderung der Schiff- und Floßfahrt dienen, begründet eine Ausscheidung der durch dieselben entstehenden Kosten aus dem Flußbauaufwand nicht.

Die Kosten für Flußbauten, welche lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Floßfahrt vorgenommen werden, bleiben der Staatskasse ganz zur Last, auch wenn sie zum Theile dem im zweiten Absätze bezeichneten Zwecke dienen sollten, ebenso die Kosten der Aufsicht über die Fluß- und Dammbauten durch die technischen Staatsbeamten.

§ 95.

Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags.

Die bezüglich des Rheins, des Mains und Neckars beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Fünftel, die bezüglich eines anderen Flusses beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesammte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Kostenantheil der Gemeinden wird auf die an jedem einzelnen Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der in das Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde, vertheilt.

Die Elz, Dreißam und der Leopoldskanal werden in Hinsicht der Flußbaubeiträge als ein einziger Fluß behandelt.

§ 96.

Beitrag zu gesonderten Bauten.

Wenn an einem Flusse außerhalb der im zusammenhängenden Flußbau stehenden Strecke einzelne Bauten durch den Staat vorgenommen werden, welche für die durch den Bau berührten oder die angrenzenden Gemarkungen hinsichtlich des Schutzes gegen Uferangriff, Versumpfung und Ueberschwemmung von Vortheil sind, so sind die Gemeinden, auf deren Gemarkung gebaut wird oder deren Gemarkung durch den Bau geschützt wird, zur Tragung eines Theils dieses gesonderten Bauaufwandes heranzuziehen.

Bezüglich der Höhe des Gemeindeantheils und der Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 95.

§ 97.

Beitragsminderung wegen geringen Nutzens und geringer Leistungsfähigkeit.

Weist eine Gemeinde nach, daß der Flußbau für sie von keinem Nutzen oder daß der auf sie fallende Beitrag im Vergleiche mit dem ihr aus dem Flußbau erwachsenden Nutzen unverhältnißmäßig hoch ist, so ist sie im ersten Falle zu keinem, im zweiten nur zu einem im Verhältnisse zum Nutzen ermäßigten Beitrage verpflichtet.

Als Nutzen sind hierbei alle der Gemeinde oder den in der Gemeinde Begüterten seit Beginn der planmäßigen Regulirung des betreffenden Flusses zugegangenen und noch zugehenden Vortheile des Flußbaues in Betracht zu ziehen, also neben dem Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung auch die durch Entwässerung des Grundbesitzes, durch Zuwachs an nutzbarem Gelände und Erleichterung des Gewerbebetriebs erzielten Vortheile.

Die Zentralbehörde kann ferner in Berücksichtigung der im Verhältnisse zum Aufwande geringen finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eine Ermäßigung ihres Beitrags zu den Kosten des Flußbaues eintreten lassen.

Den Ausfall trägt die Staatskasse.

§ 98.

Beitragspflicht zum Dammbau.

An dem Aufwande für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zubehörenden, wie der zum Dammsystem gehörigen Schleußen, haben die Gemeinden, deren Gemarkungen durch den Damm geschützt werden, die Hälfte zu tragen.

Gereicht eine Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutze, so haben sich die betheiligten Gemeinden über die Vertheilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Gemarkungen gütlich zu vereinbaren.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Kosten nach Maßgabe der Größe und des Werthes der in jeder Gemarkung zu schützenden Grundfläche und dem Grade der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Bevor ein Hochwasserdamm durch die Staatsflußbaubehörde gebaut, verstärkt oder wiederhergestellt wird, sind, wenn immer thunlich, die beteiligten Gemeinden unter Mittheilung der Pläne über das Unternehmen zu hören.

Für einzelne Flüsse oder Strecken derselben, wo die Hochwasserdämme hauptsächlich dazu dienen, das Hochwasser im Interesse eines geordneten Flußzustandes zu leiten, kann durch die Zentralbehörde bestimmt werden, daß die Aufwendungen für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zubehörenden als Theil des Flußbauaufwandes (§ 94 Absatz 2) zu behandeln seien.

§ 99.

Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre fünf Pfennig von hundert Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatskasse vorzuschüsslich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

§ 100.

Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge und Umlegung des Aufwands als Sozialausgabe.

Die Beiträge, welche die Gemeinden am Fluß- und Dammbauaufwand einer Budgetperiode zu tragen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der Flußbauverwaltung in Einnahme, der Gesamtaufwand aber in Ausgabe gestellt.

Die Flußbauverwaltung vertheilt die Beiträge jeweils für eine Budgetperiode nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die einzelnen Gemeinden.

Die Flußbaubeiträge sind in angemessenen, durch Verordnung festzustellenden Terminen an die Flußbaukasse zu entrichten; die Dammbaubeiträge sind ebendahin nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in verhältnißmäßigen, durch die Flußbauverwaltung zu bestimmenden Abschlagszahlungen einzuliefern.

Auf Grund des Rechnungsergebnisses wird mit den Gemeinden für je eine Budgetperiode endgiltig abgerechnet und das zu viel oder zu wenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen.

Den Gemeinden ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der vorläufigen Vertheilung der Beiträge, sowie der endgiltigen Abrechnung zu prüfen.

Die Bestimmung des § 84 findet auf diese Aufwendungen der Gemeinde Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluß-, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 101.

Wasserschau.

Durch die technischen Behörden werden, soweit erforderlich im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, regelmäßig wiederkehrende Besichtigungen an den Gewässern vorgenommen, um festzustellen, ob die den Unterhaltungspflichtigen, den Eigenthümern, Besitzern und Nutzungsberechtigten in Bezug auf die Wasserbenutzung, Entwässerung und den Wasserschutz kraft öffentlichen Rechts obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Betheiligten sind verpflichtet, den mit der Wasserschau Beauftragten das Betreten und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu gestatten und die dem Zwecke der Wasserschau dienlichen Auskünfte zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung oder durch behördliche Anordnung erlassen.

§ 102.

Die abgeordneten Gemarkungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechte, Pflichten und Beschränkungen der Gemeinden finden auf die Eigenthümer abgeordneter Gemarkungen entsprechende Anwendung.

§ 103.

Vorbehalt wohlervorbener Rechte.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründeten Eigenthums- und Nutzungsansprüche bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetze nicht mehr begründet werden könnten.

§ 104.

Grundsätze für die Entschädigungen.

Auf die Feststellung der Entschädigungen, welche nach diesem Gesetze bei Geltendmachung von öffentlich rechtlichen Zwangsbefugnissen und sonstigen kraft Verfügung der Verwaltungsbehörde stattfindenden Eingriffen in Eigenthums- und Nutzungsrechte zu beanspruchen sind, finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 105.

An der Wasserbenutzung, der Entwässerung und dem Wasserſchutz
betheiligte Grundſtücke.

Unter den an der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserſchutz betheiligten Grundſtücken im Sinne dieſes Geſetzes ſind, wo nicht etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt oder aus der Beſtimmung des Geſetzes zu entnehmen iſt, auch die Anlagen, Gebäude und die ſonſtigen Einrichtungen verſtanden, welche mit dem Grund und Boden feſt verbunden und an der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserſchutz betheiligt ſind.

§ 106.

Strafbeſtimmungen.

Mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird, ſoweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgeſetzen andere Beſtimmungen Platz greifen, beſtraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Genehmigung erforderlich iſt, ohne dieſe Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Genehmigung ausführt, weſentlich ändert, beſeitigt oder die weſentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält;
2. wer entgegen den polizeilichen Anordnungen oder den Beſtimmungen von Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorſchriften den Gemeingebrauch am fließenden Waſſer ausübt;
3. wer den polizeilichen Anordnungen, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchriften über die Benutzung des Betts natürlicher nicht öffentlicher Waſſerläufe zuwiderhandelt;
4. wer ohne die erforderliche behördliche Mitwirkung oder ſonſt unbefugt Marken zur Bezeichnung der Waſſerſpannung, des Waſſerſtands oder ſonſtiger Abmeſſungen anbringt, verſetzt, ausbeſſert, befeſtigt, beſchädigt, beſeitigt, ändert oder neuerrichtet;
5. wer entgegen der behördlichen Unterſagung eine Wasserbenutzung oder Entwässerung ausübt oder entgegen der behördlichen Anordnung es unterläßt, die dazu dienenden Anlagen zu beſeitigen;
6. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung oder den im Intereſſe des Waſſerſchutzes erlaſſenen Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchriften zuwiderhandelt;
7. wer Bauten oder ſonſtige Veranſtaltungen in oder an einem Gewäſſer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erſtattung der vorgeſchriebenen Anzeige ausführt, beſeitigt, weſentlich ändert oder die weſentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt iſt oder die nach Erſtattung der Anzeige feſtgeſetzt worden ſind, nicht innehält;

8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Unterjagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstellungen ausführt.

Die wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 6 erkannten Geldstrafen fließen, soweit solche Vorschriften für den Bereich einer Wassergenossenschaft erlassen sind, in die Genossenschaftskasse.

§ 107.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und technischen Behörden im Allgemeinen.

Die Verwaltungsbehörden und technischen Behörden führen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften die Aufsicht über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

Die zuständigen Behörden werden mit folgenden Maßgaben des Näheren durch Verordnung bestimmt:

1. die Entschliezung über die Gestattung der wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse erfolgt in den Fällen der §§ 31 und 32 durch die oberste Staatsbehörde, im Uebrigen durch die Centralbehörde oder Bezirksverwaltungsbehörde;
2. die Entschliezung über die Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung, sowie zur Ausführung von Bauten und sonstigen Veranstellungen in und an Gewässern, über die Unterjagung der Wasserbenutzung, Entwässerung, von Bauten und sonstigen Veranstellungen soll in der Regel durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde erfolgen;
3. die Entschliezung über die Einräumung der mittelst besonderer Anlagen auszuübenden Nutzungsbefugnisse an öffentlichen Gewässern erfolgt durch die Centralbehörde oder mit ihrer Zustimmung;
4. den technischen Behörden kann neben der ihnen zustehenden technischen Ausführung, Leitung und Aufsicht die Entschliezung in den Fällen des § 38 Ziffer 3 sowie überhaupt die Vornahme von einzelnen Verrichtungen der Verwaltungsbehörden, die nicht in der Ausübung von Strafbefugnissen bestehen, übertragen werden.

§ 108.

Einzelne besondere Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden.

Außer den im Gesetze besonders bezeichneten ist in folgenden Fällen durch die zuständige Verwaltungsbehörde insbesondere zu beschließen:

1. darüber, ob und in wie weit Theile eines Gewässers als öffentlich zu behandeln sind und welche Nutzungen an einem öffentlichen Gewässer stattfinden;
2. über die Maßregeln in Nothfällen und im Nothstand (§§ 13 und 89);
3. über Art und Umfang des nach § 12 zulässigen Gemeingebrauchs und der nach § 17 den Anliegern zustehenden Nutzungen;
4. über die Gestattung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und der zu ihrer Durchführung dienenden Vorarbeiten;

5. darüber, ob und in wie weit ein Gewässer im Eigenthum der Gemeinde steht (§ 2) und welche Nutzungsbefugnisse hieraus der Gemeinde im Verhältniß zu den An- und Hinterliegern (§ 16) zukommen;
6. über Streitigkeiten in Bezug auf Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung auf Grund des den An- und Hinterliegern kraft Gesetzes zustehenden Benutzungsrechts (§§ 16 und 19), auf Grund der polizeilichen Genehmigung (§§ 37 bis 46) oder der mit behördlicher Mitwirkung erfolgten Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen (§ 47) oder auf Grund bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften (§ 19 Absatz 3 und § 49);
7. darüber, welche Beteiligte und in welchem Umfange sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur und der Industrie zu Maßnahmen der Entwässerung und des Wasserschutzes, sowie zu Vorausleistungen und Beiträgen hierzu verpflichtet sind; hierher gehören insbesondere auch:
 - a) Streitigkeiten unter mehreren Beteiligten über die Person des Verpflichteten und den Umfang der Verpflichtung,
 - b) Streitigkeiten über die den Gemeinden zum staatlichen Fluß- und Dammbau obliegende Beitragspflicht;
8. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen sich für die Wassergenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen, einschließlich der aus den §§ 59 und 80 für und gegen Dritte begründeten Ansprüche.

§ 109.

Zuständigkeiten bei bezirkspolizeilichen Vorschriften, die gemeinsam mehrere Bezirke berühren.

Erscheint es als angemessen, daß Bestimmungen, die in eine nach diesem Gesetze zu erlassende bezirkspolizeiliche Vorschrift aufzunehmen sind, für mehrere Bezirke übereinstimmend getroffen werden, so wird, mangels einer Einigung der beteiligten Bezirksräthe, zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke beteiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

§ 110.

Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen

1. gegen die in § 108 Ziffer 3 bis 8 bezeichneten Entschliessungen von Bezirksverwaltungsbehörden und Verwaltungsmittelstellen;
2. gegen die nach den §§ 19 und 49 erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften,

sofern die Klage von Beteiligten auf eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wasservertheilung gegründet wird.

Auf diese verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 bis 4 und des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Anwendung, die des § 4 übrigens dann nicht, wenn es sich um Streitigkeiten der in Ziffer 7 unter a und b und in Ziffer 8 des § 108 bezeichneten Art handelt.

Im Falle der Ziffer 2 des ersten Absatzes läuft die Nothfrist des § 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 von dem Tage an, an welchem das die bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift erstmals veröffentlichende amtliche Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist.

Die Klage ist ausgeschlossen gegen Entschlüsse über

- a. die Vornahme von Vorarbeiten zur Geltendmachung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und über die in den §§ 22, 23 und 25 bezeichneten Zwangsbefugnisse,
- b. die Ermäßigung von Flußbaubeiträgen wegen geringer finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Die Seitens der Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gutachtens der technischen Behörde erfolgte Feststellung des Kreises der an einer Wasserbenutzung (Wasservertheilung) Beteiligten ist auch für das Verwaltungsgericht maßgebend, wenn auf Klagen gegen die über diese Wasserbenutzung getroffene Verwaltungsentschließung zu entscheiden ist.

Im Uebrigen findet eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen polizeilichen Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe nicht statt.

§ 111.

Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, entscheiden die bürgerlichen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche.

§ 112.

Vorbehalt für andere Gesetze und für Staatsverträge.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze und der Staatsverträge über die Verhandlungen am Rhein, über die forstrechtlichen Flußbanddienstbarkeiten, über die Schiff- und Floßfahrt, die Fischerei, sowie über die Sool-, Mineral- und Thermalquellen.

§ 113.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an treten das Gesetz vom 25. August 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, die Nachtragsgesetze vom 12. Mai 1882 und 9. Dezember

1885, die Ziffer 15 des § 2, die Ziffer 13 des § 3, sowie die Ziffer 4 im fünften Abjaze des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verzeichniß

der

im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer.

Der Rhein in den Gemarkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zur heßischen Grenze,

der Neckar,

der Main,

die Wutach von der oberen Unteregginger Gemarkungsgrenze ab,

die Schlücht in den Gemarkungen Gurtweil und Thiengen,

die Wiese von der Hammerwerksbrücke bei Hausen bis zur schweizerischen Grenze,

die Dreisam von der oberen Ebnetter Gemarkungsgrenze ab,

die Elz von Kollnau bis Kiegel,

der Leopoldskanal,

die Kinzig,

die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab,

die untere Murg von Gaggenau ab.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Juli 1899.

Inhalt.

Enteignungsgesetz.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Anlegung von Mündelgeld betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: Militärische Hilfe bei öffentlichen Nothständen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend.

Enteignungsgesetz.

(Vom 26. Juni 1899.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Eigenthum und sonstige Rechte an Grundstücken können im Wege der Enteignung nur für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen und nach vorgängiger Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet das Staatsministerium.

§ 2.

Gesetzliche Vorschriften, welche die Veräußerung oder Theilbarkeit eines Grundstückes ausschließen oder beschränken, sowie Vorkaufsrechte dritter Personen stehen der Enteignung nicht entgegen.

§ 3.

Die Enteignung findet nur statt, soweit es zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

§ 4.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß Mangels einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten auf Anordnung des Bezirksamts der Besitzer (Eigenthümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter oder Miether) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa entstehende, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Dem Unternehmer kann die vorherige Leistung einer angemessenen Sicherheit zur Auflage gemacht werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, eine solche Auflage zu machen, wenn ein Betheiligter die Sicherheitsleistung verlangt und wenn nicht der Unternehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten erteilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder die Personen, welche mit der Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden sollen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Betheiligten zu benachrichtigen hat. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Sachverständigen beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schadensbetrag ist vorbehaltlich anderweiter Feststellung im Rechtswege den Betheiligten sofort auszubehalten, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von baulichen Anlagen oder ein Fällen von Bäumen ist nicht gestattet.

§ 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Aenderungen an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in der Weise vorzunehmen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfniß in gleichem Maße wie durch den bisherigen Zustand genügt wird, und zugleich diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile infolge des Unternehmens nothwendig werden.

Auch die Unterhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen und Einrichtungen hinausgeht.

Ueber diese Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Abtretungsverfahren nähere Bestimmung zu treffen. Die Ueberwachung des Vollzugs erfolgt nach den Anordnungen des Ministeriums

des Innern, welches überdies, falls sich die Nothwendigkeit von Auflagen gemäß Absatz 1 erst infolge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens ergibt, solche dem Unternehmer auch noch nach Beendigung des Abtretungsverfahrens machen kann.

Entsteht nach der Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums, bezw. des Ministeriums des Innern unter den Betheiligten ein Streit über den Umfang der in Absatz 2 bezeichneten Unterhaltungspflicht, so entscheidet hierüber der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Titel II. Von der Entschädigung.

§ 6.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.
Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

§ 7.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstücks einschließlich der mitenteigneten Zubehör und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher dem Eigenthümer infolge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen erwächst.

§ 8.

Für die Bemessung des Werthes ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der in § 19 Absatz 3 bezeichneten Verfügung, im Falle des § 34 Absatz 2 der Zeitpunkt der Vereinbarung maßgebend.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Werthes, welche erst durch die Ausführung des Unternehmens eintritt, kommt hierbei nicht in Anschlag.

Die Möglichkeit einer künftigen vortheilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstücks kommt nur insoweit in Betracht, als dadurch der Werth desselben bereits erhöht ist.

Im Falle des § 30 ist der Werthbemessung der Zeitpunkt der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt mit der Maßgabe zu Grund zu legen, daß die Entschädigung für das nach dem Ortsbauplan zur Anlegung neuer Straßen oder Plätze erforderliche Gelände ohne Rücksicht auf die Erhöhung oder Verminderung des Werthes bestimmt wird, welche erst infolge der Aufstellung des Ortsbauplans eingetreten ist.

§ 9.

Die bisherige Benützungsort kann bei der Berechnung des außer dem Werthe zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrage Berücksichtigung finden, welcher aufgewendet werden muß, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Nutzen gebrauchen kann.

§ 10.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes eines Eigenthümers in Anspruch genommen, so ist bei Festsetzung der Entschädigung auch der Werth in Betracht zu ziehen, welcher auf

dem örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhange des abzutretenden Theiles mit dem Ganzen beruht.

§ 11.

Wenn ein im Zusammenhange stehender Grundbesitz eines Eigenthümers durch die Abtretung eines Theiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrig bleibende Grundbesitz nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt.

Trifft die geminderte Benüßbarkeit nur bestimmte Theile des Gesamtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das ganze Gebäude.

§ 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Aufwendungen der Unternehmer bereichert wird.

Im Uebrigen ist dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zum Eigenthumsübergang (§ 50) bzw. bis zur Besitzeinweisung (§ 52) vorbehalten.

§ 13.

Ist das abzutretende Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet, die nach der Abtretung aufhören soll, so wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Minderwerthe bemessen, den sein Grundstück infolge des Aufhörens der Grunddienstbarkeit haben wird, der Werth des abzutretenden belasteten Grundstücks dagegen unter Berücksichtigung der bestehenden Grunddienstbarkeit bestimmt. Neben dem Ersatz des Werths hat der Berechtigte Entschädigung für den etwaigen weiteren Schaden zu beanspruchen, der ihm infolge der Entziehung der Grunddienstbarkeit in seinem übrigen Vermögen erwächst.

An Stelle der Entschädigung für die Entziehung der Grunddienstbarkeit kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer das herrschende Grundstück selbst gegen Entschädigung übernimmt, wenn dasselbe infolge der Entziehung der Dienstbarkeit nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann.

Wenn durch die Abtretung des belasteten Grundstücks oder eines Theiles desselben die Ausübung der Grunddienstbarkeit wesentlich erschwert wird, kann der Berechtigte gegen Verzicht auf die Grunddienstbarkeit von dem Unternehmer die in Absatz 1 bestimmte Entschädigung verlangen.

§ 14.

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Reallast, so ist dem Berechtigten ein Antheil an der für die Abtretung

des Eigenthums zu leistenden Entschädigung zuzuweisen, welcher sich nach der Werthverminderung bestimmt, die das Grundstück durch das Bestehen der Berechtigung erfährt.

Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so tritt an die Stelle des Nießbrauches an dem Grundstück der Nießbrauch an der Entschädigungssumme.

Stellt sich aber der dem Berechtigten zuzuweisende Antheil oder Nießbrauch als zum Ersatz des ihm durch das Erlöschen seines Rechtes zugefügten Vermögensschadens unzureichend heraus, so muß ihm noch eine besondere Entschädigung bis zum Betrage dieses Schadens gewährt werden.

Im Falle der Belastung des abzutretenden Grundstücks mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haftet die dem Eigenthümer zu gewährende Geldentschädigung dem Berechtigten an Stelle des Grundstücks.

Ist das abzutretende Grundstück mit einem Vorkaufsrechte (§ 1094 ff. B.G.B.) belastet, so kann der Berechtigte von dem Unternehmer den Ersatz des Interesses, welches er an der Geltendmachung seines Rechtes hatte, verlangen.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können das Interesse, welches sie an Fortsetzung des Pacht- oder der Mieth- bis zu deren Ablauf hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Miether dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Miethvertrag von dem Eigenthümer des zur Enteignung bestimmten Grundstücks nach der öffentlichen Bekanntmachung der in § 19, Absatz 3 bezeichneten Verfügung und im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist.

§ 15.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums sowie für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigenthums.

Würde durch eine Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden könnte, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Anferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

Soll eine Grunddienstbarkeit abgetreten werden, so findet § 13 Absatz 2 gleichfalls Anwendung.

Titel III. Enteignungsverfahren.

A. Abtretungsverfahren.

§ 16.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist bei dem Bezirksamte zu stellen, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren eine Enteignung erfolgen soll.

§ 17.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens nach dem hiefür festgestellten Plane, geeignetenfalls mit Angabe der an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmenden Aenderungen und der im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile herzustellen Anlagen und Einrichtungen;
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke oder Rechte an solchen oder der aufzuerlegenden Beschränkungen mit Angabe der Grundstücksnummern, der Flächenmaße und Kulturarten oder der bisherigen Zweckbestimmung und der Belastungen der einzelnen Grundstücke sowie der Namen der Eigenthümer und der Berechtigten;
3. die Angabe der von dem Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums oder der Rechte angebotenen Entschädigungen.

Beizufügen sind:

1. ein mit den erforderlichen Längen- und Querschnitten versehener Auszug aus dem Plane für das Unternehmen, woraus die Lage und das Flächenmaß der in Betracht kommenden Grundstücke und der abzutretenden Theile ersichtlich sein muß;
2. beglaubigte Abschriften der Grundbucheintragungen, die sich auf die im Antrage bezeichneten Grundstücke beziehen.

§ 18.

Gehören die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben besonderer Antrag nach § 17 zu stellen.

§ 19.

Das Bezirksamt erstattet über den Antrag, sofern dieser nicht von einer staatlichen Verwaltungsbehörde gestellt ist, zunächst Anzeige an das Ministerium des Innern.

Wird von dem Ministerium des Innern das Enteignungsverfahren nicht beanstandet und ist gegen die Vollständigkeit des Antrags Seitens des Bezirksamts nichts zu erinnern, so theilt dasselbe den Antrag nebst Beilagen dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem es zugleich Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Enteignung und zugleich auch zu prüfen und zu begutachten hat, ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer für den Fall der Enteignung gemäß § 5 des Gesetzes aufzuerlegen sein würden.

In der die Tagfahrt anordnenden und durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Verfügung ist den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen freistehe, in der Tagfahrt ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigten Aenderungen vorzubringen und Anträge auf die dem Unternehmer im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile zu machenden Auflagen zu stellen.

Dem Unternehmer kann von dem Bezirksamt aufgegeben werden, noch vor der Tagfahrt die Umfangsgrenzen des beabsichtigten Unternehmens und der für dasselbe erforderlichen Anlagen der Art in der Natur ersichtlich zu machen, daß den Betheiligten erkennbar wird, welche Grundstücke und Theile derselben für das Unternehmen erforderlich werden.

§ 20.

Wenigstens 8 Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag und in der sonst ortsüblichen Weise zur allgemeinen und durch mündliche oder schriftliche Eröffnung zur besonderen Kenntniß der im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesenden Betheiligten bringen, mit der weiteren Nachricht, daß der Antrag und Planauszug während dieser Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt seien.

§ 21.

Die Kommission besteht aus:

1. einem Beamten des Bezirksamts,
2. einem oder mehreren von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden technischen Beamten oder Sachverständigen,
3. dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte des Bezirksamts kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§ 22.

Die Tagfahrt findet in der Gemeinde, in deren Gemarkung die in Betracht kommenden Grundstücke liegen, oder in der Nähe derselben und, wenn die Grundstücke zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden desselben Bezirks gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben oder in derjenigen statt, welche hierfür als die angemessenste erscheint.

§ 23.

Die Kommission erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens verlangten Abtretung oder Beschränkung, sowie über die dem Unternehmer auf Grund des § 5 aufzuerlegenden Verpflichtungen abhängt, nimmt, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen und beruft auch die Nichterschienenen, sowie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder Anderen für nöthig erachtet.

§ 24.

Wenn bei den Verhandlungen der Kommission Aenderungen des Planes für das Unternehmen in Frage kommen, welche auf die verlangte Abtretung oder Beschränkung oder auf die Verpflichtungen des Unternehmers nach § 5 von Einfluß sind, so hat die Kommission auch

die hierauf bezüglichen Vorschläge, sofern sie nicht offenbar verwerflich erscheinen, an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung zu unterziehen. Den hierdurch etwa berührten neuen Betheiligten ist soweit thunlich sofort, im Uebrigen nachträglich zur Abgabe ihrer Erklärungen Kenntniß zu geben.

§ 25.

Die Kommission versucht bei der Tagfahrt oder nach derselben über die Abtretungen oder Beschränkungen, sowie über die Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung oder Duldung der Beschränkung nicht zu Stande, so hat die Kommission nach geschlossenen Erörterungen ihr Gutachten zu ertheilen,

1. ob und welche Grundstücke oder Rechte zum Zwecke des Unternehmens abgetreten oder ob und welche Beschränkungen auferlegt werden sollen;
2. ob und welche Verpflichtungen dem Unternehmer hinsichtlich der Aenderung bestehender öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, sowie hinsichtlich der Herstellung von Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Interesse oder für benachbarte Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile, endlich auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anlagen und Einrichtungen auferlegt werden sollen;
3. ob und inwiefern eine Aenderung des Planes eintreten soll.

§ 27.

Das Gutachten der Kommission ist ohne Verzug mit den Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, wenn es den Antrag auf Enteignung begründet findet, nöthigenfalls nach Benehmen mit den zuständigen technischen Oberbehörden oder nach Anordnung weiterer Erhebungen die Entscheidung des Staatsministeriums erwirkt. Findet das Ministerium des Innern den Antrag unbegründet, so weist es denselben, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium, zurück.

§ 28.

Erstreckt sich ein Unternehmen auf mehrere Amtsbezirke, in welchen Enteignungen stattfinden sollen, so kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Unternehmers oder von Amtswegen eine Kommission mit den Abtretungsverhandlungen in mehreren Amtsbezirken betrauen. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 16—27 mit folgender Maßgabe zur Anwendung.

1. Der Vorstand der Kommission, sowie die technischen Beamten oder Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern ernannt.
2. In jedem Amtsbezirke tritt ein Beamter des Bezirksamts, in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Kommission als Mitglied bei.
3. Die für jeden Gemeindebezirk besonders zu stellenden Anträge (§ 18) sind bei dem Vorstände der Kommission einzureichen, welcher die Tagfahrt für die Versammlung

der Kommission anordnet und die in § 19 vorgeschriebene Mittheilung durch die zuständigen Bezirksämter bewirken läßt.

§ 29.

Bei Eisenbahnanlagen, welche für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Theile mit eigenem Bahnkörper zur Ausführung gebracht werden sollen, treten in dem durch die §§ 16—27 geordneten Verfahren folgende Aenderungen ein:

1. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist bei dem Ministerium des Innern zu stellen unter Anschluß der für jeden Gemeindebezirk gefertigten besonderen Nachweisungen.
2. Für die Zusammensetzung der Kommission und die Aufgabe des Kommissionsvorstandes sind die Bestimmungen des § 28 maßgebend.
3. Die Anordnung der Tagfahrt (§ 19) erfolgt erst, nachdem der Unternehmer in jeder Gemeinde die Grundfläche der in Aussicht genommenen Bahnlinie und der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anlagen durch Pfähle und Profile in der Art hat abstecken lassen, daß nach den angebrachten Zeichen sichtbar ist, welche Grundstücke oder Theile solcher für das Unternehmen erfordert werden. Auf Aenderungen, welche an bestehenden Anlagen und Einrichtungen (§ 5) in Folge des Unternehmens nöthig werden, ist an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag aufmerksam zu machen.
4. Bei der Bekanntmachung der die Tagfahrt anordnenden Verfügung ist den Betheiligten insbesondere noch zu eröffnen, daß die endgiltige Feststellung der Bahnlinie in diesem Verfahren erfolgen werde und daß etwaige Einsprachen gegen die ausgesteckte Bahnlinie in der Tagfahrt vorzutragen sind.
5. Die Kommission hat in allen Fällen, auch wenn Vereinbarungen im Sinne des § 25 zu Stande gekommen sind, das in § 26 vorgeschriebene Gutachten zu erstatten und dem Ministerium des Innern behufs Herbeiführung der Entscheidung des Staatsministeriums vorzulegen.

§ 30.

Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Maßgabe des Artikel 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19—24 keine Anwendung.

Nach Einkunft des Antrags (§§ 16—18) bestimmt das Bezirksamt zur Prüfung, ob die Abtretung in dem begehrten Umfange zum Vollzug des Ortsbauplanes geboten ist, eine Tagfahrt, zu welcher der Vertreter der Gemeindebehörde, die Eigenthümer der Grundstücke und die sonstigen Betheiligten zu laden sind.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 25—27 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kommission das Bezirksamt tritt.

§ 31.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigenthums oder von Rechten an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die zur Abtretung oder Duldung von Beschränkungen verpflichteten Eigenthümer und Berechtigten, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

In der Entscheidung des Staatsministeriums werden ferner, soweit ein Anlaß hierzu vorliegt, die dem Unternehmer auf Grund des § 5 obliegenden Verpflichtungen und die etwa nöthigen Aenderungen des Planes festgesetzt.

In den Fällen des § 29 bestimmt das Staatsministerium zugleich die Richtung der Bahn nach sicheren Merkmalen mit der ausdrücklichen Erwähnung, inwiefern eine Abweichung von der zunächst abgesteckten Bahulinie einzutreten hat.

Endlich kann in der Entscheidung des Staatsministeriums eine Frist für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmt und dem Unternehmer Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 32.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Betheiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung nach Ablauf von 3 Monaten oder der von dem Staatsministerium bestimmten Frist von Amtswegen eingeleitet werde, sofern nicht inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande kommen oder schon vor Ablauf dieser Frist Seitens des Unternehmers oder Seitens des Eigenthümers oder Berechtigten, dessen Eigenthum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Verfahrens ausdrücklich beantragt würde.

Zugleich mit dieser Eröffnung an die Betheiligten ist durch Einrückung in das centrale Verkündigungsblatt und in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks unter Bezeichnung des Unternehmens und des entschädigungspflichtigen Unternehmers öffentlich bekannt zu machen, daß die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung von Beschränkungen des Eigenthums oder von Rechten an Grundstücken durch die Entscheidung des Staatsministeriums in dem durch die Verhandlungen festgestellten Umfange ausgesprochen worden ist.

§ 33.

Durch die Entscheidung des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung oder Duldung der Beschränkung endgiltig begründet, so daß im einzelnen Falle über die Frage, ob der öffentliche Nutzen die Abtretung oder Beschränkung wirklich erfordere, und ob die die Verbindlichkeit aussprechende Entscheidung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor der Verwaltungsbehörde oder vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission oder des Bezirksamts eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigenthums oder der Rechte an Grundstücken oder über die Duldung der Beschränkung, sowie über die Entschädigung zu Stande, so nimmt die Kommission oder das Bezirksamt die Vereinbarung zu Protokoll. Das Enteignungsverfahren wird sodann, vorbehaltlich der für die Fälle des § 29 getroffenen besonderen Bestimmung, eingestellt und es richtet sich der Vollzug der Vereinbarung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Uebertragung von Rechten an Grundstücken. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Betheiligten wie ein nach § 313 B.G.B. beurkundeter Vertrag.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zu Stande, daß die Eigenthümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, so hat dieses von der Kommission oder dem Bezirksamte mit den in § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Uebereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

§ 35.

Gleichzeitig mit der in § 32 vorgeschriebenen Eröffnung an die Betheiligten übersendet das Bezirksamt dem zuständigen Grundbuchamte einen beglaubigten Auszug aus der Entscheidung des Staatsministeriums zur Vormerkung im Grundbuche (§ 883 B.G.B.).

Im Falle des § 34 Absatz 2 ist dem Grundbuchamte eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zum gleichen Zwecke mitzutheilen.

B. Entschädigungsverfahren.

§ 36.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch den Landeskommissär unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

Zuständig ist der Landeskommissär des Dienstbezirks, in welchem die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren die Enteignung stattfindet.

Erstreckt sich ein Unternehmen auf die Dienstbezirke mehrerer Landeskommissäre, so kann das Ministerium des Innern einen der letzteren mit der Feststellung der Entschädigung betrauen.

§ 37.

Das Ministerium des Innern bezeichnet für den Dienstbezirk eines jeden Landeskommissärs eine der Zahl und dem Umfang der Amtsbezirke entsprechende Anzahl von Personen, welche als Beisitzer berufen werden können.

Zu diesem Zwecke haben die Landeskommissäre nach Anhörung der Bezirksräthe und Kreisauausschüsse, sowie die obersten technischen Staatsbehörden dem Ministerium solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche vermöge ihrer Berufsstellung, Kenntnisse und Erfahrungen

zur richtigen und unbefangenen Beurtheilung der bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Verhältnisse besonders geeignet und zur Uebernahme des Ehrenamtes bereit sind.

Die Namen der von dem Ministerium bestimmten Personen sind mit Angabe des Standes und Wohnortes im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Nach Bedürfniß hat eine Berichtigung oder Ergänzung, jedenfalls aber von 5 zu 5 Jahren eine Erneuerung des Verzeichnisses zu erfolgen.

Auf Grund des Verzeichnisses beruft der Landeskommissär im einzelnen Enteignungsfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedeutung des letzteren zwei oder vier Personen als Beisitzer.

§ 38.

Wenn die in der Entscheidung des Staatsministeriums für die Einleitung des Entschädigungsverfahrens bestimmte Frist oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung eine Frist von 3 Monaten nach Eröffnung der Entscheidung des Staatsministeriums an die Betheiligten abgelaufen und inzwischen eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zu Stande gekommen ist, werden die auf das Abtretungsverfahren bezüglichen Verhandlungen von dem Bezirksamt, in den Fällen der §§ 28 und 29 von dem Kommissionsvorstande dem zuständigen Landeskommissär eingeschendet.

In den Fällen des § 34 Absatz 2 und sofern innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Fristen Seitens des Unternehmers oder Seitens des Eigenthümers oder Berechtigten, dessen Eigenthum oder Recht entzogen oder beschränkt werden soll, die Einleitung des Entschädigungsverfahrens ausdrücklich beantragt wird, hat die Einsendung alsbald zu erfolgen.

§ 39.

Der Landeskommissär ersucht das Grundbuchamt um Ertheilung beglaubigter Abschriften der Eintragungen, die sich auf die betreffenden Grundstücke beziehen, und benachrichtigt sodann den Unternehmer, die betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten, sowie die bekannten Nebenberechtigten (§§ 13 und 14), daß das Entschädigungsverfahren eröffnet sei.

Mit dieser Verfügung sind die Betheiligten aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ihre auf die Feststellung der Entschädigung bezüglichen Anträge schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Doppelschriften bei dem Landeskommissär einzureichen.

Zugleich bezeichnet der Landeskommissär die Zahl und Person der Beisitzer, die er zur Mitwirkung bei der Feststellung zu berufen beabsichtigt, und stellt den Betheiligten anheim, sich binnen gleicher Frist hierüber zu äußern.

§ 40.

Nach Ablauf der Frist bestimmt der Landeskommissär endgiltig über Zahl und Person der zu berufenden Beisitzer und ordnet Tagfahrt zur Verhandlung über die Entschädigung an Ort und Stelle an.

Zu dieser Tagfahrt sind die Beisitzer und sämtliche Betheiligte, letztere unter Zustellung von Abschriften der von der Gegenpartei gestellten Anträge und mit dem Anfügen schriftlich gegen Bescheinigung zu laden, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben werde verfügt werden. Zwischen der Zustellung der Ladung an die Betheiligten und der Tagfahrt muß eine Frist von einer Woche liegen.

Zugleich ist auf die Bestimmung in § 41 Absatz 3 hinzuweisen.

Befinden sich unter den Betheiligten abwesende Volljährige, deren Aufenthalt unbekannt ist, so ist bezüglich ihrer nach § 1911 B.G.B. zu verfahren. Statt des Abwesenden ist der Abwesenheitspfleger zu laden.

Die die Tagfahrt anordnende Verfügung, in welcher die abzutretenden Grundstücke oder Rechte oder die aufzuerlegenden Beschränkungen nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 aufzuführen sind, ist durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirkes und durch öffentlichen Anschlag am Rathhause der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke gelegen sind, mit der Aufforderung an etwaige unbekannte Betheiligte bekannt zu machen, ihre auf die Entschädigung bezüglichen Anträge spätestens in der Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls ihre Ansprüche in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und dem Unternehmer gegenüber ausgeschlossen werden.

Der Landeskommissär kann zu der Tagfahrt Beamte des Bezirksamts, der technischen Staatsbehörden, Gemeindebeamte oder sonstige sachkundige Personen zur Ertheilung von Aufklärungen, Abgabe von Gutachten oder Vornahme von Schätzungen beziehen. Auch ist es seinem Ermessen überlassen, die zur Vorbereitung der Tagfahrt dienlichen Erhebungen zu machen.

§ 41.

In der Tagfahrt werden zunächst die Beisitzer auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Landeskommissär beeidigt.

Sodann sind von dem Landeskommissär in Anwesenheit der Beisitzer die erschienenen Betheiligten mit ihren Anträgen und Erklärungen zu hören, die nöthigen Augenscheine einzunehmen und alle Ermittlungen anzustellen, welche der Landeskommissär oder die Beisitzer für die Feststellung der Entschädigung für erforderlich erachten.

Anträge auf Uebernahme des ganzen Grundbesizes oder Gebäudes in den Fällen des § 11 oder des Eigenthums in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 oder auf Entschädigung für die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit in den Fällen des § 13 Absatz 3 sind spätestens in der Tagfahrt zu stellen. Nach dem Schlusse der Verhandlungen sind Anträge dieser Art nicht mehr zulässig, sofern die Betheiligten ordnungsgemäß geladen waren.

Die Verhandlung kann unterbrochen und nöthigenfalls an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Landeskommissär und von den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 42.

Wird nach dem Ergebniß der Verhandlung noch die Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen für geboten erachtet, so bestimmt der Landeskommissär, welche Sachverständige zu hören sind, sofern die Betheiligten sich hierüber nicht geeinigt haben.

Der Landeskommissär veranlaßt den oder die zu vernehmenden Sachverständigen unter Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens.

Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, von dem Gutachten Einsicht zu nehmen und sich über dasselbe auszusprechen.

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollirung der Vereinbarung in den Fällen des § 34 Absatz 2 eine Vereinbarung der Betheiligten über die Entschädigung zu Stande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen. Das über die Vereinbarung aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Betheiligten wie ein nach § 313 B.G.B. beurkundeter Vertrag.

§ 44.

Die Entschädigung ist für jeden Eigenthümer oder Berechtigten, welcher zur Abtretung des Eigenthums oder eines Rechtes an einem Grundstücke oder zur Duldung einer Beschränkung verpflichtet ist, durch besonderen Bescheid festzustellen. Ein solcher Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn eine Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung stattgefunden hat.

Kann der Feststellungsbescheid nicht unmittelbar nach der Tagfahrt erlassen werden, so sind zur Berathung und Erlassung desselben die Besitzer vom Landeskommissär besonders zu berufen.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Bescheid muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des abzutretenden Grundstücks oder Rechtes oder der aufzuerlegenden Beschränkung nach Maßgabe der §§ 31 Absatz 1 und 34 Absatz 2.
2. Die Bestimmung, ob der Unternehmer in den Fällen des § 11 zur Uebernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes oder in den Fällen der §§ 13 Absatz 2 und 15 Absatz 2 zur Uebernahme des Eigenthums oder in den Fällen des § 13 Absatz 3 zur Entschädigung für die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit verpflichtet ist, unter Bezeichnung der Lage und des Flächenmaßes der betreffenden Grundstücke.
3. Die Bestimmung der von dem Unternehmer dem Eigenthümer oder Berechtigten zu leistenden Entschädigungssummen, unter besonderer Hervorhebung, ob und welcher Theilbetrag den in §§ 13 und 14 genannten Nebenberechtigten zukommt oder ob und inwieweit dieselben in dem Nießbrauche ihre Entschädigung finden.
4. Die Bestimmung der Summe der in den Fällen der §§ 13 und 14 jedem Nebenberechtigten von dem Unternehmer zu leistenden besonderen Entschädigung.
5. Die Bestimmung, ob die Entschädigungsbeträge auszubezahlen oder zu hinterlegen sind.

Der Bescheid ist mit der erforderlichen Begründung zu versehen, vom Landeskommissär und den Besitzern zu unterzeichnen und dem Unternehmer sowie jedem betheiligten Eigenthümer, Berechtigten und Nebenberechtigten eine Fertigung zuzustellen.

Wenn der Unternehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheids dem Landeskommissär erklärt, daß er vom Unternehmen zurücktrete, ist er an die Enteignung gebunden.

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb sechs Monaten nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Betheiligten Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben werden. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die sechsmonatliche Frist verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben.

Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen den Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

C. Vollziehung und Wirkung der Enteignung.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der sechsmonatlichen Frist die Rechtskraft erlangt hat oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

§ 47.

Die Entschädigungssummen sind nach Maßgabe der im Entschädigungsverfahren getroffenen endgiltigen Bestimmung an Diejenigen zu bezahlen, für welche die Feststellung stattgefunden hat.

§ 48.

Die Entschädigungssummen sind zu hinterlegen:

1. wenn die Personen der Entschädigungsberechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme z. Bt. noch nicht feststehen;
2. wenn Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften;
3. wenn ein Stammgut oder Haupt- oder Nebenstück eines solchen den Gegenstand der Enteignung bilden.

§ 49.

Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgiltigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Uebernahme des ganzen Grundbesizes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 die Uebernahme des Eigenthums, in den Fällen des § 13 Absatz 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgiltig und rechtswirksam geworden ist.

Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigenthümer des Grundstücks oder dem Berechtigten zuzustellen.

Gleichzeitig hat der Landeskommissär dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich nicht um befreite Grundstücke handelt, alsbald in dem Grundbuche eingetragen und die Vormerkung gelöscht wird.

§ 50.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundstück oder das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. In gleicher Weise treten mit dem bezeichneten Zeitpunkte die etwa auferlegten Beschränkungen in Wirksamkeit.

§ 51.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in § 50 bezeichneten Zeitpunkte von allen darauf haftenden Lasten, soweit dieselben nicht im Enteignungsbeschlusse vorbehalten sind, befreit, und es tritt die Entschädigung hinsichtlich des Eigenthums und sonstiger Rechte an Grundstücken an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 52.

In dringlichen Fällen kann der Landeskommissär auf Antrag des Unternehmers gleichzeitig mit Erlassung des Feststellungsbescheides oder später anordnen, daß dem Unternehmer schon vor Erlassung des Enteignungsbeschlusses der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechts an Grundstücken gestattet werden soll, sobald die im Feststellungsbescheid bestimmte Entschädigung und die dem Unternehmer nach dem Ermessen des Landeskommissärs etwa weiter auferlegte Sicherheit geleistet ist.

Der die Dringlichkeit anerkennende Beschluß des Landeskommissärs ist dem Unternehmer und den dadurch berührten sonstigen Betheiligten zuzustellen.

Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgiltig entscheidet.

Spätestens eine Woche nach Rechtskraft der EntschlieÙung können die in Absatz 2 bezeichneten Personen wegen Feststellung des Zustandes des zu enteignenden Grundstücks oder Rechtes unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landeskommissärs bei dem nach § 45 Absatz 3 zuständigen Gerichte den Antrag auf Sicherung des Beweises stellen (§§ 485—494 C. Pr. Ordg.). Von der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, welches zu beschleunigen ist, hat das Gericht den Landeskommissär zu benachrichtigen.

Ist die Frist zur Stellung des Antrags auf Sicherung des Beweises unbenutzt verstrichen oder das gerichtliche Verfahren beendet und der Nachweis der Hinterlegung der Entschädigungssumme sowie der etwa auferlegten Sicherheitsleistung erbracht, so erläÙt der Landeskommissär die Verfügung, durch welche dem Unternehmer der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechtes am Grundstück gestattet wird.

Diese Verfügung ist den Beteiligten zuzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Enteigneten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des enteigneten Grundstücks oder Rechtes auf den Unternehmer über.

Eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

§ 53.

Wird in den Fällen des § 52 die Entschädigung später erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkte der Zustellung der in Absatz 5 daselbst bezeichneten Verfügung an mit Vier vom Hundert zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielertrag zinsensfrei zurück zu erstatten.

Der Unternehmer ist weiter verbunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten das Eigenthum an dem abzutretenden Grundstück oder das zu enteignende oder der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechende Recht zur Ausübung eingeräumt worden ist, die Entschädigung mit Vier vom Hundert zu verzinsen, falls die Vereinbarung nichts Anderes bestimmt.

§ 54.

Die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, der Vollzug des Enteignungsbeschlusses und der in § 52 Absatz 5 bezeichneten Verfügung nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen.

Titel IV. Kosten des Enteignungsverfahrens.

§ 55.

Die Kosten des Abtretungsverfahrens, des administrativen Entschädigungsverfahrens einschließlich jener des gerichtlichen Verfahrens zur Sicherung des Beweises (§ 52 Absatz 4) sowie der Vollziehung der Enteignung hat der Unternehmer zu tragen.

Für die in diesem Verfahren gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen werden keine Taxen, Sporeten und Gerichtsgebühren erhoben.

Die durch die Mitwirkung des Landeskommissärs, des Bezirksverwaltungsbeamten sowie der Beisitzer erwachsenen Kosten trägt die Staatskasse.

§ 56.

Hinsichtlich der durch Beschreitung des Rechtswegs entstehenden Kosten sind die Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung maßgebend.

§ 57.

Die den Beisitzern für baare Auslagen und Zeitverlust zu gewährende Vergütung ist durch Verordnung zu bestimmen.

Titel V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 58.

Wird der Antrag auf die Enteignung Seitens des Unternehmers noch vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids (§ 44) zurückgezogen, so ist der Unternehmer den Entschädigungsberechtigten zum Ersatze des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtswege festzustellenden Schadens verpflichtet.

Wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Feststellungsbescheids das Unternehmen aufgegeben, so ist Mangels einer entgegenstehenden Einigung der Betheiligten der Enteignungsbeschluß gleichwohl herbeizuführen.

§ 59.

Wird nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses das Unternehmen aufgegeben oder in der Weise geändert, daß enteignete Grundstücke oder Theile solcher für das Unternehmen nicht mehr nothwendig sind, so können die früheren Eigentümer ihre Grundstücke oder die Theile solcher, sofern an denselben inzwischen keine den Werth erhöhenden wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden sind, gegen Rückerstattung der Entschädigungssummen zurückverlangen.

Die Klage muß innerhalb dreier Jahre von der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an beim ordentlichen Gerichte erhoben werden.

§ 60.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt die Bestimmungen:

1. des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856, beziehungsweise 21. Mai 1886;
2. des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899;
3. des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884;
4. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890;

5. des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896, vorbehaltlich der Bestimmung in dem folgenden Paragraphen.

§ 61.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Gesetze
vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung,
vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Seite 123) und
vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 188)

über die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen aufgehoben.

Soweit in den bestehenden Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 28. August 1835 Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle des Artikel 6 des Ortsstraßengesetzes (Fassung vom 6. Juli 1896) die Entscheidung über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums an die Stelle der Entscheidung des Staatsministeriums tritt und die Eröffnung des Entschädigungsverfahrens bei dem zuständigen Landeskommissär sowohl von der Gemeinde wie von dem Eigenthümer beantragt werden kann, für die Bemessung des Werthes nach § 8 und für die Entschädigungs-Ansprüche des Miethers oder Pächters im Sinne des § 14 letzter Absatz des gegenwärtigen Gesetzes aber der Zeitpunkt der Einkunft des Uebernahmebegehrens bei der Gemeindebehörde maßgebend ist.

§ 62.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 63.

Für Enteignungsverfahren, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden, gelten in den einzelnen Grundbuchbezirken bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, folgende besondere Bestimmungen:

1. in allen Fällen, in denen dieses Gesetz eine Thätigkeit des Grundbuchamtes vorsieht, haben sich die bisherigen Grund- und Pfandbuchbehörden dieser Thätigkeit zu unterziehen;
2. an Stelle der in § 17 Absatz 2 Ziffer 2 und § 39 Absatz 1 genannten beglaubigten Abschriften von Grundbucheintragungen sind Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuche zu verlangen;

3. die Wirkung der in § 35 genannten Vormerkung wird dahin bestimmt, daß eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den Anspruch des Unternehmers vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1899.)

Die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

Auf Grund des § 1807 Absatz 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 33 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. die in Baden bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend;
2. die Spar- und Hinterlegungskasse der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden und die Privat-Spargesellschaft in Karlsruhe.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle Verfügungen außer Wirksamkeit, durch welche die Anlegung von Mündelgeld bei anderen als den in § 1 bezeichneten Sparkassen gestattet worden ist.

Karlsruhe, den 1. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Buzengeiger.

Verordnung.

(Vom 8. Juli 1899.)

Militärische Hülfe bei öffentlichen Nothständen betreffend.

Im Benehmen mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps wird unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend militärische Hülfe bei Hochwasser- und Eisgefahr vom 21. September 1891 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 173), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hülfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar:

- a. bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
- b. ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

§ 2.

Die militärische Hülfe wird, abgesehen von den in § 3 bezeichneten Fällen, beim Generalkommando durch Vermittelung:

- a. der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
- b. der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen,
- c. der Zolldirektion,
- d. der Landeskommissäre,

in Anspruch genommen.

Es sind daher die bezüglichen Anträge der Staats- und Gemeindebehörden und der beteiligten Besitzer stets zunächst an eine der vorbezeichneten Behörden zu richten. Die letzteren erstatten von allen von ihnen ausgehenden Ersuchen um militärische Hülfe alsbald Anzeige an das vorgesezte Ministerium.

Bei Hochwasser- und Eisgefahr sind die Anträge bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch folgende Behörden zu stellen:

1. durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen und die Rheinbauinspektionen, wenn die dem Landschutz dienenden Flußbauten und Dämme an einem im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer, öffentliche Wasserstraßen oder Hafenanlagen, ferner Landstraßen, insbesondere die in deren Zug gelegenen Brücken, bedroht sind,
2. durch die Bezirksämter in allen anderen Fällen.

Zu diesem Zwecke haben sich die Gemeindebehörden und die Besitzer schutzbedürftiger Anlagen, im Falle sie militärische Hülfe nachsuchen wollen, wegen Stellung des bezüglichen Antrages stets zunächst an das Bezirksamt zu wenden. Das Bezirksamt hat sich, wenn immer möglich, vor Stellung des Antrages mit der technischen Bezirksbehörde — Wasser- und Straßenbauinspektion oder Rheinbauinspektion — zu benehmen. Die genannten technischen Bezirksbehörden haben von den ihrerseits gestellten Anträgen unverweilt dem Bezirksamt Kenntniß zu geben.

§ 3.

Wenn in Orten, wo sich Truppen befinden, Fälle höchster Gefahr eintreten, sind alle Großherzoglichen Staatsbehörden (nicht aber auch die Gemeindebehörden und die bedrohten Besitzer) ermächtigt, den Garnisonsältesten oder die Truppenbefehlshaber unmittelbar um Hülfeleistung anzugehen. Den zuständigen, in § 2 Absatz 1 bezeichneten Stellen, sowie den vorgesetzten Ministerien ist dies jeweils sofort anzuzeigen. Gemeindebehörden und Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden.

§ 4.

Aus dem Ersuchen muß die Art der erbetenen Hülfeleistung zu ersehen sein, so z. B. ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Eis Sprengung, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt und ob die erforderlichen Geräthschaften und Materialien schon zur Stelle sind, oder was davon benöthigt wird. In der Anforderung sind auch über die Kopffzahl der benöthigten Hülfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

§ 5.

Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe ist in erster Linie das Generalkommando.*)

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonsältesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hülfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das Generalkommando.**)

Ueber die Zusammensetzung der Hülfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmt die Militärbehörde.

Auch darf diese die Thätigkeit des Kommandos durch entsendete Offiziere, z. B. die Truppenkommandeure, kontrolliren lassen.

Das Zurückziehen der Hülfskommandos ist lediglich Sache des Generalkommandos,***) welches sich, soweit thunlich, zuvor mit den betreffenden Behörden ins Benehmen setzt. Ueberzeugt sich die Behörde, welche die militärische Hülfe in Anspruch genommen hat, daß das Hülfskommando wieder entbehrlich ist, so hat sie alsbald dem Generalkommando hiervon Anzeige zu erstatten, welches sodann die Zurückziehung der Hülfskommandos anordnen wird.

§ 6.

Wo militärische Hülfe außerhalb des Garnisonortes eintritt, haben die den Antrag stellenden Behörden dafür zu sorgen, daß möglichst schon vor dem Eintreffen der Hülfskommandos

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheidet das Generalkommando nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

**) Die Bestätigung ist von Demjenigen einzuholen, der die Bestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hülfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind, oder ob Infanterie oder Civilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hülfe nicht mehr nöthig sein wird.

für deren Unterbringung und Verpflegung das Erforderliche vorgekehrt werde. Im weiteren Verlauf der Hülfeleistung soll dem Kommandoführer seitens der bezüglichen Behörden die thunlichste Unterstützung gewährt werden. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

§ 7.

Die durch den Beizug der militärischen Hülfe erwachsenen Kosten werden in den im § 2 Absatz 3 Ziffer 1 bezeichneten Fällen von der Wasser- und Straßenbauverwaltung getragen und je nach dem Zweck der geleisteten Arbeit als Flußbau- oder als Straßenunterhaltungsaufwand behandelt. In allen anderen Fällen haben diejenigen Behörden, welche die Hülfe nachgesucht haben, bezw. die Gemeinden oder Privatpersonen, in deren Interesse sie durch die zuständige Behörde in Anspruch genommen worden ist, für die Kosten aufzukommen. Privatpersonen haben sich bei der Stellung ihres Ersuchens hierzu ausdrücklich bereit zu erklären.

§ 8.

Bei Bestellung militärischer Hilfskommandos haben die Betheiligten (§ 7) insbesondere folgende Kosten zu tragen:

1. die für die Hilfskommandos im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten,
2. den Aufwand für die aus solchem Anlaß besonders zu beschaffenden Materialien und Geräthschaften, ferner den Ersatz für Verlust, Beschädigung und Abnutzung von Materialien, Geräthschaften, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen im Umfange des thatjächlich erwachsenen Schadens unter Berücksichtigung des Werthes der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos.

Für die unter Ziffer 1 bezeichneten Kosten werden folgende Sätze zu Grunde gelegt:

Es haben Anspruch:

- a. Die Offiziere und Beamten: bei Einzelsendung auf die chargenmäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebühren; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage und auf freies Quartier.
- b. Die Mannschaften: auf freies Quartier und mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist, auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 M. für den Unteroffizier und 70 S. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 S. zu bezahlen.

Falls nach Lage der Verhältnisse eine Erhöhung dieser außerhalb der Garnison maßgebenden Sätze oder wegen besonderer Umstände bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung die Gewährung von Zulagen erforderlich sein sollte, wird hierüber im Einzelfalle nach Bestellung des Hilfskommandos eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Ministerien und dem Generalkommando stattfinden. Die Kosten für eine vom

Generalkommando etwa nöthig befundene Kontrolle tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärerkass.

§ 9.

Die Civilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben.

§ 10.

Die Korpsintendantur rechnet mit den Civilbehörden wegen des Ersatzes der Kosten ab, welche der Militärverwaltung durch die gewährte Hülfeleistung erwachsen sind. Zuständig sind, wenn der Antrag von einer der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Stellen ausging, diese, wenn nicht, das betreffende Ministerium.

Sind die Kosten durch Hochwasser- oder Eisgefahr erwachsen, so bringt die Oberdirektion in den Fällen des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 die Kosten alsbald zur Zahlung und stellt in den übrigen Fällen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2) die Rechnungen nach erfolgter Prüfung den betreffenden Bezirksämtern zu, welche den Betrag derselben zur Zahlung anweisen, sofort aber im Benehmen mit der technischen Behörde die Vertheilung unter die Gemeinden beziehungsweise die Privatpersonen, von welchen beziehungsweise in deren Interesse die Hülfeleistung in Anspruch genommen worden ist, vornehmen und für die Ersatzleistung durch Aufnahme der rückzuerhebenden Beträge in die Hebrölle Sorge tragen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1899.

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Großherzogliches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen
Angelegenheiten.
von Brauer. | Großherzogliches Ministerium
des Innern.
Eisenlohr. | Großherzogliches Ministerium
der Finanzen.
Buchberger. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|

Vdt. Zoeller.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1899.)

Die Vergütung der Auslagen der Steuermittläre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend.

Ueber den Ersatz der Auslagen, die den Steuermittlären und ihren Gehilfen bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes (im Sinne des § 1 der landesherrlichen Verordnung

vom 5. November 1874) erwachsen, werden unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 531) und vom 21. September 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 176) mit Wirkung vom 1. August 1899 an folgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Steuerkommissäre erhalten:

1. für jeden einem auswärtigen Geschäft gewidmeten Tag eine Vergütung für Zehrung von 5 Mark mit der Maßgabe, daß, wenn auf das auswärtige Geschäft und die mit ihm verbundene Reise eine Zeit von mehr als acht Stunden aufgewendet wurde, der ganze Betrag, wenn mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden aufgewendet wurden, drei Viertel, andernfalls nur die Hälfte obigen Betrages angerechnet werden darf;
2. für jedes auswärtige Uebernachten eine Entschädigung von 3 Mark;
3. Ersatz der nothwendiger Weise aufgewendeten Reisekosten nach Maßgabe der hierüber in den allgemeinen Vorschriften über die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften gegebenen Bestimmungen.

Wird die Reise zu Fuß oder mittelst Fahrrades vorgenommen, so erhält der Steuerkommissär für jedes zurückgelegte volle Kilometer eine Weggebühr von 30 Pfennig; wenn jedoch die Orte durch Eisenbahnen, Dampfschiffe oder andere regelmäßige Fahrgelegenheiten — ganz oder theilweise — verbunden sind, so dürfen Weggebühren nur bis zu dem Betrag angerechnet werden, der sich bei Benutzung der Eisenbahn u. s. w. ergeben hätte. In allen Fällen dürfen die Weggebühren den Betrag von vier Mark für einen Tag nicht überschreiten.

Ist der Geschäftsort weniger als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt, so ist weder der Ansaß einer Vergütung (Ziffer 1 und 2) noch der von Weggebühren statthaft. Weggebühren sind auch nicht zu berechnen für die weniger als zwei Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung des Steuerkommissärs bis zur Abfahrtsstation der Eisenbahn u. s. w. und ebenso von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort oder umgekehrt.

Für auswärtige Geschäfte, die in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April vorgenommen werden, wird zu der Vergütung Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.

II. Die Gehilfen der Steuerkommissäre erhalten Vergütung ihrer Auslagen für auswärtige Dienstgeschäfte nach den gleichen Grundsätzen; doch beträgt bei ihnen die Vergütung nach Ziffer 1 vier Mark, die nach Ziffer 2 zwei Mark, die Weggebühr 20 Pfennig und der für einen Tag ansehbare Höchstbetrag von Weggebühren drei Mark.

Karlsruhe, den 7. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Druck und Verlag von **Ratsch & Vogel** in Karlsruhe.

von A. Wagner 1871 (erschienen) unter Aufsicht der Verordnungen von
St. Wagner 1871 (erschienen) und Verordnungen S. 101 und von St. Wagner 1871
Wagner und Verordnungen S. 101 und Verordnungen von A. Wagner 1871 an
Verordnungen erschienen

I. In der ersten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
I. In der ersten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

II. In der zweiten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
II. In der zweiten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

III. In der dritten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
III. In der dritten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

IV. In der vierten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
IV. In der vierten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

V. In der fünften Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
V. In der fünften Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

VI. In der sechsten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
VI. In der sechsten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

VII. In der siebten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
VII. In der siebten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

VIII. In der achten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen
VIII. In der achten Hälfte des Jahres 1871 erschienen die Verordnungen

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 2. August 1899.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1899.)

Die Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister betreffend.

Auf Grund der §§ 126 und 200 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 771 ff.) wird hiermit im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Amtsgerichte haben alljährlich unter Mitwirkung von drei bis sieben sachkundigen Beisitzern die bei ihnen geführten Handels- und Genossenschaftsregister zu durchgehen.

Zweck der Durchgehung ist die Herbeiführung einer Berichtigung und Vervollständigung der Register.

§ 2.

Von den Beisitzern werden zwei bis sechs durch die Handelskammer und für Amtsgerichte, auf welche ein Handelskammerbezirk sich nicht erstreckt, durch den bei dem Amtsgerichte gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschuß gewählt. Die Handelskammer oder der Ausschuß bestimmt auch die Zahl dieser Beisitzer innerhalb der bezeichneten Grenzen.

Neben den gewählten Beisitzern hat der Amtsrichter einen Vertreter des Handwerks und des Kleingewerbes (§ 4 des Handelsgesetzbuchs), der ihm von dem Bezirksamte (Bezirksrathe) auf Vorschlag der Handwerkskammer zu bezeichnen ist, beizuziehen.

§ 3.

Wählbar als Beisitzer ist jeder Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Amtsgerichtsbezirke wohnt und als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft oder als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen gewesen ist. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, daß die Sachkunde der Beisitzer alle Theile des Bezirks und alle in diesem vertretenen Handels- und Industriezweige thunlichst umfasse.

Als Vertreter des Handwerks und des Kleingewerbes sollen nur Deutsche bezeichnet werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Amtsgerichtsbezirke wohnen und ein Handwerk oder Kleingewerbe selbständig, als Handwerker mit der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen, betreiben oder betrieben haben.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 4.

Das Amt als Beisitzer dauert fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt oder bezeichnet werden.

§ 5.

Ein Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für dasselbe erforderlichen Eigenschaften (§ 3) nachträglich verliert. Im Falle der Ziffer 2 des § 3 Absatz 3 erfolgt die vorläufige Enthebung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens.

Außerdem können Beisitzer wegen auffälliger Vernachlässigung der Pflichten ihres Amtes oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, ihnen die öffentliche Achtung zu entziehen, ihres Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung (Absatz 1 und 2) erfolgt durch den Amtsrichter. Vor derselben ist der Beisitzer zu hören. Gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 6.

Für im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode ausscheidende gewählte Beisitzer finden Ergänzungswahlen nur insoweit statt, als in Folge des Ausscheidens nicht noch mindestens zwei gewählte Beisitzer — die Stellvertreter (§ 7) hinzugerechnet — übrig bleiben.

Diese Wahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer der Ausgeschieden a.

An Stelle des von dem Bezirksrathe nach § 2 Absatz 2 bezeichneten Beisitzers wird im Falle seines Ausscheidens im Laufe der Amtsperiode ein anderer für deren restliche Dauer nur bezeichnet, wenn auch der Stellvertreter (§ 7) ausgeschieden ist.

§ 7.

Bei der Wahl der Beisitzer (§ 2 Absatz 1) wird auch die erforderliche Zahl von Stellvertretern gewählt. Die Zahl derselben bestimmt die Handelskammer oder der Ausschuß.

Für die nach § 2 Absatz 2 bezeichneten Beisitzer wird gleichzeitig in derselben Weise auch ein Stellvertreter bezeichnet.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

Darüber, welcher von mehreren Stellvertretern bei Verhinderung eines gewählten Beisitzers einzutreten habe, entscheidet — soweit erforderlich, nach gutachtlicher Aeußerung der Handelskammer — in jedem Einzelfalle der Amtsrichter.

§ 8.

Für die nach § 2 Absatz 1, §§ 6 und 7 von der Handelskammer vorzunehmenden Wahlen ist Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 über die Handelskammern maßgebend.

Für die Wahl durch den Ausschuß gelten die Vorschriften des § 40 Absatz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 9 Absatz 1, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes, vom 11. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.). Das Protokoll über diese Wahl ist gesondert von dem Protokoll über die Wahl der Schöffen und Geschworenen aufzunehmen.

§ 9.

Die Wahl durch die Handelskammer ist im Monat November vorzunehmen. Die Handelskammer benachrichtigt die Gewählten von der Wahl, erhebt, soweit dies nicht für den Fall der Wahl schon zuvor geschehen, deren Annahmeerklärungen und übersendet spätestens auf 1. Dezember dem Amtsgerichte das Verzeichniß der Gewählten unter Anschluß der Annahmeerklärungen und einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

Die Wahl durch den Ausschuß findet bei dessen regelmäßigem Zusammentreten (§ 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879) statt. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist sofort zu erheben; kann die Erhebung vor beendigter Sitzung nicht erfolgen und wird eine Ablehnung für möglich erachtet, so kann hierauf bei Bemessung der Zahl der Stellvertreter Rücksicht genommen werden. Von der Wahl benachrichtigt der Amtsrichter die Gewählten.

Im Falle des § 6 können die Wahlen auch zu anderer Zeit — durch den Ausschuß in zu diesem Behufe besonders anzuberaumender Sitzung — erfolgen.

Von der Bezeichnung nach § 2 Absatz 2 benachrichtigt das Bezirksamt das Amtsgericht unter Anschluß der Annahmeerklärung der Bezeichneten.

§ 10.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres setzt der Amtsrichter die Beisitzer von dem Termine oder den Terminen, welche für das beiderseitige Zusammentreten in diesem Jahre in Aussicht genommen sind, in Kenntniß.

Die einzelne Sitzung wird, auch soweit sie nach dieser Mittheilung eine Aenderung nicht mehr erfährt, außerdem den Beisitzern noch besonders angesetzt. Diese Ansetzungen sollen regelmäßig eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

§ 11.

Regelmäßig genügt eine einmalige, im ersten Vierteljahre jeden Jahres vorzunehmende Durchgehung der Register.

Für einzelne Amtsgerichte kann, soweit sich auf sie ein Handelskammerbezirk erstreckt, auf Antrag der Handelskammer angeordnet werden, daß die Durchgehung jährlich zwei Male stattzufinden habe. Ueber den Antrag entscheidet, sofern das Amtsgericht ihm nicht stattgibt, auf dessen Veranlassung das Landgericht.

§ 12.

Die Durchgehung der Register dient dem Amtsgerichte als Grundlage für die ihm obliegende Herbeiführung einer Berichtigung und Vervollständigung der Register. (§ 31 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, §§ 132—139, 141, 142, 144, 147 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

§ 13.

Zum Zwecke ihrer Berichtigung sind die Register Eintrag für Eintrag — ausgenommen allein die als erloschen eingetragenen Firmen — gemeinschaftlich zu durchgehen und ist bezüglich eines jeden Eintrags zu erörtern, ob die Firma noch besteht und ob in deren eintragsbedürftigen Rechtsverhältnissen nicht inzwischen eine Aenderung eingetreten sei.

Ergibt sich, daß eine Firma erloschen oder daß hinsichtlich ihrer eine der bezeichneten Aenderungen eingetreten sei, so ist weiter, soweit der Eintrag zum Handelsregister nicht von Amtswegen zu geschehen hat (§ 31 Absatz 2 Satz 2, § 32, § 34 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs, §§ 82 und 102 des Genossenschaftsgesetzes), Name und Wohnort der Personen, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Anmeldung des Erlöschens oder der Aenderung verbunden sind, soweit erforderlich und thunlich, zu ermitteln.

§ 14.

Zum Zwecke der Vervollständigung der Register hat der Amtsrichter mit den Beisitzern nach Durchgehung des eingetragenen Firmenbestandes zu erörtern, ob und welche noch uneingetragene Einzelkaufleute oder Handelsgesellschaften in dem Amtsgerichtsbezirke bestehen, sowie welche Personen zu deren Anmeldung verpflichtet sind.

Regelmäßig wird es hierbei genügen, die einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden nach einander zur Erörterung zu bringen. Ob und wie weit zugleich eine Sonderung nach den verschiedenen im Bezirke vertretenen Zweigen des Handels und der Industrie geboten sei, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 15.

Anzeigen über Errichtung oder Aufgabe, beziehungsweise Auflösung von Handelsgeschäften oder Gesellschaften, oder über Aenderungen der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Art, welche seitens der Notare, Steuerkommissäre, Gewerbepolizeibehörden oder von anderer Seite an das Amtsgericht gelangen, sind, soweit sie nicht schon zuvor ihre Erledigung gefunden haben, bei der Durchgehung (§§ 13 und 14) mit zu berücksichtigen.

Solche Anzeigen sind jedoch bis zur Durchgehung der Register nur dann zurückzulegen, wenn diese in naher Aussicht steht oder wenn die Anzeige nach ihrem Inhalte zu Zweifeln Anlaß gibt, die vor weiterem Vorgehen eine Berathung mit Sachkundigen räthlich machen.

§ 16.

Der Amtsrichter hat die Durchgehung der Register, soweit immer thunlich, vorzubereiten, das hiefür schon vorhandene Material vor der Sitzung zu sammeln und zu sichten, und insbesondere die Berichtigung der Register durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses, welches die als erloschen eingetragenen Firmen nach der Ordnungszahl der bezüglichen Einträge im Register aufführt, die Vervollständigung derselben durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses, welches die noch eingetragenen Firmen nach Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes gesondert aufführt, zu erleichtern und zu befördern.

Auch die Beisitzer sind, soweit erforderlich, zur Mitwirkung bei Vorbereitung der Durchgehung heranzuziehen. Insbesondere können ihnen Anzeigen der in § 15 bezeichneten Art zur Vorprüfung übergeben und kann der Zweck der Ergänzung der Register dadurch gefördert werden, daß den Beisitzern das Verzeichniß der eingetragenen Firmen (Absatz 1 dieses Paragraphen), einem jeden für gewisse Theile des Bezirkes, vor der Sitzung behufs weiterer Nachforschungen und Erkundigungen zugestellt wird.

§ 17.

Ergeben sich bei der Durchgehung hinsichtlich der in § 13 Absatz 1 und 2 und in § 14 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse Zweifel, die nicht sofort gehoben werden können, so kann die weitere Ermittlung einem Beisitzer übertragen werden, welcher über deren Ergebnis dem Amtsgerichte — geeigneten Falls auch in einer anzuberaumenden späteren Sitzung — Bericht erstattet.

§ 18.

Ueber die Durchgehung ist ein Protokoll aufzunehmen, durch welches deren wesentliche Ergebnisse (§§ 13, 14, 17) festgestellt werden.

Das Protokoll ist von dem Amtsrichter, von den Beisitzern und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist einer derselben verhindert zu unterschreiben, so ist der Grund der Verhinderung zu bemerken.

Im Falle des § 17 ist dem mit den weiteren Ermittlungen beauftragten Beisitzer ein Auszug aus dem Protokoll mitzutheilen.

§ 19.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen, von dem Amtsgerichte an Beisitzer und deren Stellvertreter zu erlassenden Ladungen und Mittheilungen (§§ 10, 11, 16 und 18) erfolgen nach § 16 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Ausführungsbestimmungen hierzu; einer Zustellung nach den Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung bedarf es nicht.

§ 20.

Den Beisitzern und den Stellvertretern, welche nicht am Orte des Amtsgerichts wohnen, werden — auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März 1883 — die Reisekosten nach den für Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworene bestimmten Sätzen (§ 18 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes) vergütet.

Der Amtsrichter weist diese Kosten in gleicher Weise wie Zeugengebühren auf den betreffenden Ortssteuererheber an.

Außerdem werden den Beisitzern in den Fällen des § 16 Absatz 2 und des § 17 die ihnen erwachsenen baaren Auslagen vergütet. Sie haben ein soweit thunlich mit Beleg versehenes Verzeichniß dieser Auslagen dem Amtsgerichte einzureichen, welches damit nach § 20 der Gerichtskostenordnung verfährt.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 21. März 1883, die Führung der Handelsregister betreffend, außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Heß.

Vdt. Ritter.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juli 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf die dermalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Offenburg, Kehl, Bühl, Wiesloch, Sinsheim, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Tauberbischofsheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. September d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 21. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dürr.

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1899.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juli 1899 wird verordnet, was folgt:

I.

§ 13 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 380) wird dahin abgeändert:

Die Versäumnisgebühr besteht bei einer dienstlichen Abwesenheit bis zu zwei Tagen in der Hälfte, bei einer länger dauernden Abwesenheit für jeden weiteren Tag in dem doppelten Betrage der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;
2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Falle beträgt die Versäumnisgebühr mindestens 3 Mark.

II.

Ziffer II. des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237) folgenden Zusatz:

15. Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes nebst Erfundsbericht und Gutachten behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei Beantragung einer Invalidenrente auf Ersuchen einer Behörde 3 Mark.

16. Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 3 Mark.

In Fällen der Ziffern 15 und 16, welche eine längere Beobachtung oder eine schwierigere oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern, kann die Gebühr bis zu 5 Mark erhöht werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. August 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Hinterlegungsweisen (Hinterlegungsordnung) betreffend; den Vollzug der Hinterlegungsordnung betreffend; die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1899.)

Das Hinterlegungsweisen (Hinterlegungsordnung) betreffend.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, wird der Text des Gesetzes, betreffend das Hinterlegungsweisen (Hinterlegungsordnung), in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dörner.

Vdt. Dr. Schmidt.

Gesetz,

das Hinterlegungsweisen betreffend (Hinterlegungsordnung).

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren und Kostbarkeiten wird der Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle bestimmt; die Kassengeschäfte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Amtskassen besorgt.

§ 2.

Die Annahme zur Hinterlegung und die Zurückgabe hinterlegter Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle, vorbehaltlich des besonderen Verfahrens in dringenden Fällen (fünfter Titel).

§ 3.

Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf die Zurückgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Zurückgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmung des § 2 nicht berührt.

§ 4.

Die Annahme von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei der Hinterlegungsstelle nicht statt.

§ 5.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staates über, welcher dem Empfangsberechtigten zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung bildet eine Schuld der Amortisationskasse.

§ 6.

Hinterlegte Geldbeträge von 100 Mark an werden verzinst, insoweit sie mit 10 theilbar und die Zinse für mindestens drei Monate zu berechnen sind.

Kleinere Beträge werden unter den gleichen Voraussetzungen dann verzinst, wenn sie zusammengerechnet die Summe von 100 Mark erreichen oder übersteigen, denselben Gegenstand betreffen und von derselben Person hinterlegt sind.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Monats. Sie endigt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter Titel IV. — mit dem letzten Tage des Monats, welcher der in § 16 Absatz 2 vorgesehenen Benachrichtigung des Empfangsberechtigten vorhergeht. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

§ 7.

Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Für dieselben haftet der Staat als Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 8.

Die Amtskassen sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Zweiter Titel.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 9

Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen oder einzusenden, welche enthalten muß:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes, bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten; die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen unter Angabe der zugehörigen Talons und Zins- oder Dividendenscheine, soweit deren Zurückbehaltung nicht besonders vereinbart oder verfügt ist; die Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth, sowie nach den etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung, gegebenen Falls unter Benennung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, anhängig ist, und, soweit thunlich, unter Bezeichnung derjenigen Person,

nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgeliefert werden soll;

4. sofern gleichzeitig mit Einreichung der Erklärung die Gegenstände an die Amtskasse Karlsruhe eingeschendet sind (§ 11 Absatz 3), die Angabe, daß dies geschehen sei, andernfalls die Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll.

Der Erklärung ist, sofern der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, diese Entscheidung oder Anordnung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

§ 10.

Ist die Erklärung (§ 9) vollständig und die angegebene Veranlassung eine solche, für welche die Hinterlegung nach den Gesetzen zulässig ist, so darf die Annahmeweisung (§ 2) nicht abgelehnt werden.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung, sowie von der Ablehnung unter Angabe des Grundes derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

§ 11.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Amtskasse oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

Die unmittelbar zu bewirkende Hinterlegung setzt vorgängige Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle (§ 2) voraus. Die Einsendung durch die Post an die Kasse kann, jedoch in diesem Falle ausschließlich an die Amtskasse Karlsruhe, gleichzeitig mit Einreichung der Erklärung (§ 9) an die Hinterlegungsstelle geschehen.

§ 12.

Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach (§ 9 Absatz 1, Ziffer 2) die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsehung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§ 13.

Ueber die erfolgte Hinterlegung ertheilt die Kasse dem Hinterleger auf einem Exemplar der Erklärung (§ 9), welches ihr die Hinterlegungsstelle mit der Annahmeweisung übermittelt, eine Bescheinigung.

§ 14.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes, der Werthpapiere oder Kostbarkeiten zur Post zu beurkunden.

§ 14 a.

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Amtskasse oder der Verwaltungshof durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung (§ 13) ist alsdann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§ 15.

Wenn der Schuldner die Hinterlegung zum Zwecke seiner Befreiung für den Gläubiger bewirkt, so sind in der Erklärung (§ 9) die Thatfachen, in Folge deren der Schuldner die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (Bürgerliches Gesetzbuch § 372), anzugeben. Im Falle des § 373 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die Gegenleistung zu bezeichnen, von deren Bewirkung das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache abhängig gemacht wird.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die erfolgte Einleitung des Aufgebotsverfahrens anzugeben und ein Nachweis hierüber beizufügen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner in der durch § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung zugleich auf die in § 374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger und auf deren in § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Wirkungen hinzuweisen.

Sie hat sich über den Tag des Empfangs dieser Anzeige zu vergewissern und die Nachweise hierüber, in den Fällen des § 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über die im Wege öffentlicher Zustellung erfolgte Anzeige, auf Verlangen des Schuldners zu den Akten zu nehmen.

Dritter Titel.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 16.

Die Anträge auf Zurückgabe sind bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Denselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller davon, daß sie an die Kasse Weisung zur Zurückgabe erlassen habe, oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

§ 17.

Die Zurückgabe geschieht auf dem Wege der Uebersendung durch die Post, wenn der Empfangsberechtigte diese beantragt. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark oder ist der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches gelegen, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach öffentlich beglaubigt ist. Der Werth der Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen entscheidet die Schätzung der Amtskasse. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

Derselbe ist in der in § 16 Absatz 2 vorgeschriebenen Benachrichtigung von der angeordneten Absendung mittelst der Post in Kenntniß zu setzen.

§ 18.

Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so geschieht die Zurückgabe unmittelbar bei einer in dem Antrage zu bezeichnenden oder einer sonstigen Amtskasse.

Die Uebersendung von Werthpapieren an diese Kasse zum Zwecke der Zurückgabe an den Berechtigten erfolgt auf Gefahr und Kosten desselben durch die Post.

§ 19.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterleger während eines Jahres von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Gegenstände erlischt, zu deren Rücknahme berechtigt.

§ 20.

Die Zurückgabe an allgemeine Rechtsnachfolger des Berechtigten erfolgt gültig, sofern diese ihre Erbberechtigung auf die hinterlegten Gegenstände durch Erbschein darlegen.

§ 21.

Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 23.

Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Abgang des Auftrages zur Zurückgabe in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 24.

Der Antrag auf Zurückgabe darf, unbeschadet der Vorschrift des § 21, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Zurückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Zurückgabe durch die Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§ 25.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Zurückgabe ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 26.

Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechtes zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 27.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 28.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 29.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 28 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 30.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrages auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 28 und 29 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fort-dauerte.

§ 31.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahres hat die Hinterlegungsstelle ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, öffentlich bekannt zu machen.

§ 32.

Die Hinterlegungsstelle ist zum Antrage auf Erlass eines Aufgebots, wodurch die Betheiligten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, berechtigt:

1. im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verzinst wird, mit Ablauf von zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nicht verzinst wird, von Werthpapieren oder Kostbarkeiten mit Ablauf von dreißig Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist, sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, die Erlassung des Aufgebots erst mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig. Vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlass des Aufgebots in keinem Falle zulässig.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet im Falle der Anbringung eines Antrages auf Zurückgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere,

sonie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrages die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerete.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots jedenfalls erst zulässig, wenn nach Maßgabe jener Bestimmungen das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Hinterlegers zu dessen Rücknahme erloschen ist.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund gemäß §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
2. in Stammgutsfachen nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Stammgut.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pfllegschaft oder die Stammguts-eigenschaft des hinterlegten Gegenstandes aufgehört hat, jedoch keinesfalls vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist.

§ 33.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Karlsruhe zuständig.

§ 34.

Zur Begründung des Antrages auf Erlassung des Aufgebotes hat die Hinterlegungsstelle beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung hinterlegten Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Anträge auf Fortsetzung der Verzinsung oder der Verwahrung oder auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten, von Zins- oder Dividendenscheinen oder Talons, oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Anträge nicht angebracht sind;
4. in den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über Zustellung der Anzeige von der erfolgten Hinterlegung an den Gläubiger, in den Fällen des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das darnach ergangene Ausschlußurtheil;
5. in den Fällen der Ziffer 4 weiter ein Zeugniß der Behörde, daß der Gläubiger vor Ablauf der dreißig Jahre sich nicht bei ihr gemeldet und daß während des Jahres nach erfolgtem Erlöschen des Rechts des Gläubigers der Schuldner die Rücknahme nicht verlangt hat.

§ 35.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde;
2. bei Werthpapieren und Kostbarkeiten, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§ 36.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 948 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurtheil seinem wesentlichen Inhalte nach einmal in dasjenige Blatt eingerückt werde, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

§ 37.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Fünfter Titel.

Hinterlegung in dringenden Fällen.

§ 38.

Die Hinterlegung der in § 1 genannten Gegenstände kann ohne Weisung der Hinterlegungsstelle (§ 2) bei den Amtskassen geschehen, wenn von der Hinterlegung abhängt:

1. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
2. die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
3. die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
4. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
5. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
6. die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
7. die Freilassung des Beschuldigten;
8. der Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 39.

Zuständig für die Annahme zur Hinterlegung ist jede Amtskasse.

§ 40.

Der Hinterleger hat der Amtskasse eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren, welche den Vorschriften des § 9 entspricht, und außerdem eine Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme bei der Amtskasse vorzulegen.

Zuständig für die Ausstellung dieser Beurkundung ist außer der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, jedes Amtsgericht, an welches der Hinterleger sich mit dem entsprechenden Antrag wendet.

Ueber die erfolgte Hinterlegung ist von der Amtskasse auf dem einen Exemplar der Erklärung sofort eine Bescheinigung zu ertheilen unter Hinweisung auf die nach § 42 erforderliche Vorlage.

§ 41.

Die Amtskasse hat das von ihr zurückbehaltene Exemplar der Erklärung, sowie die Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme (§ 40 Absatz 1) sofort mit der Anzeige über die erfolgte Hinterlegung der Hinterlegungsstelle einzusenden.

§ 42.

Der Hinterleger hat die ihm von der Amtskasse ertheilte Bescheinigung (§ 40 Absatz 3) binnen einer Woche der Behörde, welche die in § 40 Absatz 1 bezeichnete Beurkundung ausgestellt hat, vorzulegen.

Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der Vorlage und gibt binnen einer Woche dem Verwaltungshofe von der laut Bescheinigung bei der Amtskasse erfolgten Hinterlegung unter Bezeichnung des Hinterlegers und der Veranlassung zur Hinterlegung Nachricht.

Unterläßt der Hinterleger die in Absatz 1 vorgeschriebene Vorlage der Bescheinigung, so steht ihm in dem Falle, daß die hinterlegten Gegenstände nach Ablauf der in Absatz 1 festgesetzten Frist durch Veruntreuung des Beamten der Amtskasse, welcher sie in Empfang genommen hat, verloren gehen, kein Anspruch an die Staatskasse zu.

§ 43.

Anträge auf Zurückgabe der von den Amtskassen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Titels zur Hinterlegung angenommenen Gegenstände sind stets bei der Hinterlegungsstelle (§ 1) einzureichen und von dieser nach den Vorschriften des dritten Titels dieses Gesetzes zu erledigen.

Die Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, ist, wenn der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, verpflichtet, auf Antrag eine Beurkundung darüber auszustellen, daß der Zurückgabe kein Hinderniß entgegensteht.

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung anderer Gegenstände.

§ 43 a

Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet die öffentliche Hinterlegung nur in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt. Für diese Hinterlegung sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig. Bei denselben findet auch die Verwahrung der Urkunden statt.

Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften in §§ 3, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19 bis einschließlich 26 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Erklärungen zum Zwecke der Hinterlegung (§ 9) und die Anträge auf Zurückgabe (§ 16) auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen können. Wenn nach § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Urkunden und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Schuldners zu deren Rücknahme erloschen ist, können die Urkunden vertilgt werden. Vor der die Vertilgung anordnenden Verfügung sind die Betheiligten, wenn thunlich, zu hören.

§ 43 b.

Für andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten findet eine öffentliche Hinterlegung nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zurückgabe hinterlegter Gegenstände, über die Verzinsung, über deren Einstellung und über das Aufgebot finden auf die nach den seitherigen Bestimmungen bewirkten Hinterlegungen mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§ 27 und 32 Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2. daß an Stelle der in § 34 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der Hinterlegungsverfügung tritt.

§ 45.

Hinterlegungssachen sind als eilende zu betrachten.

§ 46.

Für die Berrichtungen der Hinterlegungsstellen und der Amtskassen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für die Beurkundung der Aufgabe zur Post (§ 14) eine Gebühr von achtzig Pfennig.

§ 47.

Auf die Hinterlegung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige und auf die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse betreffend, vom 3. August 1837 (Regierungs-Blatt Nr. XXVI.) und Artikel 3 des badischen Einführungsgesetzes zur Wechselordnung vom 19. Februar 1849 (Regierungs-Blatt Nr. IX) außer Kraft.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1899.)

Den Vollzug der Hinterlegungsordnung betreffend.

Zum Vollzug der Hinterlegungsordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 393) wird hiermit im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bearbeitung der dem Verwaltungshofe als Hinterlegungsstelle überwiesenen Angelegenheiten geschieht, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 2.

Die Entschließungen der Hinterlegungsstelle sind in schriftlicher Form zu erlassen.

Ihre Bekanntgabe hat, von dem Falle des § 13 Absatz 2 abgesehen, durch Behändigung

der Entschliebung in schriftlicher Fertigung zu geschehen. Die Fertigung wird dem Betheiligten, wenn er anwesend ist, persönlich übergeben, sonst mittels der Post direkt zugesendet.

Daß und wie die Bekanntgabe erfolgt sei, wird zu den Akten der Hinterlegungsstelle vermerkt; eines Eröffnungs- oder Behändigungsnachweises bedarf es nicht.

§ 3.

Hinterlegungssachen sind für alle damit befaßten Behörden als eilende zu betrachten (§ 45 des Gesetzes).

§ 4.

Gegen die Entschliebungen der Hinterlegungsstelle findet, soweit durch dieselbe einem Gesuche nicht entsprochen ist, die Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet das Justizministerium, soweit erforderlich im Benehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien.

Die Beschwerde wird bei der Hinterlegungsstelle schriftlich eingelegt; sie ist an eine Frist nicht gebunden.

Erachtet die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie derselben abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde thunlichst bald, und jedenfalls vor Ablauf einer Woche, dem Justizministerium vorzulegen.

§ 5.

Die Annahme von Geld zur Hinterlegung, sowie die Zurückgabe und Verzinsung desselben erfolgt für Rechnung der Amortisationskasse.

Die Rechnungsführung der letzteren über diese Vorgänge bleibt der unmittelbaren Abhör und Bescheidsertheilung durch die Oberrechnungskammer unterworfen.

§ 6.

Die Art der Verrechnung hinterlegter Gelder und der Aufbewahrung und Buchung hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten, sowie die in beiden Beziehungen über die Geschäftsthätigkeit der Amtskassen zu übende Kontrolle wird durch besondere, von dem Finanzministerium zu erlassende Dienstvorschriften näher geregelt.

Gegen das Verfahren der Amtskassen in Hinterlegungssachen ist die Beschwerde an die Hinterlegungsstelle zulässig. Dieselbe ist an eine Frist nicht gebunden. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 finden auf diese Beschwerde entsprechende Anwendung.

II. Verfahren bei der Hinterlegung.

1. Vorbemerkung.

§ 7.

Die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten bei den Amtskassen erfolgt entweder

- a. auf Grund einer Verfügung (Annahmeweisung) des Verwaltungshofes als Hinterlegungsstelle — regelmäßiges Verfahren (§§ 8 bis 14),

oder

b. auf Grund einer besonderen Beurkundung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit der Hinterlegung — besonderes Verfahren (§§ 15 bis 17).

Das erstere Verfahren ist in allen Fällen der Hinterlegung, das letztere ist nur in den Fällen des § 38 des Gesetzes zulässig.

2. Die Annahmeweisung.

§ 8.

Behufs der Erwirkung einer Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle ist der letzteren die in § 9 des Gesetzes vorgeschriebene schriftliche Erklärung, welche das Gesuch um Erlassung der Annahmeweisung enthält, in zwei Exemplaren vorzulegen.

Die Vorlage kann unmittelbar oder durch Einsendung mittels der Post geschehen.

Die unmittelbare Vorlegung ist an jedem Wochentage während der hiefür bestimmten Geschäftsstunden zuzulassen. Die letzteren sind durch dauernden Aushang in den Diensträumen der Hinterlegungsstelle und durch Einrückung in die „Karlsruher Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Hinterlegungsstelle sowie die übrigen beteiligten Behörden und Beamten haben thunlichst darauf hinzuwirken, daß die von den Hinterlegern vorzulegenden schriftlichen Erklärungen, welche den Erfordernissen des § 9 und gegebenenfalls auch des § 15 des Gesetzes entsprechen müssen, nach den beigelegten Formularen A. B. und C. erfolgen.

Hinsichtlich zu hinterlegender Werthpapiere hat die Erklärung unter deren Unterscheidungsmerkmalen (§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes), sofern die Werthpapiere auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt oder eingeschrieben sind, diesen Umstand mitanzuführen.

In der verlangten Bezeichnung des Empfangsberechtigten (§ 9 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die Angabe mitinbegriffen, ob die Zinsen des hinterlegten Geldes oder die zu hinterlegten Werthpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt bleiben müssen oder ob und wem dieselben bei Verfall auszufolgen sind. Der nach § 39 Absatz 1 nöthige besondere Antrag wird durch diese Angabe nicht ersetzt.

§ 10.

Die Hinterlegungsstelle hat die Richtigkeit der in der Erklärung enthaltenen Angaben nicht zu prüfen. Sie hat bloß zu untersuchen

a. ob die Erklärung vollständig und

b. ob die angegebene Veranlassung eine solche sei, für welche die Hinterlegung nach den Gesetzen zulässig ist.

Ist beides der Fall, so erläßt die Hinterlegungsstelle die Annahmeweisung.

Zu a. ist jedoch zu beachten, daß bei fehlender Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll (§ 9 Ziffer 4 des Gesetzes), die Annahmeweisung gleichwohl, und zwar an die am Wohnorte des Hinterlegers befindliche oder ihm zunächst gelegene Amtskasse, zu erlassen ist.

Formular
A. B. und C.

Im Falle des § 12 Absatz 2 des Gesetzes hat der Annahmeweisung die Umwechslung des nicht kassenmäßigen Geldes nach den hierüber bestehenden Vorschriften (§ 21 dieser Verordnung) vorherzugehen.

§ 11.

Stehen der Annahmeweisung in der einen oder anderen der in § 10 Absatz 1 bezeichneten Richtungen Bedenken entgegen, so sind entsprechende Ergänzungsaufgaben zu erlassen, so oft sich erwarten läßt, daß dadurch die Bedenken gehoben werden. Soweit letzteres nicht oder nicht mehr der Fall, ist die Annahmeweisung unter Angabe der Gründe abzulehnen.

Betrifft die Erklärung insbesondere die Hinterlegung von Werthpapieren, so ist darauf zu achten, ob sie auch die zugehörigen Talons und Zins- oder Dividendenscheine bezeichnet oder, soweit dies nicht der Fall, die Angabe enthält, daß und aus welchem Grunde (Vereinbarung oder behördliche Verfügung) dieselben zurückbehalten werden. Enthält die Erklärung weder das Eine noch das Andere, so ist, vorausgesetzt, daß unzweifelhaft zu der betreffenden Kategorie von Werthpapieren Talons und Zins- oder Dividendenscheine überhaupt gehören, eine entsprechende Ergänzungsaufgabe zu erlassen.

§ 12.

Der in § 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 und 2 bezeichnete nothwendige Inhalt der Erklärung ist auch in die Annahmeweisung aufzunehmen.

Die letztere hat darnach, wenn inhaltlich der Erklärung die zu hinterlegenden Werthpapiere auf Namen lauten, dieses Umstandes mitzuerwähnen (vergleiche § 9 Absatz 2 dieser Verordnung).

Dagegen sind die in § 9 Ziffer 3 des Gesetzes und § 9 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten, in der Erklärung etwa enthaltenen Angaben in die Annahmeweisung nicht aufzunehmen. Hat der Hinterleger bei Einreichung der Erklärung zugleich den Antrag auf Ausfolgung der Zinsen oder der Zins- oder Dividendenscheine gestellt (vergleiche § 9 Absatz 3 und § 39 dieser Verordnung) und wird diesem Antrage stattgegeben, so kann betreffs der zu hinterlegten Werthpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenscheine der Amtskasse in der die Annahmeweisung enthaltenden Verfügung zugleich der Auftrag zu deren Ausfolgung erteilt werden; betreffs der Zinsen aus hinterlegtem Gelde ergeht dieser Auftrag erst bei ihrer Fälligkeit (§§ 39 und 30 dieser Verordnung).

Sollen Kostbarkeiten hinterlegt werden, so kann die Hinterlegungsstelle in der Annahmeweisung anordnen, daß dieselben auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen abgeschätzt oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigt werden (§ 14 a des Gesetzes).

§ 13.

Die Entschließung der Hinterlegungsstelle ist ohne Verzug zu erlassen und dem Hinterleger bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe der Entschliebung genügt, sofern die Annahmeweisung erlassen und vom Hinterleger selbst der Amtskasse übermittelt wird (§ 14 Absatz 2), die mündliche Eröffnung; in allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntgabe nach den allgemeinen Vorschriften (vergleiche § 2 Absatz 2 und 3).

In die dem Hinterleger zu behändigende schriftliche Fertigung ist bei Erlassung der Annahmeweisung eine Hinweisung auf die Bestimmung des § 19 dieser Verordnung aufzunehmen, wenn nicht inhaltlich der Erklärung gleichzeitig mit deren Einreichung die Einlieferung des zu hinterlegenden Gegenstandes an die Amtskasse Karlsruhe schon stattgefunden hat.

Wenn der Schuldner die Hinterlegung zum Zwecke seiner Befreiung für die Gläubiger bewirkt, so hat die Hinterlegungsstelle bei Bekanntgabe der Annahmeweisung an den Schuldner diesen zugleich auf die ihm nach § 374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegende Anzeige der erfolgten Hinterlegung an den Gläubiger und auf die im § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 19 der Hinterlegungsordnung bestimmte Wirkung des Empfangs der Anzeige hinzuweisen sowie den Tag des Empfangs der Anzeige beim Schuldner zu erheben und auf dessen Verlangen die Nachweise hierüber zu den Akten zu nehmen.

§ 14.

Die erlassene Annahmeweisung ist der darin bezeichneten Amtskasse unverzüglich, der Amtskasse Karlsruhe jedenfalls noch am Tage der Erlassung, zu übermitteln.

Die Uebermittlung kann durch den Hinterleger selbst geschehen, sofern dieser die Erklärung unmittelbar vorgelegt hat.

Mit der Annahmeweisung werden der Amtskasse zugleich die beiden Exemplare der vorgelegten Erklärung übermittelt.

3. Die besondere Beurkundung.

§ 15.

Das besondere Verfahren (§ 7 b.) ist für dringende Fälle neben dem regelmäßigen zugelassen.

Die Fälle, welche in diesem Sinne als dringende anzusehen sind, sind in § 38 des Gesetzes unter Ziffer 1—8 erschöpfend aufgezählt. Sie sind insgesamt solche, bei welchen eine mit der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, befahzte Justizbehörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Strafanstalt, Justizministerium) die Hinterlegung anordnet oder zuläßt.

Von dem regelmäßigen unterscheidet sich das besondere Verfahren dadurch, daß es einer vorgängigen Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle nicht bedarf, daß die Hinterlegung bei der Amtskasse vielmehr auf Grund einer von der zuständigen Behörde ausgestellten besonderen Beurkundung über die Zuläßigkeit der Hinterlegung, welche mit der vorgeschriebenen Erklärung bei der Amtskasse selbst einzureichen ist (§§ 9 und 40 Absatz 1 des Gesetzes), bewirkt wird.

§ 16.

Für die Ausstellung der besonderen Beurkundung ist neben der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, jedes Amtsgericht und jeder der mehreren Richter eines Amtsgerichtes, an welchen der Hinterleger sich mit seinem Antrage wendet, zuständig.

§ 17.

Formular D.

Die besondere Beurkundung ist nach dem anliegenden Formular D. auszustellen.

Die Behörden, welche in Fällen des § 38 Ziffer 1—8 des Gesetzes eine Hinterlegung anordnen oder zulassen, werden angewiesen, gleichzeitig mit Erlassung der betreffenden Entscheidung auch die besondere Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung auszustellen. Wird die Entscheidung in Anwesenheit desjenigen, welcher danach die Hinterlegung zu bewirken hat, oder seines Vertreters verkündet, so ist demselben gleichzeitig die besondere Beurkundung zu behändigen; andernfalls ist demselben, sofern ihm die Entscheidung von Amtswegen oder unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zugestellt wird, gleichzeitig auch die besondere Beurkundung zu behändigen.

4. Verfahren der Amtskassen.

§ 18.

Die Amtskassen dürfen Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung nur dann annehmen, wenn eine der in § 7 bezeichneten beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Amtskasse, d. h. durch Uebergabe des Geldes, der Werthpapiere oder Kostbarkeiten auf dem Geschäftszimmer derselben, oder mittels Einsendung durch die Post geschehen.

Die unmittelbare Hinterlegung ist während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit, in dringenden Fällen soweit thunlich auch außerhalb derselben, zuzulassen.

§ 19.

Der Hinterleger hat der Amtskasse bei der Hinterlegung diejenigen Angaben zu machen, welche erforderlich sind, um Zweifel über die Identität der Person und der Sache auszuschließen. Im regelmäßigen Verfahren dient diesem Zwecke am besten im Falle des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes die Erwähnung, daß gleichzeitig mit Einsendung der Gegenstände an die Amtskasse Karlsruhe die vorgeschriebene Erklärung bei der Hinterlegungsstelle eingereicht ist, in den übrigen Fällen die Angabe des Datums und der Nummer der Annahmeweisung oder aber die Beifügung der hierüber dem Hinterleger zugegangenen Benachrichtigung in Urschrift oder Abschrift. Jedoch ist von der Beifügung dieser Angaben oder Anlagen die Annahme zur Hinterlegung, sofern nur Zweifel in gedachter Richtung im einzelnen Falle ausgeschlossen sind, nicht abhängig zu machen.

§ 20.

Die Amtskasse hat zu prüfen, ob eine der Voraussetzungen des § 7 vorliege, und beziehenden Falls, ob die beabsichtigte Hinterlegung der Annahmeweisung oder der besonderen Beurkundung und den der einen und andern zu Grunde liegenden Erklärungen entspreche, sowie ob bei der Hinterlegung von Geld die dargebotenen Zahlungsmittel, vom Falle des § 12 Absatz 2 des Gesetzes abgesehen, bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind, und ob

bei der Hinterlegung von Werthpapieren die dargebotenen Werthpapiere, sofern die Annahmeweisung oder die besondere Beurkundung nicht auch Namenpapiere ausdrücklich zuläßt, auf den Inhaber lauten.

Eine weitere als die angegebene Prüfung kommt der Amtskasse nicht zu; sie hat in dem besonderen Verfahren insbesondere nicht zu untersuchen, ob einer der Fälle des § 38 des Gesetzes wirklich gegeben sei.

Sind die in Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse vorhanden, so ist die Hinterlegung anzunehmen, andernfalls ist dieselbe unter Angabe der ihr entgegenstehenden Hindernisse und unter gleichzeitiger Berichterstattung hierüber an die Hinterlegungsstelle abzulehnen.

Sollen Kostbarkeiten hinterlegt werden, so kann die Amtskasse dieselben, auch wenn dies nicht schon von der Hinterlegungsstelle angeordnet ist (§ 12 Absatz 4), auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

§ 21.

Soweit die Hinterlegung zulässiger Weise in anderem als kassenmäßigem Gelde erfolgen soll, wird die Amtskasse von der Hinterlegungsstelle zunächst mit Empfangnahme und Umwechslung des nicht kassenmäßigen Geldes beauftragt.

Der einzige Fall, in welchem eine solche Hinterlegung zulässig ist, ist im § 12 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnet; im besonderen Verfahren (§ 7 b. der Verordnung) findet dieselbe nicht statt.

Die Amtskasse ertheilt dem Hinterleger über das nicht kassenmäßige Geld einen vorläufigen Empfangsschein, bewirkt die Umwechslung in kassenmäßiges Geld und erstattet vom Betrage des Reinerlöses Anzeige an die Hinterlegungsstelle, welche darauf erst die Annahmeweisung gemäß §§ 12 flg. dieser Verordnung erläßt.

§ 22.

Ueber jede erfolgte Hinterlegung ertheilt die Amtskasse dem Hinterleger oder seinem etwaigen Vertreter auf einem Exemplar der Erklärung eine Bescheinigung, in welcher ausgedrückt ist, daß die betreffenden Gegenstände bei der Kasse hinterlegt worden sind.

Die Bescheinigung hat, wenn die Hinterlegung auf Grund einer besonderen Beurkundung (§ 7 b) erfolgt, einen besonderen Hinweis auf die dem Hinterleger nach § 42 des Gesetzes obliegende Pflicht, die Bescheinigung binnen einer Woche der Behörde, welche die Beurkundung ausgestellt hat, vorzulegen, und auf die mit Unterlassung der Vorlage verbundenen Rechtsfolgen zu enthalten.

Die Amtskasse hat in der Bescheinigung bei Geld die Seite des Eintrags im Kassentagebuch, bei Werthpapieren und bei Kostbarkeiten die Ordnungszahl des Eintrags im Hinterlegungsverzeichniß anzuführen.

Die Bescheinigung ist bei Hinterlegung von Werthpapieren und von Kostbarkeiten von denjenigen Beamten zu unterschreiben, welchen deren gemeinschaftliche Verwahrung obliegt.

Hat eine Abschätzung oder Besichtigung hinterlegter Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen stattgefunden (§ 12 Absatz 4 und § 20 Absatz 4), so ist der Bescheinigung eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

§ 23.

Ist die Hinterlegung unmittelbar bewirkt, so ist die Bescheinigung, vom Falle des § 21 abgesehen, dem Hinterleger sofort auszuhändigen. Ist die Hinterlegung mittelst Einsendung durch die Post bewirkt, so ist die Bescheinigung dem Hinterleger thunlichst bald und jedenfalls noch an dem Tage, an welchem auf Grund einer Annahmeweisung oder einer besonderen Beurkundung die Sendung an die Kasse gelangt ist oder an welchem im Falle des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes die Annahmeweisung bei der Kasse eingetroffen ist, zuzusenden.

Im Falle des § 21 ist die Ausfolgung der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung von der Rückgabe des ertheilten vorläufigen Empfangscheines nicht abhängig zu machen.

§ 24.

Von der erfolgten Hinterlegung hat die Amtskasse der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige erfolgt in der Weise, daß die Kasse auf das zurückbehaltene Exemplar der Erklärung eine genaue Abschrift der dem Hinterleger nach § 22 ertheilten Bescheinigung setzt und dasselbe, sowie die Anlagen der Erklärung, bei der Hinterlegung im besonderen Verfahren (§ 7 b.) auch die besondere Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung, bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten das etwa erhobene Gutachten, der Hinterlegungsstelle vorlegt.

Die Anzeige ist jedenfalls noch an dem Tage zu erstatten, an welchem auf Grund einer Annahmeweisung oder einer besonderen Beurkundung die Hinterlegung stattgefunden hat, oder an welchem im Falle des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes die Annahmeweisung bei der Kasse eingetroffen ist.

Eine Abschrift der Erklärung ist bei der Kasse zurückzubehalten.

§ 25.

Ist seit Erlassung der Annahmeweisung eine Frist von vier Wochen umlaufen, ohne daß die Hinterlegung bei der Amtskasse erfolgt wäre, so hat die letztere hievon der Hinterlegungsstelle unter Rückgabe der Annahmeweisung nebst Anlagen Anzeige zu erstatten.

Die Hinterlegungsstelle setzt hievon den Antragsteller mit dem Anfügen in Kenntniß, daß nur auf Erneuerung seines Antrages die Amtskasse zur Annahme der zu hinterlegenden Gegenstände wieder werde ermächtigt werden.

Zum Zwecke der Erneuerung des Antrages genügt das Gesuch um Wiederholung der Annahmeweisung unter Bezugnahme auf die früher eingereichten Erklärungen.

§ 26.

Ist innerhalb der in § 25 Absatz 1 bestimmten Frist der Hinterlegungsstelle weder die dort noch die in § 24 vorgeschriebene Anzeige erstattet worden, so hat dieselbe im Aufsichtswege die nöthige Aufklärung zu erheben und darnach das etwa weiter Erforderliche anzuordnen.

Das Gleiche gilt, wenn seit der in § 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigung drei Tage umlaufen sind, ohne daß von Seiten der Amtskasse die in § 24 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige an die Hinterlegungsstelle erstattet wäre.

§ 27.

Werden einer Amtskasse, ohne daß eine der in § 7 bezeichneten beiden Voraussetzungen erfüllt ist, Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten zur Hinterlegung angeboten, so hat sie

1. wenn ihr die Gegenstände unmittelbar angeboten werden, deren Annahme unbedingt abzulehnen;
2. wenn die Gegenstände mittels der Post an sie eingesendet sind, dieselben in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

In beiden Fällen ist der Antragsteller über das zum Zwecke der Hinterlegung Erforderliche, beziehungsweise weiter Erforderliche, geeignet zu belehren. Im Falle der Ziffer 2 unterbleibt diese Belehrung, wenn inhaltlich der der Amtskasse gemachten Angabe (vergleiche § 19 dieser Verordnung) gleichzeitig die vorgeschriebene Erklärung bei der Hinterlegungsstelle eingereicht worden ist.

Im Falle der Ziffer 2 wird, wenn nachträglich die Hinterlegungsstelle eine Annahmeweisung erläßt, diese an die Amtskasse erlassen, an welche die Einsendung stattgefunden hat, auch wenn dies nicht die Amtskasse Karlsruhe ist.

Ueber die Einsendung der Gegenstände (Ziffer 2) ist dem Antragsteller ein vorläufiger Empfangschein nicht zu erteilen.

§ 28.

Im Falle des § 27 Ziffer 2 hat die Amtskasse von der Einsendung des Geldes, der Werthpapiere oder Kostbarkeiten noch am gleichen Tage, an welchem dieselbe erfolgt ist, der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten. In die Anzeige sind alle der Amtskasse bekannt gewordenen, auf die Angelegenheit bezüglichen Angaben aufzunehmen.

Ist seit erfolgter Einsendung eine Frist von vier Wochen umlaufen, ohne daß ihr bis dahin eine Annahmeweisung oder eine besondere Beurkundung zugekommen und darnach die Hinterlegung bewirkt wäre, so hat die Amtskasse hievon der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten und deren weitere Verfügung über die Behandlung der eingesendeten Gegenstände einzuholen.

Die Hinterlegungsstelle ihrerseits hat im Aufsichtswege darüber zu wachen, daß diese Anzeige (Absatz 2) rechtzeitig erstattet werde.

III. Die Verzinsung des hinterlegten Geldes.

§ 29.

Sind aus dem hinterlegten Gelde in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes Zinsen zu entrichten, so erfolgt deren Berechnung erst in dem Zeitpunkte, in welchem sie, sei es mit dem Kapital oder vor dessen Zurückgabe für sich allein, ausbezahlt sind.

§ 30.

Die Zahlung von Zinsen schon vor Zurückgabe des Kapitals erfolgt, soweit die Hinterlegungsstelle dieselbe auf Antrag anordnet (§ 39 der Verordnung), jeweils für den Zeitraum eines vollen Jahres, also erstmals am Schlusse des zwölften Monats vom Beginn des Zinslaufes an gerechnet.

Für die Fälle, in welchen die Hinterlegungsstelle auf Antrag des Berechtigten die Zahlung nicht eines bestimmten, zunächst fällig werdenden Jahreszinses, sondern ein für allemal die Zahlung aller bis zur Beendigung der Hinterlegung sich ergebenden Zinsen je bei Verfall zugelassen hat, stellt dieselbe allmonatlich fest, welche Zinsbeträge mit Ablauf des Monats fällig werden, und ertheilt sie hiernach, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Empfangsberechtigten, der betreffenden (vergleiche §§ 42 bis 44 dieser Verordnung) Amtskasse Weisung zur Zahlung auf den Ersten des kommenden Monats.

Ergeben sich Gründe, welche die Zahlung der Zinsen hindern, so ist nach §§ 40, 41 und 47 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 31.

Die Berechnung der Zinsen nach den Vorschriften des § 6 des Gesetzes und zu dem durch landesherrliche Verordnung jeweils bestimmten Zinsfuße geschieht durch die Hinterlegungsstelle.

Im Falle des § 21 dieser Verordnung beginnt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Erlassung der Annahmeweisung folgenden Monats.

Als Zeitpunkt der Benachrichtigung des Empfangsberechtigten von der angeordneten Zurückgabe des hinterlegten Geldes (§ 6 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 des Gesetzes und § 38 Absatz 3 dieser Verordnung) gilt für die Zinsberechnung das Datum des Benachrichtigungsschreibens.

IV. Die Behandlung der hinterlegten Werthpapiere.

§ 32.

Zu allen Veränderungen im Bestand der von ihr verwahrten Werthpapiere nebst Zugehörden, einschließlich des Umtauschs von Werthpapieren, bedarf die Amtskasse einer vorherigen Weisung der Hinterlegungsstelle.

Auch die Ausfolgung von Talons und von Zins- oder Dividendenscheinen findet nur auf Grund einer Weisung der Hinterlegungsstelle statt.

Die Weisung ergeht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 34, auf Antrag des Berechtigten (vergleiche § 39 dieser Verordnung); der Letztere ist von dem Inhalte derselben durch die Hinterlegungsstelle zu benachrichtigen.

§ 33.

Die Hinterlegungsstelle wird bis auf Weiteres durch einen ihrer Beamten oder durch ein von ihr zu beauftragendes Bankhaus soweit thunlich die Auslösung oder Kündigung der

hinterlegten Werthpapiere überwachen lassen und die Betheiligten von derselben, wie auch von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine behufs der weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§ 34.

Die Einziehung ausgelookter oder gekündigter Werthpapiere, der Umtausch von solchen, sowie die Einlösung fälliger und die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine wird durch die Hinterlegungsstelle von Amtswegen mittelst Weisung an die betreffenden Amtskassen nur dann angeordnet, wenn andernfalls für die betreffende Masse durch den Eintritt der Verjährung Nachtheile entstehen würden.

Abgesehen von diesem Falle wird die Hinterlegungsstelle die Amtskassen zur Einziehung ausgelookter oder gekündigter Werthpapiere, zum Umtausch von solchen, sowie zur Einlösung fälliger und zur Beschaffung neuer Zinscheine nur auf einen für den einzelnen Fall oder allgemein gestellten Antrag des Hinterlegers und auch nur in Ansehung der badischen Staatspapiere und der zu solchen gehörigen Zinscheine anweisen.

Mit der Verwendung hinterlegten Geldes oder des eingezogenen Werthes ausgelookter oder gekündigter badischer Staatspapiere zur Beschaffung von Werthpapieren irgend einer Art befassen sich, von dem Falle der allgemeinen Umwandlung badischer Staatspapiere abgesehen, die Hinterlegungsbehörden in keinem Falle.

§ 35.

Ueber das von den Amtskassen in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen einzuhalten Verfahren erhalten dieselben im einzelnen Falle von Seiten der Hinterlegungsstelle die erforderliche nähere Anleitung.

Soweit die Amtskasse durch die dort bezeichneten Vorgänge in den Besitz baaren Geldes gelangt, welches an Stelle der Werthpapiere hinterlegt werden soll, erläßt die Hinterlegungsstelle zu diesem Zwecke in den Formen der Annahmeweisung die erforderliche weitere Verfügung.

§ 36.

Aus der Art der Besorgung der in § 33 und in § 34 Absatz 1 bezeichneten Geschäfte kann weder gegen die Großherzogliche Staatskasse noch gegen die betheiligten Behörden und Beamten irgend welcher Anspruch abgeleitet werden.

§ 37.

Mit Erwirkung der Einschreibung auf den Namen, der Umschreibung und der Freischreibung von Werthpapieren haben sich die Hinterlegungsbehörden nicht zu befassen.

V. Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 38.

Die vollständige oder theilweise Zurückgabe der hinterlegten Gegenstände, sowie ihrer Zugehörden erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle durch die Amtskassen.

Der Antrag auf Zurückgabe ist unter Nachweisung der Berechtigung zur Empfangnahme bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen.

Die Benachrichtigung des Antragstellers von der ergangenen Entschließung ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Antrags bei der Hinterlegungsstelle zur Post zu geben.

§ 39.

Der Antrag auf Ausfolgung der Zinsen hinterlegten Geldes und der zu hinterlegten Werthpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenscheine kann nicht bloß im einzelnen Fall bei deren Fälligkeit, sondern auch im Voraus allgemein gestellt werden.

In dem letzteren Falle setzt die Hinterlegungsstelle, wenn sie dem Antrage stattgibt, von der dahin gehenden Entschließung den Antragsteller in Kenntniß. An die Amtskasse erläßt sie die Weisung zur Zahlung der einzelnen Zinsbeträge aus hinterlegtem Gelde erst bei Eintritt ihrer Fälligkeit (vgl. § 30 Absatz 2 der Verordnung). Die Weisung zur Zurückgabe der Zins- oder Dividendenscheine hinterlegter Werthpapiere kann der Amtskasse auch ein für allemal ertheilt werden.

§ 40.

Bei der Entschließung über den Antrag auf Zurückgabe hat die Hinterlegungsstelle die Bestimmungen der §§ 19—22, 24 und 25 des Gesetzes zu beachten.

Die Thatfache der Konkursöffnung wider den Antragsteller hat die Hinterlegungsstelle, auch wenn ihr dieselbe auf anderem Wege als durch Zustellung oder schriftliche Anzeige, insbesondere wenn sie ihr durch die öffentliche Bekanntmachung (§§ 8 und 76 der Konkursordnung) bekannt geworden ist, zu berücksichtigen. Sie hat in diesem Falle die in § 38 Absatz 3 vorgesehene Benachrichtigung an den Konkursverwalter, nicht an den Gemeinschuldner, zu erlassen, und wenn sie an den Letzteren schon erlassen ist, hievon, gegebenen Falls unter Zurücknahme der an die Amtskasse schon erlassenen Weisung zur Zurückgabe, den Verwalter alsbald in Kenntniß zu setzen.

Ist der Erlös veräußerter Stammgutsliegenschaften an Stelle der Wiederanlage hinterlegt worden, so darf die Weisung zu dessen Zurückgabe nur auf Anordnung des Justizministeriums erlassen werden (Artikel 36 § 6 des badischen Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

§ 41.

Ist eine Vollstreckungs- oder Arrestpfändung oder eine einstweilige Verfügung, welche den Anspruch des Berechtigten auf Zurückgabe zum Gegenstande hat, nicht der Hinterlegungsstelle, sondern einer Amtskasse zugestellt worden, so hat diese hiervon unverzüglich unter Vorlage des zugestellten Schriftstücks der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten und die letztere

darnach die Partei, auf deren Betreiben die Zustellung erfolgt ist, sofort darauf hinzuweisen, daß die Zustellung, um gegen den eventuellen Einwand der Unwirksamkeit gesichert zu sein, an die Hinterlegungsstelle selbst zu geschehen habe.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl auch in Fällen dieser Art den Antrag des Berechtigten auf Zurückgabe ablehnen, so lange die Verfügung nicht beseitigt oder über die Gültigkeit der Zustellung nicht rechtskräftig entschieden ist.

§ 42.

Die Hinterlegungsstelle bezeichnet in der Weisung zur Zurückgabe die Amtskasse, durch welche die Zurückgabe zu bewirken ist, und bestimmt, ob dieselbe unmittelbar bei der Amtskasse oder durch Uebersendung an den Empfangsberechtigten mittels der Post zu geschehen habe.

Im Falle der Zurückgabe hinterlegten Geldes sind in der Weisung auch die zu zahlenden Zinsen anzugeben und in Ausgabe zu weisen oder ist statt dessen anzugeben, daß und warum keine Zinsen zu zahlen sind.

In die Benachrichtigung des Empfangsberechtigten (§ 38 Absatz 3) ist der in diesem Paragraphen bezeichnete Inhalt der Weisung zur Zurückgabe mit aufzunehmen.

§ 43.

Die Uebersendung an den Empfangsberechtigten mittels der Post wird gemäß § 17 des Gesetzes nur auf den Antrag des Empfangsberechtigten angeordnet. Soweit der Antrag einer Beglaubigung bedarf (Absatz 1 des § 17 cit.), findet auf die Urkunde hierüber die Vorschrift des § 438 Zivil-Prozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

Mit der Uebersendung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an den Berechtigten mittels der Post ist stets die Amtskasse, bei welcher dieselben aufbewahrt sind, zu beauftragen.

§ 44.

Die Zurückgabe unmittelbar bei der Amtskasse (§ 42) hat, sofern der Antrag eine bestimmte Amtskasse bezeichnet, bei dieser, andernfalls bei der am Wohnort des Berechtigten befindlichen oder ihm zunächst gelegenen Amtskasse zu geschehen.

An die Amtskasse, bei welcher zurückzugebende Werthpapiere oder Kostbarkeiten hinterlegt sind, ergeht, sofern eine andere Amtskasse mit der unmittelbaren Zurückgabe beauftragt wird, die Weisung, der letzteren die Werthpapiere oder Kostbarkeiten zu übersenden.

In die Benachrichtigung des Berechtigten (§ 38 Absatz 3) ist der Vermerk aufzunehmen, daß Tag und Stunde der Zurückgabe durch die Amtskasse werde bestimmt werden.

Die Amtskasse hat die Zurückgabe thunlichst bald und jedenfalls binnen zwei Wochen zu bewirken. Sie hat dem Berechtigten Tag und Stunde der Zurückgabe zuvor schriftlich bekannt zu geben und ihn in dem Benachrichtigungsschreiben auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 47 Absatz 2) besonders hinzuweisen. Die Behändigung des Schreibens an den Berechtigten hat gegen Beurkundung zu geschehen.

§ 45.

Der Berechtigte hat sich der Amtskasse gegenüber bei der Zurückgabe über seine Person, soweit erforderlich, gehörig auszuweisen. Es empfiehlt sich, daß er zu diesem Zwecke der Amtskasse die ihm zugegangene Benachrichtigung (§ 38 Absatz 3) vorlege; jedoch ist einerseits deren Beibringung nicht in allen Fällen ausreichend und andererseits von derselben, sofern nur Zweifel über die Identität der Person in dem gegebenen Falle nicht bestehen, die Zurückgabe nicht abhängig zu machen.

An eine andere Person als an den in der Weisung bezeichneten Berechtigten darf die Zurückgabe nur geschehen, wenn dieselbe mit öffentlich beglaubigter Spezialvollmacht des Berechtigten versehen ist. Die Vollmacht ist in diesem Falle bei der Kasse zurückzubehalten. Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auf den Nachweis der Identität des Bevollmächtigten in gleicher Weise Anwendung.

Der Empfang der Gegenstände ist von dem Berechtigten oder von dessen Bevollmächtigten auf der Weisung zur Zurückgabe zu bescheinigen.

§ 46.

Von der erfolgten Zurückgabe (§ 43 und § 44 ff.) hat die Amtskasse unter Angabe des Tags der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten.

Im Falle des § 44 Absatz 2 hat die zurückgebende Amtskasse derjenigen, bei welcher die Werthpapiere oder Kostbarkeiten hinterlegt waren, die Empfangsbescheinigung zu übermitteln.

§ 47.

Die mit der Zurückgabe beauftragte Amtskasse hat, sofern ihr der Zurückgabe entgegenstehende Hindernisse bekannt sind, diese ungefümt der Hinterlegungsstelle anzuzeigen und deren weitere Entschließung einzuholen.

Sie hat in gleicher Weise dann zu verfahren, wenn der ihr ertheilte Auftrag sich wegen Unauffindbarkeit des Berechtigten oder aus anderen Gründen als unausführbar erweist oder wenn bei unmittelbar zu bewirkender Zurückgabe der Berechtigte in dem für diese bestimmten Termine ungeachtet rechtzeitiger und beurkundeter Benachrichtigung (§ 44 Absatz 4) unentschuldigt ausgeblieben ist.

Nach Abgang der Anzeige an die Hinterlegungsstelle darf ohne erneute Weisung der letzteren die Zurückgabe unter keinen Umständen stattfinden.

VI. Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 48.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verzeichnisse der Massen, bei welchen im Laufe des nächsten Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht (§ 31 des Gesetzes), hat durch einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung zu geschehen.

In diese Verzeichnisse sind aufzunehmen:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. der Betrag des hinterlegten Geldes;
3. der Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung;
4. die Veranlassung der Hinterlegung;
5. der Zeitpunkt, auf welchen die Verzinsung einzustellen ist.

An Stelle der Angabe unter Ziffer 1 genügt bei Hinterlegungen aus der Zeit vor 1. Januar 1885 die Bezeichnung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung von Urkunden, die nicht Werthpapiere sind.

§ 49.

Für die Hinterlegung von Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 43 a des Gesetzes) ist jedes badische Amtsgericht, an welches sich der Hinterleger wendet, zuständig.

Die Annahme zur Hinterlegung ist nur dann abzulehnen, wenn weder der Leistungsort, noch der Wohnsitz des Schuldners, noch auch derjenige des Gläubigers im Großherzogthum gelegen ist.

§ 50.

Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist von dem Amtsrichter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Schuldners hat der Gerichtsschreiber in dessen Auftrage die Anzeige über die erfolgte Hinterlegung an den Gläubiger zu vermitteln.

Das Amtsgericht hat den Tag des Empfangs dieser Anzeige zu erheben und die Nachweise hierüber auf Verlangen zu den Akten zu nehmen.

§ 51.

Das Amtsgericht führt ein Verzeichniß der gemäß § 43 a des Gesetzes bei ihm hinterlegten Urkunden, die nicht Werthpapiere sind. In das Verzeichniß werden unter fortlaufenden Nummern die einzelnen Hinterlegungsfälle eingetragen.

Der Eintrag enthält:

1. die Ordnungszahl des Hinterlegungsfalles;
2. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers;
3. die Bezeichnung des Gläubigers, für welchen hinterlegt wird, soweit thunlich;
4. die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden;
5. den Tag der erfolgten Hinterlegung;
6. den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige über die erfolgte Hinterlegung empfangen hat;

7. Tag und Nummer der die Zurückgabe anordnenden Verfügung;
8. wenn die Verteilung der hinterlegten Urkunden angeordnet ist, die hierauf bezüglichen Angaben.

In der Bescheinigung (§ 50 Absatz 1) ist die Ordnungszahl des Eintrags zu vermerken.

§ 52.

Die hinterlegten Urkunden und die Verzeichnisse hierüber werden bei den Amtsgerichten unter Verschuß aufbewahrt.

Die zu der einzelnen Hinterlegung gehörigen Urkunden werden je in besonderem Umschlage verwahrt, auf welchem die Ordnungszahl des Eintrags im Verzeichnisse zu vermerken ist.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 53.

Für die Berrichtungen der Hinterlegungsstellen und der Amtskassen werden Gebühren irgend welcher Art nicht erhoben (§ 46 Absatz 1 des Gesetzes).

Die Kosten der Abschätzung und der Besichtigung von Kostbarkeiten (§ 12 Absatz 4 und § 20 Absatz 4) werden von der Hinterlegungsstelle festgesetzt, zur Zahlung angewiesen und nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitreibung der Amtskassensforderungen wieder erhoben.

§ 54.

Hinsichtlich der Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen gelten folgende Bestimmungen:

1. Sendungen der Beteiligten an die Behörden sind zu frankiren.

Werden dieselben nicht oder nicht genügend frankirt, so hat die Behörde in den dazu geeigneten Fällen die Sendung gleichwohl anzunehmen und in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 50 Ziffer V der Postordnung vom 11. Juni 1892) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen. Das letztere Verfahren ist bei den zum Zwecke der Hinterlegung erfolgenden Sendungen an die Amtskassen stets in Anwendung zu bringen.

2. Sendungen der Behörden an Beteiligte sind, von den Postanweisungen (Ziffer 5) abgesehen, unfrankirt als „portopflichtige Dienstsache“ aufzugeben.

Kommen solche Sendungen als unbestellbar zurück, so hat die Behörde, sofern die Unbestellbarkeit nicht durch ein Versehen derselben verschuldet ist, auf geeignete Weise für den Portoersatz zu sorgen; die Amtskassen haben zu diesem Zwecke, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, den Ersatz (z. B. durch Abzug bei angeordneter Zinszahlung u. s. w.) zu bewirken, der Hinterlegungsstelle Anzeige zu erstatten.

3. Die Sendungen der Behörden unter einander sind, soweit es sich um gewöhnliche Brieffsendungen, einschließlich der durch den Kontokorrentverkehr unter den Kassen veranlaßten, handelt, durchweg zu frankiren; der hiebei entstehende Portoaufwand wird von der Staatskasse getragen.
4. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten von einer Dienststelle an eine andere zum Zwecke der Ausfolgung an den Berechtigten durch die letztere übersendet, so ist die Sendung unfrankirt aufzugeben; das entstehende Porto ist von der empfangenden Amtskasse auszuliegen, bei Ausfolgung der Werthpapiere oder Kostbarkeiten wieder zu erheben und nach den allgemeinen Vorschriften über Portoersatz zu behandeln.
5. Bei Uebersendung von Geldbeträgen an Berechtigte mittels Postanweisung ist das Porto an dem zu übersendenden Betrage vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars zu erläutern. Die Postbehörde ist um ausführliche Bezeichnung des Adressaten auf dem Einlieferungsschein anzugehen, welcher bei Beträgen bis zu einhundert Mark die Quittung des Empfangsberechtigten ersetzt. Soweit eine Quittung des Letzteren abzugeben ist, muß sie auf den ungekürzten Betrag lauten.
6. Werthsendungen der Behörden unter einander oder an Betheiligte sind, soweit zulässig und soweit nicht der hiezu Berechtigte etwas Anderes verlangt hat, mit voller Werthangabe zu versehen.

§ 55.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 651 ff.) sammt den Nachträgen vom 7. Oktober 1887 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 341) und vom 7. November 1894 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 425) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dorner.

Vdt. Dr. Schmidt.

Formular A.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Geld bei der Großh. Amtskasse zu

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters. | |
| 2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben). | |
| <p>3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung; wenn der Schuldner für den Gläubiger hinterlegt, Angabe der Thatfachen, in Folge deren er die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, und wenn er das Recht des Gläubigers zum Empfang von einer Gegenleistung desselben abhängig macht, Bezeichnung der letzteren; im Falle eines Aufgebotsverfahrens gegen unbekannte Gläubiger (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1171, 1269) Angabe der erfolgten Einleitung dieses Verfahrens.</p> <p>b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Benennung dieser Behörde.</p> <p>c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.</p> | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort derjenigen Person, an welche der Betrag zurückgeliefert werden soll, gegebenenfalls auch die Erklärung des für den Gläubiger hinterlegenden Schuldners, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte.</p> | |
| <p>b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Zurückgabe, insbesondere auch ob die Zinsen des hinterlegten Geldes hinterlegt bleiben müssen oder ob und wem sie bei Verfall ausbezahlt sind.*)</p> | |
| <p>5. a. Sofern der Betrag gleichzeitig an die Amtskasse Karlsruhe eingeschendet ist, die Angabe, daß dies geschehen sei, andernfalls</p> <p>b. Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll.</p> | |

..... den ..^{ten} 19 ..

.....
(Unterschrift.)

*) Will die Auszahlung der Zinsen sofort ein für allemal beantragt werden, so ist dieser Antrag besonders zu stellen; er kann der Erklärung selbst an deren Schlusse (nach Ziffer 5) beigelegt werden.

Formular B.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Großh. Amtskasse zu

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--|
| 1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters. | | |
| 2. a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen; insbesondere, wenn sie auf Namen lauten, eine dahin gehende Angabe.

b. Die Angabe der mit den Werthpapieren zur Hinterlegung kommenden, zu denselben gehörigen Talons, Zins- oder Dividendenscheine, oder, sofern solche Kraft Vereinbarung oder Verfügung zurückbehalten werden, die darauf bezüglichen Angaben.

c. Sofern Talons, Zins- oder Dividendenscheine zu bereits hinterlegten Werthpapieren hinterlegt werden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung. | Nennbetrag. | |
| Gesamtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben) | | |

3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung; im Falle der Hinterlegung zum Zwecke einer Sicherheitsleistung auch die Bezeichnung der Höhe letzterer und sofern die Werthpapiere nach Anordnung der zuständigen Behörde zu einem anderen als zu ihrem Nennwerthe zu berechnen sind, die Angabe dieses anderen Werthes. Wenn der Schuldner für den Gläubiger hinterlegt, Angabe der Thatsachen, in Folge deren er die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, und wenn er das Recht des Gläubigers zum Empfang von einer Gegenleistung derselben abhängig macht, Bezeichnung der letzteren; im Falle eines Aufgebotsverfahrens gegen unbekanntes Gläubiger (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1171, 1269) Angabe der erfolgten Einleitung dieses Verfahrens.
- b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Benennung dieser Behörde.
- c. Die Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.

4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort derjenigen Person, an welche die Werthpapiere zurückgeliefert werden sollen, gegebenenfalls auch die Erklärung des für den Gläubiger hinterlegenden Schuldners, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------|
| <p>b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Zurückgabe, insbesondere auch, ob die Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt bleiben müssen oder ob und wem sie bei Versfall auszufolgen sind. *)</p> | <p>Erklärung</p> | <p>...</p> |
| <p>5. a. Sofern die Werthpapiere gleichzeitig an die Amtskasse Karlsruhe eingeschendet sind, die Angabe, daß dies geschehen sei, andernfalls
b. Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll.</p> | <p></p> | <p>...</p> |

den ten 19

(Unterschrift.)

*) Will die Ausfolgung der Zins- oder Dividendenscheine sofort ein für allemal beantragt werden, so ist dieser Antrag besonders zu stellen; er kann der Erklärung selbst an deren Schlusse (nach Ziffer 5) beigefügt werden.

Formular C.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Großh. Amtskasse zu

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------|
| 1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters. | | | |
| 2. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth, sowie nach den etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. | <table border="1"> <tr> <td data-bbox="627 723 1265 952"></td> <td data-bbox="1265 723 1402 952">Werth:</td> </tr> </table> | | Werth: |
| | Werth: | | |
| <p>3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung der Hinterlegung. Wenn der Schuldner für den Gläubiger hinterlegt, Angabe der Thatsachen, in Folge deren er die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, und wenn er das Recht des Gläubigers zum Empfang von einer Gegenleistung desselben abhängig macht, Bezeichnung der letzteren; im Falle eines Aufgebotsverfahrens gegen unbekannte Gläubiger (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1171, 1269) Angabe der erfolgten Einleitung dieses Verfahrens.</p> <p>b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Bezeichnung dieser Behörde.</p> <p>c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.</p> | | | |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort derjenigen Person, an welche die Kostbarkeiten zurückgeliefert werden sollen, gegebenenfalls auch die Erklärung des für den Gläubiger hinterlegenden Schuldners, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte.</p> <p>b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Zurückgabe.</p> | <p>Erklärung</p> <p>Ich, <input type="text"/></p> <p>erkläre hiermit, daß ich die oben beschriebenen Kostbarkeiten bei der <input type="text"/> hinterlege und die Rückgabe an <input type="text"/> erfolgt.</p> <p>Ich verzichte hiermit auf das Recht zur Rücknahme.</p> |
| <p>5. a. Sofern die Kostbarkeiten gleichzeitig an die Amtskasse Karlsruhe eingeschendet sind, die Angabe, daß dies geschehen sei, andernfalls</p> <p>b. Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll.</p> | <p>Die Kostbarkeiten sind gleichzeitig an die Amtskasse <input type="text"/> eingeschendet.</p> <p>Die Hinterlegung soll bei der Amtskasse <input type="text"/> stattfinden.</p> |

..... den .. ten .. 19 ..

(Unterschrift.)

Formular D.
zu § 17.

Beurkundung.

D von
 ist gemäß § 38 Ziffer der Hinterlegungsordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1899
 Nr. XXIX Seite 393 ff.) berechtigt, F. S. de
 gegen wegen
 — F. U. S. gegen wegen
 — bei einer Amtskasse ohne vorgängige Weisung der Hinterlegungsstelle den Betrag von
 mit Worten

in Geld — in Werthpapieren, und zwar in*)

welche zum vollen Nennbetrage — zu % des Nennbetrages — anzunehmen sind, zu hinterlegen.

Die Werthpapiere müssen auf Inhaber — oder auf den Namen des — lauten.
 Die zugehörigen Talons- und Zins- oder Dividendenscheine sind mitzuhinterlegen — können zurückbehalten
 werden.

Der Hinterleger ist nach § 42 des obigen Gesetzes behufs Vermeidung der daselbst bezeichneten Rechts-
 folgen verpflichtet, die ihm von der Amtskasse ertheilte Bescheinigung binnen einer Woche anher vorzulegen.

. den ten 19

Großh.

*) Hier ist die Bezeichnung der zugelassenen Werthpapiere beizufügen.
 Ist die Hinterlegung von Kostbarkeiten angeordnet oder zugelassen, so sind diese näher zu bezeichnen.

Verordnung.

(Vom 1. August 1899.)

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

In Ausführung des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, wird hiemit verordnet, was folgt:

§ 1.

Sobald das in § 1 der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 11. September 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX Seite 293) angeordnete Hauptbuch und Generalregister in einem Grundbuchbezirk angelegt ist, ist dasselbe drei Monate lang zu Jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen der Grundbuchbehörde offen zu legen.

Die Offenlegung ist durch Anschlag an der Gemeindetafel während der ganzen Offenlegungsfrist bekannt zu machen.

§ 2.

Anträge auf Berichtigung des Hauptbuchs und des Generalregisters sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei der Grundbuchbehörde anzubringen.

Die Grundbuchbehörde hat über die Anträge zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 3.

Nach beendeter Offenlegung (§ 1) und nach Erledigung der gestellten Anträge (§ 2) gelten Hauptbuch und Generalregister als aufgestellt; sie bilden von da an nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897 zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze.

Karlsruhe, den 1. August 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Dorner.

Vdt. Helbling.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. August 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gebühren der öffentlich bestellten Feldmesser betreffend.
Bekanntmachungen der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. August 1899.)

Die Gebühren der öffentlich bestellten Feldmesser betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der § 23 Unserer Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend, ist aufgehoben.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 26 Unserer Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend, finden auch auf die öffentlich bestellten Feldmesser Anwendung mit der Maaßgabe, daß an Stelle einer Tagesgebühr von 9 Mark eine solche von 5 Mark tritt und statt des Fahrgeldes für die zweite Klasse der Eisenbahn, beziehungsweise die erste Klasse des Dampfboots das Fahrgeld für die dritte Klasse der Eisenbahn, beziehungsweise die zweite Klasse des Dampfboots anzufordern ist.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 18. August 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Dr. Heinge.

69

Bekanntmachung.

(Vom 14. August 1899.)

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.

Auf Grund der in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), den Ministerien ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend (Regierungsblatt Seite 47), wie er sich aus den Gesetzen vom 3. März 1879, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) und vom 20. August 1898, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411), ergibt, in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. August 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

Moll.

Vdt. Moll.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend,

vom 3. Februar 1868 (Regierungsblatt Seite 47) in der durch die Gesetze vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), und vom 20. August 1898, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411), bewirkten Fassung.

§ 1.

Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2.

Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.
Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert drei Monate.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1. Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4.

Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

§ 6.

Die Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898.)

§ 9.

Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Behinderung an deren Besorgung, insoferne solches durch eigenes Verschulden des Diensthoten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthotenverhältniß erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11.

Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Diensthote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Diensthoten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthoten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältniße zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12.

Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemiethet worden ist.

§ 13.

Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14.

Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 15.

Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16.

Wird ein Diensthote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17.

Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18.

Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Wer einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gefindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20.

(Gesetze vom 3. März 1879 und 20. August 1898.)

Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugniß mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs nothwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Bemerkungen gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugniß mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Bemerkungen versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Bekanntmachung.

(Vom 18. August 1899.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Für die Dauer des mit Bekanntmachung vom 12. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) erlassenen Verbots der Einfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz wird mit Wirkung vom 1. September l. J. ab bestimmt, daß die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln der gedachten Herkunft über die in der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84) bezeichneten Zollstellen nur nach vorausgegangener Anmeldung bei dem betreffenden Grenzthierarzte gestattet ist.

Als solche sind bestellt:

1. für die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz der Großherzogliche Bezirksthierarzt **Zundel** in Konstanz;
2. für die Nebenzollämter Radolfzell und Wangen der Großherzogliche Bezirksthierarzt **Fehsenmeier** in Radolfzell;
3. für die Zollstellen in Singen, Randegg und Gailingen Thierarzt **Reichle** in Singen;
4. für die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen Thierarzt **Schropp** daselbst, beziehungsweise der Großherzogliche Bezirksthierarzt **Sturm** in Bonndorf;
5. für die Zollstellen in Erzingen, Niedern, Radelburg, Rheinheim, Fahrhaus und Waldshut Thierarzt **Heger**, beziehungsweise der Großherzogliche Bezirksthierarzt **Müller** in Waldshut;
6. für die Zollstellen Rheinbrücke in Säckingen, Rheinbrücke in Kleinlausenburg und bei Rheinfelden-Rollingen Thierarzt **Görger** in Basel, beziehungsweise der Großherzogliche Bezirksthierarzt **Wassmer** in Säckingen;

7. für die Zollstellen am Badischen Bahnhof in Basel und in Stetten Thierarzt G ö r g e r in Basel, beziehungsweise der Großherzogliche Bezirksstierarzt Dotter in Lörrach. Hinsichtlich der für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren greift die Vorschrift im letzten Absätze der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 Platz.

Karlsruhe, den 18. August 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Bekanntmachung.

(Vom 23. August 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII) für die Amtsbezirke Bühl, Heidelberg, Kehl, Offenburg, Sinsheim und Tauberbischofsheim angeordnete Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 23. August 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Bekanntmachung.

(Vom 23. August 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf die dermalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Breisach, Durlach, Emmendingen, Eppingen und Lahr der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Oktober d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 685) verboten.

Karlsruhe, den 23. August 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1899.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni d. J. erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 266) bis zum 1. Januar 1900 verlängert.

Karlsruhe, den 24. August 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dürr.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. September 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. September 1899.)

Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juni 1899 Nr. 578 werden die nachstehenden, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarten Abänderungen der unter dem 21. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 163) verkündeten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß dieselben vom 1. Oktober 1899 an in Wirksamkeit treten:

„1. die in § 22 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vorgeesehenen Pegelhöhen werden für die nachbezeichneten Orte festgesetzt, wie folgt:

| | I. | II. | III. |
|------------------------|--------|--------|--------|
| Maxau | 6,00 m | 6,50 m | 7,00 m |
| Speyer | 6,30 " | 7,00 " | 7,60 " |
| Ludwigshafen | 6,40 " | 7,40 " | 8,00 " |
| Mannheim | 6,40 " | 7,40 " | 8,00 " |
| Tiel | — " | — " | 9,07 " |
| Bommel | — " | — " | 6,75 " |

2. die in § 22 Ziffer 5 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vorgeesehenen Marken für Einstellung der Flößerei bei Mannheim—Ludwigshafen werden auf 5,80 m bei steigendem und auf 6,10 m bei fallendem Wasser festgesetzt.“

Karlsruhe, den 7. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Zoeller.

Verordnung.

(Vom 30. August 1899.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

In dem § 43 der diesseitigen Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321), erhalten die Ziffern 1 und 4 mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

1. Die im Artikel 30 des Gesetzes vorgesehene urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe ist, auf schriftliche Weisung beziehungsweise Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörde, unter Leitung eines Steuerbeamten und unter Anwesenheit eines verpflichteten Käufers vorzunehmen, welcher zugleich als Urkundsperson dient. Der Bezug einer weiteren Urkundsperson (in der Regel eines Mitglieds des Ortsgemeinderaths) ist zulässig, aber nicht geboten. Dagegen ist der Weinbesitzer von der beabsichtigten Aufnahme mit dem Anheimgen zu benachrichtigen, bei der Aufnahme entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Wird der Weinbesitzer in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen nicht angetroffen, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zur Theilnahme aufzufordern.

4. Der Weinvorrath ist in der Aufnahmsurkunde nach Gattung (Traubenwein und Obstwein, mit Unterscheidung des neuen Weins) und Menge genau zu verzeichnen und die Urkunde von dem Weinbesitzer oder der an dessen Stelle der Aufnahme anwohnenden Person, von dem betreffenden Steuerbeamten, dem Käufer und der etwa sonst beigezogenen weiteren Urkundsperson unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert der Weinbesitzer oder die an dessen Stelle der Aufnahme anwohnende Person die Unterschrift, oder hat, ergangener Benachrichtigung oder Aufforderung ungeachtet, weder der Weinbesitzer noch irgend ein Vertreter desselben der Aufnahme beigewohnt, so ist dies auf der Urkunde zu bemerken und vom Steuerbeamten und den Urkundspersonen zu bescheinigen.

Karlsruhe, den 30. August 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Aus Auftrag des Präsidenten:

Becker.

Vdt. Profopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 25. September 1899.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. September 1899.)

Die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 16. d. M. erteilten Ermächtigung wird zum Vollzuge der am 8. April 1899 in Konstanz zwischen Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Oesterreich, der Schweiz und von Württemberg getroffenen Vereinbarung im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzministerium gemäß § 366 Ziffer 10 und § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

I.

An Stelle der Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4, Artikel 8, 9, 13 Absatz 2 bis 4, Artikel 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215) treten folgende Bestimmungen:

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung.

§ 1.

Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, d. h. nicht mit festem Deck versehene Schiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maaß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§ 2.

Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schiffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen:

1. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;
2. bei eisernen Schiffen, insbesondere ob die Stärke der Quer- und Längsversteifungen, sowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verstimmung der Blechnäthe sorgfältig ausgeführt und das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;
3. bei Dampfschiffen außerdem,
 - a. ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt, sowie ob die Maschinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienst bei den Kesseln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates untersucht werden können;
 - b. ob die Maschinenkammer von den Kajüten und von den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und ob alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuergefährdung getroffen sind;
 - c. ob die Dampfkessel in ihrer Aufstellung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln amtlich geprobt, beziehungsweise ob sie seit weniger als Jahresfrist amtlich revidirt und vorschriftsmäßig befunden sind;
 - d. ob — insbesondere bei zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet, ob die Oeffnungen in der Schiffschale, die tiefer liegen als die Linie der größten zulässigen Eintauchung, mit zweckentsprechendem Abschluß versehen und ob Nothausgänge aus dem Kesselraum, aus der Maschinenkammer und aus den Kajüten in genügender Zahl und in zweckentsprechender Einrichtung angebracht sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Aenderungen oder Erneuerungen zu achten.

4. Bei Motorschiffen (Schiffen, welche mittels Petroleum-, Benzin-, Naphtha- oder dergleichen, auch Elektro-Motoren bewegt werden) außer den in Ziffer 1, beziehungsweise Ziffer 2 vorgeschriebenen Feststellungen:

- a. ob der Motor und der Treibapparat (Propeller) so beschaffen und angebracht sind, daß sie eine sichere Thätigkeit erwarten lassen, sowie ob die Motorkammer bequem zugänglich ist, gut gelüftet werden kann und hinreichend Raum bietet, damit die Bedienung des Apparates nicht behindert ist und derselbe in allen Theilen leicht untersucht werden kann;

- b. ob die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefährdung getroffen sind, insbesondere ob die Behälter des Betriebsstoffes und die Rohrleitungen aus entsprechendem Material genügend stark hergestellt und die Löthstellen hart gelöthet sind, ob der Zufluß des Betriebsstoffes zum Motor auch von außerhalb der Motorkammer abschließbar, ob eine Rohrleitung mit Delpumpe vorhanden ist, um das Arbeitsgefäß (Tank) aus dem außerhalb der Motorkammer gut geschützt und leicht zugänglich anzubringenden Vorrathsgefäß mit dem Betriebsstoff zu füllen und ob der Boden der Motorkammer mit einer zum Auffangen von Tropföhl geeigneten Blechverschalung versehen ist;
- c. ob der Treibapparat so eingerichtet ist, daß rasch gestoppt und vom Vorwärts- in Rückwärtsgang umgesteuert werden kann;
- d. ob für den Fall, daß Personen gewerbsmäßig befördert werden sollen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.

§ 3.

Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraume, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Geräthschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalflagge, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhornes soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Vorkehr getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust bestmöglichst stopfen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner folgenden Erfordernissen genügen:

- a. es müssen Einrichtungen und Geräthe vorhanden sein, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;
- b. das Dampfschiff muß versehen sein mit einer beweglichen Ueberbordleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsnachen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und bemannt werden kann;
- c. das Dampfschiff muß mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen ausgerüstet sein. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können;

- d. es muß ein kompensirter Kompaß, dessen Windrose einen Durchmesser von mindestens 15 cm hat, nebst der Einrichtung für dessen feste Aufstellung und Beleuchtung bei Nacht vorhanden sein;
- e. zwischen dem Schiffsführer und Maschinenleiter muß eine leichte Verständigung möglich sein; auch muß auf Schiffen mit Promenadendeck vom Kommandoplatz, sowie vom Stande des Steuermanns aus eines der akustischen Signalmittel in Thätigkeit gesetzt werden können.

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungsfahrten des Eigenthümers oder zum Verkehr zwischen nahe gelegenen Orten dienen, können die Erfordernisse nach lit. a. und b. ermäßigt oder nachgesehen werden.

Motorshippe müssen den Erfordernissen entsprechen, welche unter d. und e. für Dampfshippe aufgestellt sind. Ueberdies ist auf jedem Motorshippe eine Anleitung für den Gebrauch des Motors, sowie ein Abdruck des graphischen Fahrplanes und der Steuerkurse für die Bodensee-Dampfshippe mitzuführen; die erforderlichen Abdrücke werden von den Dampfshippfahrtsverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Auf Motorshippen, die mittelst Petroleum, Benzin, Naphta oder dergl. bewegt werden, muß, um einen ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können, in unmittelbarer Nähe der Motorkammer das nöthige Löschmaterial (Sand oder dergl.) vorhanden sein.

Motorshippe, worauf Personen gewerbmäßig befördert werden, müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Geräthen zur Rettung versehen sein.

Auf Schleppshippen und Trajektkähnen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen vorhanden sein; auf Schiffen ohne festes Deck genügt jedoch an deren Stelle die sogenannte Lade.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§ 4.

Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen.

Der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrund soll bei Lastshippen betragen:

- a. bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr: 30 cm,
 b. bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t: 24 cm.

Bei Schiffen, welche dem Personenverkehre dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Oeffnungen für die Radachsen und, wo keine Fenster oder Oeffnungen vorhanden sind, unter dem Schiffsrund liegen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde, beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des Führers des

Schiffes vorgenommenen Nichtverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes: Länge, Breitenmaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefgangs vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§ 5.

Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellroth auf dunkeln, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betrieb des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schiffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Eintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungsweise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mitschiffs, bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Schiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhalten:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde,

welche die Prüfungsurkunde ausstellt, z. B. $\frac{K}{Z}$, daneben die Tonnenzahl der Lade-

fähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personenschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

§ 6.

Die Prüfungsurkunde wird nach den beigegeführten Formularen (Anlage I und II) aus- *Anl. I und II* gefertigt.

§ 7.

Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphta- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§ 8.

Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtsseitigen Hafenkopfes (vom Lande aus gesehen) ist die Anwendung eines rothen Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebietes befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfschiffanlandstellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfschiffanlandstellen angebracht sein:

- a. ein weithin hörbares, tiefstönendes Nebelhorn;
- b. eine helltönende Nebelglocke.

Ferner muß in jedem Haupthafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nöthigen Geräthschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

Als Haupthafen ist derzeit der Konstanzer Hafen zu betrachten.

§ 9.

Die Errichtung von Rahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§ 10.

Die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

1. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a. am Bug, und zwar mindestens 3,5 m über dem Hauptdeck, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist;
- b. an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist;
- c. an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist;
- d. am Heck ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

Anl. III

2. Ein Motorschiff, welches ohne beigesehtes Segel fährt, hat die unter Ziffer 1 lit. a, b und c vorgeschriebenen Lichter zu führen, mit der Maßgabe jedoch, daß das Bug- (Gras-)Licht mindestens 1,5 m hoch über dem Schiffsrund und die beiden Seitenlichter mindestens 1 m rückwärts vom Bug (Gras) anzubringen sind.

3. Motorschiffe mit beigesehtem Segel, Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne haben zu führen:

a. wenn sie selbständig fahren, die nach Ziffer 1 lit. b und c für Dampfschiffe vorgeschriebenen Seitenlichter;

b. wenn sie geschleppt werden, am Bug (Gras) das nach Ziffer 1 lit. a für Dampfschiffe vorgeschriebene weiße Licht und am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

Auf geschleppten Flößen ist ebenfalls am hinteren Ende ein weißes Licht aufzustellen.

4. Wenn ein Schiff, welches kein Hecklicht führt, bemerkt, daß ein anderes Schiff ihm vorfahren will, hat es diesem vom Heck (von der Wanne) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zu zeigen. Ueberholende Dampf- oder Motorschiffe haben die Absicht des Vorfahrens durch das im § 11 Ziffer 9 Absatz 2 vorgeschriebene Signal rechtzeitig anzuzeigen.

5. Segelyachten, Fischerboote, Gondeln und Ruderboote haben bei Annäherung von oder zu Dampfschiffen rechtzeitig ein weißes Licht zu zeigen.

6. Jedes außerhalb der Häfen und Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

7. Die an den Anlandestellen der Häfen vertaut liegenden Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der in der betreffenden Hafenordnung hierwegen enthaltenen Bestimmung oder auf Anforderung der Hafenbehörde (des Hafenmeisters) jedem in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang einlaufenden Dampfschiffe und den von diesem geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Radkästen) helle weiße Lichter zeigen.

8. Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

a. bei Dampfschiffen:

das Licht am Bug auf 5 km,

die Seitenlichter auf 3 km,

das Hecklicht auf 0,5 km;

b. bei Motorschiffen, Segelschiffen, Güterschleppschiffen und Trajektkähnen:

das Licht am Bug (Gras) auf 3 km,

die Seitenlichter und das Licht am Heck (an der Wanne) auf 2 km;

c. bei Segelyachten, Fischerbooten, Gondeln und Ruderbooten auf 1 km.

9. Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen; bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außen-

tanten der Radkästen hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor den Lichtern herausragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

§ 11.

1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, Mast und Ramin des anderen mit seinem Bug, Mast oder Ramin in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesehtes Segel stehen hinsichtlich dieser Ausweichregel — Ziffer 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesehtem Segel in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen. Im gleichen Falle muß ein Motorschiff ohne beigesehtes Segel einem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nöthigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Den in die Häfen ein-, beziehungsweise aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigem Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nahe kommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpeife oder mit dem

Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesehtes Segel während der Fahrt manövrirunfähig wird oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

- a. ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiffe aus dem Wege gehen;
- b. von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) aufeinander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;
- c. wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem andern aus dem Wege gehen;
- d. von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von derselben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;
- e. ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiffe aus dem Wege gehen.

Motorschiffe mit beigesehten Segeln stehen hinsichtlich dieser Ausweichregeln den Segelschiffen gleich.

9. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiffe vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfliffe mit der Dampfpeife, ein Motorschiff durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

10. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

11. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§ 12.

1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

- a. jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpeife in der Minute drei langgezogene Piffe in gleichen Zwischenpausen abgeben;
- b. jedes Motorschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben;
- c. jedes Segelschiff, jeder Trajektkahn und jedes Güterschleppschiff in selbständiger Fahrt muß das in lit. b. vorgeschriebene Signal abgeben. Diese Fahrzeuge haben, so lange die Nebelsignale der Dampfschiffe oder der Motorschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Motorschiffen mit beigesehtem Segel sowie von Fischerbooten zu geschehen;
- d. Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben, so lange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden, und wenn sie sich einer anzulaufenden Hafeneinfahrt nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben;
- e. sobald die Nebelsignale eines Schiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff oder Motorschiff ohne beigesehtes Segel statt des Nebelsignales die in der Signalordnung (Anlage II) festgesetzten Erkennungssignale so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind;
- f. sobald das Nebelhorn oder das Glockenschlagwerk einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III) vorgeschriebene Hafeneinfahrtssignal I zu geben.
Sobald die Nebelglocke am Hafenkopf vernommen wird, ist von dem einlaufenden Dampfschiffe das Hafeneinfahrtssignal II so lange abzugeben, bis das Glockensignal zur Hafeneinfahrt gegeben wird;
- g. alle Schiffe, welche außerhalb der Häfen oder Anlandestellen geankert sind, müssen, so lange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glocke läuten, beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.

2. Wenn ein Dampfschiff oder Motorschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben, sowie aus der Art des Signals hervorgeht, daß sich das andere Schiff in solcher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und nöthigenfalls die Maschine ganz abzustellen.

Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuer und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.

3. Bei Nebelwetter und Schneegestöber ist das Schleppen von Flößen untersagt.

Die Vornahme von Wasserbauarbeiten in den dem Dampferverkehr dienenden Theilen der Hafenbecken, in und vor den Hafeneinfahrten und auf den vorgeschriebenen Fahrkursen der Dampfschiffe hat bei Nebelwetter und Schneegestöber zu unterbleiben. Sollte sich die

Durchführung derartiger Arbeiten nicht auf nebelfreies Wetter verschieben lassen, so müssen Zeit und Ort der Vornahme derselben den fahrplanmäßig verkehrenden Dampfschiffen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

In diesem Falle haben die schwimmenden Baumaschinen und Arbeitsschiffe (Lauen) in gleicher Weise die Nebelsignale abzugeben, wie sie für die Fahrzeuge in Fahrt, Ziff. 1 lit. a, b, c, vorgeschrieben sind.

§ 13.

1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen.

2. Wenn zwei einen Hafen anlaufende Schiffe sich gleichzeitig der Hafenucke nähern, so hat dasjenige Schiff, welches das andere an der rechten Seite hat, diesem letzteren den Vorrang für die Einfahrt zu lassen. Ein Dampfschiff geht hierbei aber jedem nicht unter Dampf gehenden Schiffe vor, es sei denn, daß ein mit kräftigem Wind segelndes Schiff augenscheinlich nicht in der Lage ist, ohne eigene Gefahr dem Dampfschiffe das Fahrwasser frei zu lassen.

3. Wenn zwei oder mehrere Dampfschiffe zu einer und derselben Zeit zur Ausfahrt aus dem Hafen bereit sind, so erhält dasjenige Dampfschiff den Vorrang, welches vermöge seiner Aufstellung am schnellsten und ohne Gefährdung anderer Schiffe die Ausfahrt zu bewirken vermag.

Das nachfolgende Schiff darf erst dann sich in Bewegung setzen, wenn das erstere die Hafenucke verlassen hat.

Ist das vorhergehende Schiff rückwärts aus dem Hafen gefahren, so darf bei Nacht, Sturm, Nebel und Schneegestöber das folgende Schiff erst dann den Hafen verlassen, wenn ersteres abgeschwenkt und seinen vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat. Dasselbe hat das in der Signalordnung (Anlage III) hierfür vorgeschriebene Signal zu geben.

4. Bei Tage und in ruhiger Nacht ist es gestattet, die Abfahrt aus dem Hafen zu bewerkstelligen, wenn ein ankommendes Dampfschiff noch mindestens 500 m von der Hafenucke entfernt ist.

Die Absicht der Ausfahrt muß jedoch schon früher, und zwar durch das in der Signalordnung (Anlage III) für diesen Fall vorgeschriebene Signal, kundgegeben werden, und die Abfahrt darf erst dann bewerkstelligt werden, wenn das ankommende Dampfschiff in genügender Entfernung von der Hafenucke die Maschine abgestellt und dies durch Erwidern des Signals bekannt gegeben hat.

Bei unsichtigem Wetter ist das gleiche Verfahren zu beobachten, sobald das einlaufende Schiff mit der Abgabe des Hafeneinfahrtssignales I begonnen hat.

5. Wenn in stürmischer Nacht ein Dampfschiff sich bis auf 1 Kilometer dem Hafen genähert hat, ebenso wenn bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) das Hafeneinfahrtssignal II eines ankommenden Schiffes gehört wird, darf kein Schiff mehr den Hafen verlassen oder die Hafenucke verstellen.

6. Motorschiffe haben bei jeder Tageszeit und bei jedem Wetter, wenn sie in einen Hafen einlaufen oder aus einem Hafen auslaufen wollen, das in der Signalordnung hierfür vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn abzugeben und zwar beim Einlaufen, sobald sich das Motorschiff der Hafenuade auf etwa 200 m genähert hat, beim Auslaufen, bevor das Motorschiff in das Fahrwasser der Hafenuade einfährt.

Motorboote und kleine Dampfboote haben dieses Signal mit dem Nebelhorn beziehungsweise mit der Dampfpeife bei der Ein- und Ausfahrt ebenfalls abzugeben. Sie dürfen außerdem die Hafenköpfe nicht nahe umfahren und müssen bei der Einfahrt die Geschwindigkeit rechtzeitig ermäßigen.

§ 14.

Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Nothsignale anzuwenden.

§ 15.

Motorboote (vergleiche § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Peife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpeife.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im § 10 Ziffer 1 lit. a vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe.

a. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

1. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b. Dynamit II. und III. (Kohledynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

c. Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen-

sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),

d. Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

e. Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt, und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

a. Securit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),

b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen Sprengstoffe.

Schiffe, welche Sprengstoffe führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Ausrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als Sprengstoffe behandelt:

1. die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,

2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,

3. Zündschnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Ziffer I. zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;

5. Sprengstoffe, welche entweder

a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I., 1), des Securits (I., 4a.) und des Roburits (I., 4b.)], oder

b. bei einer Temperatur bis zu $+40^{\circ}$ C. zur Selbstzersehung neigen, oder
c. welche enthalten:

aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I., 5)], oder

bb. pikrinsaure Salze, oder

cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I., 5)], oder

dd. Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll;

8. geladene Schußwaffen.

IV. Auf Schiffen, welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungsnachen mit sich führen.

V. Die Sprengstoffe sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I., 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I., 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I., 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I., 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaum-

wolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I., 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I., 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I., 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepresste Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (I., 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II., 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I., 1), bei Schießbaumwolle (I., 3), bei Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I., 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Räumen vor oder in einer Sprengstofffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in denjenigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I., 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I., 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I., 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II., 2) zusammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgesondert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Hierbei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Anbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen könnten, sind mit Berg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem dichtschließenden Klantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benützten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre (II., 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen;
2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;
3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;
4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten;
5. wenn das Fahrzeug, welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen;

6. geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Ausgabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt, von der Hafenbehörde, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziffer XI., Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Meter vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

b. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.

I. Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

- a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Rußöl, Schmieröle u. s. w.);
- b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
- c. Schwefeläther (Methyläther), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d. rothe rauchende Salpetersäure;
- e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
- f. Bucher'sche Feuerlöschbosen.

Die in lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5° C. ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Puzöl u. s. w.),
(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder:

- a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
- b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;
die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem
- c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I. bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Methyläther) sowie Collodium (I., lit. c.) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in II., Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in II., Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I., lit. c.) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-erde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure (I., lit. d.) unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor (I., lit. e.) muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I., lit. e.) ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingeseht sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen (I., lit. f.) dürfen nur in blechernen Hüllen befördert werden. Diese Hüllen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziffer II. und III. aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschboxen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziffer II. bis VIII. genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aneinanderstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziffer VIII.) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII.) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II. und III. der in Ziffer I., lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

c. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich konzessionirten Dampfschiffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w., transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen, ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.
2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Telfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

 - a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;

oder
 - b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind;

oder
 - c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.
3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn:

- a. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Telfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind;
- b. bei Versendung in Ballons, Flaschen oder Krufen diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;
- c. bei Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, dergleichen Bleipräparate: als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereisen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.
5. Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5 000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5 000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Giftstoffe abgefordert von Nahrungs- und Genußmitteln gestaut werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kollen Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

Mit Bezugnahme auf die §§ 4 und 5 der vom Bundesrathe des Deutschen Reiches über den Verkehr mit Sprengstoffen vereinbarten Vorschriften (Badische Verordnung vom 8. November 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) ist außerdem Folgendes zu beachten:

1. Wer von einem ausländischen Versendungsorte aus Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht auf dem Bodensee versendet, muß unter Angabe der

Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Dem Frachtschein ist ein Lieferschein beizufügen, worauf der Empfänger seiner Zeit den Empfang der Sendung zu bescheinigen hat. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

2. Wer als Schiffsführer, Spediteur, Transportbegleiter und dergleichen an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Ausgenommen sind von der Pflicht zur Führung und Vorlage des Erlaubnißscheins die Organe der staatlichen Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung.

II.

Zum Vollzuge der Artikel 6, 7 und 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 sowie der Artikel 5 und 6 der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 ergehen folgende Bestimmungen:

A. In Betreff der Schiffsunteruchung.

§ 1.

Die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurkunde geschieht im Amtsbezirk Konstanz durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, in den Amtsbezirken Ueberlingen und Stockach durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Ueberlingen.

Nach Erforderniß haben die Inspektionen zu der Untersuchung Sachverständige beizuziehen.

Zur Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der staatlichen Schiffahrtsverwaltung gewidmet sind, und zur Ausstellung der Prüfungsurkunde für solche Schiffe ist der Großherzogliche Maschineninspektor in Konstanz zuständig.

§ 2.

Das Gesuch um Ausstellung einer Prüfungsurkunde ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) an die zuständige Wasser- und Straßenbauinspektion zu richten.

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff (Rad- oder Schraubendampfer), Motorschiff (Motorboot) oder Segelschiff, ob zum Transport von Personen oder von Gütern bestimmt, ob von Holz, Eisen oder Stahl gebaut;
2. die wichtigsten Abmessungen des Schiffes — Länge, Breite, Tiefe;
3. Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes und Name (Firma) des Schiffbauers, bei Motorschiffen (Motorbooten) auch der Werkstätte, in welcher der Motor gebaut ist;
4. die Ladefähigkeit des Schiffes — annähernd oder auf Grund erfolgter Michtung;
5. die Bezeichnung des Hafens oder Landungsplatzes, wo der Gesuchsteller das Schiff zur Untersuchung vorzuführen wünscht;
6. ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe, welche zum Zweck der sicheren Fahrt, für das Abgeben der vorgeschriebenen Signale und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Schiff vorhanden sind;
7. Zahl und Art der in Aussicht genommenen Besatzung des Schiffes.

Ist das Schiff ausschließlich oder vorwiegend für den Personenverkehr bestimmt, so hat der Gesuchsteller auch die nach seiner Ansicht zulässige größte Zahl der an Bord zu nehmenden Personen anzugeben.

Dem Gesuch um Untersuchung eines Dampfschiffes ist außerdem die amtliche Bescheinigung über die erfolgte Prüfung des Dampfkessels beizufügen.

Bei dem Antrag auf wiederholte Untersuchung eines Schiffes ist die Prüfungsurkunde — bei Dampfschiffen auch die Bescheinigung der Prüfung oder letztmaligen Revision des Kessels — vorzulegen und sind die wesentlichen Veränderungen und Erneuerungen einzelner Schiffstheile, deren Veranlassung, sowie Zeit und Ort der Ausführung anzugeben.

§ 3.

Ist wegen der Vollständigkeit des Gesuchs nichts zu erinnern, so bestimmt die Wasser- und Straßenbauinspektion Zeit und Ort der Untersuchung und beruft je nach Umständen den oder die Sachverständigen.

Der Gesuchsteller hat das zu untersuchende Schiff an den bestimmten Platz zu verbringen und für die zur Bornahme der Untersuchung erforderliche Hilfeleistung zu sorgen. Das Schiff muß leer und in allen seinen Theilen zugänglich sein. Auf Verlangen der untersuchenden Inspektion hat der Gesuchsteller eine Probefahrt vorzunehmen.

Hat die Untersuchung keine Anstände ergeben, oder sind die vorgefundenen Mängel beseitigt worden, so ordnet die Inspektion die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung, sowie der Ladefähigkeit des Schiffes an und fertigt die Prüfungsurkunde doppelt aus; eine Ausfertigung wird dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes ausgehändigt, die andere von der Inspektion aufbewahrt.

Für die Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der staatlichen Schifffahrtsverwaltung gewidmet sind, wird das Verfahren durch die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Wege der Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 4.

Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller zu tragen.

Dieselben bestehen:

- a. in den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung,
- b. in der den beigezogenen Sachverständigen zu gewährenden Vergütung.

Die untersuchende Wasser- und Straßenbauinspektion ist berechtigt, von dem Gesuchsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses im Betrag der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Die Ausfolgung der Prüfungsurkunde kann verweigert werden, bis die Untersuchungskosten beziehungsweise der gegenüber dem einbezahlten Kostenvorschusse etwa entstandene Mehrbetrag an die dem Gesuchsteller bezeichnete Kasse entrichtet sind.

Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Untersuchung Mängel ergeben hat und diese von dem Gesuchsteller nicht innerhalb der ihm gestellten Frist beseitigt worden sind, so hat derselbe gleichwohl für die entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 5.

Wird die Ausstellung der Prüfungsurkunde verweigert oder glaubt der Gesuchsteller durch die Bestimmung der größten zulässigen Eintauchung sich benachtheiligt, so steht ihm die Beschwerde an die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu.

Die Beschwerde ist bei der Wasser- und Straßenbauinspektion, welche die Untersuchung vorgenommen hat, schriftlich einzureichen.

B. In Betreff der Schifferpatente.

§ 6.

Wer das in dem Artikel 10 der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 beziehungsweise in dem Artikel 6 der gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbständigen Betrieb des Schiffergewerbes (Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes) erwerben will, muß nachweisen, daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens drei Jahre auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht hat, zu deren Führung er durch das Patent die Berechtigung erhalten will.

Wird das Patent auch für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Ermingen, beziehungsweise für den Rhein zwischen Oberstaad und Schaffhausen nachgesucht, so hat der Bewerber nachzuweisen, daß er während seiner Beschäftigung im Schiffergewerbe die betreffende Rheinstraße wiederholt befahren hat.

§ 7.

Die gemäß § 6 erforderlichen Nachweise sind durch Zeugnisse derjenigen patentirten Schiffer zu führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Kann

deren Zeugniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Schiffern, daß der Bewerber die vorgeschriebene Zeit als Schiffer gedient und die Bodenseeschifffahrt erlernt, beziehungsweise die obengenannten Rheinstrecken wiederholt befahren hat.

In den Zeugnissen ist die Gattung der Schiffe — Ruderschiff, Segelschiff, Schleppschiff, Motorschiff (Motorboot), Dampfschiff —, auf welchen der Bewerber beschäftigt war, sowie die Art der Beschäftigung — ob als Schiffsknecht, Matrose, Schiffsgehilfe, Steuermann u. dgl. — anzugeben.

Die Zeugnisse müssen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

§ 8.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes nebst den in § 7 genannten Zeugnissen ist, wenn der Bewerber im Amtsbezirk Konstanz seinen Wohnsitz hat, bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, wenn er im Amtsbezirk Ueberlingen oder Stockach seinen Wohnsitz hat, bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Ueberlingen einzureichen.

Solche Bewerber, welche sich bereits im Besiz eines von einer zuständigen österreichischen, bayerischen, württembergischen oder schweizerischen Behörde für den Bodensee ausgestellten Schifferpatentes befinden und noch ein Patent für den Untersee und die Rheinstrecke zwischen Konstanz und Ermatingen, beziehungsweise auch zwischen Oberstaad und Schaffhausen erwerben wollen, haben ihr Gesuch nebst Zeugnissen an die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz zu richten.

Die Inspektion hat das Gesuch zu prüfen und mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte zu übergeben.

Sofern es sich um ein Patent zur Führung eines Dampfschiffes oder eines Motorschiffes (Motorbootes) handelt, kann die Inspektion eine Probefahrt auf dem Bodensee, beziehungsweise derjenigen Rheinstrecke, für welche das Patent nachgesucht wird, unter Leitung eines Beamten der Inspektion anordnen. Hierbei hat der Bewerber zu zeigen, daß er mit der Führung des Schiffes — bei Motorschiffen (Motorbooten) auch mit der Behandlung des Motors und des Treibapparats — und mit den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften vollkommen vertraut ist. Die durch die Probefahrt entstehenden Kosten, mit Ausnahme etwaiger Tagegelder und Reisekosten des Inspektionsbeamten, hat der Bewerber zu tragen.

§ 9.

Das Bezirksamt beschließt darüber, ob und unter welchen Bedingungen das Patent zu ertheilen sei.

Das Patent wird von dem Bezirksamt nach dem Muster Anlage a zur Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee — wenn das Patent auch für den Untersee, beziehungsweise die Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen gelten soll, mit entsprechendem Zusatz — ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung

versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamtes auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Von der Ertheilung jeden Schifferpatentes ist der Wasser- und Straßenbauinspektion behufs Eintragung in das Schifferverzeichnis vom Bezirksamt Mittheilung zu machen.

§ 10.

Die Einziehung der Schifferpatente steht dem Bezirksrath zu, welcher das Patent ausgestellt hat, beziehungsweise gemäß § 8 dieser Verordnung auszustellen gehabt hätte.

Von jeder Einziehung eines Schifferpatentes ist der Wasser- und Straßenbauinspektion zum Strich in dem Schifferverzeichnis Nachricht zu geben.

§ 11.

Die §§ 6 bis 10 finden auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Schiffen, welche dem Betrieb der staatlichen Schifffahrtsverwaltung gewidmet sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um die persönlichen Eigenschaften des Schiffsführers handelt (Ziffer 5 des Schlußprotokolls zur Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee).

Im Uebrigen beschließt über die Zulassung zur selbständigen Führung solcher Schiffe und über die Zurücknahme derselben die zuständige Behörde der staatlichen Schifffahrtsverwaltung nach Maßgabe der betreffenden besonderen Verwaltungsvorschriften.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Termine treten die Verordnungen vom

17. Dezember 1892, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631),

3. Januar 1894, die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11) und

21. Januar 1895, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 12)

außer Wirksamkeit.

Die in Kraft bleibenden Bestimmungen der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215) sind in Anlage IV. zusammengefaßt.

Karlsruhe, den 20. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Anl. IV.

Prüfungsurkunde.

Das { dem } zu
 { der }

gehörige { hölzerne } schiff, { genannt
 { eiserne } { bezeichnet mit Nummer

von einer Ladefähigkeit von Tonnen
ist in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht, mit der größten zulässigen Ein-
tauchung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet und mit der im folgenden Verzeichniß
angeführten Bemannung und Ausrüstung versehen für die Bodenseeschiffahrt tauglich befunden
worden.

Auf Grund dieser Urkunde darf dieses Fahrzeug zur Bodenseeschiffahrt solange benützt
werden, als es sich in dem erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Aenderung
oder Erneuerung wichtiger Schiffstheile vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. , den ten

VI 128

Zulässige Eintauchung.

Die im beladenen Zustande zulässige Eintauchung des Schiffes ist an jeder Seite desselben
 mittschiffs } mit { . . . eisernen Klammern } von 25 cm Länge und 4 cm Breite
 vorn und hinten } { . . . aufgemalten Strichen }
 bezeichnet worden.

Die Linie der größten zulässigen Eintauchung geht durch die Unterkante der $\left. \begin{matrix} \text{Klammern} \\ \text{Striche} \end{matrix} \right\}$.
 Das Freibord beträgt hiernach (Angabe des Maaßes an den Stellen der Freibordzeichen):

Bemannung.

Zur sicheren Fahrt des Schiffes muß sich die nachverzeichnete Besatzung auf demselben befinden

.....

Ausrüstung.

Wenn das Schiff in Fahrt ist, müssen auf demselben vorhanden sein:

(folgt Verzeichniß).

(Bei zum Personenverkehr bestimmten Dampf- und Motorschiffen)

Die größte Zahl von Reisenden, welche an Bord genommen werden darf, beträgt:

.....

Urkunde über fernere Untersuchung.

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| Änderung | } auf Antrag des |
| Erneuerung von | |

. zu

in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht worden. Es hat sich ergeben, daß . . .

.

.

.

. , den . . .^{ten}

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift).

(Hier zum Festenversteck bestimmten Kampf- und Waffentücken)

Die letzte Zahl von Zeichen, welche an Bord genommen werden darf, beträgt:

Signal Nr.

1

2 a

2 b

Anlage III.

Signal-Ordnung für die Bodenseeschifffahrt.

I. Nebelsignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der Dreiklangspfeife zu geben.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Nebelsignal
der Dampfschiffe im See
(§ 12, Ziffer 1 a.). | — — —
In der Minute drei lang-
gezogene Pfeife in gleichen
Zwischenpausen. | Ist von jedem Schiff mit seinem
Erkennungssignal zu beant-
worten. |
| 2a. | Erkennungssignal
der Dampfschiffe auf Kurs-
fahrten mit geraden Kurs-
nummern*)
(§ 12, Ziffer 1 e.). | OO OO OO
Dreimal in der Minute zwei
kurze rasch aufeinanderfolgende
Pfeife. | Ist von jedem Schiff mit seinem
Erkennungssignal zu beant-
worten. |
| 2b. | Deßgleichen
mit ungeraden Kursnummern**)
(§ 12, Ziffer 1 e.). | OOO OOO OOO
Dreimal in der Minute drei
kurze rasch aufeinanderfolgende
Pfeife. | |

*) Es haben gerade Nummern die Fahrten:

1. Bregenz—Konstanz direkt,
2. Bregenz—Lindau—Friedrichshafen—Meersburg—Konstanz,
3. Konstanz—Romanshorn—Korschach—Bregenz,
4. Ludwigshafen—Meersburg—Konstanz,
5. Alle übrigen Fahrten vom schweizerischen und österreichischen nach dem gegenüberliegenden deutschen Ufer.

***) Es haben ungerade Nummern die Fahrten:

1. Konstanz—Bregenz direkt,
2. Konstanz—Meersburg—Friedrichshafen—Lindau—Bregenz,
3. Bregenz—Korschach—Romanshorn—Konstanz,
4. Konstanz—Meersburg—Ludwigshafen,
5. Alle übrigen Fahrten vom deutschen nach dem gegenüberliegenden schweizerischen und österreichischen Ufer.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | Nebelsignal
eines Dampfschiffes, welches außerhalb eines Hafens angekert ist
(§ 12, Ziffer 1 g.). | UUUUUUUUUU
In der Minute mindestens einmal mit der Glocke zu läuten. | |
| 4 | Nebelsignal
der Motorschiffe, Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne in selbständiger Fahrt
(§ 12, Ziffer 1 b. und c.). | —————
In der Minute ein langgezogener Ton mit dem Nebelhorn. | Ist von den Dampfschiffen und den Motorschiffen ohne beigesehtes Segel mit ihrem Erkennungssignal zu beantworten. |
| 5 a. | Erkennungssignal
der Motorschiffe ohne beigesehtes Segel
(§ 12, Ziffer 1 e.). | ———— UU ——— UU
Zweimal in der Minute je ein langgezogener Ton mit darauffolgenden zwei kurzen Tönen mit dem Nebelhorn. | Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten. |
| 5 b. | Erkennungssignal
der Motorschiffe mit beigesehtem Segel, der Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne in selbständiger Fahrt in Hörweite der Nebelsignale von Dampfschiffen, auch der Fischerboote in gleichem Fall
(§ 12, Ziffer 1 c.). | UUUUUUUUUU
In rascher Aufeinanderfolge kurze Töne mit dem Nebelhorn. | Ist von den Dampfschiffen und den Motorschiffen ohne beigesehtes Segel mit ihrem Erkennungssignal zu beantworten. |
| 5 c. | Erkennungssignal
geschleppter Schiffe, solange sie in Hörweite der Nebelsignale anderer Schiffe sind, sowie bei der Annäherung an den anzulaufenden Hafen
(§ 12, Ziffer 1 d.). | —————
In der Minute mindestens ein langgezogener Ton. | |

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | <p>Nebelsignal
 der Motor- oder Segelschiffe, der Güterschleppschiffe und Trajektfähne, welche außerhalb eines Hafens geankert sind (§ 12, Ziffer 1 g.).</p> | <p>UU
 In der Minute mindestens einmal zwei rasch aufeinanderfolgende Töne mit dem Nebelhorn.</p> | |
| 7 | <p>Nebelsignal
 der Häfen und Dampfschiff-landestellen für fahrplanmäßig verkehrende oder vorher angemeldete Schiffe.</p> | <p>— — — — —
 In der Minute drei langgezogene Töne mit dem Nebelhorn oder Inbetriebnahme eines Glockenschlagwerks. Anhalten des Läutens mit der Nebelglocke am Hafenkopf mit entsprechenden Zwischenpausen. Diese Signalisirung hat sofort beim Wahrnehmen von Nebelsignalen der Schiffe zu beginnen und ist bis zur Einfahrt derselben fortzusetzen.</p> | <p>Wird von den Dampfschiffen mit dem Hafeneinfahrtsignal I beantwortet, sobald das Nebelhorn, oder Glockenschlagwerk, und mit dem Hafeneinfahrtsignal II, sobald die Nebelglocke am Hafenkopf gehört wird (§ 12, Ziffer 1 f.).</p> |
| 8 | <p>Hafeneinfahrtsignal I
 ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald das Nebelhorn oder das Glockenschlagwerk eines anzulaufenden Hafens vernommen wird und zwar so lange, bis die Nebelglocke am Hafenkopf gehört wird (§ 12, Ziffer 1 f.).</p> | <p>— — — — —
 Zwei langgezogene Piffe mit einer kurzen Zwischenpause.</p> | |
| 9 | <p>Hafeneinfahrtsignal II
 ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald die Nebelglocke am Hafenkopf eines anzulaufenden Hafens vernommen wird, und zwar so lange, bis das Glockensignal zur Einfahrt vom Dampfschiff aus gegeben wird (§ 12, Ziffer 1 f.).</p> | <p>— — — — —
 Drei langgezogene Piffe in gleichen Zwischenpausen.</p> | |

II. Manöversignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der einfachen Dampfpeife zu geben.

| SignalNr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 10 | Abfahrtsignal.
Durch dasselbe verlangt ein Dampfschiff, welches die Ausfahrt bewerkstelligen will, von einem im Einlaufen begriffenen Dampfschiffe, daß letzteres die Ausfahrt freilasse (§ 13, Ziffer 4). | UUU
Drei kurze Pfiße in gleichen Zwischenpausen. | Ist von dem anderen Dampfschiffe mit dem gleichen Signal zu beantworten. |
| 11 | Hafen-Ein- und Ausfahrtsignal der Motorschiffe
ist von Motorschiffen abzugeben, wenn sie sich beim Einlaufen der Hafenucke auf etwa 200 Meter genähert haben, beim Auslaufen, bevor sie in das Fahrwasser der Hafenucke einfahren. Motorboote und kleine Dampfboote haben dieses Signal ebenfalls abzugeben (§ 13, Ziffer 6). | UUU UUU UUU
Dreimal je 3 kurze rasch aufeinanderfolgende Töne mit Zwischenpausen von etwa 5 Sekunden mit dem Nebelhorn beziehungsweise mit der Dampfpeife. | |
| 12 | Abshwenkungssignal
ist bei unsichtigem Wetter zu geben, wenn ein von einer Dampferstation rückwärts abgefahrenes Dampfschiff abshwenkt und den vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat (§ 13, Ziffer 3). | —
Ein langgezogener Pfiß. | |

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13 | Uebersignalsignal bei Nacht eines Dampfschiffes oder Motorschiffes, welches bei Nacht einem andern Schiff vorkommen will. (§ 11, Ziffer 9). | UUUUU
Fünf kurze Piffe mit der Dampfpeife, beziehungsweise fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn. | Auf Schiffen, welche kein Hecklicht führen, ist am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht hin und her zu schwenken.
Dieses Signal ist auch schon zu geben, wenn das vordere Schiff das überholende Schiff früher wahrnimmt (§ 10, Ziffer 4). |
| 14a | Kursänderungssignal.
Ich richte meinen Kurs nach rechts (§ 11, Ziffer 10). | U
Ein kurzer Piff. | Ist von dem angerufenen Dampfschiff durch dasjenige Kursänderungssignal zu beantworten, welches dem von ihm beabsichtigten Ausweichmanöver entspricht.
Will das angerufene Schiff seinen Kurs nicht ändern, sondern geradeaus gehen, so hat es diese Absicht durch einen mindestens 6 Sekunden langen Piff bekannt zu geben. |
| 14b | Kursänderungssignal.
Ich richte meinen Kurs nach links (§ 11, Ziffer 10). | UU
Zwei kurze Piffe. | |
| 14c | Kursänderungssignale.
Ich stoppe oder ich gehe zurück (§ 11, Ziffer 10) | — U —
Ein langgezogener, ein kurzer und ein langgezogener Piff. | |

III. Alarm- und Nothsignale.

| Signal Nr. | Name und Bedeutung des Signals. | Art und Weise der Signalisirung. | Beantwortung des Signals. |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 | <p>Alarmsignal.</p> <p>Daselbe ist zu geben, um ein anderes Schiff auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen, oder von einem Dampf- oder Motorschiff ohne beigesehtes Segel, wenn es manövrirunfähig oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen und sich ein anderes Schiff ihm in gefahrdrohender Weise nähert
(§ 11, Ziffer 6 und 7).</p> | <p>UUUUUUU</p> <p>Kurze, rasch aufeinanderfolgende Glockenschläge in einfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen) beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen).</p> | <p>Ist mit dem gleichen Signale mit Dampfpeife, beziehungsweise Nebelhorn zu beantworten.</p> |
| 16 | <p>Nothsignal</p> <p>ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Noth oder Gefahr ist
(§ 14).</p> | <p>UUUUUUU
UUUUUUU</p> <p>Kurze, rasch aufeinanderfolgende Piffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Nothflagge (= eine große rothe Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse.</p> | <p>Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale und von den Häfen mit Kanonenschüssen zu beantworten.</p> |

In Kraft bleibende Bestimmungen

der

Internationalen Schiffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee

vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215).

Rechtsverhältnisse.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Bodensee soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen Jedermann gestattet sein und es dürfen keine anderen als die in der gegenwärtigen Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Bodensee-Schiffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen ebenso behandeln, wie die eigenen Bodensee-Schiffe und deren Ladungen.

Auf dem Bodensee dürfen die Schiffer nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Hafenanstalten.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten werden dafür sorgen, daß in den bestehenden oder neu zu errichtenden Häfen die erforderlichen Anstalten für die ungehinderte und sichere Ein- und Ausfahrt, für das Hafenbecken, für die Befestigung und den Schutz, sowie die sichere An- und Abfuhr, die Ein- und Ausladung der Schiffe getroffen und jeder Zeit in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden.

Beseitigung von Schiffahrtshindernissen.

Artikel 3.

Die Bodensee-Uferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch irgend welche künstliche

Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schifffahrt auf dem Bodensee Hindernisse bereitet werden.

Hafengebühren.

Artikel 4.

Für die Benützung der Hafenanstalten sowie der sonstigen Landungsstellen sollen außer Magazin- und Lagergebühren, deren Feststellung jeder Regierung der Uferstaaten überlassen bleibt, keinerlei Gebühren entrichtet werden.

Die hiernach zugelassenen Gebühren müssen für Inländer und Ausländer gleich sein.

Bodensee-Schiffe und deren Erfordernisse.

Artikel 5.

Als zur Bodensee-Schifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, bei welchem der Nachweis über die Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen geliefert wird.

Im Uebrigen bleibt die Bestimmung darüber, welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Schiffes gehören, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Untersuchung der Schiffe jeder Regierung der Bodensee-Uferstaaten vorbehalten.

Artikel 6.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Bodensee antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken. Diese Bescheinigung wird von den in jedem Uferstaate hierzu eingesetzten Kommissionen für die Schiffe der Angehörigen des betreffenden Staates auf Grund einer durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung ausgestellt.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebniß auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen.

Die Prüfungsurkunde muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Sie ist dem Befrachter, sowie den Hafen- und Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 7.

Jedes Fahrzeug muß mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes den Namen oder die Nummer desselben enthalten, auch soll seine Tragfähigkeit in Zentnern an den Außenseiten angegeben sein.

Der Name oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit sind auch in die Prüfungsurkunde (Artikel 6) aufzunehmen.

Berechtigung zur Bodensee-Schifffahrt.

Artikel 10.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Bodensee steht nur Denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigen-

schaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente (Anlage a) versehen worden sind.

Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifferpatente bleibt der Regierung jedes Bodensee-Uferstaates überlassen.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes soll erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Bodensee-Schiffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Der Schiffer hat sein Patent jederzeit mit sich zu führen und muß solches den zur Handhabung der Hafenordnung aufgestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

Befugnisse der Hafenbehörden.

Artikel 11.

Die Hafenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge in vorschrittmäßigem Zustande erhalten werden, daß die nothwendigen Requisiten vorhanden sind und daß die Mannschaft sich in dienstfähigem Zustande befindet.

Werden in diesen Beziehungen Gebrechen wahrgenommen und dieselben auf Anfordern nicht alsbald beseitigt, so sind die Hafenbehörden berechtigt, das Auslaufen der Schiffe bis nach Hebung des Mangels zu untersagen.

Bei Nebel ist das Schleppen von Holzflößen zu untersagen.

Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers.

Artikel 12.

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, von allen ihm auf der Fahrt begegneten außerordentlichen Vorkommnissen in dem ersten Hafen, in welchen er einläuft, der Hafenbehörde Meldung zu machen, namentlich hat er an der Waarenladung verübte Diebstähle, muthwillige, böshafte oder sonstige Beschädigungen unter genauer Anzeige aller Umstände anzuzeigen.

Er hat ferner hinsichtlich der Feuersicherheit besonders darauf zu achten, daß auf dem Schiffe, wenn es mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladen ist, oder wenn sich das Schiff in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände befindet, kein offenes Feuer unterhalten wird und daß auch bei Haltung geschlossener Feuer alle eine volle Feuersicherheit verbürgende Vorkehrungen getroffen und die Feuer stets sorgfältig überwacht werden.

Verpflichtungen bezüglich des Personen-Transports.

Artikel 13.

Das Einnehmen und Aussetzen von Passagieren hat mit der gehörigen Ordnung zu geschehen und es darf, bevor die Verbindung zwischen Ufer und Schiff fest und in einer volle Sicherheit gewährenden Weise hergestellt ist, der Uebertritt der Reisenden nicht gestattet werden.

Anl. a

Haftbarkeit des Schiffahrts-Unternehmers.**Artikel 15.**

Die Haftungsverbindlichkeit des Schiffsführers für die von ihm übernommenen Transporte, sodann die Frage, ob und inwiefern der Eigenthümer des Schiffes statt des in seinem Dienste stehenden Führers in Anspruch genommen werden könne, wird nach den in jedem Uferstaate geltenden bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Die Haftung öffentlicher Versendungsanstalten richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Transport-Ordnungen.

Verhaltensmaßregeln bei drohenden Gefahren.**Artikel 17.**

Bei Unglücksfällen, welche das Schiff mit Gefahr bedrohen, müssen Führer und Mannschaft bei persönlicher Verantwortung vor Allem auf Beseitigung der Gefahr, wenn dieses noch möglich ist, sonst aber und wenn die Gefahr dringend, vorerst auf die Rettung der Personen, und sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Schiffe sind zur schleunigen Hilfeleistung verpflichtet, und zwar Dampfboote selbst dann, wenn sie dabei weit von ihren Kursen abweichen müssen.

Die gleiche Obliegenheit haben die Hafenbehörden, sobald sie auf irgend einem Wege Kenntniß erhalten haben, daß sich ein Schiff auf dem See in Gefahr befindet.

Fand ein Zusammenstoß zwischen zwei Dampfbooten statt, so ist der Kapitän eines jeden derselben verpflichtet, nicht eher seine Fahrt fortzusetzen, als bis er Erkundigung eingezogen und die Gewißheit erlangt hat, daß das andere Schiff nicht in Gefahr drohender Weise beschädigt ist. Hat das eine Schiff eine gefährliche Beschädigung erlitten, so muß der Kapitän des anderen Schiffes auf Verlangen die Reisenden, das Schiffspersonal und die Ladung des beschädigten Schiffes ohne Verzug und soweit irgend möglich an Bord nehmen. Von einem eingetretenen Unglücksfalle hat der Schiffsführer nach Umständen auch der nächsten Ortsbehörde (vergl. Artikel 12) alsbald Anzeige zu machen, welche verpflichtet ist, thätige Beihilfe zu leisten, für möglichst sichere Bergung der Waaren zu sorgen und den Fall einer stattgefundenen Havarie genau zu konstatiren, um sodann auf Verlangen die gepflogenen Verhandlungen an diejenige Staatsbehörde abzugeben, welche die polizeiliche oder gerichtliche Abwandlung des Falles an sich gezogen hat.

Vorschriften beim Einlaufen in Häfen.**Artikel 18.**

Das Einlaufen der Schiffe in die dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Häfen ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet. Die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung findet nach den in jedem Hafen bestehenden desfallsigen Vorschriften statt.

Das Ein- und Ausladen derjenigen Dampfboote, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten außer den gewöhnlichen Zollstunden zu geschehen hat, ist gestattet.

Artikel 19.

Schiffe dürfen in den Häfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

Es wird jedem in den Häfen einlaufenden Schiffe, sofern es wegen größeren Andranges von Schiffen nothwendig wird, von dem Hafenmeister die Anlandestelle angewiesen und ohne Erlaubniß desselben ist es nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Landungsplatz mit einem anderen zu vertauschen. Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von anderen Schiffen möglichst frei zu halten.

Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß durch die gelandeten Schiffe die Schifffahrt so wenig als möglich gehindert wird.

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß ihre im Hafen liegenden Schiffe sorgfältig an die hierzu bestimmten Pfähle oder Ringe befestigt werden.

Ausladung.

Artikel 20.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung; bei öffentlich bekannt gemachten Tourfahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die kursplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Das Ladegeschäft darf jeder Schiffsführer durch eigene Leute besorgen lassen. Für das Bedürfniß weiteren Personals kann jede Hafenbehörde durch Aufstellung von Güterladern, deren Gebühren durch ein Regulativ festgesetzt werden, sorgen.

Nachfahrten.

Artikel 21.

Alle vorstehenden Bestimmungen der Schifffahrts- und Hafenordnung finden auf einfache Ueberfahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen, auf Spazierfahrten mit Gondeln und dergleichen keine Anwendung.

Außergewöhnliche Landungsplätze.

Artikel 22.

An anderen Orten als an den von jeder Uferregierung im Allgemeinen bestimmten Hafen- und Landungsplätzen darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörden nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle ihn an der Fortsetzung

seiner Fahrt ganz verhindern, oder dieselben nur mit großer Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen. Er ist aber in allen diesen Fällen verpflichtet, der Zollbehörde, wenn eine solche sich in der Nähe des Landungsplatzes befindet, sonst der nächsten Ortsobrigkeit, von dem Vorfalle thunlichst bald Anzeige zu erstatten und sich, bis ihm von der einen oder anderen Seite Verhaltensmaßregeln ertheilt sind, jeder für die Sicherung von Schiff und Ladung nicht dringend nöthigen Handlung zu enthalten.

Beschädigung der Hafenanbauten und Ufer.

Artikel 23.

Jede Beschädigung der Hafenanbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, der Anbindepfähle und Ringe, Leuchttürme, Geländer, Stiegen, Wege, Bäume, Bänke und anderer zur Hafenanstalt gehörigen Gegenstände ist strengstens untersagt und hat die Ersatzpflicht zur Folge.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Wenn bei dem Aus- oder Einladen oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schifffahrt hindern könnten, muß der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt aus dem Hafenbecken wieder entfernen lassen. Geschieht dieses nicht binnen der von der Hafenbehörde zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der Letzteren treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Kontraventionsfälle.

Artikel 24.

Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schifffahrts- und Hafenanordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außer dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatz mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist.

Kein Schiffsführer soll aber in Folge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, soferne es sich nur um eine polizeilich strafbare und bloß mit einer Geldstrafe zu ahndende Uebertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafe, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Kaution geleistet hat.

Artikel 25.

Das Verfahren bei der Untersuchung von Uebertretungen gegen diese Schifffahrts- und Hafenanordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Vorladungen und sonstige

Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und beziehungsweise nach den bestehenden internationalen Jurisdiktions-Verträgen.

Falls indessen ein der Uebertretung dieser Schifffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Uebertretung im Heimathstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Vollzugsbehörden.

Artikel 26.

Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schifffahrts- und Hafenordnung, mit der Ueberwachung der Häfen und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen.

Die Regierungen der Bodensee-Uferstaaten werden sich von den beteiligten Behörden und Organen sowie von den eintretenden nicht bloß personellen Veränderungen jeweils gegenseitig in Kenntniß setzen.

(2. 1)

Muster eines Schifferpatentes.

Vorzeiger dieses

N. N.

aus

hat nach Nachweisung seiner Befähigung die Erlaubniß zur Führung jedes auf dem Bodensee fahrenden

Segel-, Ruder- oder Schleppschiffes,
Dampfbootes
jeder Größe oder
von . . . Zentner Ladungsfähigkeit

erhalten.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, daß seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es mit den darauf befindlichen Personen und Waaren gerathen könnte, nach allen Kräften und bestem Fleiße soweit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der allgemeinen Schiffahrts- und Hafenordnung sowie die in jedem Uferstaate noch besonders geltenden Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent ausgestellt worden.

., den 1

Namen der Behörde.

(L. S.)

Unterschrift.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 3. Oktober 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Führung akademischer Würden betreffend.
Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Erhebung der Gemeinde Singen zur Stadt betreffend; die Holzmaße betreffend; Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. September 1899.)

Die Führung akademischer Würden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Badische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reiches akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten Hochschulen außerhalb des Deutschen Reiches verliehenen akademischen Würden allgemein ertheilt werden.

§ 2.

Für nicht badische Reichsangehörige und Ausländer, die sich im Großherzogthum Baden aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern dieselben sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu Erwerbszwecken im Großherzogthum Baden aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung der akademischen Würde befugt sind.

§ 3.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landeshochschulen nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$.

§ 4.

Die vorstehende Verordnung findet auf die Führung aller akademischen Würden Anwendung, welche nach dem 1. September 1899 verliehen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. September 1899.

Friedrich.

Koff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 11. September 1899.)

Die Erhebung der Gemeinde Singen zur Stadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. September 1899 gnädigst auszusprechen geruht, daß der Gemeinde Singen, Amts Konstanz, die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 11. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 18. September 1899.)

Die Holzmaße betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen werden die Verordnungen vom 1. Juni 1876, die Bestimmungen über Einführung gleicher Holzfortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reiche betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 159), und vom 26. Juli 1895 beziehungsweise 5. November 1897, den Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 245 beziehungsweise 1897 Seite 310), aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

I. Sortimentbildung.

A. In Bezug auf die Baumtheile.

§ 1. 1. Derbholz.

Das ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bei der Fällung am Stock bleibenden Schaftholzes.

2. Nichtderbholz. Das ist die übrige Holzmasse, welche zerfällt in:

- a. Reisig: die oberirdische Holzmasse bis einschließlich 7 cm Durchmesser aufwärts,
- b. Stockholz: die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daranbleibende Theil des Schaftes.

B. In Bezug auf den Gebrauch.

1. Bau- und Nutzholz.

§ 2. A. Langnutzholz.

Das sind Nutzholzabschnitte, welche nicht in Schichtmassen aufgearbeitet, sondern kubisch vermessen und berechnet werden.

Man theilt sie ein in Stämme, Klöße, Abschnitte und Stangen.

§ 3. a. Stämme, Klöße und Abschnitte.

Das sind diejenigen Langnutzhölzer, welche über 14 cm Durchmesser haben bei 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen.

Sie sind in folgender Weise zu sortiren, wobei die Messungen ohne Rinde stattfinden.

I. Laubholz.

§ 4. 1. Eiche.

I. Klasse: 60 cm und mehr Mittendurchmesser:

- a. ausgesuchte, schöne, glatte, ast- oder fast astfreie, vollholzige, fehlerfreie oder mit nur kleinen, den Gebrauchswerth nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke,
- b. gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Als erhebliche Fehler sind anzusehen: tiefgehende faule Nester, Roth- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle, stark gedrehter Wuchs, Frostrisse, große Abholzigkeit.

II. Klasse: 50—59 cm Mittendurchmesser:

- a. } wie oben.
- b. }

III. Klasse: 40—49 cm Mittendurchmesser:

- a. } wie oben.
- b. }

IV. Klasse: 25—39 cm Mittendurchmesser.

V. Klasse: unter 25 cm Mittendurchmesser.

Mit erheblichen Fehlern behaftetes, schadhafes Holz wird als Ausschuß in der dem Mittendurchmesser entsprechenden Klasse, sowohl bei der Eiche, als auch dem übrigen Laubholz und dem Nadelholz besonders sortirt.

§ 5. 2. Das übrige Laubholz.

I. Klasse: 40 cm und mehr Mittendurchmesser:

- a. ausgesuchte, gesunde, ast- oder fast astfreie Stücke,
- b. gewöhnliche Stücke.

II. Klasse: 25—39 cm Mittendurchmesser:

- a. } wie oben.
- b. }

III. Klasse: unter 25 cm Mittendurchmesser.

Außerdem sind, wenn nöthig, Ausschußklassen zu bilden (vergleiche § 4 letzter Absatz).

§ 6. B. Nadelholz.

1. Stämme.

- | | |
|------------|----------------------------------------------------------------|
| I. Klasse: | mindestens 18 m lang und bei 18 m mindestens 30 cm Durchmesser |
| II. " | " " " " " " " " 18 " " " 22 " " |
| III. " | " " " " " " " " 16 " " " 17 " " |
| IV. " | " " " " " " " " 8 " " " 14 " " |
| V. | " alles schwächere Stammholz. |

2. Klöße (Blöcher) Nutzholzstücke bis zu einer Länge von einschließlich 9 m.

- I. Klasse: 40 cm und mehr Mittendurchmesser,
- II. " 30—39 cm Mittendurchmesser,
- III. " unter 30 cm Mittendurchmesser.

3. Abschnitte (Stämme) über 9 m lange Nutzholzstücke, die ihrem Werthe und den Abmessungen nach sich nicht zur Einreihung in die Stammholzklassen eignen.

- I. Klasse: 40 cm und mehr Mittendurchmesser,
- II. " 30—39 cm Mittendurchmesser,
- III. " unter 30 cm Mittendurchmesser.

Gemeinschaftliche Bestimmungen zu B. Ziffer 1, 2 und 3.

1. Die Hölzer der Klassen I. und II. sind, wenn nöthig, in je 2 Qualitätsklassen zu zerlegen und zwar:

- a. ausgesuchte, gesunde, ast- oder fast astfreie Stücke,
- b. gewöhnliche Stücke.

2. Wo bei der Fichte und Tanne Spaltholz ausgeschieden wird, ist dies als besonderes Sortiment mit der gleichen Klasseneintheilung wie beim gewöhnlichen Nadelangnußholz zu behandeln.

3. Auch hier sind, wenn nöthig, Ausschußklassen gemäß § 4 letzter Absatz zu bilden.

§ 7. b. Stangen.

Das ist alles schwächere, nicht unter § 3 fallende Langnußholz, entgipfelt oder unentgipfelt.

Die Stangen werden nach ihrer, bei 1 m oberhalb des dickeren Endes auf der Rinde gemessenen Stärke eingetheilt, wie folgt:

I. Laubholz:

1. Derbstangen: über 7 bis mit 14 cm Durchmesser,
2. Reiszangen: 7 cm Durchmesser und weniger.

II. Nadelholz:

1. Derbstangen:

- I. Klasse: über 13 m lang, 11--14 cm Durchmesser (Baustrangen I. Klasse),
- II. " mindestens 10 m lang und über 9 cm Durchmesser (Baustrangen II. Klasse),
- III. " unter 10 m lang und über 7 cm Durchmesser (Hagstrangen, Baumpfähle),
- IV. " mindestens 9 m lang und mindestens 8 cm Durchmesser (Hopfenstrangen I. Klasse),
- V. " mindestens 8 m lang und über 7 cm Durchmesser (Hopfenstrangen II. Klasse).

2. Reiszangen:

- I. Klasse: mindestens 7 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser (Hopfenstrangen III. Klasse),
- II. " " 6 " " " " 4,5 " " (" IV. "),
- III. " " 4 " " " " 3,5 " " (Rebstecken I. "),
- IV. " " 3 " " " " 3,5 " " (" II. "),
- V. " " 2,5 " " " " 2,5 " " (Bohnenstecken).

§ 8. C. Schichtnußholz.

Das ist in Schichtmaße eingelegtes oder eingebundenes Nußholz.

Das Schichtnußholz wird, wie folgt, eingetheilt:

1. Nußscheitholz: in's Schichtmaß eingelegtes Nußholz, von Rundstücken herrührend, die am dünnen Ende mit Rinde über 14 cm messen und deren Länge sich nach dem Gebrauchszweck richtet.

a. Eiche.

I. Klasse: ganz fehlerfreie, gut- und glattsplattige, mindestens 1 m lange Stücke, mit mindestens 25 cm Sehnenlänge oder Halbmesser,

II. Klasse: ebensolche, aber schwächere Stücke, nicht unter 15 cm Sehnenlänge oder Halbmesser, sowie stärkere (mit 25 cm und mehr Sehnenlänge oder Halbmesser) aber mit geringen Fehlern behaftete, weniger gutspaltige Stücke,

III. Klasse: gute Stücke mit weniger als 15 cm Sehnenlänge oder Halbmesser und Ausschußstücke aus Klasse I. und II.

b. Das übrige Laubholz und das Nadelholz: ohne besondere Eintheilung in Klassen, wenn örtlich dazu kein besonderes Bedürfnis vorliegt.

2. Nußrollen: in's Schichtmaß eingelegtes Nußholz aus Rundstücken bestehend, die am dünnen Ende mit Rinde über 14 cm messen und deren Länge sich nach dem Gebrauchszweck richtet.

3. Nußprügelholz: in's Schichtmaß eingelegtes Nußholz aus Rundstücken bestehend, die am dünnen Ende mit Rinde über 7 bis einschließlich 14 cm Durchmesser haben.

4. Nutzreisig: alles geringere, in's Schichtmaß eingelegte oder in Wellen eingebundene Nutzholz

Die Faschinen werden, wie folgt, eingetheilt:

I. Klasse: 5 m lang 4–5 mal gebunden,

II. " 4 " " 3–4 " "

III. " 3 " " 2–3 " "

und haben 1 m Umfang an dem dem Stockende nächsten Bande.

5. Nutzrinde: Die vom Stamm getrennte Rinde, soweit sie zur Gerberei oder zu sonstigen technischen Zwecken benutzt wird. Sie wird, wie folgt, eingetheilt:

Eiche:

1. Glanz- oder Spiegelrinde,

2. Mittelrinde,

3. Grobrinde.

Fichte.

2. Brennholz.

Folgende Brennholzsortimente sind zu unterscheiden:

§ 9. Derbholz.

1. Scheitholz und Rollen: aus gespaltenen oder ungespaltenen Rundstücken von über 14 cm Durchmesser am dünnen Ende.

I. Klasse: glatt, gesund,

II. " rauh, mit unerheblichen Fehlern behaftet,

III. " Ausschuß aus Klasse I. und II.

2. Prügelholz: aus Rundstücken von über 7 bis mit 14 cm am dünnen Ende.

I. Klasse: über 10 cm Durchmesser am dünnen Ende, glatt, gesund,

II. Klasse: schwächeres Holz und alles vermöge seiner Beschaffenheit nicht in die I. Klasse taugliche Holz (Astprügel, krummes, rauhes oder anbrüchiges Holz).

3. Brennrinde.

§ 10. Nichtderbholz.

1. Reisholz: geschichtet oder in Wellen gebunden.

I. Klasse: Reisprügel mindestens 4 cm Durchmesser am dicken Ende, ohne Zweigspitzen, gepuztes Reisig, Reistere (Prügelwellen),

II. Klasse: besseres Stamm- und Astreisig (Normalwellen),

III. Klasse: geringes Stamm- und Astreisig (Reiswellen).

2. Stockholz:

1. aufgespalten,

2. nicht aufgespalten.

II. Messungsverfahren und kubische Berechnung beim Bau- und Nutzholz.

A. Langnußholz.

§ 11. 1. Die kubische Berechnung der Stämme, Klöße, Abschnitte und jener Stangen, deren Werth nach dem Festgehalt bestimmt wird, erfolgt für jedes einzelne Stück auf Grund:

- a. der Mittenmessung ohne Rinde in ganzen Centimetern, wobei Bruchtheile von Centimetern unberücksichtigt bleiben,
- b. der Längenmessung nach Metern und Dezimetern. Hierbei ist es, um die Käufer vor Verlusten zu schützen, die sich in Folge Zersägens des Langnußholzes ergeben können, gestattet, ein Vormaaß zu gewähren, das aber nicht mehr als 1 Prozent der gemessenen Länge betragen soll.

2. Die kubische Berechnung der Stangen, deren Werth nicht nach dem Festgehalt bestimmt wird, erfolgt nach Probestangen oder Durchschnitt — oder Erfahrungssätzen für die einzelnen Stangenklassen.

Der Kubikinhalte ist stets in Festmetern und Hunderttheilen eines Festmeters anzugeben.

B. Schichtnußholz.

§ 12. 1. Nußscheite, Nußrollen und Nußprügel sind in Raummetern zu schichten.

2. Nußreisig ist in Raummetern einzulegen oder zu binden.

Die Aufarbeitung der Nußrinde erfolgt nach Gewicht, Raummaß, oder nach Stückzahl; in besonderen Fällen kann die Rinde auch nach Prozenten der ohne Rinde gemessenen Holzmasse direkt nach dem Festgehalt veranschlagt werden.

Für das Schwindmaß und die kubische Berechnung sämtlichen Schichtnußholzes gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Brennholz.

III. Schichtung und kubische Berechnung beim Brennholz.

§ 13. 1. Brennscheite, Brennprügel, Brennrinde und Stöcke werden in Raummetern (Stere) geschichtet.

Die Länge der Scheite und Prügel (Knüppel) soll 1 m betragen.

2. Brennreisig wird in Raummetern eingelegt oder in Wellen gebunden, im letzteren Falle nach Wellenhundertern berechnet.

Wo nach örtlicher Übung oder wegen zeitlichen Arbeitermangels das Reisig zerstreut auf dem Platze umherliegend oder auf unregelmäßige Haufen zusammengeschafft zur Abgabe kommt, ist dasselbe auf Grund lokaler Erfahrungssätze nach Raummetern, Wellenhundertern oder Festmetern abzuschätzen.

§ 14. Bei der Schichtung in Raummetern ist vor allem die Gewährung eines richtigen Maßes festzuhalten.

Ein Uebermaß ist nur als Schwindmaß, d. h. nur dort zulässig, wo ein längeres Belassen des Holzes im Walde dies erforderlich macht; es darf in keinem Falle mehr als 4% der in Rechnung kommenden Höhe der Beuge, also bei 1 m Höhe nur bis zu 4 cm betragen.

§ 15. Der Festgehalt der Brennholzer wird durch Reduktionsfaktoren bestimmt.

Der Festgehalt der am Langholz verbleibenden, aber nicht mitgemessenen, oder sonstigen Rinde, deren Kubikgehalt verordnungsmäßig nicht anderweit zu berechnen ist, wird auf Grund örtlicher Erfahrungssätze nach Prozenten der ohne Rinde gemessenen Holzmasse eingeschätzt.

IV. Rechnungseinheit.

§ 16. Die Rechnungseinheit für Holz bei Abschätzung und bei der forstlichen Buchführung bildet das Festmeter, d. i. das Kubikmeter fester Holzmasse.

Die Ermittlung der Reduktionsfaktoren zur Umwandlung der Verkaufsmaße (Raummeter, Doppelzenter, Stückzahl, Wellenhunderte) in feste Holzmasse bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle früheren Bestimmungen, soweit sie mit den vorstehenden nicht übereinstimmen, aufgehoben.

Großherzogliche Domänenverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, auf Antrag der Waldeigentümer in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Karlsruhe, den 18. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen der dermaligen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Ueberlingen der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. November l. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 20. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hardeck.

Bekanntmachung.

(Vom 22. September 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 21. Juli beziehungsweise vom 23. August l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII und XXX) für die Amtsbezirke Breisach, Bühl, Emmendingen, Eppingen, Heidelberg, Kehl, Lahr, Offenburg, Sinsheim und Tauberbischofsheim angeordnete Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. November l. J. verlängert.

Karlsruhe, den 22. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 22. September 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Lörrach und Wiesloch der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. November l. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 22. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Ettenheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. November d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 27. September 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1899.)

Die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), wird der Text des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben (Regierungsblatt Seite 175), wie er sich aus Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, ergibt, in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung unter Ausschluß der in Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 enthaltenen Uebergangsbestimmungen im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz und des Innern nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. September 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Gesetz

über die Verjährung der öffentlichen Abgaben

vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Seite 175)

in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), bewirkten Fassung.

Artikel 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, insoweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Artikel 2.

(Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1899.)

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung finden, sofern in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die in Artikel 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1. gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;
2. gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem soeben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Artikel 4

(Aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1899.)

Artikel 5.

(Aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1899.)

Artikel 6.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenschafts-Abgabe läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Oktober 1899.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die polizeiliche Behandlung der Fundfachen betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Oktober 1899.)

Die polizeiliche Behandlung der Fundfachen betreffend.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 14. September d. J. Nr. 797 dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung der die polizeiliche Behandlung der Fundfachen betreffenden Bestimmungen der §§ 965—977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs andurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 965, 966, 967, 973, 974, 975, 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Vertlich zuständig ist die Ortspolizeibehörde des Fundortes.

Der Finder kann indessen die Anzeige des Fundes und der beabsichtigten Versteigerung der gefundenen Sache (§ 965, § 966, § 973 Satz 1 Vorderatz Bürgerliches Gesetzbuch) die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses (§§ 967, 975 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch), sowie die Erklärung des Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der gefundenen Sache (§ 976 Bürgerliches Gesetzbuch), auch bei jeder anderen Ortspolizeibehörde bewirken; ebenso kann die Anordnung der Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde (§ 967 Bürgerliches Gesetzbuch), sowie eine Versteigerung der gefundenen Sache (§ 975 Bürgerliches Gesetzbuch), sofern sie unverschieblich ist, auch durch jede andere Ortspolizeibehörde erfolgen.

In allen diesen Fällen hat jedoch die betreffende Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Fundortes, gegebenenfalls unter Zusendung der abgelieferten Sache oder des Versteigerungserlöses, zur weiteren zuständigen Behandlung alsbald Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde kann nach Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Finders, der Art, der Beschaffenheit und des Werths der Sache und der Sicherheit der Aufbewahrungsart zum Schutze des Eigenthums und im Interesse der öffentlichen Ordnung jederzeit anordnen, daß der Finder ihr die gefundene Sache oder im Falle des § 966 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Versteigerungserlös abgeliefert; sie kann die Ablieferung insbesondere auch anordnen, wenn sie die von dem Finder beabsichtigte Versteigerung (§ 966 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch) nicht für nothwendig hält.

Sie ist zur Annahme und Verwahrung der Sache oder des Versteigerungserlöses verpflichtet, wenn der Finder solche beantragt.

§ 4.

Ueber die Fundanzeige, soweit sie nicht schriftlich erfolgt ist, sowie über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, Eigenthümers oder sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, hat die Ortspolizeibehörde einen entsprechenden Aktenvermerk zu machen.

Der Finder ist bei der Anzeige zu einer Erklärung aufzufordern, ob er etwa auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache verzichtet.

Sofern Fundsachen außerhalb der üblichen Dienststunden an einen Polizeibediensteten abgeliefert werden, sind solche mit einer die gedachten Umstände und eine etwaige Verzichtserklärung des Finders erwähnenden Meldung der Ortspolizeibehörde baldthunlichst vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörde hat die Fundsachen aktenmäßig genau zu verzeichnen und darüber ein Verzeichniß zu führen, welches den Gegenstand des Fundes, den Namen und Wohnort des Finders und den Tag der Anzeige des Fundes angibt, und worin auch über eine Verzichtserklärung des Finders, sowie darüber, ob die gefundene Sache beim Finder oder bei der Polizeibehörde aufbewahrt ist, und über die Herausgabe oder sonstige Abgabe der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses entsprechende Vormerkung gemacht werden kann.

Ueber die Anzeige eines Fundes und die Ablieferung einer gefundenen Sache hat die Ortspolizeibehörde dem Finder eine Bescheinigung unter Bezeichnung des Tages der Anzeige auszustellen.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde des Fundortes hat den Fund mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß, falls sich ein Empfangsberechtigter nicht rechtzeitig meldet, das Eigenthum an der gefundenen Sache binnen Jahresfrist auf den Finder oder die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Regelmäßig erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der für öffentliche Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörde bestimmten Stelle.

Zwischen dem Tage, an welchem der Anschlag bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Die Ortspolizeibehörde kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, veranlassen.

Wenn die gefundenen Sachen nach ihren Merkmalen, oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden wurde, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen Anhalt geben, soll die Ortspolizeibehörde sich die Ermittlung des Verlierers angelegen sein lassen.

§ 6.

Die Fundsachen, welche an die Ortspolizeibehörde abgeliefert wurden, sind unter deren Verantwortlichkeit an einem geeigneten Orte sicher zu verwahren.

Ist der Verderb der Fundsachen zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder mit besonderen Schwierigkeiten oder Belästigungen verbunden, so hat die Ortspolizeibehörde die Sachen versteigern zu lassen; es tritt dann der Erlös an Stelle der Sache (§ 975 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 7.

Meldet sich innerhalb der einjährigen Frist des § 973 Bürgerliches Gesetzbuch ein Empfangsberechtigter, so hat ihn die Ortspolizeibehörde wegen der dem Finder zustehenden Ansprüche an den Letzteren zu verweisen; sie darf ihm nur mit Zustimmung des Finders die Sache oder den Erlös herausgeben (§ 975 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Verlangt der Finder vor Ablauf der einjährigen Frist die Herausgabe, weil er auf Grund der Vorschriften des § 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an der Sache erworben hat, so hat er den Nachweis hierüber zu führen.

Ist die einjährige Frist abgelaufen, ohne daß sich bei der Ortspolizeibehörde des Fundortes ein Empfangsberechtigter gemeldet hat, so hat sie den Finder, sofern er nicht auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache verzichtet hat, zur Abholung der Sache oder des Erlöses mit angemessener Frist aufzufordern. Läßt er die Frist unbenutzt verstreichen oder hatte er auf sein Recht verzichtet, so ist die Sache oder der Erlös der Gemeinde des Fundorts zu überweisen (§ 976 Bürgerliches Gesetzbuch).

Ist der Finder nach Ablauf der einjährigen Frist nicht mehr zu ermitteln und liegt sonach der Fall des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, so ist Seitens der Ortspolizeibehörde nach dieser Gesetzesbestimmung zu verfahren und die Sache demgemäß nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigern zu lassen. Nach Ablauf von drei Jahren von der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist ab fällt sodann in diesem Falle gemäß § 981 Bürgerliches Gesetzbuch der Versteigerungserlös an die Gemeinde der Ortspolizeibehörde, in deren Besitz die Sache war oder, sofern daselbst die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, an die Staatskasse.

Jede Herausgabe oder Abgabe der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses hat die Ortspolizeibehörde zu den Akten zu beurkunden; auch hat der Empfänger die Ausfolgung zu bescheinigen.

§ 8.
Gefundenes Geld, ebenso der Erlös aus versteigerten Fundsachen (§ 6 Absatz 2) ist nach Umfluß der in § 5 Absatz 3 bezeichneten Frist, sofern nicht etwa ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, nach Abzug der durch das polizeiliche Verfahren erwachsenen Kosten (§ 9) vorläufig der Gemeinde des Fundsorts zu überweisen.

Die Gemeinde hat einen ihr so überwiesenen Betrag als uneigentliche Einnahme (Rechnungsabtheilung III.) zu verrechnen und so lange im Ausgabesoll fortzuführen, bis derselbe gemäß § 7 Absatz 1—3 entweder einem Empfangsberechtigten oder dem Finder herausgegeben oder Eigenthum der Gemeinde geworden ist.

In gleicher Weise ist der Erlös einer gemäß § 7 Absatz 4 vorgenommenen Versteigerung zur vorläufigen Verrechnung der Gemeinde oder, wo die Ortspolizei vom Staat verwaltet wird, der Amtskasse zu überweisen und dort so lange im Ausgabesoll fortzuführen, bis er nach § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs endgiltig an die Gemeinde oder die Staatskasse fällt.

§ 9.

Alle von der Ortspolizeibehörde für die Ermittlung des Verlierers oder Eigenthümers oder für die Aufbewahrung der Fundsachen verwendeten Auslagen, wie die Kosten der Bekanntmachung, Versendung und Versteigerung — Einrückungsgebühren, Porto- und Telegraphengebühren, sonstige Versendungskosten u. s. w. — sind aus dem Fund oder dessen Erlöse zu decken oder von dem Empfänger, welchem die gefundene Sache ausgehändigt wird, hiebei einzuziehen.

§ 10.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Wertheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 15. November d. J. auf Grund des Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Harbeck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. Oktober 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1900 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Oktober 1899.)

Die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895, Seite 175), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Kontrolle der während der Schonzeiten zum Verkauf und Versandt zugelassenen Bodenseefische eine weitere Kontrollstelle in Dingelsdorf errichtet und der Zolleinnehmer daselbst mit der Vornahme der Verforirung beauftragt ist.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hardeck.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Oktober 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Bretten, Freiburg und Pfullendorf der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Dezember d. J. auf Grund des Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Oktober 1899.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das für die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Eppingen, Ettenheim, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Wertheim und Wiesloch erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Dezember d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1900 betreffend.

Für das Jahr 1900 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark zehn Pfennig

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1899.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Uhl.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. November 1899.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maßregeln gegen die Pest betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1899.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der von dem Bundesrath getroffenen Festsetzungen wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 19. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX Seite 533 ff.), vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX Seite 370/71), vom 12. April 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII Seite 114) verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Kein zur Viehbeförderung verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

§ 2.

Die Uebergangsstationen gegen die Schweiz haben dafür zu sorgen, daß die Desinfektion jener zur Viehbeförderung benützten Wagen, deren Entladung im Auslande stattgefunden hat, nach deren Rückkehr vorgenommen wird.

Die Eisenbahnverwaltungen haben zu diesem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzstation zurückkehren, über welche sie ausgegangen sind.

Auf die zur Viehbeförderung nach Oesterreich-Ungarn verwendeten Wagen finden vorstehende Bestimmungen für die Dauer des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Viehsenchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn — Artikel 9 — (Reichsgesetzblatt für 1892 Seite 90) keine Anwendung.

§ 3.

Die Desinfektion ist am Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach der Entleerung, am Ort des Wiedereingangs vom Ausland alsbald nach der Ankunft, im einen wie im andern Fall längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kann jedoch die Vornahme der Desinfektion an einzelnen Stationen (Desinfektions-Stationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein- für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkt der Entladung oder des Wiedereingangs vom Ausland bis zu demjenigen der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

§ 4.

Die zu desinfizirenden Wagen sind unmittelbar nach Entladung durch Plakate mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Nach erfolgter Desinfektion sind die Plakate zu entfernen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben im Falle des § 3 Absatz 2 Maßregeln zu treffen, durch welche eine Kontrolle für sichere Ueberweisung und Versendung der Wagen von der Entladestation zur Desinfektionsstation geschaffen wird.

§ 5.

Bei der Beförderung der zur Desinfektion bestimmten Wagen ist dafür zu sorgen, daß dieselben in den Zügen nicht in die Nähe von mit Vieh beladenen Wagen gestellt werden. Auch sind dieselben, soweit es ihre Einrichtung gestattet, innerhalb und außerhalb der Bahnhöfe stets sorgfältig geschlossen zu halten, um das Entfallen von Stroh, Dünger, Geräthschaften u. s. w. zu verhüten.

§ 6.

Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundebehälter wird nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf der Endstation des Zuges vorgenommen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben Anordnungen zu treffen, wodurch die Reinigung und Desinfektion derjenigen Gepäckwagen, welche nicht auf Desinfektionsstationen ausgestellt werden, gesichert wird.

Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum ist dafür zu sorgen, daß das Vieh mit den Gepäckstücken oder Gütern

nicht in Berührung kommt und daß letztere nicht durch die Excremente verunreinigt werden.

§ 7.

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinlichkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von der stattgehabten Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Eisenbahnverwaltungen bestimmen, welches Verfahren auf den einzelnen Stationen zur Reinigung der Wagen anzuwenden ist.

§ 8.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

- a. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalaug, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet wird;
- b. in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a. vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5prozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b.) ist in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Bezirksamts, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Dem Ministerium des Inneren bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b.) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn es solche zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Der Wagen selbst ist gemäß § 7 zu reinigen und hierauf in der oben vorgeschriebenen Weise zu desinfizieren. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

§ 9.

Die in § 7 angegebene Reinigung gilt unter gewöhnlichen Verhältnissen als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Excremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen muß auch bei Sendungen der gedachten Art die Desinfektion gemäß § 8 Absatz 1 b. und Absatz 2 erfolgen.

§ 10.

In gleicher Weise wie die zur Beförderung benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltung zu reinigen und zu desinfizieren.

Bewegliche Rampen und Verladepritschen der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern sie zur Viehverladung benutzt wurden, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in §§ 7 und 8 gereinigt und desinfiziert werden.

§ 11.

Feste Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern sie zur Viehverladung benutzt wurden, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

Eine Desinfektion dieser Anlagen ist mit Ausnahme der im § 14 erwähnten Fälle nicht erforderlich.

§ 12.

Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist eine Desinfektion des Düngers nicht erforderlich.

Die Fälle des § 14 ausgenommen, ist die Verwendung des gesammelten Düngers nach den von den Eisenbahnverwaltungen zu treffenden Anordnungen gestattet. Die Abfuhr des Düngers darf jedoch nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

§ 13.

Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieser Verordnung durch die Eisenbahn auszuführen sind, ist den Stationsvorstehern oder mit Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

anderen, hiezu geeigneten Stationsbeamten unter Oberaufsicht der Stationsvorsteher übertragen.

Den Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt, und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung geben werden, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 14.

Die in den vorstehenden Paragraphen für gewöhnliche Verhältnisse festgesetzten Vorsichtsmaßregeln sind unter allen Umständen, also auch wenn ein Verdacht einer Ansteckung in keiner Weise vorliegt, genau zu beachten.

Von der Ankunft solcher Wagen, welche muthmaßlich oder nachweislich zur Beförderung von Thieren mit ansteckenden Krankheiten gedient haben, hat der Stationsvorsteher dem zuständigen Bezirksamte und dem Bezirksthierarzt unverzüglich Nachricht zu geben und bezüglich der Desinfektion der Wagen nach § 8 Absatz 2 zu verfahren.

Im Uebrigen werden die in Fällen einer Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen nothwendigen besonderen Maßregeln von dem zuständigen Bezirksamt getroffen.

Die Ausführung derselben wird von dem Bezirksthierarzt überwacht werden. Jedenfalls hat in solchen Fällen eine gründliche Desinfektion mittelst Karbolsäurelösung gemäß § 8 Absatz 1 b. bei allen Wagen, beweglichen Rampen und Geräthschaften stattzufinden, mit denen die angesteckten oder verdächtigen Thiere in Berührung gekommen sind. Das Gleiche gilt für die festen Vercladerampen, die Verladeplätze, die Steigwege zu denselben und die Viehhöfe im Gebiet der Eisenbahn, auf welchen solche Thiere sich aufgehalten haben. Soweit es sich um Rampen mit undurchlassendem Boden und um feste hölzerne Rampen handelt, sind dieselben in der in § 8 Absatz 1 b. angegebenen Weise mit Karbolsäurelösung zu bepinseln; die übrigen Anlagen sind mit dieser Lösung mittelst der Brause gründlich abzugießen. Etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln können von dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

Hat eine wirkliche Infektion von gepolsterten Wagen durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist. Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung (§ 8 Absatz 1 b.) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfiziert werden. Das zuständige Bezirksamt bestimmt, welches Verfahren im einzelnen Fall Anwendung finden soll.

§ 15.

Welche Gebühren für die Desinfektion der Wagen zur Erhebung zu kommen haben, wird durch die Eisenbahntarife bestimmt.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen finden volle Anwendung auf die Wagen, welche auf den im Schweizergelände gelegenen badischen Stationen entladen werden, gleichviel ob die Wagen nach der Entladung in das Gebiet des Deutschen Reiches oder nach der Schweiz zurückgehen.

§ 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Eisenlohr.

Vdt Laub.

Verordnung.

(Vom 28. Oktober 1899.)

Die Maßregeln gegen die Pest betreffend.

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die in der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Seite 1) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Pest mit der Maßgabe ausgedehnt, daß der Arzt jeden Erkrankungs- oder Todesfall an Pest oder pestverdächtigen Krankheiten unverzüglich, telegraphisch oder durch besonderen Boten, dem Bezirksamte anzuzeigen hat. Auslagen für Telegramme und Botengänge dieser Art werden aus der Amtskasse ersetzt.

§ 2.

Die Krankheit (§ 1) ist an den in der Anlage (Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest) bezeichneten Merkmalen zu erkennen. Wo diese Merkmale hervortreten, ist Pestverdacht vorhanden und muß unverzüglich von dem Haupte der Familie oder von dem Inhaber der Wohnung oder von dem Besitzer des Hauses, worin der Kranke sich befindet, der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet werden.

Die Anzeige muß angeben:

1. den Familiennamen, das Geschlecht und das Alter des Erkrankten,
2. den Stand oder das Gewerbe desselben,
3. ob der Kranke zugereist ist, wann und woher,

4. die Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk),
5. den Tag der Erkrankung und gegebenenfalls des Todes.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstätte, Fabrik, wo sie arbeiten, zu bemerken. Die Führer von Flußfahrzeugen sind in gleicher Weise zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Pest oder pestverdächtigen Krankheiten verpflichtet.

§ 3.

Hinsichtlich des Verfahrens der Behörden und des Verhaltens der einzelnen Betheiligten zur Bekämpfung der Pestgefahr finden bis auf Weiteres die Vorschriften der Verordnung vom 26. August 1893, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. XVII), mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in § 18 daselbst vorgesehene Uebersendung von Untersuchungsobjekten an die hygienischen Institute der Universitäten Heidelberg und Freiburg, welche hiermit ausschließlich als Untersuchungsstationen für bakteriologische Feststellung der Pest bestimmt werden, jeweils durch die von hier aus zu entsendenden Vertreter der hygienischen Institute geschehen wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Anlage.

Belehrung

über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest.

1. Die Pest ist eine ansteckende Krankheit, die ausschließlich dadurch hervorgerufen wird, daß ein bestimmter Krankheitskeim (die Pestbazillen) Eingang in den Körper gefunden hat.
2. Sie stellt ein plötzlich oder nach kurzem allgemeinem Uebelbefinden einsetzendes fieberhaftes Leiden dar, welches in der Mehrzahl der Fälle, und zwar gewöhnlich zwischen dem 3. und 5. Krankheitstage, zum Tode führt und bei den Genesenen nicht selten mehr oder minder schwere Nachkrankheiten hinterläßt. Die Erkrankten pflegen unter auffallender Verminderung der Arterienspannung und Vermehrung der Zahl der Pulsschläge sehr rasch in hochgradige Schwäche und Theilnahmslosigkeit zu verfallen. Nach dem Sitz und der Intensität der Krankheit sind verschiedene Formen der Pest zu unterscheiden. Am häufigsten ist die Drüsen- oder Bubonepepest, welche durch schmerzhaftes Anschwellen einer oder mehrerer Lymphdrüsen, besonders der an der Schenkelbeuge, der Achselhöhle und dem Halse belegenen,

gekennzeichnet ist. Die Höhe der Erkrankung wird bei ihr meist schon am ersten Tage erreicht.

Im Verlaufe der Krankheit kommt es in der Regel zu Blutergießungen in die Schleimhäute (Blutharnen, Entleerung schwärzlicher Massen durch Erbrechen und Stuhlgang), seltener in die Haut. Ist der Tod nicht bereits in den ersten Krankheitstagen erfolgt, so kann die Drüsengeschwulst in Vereiterung oder langsame Zertheilung übergehen. Bei einer weiteren Form der Pest bildet das Auftreten eines Bläschens auf irgend einer Hautstelle, aus welchem sich das bisweilen zu handgroßen Gewebszerstörungen führende Pestgeschwür oder die Pestpustel entwickelt, das charakteristische Merkmal. Der Krankheitsverlauf ist hier im Allgemeinen etwas milder als bei der Drüsenpest. Die Lungenpest bietet das Bild einer plötzlich beginnenden schweren Lungenentzündung und verläuft fast ausnahmslos tödtlich. Der Auswurf des Kranken enthält Pestbazillen in zahlloser Menge. Personen, welche an chronischen Lungenkrankheiten, namentlich an Lungenschwindsucht, leiden, sind für diese Form der Pest besonders empfänglich.

Der in der Lunge lokalisirte Krankheitsprozeß kann zu Zerstörungen des Lungengewebes und äußerst starken Lungenblutungen mit nachfolgendem Brand führen (der „schwarze Tod“ des Mittelalters).

Von einzelnen Forschern ist eine vierte schwere Form der Krankheit, die Darmpest, beobachtet worden; es soll hierbei zu Geschwürsbildung auf der Magen- und Darmschleimhaut kommen und der Verlauf der Erkrankung dem eines schweren Unterleibstypheus gleichen.

Diese Krankheitsformen der Pest können sehr bald nach Beginn der Erkrankung durch Verallgemeinerung der Infektion eine gewaltige Steigerung ihrer ohnehin großen Bösartigkeit erfahren, so daß sie unter dem Zeichen einer allgemeinen Sepsis unter Umständen in wenigen Stunden zum Tode führen. Außer diesen schweren sind jedoch, wenn auch weit seltener, noch leichte Formen der Pest beobachtet worden, die zum Theil mit kaum merkbareren allgemeinen und örtlichen Erscheinungen einhergehen und in der Regel einen günstigen Verlauf nehmen.

3. Der Ansteckungsstoff befindet sich im Blute, dem Inhalte und dem Gewebe der erkrankten Lymphdrüsen, der Pestgeschwüre und -Pusteln, bei der Lungenpest im Auswurf und Speichel, seltener im Stuhl und Urin des Kranken; er kann von diesen auf andere Personen, sowie auf manche Thiere, wie Ratten und Mäuse übergehen und in die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mittelst derselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettstücke, Lumpen, Wolle, Teppiche, Haare, ungegerbte Felle und dergleichen; auch Speisen und Getränke sind unter Umständen geeignet, die Ansteckung zu vermitteln.

4. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen und auf die dafür empfänglichen Thiere erfolgt am häufigsten in der Weise, daß derselbe durch kleine unbeachtete Verletzungen der Haut, z. B. Kratz- und Rißwunden oder Schrunden, oder durch Stiche von Insekten, welche an pestkranken Thieren oder Menschen sich befunden hatten, in den Blutkreislauf gelangt; die Uebertragung kann auch dadurch zu Stande kommen, daß Staub oder

Nahrungsmittel, denen Ansteckungsstoff anhaftet, eingeathmet beziehungsweise zum Munde geführt werden.

Bei der Lungenpest geschieht die Ansteckung gewöhnlich von Person zu Person durch Vermittelung des bazillenreichen Auswurfs des Erkrankten.

5. Die Ausbreitung der Pest nach anderen Orten kann geschehen:

- a. durch den Aufenthaltswechsel solcher Personen, welche nur leicht an der Seuche erkrankt oder in der Genesung befindlich sind;
- b. durch Versendung undesinfizirter Gebrauchsgegenstände von Pestkranken, namentlich von Kleidern, Wäsche oder Bettstücken;
- c. durch Wanderung oder Transport von Ratten, Mäusen und anderen an Pest erkrankten Thieren; das ihnen anhaftende Ungeziefer, ihre Absonderungen, eventuell ihre Kadaver vermitteln die Verschleppung der Seuche.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Oktober 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf die derzeitige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Ueberlingen der Handel mit Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 1. Dezember l. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 4. November 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Karlsruhe der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 15. Dezember l. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 4. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Rom 30. Oktober 1899.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. April 1899 — die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bezirkssteuerkassen (Finanzämter und Hauptsteuerämter), die Bezirkszollkassen (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) und die Amtskassen ordnen die Zwangsvollstreckung an wegen der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, deren Erhebung ihnen obliegt.

Der Ausspruch der die Vollstreckung anordnenden Kasse (Vollstreckungsbehörde), daß wegen eines bestimmten Forderungsbetrags die Zwangsvollstreckung gegen eine bestimmte Person zu erfolgen habe, gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Civilprozeßordnung.

§ 2.

Soll die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Schuldners vollzogen werden, die sich im Bezirk einer anderen Kasse befinden, so kann diese Kasse um den Vollzug der Vollstreckung beziehungsweise um Stellung der erforderlichen gerichtlichen Anträge ersucht werden. Die ersuchte Kasse hat dem Ersuchen zu entsprechen.

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung richtet sich in der Regel gegen den Schuldner der Kasse oder dessen allgemeinen Rechtsnachfolger.

Ist durch besondere Rechtsnachfolge in die Schuld (Schuldübernahme) ein Dritter an die Stelle des bisherigen Schuldners getreten (Bürgerliches Gesetzbuch § 414 ff.), so findet die Zwangsvollstreckung gegen den Dritten statt; ist der Dritte neben dem Schuldner haftbar (Bürgerliches Gesetzbuch § 419), so kann die Zwangsvollstreckung auch gegen den Dritten angeordnet werden.

Die Zwangsvollstreckung ist auch gegen denjenigen zulässig, der sich gegenüber der mit der Festsetzung oder Einziehung der Forderung betrauten Behörde zur Entrichtung des Forderungsbetrags schriftlich verpflichtet hat.

§ 4.

Hinsichtlich einer Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, findet Civilprozeßordnung § 779 Anwendung.

§ 5.

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat die Kasse die Rechtsnachfolge und die Person der Erben sowie eines etwaigen Vertreters des Nachlasses, sofern diese Verhältnisse nicht bei ihr offenkundig oder nicht aus vorliegenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden zu entnehmen sind, durch geeignete Erhebungen, insbesondere bei dem Nachlassgericht oder dem mit der Nachlassbehandlung (Nachlassverzeichnis und Erbauseinandersetzung) befaßten Notar festzustellen.

§ 6.

Vor Anordnung der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 5 hat die Kasse an den Vertreter des Nachlasses oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an die Erben eine Aufforderung zur alsbaldigen Zahlung des Schuldbetrags zu richten.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Zahlungsaufforderung an alle Erben zu richten, solange der Nachlass noch nicht getheilt ist. Nach vollzogener Auseinandersetzung genügt die Aufforderung an den Erben, gegen den die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll.

Erweist sich die Zahlungsaufforderung als unausführbar, weil ein Vertreter des Nachlasses nicht vorhanden und die Erbschaft noch nicht angenommen, der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, so kann die Kasse die Bestellung eines Nachlasspflegers beim Nachlassgerichte beantragen.

§ 7.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Erben des Schuldners ist in der Regel nur auf die Nachlassgegenstände zu richten und, solange die im Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 2014, 2015 bestimmten Fristen laufen, auf Verlangen des Erben auf solche Maßregeln zu beschränken, die zur Vollziehung eines Arrests zulässig sind. Wird vor dem Ablaufe der Frist die Eröffnung des Nachlasskonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§ 8.

In das nicht zum Nachlasse gehörige Vermögen des Erben findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn der Erbe für die Schuld an die Kasse unbeschränkt haftet; sie ist jedoch in den Fällen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 2059 bis 2061 auch bei unbeschränkter Haftung des Erben nur wegen des dem Erbtheile des Erben entsprechenden Theiles der ganzen Schuld herbeizuführen.

Zur Stellung eines Antrags bei dem Nachlassgerichte, dem Erben zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen, hat die Kasse die Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 9.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgelegte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Die Kasse hat sich von der Militärbehörde den Empfang der Anzeige bescheinigen zu lassen (Civilprozeßordnung § 752).

§ 10.

Während der Dauer des Konkursverfahrens ist eine Zwangsvollstreckung weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners zu beantragen (Konkursordnung § 14).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit nach § 47 ff. der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht.

§ 11.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst die Kasse, welche die Zwangsvollstreckung angeordnet hat (Civilprozeßordnung § 766).

§ 12.

Zur Entscheidung von Einwendungen, die den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind die Behörden zuständig, die die Forderung festgesetzt haben (Verwaltungs- oder Steuerbehörde, Verwaltungs-, bürgerliches Gericht, Strafgericht).

Die Einwendungen sind bei der zu ihrer Entscheidung zuständigen Behörde und, sofern Zahlung oder sonstige Tilgung des Anspruchs behauptet wird, bei der betreibenden Kasse geltend zu machen. Wird der Einwendung Seitens der Kasse nicht ohne Weiteres stattgegeben, so hat sie die Entscheidung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

§ 13.

Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder den Erlös der Zwangsvollstreckung sind bei dem zu ihrer Entscheidung zuständigen bürgerlichen Gerichte (Civilprozeßordnung §§ 771, 805, 872 ff.) geltend zu machen.

§ 14.

Die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten. Nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, muß die Einstellung der Vollstreckung bewilligt werden.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen.

§ 15.

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners erfolgt, soweit nicht Civilprozeßordnung § 790 etwas Anderes bestimmt, durch schriftliche Weisung der Kasse an den Vollstreckungsbeamten, die Pfändung vorzunehmen (Pfändungsbefehl). Diese Weisung ist den Pfändungslisten, wo solche aufgestellt werden, beizusetzen.

§ 16.

Vollstreckungsbeamte sind die der Kasse untergebenen Steuer- und Grenzaufseher sowie die Gerichtsvollzieher.

§ 17.

Mit der Vornahme der Pfändung haben die Steuer- und Amtskassen in der Regel einen Steueraufseher, die Zollkassen innerhalb des Grenzbezirks einen daselbst angestellten Grenzaufseher, im Uebrigen aber durch Vermittelung der Steuerkasse einen Steueraufseher zu beauftragen.

Nur beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Auftrag zur Vornahme der Pfändung auch dem Gerichtsvollzieher ertheilt werden, und es muß dies geschehen, wenn die Be-
treibung einer durch ein Strafgericht erkannten Geldstrafe in Frage steht.

§ 18.

Hinsichtlich des Vollzugs der Pfändung sind die Bestimmungen des Gesetzes (§ 2) und im Uebrigen für die Steuer- und Grenzaufseher die von der Steuer- und der Zolldirektion im Einvernehmen mit dem Verwaltungshofe zu erlassende besondere Dienstweisung und für die Gerichtsvollzieher die Gerichtsvollzieherordnung sowie die Dienstweisung für Gerichtsvollzieher maßgebend.

§ 19.

Die Gebühren für die Vornahme von Pfändungen betragen für die Steuer- und Grenzaufseher:

- a. für die Eröffnung des Pfändungsbefehls an jeden Schuldner sowie
- b. für die Pfändung bei jedem Schuldner bei einem beizutreibenden Betrage

| | | | |
|----------|------------------------|-----|----------|
| bis zu | 20 M. (einschließlich) | je | 20 S. |
| von über | 20 " bis 100 M. " | " | 40 " |
| " " | 100 " " 300 " " | " " | 60 " |
| " " | 300 " " 1000 " " | " " | 80 " |
| " " | 1000 " " 5000 " " | " " | 1 M. — " |
| über | 5000 " " | " " | 1 " 20 " |

Für Fertigung von Abschriften der von ihnen aufgenommenen Urkunden und Protokolle erhalten die Aufseher Schreibgebühren von 5 Pfg. für die Seite. Außerdem werden ihnen die Auslagen,

die durch Zuziehung von Zeugen, durch Aufstellung von Gütern sowie durch Wegbringung und Verwahrung gepfändeter Sachen entstehen, ersetzt.

Die Pfändungsöffnungsgebühr ist zu berechnen, sobald der Aufseher zum Vollzuge der Pfändung die Wohnung des Schuldners betreten hat, wenngleich mittlerweile die Schuld be-
richtet wurde.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher richten sich nach der Gerichtsvollzieherordnung.

Die Kasse hat die Gebührenansätze und die Berechnung der Auslagen einer Prüfung und Richtigstellung zu unterziehen.

§ 20.

Reicht der Erlös aus den gepfändeten Sachen zur Deckung der Kosten nicht aus, so werden den Steuer- und Grenzausschreibern die Gebühren für die Eröffnung und Pfändung bis zur Hälfte aus der Staatskasse vergütet; die erwachsenen Auslagen werden, soweit sie ersatzmäßig sind, ganz von der Staatskasse ersetzt.

Konnte überhaupt nichts gepfändet werden, so vergütet die Staatskasse dem Aufseher für jeden Schuldner 20 Pfg.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 21.

Um Zwangsvollstreckung in Forderungen und in andere Vermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworfen sind (Civilprozeßordnung §§ 828 bis 863), hat die Kasse das zuständige Amtsgericht (Gesetz vom 12. April 1899 § 3, Civilprozeßordnung §§ 828, 13 ff. 23) zu ersuchen. Mit dem Antrag auf Verfügung gemäß Civilprozeßordnung § 829 Absatz 1 ist der Antrag auf Ueberweisung zur Einziehung (Civilprozeßordnung § 835) sowie die Aufforderung an den Drittschuldner zur Abgabe der in Civilprozeßordnung § 840 bezeichneten Erklärung zu verbinden, das letztere jedoch nur dann, wenn der Drittschuldner an einem Amtsgerichtssitze wohnt.

Bei Gefahr im Verzuge hat die Kasse gemäß Civilprozeßordnung § 845 zu verfahren.

§ 22.

Burden Wechsel oder andere durch Indossament übertragbare Papiere gepfändet, so findet § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag der Kasse auf Ueberweisung zur Einziehung und auf die Aufforderung an den Drittschuldner zur Abgabe der Erklärung gemäß Civilprozeßordnung § 840 Ziffer 1 zu beschränken ist.

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 23.

Die Erwirkung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch Stellung eines Antrags bei dem als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgericht auf Ver-

fügung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder durch Stellung eines Antrags beim Grundbuchamte, in dessen Bezirke der Gegenstand der Vollstreckung gelegen ist, auf Eintragung einer Sicherungshypothek.

§ 24.

Vor Anordnung einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hat die Kasse, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, die Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 25.

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung der Kasse mindestens 100 M. beträgt.

Die Kasse soll von der Anordnung der Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek nur Gebrauch machen, wenn andere Vollstreckungsobjekte des Schuldners nicht zur Verfügung stehen und der alsbaldigen Durchführung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung Bedenken entgegenstehen.

V. Arrest und Offenbarungseid.

§ 26.

Zur Erwirkung eines Arrests gegen den Schuldner sowie zur Ladung desselben zur Leistung des Offenbarungseids hat die Kasse die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In Fällen, welche keinen Verzug erleiden, ist die Kasse ermächtigt, von sich aus den Arrest zu erwirken; von dem Geschehenen hat sie alsbald der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten.

VI. Schlußbestimmung.

§ 27.

Die Steuer- und die Zolldirektion sind ermächtigt, weitere Vorschriften für das Verfahren der Bezirkskassen bei Zwangsvollstreckungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. November 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gestattung des mündlichen Verhandels vor Gericht betreffend; des Ministeriums des Innern: die Viehzählung betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. November 1899.)

Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

In Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 93), erhält der

§ 6

folgende Fassung:

- „Zu der Aktuarsprüfung (§ 5 Absatz 1) werden nur Incipienten zugelassen, welche
- als solche im praktischen Vorbereitungsdienst mindestens zwei einhalb Jahre, und zwar mindestens ein und ein halbes Jahr bei Amtsgerichten sowie mindestens je ein halbes Jahr bei Notariaten und Bezirksämtern, beschäftigt waren und
 - sich während dieser Vorbereitungszeit gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten erworben haben, auch
 - das achtzehnte Lebensjahr entweder schon zurückgelegt haben oder im Kalenderjahr der Prüfung zurücklegen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der unter a. bis c. aufgeführten Zulassungserfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

Zu der alljährlich vom Justizministerium bekannt zu machenden Zeit sind die Anmeldungen zur Prüfung unter Nachweis der bezeichneten Erfordernisse und, soweit um Nachsicht gebeten wird, unter Angabe der diese begründenden, gehörig zu belegenden Thatsachen durch Vermittelung der Stelle, bei welcher der Kandidat zur Zeit des Gesuchs beschäftigt ist, bei dem Justizministerium einzureichen."

Artikel 2.

Auf die Incipienten, welche sich im Jahre 1900 der Actuarsprüfung unterziehen, findet die Bestimmung des § 6 Absatz 1 unter a. in der bisherigen Fassung Anwendung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. November 1899.

Friedrich.

Notf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 10. November 1899.)

Die Gestattung des mündlichen Verhandlung vor Gericht betreffend.

Zum Vollzuge des § 157 Absatz 4 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1898 Seite 410) wird — und zwar hinsichtlich des § 6 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. — im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anordnung, durch welche einer Person das mündliche Verhandeln vor Gericht nach § 157 Absatz 4 Civilprozeßordnung gestattet wird, und die Zurücknahme einer solchen Anordnung erfolgt durch das Justizministerium.

§ 2.

Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandlung sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf bei dem Amtsgerichte einzureichen, bei welchem die Zulassung begehrt wird. Dabei ist anzugeben, ob der Gesuchsteller bei diesem Amtsgericht auf Grund des § 157 Absatz 2 Civilprozeßordnung zurückgewiesen worden ist, ob er bereits bei einem anderen Amtsgericht auf Grund des § 157 Absatz 4 Civilprozeßordnung zugelassen ist, und ob er um eine solche Zulassung früher nachgesucht hat oder gleichzeitig nachsucht.

§ 3.

Das Amtsgericht hat nach Benehmen mit dem Bezirksamte des Wohnsitzes des Gesuchstellers und geeigneten Falls nach Anstellung weiterer Ermittlungen das Gesuch mit gutächtlicher Aeußerung über die Bedürfnisfrage und über die Person des Gesuchstellers dem vorgesetzten Landgerichte vorzulegen.

Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte sind etwaige abweichende Anschauungen der einzelnen Richter anzugeben.

§ 4.

Das Landgericht legt das Gesuch und die gutächtliche Aeußerung des Amtsgerichts dem Ministerium zur Entscheidung vor und hat sich dabei über das Gesuch und insbesondere darüber zu äußern, ob für eine Anordnung auf Grund des § 157 Absatz 4 ein Bedürfnis vorliege.

§ 5.

Erscheint die Zurücknahme der Zulassung angezeigt, so hat das Amtsgericht durch Vermittelung des vorgesetzten Landgerichts bei dem Ministerium die Zurücknahme zu beantragen.

Die rechtskräftige Verfügung der Verwaltungsbehörde, durch welche auf Grund des § 35 Absatz 3 der Gewerbeordnung die gewerbmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten untersagt wird, hat den Wegfall der Zulassung von selbst zur Folge.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet kein Rekurs statt.

§ 7.

Das Amtsgericht hat eine nach § 157 Absatz 4 Civilprozeßordnung getroffene Anordnung und ebenso die Zurücknahme einer solchen Anordnung in dem amtlichen Verkündigungsblatt seines Bezirks, eintretenden Falls auch in dem des Wohnsitzes des Betreffenden, bekannt zu machen und dem Bezirksamte des Wohnsitzes mitzutheilen.

§ 8.

Die in § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Dezember d. J. an gestellt werden.

Karlsruhe, den 10. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Noff.

Vdt. Buzengeiger.

Bekanntmachung.

(Vom 9. November 1899.)

Die Viehzählung betreffend.

Die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend, vorzunehmende Viehzählung findet für dieses Jahr am 1. Dezember statt.

Karlsruhe, den 9. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Grohe.

Bekanntmachung.

(Vom 12. November 1899.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ausgebrochen ist, wird zum Schutze der einheimischen Klauenviehbestände im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 12. September v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) die Einfuhr von todtten Klauenthieren, frischem Fleisch, Milch, Häuten, Klauen, Dünger, Heu und Stroh dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Reichs-seuchengesetzes bis auf Weiteres verboten und dieses Verbot auch auf Klauenthiere, welche, aus der Schweiz kommend, im kleinen Grenzverkehr die Zollstellen Grenzacher Horn—Stetten—Weil passiren, ausgedehnt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 20 des Reichs-seuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs der kleine Grenzverkehr mit Klauenthieren aus dem Bezirk Lörrach über die Zollstellen der genannten Strecke untersagt.

Karlsruhe, den 12. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hardeck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. November 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. November 1899.)

Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend.

(Allgemeine Ausführungsverordnung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

I. Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

§ 1.

1. Im Großherzogthum Baden erscheinen:
 - a. ein Gesetzes- und Verordnungsblatt,
 - b. ein Staatsanzeiger.
2. Die Redaktion beider Blätter wird von dem Sekretariat des Staatsministeriums besorgt.
3. Durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt werden verkündet:
 - a. alle Gesetze,
 - b. alle zu veröffentlichenden Staatsverträge,
 - c. alle landesherrlichen Verordnungen,
 - d. alle Verordnungen der Ministerien.
4. Auf jeder Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist der Tag ihrer Ausgabe zu bezeichnen.

5. Der Staatsanzeiger wird enthalten:

- a. die sonstigen zu veröffentlichenden landesherrlichen Entschliefungen,
- b. sonstige zu allgemeiner Kenntniß bestimmte Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien,
- c. Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden, für welche diese Art der Veröffentlichung von dem vorgesezten Ministerium — und zwar, sofern dies nicht das Ministerium des Innern ist, im Einverständnisse mit diesem Ministerium — angeordnet wird.

6. Außer den bisher erwähnten amtlichen Blättern dient die Karlsruher Zeitung zur Aufnahme öffentlicher, für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

II. Allgemeine Feiertage.

§ 2.

Allgemeine Feiertage im Sinne der Gesetze und Verordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Verwaltungssachen, der Wechselordnung, des Binnenschiffahrtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind:

Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

III. Namensänderung.

§ 3.

Ueber die Ermächtigung zur Aenderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens badischer Staatsangehöriger entscheidet das Justizministerium.

§ 4.

1. Das Gesuch um die Ermächtigung ist bei dem badischen Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der Betheiligte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dasselbe kann zu Protokoll des Gerichtschreibers erklärt werden.

2. Unmittelbar bei dem Justizministerium eingereichte Gesuche werden von demselben einem Amtsgerichte zur Behandlung (§§ 5, 6) zugestellt.

§ 5.

1. In dem Gesuch sind die thatsächlichen Verhältnisse, welche dasselbe begründen, darzulegen.
2. Demselben ist ein wortgetreuer Auszug aus dem Geburtsregister und in der Regel der Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit bezüglich derjenigen Personen, deren Name

geändert werden soll, beizufügen. Bezüglich Verheiratheter ist auch ein Heirathsregisterauszug vorzulegen. Sind die Register in Doppelschrift oder Abschrift bei dem Amtsgerichte (§ 4) verwahrt, so genügt die Bezugnahme hierauf unter Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt und des Eheschlusses.

3. Soweit das Gesuch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder eines der nachsuchenden Mutter bestellten Beistandes statthaft ist, sind diese Genehmigungen nachzuweisen. Ist das Amtsgericht (§ 4) selbst zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat dasselbe über die Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, zu befinden, auch wenn sie nicht besonders erbeten ist.

§ 6.

1. Das Amtsgericht hat die Ergänzung des Gesuchs soweit erforderlich zu veranlassen und dessen thatsächliche Angaben soweit festzustellen, daß eine bestimmte gutachtliche Aeußerung über das Gesuch erfolgen kann. Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3 sind zu dem Gesuche wortgetreue Registerauszüge anzufertigen. Ist dem Amtsgericht bekannt, daß am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalte des Betheiligten Personen vorhanden sind, welche den erbetenen Familiennamen führen, so ist dies zu den Akten zu vermerken.

2. Danach sind die erwachsenen Aktenstücke mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium zur Entschliebung vorzulegen.

3. Der Vorlage sind bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, die Vormundschaftsakten beizufügen.

§ 7.

1. Das Justizministerium hat das Gesuch, wenn sich bei dessen Prüfung hiezu Grund ergibt, sofort zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung hat in Bezug auf Vornamen insbesondere einzutreten, wenn dieselben anstößig oder beliebig erfunden sind.

2. Ergibt sich kein Grund zur Beanstandung oder sind etwa erhobene Anstände erledigt, so wird das Gesuch mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen drei Wochen geltend zu machen, öffentlich bekannt gemacht.

3. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht durch einmalige Einrückung in den badischen Staatsanzeiger und in die Karlsruher Zeitung. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

4. Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 8.

1. Nach Ablauf der Frist (§ 7 Absatz 2) wird über das Gesuch entschieden.

2. Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und, wenn Einwendungen erhoben sind, denjenigen, welche sie erhoben haben, bekannt zu machen.

3. Ueber die Bekanntmachungen sind Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

§ 9.

1. Die Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Namensänderung ertheilt wird, tritt mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

2. Dieselbe wird nach Eintritt der Rechtskraft dem Standesbeamten, in dessen Registern die Geburt der Person, deren Namensänderung bewilligt wurde, beurkundet ist, in beglaubigter Abschrift zur Vermerkung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zugefertigt. Ist der Träger des geänderten Namens verheirathet, so ist die Verfügung auch dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung beurkundet ist, zur Vermerkung am Rande des Eheschließungseintrags zuzufertigen.

3. Sind Geburt oder Eheschließung außerhalb des Deutschen Reiches erfolgt, so wird dem Gesuchsteller unter Zufertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften die Erwirkung eines Registervermerks bei der hiefür zuständigen Stelle überlassen.

4. Die rechtskräftig ertheilte Ermächtigung ist außerdem durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

5. Steht der Träger des geänderten Namens unter Vormundschaft, so ist von der Namensänderung auch das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

IV. Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Stiftungen.

§ 10.

Ueber die Staatsgenehmigung zu Aenderungen der Satzung eines Vereines, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch das badische Staatsministerium beruht (Badisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 4, Bürgerliches Gesetzbuch § 33 Absatz 2), entscheidet, wenn die Aenderung den Zweck des Vereines zum Gegenstand hat, das Staatsministerium, sonst das nach dem Zweck des Vereines zuständige Einzelministerium.

§ 11.

1. Als die Verwaltungsbehörden, welchen die zugelassene Anmeldung eines Vereines oder der Satzungsänderung eines eingetragenen Vereines durch das Amtsgericht vor der Eintragung mitzutheilen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 61 Absatz 1 und § 71), und welche in beiden Fällen gegen die Eintragung Einspruch erheben können (Bürgerliches Gesetzbuch § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 1 und § 71), werden die Bezirksamter bezeichnet. Die Bezirksamter sind auch zuständig für die in § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige an das Amtsgericht über die Auflösung eingetragener Vereine und über die Entziehung ihrer Rechtsfähigkeit.

2. Dertlich zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

3. Von jeder Erhebung eines Einspruchs hat das Bezirksamt dem zuständigen Ministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 12.

1. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob einem Verein die Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen, und ob eine Genossenschaft nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1898 Seite 810), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 846) aufzulösen ist.

2. Dertlich zuständig ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem der Verein, die Genossenschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihren Sitz hat.

3. Die Entscheidung (Absatz 1) ist durch Klage anfechtbar, über welche der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz erkennt.

4. In gleicher Weise ist der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz für Klagen zuständig, mittels deren der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines angemeldeten Vereins oder einer angemeldeten Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins angefochten wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 62 Absatz 2 und § 71).

§ 13.

Die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderen Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werthe von 100 M. bis 5 000 M. durch Vermittelung des Bezirksamtes dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

V. Staatsgenehmigung für Inhaberpapiere.

§ 14.

Die Staatsgenehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen ertheilt.

VI. Öffentliche Ermächtigung von Handelsmäcklern zu Verkäufen und Käufen.

§ 15.

1. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird von den Bezirksamtern auf Antrag der Handelskammer ertheilt.

2. Dertlich zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirke der Handelsmäkler sein Geschäftsklokal oder in dessen Ermangelung seine Wohnung hat.

3. Die Ermächtigung ist für den Umfang des Handelskammerbezirks wirksam.

§ 16.

1. Die Ermächtigung (§ 15) wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde.

2. Die Beeidigung geschieht durch das Bezirksamt.

§ 17.

Ueber die Zurücknahme der Ermächtigung entscheidet der Bezirksrath nach Anhörung der Handelskammer.

§ 18.

Von der Ermächtigung und Beeidigung des Handelsmäcklers, sowie von der Zurücknahme der Ermächtigung ist auch die Handelskammer zu benachrichtigen.

VII. Fundfachen.

§ 19.

1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von öffentlichen Behörden oder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten mit Ausnahme der Reichsbehörden und der Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen innerhalb des Großherzogthums, vorbehaltlich der §§ 21, 22, durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art von dem zuständigen Ministerium eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle.

2. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

3. Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 20.

1. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen.

2. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§ 21.

1. Die in den Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln der badischen Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung und der von der badischen Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Bahnen gefundenen Sachen werden bei dem bei der Verwaltung der Eisenbahnmagazine bestehenden Fundbureau, die gefundenen Geldbeträge bei der Eisenbahnhauptkasse gesammelt.

2. In einer bei dem Fundbureau öffentlich auszuhängenden Bekanntmachung werden die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefundenen beziehungsweise abgelieferten Gegenstände und Geldbeträge nach Art und Zahl aufgeführt und die Empfangsberechtigten aufgefordert, innerhalb einer mindestens sechswöchigen Frist ihre Rechte geltend zu machen.

§ 22.

Auf die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der Verwaltung inländischer Privatbahnen, welche mit den Staatsbahnen in Verbindung stehen, gefundenen Sachen und Geldbeträge finden die Vorschriften des § 21 gleichfalls Anwendung. Insbesondere findet die Sammlung derselben bei den dort bezeichneten Stellen statt.

VIII. Befreiung von Eheverböten und vom Eheaufgebot.

§ 23.

Ueber die nach § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem badischen Staate zustehende Bewilligung der nach den §§ 1303, 1312, 1313, 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen von Eheverböten und vom Eheaufgebot entscheidet das Justizministerium.

§ 24.

1. Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung muß die Thatfachen enthalten, auf welche es gegründet wird.

2. Dasselbe kann auch bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht angebracht oder eingereicht werden.

§ 25.

Der Standesbeamte hat das bei ihm angebrachte Gesuch, soweit erforderlich nach Ermittlung des Sachverhalts, mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Amtsgerichte vorzulegen.

§ 26.

1. Das Amtsgericht hat über Befreiungsgesuche, welche bei ihm eingereicht oder von dem Standesbeamten vorgelegt oder von dem Justizministerium zur weiteren Behandlung überwiesen sind, die zur Feststellung der erheblichen Thatfachen erforderlichen Erhebungen zu machen und darnach dieselben mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Justizministerium vorzulegen.

2. Bei Gesuchen um Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit ist der Tag der Geburt der Eheunmündigen, bei Gesuchen um Befreiung von der Wartezeit ist der Tag des Todes des Ehemannes durch eine Bescheinigung des berichtenden Amtsgerichts oder durch Beifügung beglaubigter Standesregisterauszüge nachzuweisen. Im zweiten Falle ist der Vorlage auch das Zeugniß eines Arztes darüber, daß die Gesuchstellerin nicht schwanger ist, und sind, wenn die frühere Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, die betreffenden Prozeßakten beizufügen.

3. Handelt es sich um Befreiung von dem Verbote der Ehe wegen Ehebruchs, so sind die Akten des Ehescheidungsprozesses vorzulegen.

4. Die Vorlegung der Prozeßakten (Absatz 2 und 3) kann unterbleiben, wenn eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des Urtheils vorliegt.

5. Soweit die Zuständigkeit für Bewilligung oder Befreiung von der Staatsangehörigkeit eines Betheiligten abhängt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1322), bedarf es auch einer Feststellung der letzteren.

§ 27.

Die Vorschriften der §§ 24, 25 und des § 26 Absatz 1 und 5 finden auf Gesuche um die in Artikel 32 Absatz 2 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Ausländer vorgesehene, von dem Justizministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern zu ertheilende Nachsicht gleichfalls Anwendung.

IX. Ehelichkeitserklärung.

§ 28.

Für die nach § 1723 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem badischen Staate zustehende Ehelichkeitserklärung ist das Justizministerium zuständig.

§ 29.

1. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Justizministerium oder bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Unmittelbar bei dem Justizministerium eingereichte Anträge werden von demselben in der Regel einem Amtsgericht zur Behandlung (§ 30) überwiesen.

§ 30.

1. Das Amtsgericht (§ 29) prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung und der Zuständigkeit des badischen Staates hiefür vorhanden sind. Es hat die Beschaffung des in der einen oder anderen Hinsicht noch Fehlenden zu veranlassen.

2. Das Amtsgericht hat weiter zu erheben, ob und wie weit dem Kinde die Ehelichkeitserklärung zum Vortheil, das Unterbleiben derselben zum Nachtheil gereichen würde.

3. Darnach sind die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung des Amtsgerichts dem Justizministerium, bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, unter Anschluß der Vormundschaftsakten zur Entschließung vorzulegen.

§ 31.

1. Die Entscheidung des Justizministeriums ist dem Antragsteller und, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt und die Mutter ihre Einwilligung verweigert hat, auch dieser bekannt zu machen.

2. Ueber die Bekanntmachungen sind Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

§ 32.

1. Die Verfügung, durch welche die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wird, tritt mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

2. Nach Eintritt der Rechtskraft ist von derselben, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, das Vormundschaftsgericht in Kenntniß zu setzen und ist dem Antragsteller beglaubigte Abschrift der Verfügung zum Zwecke der Erwirkung der erforderlichen Randvermerke in den Landesregistern zuzufertigen.

X. Annahme an Kindesstatt.

§ 33.

1. Ueber die dem badischen Staate nach § 1745 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommende Bewilligung der Befreiung von den in § 1744 Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt entscheidet das Justizministerium.

2. Das Befreiungsgesuch kann von beiden Vertragschließenden oder von einem derselben gestellt werden.

3. In dem Gesuch ist das Alter des Annehmenden und des Kindes und die Staatsangehörigkeit des Ersteren anzugeben; auch sind die hierwegen erforderlichen Nachweise beizufügen. Außerdem sind die thatsächlichen Verhältnisse, welche das Gesuch um Befreiung begründen, darzulegen und auf Erfordern glaubhaft zu machen.

XI. Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.

§ 34.

Für die in dem Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend (Regierungsblatt Seite 380), der Staatsbehörde und der höheren Staatsbehörde übertragenen Berrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

XII. Anlegung von Mündelgeld.

§ 35.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Baden gelegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Absatz 1 Nr. 1) als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 36.

Im Fall des § 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei denjenigen Banken erfolgen, deren Werthpapiere durch Beschluß des Bundesraths (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Absatz 1 Nr. 4) oder auf Grund des Artikels 212 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Justizministerium (Artikel 33 Absatz 4 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

XIII. Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Vollziehung von Auflagen.

§ 37.

1. In den Fällen des § 525 Absatz 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann, soweit die Vollziehung der Auflage in einem von den Behörden des Großherzogthums wahrzunehmenden öffentlichen Interesse liegt, das nach dem Zwecke der Auflage zuständige Ministerium die Vollziehung verlangen.

2. Die Vollziehung von Auflagen von wesentlich lokaler Bedeutung kann auch von dem Gemeinderath (Stadtrath) verlangt werden.

XIV. Festsetzung des Ertragswerthes von Landgütern und geschlossenen Hofgütern.

§ 38.

In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Ertragswerth eines Landguts oder eines geschlossenen Hofguts in Betracht kommt, ist jeder Betheiligte befugt, den jährlichen Reinertrag auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen zu lassen.

§ 39.

1. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen sind die Amtsgerichte zuständig.

2. Vertlich zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut oder das geschlossene Hofgut gelegen ist.

§ 40.

1. Bei dem Verfahren sind die anderen Betheiligten soweit thunlich zu hören.

2. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, findet, vorbehaltlich des Beschwerderechts bei Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen (Civilprozeßordnung § 406 Absatz 5), nicht statt.

§ 41.

Die Vorschrift des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch in den Fällen Anwendung, in welchen nach dem Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend, der Ertragswerth eines geschlossenen Hofgutes zu ermitteln ist.

§ 42.

Bis zur Erlassung der in Artikel 35 Absatz 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen landesherrlichen Verordnung können die Ministerien der Justiz und des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium Vorschriften erlassen über das Verfahren der Sachverständigen bei Ermittlung des Reinertrags eines Landgutes.

XV. Zwangsgewalt der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 43.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 44.

1. Die Erhebung gerichtlich erkannter Geldstrafen geschieht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über dienstpolizeiliche Geldstrafen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitreibung der dem Staate geschuldeten Gerichtskosten.

2. In den Nachlaß des Verurtheilten können diese Strafen nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung bei dessen Lebzeiten rechtskräftig geworden war.

§ 45.

1. Ist Jemanden durch Gesetz oder durch eine von dem Gericht innerhalb seiner Zuständigkeit erlassene Verfügung die Verpflichtung zu einer Handlung, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder zu einer Duldung oder Unterlassung auferlegt, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, zur Erfüllung der Verpflichtung durch Ordnungsstrafen anhalten. Auf die Ordnungsstrafen finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten dieser Art Anwendung.

2. Kann eine zu erzwingende Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden, so ist das Gericht befugt, dieselbe auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Anordnung dieser Ausführung muß eine Androhung unter Bestimmung der Frist, innerhalb deren die Handlung vorzunehmen ist, vorausgehen.

§ 46.

1. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so ist auch unmittelbarer Zwang statthaft. Das Gleiche gilt bei sonstigen Anordnungen, die ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht durchzuführen sind. Die Kosten des Vollzugs fallen dem Verpflichteten zur Last.

2. Die mit dem Vollzug beauftragten Beamten sind befugt, erforderlichen Falls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

3. Wird die Sache oder die Person (Absatz 1 Satz 1) nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden in Ansehung derjenigen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten, für welche an deren Stelle nach Landesgesetz die Notare zuständig sind, auf diese entsprechende Anwendung, jedoch ist für die Abnahme des in § 46 Absatz 3 vorgesehenen Offenbarungseides allgemein das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

XVI. Standesamtsführung.

§ 48.

1. Die höhere Verwaltungsbehörde, welcher nach §§ 2 bis 5 des Personenstandesgesetzes die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter, sowie die Ertheilung der in § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenstandesgesetzes erwähnten Genehmigung zu steht, ist das Justizministerium.

2. Das Justizministerium ist auch die Zentralbehörde im Sinne des § 8 des Personenstandesgesetzes.

§ 49.

1. Die Gemeindebehörde, welche nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist

- a. in Städteordnungsgemeinden der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses,
- b. in anderen Gemeinden der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung.

2. Unter dem Gemeindevorstand, welcher nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die nach Beschluß der Gemeindebehörde anzustellenden besonderen Standesbeamten zu ernennen hat, ist der Gemeinderath (Stadtrath) zu verstehen.

§ 50.

1. Die Versendung der Standeshauptregister zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft.

2. Deren Vorlegung außerhalb der Diensträume des Standesamts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde (Rechtspolizeigesetz § 22) und nur in der Weise geschehen, daß der Standesbeamte oder ein von ihm Bevollmächtigter die Hauptregister den genannten Behörden in einem hierfür bestimmten Termine persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 51.

Das Justizministerium erläßt eine Dienstweisung für die Standesbeamten.

XVII. Gemeindegewalt.

§ 52.

Für die in § 10 des Rechtspolizeigesetzes vorgesehene Staatsgenehmigung sind die Ministerien der Justiz und des Innern zuständig.

XVIII. Notariat.

§ 53.

1. Zum Richteramte Befähigten, sowie solchen Rechtskundigen, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, kann das Justizministerium die Befugnisse eines Notars übertragen.

2. Das Gleiche gilt von denjenigen Personen, welche die Befähigung zum Notariat vor dem 1. Oktober 1879 erlangt haben.

§ 54.

1. Die Notare führen ein Dienstiegel mit dem Großherzoglichen Wappen und mit der Umschrift: Großh. Badischer Notar im Amtsgerichtsbezirke (Ortsname).

2. Die Notare, welche im Besitze mit ihrem Namen versehener Dienstiegel sind, dürfen dieselben auch weiterhin verwenden.

§ 55.

1. Den Notaren wird von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist, ein Antheil gewährt, dessen Höhe vom Justizministerium bestimmt wird und fünf Zehnthelle nicht übersteigen darf.

2. Die Gebühren für Nebengeschäfte (Rechtspolizeigesetz § 51) verbleiben den Notaren im ganzen Umfang.

§ 56.

1. Für auswärtige Amtsverrichtungen werden den Notaren die den Amtsrichtern, den Kanzleibeamten der Notare die den Aktuaren bei Amtsgerichten gebührenden Bezüge aus der Staatskasse gewährt.

2. Ist die Dienstreise behufs Erledigung eines Nebengeschäftes (Rechtspolizeigesetz § 51) gemacht worden, so fallen die durch Absatz 1 bestimmten Bezüge dem Zahlungspflichtigen zur Last, und der Bezugsberechtigte erhält sie aus der Staatskasse nur, wenn und soweit sie vom Zahlungspflichtigen an diese entrichtet worden sind.

XIX. Notarielle Urkunden.

§ 57.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der Fähigkeit eines Beteiligten zur Abgabe einer wirksamen Erklärung zu begründen, so sollen die Wahrnehmungen in dem Protokolle festgestellt werden.

§ 58.

1. Ist ein bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Beteiligter taub, so soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

2. Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 59.

Bei Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen soll das Protokoll eine Angabe darüber enthalten, ob der Notar die Betheiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

§ 60.

1. Dem Protokoll über eine notarielle Verhandlung sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

2. Wird eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt, so hat der Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen und desselben in dem Protokolle, wenn dessen Aufnahme dennoch begehrt wird, zu gedenken.

3. Die Vorschrift des Absatzes 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der gesetzliche Vertreter eines Betheiligten einen Nachweis über seine Vertretungsbefugniß nicht vorgelegt hat.

§ 61.

1. Das von dem Notar aufzunehmende Protokoll kann auch von einer anderen Person als dem Notar selbst niedergeschrieben werden.

2. Zur Aufnahme des Protokolls können auch gedruckte Entwürfe zur Verwendung kommen.

§ 62.

Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, so soll das Protokoll am Schlusse jedes Tages abgeschlossen und von den Betheiligten und den mitwirkenden Personen unterschrieben und soll die Fortsetzung in einem weiteren Protokolle beurkundet werden.

§ 63.

Bei notariellen Urkunden, welche nicht Erklärungen der Betheiligten zum Gegenstand haben, insbesondere bei der Beglaubigung von Abschriften, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls. Solche Urkunden müssen den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Notars versehen sein.

§ 64.

I. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung,

so ist der Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

2. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

§ 65.

1. Die notariellen Urkunden sollen deutlich, ohne Abkürzungen und ohne Lücken geschrieben werden.

2. Der Tag der Errichtung soll auch mit Buchstaben angegeben werden. Das Gleiche gilt von anderen wichtigen Zahlen, sofern sie nicht zur Bezeichnung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes dienen, bei Berechnungen und Abschätzungen jedoch nur von der Gesamtsumme, bei Versteigerungen nur von dem Meistgebote. Kommt dieselbe Zeit- oder Zahlenangabe wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal in Buchstaben ausgedrückt wird.

3. In den Urkunden soll Nichts zwischen den Zeilen eingeschaltet, überschrieben, radirt oder sonst unlesbar gemacht werden.

4. Werden bei der Aufnahme eines Protokolls vor dem Schlusse der Verhandlung Zusätze oder Berichtigungen erforderlich, so sollen dieselben am Schlusse oder am Rande der Urkunde beigefügt und im letzteren Falle, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, von den Betheiligten und den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden.

5. Diese Vorschrift findet auch auf Zusätze und Berichtigungen in einer Schrift, auf die in einer von dem Notar beurkundeten Erklärung Bezug genommen und die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist (§ 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Anwendung; jedoch bedarf es einer besonderen Unterzeichnung der Zusätze und Berichtigungen am Rande der Schrift dann nicht, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, daß dieselben genehmigt worden sind.

§ 66.

1. Besteht eine notarielle Urkunde aus mehreren Bogen oder einzelnen Blättern, so sollen diese zusammengeheftet werden; die Enden des Heftfadens sollen mit dem Siegel befestigt werden, aber so, daß die völlige Offenlegung der Urkunde leicht und ohne Verletzung der Besiegelung erfolgen kann.

2. In derselben Weise sollen Schriftstücke, die Beilagen der Urkunde bilden, mit dieser verbunden werden.

§ 67.

Der Notar soll die von ihm aufgenommenen Urkunden, soweit sie in Urschrift den Betheiligten ausgefolgt werden (§ 53 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes), mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 68.

1. Von notariellen Urkunden, welche in amtlicher Verwahrung bleiben, erhalten die Betheiligten auf Verlangen Ausfertigungen. Die Ausfertigung ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dessen Siegel zu versehen.

2. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und den Betheiligten bezeichnen, dem sie ertheilt wird.

3. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

4. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

5. Die Vorschriften des § 64 und des § 66 Absatz 1 finden auch auf Ausfertigungen Anwendung.

§ 69.

1. Auf Antrag können notarielle Urkunden von dem Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

2. In diesem Falle sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen der Urkunde und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist dieser Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere denselben betreffende Bestimmungen in der Urkunde und in den Anlagen nicht enthalten sind.

§ 70.

1. Auf die von dem Amtsgericht zu ertheilenden Ausfertigungen notarieller Urkunden (§ 55 Absatz 2 Rechtspolizeigesetz) finden die Vorschriften der §§ 68 und 69 entsprechende Anwendung.

2. Die Ertheilung geschieht durch den Richter, nicht durch den Gerichtsschreiber.

XX. Gerichtliche Urkunden und Beglaubigungen.

§ 71.

Auf gerichtliche Urkunden, soweit sie nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden, finden die im XIX. Abschnitt für notarielle Urkunden gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 72.

1. Der Gerichtsschreiber (§ 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes) soll Ausfertigungen oder Abschriften einer gerichtlichen Urkunde nur auf Anordnung des Richters ertheilen.

2. Soll eine gerichtliche Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 73.

1. Soweit inländische öffentliche Urkunden zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande einer gerichtlichen Beglaubigung bedürfen, ist hiefür bezüglich der von Behörden und Beamten des Großherzogthums ausgestellten Urkunden das Amtsgericht ihres Amtssitzes zuständig.

2. Für die zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande erforderliche gerichtliche Beglaubigung von Privaturkunden, die sich als im Großherzogthum ausgestellt darstellen, ist jedes badische Amtsgericht zuständig.

XXI. Binnenschifffahrt. Schiffsregister. Gebühren für Schiffsregistereintragungen in Bezug auf Schiffspfandrechte.

§ 74.

Die Einrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 29, 31, 32, 38, 48—50 des Binnenschifffahrtsgesetzes (Reichsgesetzblatt von 1898 Seite 868) sind vom Ministerium des Innern wahrzunehmen.

§ 75.

Die Schiffsregister werden geführt:

- a. für die Bezirke der Landgerichte Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wertheim vom Amtsgericht Mannheim,
- b. für den Bezirk des Landgerichts Konstanz vom Amtsgericht Konstanz.

§ 76.

Für jede endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister wird die volle in § 60 des badischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

§ 77.

Für Eintragungen in das Schiffsregister, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben und nicht in einer Löschung bestehen, desgleichen für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte werden fünf Zehnthelle der in § 76 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 78.

Für jede Löschung einer nach §§ 76 und 77 erfolgten Eintragung werden fünf Zehnthelle der in §§ 76 und 77 für die zu löschende Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§ 79.

1. Für von Amtswegen vorzunehmende Eintragungen und Löschungen der in §§ 77 und 78 bezeichneten Art werden Gebühren nicht erhoben.

2. Das Gleiche gilt von dem vorgeschriebenen Vermerk der Eintragungen auf dem Schiffscertifikat oder Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch Schiffspfandrecht gesicherte Forderung.

§ 80.

1. Für die Berechnung der in §§ 76 bis 78 bestimmten Gebühren ist der Betrag der Forderung maßgebend.

2. Ist der Werth des verpfändeten Schiffes geringer als der Betrag der Forderung, so ist die Gebühr nach dem Werthe des Schiffes zu berechnen.

XXII. Gebühren der örtlichen Behörden und der Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen.

§ 81.

1. Für Verrichtungen der örtlichen Inventurbehörden werden, vorbehaltlich des § 82, nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren betragen für jedes Mitglied der Behörde, wenn der Geschäftsort nicht mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal der Behörde oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung ihres Mitglieds entfernt ist,

a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtssitzen:

| | |
|------------------------------|---------|
| für eine Stunde oder weniger | 1,60 M. |
| für jede weitere Stunde | —,50 " |
| für einen ganzen Tag | 5,— " |

b. in anderen Gemeinden:

| | |
|------------------------------|---------|
| für eine Stunde oder weniger | 1,20 M. |
| für jede weitere Stunde | —,40 " |
| für einen ganzen Tag | 4,— " |

3. Wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung entfernt ist, betragen die Gebühren:

a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtssitzen:

| | |
|------------------------------|---------|
| für eine Stunde oder weniger | 2,10 M. |
| für jede weitere Stunde | —,80 " |
| für einen ganzen Tag | 8,— " |

b. in anderen Gemeinden:

| | |
|------------------------------|---------|
| für eine Stunde oder weniger | 1,80 M. |
| für jede weitere Stunde | —,60 " |
| für einen ganzen Tag | 6,— " |

4. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Bei einem Zeitaufwande von mehr als sechs Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 82.

1. Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte — werden von der ersten Seite 60 \mathcal{N} , von jeder weiteren Seite 20 \mathcal{N} erhoben. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich je 12 Silben berechnet.

2. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 83.

1. Neben den in § 81 bestimmten Gebühren wird für nothwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren und Reisegebühren.

§ 84.

1. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (durch Verwendung gedruckter Impressen und dergleichen) stattgefunden hat.

2. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

§ 85.

1. Bei auswärtigen Geschäften wird, wenn der Geschäftsort vom Wohnort mehr als 4 Kilometer entfernt ist, als Reisegebühr für den Hin- und Rückweg eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung gewährt und angesetzt. Haben die Orte Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtage, wo Rückfahrkarten ausgegeben werden, die Tage hiesfür gewährt. In Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet; sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benutzen.

2. In Ermangelung einer Eisenbahn- und Dampfbootverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährts, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte, dann gewährt, wenn eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Beamten oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (zum Beispiel tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist. Hievon abgesehen ist die Anrechnung der Auslage für Benützung des Postwagens oder bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer auch für ein besonderes Gefährt nur in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in den Amtsgerichtssitzen gestattet.

3. In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann durch Ortsstatut der Ersatz der Auslagen für Fahrt ohne Rücksicht auf die Entfernung zugebilligt werden und ist alsdann der Betrag dieser Auslage wieder zu erheben.

§ 86.

1. Die Vorschriften der §§ 81 bis 85 finden auch Anwendung:
 - a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben, und
 - b. bei der amtlichen Schätzung der durch den Notar oder die örtliche Inventurbehörde zu verzeichnenden Sachen durch die hiefür bestellten öffentlichen Schätzer.
2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfall andere Personen als Schätzer zugezogen, so sind deren Gebühren in Ermangelung einer Vereinbarung nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen; die Gebühr soll nicht unter einer Mark und nur in besonderen Fällen mehr als zwanzig Mark betragen. Für eine nöthig gewordene Reise ist außerdem eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.
3. Findet auf Verlangen eines Betheiligten eine neue Schätzung durch den Gemeinderath statt (§ 48 Absatz 6 des Rechtspolizeigesetzes), so sind für diese Schätzung die für notarielle Beurkundungen gesetzlich bestimmten Gebührensätze, mindestens aber drei Mark, und außerdem bezüglich eines jeden der mit Vorbereitung der Schätzung beauftragten Gemeindebeamten die in §§ 81 und 83—85 bezeichneten Gebühren zu erheben.

§ 87.

Für Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsrathsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249, 2250, badisches Rechtspolizeigesetz §§ 38, 39), kommen die nämlichen Gebühren wie für notarielle Testamente zum Ansatz.

§ 88.

Für Urkundszeugen sind die in § 2 Unserer Verordnung vom 24. Januar 1897, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II Seite 20), bestimmten Gebührensätze maßgebend.

§ 89.

Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages, soweit dieselbe auf Grund des § 38 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 1. Januar 1900 ab durch die Grundbuchbehörden im Sinne der bisherigen Gesetze erfolgt, werden besondere Gebühren nicht erhoben.

XXIII. **Schlussbestimmungen.**

§ 90.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 91.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die landesherrliche Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidewauern und Theilnahme der Nachbarn vom 4. Oktober 1825 (Regierungsblatt Seite 166).
2. Die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1868, die öffentlichen Verkündungsblätter betreffend (Regierungsblatt Seite 957).
3. Die landesherrliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung vom 17. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII Seite 389).
4. Die landesherrliche Verordnung, die Aenderung der Vor- und Familiennamen betreffend, vom 16. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII Seite 407).
5. Die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 375) mit Nachträgen vom 31. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II Seite 15) und vom 1. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 233).
6. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1887, die allgemeinen Feiertage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII Seite 173).
7. Die landesherrliche Verordnung, die Bildung und Geschäftsführung der Notarkammer betreffend, vom 30. August 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 561).
8. Die landesherrliche Verordnung, die Waisenrichterordnung betreffend, vom 30. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 427).
9. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1891, die Gebührenanteile der Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 83).
10. Die landesherrliche Verordnung vom 19. Dezember 1895, die Ausführung des Binnenschiffahrtsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV Seite 485).

§ 92.

1. Die Vorschriften der §§ 55 und 56 finden vom 1. Januar 1900 ab sowohl auf neu anhängig werdende als auch auf zuvor anhängig gewordene Geschäfte Anwendung, auf die letzteren selbst dann, wenn dieselben auch nach dem 1. Januar 1900 nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind.

2. Auf die der Vereinbarung unterliegenden Gebühren für Nebengeschäfte der Notare, welche vor 1. Januar 1900 anhängig geworden sind, finden auch von da ab die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. November 1899.

Friedrich.

Koff. von Brauer. Eifenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. November 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend; die Maul- und Klauenseuche, hier den Handel mit Vieh im Umherziehen betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1899.)

Die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend.

Auf Grund der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai d. J., die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII), erteilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an in Kraft befindlichen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Gesetz.

Die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§ 1.

Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes, unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlicher Verhältnisse.

§ 2.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes:

1. über den Anspruch auf das Ortsbürgerrecht und dessen gesetzliche Folgen, über den Antritt des angeborenen Bürgerrechts und die Bürgerannahme;
2. über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde, sowie über die aus dem Rechte der Bürgernutzungen für die Genußberechtigten unter einander sich ergebenden Rechtsverhältnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Beschwerden in den Fällen des § 112 der Gemeindeordnung;
3. über Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindefwecken (§§ 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 80 und folgende, 89 und folgende der Gemeindeordnung und Städteordnung, § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht*), zu Genossenschaftsausgaben und zu den Bedürfnissen der abgeordneten Gemarkungen, sowie über das Beitragsverhältniß der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden;
- 3a. über die Verpflichtung der Handwerkerbetriebe zum Ersatz der von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden getragenen Kosten aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern;
4. über die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindevahlen, Uebernahme von Gemeindeämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung, sowie über die Berechtigung zum Austritt vor abgelaufener Dienstzeit und über die mangels genügender Entschuldigungsgründe zu erlegenden Geldbeträge;
5. über zwischen Gemeinden und den Betheiligten streitige, die Benützung von Grabstätten auf öffentlichen Begräbnißplätzen betreffende Rechte und Verpflichtungen;
6. über Gemarkungsrechte und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit zwischen mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet;
7. über Ansprüche des öffentlichen Rechtes an die Kreis- oder Bezirksverbände und über das Beitragsverhältniß zu den Bedürfnissen dieser Verbände;
8. über Ansprüche der Beamten und Bediensteten der Gemeinden auf durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gebühren für dienstliche Verrichtungen;

*) Nunnmehr §§ 68 ff. des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung vom 13. Mai 1892.

9. über Ansprüche öffentlicher Bediensteter und öffentlich bestellter Gewerbetreibender auf von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren in Angelegenheiten der Polizei und der inneren Verwaltung;
10. über Streitigkeiten der Armenverbände unter sich oder mit der Staatskasse über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, über Ansprüche an die Armenverbände auf Ersatzleistungen und auf Gebühren in den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1870;
11. über die Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Verpflegung der Häftlinge im polizeilichen Arbeitshaus (Artikel 13 IV. des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch);
12. über die in §§ 57 Absatz 2—4 verbunden mit 58 Absatz 2, 65 letzter Absatz, 72, 73 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, bezeichneten Ansprüche*);
13. über die auf den Neubau, die Hauptausbesserung, die Unterhaltung von Gemeindegewegen und Kreisstraßen bezüglichen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Straßengesetzes;
14. über die Verpflichtung zu Leistungen für die Anlage, Unterhaltung von Ortsstraßen, Abzugskanälen, Gehwegen u. s. w. auf Grund der Artikel 9—14 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 beziehungsweise der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Anlage der Ortsstraßen betreffend**);
15. ***)
16. über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse der Fischereigenossenschaften (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend);
über die dem Staate, den Gemarkungsgemeinden oder Markungsberechtigten auf Grund des § 1 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1852 zustehende Fischerei, sowie über die Beschränkungen dieser Rechte durch die den Grundbesitzern zustehenden Befugnisse;
17. über Ansprüche der Grundbesitzer auf die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd oder auf selbständige Ausübung der Jagd;
18. über die in Artikel 20 des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betreffend, erwähnten Rechtsstreitigkeiten;
19. †)

*) Nunmehr § 57 Absatz 2 und 3 verbunden mit § 58 Absatz 2, § 65 letzter Absatz, §§ 72, 73, 76, 76c. Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung vom 10. April 1892.

***) Nunmehr auf Grund der Artikel 20—25 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896.

***) Aufgehoben durch § 113 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

†) Aufgehoben durch § 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

20. über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammern;
21. über die Pflicht zur Quartierleistung und deren Umfang sowie über die Pflicht zur Stellung von Vorspann und Fourage im Frieden;
22. über Ansprüche auf Unterstützung der Familien der Reservisten, Landwehrlente, Ersatzreservisten, Landsturmpflichtigen auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850, 8. April 1868, 22. November 1871, 12. Februar 1875*);
23. über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden eines Amtsbezirks aus Anlaß der dem Bezirk auferlegten Landlieferungen (§§ 6 und 17 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen);
24. über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände, über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang dieser Verbände, über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände**);
25. über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Mitglieder israelitischer Religionsgemeinden aus dem Gemeindeverband.

§ 3.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, einschließlich der Sporteln, Stempelgebühren und Taxen in Verwaltungs-, Polizei- und Finanzsachen, und deren Größe, sowie über den Anspruch auf Rückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben, soweit nicht durch Reichsgesetze der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist;
2. über Einsprachen der Gemeinden gegen Befreiung dem Staate gehöriger Liegenschaften und vom Staate betriebener Gewerbe von der Steuerpflicht;
3. über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang von (Volkss-) Schulverbänden;
4. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
- 4a. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden***);
5. über die Verpflichtung der Gemeinden zu Beiträgen zu dem Aufwand für Mittel- und Fachschulen des Staates und über die Verpflichtung des Staates zu Beiträgen für solche Anstalten der Gemeinden;
6. über Stiftungen betreffende Streitigkeiten nach Maßgabe des § 11 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870;

*) Nunmehr auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 und 20. Mai 1892.

***) Fessige Fassung zufolge § 149 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892.

****) Ziffer 3, 4 und 4 a. nach § 149 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung vom 13. Mai 1892.

7. über die Verpflichtung örtlicher Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten, einschließlich der Frage, in wieweit zu diesem Zwecke verwendbare Ueberschüsse sich ergeben;
8. über das Vorhandensein, die Minderung, Aufhebung der den kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen obliegenden Beitragspflicht zu Lehrergehalten;
9. über die Feststellung des Aktivvermögens einer Stiftung und der der Stiftung verbleibenden Zwecklasten aus Anlaß der Ablösung der der Stiftung obliegenden Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch;
10. über Streitigkeiten, die bei Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Gemarkungen, Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Theilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten, sowie insbesondere bei Gemarkungsänderungen darüber entstehen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem anderen für die durch gegenüberstehende Vortheile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren sei;
11. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudebrandversicherung (§§ 7, 8 des Gesetzes vom 29. März 1852), über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Frage über die Wirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1852, über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge;
12. *)
13. **)
14. über die Beitragspflicht der Gemeinden beziehungsweise der Kreise zu dem Aufwand für Landstraßen sowie über die zwischen mehreren Verbänden streitige Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege, nach Maßgabe des Straßengesetzes;
15. über Ansprüche auf Gebühren und Abgaben für Flößerei- und Schifffahrts- und Hafeneinrichtungen;
16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880***);
17. über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;
18. über die Stimmberechtigung bei Ernennung der Wahlmänner für die Wahlen zur zweiten Kammer sowie über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer;
19. über den Anspruch der Grundbesitzer auf Theilnahme an der Kreisversammlung;

*) Weggefallen nach Artikel I des Gesetzes vom 1. März 1884, die Kosten der Landarmenpflege betreffend.

***) Aufgehoben durch § 113 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

****) Fassung nach § 14 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

20. über den Anspruch der Höchstbesteuerten auf Theilnahme an den Beschlüssen der Gemeindebehörden nach § 93 der Gemeindeordnung;
21. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu Stiftungsräthen (§§ 20 und folgende des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870);
22. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern;
23. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Synagogen- und Schatzungsräthen in israelitischen Gemeinden;
24. über die Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, Bezirks-, Kreiswahlen, Wahlen zur Handelskammer, zu Stiftungsräthen, zu den Synagogen- und Schatzungsräthen;
25. über den Wegfall der Wirkung einer der in Ziffer 24 genannten Wahlen wegen des Aufhörens der Wählbarkeit;
26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband, auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten;
27. über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der israelitischen Religionsgemeinden gegenüber den Bezirksverbänden und gegenüber der Religionsgemeinschaft der badischen Jüdenschaft;
28. über Anträge auf Befreiung von Grundstücken bei der Zusammenlegung, Verlegung von Grundstücken, Anlage, Verlegung, Abschaffung von Feldwegen (Artikel 2, 4 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856*);
der Antrag muß vor der Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens gestellt werden;
29. über Einwendungen gegen die Art der Ausführung der in Ziffer 28 bezeichneten Unternehmungen, sofern die Einwendungen sich auf eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes stützen;
30. über die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Tragung der Kosten in den Fällen des Artikels 23 Absatz 5 und 6 des Feldbereinigungsgesetzes.

§ 4.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;
2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden;
3. gegen die Entschließungen der Verwaltungsbehörden gemäß § 28 der Städteordnung;
4. gegen die Zurücknahme der Approbationen von Ärzten und Apothekern;
5. gegen die Entschließungen der Bezirksräthe, wodurch

*) Vergleiche Artikel 2 des Feldbereinigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886.

- a. zur Errichtung oder Aenderung des Statuts von eingeschriebenen Hilfskassen, von Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkassen oder von freien Innungen die Genehmigung versagt oder die Abänderung des Statuts der bezeichneten Krankenkassen angeordnet wird;
- b. die Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Orts- oder Innungs-Krankenkassen, Innungen oder Innungsausschüssen ausgesprochen wird, ausgenommen die Fälle, wo die Innungs-Krankenkasse oder Innung in Folge der Anordnung über die Bildung einer Zwangsinnung, oder wo eine Zwangsinnung in Folge der Zurücknahme dieser Anordnung geschlossen wird;
- c. die Auflösung einer Orts- oder Innungs-Krankenkasse abgelehnt wird;

6. gegen die Verfügungen der Bezirksräthe, wodurch die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen (§ 126 a. der Gewerbeordnung) oder eine Beschränkung bezüglich der Zahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge ausgesprochen wird (§ 128 der Gewerbeordnung).

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

Die Klage ist ausgeschlossen:

1. gegen die Ausweisung von Reichsausländern, Bettlern, Landstreichern und unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, sowie gegen Maßregeln der polizeilichen Beaufsichtigung von Dirnen,
2. gegen polizeiliche Verfügungen behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
3. gegen Entschließungen über Gesuche um Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Genehmigung (Erlaubniß, Legitimation, Approbation) zu einem Gewerbebetrieb oder zu einer gewerblichen Anlage (§§ 16, 24, 30—34, 37, 42 a., 42 b., 43, 44 a., 55, 56 d., 60, 60 a., 60 b., 62 der Gewerbeordnung), sowie gegen die Unterjagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage in den Fällen der §§ 27, 51 der Gewerbeordnung,
4. *)
5. gegen Verfügungen der Bezirksämter in dem zum Vollzug einer polizeilichen Ver-

*) Aufgehoben durch § 113 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

fügung stattfindenden Zwangsverfahren, es sei denn, die Klage werde darauf gestützt, daß der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urtheil nicht übereinstimme oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei.

II. Allgemeine Bestimmungen bezüglich des Verfahrens.

§ 5.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden nur über die von den Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte.

Sie sind bezüglich der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatfachen und der Erhebung der Beweise an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Kein Thatumstand oder Beweismittel darf der Entscheidung zu Grund gelegt werden, worüber nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

§ 6.

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche und erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit der Verhandlung und die Sitzungspolizei finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern.

Die Reihenfolge, in der die Mitglieder und die Ersatzrichter an den Sitzungen theilnehmen, wird vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von dem Präsidenten bestimmt.

§ 8.

Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, vor seinen Entscheidungen einen Bevollmächtigten des zuständigen Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der mündlichen Verhandlung seine Anträge stellt und begründet.

Demselben sind vor der mündlichen Verhandlung die Akten zur Einsicht mitzutheilen und Ausfertigungen aller Endurtheile zu behändigen.

§ 9.

Zuständig ist:

1. bei Klagen, durch welche Ansprüche in Beziehung auf ein Grundstück geltend gemacht werden, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegenen Sache;
2. bei Klagen, welche von öffentlich-rechtlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegen einander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;

3. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, oder die den Beklagten vertretende Behörde ihren Sitz hat.

In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften (Ziffer 1, 2 und 3) zuständigen Verwaltungsgerichts sowie unter den Voraussetzungen des § 36 der Civilprozeßordnung erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Verwaltungsgerichtshof.

§ 10.

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

§ 11.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Wird der Bezirksbeamte abgelehnt, so entscheidet — in der Regel ohne mündliche Verhandlung — der Verwaltungsgerichtshof.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Bezirksbeamte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Die Thatfache, daß der Bezirksbeamte in der Sache amtlich thätig war, bildet keinen Grund zur Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit.

Wird der Ablehnung stattgegeben und ist nicht im Allgemeinen ein Vertreter des Bezirksbeamten durch die Verwaltungsbehörden bestimmt, so bezeichnet der Verwaltungsgerichtshof den Vorsitzenden des Bezirksraths.

§ 12.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen die Parteien sich durch einen bei dem badischen Oberlandesgericht oder bei einem badischen Landgerichte zugelassenen Anwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Staat und öffentliche Körperschaften können durch ihre rechtsgelehrten Beamten vertreten werden.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Die Gebühren der Anwälte werden durch Verordnung geregelt.

§ 13.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Prozeßkosten finden entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über die Kostenfestsetzungsgesuche in den bei dem Bezirksrathe verhandelten Sachen trifft der Vorsitzende.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Armenrecht finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Entscheidungen und solche Verfügungen, welche einen Rechtsnachtheil aussprechen, sind immer auch den Betheiligten zuzustellen, sofern nicht für solche Zustellungen ein Gewalthaber ausdrücklich aufgestellt worden ist.

Sind mehrere Betheiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Gewalthaber aufgestellt zu haben, so kann der Vorsitzende des Gerichts anordnen, daß die Zustellung an einen derselben Namens Aller bewirkt werde.

Alle Zustellungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erfolgen von Amtswegen. Im Uebrigen wird der Vollzug der Zustellungen durch Verordnung geregelt.

§ 15.

Auf die Berechnung, die Verlängerung und die Abkürzung der Fristen, die Aufhebung und die Verlegung der Termine und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Nothfristen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Hemmung des Laufs der Fristen durch Gerichtsferien nicht eintritt und daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Verwaltungsgerichte beantragt wird.

§ 16.

Jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten frei. In Verwaltungs- und Polizeisachen hängt es jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

III. Verfahren vor den Bezirksrathen.

§ 17.

Das Verfahren wird eröffnet durch Erhebung der Klage. Die Klage ist bei dem Vorsitzenden des Bezirksraths schriftlich unter Anschluß von Doppelschriften für jeden Betheiligten oder zu Protokoll anzubringen.

Die Klage muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Auch sollen die zur Begründung der Anträge dienlichen thatsächlichen Verhältnisse angegeben und die Beweismittel, deren sich die Partei bedienen will, bezeichnet werden.

§ 18.

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung der Parteien. Zwischen der Zustellung der Klage an den Beklagten und der mündlichen Verhandlung soll, abgesehen von dringenden Fällen, ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Im Falle der Abkürzung der gesetzlich geordneten Einlassungsfrist soll der Vorsitzende in der Ladungsverfügung den für die Abkürzung maßgebenden Grund angeben.

§ 19.

Jede Partei hat den Gegner von solchen thatsächlichen Behauptungen, Beweismitteln, Beweiseinreden und Anträgen, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorherige Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag. Die Benachrichtigung erfolgt unter Vermittlung des Vorsitzenden durch Einreichung schriftlicher Erklärungen mit den erforderlichen Doppelschriften oder zu Protokoll.

Auf diese Verpflichtung werden die Parteien vom Vorsitzenden bei der Ladung verwiesen.

Der Vorsitzende kann in weniger einfachen Fällen mit der Ladung einen Termin oder eine Frist zur Abgabe der Vernehmlassung bestimmen.

Urkunden, auf welche in der Klage oder in den Erklärungen der Parteien Bezug genommen wird, müssen, sofern sie im Besitze der Parteien sind, in Urschrift oder Abschrift 3 Tage vor der Verhandlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Auf die Verpflichtung des Gegners und eines Dritten zur Vorlegung von Urkunden finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zu der Verhandlung kann bei dem Vorsitzenden beantragt werden.

§ 20.

Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung für die Entscheidung der Sache dienliche vorläufige Erhebungen machen. Vor der Verhandlung muß den Parteien rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, von deren Ergebnis Kenntniß zu nehmen.

Der Vorsitzende kann ferner die Parteien auffordern, thatsächliche Angaben spätestens in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen und zu erläutern.

§ 21.

Der Vorsitzende oder das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Beiladung erfolgt durch Ladung zur mündlichen Verhandlung unter Benachrichtigung über den Grund der Beiladung und die Lage des Rechtsstreites. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 22.

Der Vorsitzende des Bezirksraths eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

In der Verhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären. Angriffs- und Bertheidigungsmittel können bis zum Schlusse derjenigen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. Ein Verlesen von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende und das Gericht können das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen.

§ 23.

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien alle Beweise anzutreten, über die Beweise des Gegners sich zu erklären und die ihnen zu Gebot stehenden schriftlichen Beweismittel vorzulegen.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung oder nach Beschluß des Gerichtes vor dem Bezirksamte. Im letzteren Falle wird das Ergebniß der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Zur Beweisaufnahme des Bezirksamtes ist ein Protokollführer beizuziehen. Der Termin ist den Parteien bekannt zu machen.

§ 24.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden durch Verordnung geregelt und durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Beweis durch Eid findet, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dieses Beweismittel zulassen, nicht statt.

§ 25.

Werden Anträge, Angriffs- oder Bertheidigungsmittel vorgebracht, die in den vorbereitenden Erklärungen (§§ 17, 19) nicht enthalten waren, so ist, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Wahrung des Bertheidigungsrechts der Gegenpartei erforderlich ist, ein Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Das Gericht kann, wenn das nachträgliche Vorbringen die Erledigung des Rechtsstreits erheblich verzögert und die Verspätung von der Partei hätte vermieden werden können, diese in die Prozeßkosten ganz oder theilweise verfallen.

§ 26.

Bleibt bei der mündlichen Verhandlung eine Partei aus, so kann auf Antrag der erschienenen Gegenpartei, sofern nicht gemäß § 25 die Vertagung zu beschließen ist, gleichwohl die Verhandlung mit Einschluß der Beweisaufnahme und die Entscheidung der Sache erfolgen. Die Anträge und, soweit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, der Inhalt der vorbereitenden Erklärung der ausgebliebenen Partei werden von dem Vorsitzenden zur Kenntniß des Gerichts gebracht.

Erscheinen beide Parteien nicht, so wird ihnen eröffnet, daß bis auf weiteren Antrag das Verfahren beruhe. Ist jedoch die Entscheidung nach Lage der Akten ausdrücklich von einer Partei beantragt und die Sache zur Entscheidung reif, so hat der Bezirksrath auf Vortrag des Vorsitzenden in der Sache selbst zu erkennen.

§ 27.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers. Das Protokoll muß außer den in § 159 der Civilprozeßordnung bezeichneten Angaben die wesentlichen Hergänge der Verhandlung, insbesondere neue Anträge der Parteien, Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden, das Ergebnis eines Augenscheins enthalten. Im Uebrigen werden wesentliche thatsächliche Erklärungen, welche in den vorbereitenden Schriften nicht enthalten sind, auf Antrag durch Schriftsätze, die dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, oder in dem Protokoll selbst festgestellt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

§ 28.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§ 29.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

§ 30.

Das Urtheil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;

5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel;

6. die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Richters.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

§ 31.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch Vorlesung der Urtheilsformel und soll in der Regel in dem Termine erfolgen, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.

Jeder Partei ist innerhalb zwei Wochen nach diesem Termine eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Urtheils nebst Belehrung über die Berufungsfristen zuzustellen.

Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung nicht in dem Termine erfolgen konnte.

Auch dem Vertreter einer Partei in dem Verfahren vor dem Bezirksrathe ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen.

IV. Berufung.

§ 32.

Gegen Endurtheile des Bezirksraths steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 33.

Die Nothfrist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils.

Innerhalb dieser Frist muß die Berufung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Bezirksraths oder schriftlich bei dem Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

§ 34.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils,
2. die Erklärung, daß und inwieweit gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt und welche Abänderungen desselben beantragt werden.

Sie soll ferner die Angabe derjenigen neuen Thatfachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt, enthalten.

§ 35.

Der Berufungsbeklagte kann sich nach Maßgabe der §§ 521 Absatz 1, 522 der Civilprozessordnung der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 36.

Nach Einlauf der Berufungsschrift sind die Prozeßakten dem Verwaltungsgerichtshof einzusenden beziehungsweise von diesem einzufordern.

Ist die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von Amtswegen, in der Regel ohne weitere mündliche Verhandlung, durch den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig zu verwerfen.

§ 37.

Will der Vorsitzende des Bezirksraths die Berufung einlegen, so kann er die Verkündung der Entscheidung einstweilen, jedoch längstens 8 Tage aussetzen. Die Verkündung erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt worden sei.

Die Berufungsschrift muß binnen einem Monat nach dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingereicht werden. In dem weiteren Verfahren vertritt der Ministerialbevollmächtigte die Berufung.

§ 38.

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.

Auf das Berufungsverfahren finden die §§ 17 und folgende entsprechende Anwendung. Vorbereitende Erklärungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Die Ladung muß die Aufforderung, einen Anwalt zu bestellen, enthalten.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und soweit erforderlich der Vorsitzende das durch die Berufung angefochtene Urtheil sowie die vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständniß des Berufungsantrags und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Die Parteien können Angriffs- und Bertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatfachen und Beweismittel vorbringen. Eine Abänderung der Klage ist ausgeschlossen.

§ 39.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bei dem Ausbleiben einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung — letzteren Falls auf Vortrag eines Berichterstatters — in der Sache selbst zu entscheiden, wenn von einer oder beiden Parteien oder von dem Ministerialbevollmächtigten Entscheidung lediglich auf Grund des Thatbestandes des bezirksrätlichen Urtheils beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist.

Wenn die Sache dagegen auf Grund dieses Thatbestandes nicht für spruchreif befunden wird, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

V. Beschwerde.

§ 40.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksraths oder des Vorsitzenden des Bezirksraths finden an den Verwaltungsgerichtshof in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, sowie ferner statt:

1. gegen die Beiladung und die Verwerfung des Antrags auf Beiladung, § 21;
2. gegen Entscheidungen, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagt wird;
3. gegen die Festsetzung der Gebühren der Anwälte, Zeugen und Sachverständigen, gegen den Auslag von Sporteln und die Erkennung von Stempelbußen;
4. gegen Entscheidungen des Bezirksrathes über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung.

Die Beschwerde muß bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Vorsitzenden des Bezirksraths eingelegt werden. In den Fällen der §§ 46, 102, 387, 406 der Civilprozeßordnung, § 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 40 Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes muß die Beschwerde binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, von Zustellung des beschwerenden Beschlusses an gerechnet, eingelegt werden, und ist der Bezirksrath oder der Vorsitzende zu einer Abänderung der durch die Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

Die Beschwerden gegen Verfügungen, welche gegen Zeugen oder Sachverständige wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens oder gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt wegen einer in der Sitzung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung begangenen Ungebühr erlassen worden sind, haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

VI. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als erste Instanz.

§ 41.

In Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet, richtet sich das Verfahren nach den §§ 17 und folgenden vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Die Klage muß binnen einer Nothfrist von einem Monat vom Tage der Eröffnung der anzusechtenden Entscheidung (oder Verfügung) der Verwaltungsbehörde an gerechnet, bei dieser oder bei dem Verwaltungsgerichtshof schriftlich eingereicht werden. Welche Behörde zu der Entscheidung (oder Verfügung) zuständig ist, gegen welche die Klage zu erheben ist, wird, soweit Gesetze hierüber nicht bestimmen, durch Verordnung geregelt.
2. Betrifft die Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde Berechtigungen und Verpflichtungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Staat, sondern gegenüber

Kommunalverbänden, anderen juristischen Personen oder sonstigen Betheiligten bestehen, so wird über die Klage unter den Parteien verhandelt, vorbehaltlich der nach § 8 vorgesehenen Mitwirkung des Ministerialbevollmächtigten.

Ist der Staat und seine Behörde bei der Sache unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, so ist die Verwaltungsbehörde Gegner der Klage und in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Ministerialbevollmächtigten zu vertreten.

3. Ist die Entscheidung (oder Verfügung) von einem Bezirksrathe erlassen, so kann auch der Vorsitzende des Bezirksrathes unter Beobachtung der Vorschriften des § 37 aus Gründen des öffentlichen Interesses die Klage erheben, welche im weiteren Verfahren durch den Ministerialbevollmächtigten vertreten wird.

4. Die in dem Verfahren bei der Verwaltungsbehörde erwachsenen Akten sind innerhalb der ersten Hälfte der zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur mündlichen Verhandlung gelegenen Zeit dem Verwaltungsgerichtshofe einzusenden.

5. Vorbereitende Erklärungen müssen schriftlich bei dem Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. Die Klage muß neben den in § 17 erwähnten Angaben die angefochtene Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde bezeichnen.

Die Ladung muß die Aufforderung, einen Anwalt zu bestellen, enthalten.

6. Ist die Klage an sich unstatthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingereicht, so ist sie durch den Verwaltungsgerichtshof von Amtswegen — in der Regel ohne mündliche Verhandlung — als unzulässig zu verwerfen.

7. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch beim Ausbleiben einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung — letzteren Falls auf Vortrag eines Berichterstatters — in der Sache selbst zu entscheiden, wenn von dem Kläger Entscheidung lediglich auf Grund der Akten der Verwaltungsbehörde beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist.

Wenn die Sache dagegen auf Grund dieses Thatbestandes nicht für spruchreif befunden wird, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.

8. Wird neben der Klage die vorgesetzte Verwaltungsbehörde um Entscheidung in der Sache angerufen, so ist auf deren Ersuchen, sofern die Klage nicht sofort als unzulässig zu verwerfen ist, das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entschließung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in der Sache und bis auf weiteren Antrag einzustellen und die Absendung der Akten an die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen.

In den Fällen des § 3 Ziffer 17—30 kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof, nicht auch durch Anrufen der höheren Verwaltungsinstanz angefochten werden.

9. Inwieweit, ungeachtet der Klageerhebung die angefochtene Entscheidung oder Verfügung aus Gründen des öffentlichen Interesses in Vollzug zu setzen sei, entscheiden die Verwaltungsbehörden.

VII. Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 42.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, von der Zustellung des Urtheils (§ 8) an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofes übersendet und die Parteien hievon unter Mittheilung von Abschriften der Nichtigkeitsklage benachrichtigt.

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§ 10—13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, „die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend“.

VIII. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 43.

Gegen rechtskräftige Endurtheile der Verwaltungsgerichte findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

Auf diese Klage finden die §§ 578—583, 586, 587, 589 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständig ist ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof. Erachtet er die Klage für begründet, so wird unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung im ordentlichen Verfahren verwiesen.

IX. Zwangsvollstreckung.

§ 44.

Die Zwangsvollstreckung der Endurtheile findet nach Eintritt der Rechtskraft statt. Die Rechtskraft tritt vor Ablauf der für die Einlegung der Berufung bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung der Berufung gehemmt.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus den vor einem Verwaltungsgerichte geschlossenen Vergleichen sowie aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

§ 45.

Die Zwangsvollstreckung liegt den Verwaltungsbehörden ob. Denselben bleibt vorbehalten, auch vor eingetretener Rechtskraft durch das öffentliche Interesse gebotene, unverschiebliche, vorsorgliche Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen. Ueber Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen oder darin bestehen, daß die Vollstreckung unzulässig sei oder der Vollzug nicht mit dem Inhalte des Urtheils übereinstimme, entscheidet das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat.

X. Verfahren bei Anträgen auf Vorentscheidung.

§ 46.

Auf das Verfahren bei Anträgen auf Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anlässlich der Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen finden neben diesem Gesetz Artikel 9 und folgende des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof Anwendung.*)

XI. Schlussbestimmungen.

§ 47.**)

I. Aufgehoben werden:

Die §§ 5, 15—18, 56 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863;

§ 4 Absatz 1—4 des Gesetzes vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend;

§ 5 Absatz 3 und § 48 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudebrandversicherung betreffend.

II. Gestrichen werden:

in § 30 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 die Worte: „vorbehaltlich der Berufung an ein Verwaltungsgericht“;

in Artikel 23 letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend, die Worte: „Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamte am Sitze der Handelskammer zur endgiltigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath zu bringen“;

III. In § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung, § 7 c. Absatz 5 der Städteordnung werden die Worte:

„die Erlegung eines auf Antrag des Gemeinderaths (Stadtraths) durch den Bezirksrath endgiltig festzusetzenden Beitrags“

dahin abgeändert:

„die Erlegung eines von dem Gemeinderath (Stadtrath) festzusetzenden Beitrags“.

IV. § 19 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 erhält folgenden Zusatz:

„Ueber die Ausübung der Verwaltungsrechtspflege durch die Bezirksräthe führt der Verwaltungsgerichtshof die Dienstaufsicht. Er kann Rügen und Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark gegen die Bezirksbeamten und die Mitglieder der Bezirksräthe mit Rücksicht auf ihre Amtsthätigkeit in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten erkennen.“

V. Die §§ 11, 12, 13 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 finden auf Verwaltungsstreitigkeiten keine Anwendung.

*) Vergleiche hierzu Abschnitt I Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

***) Die auf aufgehobene Gesetze bezüglichen Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht wiederholt.

Ziffer VI ist gestrichen zufolge § 24 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

§ 48.

Für die Fälle, für welche durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, ist durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, das Verfahren zu regeln.

§ 49.*)

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1884 in Wirksamkeit.

*) Die Abjäge 2 und 3 dieses Paragraphen sind als Uebergangsbestimmungen nicht wiederholt.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche, hier den Handel mit Vieh im Umherziehen betreffend.

Im Hinblick auf die derzeitige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Müllheim der Handel mit Vieh im Umherziehen bis 1. Januar f. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 17. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Gardeck.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Stodach der Handel mit Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 1. Januar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 17. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Gardeck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Mittwoch, den 29. November 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 16. November 1899.)

Gerichtsvollzieherordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

§ 1.

1. Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer:
 - a. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 - b. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit ist,
 - c. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt,
 - d. einen guten Leumund hat,
 - e. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, und
 - f. in Baden eine Prüfung bestanden hat.
2. Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Wer die Aktuarsprüfung bestanden hat, kann von der Prüfung oder auch nur von dem Vorbereitungsdienst (§ 2) befreit werden.

Voraussetzungen der Ernennung.

§ 2.

Vorbereitungsdiensft.

1. Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatlicher Vorbereitungsdiensft bei einem von dem Justizministerium zu bestimmenden Amtsgerichte vorangehen. Das Justizministerium kann aus besonderen Gründen auf Ansuchen eine Abkürzung des Vorbereitungsdiensftes eintreten lassen.

2. Während des Vorbereitungsdiensftes sind die Bewerber hauptsächlich bei einem Gerichtsvollzieher, daneben auch in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, zu beschäftigen. Sind bei dem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber angestellt, so bestimmt der Amtsrichter, welchem derselben der Bewerber zur Dienstleistung zuzutheilen ist.

3. Dem Amtsrichter liegt die allgemeine, dem Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber die besondere Leitung des Vorbereitungsdiensftes ob.

§ 3.

1. Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdiensfte entscheidet das Justizministerium.

2. Dem Gesuche um Zulassung sind eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes, Angabe der Familienverhältnisse und Nachweise über die in § 1a.—e. bezeichneten Erfordernisse sowie über die erlangte Schulbildung beizufügen.

§ 4.

Prüfung.

1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Vorbereitungsdiensft geleistet wurde, einzureichen und von diesem mit Bericht über den Erfolg des Vorbereitungsdiensftes dem Justizministerium vorzulegen.

2. Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Bewerber zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§ 5.

1. Die Prüfung für Gerichtsvollzieher wird durch eine von dem Justizministerium je auf die Dauer von drei Geschäftsjahren zu bestellende Kommission zu Karlsruhe abgehalten.

2. Sie findet statt, so oft eine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Prüfung zugelassen ist.

§ 6.

1. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämtliche Zweige des Gerichtsvollzieherdiensftes einschließlich der Gebührenbestimmungen erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

2. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden, unter Mitberücksichtigung der Gebührenbestimmungen, zu entnehmen.

§ 7.

1. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium. Den in der Prüfung bestandenen Bewerbern (Anwärtern) werden Prüfungsnoten (genügend, gut, sehr gut befähigt) erteilt und Prüfungszeugnisse ausgestellt.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Das Gesuch um Zulassung zu dem weiteren Vorbereitungsdienste ist innerhalb dreier Monate dem Justizministerium, welches dessen Dauer bestimmt, vorzulegen. Auf die Zulassung zur Prüfung findet § 4 Absatz 1 Anwendung.

§ 8.

Wer sich der Prüfung innerhalb zweier Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§§ 4 und 7) nicht unterzieht, kann von einer weiteren Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 9.

1. Das Justizministerium führt eine Liste über die Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen. Der Eintrag in die Liste erfolgt erst nach bestandener Prüfung.

2. Für Militäranwärter und für Civilanwärter werden besondere Abteilungen der Liste angelegt. Hinsichtlich der Militäranwärter sind die bundesrätlichen Civilversorgungsgesetze (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. XXIX § 15 und Anlage F.) zu beachten. Die daselbst erteilten Vorschriften über die Wiederholung der Meldung und über Streichung aus der Liste bei unterbliebener Wiederholung gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich der Civilanwärter.

3. Anwärter, bezüglich deren nach der Aufnahme in die Liste eines der Erfordernisse der Anstellung (§ 1) wegfällt, sind von der Liste zu streichen. Die zu diesem Behufe erforderliche dienstliche Aufsicht über die Anwärter wird, soweit erforderlich, von dem Justizministerium näher geregelt.

§ 10.

1. Die Gerichtsvollzieher werden von dem Justizministerium ernannt. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme in den staatlichen Dienst zu beachten.

2. Der Ernennung geht in der Regel Dienstleistung als Hilfsgerichtsvollzieher (§ 55) und die einstweilige Versehung eines Gerichtsvollzieherdienstes (§§ 43 ff.) voraus.

3. Die Ernennung wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

1. Die von dem Gerichtsvollzieher gemäß Unserer Verordnung vom 24. Dezember 1896, die Dienstkautionen der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541), zu bestellende Dienstkaution von eintausend Mark haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Gerichtsvollzieher aus dessen Amtsführung zustehen, ein-

schließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten. Die Kaution dient ferner zur Sicherung derjenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt, jedoch erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

2. Wird die Kautionsbestellung wiederholter Aufforderung ungeachtet verzögert, so ist die Ernennung zurückzunehmen.

3. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Dienstverhältnisses findet eine Rückzahlung der Kaution nicht statt.

4. Nur mit Erlaubniß des Justizministeriums darf ein Gerichtsvollzieher, der seine Kaution selbst gestellt hat, darüber durch Cession oder ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügen und ein Dritter, der die Kaution für den Gerichtsvollzieher gestellt hat, dieselbe an einen anderen übertragen.

§ 12.

Bezirk und
Dienstsiß.

1. Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt. Bei jedem Amtsgerichte wird in der Regel mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt.

2. Die Gerichtsvollzieher haben ihren Wohnsiß am Siße des Amtsgerichtes zu nehmen, bei welchem sie angestellt sind. Das Justizministerium kann einzelnen Gerichtsvollziehern andere Wohnsiße innerhalb des Amtsgerichtsbezirkles anweisen.

§ 13.

1. Ausnahmeweise kann einem Gerichtsvollzieher der Dienst in mehreren Amtsgerichtsbezirken aufgetragen werden.

2. In diesem Falle bestimmt das Justizministerium, an welchem Orte dieser Bezirke der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsiß zu nehmen hat.

3. Für die Verwaltung des Gerichtsvollzieherdienstes in dem Bezirke, in welchem der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsiß nicht hat (Nebenbezirk), gelten folgende Bestimmungen:

a. Der mit der Verwaltung beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in den vom Amtsrichter des Nebenbezirks im Benehmen mit dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsiß hat (Hauptbezirk), zu bestimmenden Zeiten, in der Regel einmal wöchentlich, zur Entgegennahme von Aufträgen und Vornahme etwa erforderlicher Besprechungen am Siße des Amtsgerichtes des Nebenbezirks einzufinden. Das Amtsgericht hat jene Zeiten bekannt zu machen.

b. Bei Berechnung der Reisekosten für im Nebenbezirke vorgenommene Geschäfte hat der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsiß oder den Siß des Amtsgerichtes des Nebenbezirks zu Grunde zu legen, je nachdem das eine oder andere dem Zahlungspflichtigen günstiger ist.

c. Für die gemäß der Vorschrift unter a. vorgenommenen Dienststreifen erhält der Gerichtsvollzieher an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges aus der Staatskasse eine Entschädigung von 5 Pfennig.

d. Der zufolge der Vorschrift unter b. dem Gerichtsvollzieher erwachsende Reisekostenausfall wird mit der Einschränkung aus der Staatskasse vergütet, daß eine nach e. berechnete Entschädigung für eine Reise vom Wohnsitz des Gerichtsvollziehers nach dem Sitze des Amtsgerichts des Nebenbezirks den Höchstbetrag bildet, welcher dem Gerichtsvollzieher für den Kalendertag als Ausfallersatz gewährt wird. Diese Vergütung unterbleibt für die Tage, an welchen Vergütung nach e. erfolgt.

§ 14.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Bezirk des Amtsgerichtes, bei welchem sie angestellt sind.

Örtliche
Zuständigkeit.

§ 15.

Der sachliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher wird durch die Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen und durch die Vorschriften der §§ 16—20 bestimmt.

Sachliche
Zuständigkeit.

§ 16.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet,

- a. gemäß den vom Justizministerium erlassenen Vorschriften Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen vorzunehmen,
- b. auch in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind, im Auftrage der Betheiligten die Zustellung von Schriftstücken zu bewirken.

§ 17.

Soll in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Person oder Sache weggenommen oder eine sonstige Anordnung durch unmittelbaren Zwang durchgeführt werden (§§ 46 und 47 Unserer Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. betreffend, vom 11. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521), so können damit die Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

§ 18.

1. Die Gerichtsvollzieher sind auch außerhalb der Zwangsvollstreckung zuständig zur Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen in den Fällen, in welchen die Gesetze deren öffentlichen Verkauf oder den Verkauf durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten vorschreiben.

2. Ob und inwieweit ihnen auch in anderen Fällen die Vornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen im Auftrage der Betheiligten zu gestatten sei, bestimmt das Justizministerium.

§ 19.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen und auf Verlangen des letzteren bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 123 der Konkursordnung) als Urkundspersonen mitzuwirken.

§ 20.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auch sonstige Aufträge der Gerichte (Richter), Staatsanwaltschaften und Notare, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen.

§ 21.

Geschäfts-
vertheilung.

1. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so können die ihnen obliegenden Geschäfte durch das Justizministerium unter die mehreren Gerichtsvollzieher im Voraus vertheilt werden.

2. Zu Abweichungen von dieser Vertheilung, die nur aus besonderen Gründen stattfinden sollen, ist vorher die Erlaubniß des Amtsrichters einzuholen. Dieser Erlaubniß bedarf es nicht, wenn der Auftrag von einer höheren staatlichen Stelle erteilt ist oder Gefahr auf dem Verzuge steht.

3. Auf die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher und folgeweise auf die Gültigkeit ihrer Amtshandlungen hat die Vertheilung keinen Einfluß.

4. Wird einer von mehreren Gerichtsvollziehern eines Amtsgerichts um Vornahme eines Geschäfts angegangen, welches nach der Geschäftsvertheilung einem anderen Gerichtsvollzieher aufgetragen werden soll, so hat er, wenn der Auftrag von einer höheren staatlichen Stelle erteilt ist oder Gefahr auf dem Verzuge steht, unter Anzeige an das Amtsgericht das Geschäft vorzunehmen, in anderen Fällen dagegen, falls nicht die Erlaubniß des Amtsrichters zur Abweichung von der Geschäftsvertheilung vorliegt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers den Auftrag unverzüglich an den nach der Geschäftsvertheilung berufenen Gerichtsvollzieher abzugeben.

5. Wenn für die mehreren Gerichtsvollzieher eines Amtsgerichts eine Geschäftsvertheilung aufgestellt ist (Absatz 1) und einem dieser Gerichtsvollzieher an Stelle eines ihm durch die Geschäftsvertheilung übertragenen Distrikts ein anderer zugewiesen wird, so befindet, soweit nicht das Justizministerium anders bestimmt, der Amtsrichter darüber, ob die zur Zeit des Dienstwechsels anhängigen Geschäfte von dem bisher damit befaßten Gerichtsvollzieher zu Ende geführt oder von dem neuen Distriktsinhaber übernommen werden sollen.

§ 22.

Dienst-
einkommen.

Die Gerichtsvollzieher beziehen — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24 — für ihre amtlichen Verrichtungen nur die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen.

§ 23.

1. Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Desgleichen ist ihnen untersagt, die Ausführung einer Amtshandlung gegen eine geringere als die festgesetzte Vergütung zu übernehmen.

2. Bei den Zwangsvollstreckungen dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§ 24.

1. Wenn das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden desselben stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit hinter seinem Einkommensanschlag erheblich zurückbleibt, so kann das Justizministerium ihm eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewähren. Das im übrigen Theile des Jahres, in welchem die Dienstunterbrechung stattfand, bezogene reine Diensteinkommen und die Schadloshaltung zusammengerechnet, dürfen weder den Einkommensanschlag noch das reine Diensteinkommen innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Kalenderjahres übersteigen.

2. Bleibt das reine Diensteinkommen des Gerichtsvollziehers ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann das Justizministerium eine Aufbesserung gewähren. Die Summe des reinen Diensteinkommens und der Aufbesserung darf für das Kalenderjahr weder den Einkommensanschlag noch den Betrag von 2100 M. bei Gerichtsvollziehern der I. Gehaltsklasse, von 1800 M. bei Gerichtsvollziehern der II. Gehaltsklasse übersteigen.

3. Keines Diensteinkommen im Sinne dieser Bestimmungen und derjenigen der folgenden Paragraphen sind die Geschäftsgebühren nach Abzug eines angemessenen Betrages für unvergütete Dienstlasten; Auslagenersatz bleibt außer Betracht.

4. Bei nichtetatmäßigen Gerichtsvollziehern tritt an Stelle des Einkommensanschlages der Betrag von 1500 M.

5. Wird Schadloshaltung oder Aufbesserung für ein Jahr im Laufe desselben gewährt, so ist die Gewährung auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt an die Bedingung geknüpft, daß das Jahresergebniß nicht entgegensteht. Stellt sich bei der nach Jahresende vorzunehmenden Prüfung heraus, daß die Bewilligung überhaupt oder nicht in dem erfolgten Maße statthast ist, so hat der Gerichtsvollzieher den zu viel bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 25.

Überschreitet das reine Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers in einem Kalenderjahre den Betrag von 3000 M., so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

§ 26.

1. Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel mit dem Großherzoglichen Wappen Dienstsiegel. und mit der Umschrift: „Gerichtsvollzieher bei dem Großherzoglich Badischen Amtsgerichte“ (Ortsname).

2. Das Dienstsiegel wird auf Staatskosten beschafft. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, das Dienstsiegel sorgfältig zu verwahren.

3. In Ermangelung eines eigenen Dienstsiegels hat der Gerichtsvollzieher ein solches des Amtsgerichts zu verwenden.

§ 27.

Dienst-
kleidung.

1. Die Gerichtsvollzieher tragen als Dienstabzeichen eine Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit schwarzem Sammetstreifen und der Landeskokarde.

2. Denselben ist gestattet, einen Rock von dunkelblauem Tuche mit umgelegtem Kragen und zwei Reihen weißer Metallknöpfe zu tragen.

§ 28.

Geschäfts-
zimmer und
Pfand-
kammern.

1. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ein eigenes Geschäftslokal zu halten. Das Halten mehrerer Geschäftslokale ist ihnen nicht gestattet.

2. Zur Unterbringung gepfändeter Sachen, sowie zur Versteigerung derselben sind in den Gemeinden unter Benehmen mit den Gemeindebehörden geeignete Lokale zu ermitteln.

3. Soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, haben die Gerichtsvollzieher zu dem genannten Zwecke selbst ein Pfandlokal zu halten.

4. Für größere Städte kann das Justizministerium anordnen, daß ein Pfandlokal vom Amtsgericht miethweise beschafft werde. Die Kosten werden in diesem Falle von der Staatskasse vorgeschossen und auf die Gerichtsvollzieher nach dem vom Justizministerium festzusetzenden Maßstabe umgelegt.

5. Die Gerichtsvollzieher haben die in das von ihnen gehaltene Pfandlokal (Absatz 3) zu verbringenden Gegenstände gegen Feuer zu versichern. Im Falle des Absatzes 4 werden auch die Kosten der Feuerversicherung zunächst aus der Staatskasse bestritten und mit den übrigen Kosten des Pfandlokals auf die Gerichtsvollzieher umgelegt.

6. Zur Deckung der ihnen aus der Haltung des Pfandlokals erwachsenden Kosten dürfen die Gerichtsvollzieher für die Aufbewahrung eine besondere Vergütung als Auslage in Anrechnung bringen. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 29.

Neben-
beschäftigung.

1. Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsfachen als Vertreter oder Beistände einer Partei nur in den Fällen auftreten, in welchen sie von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind (§ 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2. Hinsichtlich der Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, wozu insbesondere der Betrieb eines Gewerbes gehört, sind die hierüber für die Diener des Staates erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

§ 30.

Dienst-
pflichten.

1. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Amt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft auszuüben, die Amtsgeschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und durch ihr Verhalten in Ausübung des Amtes wie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Amt erfordert.

2. Den Gerichtsvollziehern wird hierdurch ausdrücklich verboten, Auftraggebern oder deren Vertretern oder den Gehilfen oder Schreibern der letzteren — unmittelbar oder durch Mittelspersonen — für die Zuwendung von Aufträgen eine Belohnung irgend welcher Art zu gewähren.

§ 31.

1. Die Gerichtsvollzieher dürfen die Ausführung eines in ihre Zuständigkeit fallenden Auftrages nicht ohne rechtfertigenden Grund ablehnen; nur die Uebernahme rein freiwilliger Versteigerungen (§ 18 Absatz 2) kann der Gerichtsvollzieher ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ablehnung
und Dienst-
behinderung.

2. Die Ablehnung hat zu erfolgen in den Fällen, in welchen der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Auf die durch die Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Konkursordnung nicht betroffenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 156 G.-V.-G. entsprechende Anwendung.

3. Ist der Gerichtsvollzieher hiernach rechtlich oder ist er thatsächlich an der Ausführung oder der rechtzeitigen Ausführung eines einzelnen Auftrages verhindert, so hat er, wenn für ihn ein allgemeiner Vertreter vorhanden ist, den Auftrag an den letzteren abzugeben, wenn ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, bei unmittelbar ertheilten Parteiaufträgen von der Verhinderung unter Angabe ihres Grundes den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, sofern diese Benachrichtigung jedoch nicht thunlich ist oder das Interesse des Auftraggebers die sofortige Erledigung erfordert, und ebenso bei Aufträgen, die ihm von einer öffentlichen Behörde oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt sind, dem Amtsrichter sofort Anzeige zu erstatten. Der Amtsrichter hat einen anderen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welcher das Geschäft zu übernehmen hat, und, wenn dies nicht thunlich ist, für anderweite Aushilfe (§ 54) zu sorgen.

4. Ist der Gerichtsvollzieher an der Vernehmung seines Amtes überhaupt durch Krankheit oder sonstige Gründe zeitweise verhindert, so hat er in allen Fällen dem Amtsrichter unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Amtsrichter hat bezüglich der Vertretung das Erforderliche vorzunehmen (§§ 52, 53 und 44).

§ 32.

1. Die Gerichtsvollzieher haben ihr Amt persönlich auszuüben. Sie dürfen sich unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit zur Besorgung der Schreibgeschäfte und auch zur Führung der Geschäftsbücher eines Gehilfen bedienen. Die Vornahme von Amtshandlungen darf dem Gehilfen jedoch nicht übertragen werden.

Persönliche
Amtsaus-
übung und
Gehilfen.

2. Die Gehilfen müssen unbescholtenen Rufes und soweit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen. Sie sind zur Verschwiegenheit gleich dem Gerichtsvollzieher verpflichtet und müssen entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

3. Namen, Stand und Alter der Gehilfen sind dem Amtsrichter anzuzeigen, welcher sich über das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften zu vergewissern und geeigneten Falls auf deren Entlassung hinzuwirken hat.

Dienst-
aufsicht.

§ 33. 1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher steht dem Amtsrichter, die Oberaufsicht den Landgerichten und dem Justizministerium zu.

2. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen die gesammte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen, insbesondere von den Geschäftsbüchern und Akten Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, ob die Geschäfte ordnungsmäßig ausgeführt, die Vorschriften über die Führung der Geschäftsbücher und Akten befolgt, die für die Auftraggeber eingenommenen Gelder ohne Verzug abgeliefert, die Gebühren und Auslagen richtig angelegt und die nicht aufgebrauchten Kostenvorschüsse zurückgegeben werden. Er hat mindestens alle sechs Monate einmal unvermuthet einen Sturz der Kasse und der Registratur des Gerichtsvollziehers vorzunehmen. Der Richter kann sich hierbei der Hülfe des dem Amtsgericht zu diesem Behufe beigegebenen Beamten oder des Gerichtschreibers bedienen. Im Rechte der Aufsicht liegt auch die Befugniß, den Gerichtsvollzieher zur Rückzahlung zweifellos überhobener Kosten anzuhalten.

3. Der Amtsrichter hat außerdem darauf zu achten, ob der Gerichtsvollzieher sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet und überhaupt sein Verhalten ein den dienstlichen Anforderungen entsprechendes, seines Amtes würdiges ist.

4. Der Amtsrichter hat durch Belehrungen, Warnungen und Rügen auf Abstellung von Mängeln der Dienstführung hinzuwirken. Er ist auch befugt, die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

5. Die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundert Mark zu erzwingen, steht auch den, nicht die Aufsicht führenden Amtsrichtern, ferner dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten Richter, den Vorsitzenden der Kammern und Senate, dem ersten Staatsanwalte und dem Oberstaatsanwalte gegenüber den Gerichtsvollziehern ihres Bezirkes zu, soferne es sich um die Ausführung der von ihnen angeordneten Amtsgeschäfte handelt.

6. Beschwerden über die Ertheilung von Rügen oder die Festsetzung von Geldstrafen (Absatz 4 und 5) werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 34.

Dienstpolizei.

1. Wegen Verletzung der dem Gerichtsvollzieher obliegenden Pflichten (§ 30) findet disziplinare Bestrafung statt.

2. Die Disziplinarstrafgewalt wird von den Aufsichtsbehörden (§ 33 Absatz 1) geübt. Der Amtsrichter kann Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark erkennen. Höhere Disziplinarstrafen erkennt das Justizministerium.

3. Gegen Disziplinarstrafurtheile des Amtsrichters steht dem Gerichtsvollzieher binnen einer Woche nach der Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an das Landgericht (Civilkammer) zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

4. Jede Behörde und jeder Beamte, welche in ihrem Geschäftskreise Pflichtwidrigkeiten oder ein ungehöriges Verhalten eines Gerichtsvollziehers wahrnehmen, haben dem Amtsrichter hiervon Nachricht zu geben. Thatfachen, welche eine die Disziplinarstrafgewalt des Amtsrichters übersteigende Strafe begründen oder zur Entlassung oder Versetzung des Gerichtsvollziehers Veranlassung geben können, sind zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

§ 35.

1. Der Amtsrichter kann dem Gerichtsvollzieher innerhalb des Geschäftsjahres Urlaub Urlaub. bis zur Dauer von vierzehn Tagen ertheilen, vorausgesetzt, daß weder durch die Stellvertretung des zu Beurlaubenden dem Staate Kosten erwachsen, noch aus einem anderen Grunde eine Entschließung des Ministeriums (vergleiche Absatz 3) nöthig fällt.

2. In anderen Fällen sind die Gesuche um Urlaub dem Justizministerium vorzulegen.

3. Im Falle des Absatzes 1 hat der Amtsrichter wegen der Stellvertretung das Erforderliche anzuordnen. Er kann einen anderen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts oder, sofern dem Gerichtsvollzieher ein allgemeiner Vertreter bestellt ist (§ 52), diesen mit der Stellvertretung beauftragen. Ist weder das Eine noch das Andere thunlich, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

§ 36.

Gerichtsvollzieher, welche um Zuruhesetzung oder um Enthebung vom Amte nachsuchen, Ausscheiden. haben dasselbe fortzuführen, bis der Nachfolger das Amt antritt oder bis in anderer Weise wegen der Besorgung der Amtsgeschäfte Vorsorge getroffen ist.

§ 37.

1. Bei Erledigung einer Stelle durch Tod oder Dienstentlassung, sowie bei eintretender einstweiliger Dienstenthebung oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers hat der Amtsrichter

a. die Ablieferung des Dienstfiegers und der übrigen dem Gerichtsvollzieher zum dienstlichen Gebrauche überlassenen Gegenstände, der Geschäftsbücher und Akten desselben an das Amtsgericht zu veranlassen;

b. für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Schriftstücke, gepfändeten Sachen und sonstigen Gegenstände, welche den Parteien gehören, der nicht aufgebrauchten Kostenvorschüsse sowie der an den Gerichtsvollzieher in seiner amtlichen Eigenschaft gerichteten Briefe, Sendungen und Depeschen zu sorgen.

2. Die unter a. getroffene Vorschrift kommt auch im Falle der Versetzung, der Zuruhesetzung und der auf Ansuchen erfolgten Dienstenthebung eines Gerichtsvollziehers zur Anwendung.

3. In jedem Falle sind bei der Ablieferung die Geschäftsbücher und die Akten mit einander zu vergleichen und ist auf diese Weise festzustellen, ob die Akten über alle in die Geschäftsbücher eingetragenen Sachen abgeliefert und ob alle Sachen, bezüglich deren Akten

zur Ablieferung kommen, in die Geschäftsbücher eingetragen sind. Ergibt sich eine Nichtübereinstimmung in der einen oder der anderen Richtung, so hat der Amtsrichter hierwegen das Erforderliche anzuordnen.

4. Bei Erkrankung des Gerichtsvollziehers bestimmt der Amtsrichter, ob alle oder welche der in Absatz 1 unter a genannten Sachen dem Stellvertreter auszufolgen sind.

§ 38.

Gebühren.

Der Gerichtsvollzieher erhält:

- a. für Zustellungen auf Parteibetreiben und Zwangsvollstreckungen auch in Angelegenheiten, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung keine Anwendung finden, soweit nicht anders bestimmt ist, die in der reichsgesetzlichen Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebühren; ist die Rechtsache nicht bei einer Behörde anhängig (§ 16b.), so beträgt die Gebühr für eine Zustellung 80 \mathcal{N} , für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung 40 \mathcal{N} ;
- b. für Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen die vom Justizministerium bestimmten Gebühren;
- c. für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 19) die in § 4 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr;
- d. für Siegelung oder Entsigelung im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters (§ 19) die Hälfte dieser Gebühr; eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsigelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird;
- e. für Empfang, Aufbewahrung und Ablieferung freiwillig — außerhalb der Zwangsvollstreckung — übergebener Gelder die Hälfte der in § 4 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmten, nach dem bezahlten Betrage zu berechnenden Gebühr;
- f. für die zwangsweise Bewirkung der Herausgabe einer Person oder Sache oder Zuführung einer Person oder Vorlegung einer Sache in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in § 6 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr;
- g. für den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung (§ 18) die in § 7 der Gebührenordnung für die Versteigerung bestimmte Gebühr;
- h. für die Anfertigung der Klagschrift in den vor die Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Erwirkung der Terminbestimmung 1 \mathcal{M} ;
- i. für die Anfertigung eines schriftlichen Antrages auf Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehl oder einer Ladung vor das Amtsgericht, nachdem der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat, 25 \mathcal{N} ;
- k. für die Anfertigung der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, der Kündigung von Miethverträgen oder der Benachrichtigung über das Bestehen einer Forderungspfändung 25 \mathcal{N} ;

1. für Dienstleistung bei einer durch die Partei zu bewirkenden Hinterlegung durch Fertigung der an die Hinterlegungsstelle einzufendenden Erklärung 50 S.

2. Die Bestimmungen darüber, ob die Gerichtsvollzieher überhaupt oder der einzelne Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Geschäften der in diesem Paragraphen bezeichneten Art befugt ist, bleiben unberührt.

§ 39.

Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Gebührenordnung über Auslagenvergütung finden, soweit nicht anders bestimmt ist, auf diejenigen Geschäfte der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung oder Konkursordnung betroffen werden, entsprechende Anwendung.

Auslagen.

§ 40.

1. Bei Zwangsvollstreckungen in gemeindeggerichtlichen Sachen (§§ 122 und 123 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) finden die Bestimmungen der Gebührenordnung nur mit folgenden Einschränkungen Anwendung (Absätze 2—9).

Kosten in gemeindeggerichtlichen Sachen.

2. Für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben, sowie für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen oder von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 M.; nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 50 S.

3. Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher, wenn eine versuchte Pfändung oder Wegnahme ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, oder weil die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

4. Werden mehrere Versteigerungen von beweglichen Sachen mit einander vereinigt, so wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände vertheilt.

5. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Entziehung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben eine Gebühr von 1 M. für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit; in die Dauer dieser Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

6. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zu Folge der Vorschrift des § 775 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält derselbe 50 Pfennig.

7. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält er bei Zahlungen 50 Pfennig, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, 1 Mark, bei Herausgabe von Sachen die für die Wegnahme beweglicher Sachen unter 1 bestimmte Gebühr.

8. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Vollstreckungshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig, jedoch nicht unter 1 Mark. Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise am nämlichen Orte vor, so wird die Entschädigung auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt; würden nach dieser Vertheilung auf das einzelne Geschäft weniger als 10 Pfennig kommen, so wird für jedes der Betrag von 10 Pfennig erhoben.

9. Wird eine Vollstreckungshandlung sowohl auf Grund eines gemeindeggerichtlichen Titels als auch auf Grund eines Titels vorgenommen, bei dessen Vollstreckung die Belohnung des Gerichtsvollziehers sich nach den Vorschriften der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung richtet, so kommen nur die letzteren Vorschriften zur Anwendung.

§ 41.

Kosten für
Zwangsvoll-
streckung
wegen öffent-
lich-rechtlicher
Geld-
forderungen.

1. Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragene Zwangsvollstreckung
a. wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen und der Gemeinden,
b. wegen solcher Forderungen, welche nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften zwangsweise begetrieben werden können,
finden die Vorschriften des § 40 Anwendung, wenn die Forderung 50 Mark nicht übersteigt.

2. In allen anderen Fällen der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen durch einen Gerichtsvollzieher richten sich dessen Bezüge nach der reichsgesetzlichen Gebührenordnung. Wenn dem Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung wegen einer im ordentlichen Verfahren erkannten gerichtlichen Geldstrafe aufgetragen wird, kommt die Gebührenordnung zur Anwendung, auch wenn die Forderung 50 Mark nicht übersteigt.

§ 42.

Gebühren-
bestimmung
durch das
Justiz-
ministerium.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die den Gerichtsvollziehern zukommenden Gebühren zu bestimmen, soweit nicht Gesetz oder landesherrliche Verordnung entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt.

Aushilfe und Vertretung im Gerichtsvollzieherdienst.

§ 43.

Gerichtsvoll-
zieherdienst-
verweiser.

1. Mit der Vernehmung einer Gerichtsvollzieherstelle im Falle ihrer Erledigung oder der einstweiligen Dienstenthebung des Gerichtsvollziehers wird erforderlichen Falles einstweilen ein Verweiser beauftragt.

2. Als Verweser kann nur aufgestellt werden, wer

- a. volljährig ist,
- b. genügende Vorbildung,
- c. die erforderliche körperliche Rüstigkeit und
- d. guten Leumund besitzt,
- e. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet.

3. Soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gebieten, sollen Personen, welche die Gerichtsvollzieherprüfung oder die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben, vor anderen, welche keine dieser Prüfungen bestanden haben, berücksichtigt werden.

4. Die Aufstellung der Verweser erfolgt durch das Justizministerium. Sie kann bei Gefahr im Verzuge bis auf weitere Anordnung des Justizministeriums durch den Amtsrichter erfolgen.

5. Gerichtsschreiberbeamte sind verpflichtet, das Amt eines Gerichtsvollzieherdienstverwesers zu übernehmen.

§ 44.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Bestellung einer Stellvertretung für einen Gerichtsvollzieher, welcher durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe zeitweise verhindert ist, sein Amt zu versehen, vorbehaltlich der in § 35 Absatz 3 für den Fall des Urlaubs getroffenen Vorschrift entsprechende Anwendung.

Gerichtsvoll-
zieherstell-
vertreter.

§ 45.

Auf die mit der einstweiligen Vernehmung eines Gerichtsvollzieherdienstes betrauten Verweser und Stellvertreter (§§ 43 und 44) finden die Vorschriften über Bezirk und Dienstort (§§ 12, 13), örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 14—20), Geschäftsvertheilung (§ 21), Amtsführung (§§ 23, 26—32), Dienstaufsicht (§§ 33—37), Betrag der Gebühren und der Auslagenvergütung (§§ 38—42), Anwendung.

Anwend-
barkeit der
allgemeinen
Vorschriften.

§ 46.

Die Aufstellung des Verwesers oder Stellvertreters ist jederzeit widerruflich.

Besondere
Vorschriften
für Verweser
und Stellver-
treter. Wider-
ruflichkeit.

§ 47.

1. Ob und in welcher Höhe eine Dienstkaution zu bestellen sei, hat im einzelnen Falle das Justizministerium zu bestimmen.

2. Die Kaution unterliegt den allgemeinen Vorschriften über die Dienstkautionen der Beamten und den Bestimmungen in § 11 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung.

Dienstkaution.

§ 48.

Der Verweser oder Stellvertreter ist, sofern er nicht den Beamteneid geleistet hat, durch Handgelübde dahin in Pflicht zu nehmen, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

Verpflichtung.

§ 49.

Dienst-
einkommen.

1. Der Verweser oder Stellvertreter hat für seine amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und sonstigen Vergütungen zu beziehen.

2. In den Fällen des § 44 kann jedoch das Justizministerium auf Antrag gestatten, daß der Gerichtsvollzieher die Gebühren und sonstigen Vergütungen für die amtlichen Verrichtungen des Stellvertreters beziehe und diesen für seine Thätigkeit angemessen entschädige. Eine Vereinbarung über die dem Stellvertreter zu gewährende Entschädigung ist dem Amtsrichter anzuzeigen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt der Amtsrichter die Höhe der Entschädigung. Die bezeichnete Anordnung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gerichtsvollzieher mit seiner Kaution die Haftung für die Amtsführung des Stellvertreters übernimmt.

3. Aus besonderen Gründen kann das Justizministerium in den Fällen des § 44 unter Belassung des Gerichtsvollziehers im Bezuge der Geschäftsgebühren die Kosten der Stellvertretung ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernehmen. Bei dieser Regelung hat der Stellvertreter die Auslagenvergütungen zu beziehen und der im Bezug der Geschäftsgebühren belassene Gerichtsvollzieher dafür auch während der Stellvertretung die nicht besonders vergüteten Dienstlasten zu tragen.

§ 50.

Dienst-
siegel.

1. Der Verweser oder Stellvertreter führt das Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers, für dessen Stelle er aufgestellt ist, in Ermangelung eines solchen Dienstsiegels benützt er ein Dienstsiegel des Amtsgerichts. Er ist verpflichtet, das Dienstsiegel sorgfältig zu verwahren.

2. Er hat auch die Geschäftsbücher dieses Gerichtsvollziehers fortzuführen, sofern der Amtsrichter im einzelnen Falle nicht ein Anderes bestimmt.

§ 51.

Dienst-
kleidung.

Dem Verweser oder Stellvertreter kann das Tragen eines Dienstabzeichens, insbesondere der vorgeschriebenen Dienstmütze, auferlegt werden.

§ 52.

Allgemeiner
Stellvertreter.

1. Bei Amtsgerichten mit nur einem Gerichtsvollzieher kann das Justizministerium im Voraus einen allgemeinen Vertreter des Gerichtsvollziehers bestellen.

2. Auf den allgemeinen Vertreter finden die Bestimmungen des § 43 Absätze 2, 3 und 5 und der §§ 45—51 gleichmäßig Anwendung.

3. Der allgemeine Stellvertreter hat nicht nur in einzelnen Fällen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Gerichtsvollziehers (§ 31 Absatz 2 und 3), sondern auch, bis auf weitere Anordnung des Justizministeriums, welche der Amtsrichter erforderlichen Falles unverzüglich einzuholen hat, in den Fällen der §§ 43 Absatz 1 und 44 die Vertretung zu übernehmen.

§ 53.

1. Mehrere Gerichtsvollzieher desselben Amtsgerichts haben sich in Fällen rechtlicher oder thatsfächlicher Verhinderung wechselseitig zu vertreten.

2. Bei Amtsgerichten mit nur zwei Gerichtsvollziehern gilt ein jeder derselben als allgemeiner Vertreter des Andern; bei Amtsgerichten mit mehr als zwei Gerichtsvollziehern wird die Reihenfolge bei der wechselseitigen Vertretung von dem Amtsrichter im Voraus näher geregelt.

3. In den Fällen, welche zur Bestellung eines Verweisers oder Stellvertreters durch das Justizministerium Anlaß geben können (§§ 43 Absatz 1 und 44), hat der Amtsrichter bis auf weitere Anordnung des letzteren die durch die Geschäftsvertheilung (§ 21) der Gerichtsvollzieherstelle zugewiesenen Geschäfte unter die übrigen Gerichtsvollzieher zu vertheilen.

§ 54.

1. Mit der Ausführung einzelner dringlicher Gerichtsvollziehergeschäfte, bezüglich deren eine Stellvertretung auf die in § 52 oder 53 bezeichnete Weise nicht möglich ist, kann der Amtsrichter eine hierzu geeignete Person beauftragen.

2. Der Auftrag soll, wenn thunlich, einer Person, welche die Gerichtsvollzieherprüfung oder die Gerichtsschreiberprüfung bestanden hat, in Ermangelung solcher Personen vorzugsweise Aktuaren, im Vorbereitungsdienste befindlichen Gerichtsvollzieher-Anwärtern oder Amtsgerichtsdienern und nur, wenn auch Letzteres nicht ausführbar ist, einer anderen für geeignet erachteten Person erteilt werden.

3. Der Beauftragte ist, sofern er nicht den Beamteneid geleistet hat, handgelübblich dahin zu verpflichten, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

4. Er hat sich des Dienstsegels eines Gerichtsvollziehers oder des Amtsgerichts zu bedienen und bezieht die Gebühren und sonstigen Vergütungen für das von ihm besorgte Geschäft.

5. Die Bestimmungen der §§ 22, 23, 30, 32 Absatz 1, 33 und 34 finden auf den Beauftragten entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Hilfsgerichtsvollzieher.

§ 55.

1. In der Prüfung bestandene Gerichtsvollzieherstellenanwärter werden vom Justizministerium in der Regel zunächst als Hilfsgerichtsvollzieher ernannt, wodurch sie die Befugniß zur Bewirkung von Zustellungen erlangen.

2. Diese Hilfsgerichtsvollzieher sind den auf Zustellungen und Zustellungsbeamte anwendbaren Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unterworfen.

3. Veröffentlichung der Ernennung durch den Staatsanzeiger unterbleibt.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Vertretung bei
Amtsgerichten
mit mehreren
Gerichtsvoll-
ziehern.

Stellver-
tretung in
dringenden
Fällen.

Verwendung
von Gerichts-
vollzieher-
stellenan-
wärtern als
Hilfsgerichts-
vollzieher im
Hauptamte.

§ 56.

Anderer Hilfs-
gerichts-
voll-
zieher, insbe-
sondere solche
im Nebenamte.

1. Das Justizministerium kann auch andere Personen mit der Vornahme von Zustellungen betrauen und insbesondere staatlichen Bediensteten die Beforgung von Zustellungen als Nebenamt auftragen. Dabei ist Beschränkung auf einzelne Arten von Zustellungen zulässig.

2. Auf solche Hilfsgerichtsvollzieher finden die Vorschriften der §§ 22, 23, 26, 30—34, 36—38 b. entsprechende Anwendung, soweit nicht das Folgende entgegensteht oder das Justizministerium anders bestimmt.

3. Ist der Zustellungsdienst einem staatlichen Bediensteten als Nebenamt übertragen, so wird die Dienstaufsicht und die Disziplinarstrafgewalt über ihn, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch das Justizministerium, nach den Vorschriften geübt, welche für den Bediensteten abgesehen von diesem Nebendienste bestehen; es tritt demnach anlangend die Dienstaufsicht und die Disziplinarstrafgewalt, soweit in den in Absatz 2 genannten Bestimmungen vom Amtsrichter die Rede ist, an dessen Stelle der Präsident des Gerichtshofes, der erste Staatsanwalt u. s. w.

§ 57.

Widerruflich-
keit, Kautions-
freiheit, Ver-
pflichtung.

1. Die Bestellung der Hilfsgerichtsvollzieher ist stets widerruflich.

2. Einer Kautionsbestellung der Hilfsgerichtsvollzieher bedarf es nicht.

3. Jeder Hilfsgerichtsvollzieher ist, sofern er nicht den Beamteneid geleistet hat, durch Handgelübde dahin in Pflicht zu nehmen, daß er die Obliegenheiten eines Hilfsgerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 58.

Die in den §§ 2, 4, 21, 31—35, 37, 43, 44, 49, 50, 52—54 dem Amtsrichter zugewiesenen Befugnisse werden bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten, soweit nicht das Justizministerium anders bestimmt, von demjenigen Richter ausgeübt, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist (vergleiche § 22 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 59.

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

2. Mit dem gleichen Tage verliert die Gerichtsvollzieherordnung vom 28. November 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 481) mit dem Nachtrage vom 7. Januar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 34) ihre Wirksamkeit.

§ 60.

Mit Erlassung der erforderlichen Vollzugsbestimmungen ist das Justizministerium beauftragt.
Gegeben zu Schloß Baden, den 16. November 1899.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinge.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. November 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Maul- und Klauenseuche betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. November 1899.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einzigster Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dormaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Dr. Heinze.

Bekanntmachung.

(Vom 24. November 1899)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die dormalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für sämtliche Amtsbezirke mit Ausnahme von Bonndorf, Eberbach, Neustadt, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Staufen, Triberg, Willingen, Waldkirch, Waldshut und Wolfach der Handel mit Rindvieh und für den Amtsbezirk Ueberlingen auch der Handel mit Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 1. Januar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten, beziehungsweise das bereits früher erlassene Verbot bis zu dem genannten Zeitpunkt verlängert.

Karlsruhe, den 24. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Zustellungen und die Behändigungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. November 1899.)

Die Zustellungen und die Behändigungen betreffend.

(Zustellungsverordnung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. Juni 1899 im Hinblick auf die durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 verfügten Aenderungen der Civilprozeßordnung das Justizministerium gnädigst ermächtigt, unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Dezember 1884, die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend, anderweite Vorschriften über die Zustellungen und die Behändigungen zu erlassen. Auf Grund dieser Höchsten Ermächtigung wird verordnet:

I. Zustellungen.

§ 1.

1. Auf die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notariaten von Amtswegen zu veranlassenden Zustellungen finden die Vorschriften, welche in der Civilprozeßordnung über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien gegeben sind, entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

2. Für die Bewirkung der Zustellung hat bei den Gerichten der Gerichtsschreiber, bei den Staatsanwaltschaften und Notariaten der damit betraute Kanzleibeamte Sorge zu tragen. Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht bei gerichtlichen Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber, bei staatsanwaltschaftlichen oder notarischen Schriftstücken, soweit nicht anders bestimmt ist, durch den damit betrauten Kanzleibeamten.

3. Das zu übergebende Schriftstück ist durch das Dienstiegel zu verschließen. Auf die Vorderseite des Umschlags kommt außer der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, oben links die absendende Stelle, darunter die den Akten entnommene Geschäftsnummer und der Vermerk: Vereinfachte Zustellung.

4. Die für Zustellungen durch die Post auf Betreiben der Parteien bestehende Vorschrift, auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke sei zu vermerken, für welche Person dasselbe der Post übergeben werde, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen sei zu bezeugen, daß die Uebergabe in der vorgeschriebenen Art und für wen sie geschehen sei, findet keine Anwendung.

5. Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben; der Tag der Zustellung jedoch ist auf dem Briefumschlag zu vermerken.

6. Die von dem zustellenden Beamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß enthalten:

- a. die Angabe, daß ein seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneter Briefumschlag übergeben worden ist;
- b. Ort und Zeit der Zustellung;
- c. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- d. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 Civilprozeßordnung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
- e. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- f. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

7. Die Zustellungsurkunde ist der Behörde zu überliefern, welche den Auftrag zur Zustellung erteilt hat.

8. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgt (Civilprozeßordnung § 175), so ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

§ 2.

1. Zur Bewirkung der von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notariaten angeordneten vereinfachten Zustellungen sind neben den Dienern dieser Stellen die Gerichtsvollzieher zuständig, welchen zu diesem Behufe die Eigenschaft solcher Diener hierdurch beigelegt wird.

2. Bei den von einer Staatsanwaltschaft oder einem Notariat angeordneten Zustellungen wird die Erlaubniß zur Bewirkung der Zustellung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage (Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag, Stephanstag) vom Staatsanwalt oder Notar erteilt.

§ 3.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die an ihrem Sitze zu vollziehenden vereinfachten Zustellungen in der Regel dem Gerichtsvollzieher aufzutragen; sie können aber dazu, wenn im einzelnen Falle Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, auch die Post benützen.

2. Den Kanzleidienern der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Zustellungen — abgesehen von Zustellungen durch Aufgabe zur Post — in der Regel nicht aufzutragen.

3. Erfolgt die Zustellung nicht durch die Post (§ 4), so hat die eine Zustellung veranlassende Justizbehörde dem Zustellungsbeamten außer dem zu übermittelnden Briefe den durch Ausfüllung der Spalten 1—5 des beiliegenden Formulars 1 hergestellten Entwurf der Zustellungsurkunde zu übergeben.

Anlage I.

4. Wenn Unzulässigkeit einer Ersatzzustellung bekannt ist (vergleiche Civilprozeßordnung § 185), so hat die eine Zustellung veranlassende Behörde sowohl auf dem Umschlage des zuzustellenden Schriftstücks als auch auf dem Entwurfe der Zustellungsurkunde mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Empfängers einen Vermerk zu setzen, wodurch die bei etwaiger Ersatzzustellung von dem Zustellungsbeamten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird, z. B. eine Zustellung an die Ehefrau (oder: an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden.

§ 4.

1. Um die Bewirkung vereinfachter Zustellungen außerhalb des Dienstortes der die Zustellung anordnenden Stelle ist die Post anzugehen.

2. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so ist dem Briefe der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde auf blauem Papier offen beizufügen und, daß dies geschehen, in der linken unteren Ecke der Vorderseite des Briefumschlags durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ zu vermerken. Zu den Entwürfen für die Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung zu beziehenden Formulare zu verwenden. Die eine Zustellung veranlassende Behörde hat den Kopf des Formulars vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags auszufüllen und auf die Außenseite des Formulars die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

3. Außerdem ist die von der obersten Postbehörde herausgegebene Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde zu beachten.

Anlage II.

§ 5.

1. Für den Nachweis der Zustellungen in dem die öffentliche Klage in Strafsachen vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung, in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung und im besonderen Forststrafverfahren werden auf Grund des § 39 Strafprozeßordnung und § 40 des Forststrafgesetzes die nachstehenden einfacheren Formen zugelassen:

a. das zuzustellende Schriftstück darf offen übermittelt werden (offene Zustellung), der Zustellungstag ist auf dem Schriftstücke selbst zu vermerken;

Anlage I.

- b. für die Zustellungsurkunde darf das beiliegende Formular 2, dessen Spalten 1—5 von der auftragenden Justizstelle auszufüllen sind, benützt werden;
- c. wenn die Zustellungsurkunde dem zuzustellenden Schriftstück in den Akten oder dem schriftlichen Zustellungsauftrage unmittelbar beigelegt wird, so muß sie gleichwohl die in Formular 2 vorgesehenen Angaben enthalten, es genügt aber zur Bezeichnung des Schriftstücks eine Verweisung zum Beispiel: Obigen Beschluß habe ich u. s. w.
2. Auch wenn die im Eingange des Absatzes 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, sind diese einfacheren Formen gleichwohl nicht anwendbar, falls
- a. aus besonderen Gründen verschlossene Uebermittlung angemessen ist, oder
- b. die Zustellung außerhalb des Großherzogthums erfolgen soll.

§ 6.

1. Offene Zustellungen am Orte der die Zustellung anordnenden Behörde werden von den in § 2 genannten Zustellungsbeamten besorgt, können aber auch, wenn im einzelnen Falle Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, anderen, der anordnenden Behörde untergebenen Bediensteten aufgetragen werden. Den Kanzleidienern der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen solche Aufträge in der Regel nicht ertheilt werden.

2. Offene Zustellungen, die außerhalb des Dienstortes in einer Städteordnungsgemeinde (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal, Lahr) bewirkt werden sollen, können einem dortigen Gerichtsvollzieher (§ 2) aufgetragen werden. Erscheint dies nicht zweckmäßig, so ist behufs Zustellung nach einer solchen Gemeinde auch in den Fällen des § 5 Absatz 1 die Form der vereinfachten Zustellung durch die Post zu wählen.

3. Zur Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher (Absatz 2 Satz 1) kann die auftraggebende Behörde die Mitwirkung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll, in Anspruch nehmen. Der unter Mitwirkung dieses Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

4. Offene Zustellungen an anderen badischen Orten werden unter Vermittelung der Bürgermeister durch Gemeindediener bewirkt. Zur Auftragserteilung und Zustellungsbeurkundung ist das beiliegende Formular 3 zu benützen. Die Spalten 1—5 der Zustellungsurkunde sind von der auftragenden Justizstelle auszufüllen.

Anlage I.

5. Die Niederlegung (§ 8) eines offen zuzustellenden Schriftstücks soll außer in Städteordnungsgemeinden regelmäßig beim Bürgermeister erfolgen.

§ 7.

1. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf solche schriftliche Benachrichtigungen, Aufforderungen, Ladungen und sonstige Mittheilungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate, für deren Uebermittlung zwar die Form der Zustellung nicht vorgeschrieben, aber eine Beurkundung vorgeschrieben ist oder für angemessen erachtet wird. Dahin gehören insbesondere auch die Fälle, in welchen eine Zustellung, Uebergabe oder Behändigung „unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs“ geschehen soll.

2. Solche Schriftstücke, wie namentlich Vorladungen, dürfen offen abgelassen werden (vergleiche §§ 5 und 6), wenn davon Niemandens Schädigung zu befürchten ist.

§ 8.

1. Nach § 182 Civilprozeßordnung kann eine Zustellung dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt, dem Letzteren aber nur, wenn ihm die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei zugewiesen ist,¹⁾ niedergelegt wird. Diese Bestimmung gilt sowohl für Zustellungen auf Parteibetreiben als auch für solche von Amtswegen.

2. Die niederzulegenden Schriftstücke sollen in Briefform zusammengelegt und außen nicht nur mit der Adresse des Empfängers versehen, sondern auch mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sein.

3. Die Gerichtsschreiberei, der Bürgermeister und das Bezirksamt (Absatz 1) haben die bei ihnen niedergelegten Schriftstücke anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren. Nach Ablauf dieser sechs Monate sind die niedergelegten Schriftstücke, sollten sie nicht inzwischen von den Empfängern abgeholt worden sein, zurück zu geben. Das Verfahren bei der Rückgabe richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Soweit solche nicht anderes bestimmen, hat die Zurückgabe zu erfolgen:

wenn die Zustellung durch die Post erfolgt ist, an die Postanstalt, deren Bote niedergelegt hat, oder einen bestellenden Boten derselben;

wenn die nicht durch die Post bewirkte Zustellung von Amtswegen erfolgt ist, an die Behörde, welche sie angeordnet hat;

wenn die nicht durch die Post bewirkte Zustellung auf Parteibetreiben erfolgt ist, an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

4. Die Gerichtsvollzieher (Diener) haben auf Verlangen der Gerichtsschreiberei, der Postanstalt, des Bürgermeisters oder des Bezirksamts die bei denselben von einem Gerichtsvollzieher (Diener) niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen. Handelt es sich um eine Zustellung von Amtswegen, so ist das Schriftstück an die Behörde abzuliefern, welche die Zustellung veranlaßt hat. Ist die Zustellung auf Parteibetreiben erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher das Schriftstück, wenn es nicht von ihm selbst niedergelegt worden ist, an den Gerichtsvollzieher, welcher es niedergelegt hat, abzuliefern.

5. Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke über Zustellungen auf Parteibetreiben zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht bloß ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Wechsel), ihren Auftraggebern zurückzugeben. Die übrigen Theile dürfen den Auftraggebern gleichfalls zurückgegeben werden. Die nicht zurückgegebenen Theile hat der Gerichtsvollzieher sofort zu vernichten.

¹⁾ Die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei ist dem Bezirksamte zugewiesen in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, Rastatt.

6. Die Berrichtungen eines Gerichtsvollziehers, der nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amt ist, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrzunehmen.

II. Behändigungen.

§ 9.

1. Schreiben, deren Uebermittlung der Beurkundung nicht bedarf (Behändigungen), werden, sofern nicht der Empfänger sich zur Abholung bereit erklärt hat, demselben am Diensttze durch die Post übermittelt oder durch den Diener der absendenden Stelle überbracht, nach anderen Orten mittels der Post übersendet. § 7 Absatz 2 ist auch bei Behändigungen zu beachten.

2. Gleichzeitig abzulassende für den nämlichen Empfänger bestimmte Schriftstücke sind thunlichst zu einer Sendung durch Einschließung in einen Umschlag, Zusammenschürung und dergleichen zu vereinigen.

3. Zur Uebermittlung amtlicher Schriftstücke an andere am Orte befindliche Behörden oder schriftlicher Weisungen an Untergebene, wie an den Gefangenwärter und dergleichen, darf ohne Erlaubniß des Justizministeriums die Post nicht benützt werden.

4. Gerichtsvollziehern sollen Behändigungen in der Regel nicht aufgetragen werden.

5. Postsendungen sind auf Verlangen Beteiligter mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

III. Besondere Vorschriften über einzelne Arten von Zustellungen und Behändigungen.

1. Zustellungen an Gefangene.

§ 10.

1. Zur Bewirkung von Zustellungen an Gefangene sind zuständig in den Zentralstrafanstalten und dem polizeilichen Arbeitshause die Oheraufseher — wo deren mehrere vorhanden sind, der Oheraufseher der Hauspolizei — und deren Stellvertreter, in den Kreisgefängnissen und in den Amtsgefängnissen Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Kastatt, Karlsruhe Bruchsal, Heidelberg und Mannheim die ersten Beamten des Gefängnißaufsichtspersonals und deren Stellvertreter. Der Oheraufseher des Landesgefängnisses Bruchsal ist zugleich Zustellungsbeamter für die dortige Weiberstrafanstalt.

2. Zustellungen von Amtswegen in Strassaden an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen oder durch Kanzleibeamte der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Diese Personen sollen mit der Ausführung solcher Zustellungen nur am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes beauftragt werden.

§ 11.

1. Sofern nicht gemäß § 10 Absatz 2 verfahren wird, sind von den Justizbehörden Zustellungen

- a. an Gefangene in den Zentralstrafanstalten und dem polizeilichen Arbeitshause, den Kreisgefängnissen und den in § 10 Absatz 1 bezeichneten Amtsgefängnissen den ebenda genannten Gefängnisaufsichtsbeamten gleichviel, ob der Auftrag am Orte der auftragenden Behörde oder außerhalb desselben zu vollziehen ist,
- b. an die Inassen anderer Gefängnisse dem Gerichtsvollzieher, ausnahmsweise dem Diener (§§ 2 und 3)

aufzutragen.

2. Von Ersuchen der Post um Zustellungen an Gefangene ist abzusehen.

2. Zustellungen an Pflinglinge der staatlichen Irrenanstalten.

§ 12.

1. Zur Bewirkung von Zustellungen an in den staatlichen Irrenanstalten befindliche Pflinglinge sind zuständig die ersten Beamten des Wartpersonals und deren Stellvertreter.

2. Die zuzustellenden Schriftstücke sind an die Direktion der Anstalt zu senden, welche darauf die Zustellung veranlaßt und dem Antragsteller die Zustellungsurkunde übermittelt. Besondere Begleitschreiben sind für beiderlei Sendungen nicht erforderlich.

3. Die zur Beurtheilung der Rechtswirkung der Zustellung erforderliche Vergewisserung über den Geisteszustand des Pflinglings bleibt den die Zustellung betreibenden Behörden und Beteiligten überlassen.

3. Zustellungen und Behändigungen im Auslande und dergleichen.

§ 13.

1. Soll eine Zustellung im Auslande bewirkt werden, so sind die hiefür gegebenen besonderen Vorschriften zu beachten. *Anlage III.*

2. Soll eine Uebermittlung gegen Beurkundung (§ 7) im Auslande erfolgen, so darf das Schriftstück als Einschreibsendung gegen Rückschein mittels der Post übersandt werden, vorausgesetzt, daß das Empfangsland Rückscheine liefert. Davon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, wenn im einzelnen Falle Nachtheil zu befürchten ist.

§ 14.

1. Zustellungen und Behändigungen in Angelegenheiten der streitigen oder der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit können an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz §§ 18, 19), nur im diplomatischen Wege erfolgen.

2. Auch dürfen Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen dieser Personen nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden, und es bedarf deshalb ihrer Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen und Behändigungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen

sind. Demgemäß werden für Zustellungen und Behändigungen in diesen Fällen die nachstehenden Bestimmungen getroffen (Absätze 3—8).

3. Die Wohnungen der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, der Chefs und Mitglieder der bei dem badischen Staate beglaubigten Missionen, die Wohnungen des von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Geschäftspersonals der vorerwähnten Personen und solcher Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind, dürfen zum Zwecke einer Zustellung oder Behändigung in Rechtsangelegenheiten irgend welcher Art nur dann betreten werden, wenn der Inhaber der Wohnung seine Zustimmung dazu erteilt hat.

4. Bei Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen ist die deren Bewirkung auftragende Justizbehörde für die Beachtung obiger Vorschrift verantwortlich. Sie soll den Auftrag nur erteilen, wenn ihr schriftlicher Nachweis der Zustimmung des Wohnungsinhabers vorliegt, und die Nachweisurkunde dem mit der Zustellung oder Behändigung beauftragten Bediensteten zu seinem Ausweise übergeben. Jedoch hat der mit der Bewirkung beauftragte Bedienstete, falls ihm nicht vom Auftraggeber der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Wohnungsinhabers übergeben worden ist, sobald er bei Ausführung des Auftrags erkennt, daß die Zustellung oder Behändigung nicht vorgenommen werden darf, einzuhalten, der auftragenden Stelle Anzeige zu machen und deren Weisung abzuwarten.

5. Bei Parteiaufträgen darf der Gerichtsvollzieher die Wohnung einer der in Absatz 3 erwähnten Personen zum Zwecke der Zustellung nur dann betreten und eine Zustellung in der Wohnung einer dieser Personen durch Aufgabe zur Post nur dann bewirken, wenn ihm der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Inhabers der Wohnung vorgelegt wird.

6. Ingleichen darf bei Parteiaufträgen die Post von dem Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, von dem Gerichtsschreiber um Bewirkung einer Zustellung in der Wohnung einer der in Absatz 3 erwähnten Personen nur dann ersucht werden, wenn der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Inhabers der Wohnung vorliegt.

7. Wird dem Gerichtsvollzieher oder dem Gerichtsschreiber in den Fällen der Absätze 5 und 6 die erforderliche Zustimmung nicht vorgelegt, so hat derselbe, sobald ihm bei dem Empfang oder bei Ausführung des Auftrags erkennbar wird, daß die Zustellung nicht vorgenommen werden darf, von der Zustellung Abstand zu nehmen und den Auftrag dem Amtsgerichte, bei welchem er angestellt ist, vorzulegen. Das Amtsgericht hat alsdann die Einholung der Zustimmung von Amtswegen zu beantragen.

8. Die Einholung der Zustimmung ist beim Ministerium des Auswärtigen zu beantragen.

IV. Gebühren.

§ 15.

1. Die Gebühr für eine Zustellung von Amtswegen — ausgenommen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post — beträgt, wenn die Uebermittlung durch einen Gerichtsvollzieher

oder einen sonstigen staatlichen Bediensteten erfolgt, 25 Pfennig, wenn sie durch einen Gemeindevdiener erfolgt, 10 Pfennig.

2. Gerichtsschreiberei- oder staatsanwaltschaftliche Kanzleibeamte erhalten für die von ihnen besorgten Zustellungen (§ 10 Absatz 2) keine Gebühren.

3. Die Gebühr für eine durch den Diener, ausnahmsweise Gerichtsvollzieher — ohne Benützung der Post — besorgte Behändigung beträgt 10 Pfennig. Dadurch, daß eine Sendung mehrere Schriftstücke umfaßt (§ 9 Absatz 2), tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

4. Die in § 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 genannten Beamten erhalten für Mitwirkung bei Behändigungen keine Gebühr; ebensowenig Diener für Ueberbringung amtlicher Schriftstücke an die in § 9 Absatz 3 genannten Empfänger.

5. Das Justizministerium kann die den Staatsbediensteten aus der Staatskasse zu entrichtenden Gebühren für Zustellungen oder Behändigungen ermäßigen oder an deren Stelle eine andere Vergütung gewähren.

§ 16.

1. Die in § 15 bezeichneten Gebühren werden, wenn der Auftrag von einer Staatsstelle erteilt ist, aus der Staatskasse gezahlt.

2. Die Gebühren für Behändigungen sind jedoch unmittelbar beim Antragsteller zu erheben, wenn Schriftsätze, welche zwecks Terminbestimmung eingereicht worden, nach erfolgter Terminbestimmung oder auf Antrag erteilte Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und dergleichen zu überbringen sind.

3. Das Verfahren bei Anweisung der aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Gerichtskostenordnung.

§ 17.

1. Die Gerichtsvollzieher, die Diener der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate und die Gefängnißaufsichtsbeamten haben über die von ihnen besorgten Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen Aufzeichnungen zu machen, welche die Feststellung der Zahl dieser Geschäfte, soweit dafür Gebühren zustehen, und der Summe der ihnen aus solchen Geschäften monatlich erwachsenen Gebühren ermöglichen.

2. Bezüglich solcher Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen, für welche die Gebühren von der Behörde, bei welcher der Gerichtsvollzieher u. s. w. angestellt ist, auf die Staatskasse angewiesen werden, bedarf es der Aufzeichnung durch den Besorger der Zustellung oder Behändigung nicht.

3. Die Aufzeichnungen (Absatz 1) sind jeweils nach Monatsende von dem Dienstvorstande oder unter dessen Aufsicht von dem damit beauftragten Beamten der Stelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

4. Die hiernach und nach dem Anweisungsverzeichniß (Absatz 2) ermittelte Zahl der Geschäfte und Summe der Gebühren ist von den Gerichtsvollziehern und von solchen Bediensteten, welche zu Folge Bestellung als Hilfsgerichtsvollzieher auch zur Vornahme von Zu-

stellungen auf Parteibetreiben berufen sind, in das allgemeine Dienstregister einzutragen, im Uebrigen zu den Akten des Gerichts u. s. w. zu vermerken.

5. Auf Grund dieser Feststellungen haben im Januar jedes Jahres die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate und Strafanstaltsdirektionen Uebersichten über die von ihren Kanzleidienern beziehungsweise Gefängnißaufsichtsbeamten im abgelaufenen Jahre bezogenen Zustellungs- und Behändigungsgebühren nach dem angeschlossenen Formular 4 dem Justizministerium einzusenden.

Anlage I.

V. Schlußbestimmungen.

§ 18.

1. Ueber die Zustellungen in gemeinde- und gewerbegerichtlichen Sachen treffen die darüber erlassenen besonderen Vorschriften Vorkehr.

2. Wird in einer gemeinde- oder gewerbegerichtlichen Sache die Bewirkung einer Zustellung am Orte einem Gerichtsvollzieher aufgetragen, so erhält er dafür eine Gebühr von 25 Pfennig.

§ 19.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

2. Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

a. unsere Verordnung vom 28. Januar 1873, die Besorgung der Zustellungen an in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim befindliche Pfleglinge betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17);

b. die §§ 26, 27, 28 und 41 Absatz 2 unserer Verordnung, das Verfahren in Forststrafsachen betreffend, vom 13. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645);

c. unsere Verordnung vom 1. Dezember 1884, die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 494);

d. unsere Bekanntmachung vom 21. April 1893, die Bornahme von Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43).

3. In der unter 2 b. genannten Verordnung treten an Stelle der 2 letzten Sätze des § 77 folgende Bestimmungen:

„d. die Zustellungsbeamten die geordneten Gebühren.

Die Gebühren unter Ziffer 2 b. und c. werden in das Kostenverzeichnis aufgenommen und die Zettel vom Amtsgericht hinsichtlich der Anzahl der Ordnungszahlen bestätigt. Die Anweisung der Zustellungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung“.

Karlsruhe, den 19. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Buzengeiger.

Formulare 1—4

zur

Zustellungsverordnung.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Methodik

Die Untersuchungen wurden in der Weise durchgeführt, dass ...

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Untersuchungen ...

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Vereinfachte Zustellung.

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Schriftstück de | | 2. Betreff: | |
| 3. Art und Datum des zuzustellenden Schriftstücks: | | | 4. Geschäftsnummer: |
| 5. Adresse des mit dem Siegel obiger Behörde verschlossenen und mit der angegebenen Geschäftsnummer versehenen Briefes. | | 6. Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist. Geeigneten Falls sind hier auch die weiteren in § 191 Z. 4 und 5 C.P.D. vorgeschriebenen Angaben zu machen. | 7. Ort und Zeit der Zustellung. |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

. den ten 19

Der Zustellungsbeamte:

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Formular 1
zu § 3 der Verordnung vom 19. November 1899.

Offene Zustellung.

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Schriftstück des Amtsgerichts Karlsruhe. | | 2. Betreff: Untersuchung gegen J. Mühler hier wegen Betrugs. | |
| 3. Art und Datum des zuzustellenden Schriftstücks: Zeugenladung vom 1. II. 1900. | | 4. Geschäftsnummer: | |
| Bezeichnung der Person: | | 7. Zeit der Zustellung. | |
| 5. an welche zugestellt werden soll. | 6. welcher zugestellt ist. | | |
| Martin Feil, Möbelpacker hier | Martin Feil selbst | | } 2. II. 1900. |
| Friedrich Wernz, Buchdrucker hier | seiner Ehefrau | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

. den ten 19

Der Zustellungsbeamte:

Formular 2
zu § 5 der Verordnung vom 19. November 1899.

Großh. den ten 19

Nr.

An das Bürgermeisteramt

D anderseits verzeichnete Schriftstück soll sofort durch den Ortsdiener zu-
 gestellt werden. Der Vollzug ist umstehend von ihm zu beurkunden. Darauf ist dies Schreiben
 unverzüglich anher zurückzusenden und dem Ortsdiener die angeschlossene Gebührenanweisung
 auszufolgen.

Bemerkung:

Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung
 an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.
 Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder
 Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen
 nicht ausführbar, so erfolgt sie durch Niederlegung des Schriftstücks bei dem Bürgermeister; eine schriftliche Anzeige, daß
 dies geschehen, ist an der Wohnungsthür desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuhäften, auch ist, soweit thunlich, zwei
 Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

Formular 3

zu § 6 der Verordnung vom 19. November 1899.
 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Uebersicht

über

die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen
im Jahre 19 . . .

Vollzugsanleitung.

1. Im Januar jedes Jahres haben die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate und Strafanstaltsdirektionen unter Benützung dieses Formulars hergestellte Uebersichten über die Gebühren, welche im abgelaufenen Jahre ihren Kanzleidienern beziehungsweise Gefängniß-aufsichtsbeamten aus Zustellungen und Behändigungen erwachsen sind, dem Justizministerium vorzulegen. Die Gefängnißaufsichtsbeamten bei den Amtsgefängnissen Freiburg, Bruchsal, Mannheim kommen in die von den dortigen Landesgefängnißdirektionen aufzustellenden Uebersichten.

2. Die Impressen zu diesen Uebersichten sind von der Expeditur des Justizministeriums zu beziehen.

3. In Spalte 4 und 5 der Uebersicht sind nur die Beträge zu schreiben, welche der Besorger in Wirklichkeit anzusprechen hatte. Spalte 4 ist bestimmt für den Betrag, welcher ihm zustand wegen Zustellungen von Amtswegen, für welche ihm die volle Gebühr bewilligt ist; in Spalte 5 dagegen ist der Betrag einzusetzen, welcher ihm zustand wegen solcher Zustellungen, für welche eine ermäßigte Belohnung (Bruchtheil der vollen Gebühr oder Vauschgebühr) bewilligt ist. Soweit ein Eintrag in Spalte 5 stattfindet, ist in der Bemerkungsspalte die Zeit, für welche die Ermäßigung Platz gegriffen hat, und die Größe des bewilligten Bruchtheils zu nennen.

4. Wenn von den in Spalte 8 erscheinenden Gebühren ein Theil — wegen Armuth oder aus anderen Gründen — nicht eingegangen ist, so ist eine Angabe darüber in die Bemerkungsspalte aufzunehmen.

5. In Spalte 9 ist anzugeben, was die berichtende Stelle dem in Spalte 2 Genannten für im abgelaufenen Jahr besorgte Zustellungen und Behändigungen auf die Staatskasse angewiesen hat.

6. Die Uebersicht ist von der berichtenden Behörde zu unterzeichnen.

7. Eines Begleitberichts bedarf es nicht, außer wenn besondere Umstände dazu Anlaß geben.

An

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts
in Karlsruhe.

Formular 4

zu § 17 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899.

Anlage II.

Anweisung

über

das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde,
nach Verfügung des Reichspostamts vom 26 Oktober 1899 (Amtsblatt Seite 347)
gültig vom 1. Januar 1900 ab.

§ 1.

Schriftstücke, bei denen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen durch die Postanstalten zugestellt werden.

Gegenstände
der
postamtlichen
Zustellung.

Von der Zustellung durch die Post sind jedoch ausgeschlossen:

1. Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
2. durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
3. Sendungen mit dem Vermerke „postlagernd“;
4. Sendungen an Gefangene;
5. Sendungen, die nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren in der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Currenden).

§ 2.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als verschlossene Briefe eingeliefert werden.

Äußere Be-
schaffenheit der
durch die Post
zuzustellenden
Gegenstände.

Die Zustellungen können sein:

- a. gewöhnliche;
- b. vereinfachte.

Jedem zuzustellenden Briefe müssen vom Absender in den Fällen zu a zwei Formulare zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu b ein Formular auf blauem Papier beigelegt werden.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschriftseite des Briefumschlags durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ ausgedrückt sein.

In den Fällen zu b muß der Brief außerdem auf der Aufschriftseite des Briefumschlags den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung“.

Die zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden müssen vom Absender vor der Einlieferung der Schriftstücke zur Post mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen sein.

In der Aufschrift des zuzustellenden Briefes muß die Person, der zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron und Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)“.

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei als Absender auf der Aufschriftseite des Briefes bezeichnet sein.

Der Kopf des Formulars zur Postzustellungsurkunde und zu deren Abschrift muß vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen u. s. w., an Unteroffiziere und Soldaten oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen der Person, welcher der zuzustellende Brief übergeben ist, an der im Vordruck offen gelassenen Stelle niederzuschreiben und den Vordruck soweit zu durchstreichen hat, als er in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Briefe an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken. Besteht jedoch der Mangel darin, daß nach Ansicht der Postanstalt nicht das zutreffende Formular zur Zustellungsurkunde beigelegt ist, so ist in zweifelhaften Fällen für die Wahl des Formulars die Ansicht des Absenders maßgebend.

§ 3.

Beurkundung. Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe des zuzustellenden Briefes unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Urkunde muß enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Zustellung;
 - b. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
 - c. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 6—9 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

- d. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und der zu übergebende Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
 e. bei gewöhnlichen Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben sind; bei vereinfachten Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist;
 f. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten. (Der Unterschrift kann die Amtsbezeichnung „Briefträger“, „Landbriefträger“ u. s. w. beigefügt werden.)

2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
 3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
 4. Die Abschriften, die in den Fällen der gewöhnlichen Zustellungen (§ 2 Absatz 2 a) vom Postboten am Orte der Zustellung anzufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schluß, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Beglaubigt“ versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift sich überzeugt hat.

Bei vereinfachten Zustellungen ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken, und zwar in folgender Fassung:

„Zugestellt am (Tag, Monat, Jahr)“.

§ 4.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken.

Der Ort, den der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung regelmäßig aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigen Falls in dessen Abwesenheit und selbst bei Verweigerung der Annahme vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, die eine ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Die Zustellung muß bei der nächsten sich darbietenden Bestellgelegenheit erfolgen, sofern nicht auf der Aufschriftseite der Briefe ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn sie nicht auf der Aufschriftseite des Briefes besonders verlangt ist. Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers sind zuzustellende Briefe von der Bestellung nicht auszuschließen.

§ 5.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. (Formular C. 87 e.)

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person. Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Vereine, die als solche klagen oder verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, sind so zuzustellen, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so sind jedoch solche Briefe als unbestellbar zu behandeln.

Ist über das Vermögen des bezeichneten Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgerichte die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§ 121 der Konkursordnung), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zu behandeln.

Briefe mit Zustellungsurkunde, die an verstorbene Personen gerichtet sind, sind stets als unbestellbar zu behandeln.

Im Uebrigen ist die Zustellung, die an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen kann, nach den folgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken.

§ 6.

Zustellungen an Gewerbetreibende. (Formular C. 87 b.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Laden, Komtor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

Ueber Zustellungen an Handelsfirmen siehe § 8 Absatz 3.

§ 7.

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in dessen Geschäftslokal (Büreau) zu begeben. Wird der Rechtsanwalt u. s. w. dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedienten u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts u. s. w. erfolgen.

Zustellungen
an Rechts-
anwälte,
Notare und
Gerichtsvoll-
zieher.
(Formular
C. 87 c.)

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwalts u. s. w. zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

§ 8.

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft und dergleichen) erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in ihr Geschäftslokal zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen anderen dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Zustellungen
an Behörden,
Gemeinden,
Korporationen
oder Vereine.
(Formular
C. 87 d.)

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Für Zustellungen an offene Handelsgesellschaften ist das Formular C. 87 d. (Zustellung an Behörden u. s. w.) in der Weise zu benutzen, daß die offenen Handelsgesellschaften als „Vereine“ behandelt werden. Ist dagegen der zuzustellende Brief an eine Gesellschaftsfirmen gerichtet, die von einem Einzelkaufmanne geführt wird, z. B. an die vom Kaufmanne C. geführte Firma A. & B., so ist das Formular C. 87 b. (Zustellung an Gewerbetreibende) zu benutzen. Hat jedoch der Absender in solchen Fällen dem Briefe irthümlich das Formular C. 87 d. beigelegt, so ist der Brief gleichwohl zuzustellen. Der Postbote hat dann in dem Formulare der Zustellungsurkunde an den in Betracht kommenden Stellen die Worte „Vorsteher“ in „Inhaber“ und „Behörde“ in „Firma“ abzuändern.

§ 9.

Soll die Zustellung an eine andere als eine der in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Zustellungen
an andere
Personen.
(Formular
C. 87 a.)

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. An die Ehefrau des Hauswirths oder Vermiethers darf die Zustellung nicht erfolgen.

§ 10.

Niederlegung
der Schrift-
stücke bei einer
Behörde.
(Formular
C. 87 f.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen worden und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote den zu übergebenden Brief, sofern der Absender ein Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher ist, auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung belegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den übrigen Fällen bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande (in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten der Verwaltungsbehörden bei der Ortsbehörde) niederzulegen und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst die zu wählen, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei der Postanstalt, die dem Postboten den Brief übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon möglichst bald in Kenntniß zu setzen.

Hat der Postbote die Zustellung durch Niederlegung bei der Gerichtschreiberei oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher bewirkt, so sind diese berechtigt, die Briefe nach sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an den bestellenden Boten dieser Postanstalt zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Die nach Absatz 1 bei den Postanstalten niedergelegten Briefe sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls sie innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

§ 11.

Allgemeine
Be-
stimmungen.

Bevor der Postbote die Zustellung an einen der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, denen an Stelle des bezeichneten Empfängers ein Brief zugestellt wird, sind vom Postboten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem bezeichneten Empfänger möglichst bald auszuhändigen.

An Unerwachsene, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Soll die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen, der an Stelle des bezeichneten Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen u. s. w. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden“. Solche Vermerke sind von dem Postboten zu beachten.

§ 12.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an die sie be- Verweigerung
wirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu der Annahme
übergabende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. der Zustellung.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme des Briefes gilt, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

Anlage III.**Vorschriften über Zustellungen im Auslande.**

1. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 285).

Auszug.**Mittheilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden.****Artikel 1.**

In Civil- oder Handelsfachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten¹⁾ nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Uebermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Artikel 2.

Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 3.

Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekennniß oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Thatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekennniß oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder dem Doppel anzuhängen, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Urkunden den im Auslande befindlichen Betheiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

¹⁾ Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien.

2. daß die Betheiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hiefür zuständig sind;
3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der betheiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

2. Bekanntmachung, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend, vom 15. Februar 1888, mit Nachträgen vom 15. Oktober 1890 und 14. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 S. 103, von 1890 S. 643, von 1893 S. 42.)

A u s z u g.

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

4. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird empfohlen, alle im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben, insoweit nicht unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich, Ziffer 37: Schweiz), dem Ministerium des Auswärtigen¹⁾ mit dem Ersuchen um weitere Beförderung vorzulegen. Bei Ersuchen um Zustellungen ist den zuzustellenden Schriftstücken bei deren Vorlage an das Ministerium des Auswärtigen kein an die zustellende Behörde gerichtetes Ersuchschreiben, sondern nur der Vorlagebericht beizulegen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

- a. an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Absatz 3 daselbst, und 37: Schweiz); in anderen Fällen
- b. an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann; sonst
- c. an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozeßsache nebst der Geschäftsnummer und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande

¹⁾ Die nach der Bekanntmachung vom 15. Februar 1888 dem Staatsministerium zukommenden Obliegenheiten werden nunmehr von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name und Stand des Adressaten) in (Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung des Adressaten).“

In den unter a. erwähnten Fällen sind die Ersuchsschreiben unmittelbar an ihre Adressen zu übersenden. In allen anderen Fällen (b. und c.) empfiehlt sich die Vorlage der zuzustellenden Schriftstücke an das Ministerium des Auswärtigen¹⁾ (vergleiche Ziffer 4), sofern nicht eine ungewöhnliche Beschleunigung der Zustellung geboten und durch unmittelbaren Verkehr mit dem betreffenden diplomatischen Vertreter oder Konsul erreichbar erscheint.

Die unter b. angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergleiche Ziffer 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergleiche Ziffer 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergleiche Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeeschuldigten oder Angeklagten, abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deßhalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benötigen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Auberäumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergleiche für Rußland Ziffer 35).

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Aus dem hierwegen gemäß Absatz 3 dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte muß die Sachlage sich ergeben. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte, und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe sowohl in England, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittelst Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

C. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter des Reichs.

11. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten und ist nur für diese der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet. Den Gerichtsbehörden wird jedoch derselbe nur für den Fall empfohlen, daß eine ungewöhnliche Beschleunigung der Zustellung geboten erscheint. (Vergleiche Ziffer 6.)

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

12. Ersuchsschreiben an einen deutschen Konsul, welche durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen¹⁾ weiter befördert werden sollen (vergleiche Ziffer 6), sind dem letzteren unverschlossen mit Bericht vorzulegen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag, den 5. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Vollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Vollzugsverordnung

zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

(Vom 28. November 1899.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Invalidenversicherung vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) wird, und zwar zu den §§ 1, 2, 5, 6, 8 Absatz 5, 10, 11, 15 letzter Absatz und 21 der nachstehenden Bestimmungen, auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 21. November 1899 erteilten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeit und Verfahren der Behörden.

§ 1.

Zuständigkeit der Behörden im Allgemeinen.

Die im Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 erwähnten behördlichen Einrichtungen sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. die der Landeszentralbehörde und der in § 52 Absatz 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Landesbehörde und Aufsichtsbehörde durch das Ministerium des Innern, welches in den geeigneten Fällen mit den anderen beteiligten Ministerien sich ins Benehmen zu setzen hat;
2. die der höheren Verwaltungsbehörde im Falle des § 24 Absatz 1 zweitletzter Satz durch das Bezirksamt, geeigneten Falls nach Anhörung des Bezirksraths, im Falle der §§ 104 Absatz 5 Ziffer 2, 148 Absatz 4 Schlusssatz, 155 Absatz 1, 162 und 178 durch das Landesversicherungsamt, im Uebrigen durch das Ministerium des Innern;

3. die der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 57 Ziffer 1 bei Anträgen auf Beitragserstattung, sowie im Falle des § 57 Ziffer 4 des Gesetzes durch den Bürgermeister, im Uebrigen durch das Bezirksamt;
4. die der Ortspolizeibehörde im Falle der §§ 131 Absatz 2 (153), und 139 Absatz 3 des Gesetzes in den Städten mit staatlicher Ortspolizei durch das Bezirksamt, im Uebrigen durch den Bürgermeister; im Falle des § 161 Absatz 2 durch das Bezirksamt, und an Orten, woselbst die Ausübung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, auch durch diesen, der jedoch nur Geldstrafen bis zu 10 M. androhen und erkennen kann;
5. die der Gemeindebehörde, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, durch den Bürgermeister.

Für abgeordnete Gemarkungen werden die nach dieser Verordnung den Gemeinden zukommenden Obliegenheiten von der Behörde derjenigen Gemeinde wahrgenommen, welcher die abgeordnete Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Wo für die abgeordnete Gemarkung ein besonderes Verwaltungsorgan (Stabhalter, Kolonierath u. s. f.) besteht, kann mit Genehmigung des Bezirksamts diesem Organe oder einem von demselben bestellten Beamten die Wahrnehmung jener Obliegenheiten für die abgeordnete Gemarkung ganz oder theilweise übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte insbesondere.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden die Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des § 23 Absatz 2 und über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen im Falle der §§ 50 Absatz 3 und 51 des Gesetzes.

§ 3.

Verfahren der Behörden im Allgemeinen.

Für das Verfahren der Verwaltungs- und Gemeindebehörden beim Vollzug des Gesetzes vom 13. Juli 1899 sind, soweit nicht durch Gesetz oder Vollzugsverordnung besondere Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebend.

§ 4.

Verfahren bei der Festsetzung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Die auf Grund der §§ 3, 6 Absatz 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) und der §§ 8—10 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297) erfolgten Festsetzungen der Durchschnittspreise

der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter gelten auch für die Invalidenversicherung.

Der Durchschnittswerth der Naturalbezüge (§§ 3 Absatz 1, 9 und 140 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, sowie § 3 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 drittlezter Satz des Gesetzes vom 13. Juli 1899) kann durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksraths für Klassen von Versicherten, deren Verhältnisse gleichartig sind, z. B. landwirtschaftliche oder häusliche Dienstboten, allgemein für den Amtsbezirk oder Theile desselben festgesetzt werden; die Festsetzung ist im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Von der allgemein erfolgten Festsetzung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie von hierauf bezüglichen Aenderungen hat das Bezirksamt alsbald nach erfolgter Festsetzung der Versicherungsanstalt Kenntniß zu geben, ebenso von den nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes erfolgten Festsetzungen der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).

§ 5.

Zuständigkeit und Verfahren bei Erlassung statutarischer Bestimmungen.

Zur Erlassung von statutarischen Bestimmungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1899 und der Vollzugsvorschriften dazu ist für den Bezirk einer Gemeinde der Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses zuständig.

Ueber die Genehmigung solcher statutarischen Bestimmungen beschließt das Ministerium des Innern.

§ 6.

Verfahren beim Landesversicherungsamte.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte behält es bei der Verordnung vom 30. Mai 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) sein Bewenden.

§ 7.

Verfahren bei Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, sind nach Ermessen der zuständigen Behörden und Organe (insbesondere des Landesversicherungsamts, der Versicherungsanstalt, der Schiedsgerichte) nach den über die Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften derart vorzunehmen, daß der Versicherungsanstalt und den Betheiligten thunlichst geringe Kosten erwachsen; die Zustellung durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefs (§ 170 des

Gesetzes) hat dann einzutreten, wenn hierdurch nach Lage der Sache die Zustellung mit den geringsten Kosten bewirkt wird.

Hinsichtlich der Zustellung in verwaltungsgerichtlichen Sachen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 8.

Obliegenheiten der Bezirksämter und Gemeindebehörden insbesondere.

Die Bezirksämter sind verpflichtet, die Versicherungsanstalt, die Schiedsgerichte und die Krankenkassenorgane bei Erledigung der diesen Organen zukommenden Aufgaben thunlichst zu unterstützen, insbesondere auch bei Anordnungen allgemeinen Charakters den Verkehr zwischen diesen Organen einerseits und den Gemeindebehörden und Betheiligten anderseits zu vermitteln, sowie die Gemeindebehörden und die Betheiligten über die von ihnen beim Vollzug des Gesetzes wahrzunehmenden Obliegenheiten zu belehren.

Die gleiche Verpflichtung zur Unterstützung der Versicherungsanstalt und ihrer Organe liegt auch den Gemeindebehörden ob.

Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Belastung der Versicherungsanstalt mit Kosten aus Anlaß der die Anstaltsaufgaben fördernden Thätigkeit der Bezirksämter und Gemeindebehörden möglichst vermieden wird.

Für die Thätigkeit der Bezirksämter in Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden keine Sponteln erhoben. (§ 171 des Gesetzes).

Auch findet ein Wiederersatz des Portos für die von den Staatsbehörden an die Versicherungsanstalt und deren Organe gerichteten Sendungen nicht statt.

§ 9.

Verfahren beim Vollzug der von den Bezirksämtern erkannten Geldstrafen.

Bezüglich der von den Bezirksämtern erkannten Geldstrafen, welche gemäß § 178 Absatz 2 des Gesetzes in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen, ist nach Anleitung des § 39 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zu verfahren.

Die von den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörden in den Fällen der §§ 131, 153, 161 des Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen ebenfalls in die Kasse der Versicherungsanstalt und sind nach Abzug der Erhebungskosten an diese abzuliefern.

Die auf Grund der §§ 179 und 188 des Gesetzes erkannten Strafen fließen nicht in die Kasse der Versicherungsanstalt. Bezüglich der auf Grund des § 179 von den Bezirksämtern und Bürgermeistern festgesetzten Strafen, welche in eine Krankenkasse fließen, ist nach Absatz 1 und 2 zu verfahren.

§ 10.

Schiedsgerichte.

Für den Bezirk der Versicherungsanstalt Baden sind drei Schiedsgerichte, eines mit dem Sitze in Karlsruhe, umfassend die Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden,

eines mit dem Sitze in Freiburg, umfassend die Kreise Offenburg, Freiburg, Lörrach und eines mit dem Sitze in Konstanz, umfassend die Kreise Konstanz, Billingen und Waldshut errichtet.

II. Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten, Entrichtung und Einziehung der Beiträge.

§ 11.

Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten.

Die Ausstellung, der Umtausch und die Aufrechnung der Quittungskarten (§§ 134, 136 bis 138 des Gesetzes) erfolgt nach den Bestimmungen der besonderen Anweisung hierüber durch die Gemeindebehörden.

Die Leitung und Aufsicht hinsichtlich der Besorgung dieser Geschäfte steht dem Bürgermeister zu; mit der Geschäftsbesorgung sind der Rathschreiber oder andere Gemeindebeamte zu betrauen; auch können vom Gemeinderathe (Stadtrathe) zu diesem Zweck sowie zur Besorgung der sonstigen mit der Ausführung der sozialen Gesetze (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung) zusammenhängenden Geschäfte für eine Gemeinde allein oder gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden besondere Gemeindebeamte angestellt werden.

Den mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Aufrechnung der Quittungskarten betrauten Gemeindebeamten ist hiefür aus der Gemeindefasse eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Soweit dieselbe nicht in anderer Weise, insbesondere durch entsprechende Festsetzung des Gehaltes, gewährt wird, ist dem betreffenden Gemeindebeamten für jede Ausstellung einer Quittungskarte, mag sie erstmals oder in Folge des Umtausches und dergleichen nöthig geworden sein, eine Gebühr von mindestens 10 Pfennig zu entrichten.

Sofern bei Durchführung der §§ 135, 161, 163 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt, sowie deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung unter entsprechender Anwendung der hiefür ergehenden Anweisungen selbst vorzunehmen.

§ 12.

Die Einziehung der Beiträge und die ausnahmsweise Entrichtung derselben durch die Arbeitgeber.

Soweit nicht im Nachstehenden Ausnahmen vorbehalten sind, haben die Organe der Krankenkassen (§ 166 des Gesetzes) gemäß §§ 13 bis 22 dieser Verordnung für Rechnung der Versicherungsanstalt die an dieselbe für die versicherungspflichtigen Personen zu leistenden Beiträge von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken des entsprechenden Betrags in die Quittungskarten einzufleben.

In den nachstehend unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Fällen sind ausnahmsweise die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen

Personen unmittelbar durch Bekleben der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

1. Zu dieser Art von Beitragsentrichtung sind diejenigen Arbeitgeber verpflichtet, für deren Betrieb eine Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse besteht.
2. Durch das Ministerium des Innern, den Vorstand der Versicherungsanstalt oder das Bezirksamt kann ferner auch in anderen Fällen bestimmten Arbeitgebern diese Art der Beitragsentrichtung gestattet werden (§ 150 des Gesetzes). Vor Erlass der bezüglichen Verfügung des Bezirksamtes ist die Versicherungsanstalt und geeigneten Falls auch die Gemeindebehörde, das Organ der beteiligten Krankenkasse und der Bezirksrath zu hören. Die Verfügung ist stets widerruflich; von derselben ist der für die Beitragseinzahlung in Betracht kommenden Krankenkasse (§§ 13 und 14 dieser Verordnung) sowie der Versicherungsanstalt Kenntniß zu geben.
3. Zu dieser Art der Beitragsentrichtung sind die Arbeitgeber ferner verpflichtet:
 - a. für die auf Schiffen und Flößen,
 - b. für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Gewerbeordnung) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
4. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde (§ 5 dieser Verordnung) kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern diese Art der Beitragsentrichtung für den Gemeindebezirk allgemein angeordnet werden. Vor Erlass der statutarischen Bestimmung sind die Versicherungsanstalt und die Vorstände der für die betreffende Gemeinde in Betracht kommenden Orts-, Innungs-Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen zu hören.

§ 13.

Beitragseinzahlung durch die Krankenkassen für ihre Mitglieder.

Für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche einer Orts- oder einer Innungs-Krankenkasse oder einer reichs- oder landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung angehören und für welche nicht die Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 dieser Verordnung die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte entrichten, sind die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt durch die Organe der gedachten Krankenkassen von den Arbeitgebern einzuziehen.

Für die Einziehung sind die bei dem örtlichen Organe der Krankenkasse geführten Mitgliederverzeichnisse und Einzugsregister zu Grunde zu legen; dieselben sind zum Zwecke der Feststellung und Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge entsprechend zu ergänzen und zu berichtigen; nöthigenfalls sind zu diesem Zwecke besondere Einzugsregister zu fertigen.

Die Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge erfolgt in der Regel gemeinschaftlich mit den Krankenversicherungsbeiträgen.

Bei den für mehrere Gemeinden errichteten Krankenkassen (gemeinsamen Gemeindefrankenversicherungen und Ortskrankenkassen) wird der durch das Geschäft der Beitrags-

einziehung und Markenverwendung bedingte Verkehr der örtlichen Kassenorgane mit der Versicherungsanstalt durch das Verwaltungsorgan (den Vorstand) der Krankenkasse vermittelt, sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Versicherungsanstalt und dem Verwaltungsorgane der Krankenkasse angeordnet ist, daß die örtlichen Kassenorgane unmittelbar mit der Versicherungsanstalt verkehren.

§ 14

Beitragseinziehung durch die Krankenkassen für Nichtmitglieder.

Die Organe der Orts- und Innungskrankenkassen sowie der Gemeindefrankenversicherungen haben für Rechnung der Versicherungsanstalt auch die Beiträge für die übrigen im Kassenbezirke beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen, aber einer Orts- oder Innungskrankenkasse oder einer Gemeindefrankenversicherung nicht angehörigen Personen einzuziehen, soweit nicht für dieselben die Arbeitgeber die Beiträge gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 dieser Verordnung durch Einkleben der Marken in die Quittungskarten entrichten.

Die Einziehung erfolgt für solche Personen, welche wegen der Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse oder wegen der Seitens des Arbeitgebers erfolgten Uebernahme der Krankenunterstützungspflicht von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, durch diejenige Orts-, Innungs-, Krankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung, welcher sie beim Mangel jener Befreiungsgründe angehören würden; hinsichtlich der übrigen nicht krankenversicherungspflichtigen Personen erfolgt die Einziehung durch die gemeinsamen (d. h. für mehrere Gewerbszweige und Betriebsarten errichteten) Ortskrankenkassen und, wo eine solche nicht besteht, durch die Gemeindefrankenversicherung.

Erforderlichenfalls wird die Zuständigkeit der Krankenkassen zur Einziehung durch das Bezirksamt geregelt, wobei aus triftigen Gründen auch Abweichungen von obigen Vorschriften zulässig sind.

Zum Zwecke dieser Beitragseinziehung haben die Organe der Orts-, Innungs-, Krankenkassen beziehungsweise Gemeindefrankenversicherungen auf Grund der An- und Abmeldungen (§ 15) und der nach § 16 dieser Verordnung zu machenden Erhebungen ein Verzeichniß der für diese Personen beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie ein Einzugsregister aufzustellen und richtig zu halten.

Die Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge für die nicht krankenversicherungspflichtigen Personen erfolgt, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksamtes etwas Anderes bestimmt wird, in den für die Einziehung der übrigen Beiträge maßgebenden Terminen (vergleiche § 13 Absatz 3 dieser Verordnung).

§ 15.

An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Krankenkasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehören, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäfti-

gung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden, sowie jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf die Höhe der Beiträge (insbesondere auf die Lohnklasse) von Einfluß ist, spätestens am dritten Tage nach deren Eintritt zu melden.

Nicht anzumelden sind diejenigen Personen, welche zu dem Arbeitgeber nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse stehen (vergleiche § 16 dieser Verordnung).

Von der An- und Abmeldspflicht sind diejenigen Arbeitgeber befreit, welche gemäß § 12 Ziffer 1 bis 4 dieser Verordnung die Beiträge unmittelbar durch Beflebung der Quittungskarten entrichten.

Sofern nach § 49 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, haben die Meldungen bei dieser zu erfolgen. Im Uebrigen hat die Gemeindebehörde die Meldestelle mit Genehmigung des Bezirksamtes zu bestimmen, wobei thunlichst auf Vereinigung der hinsichtlich der versicherten Personen aus polizeilichen Rücksichten und aus Anlaß der Kranken- und Invalidenversicherung zu erstattenden Meldungen bei einer Stelle und auf Verwendung des gleichen Meldesformulars für alle bezüglichen Meldungen Bedacht zu nehmen ist.

Das Meldesformular ist durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der etwaigen Weisungen des Landesversicherungsamtes und geeigneten Falls nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Organe der beteiligten Krankenkassen zu bestimmen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldspflicht werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* bestraft (§ 179 des Gesetzes); zur Verhängung der Uebertretungsstrafe wird in dem durch §§ 130—135 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Justizgesetze im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) bezeichneten Umfang der Bürgermeister, im Uebrigen das Bezirksamt für zuständig erklärt. (Vergleiche § 9 Absatz 3 dieser Verordnung.)

§ 16.

Beitragsentrichtung für die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen.

Für die unständig beschäftigten Versicherten (§ 15 Absatz 2 dieser Verordnung) werden die Beiträge ebenfalls durch die Krankenkassen gemäß §§ 12—14 dieser Verordnung eingezogen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die Ortspolizeibehörde hat alljährlich im Dezember ein Verzeichniß sämtlicher im Gemeindebezirk wohnhaften unständig beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Die Personen dieser Art können von der Ortspolizeibehörde öffentlich aufgefordert werden, sich binnen bestimmter Frist anzumelden. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Meldspflicht findet § 15 letzter Absatz dieser Verordnung Anwendung.

Das Verzeichniß ist im Laufe des Jahres nach Bedarf zu ergänzen und zu berichtigen.

2. Die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Personen sind von der Ortspolizeibehörde zu befragen, ob sie dauernd die Versicherungsbeiträge an Stelle der Arbeitgeber durch Ein-

kleben von Marken in die Quittungskarte entrichten und die Hälfte des Beitrags von dem nach § 140 des Gesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber zurückverlangen wollen (§ 144 des Gesetzes).

3. Die Namen der unständig Beschäftigten, welche von dieser Befugniß, selbst die Marken zu kleben (Ziffer 2), keinen Gebrauch machen wollen, sind der für ihren Wohnort zuständigen gemeinsamen Ortskrankenkasse beziehungsweise Gemeindekrankenversicherung mitzutheilen; diese Kassen haben für sie die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die Arbeitgeber die Beiträge gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1—4 dieser Verordnung entrichten.

4. Die mit dem Einzug betraute Krankenkasse hat erforderlichen Falls bei jedem Einzugstermin bei den Versicherten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben, und bei den nach § 140 Absatz 2 des Gesetzes hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu kleben.

5. Die Versicherten können durch die Ortspolizeibehörde zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung gemäß § 161 Absatz 2 des Gesetzes und § 1 Ziffer 4 dieser Verordnung unter Strafandrohung bis zu 10 *M.* beziehungsweise bis zu 150 *M.* angehalten werden.

6. Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Versicherungsbeiträge selbst entrichten zu wollen (Ziffer 2), die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so haben auch für sie die in Ziffer 3 bezeichneten Einzugsstellen die Beiträge einzuziehen. Zu diesem Zwecke sind die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen befugt, von Zeit zu Zeit die Quittungskarten durch ihre Organe einsehen zu lassen.

Wenn sich bei der Karteneinsicht ergibt, daß eine ungenügende Markenverwendung stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde nach Ziffer 5 zu verfahren und die Beschäftigung durch Anhören der Arbeitgeber festzustellen. Wenn möglich, hat die Ortspolizeibehörde die Beiträge von den Arbeitgebern sofort zu erheben und die Marken in die Quittungskarten einzukleben. Ist dies nicht möglich, so sind die erwachsenen Aktenstücke nebst den Quittungskarten an die nach Ziffer 3 zuständige Einzugsstelle zur Einziehung der Beiträge abzugeben.

7. Wohnen die beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Sitze der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichen Falls durch Vermittelung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Gemeindebehörde einzuziehen.

§ 17.

Hinterlegung und Einreichung der Quittungskarten.

Die Versicherten sind verpflichtet, solange die Beiträge von den Krankenkassen für sie eingezogen werden, die Quittungskarten bei den Einzugsstellen zu hinterlegen.

Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 10 *M.* angehalten werden.

Die Einzugsstellen haben die Karten sicher und in guter Ordnung aufzubewahren.

§ 18.

Das Einkleben der Marken.

Die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der maßgebenden Lohnklassen sind thunlichst bald nach Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Einziehung zu bewirken war, durch die mit der Einziehung betrauten Kassenorgane (§§ 13 und 14 dieser Verordnung) in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben.

§ 19.

Berechnung der Marken und der eingezogenen Beiträge.

Die Einzugsstellen haben die ihnen überlassenen Marken und die von ihnen eingezogenen Beiträge nach der hierüber vom Landesversicherungsamte zu erlassenden besonderen Anweisung zu verrechnen.

§ 20.

Beitreibung rückständiger Beiträge.

Gegen Arbeitgeber, welche mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstande sind, ist durch die mit der Einziehung betrauten Kassenorgane (Einzugsstellen) gemäß den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach fruchtlos erfolgter Mahnung die Zwangsvollstreckung zu erwirken.

Hierzu sind insbesondere auch die örtlichen Kassenorgane zuständig, ohne daß es eines Antrags der Versicherungsanstalt oder einer Verfügung des Verwaltungsorgans der gemeinsamen Krankenkasse bedarf.

Ist die Zwangsvollstreckung ohne Ergebnis geblieben, so ist hiervon der Versicherungsanstalt Kenntniß zu geben; die Kosten einer ergebnislosen Zwangsvollstreckung sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 21.

Aufsicht über die Krankenkassen und Gemeindebehörden, und Entscheidungen über Beschwerden.

Die Wahrnehmung der Berrichtungen bei der Ausstellung, dem Umtausch, der Aufbewahrung u. s. f. der Quittungskarten, bei der Einziehung und Berechnung der Beiträge, sowie bei der Verwendung der Marken wird hinsichtlich der Organe der Krankenkassen durch die nach dem Krankenversicherungsgesetze und den Vollzugsvorschriften hierzu zuständigen Aufsichtsbehörden, hinsichtlich der Gemeindebehörden durch die Gemeindeaufsichtsbehörden überwacht.

Einsprüche der in § 137 des Gesetzes bezeichneten Art sind beim Bürgermeister beziehungsweise dem mit der Ausstellung der Quittungskarten betrauten Gemeindebeamten mündlich oder schriftlich zu erheben; als unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist das Bezirksamt zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

Die Beamten der Versicherungsanstalt sind befugt, die über die Kartenausstellung und über die Einziehung der Versicherungsbeiträge Auskunft gebenden Akten, Listen, Bücher, Kassenpapiere, Karten und dergleichen in den Geschäftslokalen der Einzugs- und Kartenausgabestellen und in Abwesenheit der Vertreter der betreffenden Stellen einzusehen und nöthigenfalls auch die Kasse zu stürzen.

§ 22.

Vergütung für den Einzug der Beiträge.

Die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Kassenorgane erhalten bis auf Weiteres eine Vergütung in der Höhe von fünf vom Hundert der eingezogenen Beiträge. Die Vergütung ist zur Deckung der den Einzugsstellen erwachsenden sachlichen Aufwendungen und zur Belohnung der mit der Einziehung der Beiträge und mit der Verrechnung betrauten Personen zu verwenden, sofern denselben für diese Geschäftsbesorgung nicht eine anderweite mindestens gleichwerthige Entschädigung gewährt ist.

Ueber die Verwendung der Vergütung beschließt das Verwaltungsorgan der Krankenkasse vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsichtsbehörde in streitigen Fällen.

III. Krankheitsbescheinigungen und Beschäftigungsnachweise.

§ 23.

Bescheinigungen der Krankenkassen.

Die Vorstände der reichs- und landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherungen, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie der eingeschriebenen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen haben den invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche diesen Krankenkassen angehörten, über die Dauer der mit einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens einer vollen Woche, d. i. von Montag bis einschließlich Sonntag, verbundenen Krankheiten, während deren die Krankenkasse Unterstützung gewährt hat, Bescheinigung zu ertheilen.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbett für die Dauer der dadurch verursachten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für 6 Wochen von der Entbindung an gerechnet. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen nicht ertheilt.

Der Kassenvorstand hat diese Bescheinigungen den Versicherten von Amtswegen, also ohne daß ein Antrag der Beteiligten abgewartet wird, sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit an den Versicherten auszustellen.

Für Erkrankungen, welche vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig eingetreten sind, ist die Bescheinigung auf Antrag des Versicherten, seines Arbeitgebers oder der Versicherungsanstalt auszustellen.

In der Krankheitsbescheinigung ist das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit anzugeben; eine Angabe über die Art der Krankheit ist nicht erforderlich.

Ist der bescheinigenden Stelle bekannt, daß Thatsachen vorliegen, welche nach dem Gesetze die Anrechnung der Krankheit ausschließen (§ 30 des Gesetzes), so ist die Ertheilung der Krankheitsbescheinigung abzulehnen oder doch im Falle der Ausstellung der Bescheinigung darin eine Angabe über die bezüglichen Thatsachen zu machen; die zur Ertheilung zuständige Stelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor Ausstellung der Bescheinigung über das etwaige Vorliegen solcher Thatsachen Erhebungen zu machen.

Die örtlichen Stellen von gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen sowie die örtlichen Verwaltungsstellen von Hilfskassen sind zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen nur befugt, wenn ihnen vom Kassenvorstand im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt hierzu die Ermächtigung ertheilt worden ist; hierbei ist auch zu bestimmen, ob und inwieweit die von den örtlichen Stellen ertheilten Bescheinigungen noch einer Beglaubigung Seitens des Kassenvorstandes bedürfen.

Die Krankheitsbescheinigungen sind mit dem Siegel oder Stempel der Kasse zu versehen. Zur Verwendung bei der Ausstellung wird das angeschlossene Formular A empfohlen.

Formular A.

§ 24.

Krankheitsbescheinigungen der Gemeindebehörden.

Für diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche einer Krankenkasse nicht angehören, haben die Bürgermeister über die Dauer der mit einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens einer vollen Woche (Montag bis einschließlich Sonntag) verbundenen Krankheit Bescheinigungen auszustellen; desgleichen für die Mitglieder von Krankenkassen für die Dauer der Krankheit nach Beendigung der Krankenunterstützung oder Genesungsfürsorge. Die Ausstellung unterbleibt in den Fällen, wo dem Erkrankten mit Rücksicht auf seine Beschäftigung im Reichs- oder Staatsbetrieb eine Krankheitsbescheinigung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ertheilt wird (§ 25 dieser Verordnung).

Die Krankheitsbescheinigung wird von der Gemeindebehörde auf Antrag des Versicherten, seines Arbeitgebers oder der Versicherungsanstalt ausgestellt.

Zur Ertheilung der Krankheitsbescheinigung ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Versicherte während der Krankheitsdauer seinen Beschäftigungs-, Wohn- oder Aufenthaltsort hatte.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt auf Grund der der Gemeindebehörde zukommenden amtlichen Kenntniß der Thatsachen und in Ermangelung einer solchen auf Grund der vorzulegenden oder zu erhebenden Nachweise; als genügende Nachweise sind insbesondere Zeugnisse von Ärzten und Krankenhausverwaltungen zu erachten. Die Absätze 5 und 6 des § 23 dieser Verordnung gelten auch für die Krankheitsbescheinigungen der Bürgermeister.

Die Krankheitsbescheinigungen des Bürgermeisters sind mit dessen Dienstsiegel zu versehen. Zur Verwendung bei der Ausstellung wird das angeschlossene Formular B empfohlen.

Formular B.

§ 25.

Krankheitsbescheinigung der Dienstbehörden.

Ueber anrechnungsfähige Krankheiten, an welchen eine Person während der Zeit erkrankt ist, in der sie in Reichs- oder Staatsbetrieben invalidenversicherungspflichtig beschäftigt war, sind auf Antrag des Versicherten oder der Versicherungsanstalt Bescheinigungen durch diejenige Reichs- oder Staatsbehörde auszustellen, welche dem Versicherten während der Dauer des betreffenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorgesetzt war.

Die Absätze 4 und 6 des § 24 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Beschäftigungsnachweise.

Zum Nachweis einer Beschäftigung in der vorgesehlichen Zeit in den Fällen der §§ 189 bis 191 des Gesetzes sind besondere Beurkundungen nicht vorgeschrieben. Der Nachweis kann durch Urkunden (Hausbücher und dergleichen), durch Zeugen (Arbeitgeber, Mitarbeiter, Nachbarn und dergleichen) oder in sonstiger Weise erbracht werden.

Für die Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber, deren Unterschrift beglaubigt sein soll, wird die Verwendung des anliegenden Formulars C empfohlen.

Formular C.

§ 27.

Beschwerden. Kosten.

Beschwerden über die Verweigerung von Krankheitsbescheinigungen oder über den Inhalt derselben werden von der Aufsichtsbehörde erledigt, welche der Krankenkasse, dem Bürgermeister oder der Dienstbehörde vorgesetzt ist.

Sie sind bei der Stelle einzureichen, welche zur Ertheilung der Bescheinigung zuständig ist.

Für die Ertheilung der Bescheinigungen und die hierbei erwachsenden Verhandlungen dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

IV. Beantragung von Renten und Entziehung von Invalidenrenten.

§ 28.

Zuständigkeit der Behörden zur Entgegennahme des Rentenanspruchs.

Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente kann beim Bürgermeister oder beim Bezirksamt zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe angemeldet werden.

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags ist derjenige Bürgermeister und dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wohnort oder der Beschäftigungsort des Versicherten liegt; hat der Versicherte einen solchen im Reichsgebiet nicht mehr, so ist der letzte Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Für Personen, welche im Dienste des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände, der Kirchen, der Hofverwaltung beschäftigt sind, ist der Antrag in der Regel durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde unmittelbar beim Bezirksamte einzubringen.

§ 29.

Für die Altersrente beizubringende Nachweise.

Zur Begründung des Anspruchs auf Altersrente hat der Antragsteller beizubringen:

1. die letzte Quittungskarte;
2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kasseneinrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salineverwaltung) angehört hat, die von dem Vorstand der Kasseneinrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes);
3. eine standesamtliche Geburtsurkunde oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsortes, durch welche der Nachweis des vollendeten siebenzigsten Lebensjahres erbracht wird;
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 190, 191 und 192 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach für die Verminderung der Wartezeit und Berechnung der Rente in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse, Krankheitszeiten und Arbeitsunterbrechungen.

§ 30.

Für die Invalidenrente beizubringende Nachweisungen.

Zur Begründung des Anspruchs auf Invalidenrente hat der Antragsteller beizubringen:

1. die letzte Quittungskarte;
2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kasseneinrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salineverwaltung) angehört hat, die vom Vorstande der Kasseneinrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes);
3. die Nachweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes; es muß nachgewiesen werden, daß der Antragsteller unfähig ist, durch Lohnarbeit oder durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende sonstige Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemuthet werden kann (z. B. auch durch selbständigen Gewerbe-, Handels- oder Landwirthschaftsbetrieb und dergleichen), den Mindestverdienst zu erwerben, nämlich ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Als Nachweise sind insbesondere beizubringen:

- a. ein von einem approbirten Arzt über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers ausgestelltes Zeugniß, aus welchem sich ergibt, daß eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, welche entweder dauernd ist (§ 15 des Gesetzes) oder doch mindestens während 26 Wochen ununterbrochen andauert hat (§ 16 des Gesetzes); ein ärztliches Zeugniß ist nicht erforderlich, wenn sich aus offensichtlichen Gebrechen die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers unzweifelhaft ergibt;
- b. außerdem die zum Nachweis der Erwerbsunfähigkeit dienlichen weiteren Belege, z. B. Zeugnisse der Arbeitgeber, der Dienstbehörde, der Mitarbeiter und dergleichen;
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 189 und 191 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach für die Verminderung der Wartezeit in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse, Krankheitszeiten, Militärdienstleistungen und Arbeitsunterbrechungen.

§ 31.

Erhebungen des Bezirksamts im Allgemeinen.

Die beim Bürgermeister eingekommenen Anmeldungen von Rentenansprüchen sind mit thunlichster Beschleunigung dem Bezirksamte vorzulegen; hält der Bürgermeister den Antrag für nicht begründet, so hat er seine Bedenken beizufügen.

Das Bezirksamt prüft zunächst die dem Antrag beigefügten Anlagen, ordnet, wo sie ganz oder theilweise fehlen oder sonst lückenhaft sind, deren Vervollständigung an und macht, wenn sich hinsichtlich der Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise Bedenken ergeben, die erforderlichen Erhebungen.

Insbefondere ist vom Bezirksamt zu prüfen:

1. ob die Wartezeit erfüllt ist (§§ 29 und 30 des Gesetzes), sowie ob und inwiefern etwa die Quittungskarten und ihre Marken unwirksam erscheinen (§§ 146, 147 des Gesetzes);
2. ob der Antragsteller während der Zeiten, deren Anrechnung beantragt wird, als selbständiger Unternehmer oder Hausgewerbetreibender freiwillig versichert war (§§ 2, 14 des Gesetzes) oder als versicherungspflichtig (§ 1 des Gesetzes) erscheint;
3. in den geeigneten Fällen, ob und wann der Antragsteller nur gegen freien Unterhalt beschäftigt war (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes), ob und seit wann er von der Versicherungspflicht ausgeschlossen (§§ 4, 5 des Gesetzes) oder befreit ist (§ 6 des Gesetzes), sowie ob etwa die Anwartschaft verloren ist (§ 46 des Gesetzes);
4. ob etwa die Invalidenrente nach §§ 15 Absatz 2 Satz 2, 17 und 22 des Gesetzes ganz oder theilweise zu versagen ist, weil die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder absichtlich verursacht oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder deshalb eingetreten ist, weil der Versicherte sich den Maßnahmen des Heilverfahrens entzogen hat;

5. was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und mit ähnlicher Ausbildung wie der Antragsteller in der Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen;

6. ob etwa die Rente nach § 48 des Gesetzes ganz oder theilweise zu ruhen hat.

Ueberall, wo es als zur Aufklärung der Verhältnisse angemessen und als thunlich erscheint, namentlich bei Anträgen auf Invalidenrente, ist der Antragsteller vom Bezirksamt persönlich zu vernehmen. Zeugen und Sachverständige sind uneidlich zu vernehmen.

Die Bürgermeister und die Bezirksamter haben dem Antragsteller zur Beischaffung der Belege thunlichst behilflich zu sein, sofern sich das Gesuch nicht von vornherein als un begründet darstellt.

§ 32.

Erhebungen über die Erwerbsunfähigkeit bei Ansprüchen auf Invalidenrente insbesondere.

Für die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit (§ 30 Ziffer 3 lit. a dieser Verordnung) hat der Antragsteller zu sorgen.

Wenn der Arzt das Zeugniß nicht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt mittheilt, dasselbe vielmehr dem Antragsteller einhändig, muß das Zeugniß in einem Umschlage gut verschlossen sein.

Weist der Antragsteller nach, daß es ihm nicht möglich sei, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, so hat das Bezirksamt den Bezirksarzt um die Erstattung des ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit zu ersuchen. Außerdem ist, wo es das Bezirksamt nach Lage des Falles aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, der Bezirksarzt unter Mittheilung des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und sämmtlicher Akten um Erstattung eines auf persönlichen Augenschein gegründeten Erfundberichts und Gutachtens über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers, beziehungsweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit anzugehen.

Da die Frage, ob der Antragsteller erwerbsunfähig im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes sei, nicht ausschließlich in das Gebiet der ärztlichen Begutachtung fällt, so hat sich das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Falles ein selbständiges Urtheil über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu verschaffen, insbesondere zu diesem Zwecke die übrigen in dieser Hinsicht beigebrachten Belege (§ 30 Ziffer 3 lit. b dieser Verordnung) zu prüfen, sowie je nach Lage der Sache die Gemeindebehörde des Wohn- und letzten Beschäftigungsortes, den Vorstand der Krankenkasse, deren Mitglied der Versicherte war, die seitherigen Arbeitgeber, die dem Antragsteller etwa vorgesetzte Dienstbehörde und sonstige Personen, welche den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers zu beobachten in der Lage waren, einzuvernehmen.

§ 33.

Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Ueber den Antrag auf Bewilligung einer Rente hat das Bezirksamt je einen der für den Amtsbezirk gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Ver-

handlung zu hören, wenn es der Ansicht ist, daß die Rente nicht zu gewähren sei, und wenn der Rentenbewerber nach geeigneter Belehrung über die seinem Antrag entgegenstehenden Bedenken diesen nicht zurückgezogen hat.

Wegen der Verpflichtung der Vertreter und der Reihenfolge, in welcher sie zu den Verhandlungen beizuziehen sind, sind die hierüber ergangenen Anordnungen in der Wahlordnung zu beachten (§ 42 der Verordnung).

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem zu ersehen ist, welches Gutachten ein jeder der Vertreter abgegeben hat.

Der Rentenbewerber, welcher von dem Termin zur mündlichen Verhandlung stets zu benachrichtigen ist, ist in der Regel zu dieser zuzuziehen.

§ 34.

Muster für die Anträge, Äußerungen und Zeugnisse.

Durch den Vorstand der Versicherungsanstalt können Muster vorgeschrieben werden, nach welchen in dem Anmeldeverfahren die Anträge auf Rente einzubringen, die Äußerungen der Bürgermeister und die ärztlichen Zeugnisse zu erstatten sind.

Die Muster werden den beteiligten Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren durch Vermittelung der Bezirksamter zur Verfügung gestellt werden.

§ 35.

Verfahren bei Wiederholung des Antrags auf Invalidenrente.

Bei Anträgen auf Invalidenrente ist darauf zu achten, ob der Antragsteller nicht bereits früher ein Gesuch um Bewilligung einer Invalidenrente angebracht und etwa § 120 des Gesetzes Anwendung zu finden hat. Wohnt der Antragsteller noch nicht ein Jahr im Amtsbezirk, so ist je nach Umständen hierwegen bei der Behörde des früheren Wohnortes Erkundigung einzuziehen.

Die Zurückweisung des vorzeitig wiederholten Antrags hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid mit der Belehrung darüber, daß ein Rechtsmittel nicht zusteht, zu erfolgen.

§ 36.

Verfahren bei Entziehung von Invalidenrenten.

Tritt in den Verhältnissen eines Invalidenrentenempfängers eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so hat das Bezirksamt auf Antrag der Versicherungsanstalt nach Maßgabe des § 30 Ziffer 3 dieser Verordnung festzustellen, ob Erwerbsunfähigkeit noch vorhanden ist, und sodann nach § 33 dieser Verordnung zu verfahren, wenn es der Ansicht ist, daß die Rente zu entziehen ist (vergleiche §§ 47, 59 und 121 des Gesetzes).

§ 37.

Vorlage an die Versicherungsanstalt.

Nach Abschluß der Verhandlungen, welche thunlichst zu beschleunigen sind, ist der Antrag unter Anschluß der beigebrachten Belege und der entstandenen Verhandlungen vom Bezirksamte dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu übersenden, wobei sich die Begutachtung des Bezirksamts über alle in § 58 des Gesetzes und in §§ 30—32 dieser Verordnung bezeichneten Punkte zu erstrecken hat.

Ueber die Höhe der Rente hat sich das Bezirksamt nicht zu äußern.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Unfallrenten mit Invaliden- und Altersrenten (§§ 15, 48, 113 des Gesetzes) sind etwaige auf den Rentenbewerber bezügliche Akten über Unfalluntersuchungen der Vorlage anzuschließen.

Die vorgelegten Akten, außer den Unfalluntersuchungsakten, bleiben bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, sofern nicht besondere Gründe für die Rückgabe vorliegen.

§ 38.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten, welche durch Einvernahme von Zeugen, durch die Erhebung eines besonderen bezirksärztlichen Gutachtens und durch die Anhörung der Vertreter entstanden sind, sowie überhaupt alle durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu ersetzen.

Die durch Einvernahme von Zeugen und durch Erhebung eines bezirksärztlichen Gutachtens erwachsenden Kosten sind vom Bezirksamte auf die Steuereinnahmerei am Wohnsitz des Forderungsberechtigten oder am Amtssitze zur Zahlung und Aufrechnung an die vorgesezte Amtskasse anzuweisen und zur Rückerhebung bei der Versicherungsanstalt in die Hebrolle aufzunehmen. In der gleichen Weise ist die Gebühr für das mit dem Antrag eingekommene ärztliche Zeugniß in die Hebrolle aufzunehmen, so lange die Versicherungsanstalt diese Gebühr zu tragen bereit ist. Die Vertreter erhalten den ihnen nach dem Statut der Versicherungsanstalt zustehenden Ersatz für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsgewinn durch das Bezirksamt angewiesen; dasselbe übersendet eine Beurkundung darüber, welcher Betrag angewiesen und in die Hebrolle aufgenommen worden ist, mit genauer Angabe des Betreffs an die Versicherungsanstalt.

Hinsichtlich möglicher Vermeidung einer Belastung der Versicherungsanstalt durch Kosten ist § 8 Absatz 3 dieser Verordnung zu beachten. Insbesondere sind die Postkosten, welche den Bezirksämtern, Gemeindebehörden, Krankenkassen aus Anlaß der Verhandlungen über das Rentengesuch erwachsen, von der Versicherungsanstalt nicht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit der Verhandlungen und der zur Begründung des Rentengesuches auszustellenden Urkunden, insbesondere der standesamtlichen Zeugnisse, ist § 171 des Gesetzes maßgebend.

§ 39.

Benachrichtigung der Gemeindebehörde und Dienstbehörde über die Rentenentscheidung.

Von der Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt, womit eine Rente bewilligt, abgelehnt oder entzogen wird (§ 122 des Gesetzes), hat das Bezirksamt der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, oder in Ermangelung eines Wohnortes beschäftigt ist, und wenn der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis zum Reiche, Staate, zu einem Kommunalverbande, einer Kirche oder zur Großherzoglichen Hofverwaltung steht, auch der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

§ 40.

Bezirksamtliches Rentenverzeichnis.

Die Bezirksamter haben über alle bei ihnen gestellten Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, sowie auf Entziehung von Renten je für ein Kalenderjahr ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, welches enthält:

1. Nummer des Antrags,
2. Datum des Einlaufs des Antrags,
3. Vor- und Zuname, Berufsstellung und Wohnort des Versicherten,
4. Gegenstand des Antrags,
5. Datum der Vorlage des Antrags an den Vorstand der Versicherungsanstalt,
6. Entscheidung über den Antrag:
 - a. Datum derselben,
 - b. Angabe des Inhalts der Entscheidung,
7. Bemerkungen.

Zu diesem Verzeichnis ist ein alphabetisches Namensregister zu führen, welches auf die Nummer des Verzeichnisses hinweist.

§ 41.

Anträge der Armenverbände, Abgabe des Antrages an die besonderen Kasseneinrichtungen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag auf Rente an Stelle des Versicherten von dem Armenverband (§ 49, Absatz 2 des Gesetzes) oder einem anderen nach § 51 des Gesetzes Berechtigten eingebracht wird.

Hat der Versicherte, welcher einen Antrag auf Alters- oder Invalidenrente beim Bürgermeister oder Bezirksamt einbringt, in der unmittelbar vor Einbringung des Antrags vergangenen Zeit einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 8 bis 10 des Gesetzes) angehört, so ist er wegen Behandlung des Rentenanspruchs an den Vorstand der besonderen Kasseneinrichtung zu verweisen, beziehungsweise der schriftlich eingebrachte Antrag ohne weitere Prüfung desselben an den Vorstand der bezüglichen Kasseneinrichtung zu übersenden.

V. Wahlordnungen.

§ 42.

Für das Verfahren bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Bezirksämtern und bei der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt sind die angeschlossenen Wahlordnungen maßgebend.

§ 43.

Die Verordnungen vom

27. Oktober 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651 —
mit den Aenderungen vom
6. Januar 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 24 —
28. August 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 445 —
25. Oktober 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 403 —
7. Januar 1895 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 6 — und
19. Januar 1897 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23 —
23. November 1890, die Arbeitsbescheinigungen und Krankheitsnachweise betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 696 —
18. November 1891, das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223 —
26. Juni 1890, Wahlordnung für den Ausschuss der badischen Landesversicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401 —
werden aufgehoben.

§ 44.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1900, die angeschlossenen Wahlordnungen (§ 42) mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.

Auf Grund der §§ 30, 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Berufsstellung des Erkrankten)

.....

wohnhaft in
 geboren im Jahre zu
 Amt Staat
 Kreis Provinz

während er der unterzeichneten Kasse angehörte, in der Zeit vom . . .^{ten} 19 .
 bis einschließlich zum . . .^{ten} 19 . an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen
 Krankheit gelitten hat und dadurch an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit verhindert war.
 Der unterzeichneten Stelle ist nichts davon bekannt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vor-
 sätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder
 durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit
 zugezogen hat.

Der Erkrankte war vor Beginn der bescheinigten Krankheit der Invalidenversicherungsp-
 flicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend die invaliden-
 versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet.

..... den . . .^{ten} 19

Die Kasse

(Siegel.)

.....

Formular B.

Krankheitsbescheinigung der Gemeindebehörde.

Auf Grund der §§ 30, 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Berufsstellung des Erkrankten)

.....
 wohnhaft in

geboren im Jahre zu

Amt Staat
 Kreis Provinz

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hier selbst

(nachdem er bereits von der Kasse, welcher er angehört

hat, während seiner Erkrankung für die vorgeschriebene Zeit Krankenunterstützung erhalten

hatte, hier selbst hieran anschließend noch ferner

in der Zeit vom ten 19 bis einschließlich zum

..... ten 19 an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen

Krankheit gelitten hat und dadurch an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit verhindert war.

Der unterzeichneten Stelle ist nichts davon bekannt, daß der Erkrankte sich die Krankheit

vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens

oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunk-

fälligkeit zugezogen hat.

Der Erkrankte war vor Beginn der bescheinigten Krankheit der Invalidenversicherungsp-

pflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht bloß vorübergehend die invalidenver-

sicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet.

..... den ten 19

Der Bürgermeister:

(Siegel.)

Formular C.

Beglaubigte Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.¹⁾

Auf Grund der §§ 189 bis 191 des Invalidenversicherungsgesetzes wird hierdurch be-
scheinigt, daß²⁾

.....
 wohnhaft in
 Amt oder Kreis
 Staat oder Provinz
 geboren im Jahre zu
 während des Zeitraums vom 19
 bis einschließlich 19
 als

bei dem Unterzeichneten in einem festen Arbeits- (Dienst-) Verhältniß beschäftigt gewesen ist.

Das Arbeits- (Dienst-) Verhältniß ist während dieses Zeitraums unterbrochen³⁾ worden:
 vom bis einschließlich
 vom bis einschließlich

An Lohn⁴⁾ hat derselbe beim Unterzeichneten

täglich M.

wöchentlich M.

monatlich M.

erhalten und außerdem folgende

Naturalbezüge
 im Werth von M.

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

..... den ten 19

B e g l a u b i g u n g .

Vorstehende Unterschrift des in
 wird als richtig beglaubigt.

Auch wird bezeugt, daß dem Unterzeichneten nichts den obigen Angaben Entgegen-
 stehendes bekannt geworden ist.

..... den ten 19

Der Bürgermeister.

(Dienstiegel.)

(R ü c k s e i t e.)

1. Die Bescheinigung erfolgt nicht für die vor vollendetem sechzehnten Jahre zugebrachte Lebenszeit. Zur Beglaubigung ist der Bürgermeister des Beschäftigungsorts zuständig. Gebühren werden für die Beglaubigung nicht erhoben.
2. Es ist Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort, Geburtsort und das Geburtsjahr möglichst genau anzugeben.
3. Ueber die Unterbrechung ist nur dann Angabe zu machen, wenn das Arbeitsverhältniß bei dem gleichen Arbeitgeber später wieder aufgenommen worden ist.
4. Je nachdem der Lohn für den Tag, die Woche, den Monat, das Vierteljahr berechnet wurde, ist Angabe zu machen und der nicht zutreffende Theil des Vordrucks zu durchstreichen. Bei Akkord- (Stück-, Geding-) Lohn empfiehlt es sich, den in bestimmten Zeiträumen verdienten Gesamtlohn anzugeben. Naturalbezüge (Wohnung, Kost, Kleidung, Landnutzung) sind unter Bezeichnung der Art und des Umfangs anzugeben und nach ihrem durchschnittlichen Geldwerthe zu schätzen, wobei die vom Bezirksamt erfolgten Festsetzungen des Durchschnittswerths (namentlich für häusliche und landwirthschaftliche Dienstboten) zu berücksichtigen sind.

Wahlordnung

für die Wahl

der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Bezirksämtern.
(§§ 61 bis 64 Invalidenversicherungsgesetz.)

§ 1.

Für jeden Amtsbezirk sind je 4 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

§ 2.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der im Amtsbezirk sesshaften Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen und der Knappschaftskassen, durch die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Amtsbezirk nicht hinaus erstreckt, sowie durch die Organe (Gemeinderath, Krankenversicherungskommission, Verbandsvorstand) der im Amtsbezirk bestehenden Gemeindefrankenversicherungen.

§ 3.

Soweit die Vorstände dieser Kassen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

Die Vorstände der Gemeindefrankenversicherungen wählen sowohl die Vertreter der Arbeitgeber, als die der Versicherten.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Invalidenversicherungsgesetzes besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen.

§ 4.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Großherzoglichen Amtsvorstands oder seines Stellvertreters mittelst schriftlicher Abstimmung.

Sie findet im Laufe des Monats Dezember statt.

§ 5.

Die Vorstände der beteiligten Krankenkassen und die Organe der in Betracht kommenden Gemeindefrankenversicherungen erhalten von dem Großherzoglichen Amtsvorstand je zwei mit dem Stempel des Bezirksamts versehene Stimmzettel, von denen der eine für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, der andere für die Wahl der Vertreter der Versicherten bestimmt,

mit entsprechendem Vordruck sowie dem Namen der Kasse (Gemeindefrankenversicherung) versehen ist.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, erhalten nur einen Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Versicherten.

Auf der Rückseite jedes Stimmzettels sind die im Amtsbezirk wahlberechtigten Kassen (Gemeindefrankenversicherungen) und die jeder zukommende Stimmenzahl zu verzeichnen.

§ 6.

Jede Kasse hat mindestens eine Stimme; Kassen, denen mehr als 200 Versicherte angehören, haben 2, Kassen mit mehr als 500 Versicherten haben 3, Kassen mit mehr als 1000 Versicherten haben 4 Stimmen; für jedes weitere 1000 Mitglieder kommt der Kasse eine weitere Stimme zu. Maßgebend ist, wie viele Mitglieder die Kasse am 1. Januar des betreffenden Jahres nach den bei dem Bezirksamt einzureichenden statistischen Nachweisungen gezählt hat.

Ist eine Kasse erst im Laufe des betreffenden Jahres entstanden, so ist die von dem Großherzoglichen Amtsvorstand zu erhebende Mitgliederzahl am 1. Oktober zu Grund zu legen. Ist durch die Errichtung der neuen Kasse oder durch statutarische Aenderungen bezüglich der Mitgliedschaft bei einer Kasse der Mitgliederbestand anderer Kassen erheblich beeinflusst worden, so ist auch bei diesen Kassen die Mitgliederzahl vom 1. Oktober maßgebend.

§ 7.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Amtsbezirk wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist; das sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz — Reichsgesetzblatt 1898, Seite 377.)

Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts für diese.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter dieser Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14 Invalidenversicherungsgesetz), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, sind nur als Vertreter der Arbeitgeber wählbar.

§ 8.

Der Vorsitzende des Kassenorgans beruft alsbald nach Empfang der Stimmzettel die Mitglieder des Vorstandes, von denen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder die Vertreter dieser, die den Versicherten angehörenden Mitglieder die Vertreter der letzteren in getrennter Wahlhandlung in der Weise wählen, daß sie je durch Stimmenmehrheit darüber beschließen, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Vertreter wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks Namen (Zu- und Vornamen), Berufsstellung und Wohnort (Wohnung) von je 4 wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, von denen mindestens je 2 in der Amtsstadt oder in einer Entfernung bis zu 10 km von derselben wohnen müssen. Bei den Vertretern der Versicherten ist auch der Betrieb anzugeben, in dem sie beschäftigt sind.

Die Wählenden haben ihren Stimmzettel zu unterschreiben und mit der vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß sie in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden sind, ihre Stimme gegeben haben.

Die Vorstände der Gemeindekrankenversicherungen haben durch Stimmenmehrheit zu beschließen, wer als Vertreter der Arbeitgeber und wer als der Versicherten gewählt werden soll, und haben die zu Wählenden in den betreffenden Stimmzettel einzutragen und diesen zu unterzeichnen.

Spätestens nach Ablauf von 2 Wochen nach Empfang der Stimmzettel sind diese portofrei an den Großherzoglichen Amtsvorstand einzusenden.

§ 9.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder den Stempel des Bezirksamts nicht tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen für die 4 zuerst eingetragenen Namen gültig.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern, der Großherzogliche Amtsvorstand.

§ 10.

Der Großherzogliche Amtsvorstand stellt binnen 2 Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 8) die Wahlergebnisse zusammen und stellt hierüber unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem die Vor- und Zunamen, Berufsstellung und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Ver-

treter der Arbeitgeber und der Versicherten zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 11.

Auf die in den Stimmzetteln eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, als die auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkte Stimmenzahl (§§ 5, 6) beträgt.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das von dem Großherzoglichen Amtsvorstand zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zuerst für die Vertreter der Arbeitgeber, sodann für die Vertreter der Versicherten.

§ 12.

Die gewählten Vertreter werden von dem Großherzoglichen Amtsvorstand von der auf sie gefallenen Wahl, die Vertreter der Arbeitgeber unter Belehrung über die nach dem Gesetz (§ 94) und etwa noch nach dem Statut der Versicherungsanstalt weiter zulässigen Ablehnungsgründe schriftlich in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, dem Bezirksamt binnen einer Woche Anzeige zu machen, falls sie die Wahl ablehnen wollen.

§ 13.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistungen, so hat das Bezirksamt die erforderlichen Vertreter, bei einem Rücktritt im Laufe der Dienstperiode für deren Rest, gemäß § 90 Absatz 3 des Gesetzes, zu ernennen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn einer der Vertreter im Laufe der Dienstperiode durch Tod, Verlust der Wahlfähigkeit u. s. w. ausscheidet.

§ 14.

Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern entschieden.

§ 15.

Alle Zustellungen an die wahlberechtigten Vorstände sowie an die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, nach den für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften; an auswärtig Wohnende kann stets durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt werden.

§ 16.

Von dem Ausfall der Wahlen hat der Großherzogliche Amtsvorstand den Vorstand der Versicherungsanstalt und das Großherzogliche Landesversicherungsamt in Kenntniß zu setzen. Die gleiche Anzeige hat das Bezirksamt von den auf Grund des § 13 erfolgten Ernennungen zu erstatten.

§ 17.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen gemäß § 64 Absatz 2 des Gesetzes beizuziehen sind, wird vom Großherzoglichen Bezirksamt bei Beginn jedes Jahres

für die Dauer dieses Jahres durch das Loos bestimmt. In dringenden Fällen können außer der durch das Loos bestimmten Reihenfolge die am Amtssitz oder in dessen Nähe wohnenden Vertreter beigezogen werden.

Findet ein solcher Beizug außer der festgesetzten Reihenfolge statt, so ist dies in dem Protokoll über die betreffende Verhandlung zu begründen.

Die Vertreter werden vor der ersten mündlichen Verhandlung, zu der sie beigezogen werden, von dem Bezirksamt handgelüblich auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Wahlordnung

für den Ausschuß

der Landesversicherungsanstalt Baden.

(§§ 76 und 77 Invalidenversicherungsgesetz.)

§ 1.

In den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Baden sind, so lange das Statut keine andere Zahl festsetzt, für die Kreise Mannheim und Karlsruhe je 2, für jeden der übrigen 9 Kreise je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

§ 2.

Die Wahl der Vertreter für den Ausschuß wird durch das Landesversicherungsamt angeordnet.

§ 3.

Das Landesversicherungsamt betraut den Kreishauptmann jedes Kreises oder dessen Stellvertreter mit der Leitung der Wahl. Der Kreishauptmann erhebt bei den Bezirksamtern die Namen der bei diesen bestellten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§§ 76 Absatz 2, 61 des Gesetzes) und beruft diese thunlichst bald zur Vornahme der Wahl an den Sitz des Kreises zusammen.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Vertreter der Versicherten sowie der Ersatzmänner erfolgt in gesonderter Wahlhandlung.

Die Wahlberechtigten können sich für die Wahlhandlung durch Vorzeigen des Einberufungsschreibens oder in sonstiger Weise legitimiren.

§ 4.

Sofern sämtliche Wahlberechtigte ordnungsgemäß geladen sind, sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl zur Vornahme der Wahlhandlung befugt.

§ 5.

Die Wahl erfolgt durch offene Abgabe von Stimmzetteln. Auf der Rückseite des Stimmzettels ist der Name des Wahlberechtigten und das ihm zustehende Stimmengewicht anzugeben. Wenn keiner der Anwesenden widerspricht, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

Zunächst hat die Wahl der in den Ausschuß zu berufenden Vertreter, alsdann in besonderem Wahlgang, die des ersten und zweiten Ersatzmannes stattzufinden.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

Werden die beiden Ersatzmänner in einem Wahlgang gewählt, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Loos.

Stimmzettel, welche den Namen des Wahlberechtigten nicht angeben oder auf eine nicht wählbare Person entfallen oder den Namen des Gewählten nicht deutlich bezeichnen, sind nicht mitzuzählen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern, der Wahlleiter.

§ 6.

Das Stimmengewicht jedes einzelnen Wahlberechtigten bemißt sich nach der Mitgliederzahl der zu seiner Wahl berechtigten Krankenkassen (einschließlich der Gemeindefrankenversicherungen) in dem Amtsbezirk, dessen Vertreter er ist. Für je 1000 Kassenmitglieder führt er eine Stimme; überschießende Bruchtheile von mehr als 500 werden als Tausend berechnet. Fällt hiernach auf die Vertreter eines Amtsbezirks die Hälfte der für das Kreisgebiet abzugebenden Stimmen oder mehr, so ist das Stimmengewicht der einzelnen Vertreter dieses Bezirks so zu vermindern, daß es eines weniger beträgt, als die Summe des auf die einzelnen Vertreter der übrigen Bezirke entfallenden Stimmengewichts.

§ 7.

Ueber die Wahl ist vom Wahlleiter ein Protokoll aufzunehmen, welches von mindestens zwei der anwesenden Wähler mitzuvollziehen ist.

Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

1. eine Beurkundung, daß sämtliche Wähler ordnungsmäßig geladen worden sind;
2. Namen, Wohnort und Stimmengewicht der erschienenen Wähler;
3. die Zahl der in jedem Wahlgange abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
4. Namen, Wohnort und Berufsstellung der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, unter Angabe der für sie abgegebenen Stimmenzahl;
5. vorkommenden Falls die Gründe, warum einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.

Sofern die Wahl nicht durch Zuruf stattgefunden hat, sind auch die abgegebenen Stimmzettel dem Protokoll anzuschließen.

§ 8.

Der die Wahl leitende Beamte hat nach Feststellung des Wahlergebnisses, soweit ihm die persönlichen Verhältnisse der Gewählten nicht bekannt sind, zu erheben, ob dieselben die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Ergibt sich schon unmittelbar nach vorgenommener Wahl, daß die Gewählten oder einzelne derselben die Wahl rechtsgültig ablehnen oder nicht wählbar sind, so ist vom Wahlleiter eine sofortige Wiederholung der Wahlhandlung herbeizuführen. Der Wahlleiter legt das Protokoll sammt den über diese Wahlen erwachsenen Akten unter Beifügung einer Beurkundung über die Wählbarkeit der Gewählten dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamts vor, welcher wegen der Benachrichtigung der Gewählten das Weitere einleitet.

§ 9.

Die Wähler erhalten Ersatz für baare Auslagen, Zeitverlust und entgangenen Arbeitsgewinn nach Maßgabe des Statuts der Versicherungsanstalt.

§ 10.

Die gewählten Vertreter und Ersatzmänner werden durch den Vorsitzenden des Landesversicherungsamts von der Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf § 94 des Invalidenversicherungsgesetzes und die hiernach etwa über die Ablehnung von Wahlen erlassenen Statutenbestimmungen aufgefordert, binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamts schriftlich Anzeige zu machen, sofern sie die Wahl ablehnen wollen. Ist eine Person in mehreren Wahlbezirken als Vertreter oder als Ersatzmann gewählt, so hat sie sich darüber zu erklären, für welchen Bezirk sie die Wahl annimmt.

Wird die Wahl ohne gesetzlichen oder statutarischen Grund abgelehnt, so ist hierüber dem Vorstände der Versicherungsanstalt alsbald Mittheilung zu machen.

Wenn sowohl der gewählte Vertreter als dessen zwei Ersatzmänner ablehnen oder durch Tod, Verlust der Wahlfähigkeit und dergleichen aus dem Ausschusse ausscheiden, so ist von dem Vorstand des Landesversicherungsamts durch den Kreishauptmann des Kreises, in welchem der Ablehnende oder Ausgeschiedene gewählt war, gemäß § 90 Absatz 3 des Gesetzes ein Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten, gegebenen Falls für den Rest der Dienstzeit der Ausgeschiedenen, ernennen zu lassen, sofern die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten weniger als je 8 beträgt. Im Benehmen mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt kann hievon abgesehen werden, wenn der Ablauf der Wahlperiode nahe bevorsteht.

§ 11.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf fünf Jahre.

Die in Folge des Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben so lange im Amte, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 12.

Der Vorsitzende des Landesversicherungsamts setzt von dem Ergebniß der vorgenommenen Wahlen den Vorstand der Versicherungsanstalt und das Ministerium des Innern in Kenntniß.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen werden vom Ministerium des Innern entschieden.

§ 13.

Die auf die Wahlen bezüglichen Zustellungen an die Wahlberechtigten und die Gewählten erfolgen, soweit sie den Lauf von Fristen bedingen, nach den für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften; an auswärtig Wohnende kann stets durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden.

Bekanntmachung.

(Vom 28. November 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Lörrach der Handel mit Schweinen im Umherziehen bis zum 1. Januar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 28. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 29. November 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Pfullendorf der Handel mit Schweinen und Ziegen im Umherziehen bis zum 1. Januar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 29. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag, den 7. Dezember 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend; des Ministeriums des Innern: die Kaminfegeordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 17. November 1899.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Einleitung.

§ 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß

- a. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
- b. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3—7 bestehen;
- c. nach Ersthörung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;
- d. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11—14 bestehen.

§ 2.

1. Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:
 - a. Einführung in die Rechtswissenschaft,
 - b. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
 - c. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
 - d. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
 - e. Handels- und Wechselrecht,
 - f. Grundzüge des französischen und badischen Civilrechts,
 - g. Civilprozeß einschließlich des Konkursrechts,
 - h. Strafrecht,
 - i. Strafverfahren,
 - k. Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene,
 - l. Staatsrecht,
 - m. Kirchenrecht,
 - n. Völkerrecht,
 - o. Volkswirthschaftslehre (theoretische und praktische),
 - p. Verwaltungsrecht,
 - q. Finanzwissenschaft.
2. Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem
 - a. während mindestens zweier Semester nach Absolvirung der betreffenden Vorlesungen an den Uebungen im juristischen Seminar oder an sonstigen praktischen oder exegetischen Uebungen einer Universität sich zu betheiligen, von denen eine das Bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstand haben muß;
 - b. in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine, mindestens 4 Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.
3. Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts“ und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechts“ sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht“ gehört werden; wird letztere Vorlesung in eine Doppelvorlesung zerlegt, so soll der erste Theil vor oder gleichzeitig mit dem zweiten Theil gehört werden.

II. Erste Prüfung.

§ 3.

1. Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahr und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

2. Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

3. Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4.

1. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

- a. einen Geburtsregisterauszug,
 - b. einen Nachweis darüber, welches Staatsbürgerrecht Kandidat besitzt,
 - c. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
 - d. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen über die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften einschließlich der Zeugnisse über den Besuch sämtlicher belegter Uebungen,
 - e. falls seit dem Verlassen der Hochschule über 6 Monate verflossen sind, ein behördliches Zeugniß über tadelloses Verhalten während dieser Zeit.
2. Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§ 5.

1. Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in § 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel, als (bei Ziffer 2) des *corpus juris civilis* bedienen dürfen.

2. Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich im System des römischen Privatrechts, im deutschen bürgerlichen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), im Civilprozeß, im Strafrecht und in der Volkswirtschaftslehre geprüft. Dabei können auch Fragen aus der römischen und deutschen Rechtsgeschichte sowie dem deutschen Privatrecht, aus dem Handelsrecht, dem Konkursrecht sowie aus dem französischen und badischen Civilrecht gestellt werden.

§ 6.

1. Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

2. Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt“ als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§ 7.

1. Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden. Unbeschadet dieser Frist kann das Justizministerium die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene der Prüfung sich nicht wieder unterziehen darf.

2. Wer zum zweiten Mal in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

§ 8.

1. Die Rechtspraktikanten haben den Vorbereitungsdienst binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

2. Die Leistung des Vorbereitungsdienstes kann erfolgen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, Rechtsanwälten und Behörden der inneren Verwaltung. Das zuständige Ministerium kann die Leistung bei anderen Stellen gestatten.

3. Von dem Beginn des Vorbereitungsdienstes, sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§ 9.

1. Während der Vorbereitungszeit sollen

- zwölf Monate bei Amtsgerichten,
- acht Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft,
- zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
- vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt

zugebracht werden.

2. Von der bei den Amtsgerichten zuzubringenden Zeit können 4 Monate zur Beschäftigung bei einem Notariate verwendet werden.

3. Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§ 10.

1. Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

2. Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

§ 11.

1. Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernannt, jährlich einmal zu Karlsruhe vorgenommen.

2. Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

3. Für die Theilnahme an der zweiten Prüfung hat jeder Rechtspraktikant 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Rechtspraktikanten Nachlaß zu bewilligen.

§ 12.

1. Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten.

2. Das Justizministerium fordert für jeden der zur Prüfung zugelassenen Praktikanten vier der verzeichneten praktischen Arbeiten und zwar je zwei aus dem Gebiete des Civilrechts, je eine aus dem Gebiete des Strafrechts und des öffentlichen (Verwaltungs-) Rechts ein und stellt die Akten der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§ 13.

1. Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

2. Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der Gesetzbücher gestattet ist.

3. Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über einen Rechtsfall zu erstatten hat.

§ 14.

1. Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung.

2. Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen wie bei der ersten Prüfung.

3. Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des § 7 auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disziplin.

§ 15.

1. Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

2. Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder bei einem Anwalte praktisch zu beschäftigen.

Von dem Beginn sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§ 16.

1. Wer den einjährigen Militärdienst in der Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung leistet und in Folge dessen die Referendärsprüfung erst später ablegt,

soll, wenn er nachweist, daß er nach Entscheidung der Ersatzbehörde wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienst vor der Rechtspraktikantenprüfung nicht leisten konnte, nach bestandener Referendärsprüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden.

2. Die Entschliebung erfolgt durch das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

3. Wenn ein Rechtspraktikant wegen militärischer Uebungen, welche in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fallen, die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll auf thunlichste Ausgleichung dieses Nachtheils bei seiner Verwendung und Anstellung Bedacht genommen werden.

§ 17.

1. Die allgemeinen Vorschriften über Dienstpolizei finden auf Rechtspraktikanten und Referendäre mit der Maßgabe Anwendung, daß als nächstvorgesezte Dienstbehörde jede staatliche beschäftigende Stelle anzusehen ist.

2. Ueber Rechtspraktikanten und Referendäre, die nicht bei staatlichen Stellen beschäftigt sind, steht die Dienstpolizei dem Justizministerium beziehungsweise dem Ministerium des Innern zu.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

§ 18.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

2. Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hierzu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

3. Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

4. Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch unsere Entschliebungen vom 10. Juli 1880, 11. August 1883, 9. Dezember 1886, 27. November 1893 und 21. September 1897 erhalten hat, wird auf den oben bezeichneten Zeitpunkt aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. November 1899.

Friedrich.

Koff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinke.

Verordnung.

(Vom 21. November 1899.)

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV. Seite 647), die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, werden auf Grund des § 18 derselben im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern nachfolgende Vorschriften erlassen.

A. Rechtspraktikanten.**I. Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

1. Alle Behörden und Personen, bei welchen Rechtspraktikanten zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste eintreten, haben hievon alsbald unter Angabe des Eintrittstages dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. Eintritts-
anzeige.

2. Die Verwaltungsbehörden haben außerdem — und zwar die Bezirksämter durch Vermittelung der Landeskommissäre — gleiche Anzeige dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 2.

1. Die Anzahl der bei Amtsgerichten oder Bezirksämtern als Volontäre zuzulassenden Rechtspraktikanten darf die Anzahl der bei der betreffenden Behörde vorhandenen Amtsrichter oder Bezirksbeamten nicht übersteigen und bei Bezirksämtern, die mit mehr als 3 Beamten besetzt sind, nicht mehr als 3 betragen. Höchstzulässige
Anzahl von
Volontären.

2. Von Notaren darf jeweils nur ein Rechtspraktikant als Volontär angenommen werden.

3. Das zuständige Ministerium kann hievon (Ziffer 1 und 2) Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Sobald ein Rechtspraktikant den Beamteneid geleistet hat (§ 2, § 14 folgende der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 97, 1892 Seite 423, 1894 Seite 443), ist die erfolgte Eidesleistung auf der ihm zuzufertigenden Urkunde über die Verleihung der Beamteneigenschaft (§ 7 Absatz 2 daselbst) zu beurkunden. Beamteneid.

§ 4.

Die Rechtspraktikanten haben am Dienstsitz der Stelle, bei welcher sie beschäftigt sind, Wohnung zu nehmen, falls nicht im Einzelfalle das Ministerium, in dessen Geschäftskreis die Beschäftigung stattfindet, eine Ausnahme gestattet. Wohnsitz.

§ 5.

Beschäftigungswechsel.

1. Außer dem Falle, daß die für eine Stelle vorgeschriebene Gesamtbeschäftigungsdauer umflossen ist, darf der Austritt nur stattfinden:
 - a. beim Amtsgerichte nach mindestens fünfmonatlicher Thätigkeit am gleichen Gerichte behufs Uebergangs zu einer Behörde anderer Art,
 - b. beim Bezirksamte nach mindestens sechsmonatlicher Thätigkeit beim gleichen Amte behufs Uebergangs zu einer Behörde anderer Art,
 - c. beim Landgerichte, der Staatsanwaltschaft oder dem Oberlandesgerichte nach viermonatlicher Thätigkeit behufs Wechsels der Beschäftigung zwischen diesen Behörden oder behufs Uebergangs zum Vorbereitungsdienst in der Verwaltung.
2. Treten Rechtspraktikanten, welche den gesammten vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst beendet haben (z. B. solche im vierten Jahre der Vorbereitungszeit) bei einer Stelle ein, so dürfen sie nur nach mindestens dreimonatlicher Thätigkeit daselbst zu einer anderen Stelle übergehen.
3. Die Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes beim Notar oder Rechtsanwalt vor Ablauf der viermonatlichen Dauer ist unzulässig, dergleichen ist der Uebergang von einer Stelle zu einer solchen gleicher Art nicht gestattet.
4. Das Ministerium, in dessen Bereich die Beschäftigung stattfindet, kann aus besonderen Gründen ein vorzeitiges Ausscheiden sowie Befreiung von der Vorschrift der Ziffer 3 gestatten. Bei der Vorlage solcher Gesuche hat sich die beschäftigende Stelle gutachtlich zu äußern und anzugeben, ob dem beabsichtigten Eintritt des Praktikanten bei der von ihm bezeichneten anderen Stelle kein Hinderniß im Wege steht.
5. In die Fristen der Ziffer 1 werden Dienstunterbrechungen durch Urlaub, militärische Uebungen oder Krankheit eingerechnet.
6. Die beschäftigenden Stellen haben — an der Hand der Dienstakten des Praktikanten — zu prüfen, wie lange derselbe seinen Dienst bei ihnen fortzusetzen hat, und den Austritt nur zu gestatten, wenn er nach den darüber gegebenen Vorschriften zulässig ist; bestehen Zweifel über die Zulässigkeit, so ist beim Ministerium anzufragen.
7. Eintritt in das Heer zur Leistung des einjährigen Militärdienstes beendet den Vorbereitungsdienst bei der bisherigen Stelle; der Rechtspraktikant ist also nicht verpflichtet, nach seiner Entlassung vom Militär den Vorbereitungsdienst bei der nämlichen Stelle wieder aufzunehmen.
8. Krankheit, Urlaub, Abberufung zur Leistung von Aushilfe oder Stellvertretung, Einberufung zu militärischen Uebungen haben lediglich die vorübergehende Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes bei der bisherigen Stelle zur Folge, bereiten dagegen nicht dem Vorbereitungsdienst bei dieser ein Ende; der Rechtspraktikant hat daher nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes zu ihr zurückzukehren, falls nicht wegen anderer Umstände sein Austritt zulässig ist.
9. Wenn das Ministerium gemäß § 10 Ziffer 1 Satz 2 der landesherrlichen Verordnung einen Praktikanten einer Stelle zur unentgeltlichen Beschäftigung zuweist, darf der Austritt

dasselbst vor Beendigung des in Betracht kommenden Zweiges des Vorbereitungsdienstes nur mit Erlaubniß des Ministeriums erfolgen.

10. Bei besoldeter Verwendung darf der Rechtspraktikant vor seiner Enthebung nicht austreten; er hat also nöthigen Falls um seine Enthebung nachzusehen. Wenn zu Folge besoldeter Verwendung die Dauer des nach § 9 der landesherrlichen Verordnung bei einer Stelle zu leistenden Dienstes überschritten wird, so sind gleichwohl die für die anderen Dienstzweige vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, falls nicht davon das Ministerium auf Ansuchen entbindet.

§ 6.

1. Die Staatsstelle, bei welcher nach der Ernennung ein Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst beginnt, hat Dienstakten über den Praktikanten anzulegen. Dienstakten.

2. Die Dienstakten erhalten einen gelben Umschlag. Hinter denselben kommt eine Ständeliste nach dem eingeführten Formular, welche von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand zu bringen ist.

Zu den Dienstakten sind alle den Rechtspraktikanten betreffenden Schriftstücke zu nehmen, soweit thunlich in Urschrift, sonst in Abschrift oder auszüglich. Namentlich gehören dahin die Entschließung über die Verleihung der Beamteneigenschaft, Abschrift des Beeidigungsprotokolls, Bemerkte über Anfang, Unterbrechung und Beendigung des Dienstes bei jeder Stelle und die Konzepte der hinsichtlich des Praktikanten erstatteten Berichte oder die Auszüge aus den Dienstzeugnissen (§ 16 Ziffer 3).

3. Wenn ein Rechtspraktikant den Dienst bei der bisherigen Stelle nur vorübergehend — z. B. in Folge von Urlaub, Krankheit, militärischer Uebung, Abberufung zur Aushilfe oder Stellvertretung — aussetzt, um nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes den Dienst daselbst wieder aufzunehmen, so behält die bisherige Dienststelle die Dienstakten auch für die Dauer der Unterbrechung, soweit nicht im Einzelfalle etwas Anderes angeordnet wird.

4. Sie behält die Dienstakten auch, wenn der Praktikant zwar aus ihrem Dienste völlig ausscheidet, aber nicht zu einer anderen staatlichen Stelle übergeht.

5. Tritt dagegen der völlig Ausgeschiedene bei einer anderen staatlichen Stelle ein, so sind die Dienstakten alsbald an diese abzugeben. Gelangt die Letztere nicht binnen 4 Wochen in den Besitz der Akten, so hat sie nach deren Verbleib zu forschen und die Abgabe zu veranlassen.

6. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift (Ziffer 5) tritt ein, wenn der völlig ausscheidende Praktikant mit Versetzung des Dienstes des einzigen Richters eines Amtsgerichts, des einzigen Staatsanwalts bei einem Landgericht, eines Bezirksamtsvorstands oder eines Notars betraut ist. Auch in diesem Falle werden die Dienstakten einstweilen von der bisherigen Dienststelle zurückbehalten.

7. Den staatlichen Stellen im Sinne dieser Bestimmungen stehen die Bürgermeisterämter der Städteordnungsgemeinden gleich.

8. Die Dienstakten sind von dem Dienstvorstand unter Verschluss zu halten und bei Abgabe an eine andere Stelle unter der persönlichen Adresse ihres Vorstandes abzusenden.

§ 7.

Eingaben
an die
Ministerien.

1. Sämmtliche Eingaben der Rechtspraktikanten an die Ministerien sind durch Vermittelung der beschäftigenden Stellen vorzulegen.

2. Falls Letztere der Eingabe nichts beizufügen haben, genügt es, daß sie ihre Kenntnißnahme auf dem Schriftstücke bescheinigen und dieses sodann ohne weiteres Schreiben absenden.

§ 8.

Militärdienst.

1. Der einjährige Militärdienst, welcher in die Zeit zwischen die erste und zweite juristische Staatsprüfung fällt, wird auf den Vorbereitungsdienst weder ganz noch theilweise eingerechnet.

2. Die auf militärische Uebungen von Rechtspraktikanten verwendete Zeit wird nur bis zur Dauer von 8 Wochen auf den Mindestbetrag des Vorbereitungsdienstes von 3 Jahren angerechnet.

Die Anrechnung wird regelmäßig nur zu Gunsten aus der Frühjahrsprüfung hervorgegangener Rechtspraktikanten und nur dann stattfinden, wenn der Vorbereitungsdienst spätestens 2 Wochen nach der Ernennung zum Rechtspraktikanten begonnen worden ist.

3. Von der nach Ziffer 2 anrechenbaren Uebungszeit wird die Hälfte auf den Verwaltungsdienst angerechnet, d. h. derselbe wird um höchstens die hälftige Dauer dieser anrechenbaren Uebungszeit gekürzt, wenn und soweit die Uebung in die Zeit des Verwaltungsdienstes fällt.

4. Diejenige Zeit einer nach vorstehenden Bestimmungen zur Anrechnung gelangenden Uebung, welche nicht auf den Verwaltungsdienst angerechnet wird, fällt dem Justizdienst zur Last und zwar wird die Uebungszeit derjenigen Art des Vorbereitungsdienstes in der Justiz zugeschlagen, welche der zweiten Prüfung zunächst vorhergeht.

5. Aus besonderen Gründen kann im einzelnen Falle durch das betreffende Ministerium eine andere Art der Anrechnung verfügt werden.

6. Jede Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes durch eine militärische Uebung (Austritt und Wiedereintritt) hat die beschäftigende Stelle dem vorgesetzten Ministerium und, wenn dieses nicht das Justizministerium ist, auch letzterem zu berichten.

Von der bevorstehenden Ableistung des einjährigen Militärdienstes ist Anzeige zu erstatten, sobald der Zeitpunkt des Eintritts in das Heer feststeht.

Ferner haben die Rechtspraktikanten von allen Aenderungen in ihrem Militärverhältniß, insbesondere Beförderungen, Uebertritt zur Reserve, Landwehr, Landsturm, jeweils kurze Mittheilung an die Registratur des Justizministeriums zu machen.

7. Im Uebrigen sind wegen rechtzeitiger Feststellung der Abkömmlichkeit zu militärischen Uebungen, wegen freiwilliger Uebungen, sowie wegen Verbleibens in einem Militärverhältniß über die gesetzliche Zeit hinaus die für Beamte allgemein getroffenen Bestimmungen maßgebend.

8. Das Gesuch um Einstellung in die Reihenfolge der im Vorjahre geprüften Reserväre nach § 16 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung oder um Berücksichtigung nach § 16 Absatz 3 derselben ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur II. Prüfung beim Justizministerium einzureichen.

§ 9.

1. Unentgeltlich arbeitende Rechtspraktikanten können durch die staatlichen Stellen, bei welchen sie beschäftigt sind, beurlaubt werden. Der Umfang dieser Befugniß richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des § 24 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535), die Pflichten der Beamten betreffend.

Urlaub.

Die Gerichte und Notare dürfen jedoch unentgeltlich arbeitenden Rechtspraktikanten Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen bewilligen.

Die Frist gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Jeder im Laufe des gleichen Kalenderjahres genossene Urlaub ist einzurechnen.

2. Vorstehende Bestimmung greift auch bei Rechtspraktikanten in besoldeter Stellung Platz, wenn nicht aus besonderem Grunde (z. B. wegen Bestellung eines Vertreters) die Entschließung einer höheren Stelle nöthig fällt.

Paragraph 5 der Verordnung vom 19. Juni 1890, Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, Gerichtsnotare und Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317), bleibt unberührt.

3. Die Vorstände der Bezirksämter können den bei den Aemtern arbeitenden Rechtspraktikanten Urlaub bis zu 8 Tagen ertheilen. Auch diese Frist gilt für ein Kalenderjahr, d. h. jeder im gleichen Kalenderjahr genossene von einer Verwaltungsbehörde ertheilte Urlaub ist einzurechnen; der im Laufe des gleichen Kalenderjahres genossene, aber von einer Dienststelle anderer Art ertheilte Urlaub ist insofern in Rücksicht zu ziehen, als bei Zusammenrechnung dieses und des vom Bezirksamt ertheilten Urlaubes eine Gesamtdauer von 14 Tagen nicht überschritten werden darf.

4. Die ersten Staatsanwälte sowie die Staatsanwälte zu Waldshut, Heidelberg und Mosbach dürfen den bei ihnen unentgeltlich beschäftigten Rechtspraktikanten Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 der Ziffer 1 ertheilen.

Hinsichtlich der bei den Staatsanwaltschaften entgeltlich beschäftigten Rechtspraktikanten bewendet es bei den Bestimmungen in den Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft.

5. Gesuche um längeren Urlaub, als die beschäftigende Stelle bewilligen kann, sind durch deren Vermittelung an das vorgesetzte Ministerium zu richten.

6. Urlaubsgesuche von Rechtspraktikanten, welche bei anderen als staatlichen Stellen, insbesondere bei Rechtsanwälten oder Gemeindebehörden arbeiten, sind in jedem Falle durch die beschäftigende Stelle dem Ministerium (Justizministerium beziehungsweise Ministerium des Innern) zu unterbreiten.

7. In dem Gesuche an das Ministerium (Ziffer 5 und 6) ist die Adresse, unter welcher während des Urlaubs dienstliche Mittheilungen abzusenden sind, anzugeben sowie zu bemerken, ob und wie lange der Gesuchsteller im gleichen Jahre schon in Urlaub gewesen ist. Die beschäftigende Stelle hat sich bei der Vorlage gutachtlich über das Gesuch zu äußern.

8. Anrechnung von Urlaub auf den Vorbereitungsdienst findet nicht statt, soweit dessen dreijährige Dauer durch den Urlaub allein oder in Verbindung mit Krankheit, Militärdienst oder einer anderen Unterbrechung um mehr als drei Monate verkürzt würde.

Auf die für den Dienst bei den Verwaltungsbehörden vorgeschriebene einjährige Vorbereitungszeit werden höchstens vier Wochen von der Gesamtdauer der durch Militärdienst oder Urlaub oder beides zusammen verursachten Unterbrechung angerechnet.

§ 10.

Dienst-
behinderung
durch
Krankheit.

Die in § 20 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 535), vorgeschriebene Anzeige über eine Erkrankung ist an dasjenige Ministerium, in dessen Geschäftskreis der Rechtspraktikant beschäftigt ist und, wenn dieses nicht das Justizministerium ist, auch an letzteres zu erstatten.

§ 11.

Berechlichung.

Die beschäftigende Stelle hat die nach § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 535), erforderliche Anzeige dem Justizministerium vorzulegen und sich, falls etwa die beabsichtigte Berechlichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß gäbe, hierüber zu äußern.

§ 12.

Vollstrec-
ungen.
Strafanzeigen.

1. Von etwaigen Vollstreckungen gegen Rechtspraktikanten, insbesondere von erfolglosen Pfändungen und Ladungen zum Offenbarungseid, ist dem Justizministerium und, sofern die Rechtspraktikanten in der Verwaltung beschäftigt sind, gleichzeitig auch dem Ministerium des Innern unter Mittheilung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten.

2. Wird gegen einen Rechtspraktikanten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, so hat die Staatsanwaltschaft in gleicher Weise (Ziffer 1) Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Beschäftigung
im
Allgemeinen.

1. Die im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtspraktikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und nach Maßgabe der §§ 17—23 zu den Geschäften anzuleiten.

2. Sie haben ihre ganze Kraft und Zeit für die praktische Ausbildung in demjenigen Dienstzweig, in dessen Bereich sie beschäftigt sind, aufzuwenden, die geordneten Dienststunden einzuhalten und die schriftlichen Arbeiten nicht bloß pünktlich sondern auch in sorgfältiger Form zu erledigen.

3. Bei der Uebertragung von Arbeiten werden die beschäftigenden Stellen beachten, daß ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten ist.

4. Denjenigen Rechtspraktikanten, welche hinsichtlich ihres Vorbereitungsdienstes in den letzten vier Monaten vor dem regelmäßigen Beginn der II. Prüfung stehen, kann nach dem Ermessen des Dienstvorstandes ein geringeres Maaß von Antheilnahme am praktischen Dienst gestattet werden, immerhin ist aber auch hier zu verlangen, daß der größte Theil der Arbeitszeit der praktischen Thätigkeit bei der beschäftigenden Stelle gewidmet wird.

5. Die Rechtspraktikanten haben über den Gang ihres Vorbereitungsdienstes Aufzeichnungen

zu machen und ein Verzeichniß der von ihnen gefertigten größeren Arbeiten zu führen. Bei der Anfertigung der letzteren haben sie sich durch geeignete Vermerke als Verfasser zu bezeichnen.

§ 14.

1. Die Ausbildung der im Vorbereitungsdienst bei den Amtsgerichten, Notariaten und Bezirksamtern beschäftigten Rechtspraktikanten erfordert auch deren Beizug zu auswärtigen Geschäften.

Auswärtige
Geschäfte.

2. Hat bei dem Geschäfte ein Aktuar oder Kanzleibeamter mitzuwirken, so ist der Praktikant regelmäßig an Stelle desselben, nicht neben demselben, beizuziehen.

3. Ist die Mitnahme an Stelle des Aktuars oder Kanzleibeamten nicht thunlich, so sind die Rechtspraktikanten geeigneten Falls, insoweit ihre Ausbildung dies erfordert, neben demselben beizuziehen. Die Rechtspraktikanten beziehen in diesem Falle Ersatz der etwaigen Reisekosten und die geordnete Diät. Ihre Kostenzettel sind mit der Beurkundung zu versehen, daß die Mitnahme an Stelle des Aktuars oder Kanzleibeamten unthunlich war, und mit dem sonstigen Kostenverzeichnisse der zur Zahlungsanweisung zuständigen Stelle vorzulegen. Die den Rechtspraktikanten angewiesenen Beträge bleiben der Staatskasse endgültig zur Last.

Rechtspraktikanten, die bei einem Notariate arbeiten, dürfen in dieser Weise zu Lasten der Staatskasse nicht mehr als einmal in der Kalenderwoche mitgenommen werden.

4. Die vorstehende Kostenbehandlung hat auch einzutreten, wenn bei einem auswärtigen Geschäfte die Mitwirkung eines Aktuars oder Kanzleibeamten überhaupt nicht erforderlich war.

§ 15.

1. Die Anmeldungen zur II. juristischen Staatsprüfung sind rechtzeitig (§ 12 der landesherrlichen Verordnung) durch Vermittelung der beschäftigenden Stelle dem Justizministerium vorzulegen.

Anmeldungen
zur
II. Prüfung.

2. Das Verzeichniß der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und das Verzeichniß der im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten sind dem Gesuche als Anlagen beizufügen.

3. Aus dem Verzeichniß der Arbeiten muß das Gebiet der einzelnen Arbeit (Civilrecht einschließlich Civilprozeß, Strafrecht einschließlich Strafprozeß, öffentliches [Verwaltungs-] Recht), ihre Form (Klage, Schriftsatz des Klägers beziehungsweise Beklagten, Beschluß, Urtheil, Beschwerde, Berufungs-, Revisionsbegründung, Referat, Nachlassauseinandersetzung, Rechtsgutachten u.) und der Zeitpunkt ihrer Fertigung ersichtlich sein.

4. Die Akten, in denen die Arbeiten sich befinden, sind so genau (Betreff, Behörde) zu bezeichnen, daß sie ohne Weiterungen erhoben werden können.

§ 16.

1. Von der Beendigung der Beschäftigung eines Rechtspraktikanten bei einer Stelle hat die letztere unter Angabe des Austrittstags alsbald dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. Die Verwaltungsbehörden haben gleiche Anzeige auch dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Austritts-
anzeige und
Dienstzeugniß.

2. Der Austrittsanzeige nach Ziffer 1 ist ein pflichtmäßiges, eingehendes Zeugniß über

die Befähigung für den praktischen Dienst, die Art der Beschäftigung, den Fleiß, die Leistungen sowie das gesammte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Praktikanten beizufügen.

Allgemeine Ausdrücke, welche eine genügende Grundlage zur Beurtheilung des Fleißes, der Leistungen und der Verwendbarkeit nicht gewähren können, sind hiebei zu vermeiden.

Die Vorlage eines Dienstzeugnisses unterbleibt, soweit der Rechtspraktikant den einzigen Richter eines Amtsgerichts, einen Notar oder den Vorstand eines Bezirksamtes vertreten hat.

3. Die Vorlagen der Bezirksamter an das Ministerium des Innern nach Ziffer 1 und 2 haben durch Vermittelung des Landeskommisars zu erfolgen, welcher geeigneten Falls seine Bemerkungen beizufügen hat.

4. Die Dienstzeugnisse sollen nicht zur Kenntniß des Kanzleipersonals gebracht, sondern thunlichst in Urschrift dem Ministerium vorgelegt werden; zu den Dienstaften des Rechtspraktikanten hat der Dienstvorstand einen entsprechenden Auszug zu machen.

5. Bei den Landgerichten werden die Präsidenten vor Abgabe des Zeugnisses sich von demjenigen Gerichtsmitgliede Vortrag erstatten lassen, welchem der Rechtspraktikant zur besonderen Anleitung überwiesen war. Der Name dieses Gerichtsmitgliedes ist in dem Dienstzeugniß zu bezeichnen, auch ist ausdrücklich zu erwähnen, in welchem Umfange der Rechtspraktikant zur Bearbeitung einzelner Sachen — einschließlich des Vortrags bei den Berathungen — beigezogen wurde.

6. In den nach Austritt den Ministerien zu erstattenden Anzeigen ist jede seit dem Eintritt des Rechtspraktikanten bei der berichtenden Stelle stattgehabte Dienstunterbrechung (mag sie auf Urlaub, Erkrankung, Militärdienst oder einem anderen Grunde beruht haben) anzugeben.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Beschäftigungszeige.

§ 17.

- Amtsgericht.**
1. Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten mit sämmtlichen Geschäften in Civil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekannt zu machen.
 2. Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden und kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleinerer Verhandlungen übertragen werden. Auch sollen sie in das Kostenwesen eingeführt werden.
 3. Die selbständige Ausübung richterlicher Funktionen, insbesondere die Fällung von Erkenntnissen, ferner die Abnahme von Eiden und der Vorsitz in Schöffengerichten darf ihnen nicht überlassen werden.
 4. Auf Rechtspraktikanten, welche vom Ministerium gemäß § 11 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen mit Stellvertretung oder Aushilfeleistung bei Amtsgerichten beauftragt sind, finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

§ 18.

- Notar.**
1. Den bei einem Notar beschäftigten Rechtspraktikanten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreis des Notars bekannt zu machen.

2. Die Rechtspraktikanten sollen zunächst mit den Kanzleigeschäften vertraut gemacht, als Protokollführer verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte beauftragt werden. In Abwesenheit und unter Aufsicht des Notars kann ihnen die Leitung kleinerer Verhandlungen übertragen werden. Aufmerksamkeit ist namentlich der Ausbildung in den Berichtigungen des Nachlassgerichts, im Urkunden-, Grundbuch- und Vollstreckungswesen zuzuwenden. Auch sollen die Rechtspraktikanten in das Kostenwesen und den Ansat von Steuern, soweit solcher den Notaren obliegt, eingeführt werden.

3. Die selbständige Vornahme von Geschäften darf den Rechtspraktikanten nicht überlassen werden. Diese Beschränkung findet auf Rechtspraktikanten, welche als Stellvertreter eines Notars bestellt oder mit der Verwaltung einer Notarsstelle beauftragt, oder denen sonst die Befugnisse eines Notars übertragen sind, keine Anwendung.

§ 19.

1. Die bei den Kollegialgerichten beschäftigten Rechtspraktikanten haben zunächst auf dem Sekretariate Dienste zu leisten.

Kollegial-
gericht.

2. Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen zu übertragen und bei den Beratungen das Wort zu ertheilen; auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

3. Zur Durchführung dieser Anordnung und zum Zwecke wirksamer Anleitung ist jeder bei Kollegialgerichten beschäftigte Praktikant bei seinem Eintritt einem bestimmten Gerichtsmitgliede zuzuweisen, dem es insbesondere obliegt, für die geeignete Beschäftigung des Praktikanten Sorge zu tragen und den Präsidenten in der Dienstaufsicht über denselben zu unterstützen.

§ 20.

1. Rechtspraktikanten, welche bei einer Staatsanwaltschaft unentgeltlich arbeiten, sind zur Entwerfung staatsanwaltschaftlicher Verfügungen jeder Art zu verwenden, auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden.

Staatsanwalt-
schaft.

2. Bei Staatsanwaltschaften, die mit mehreren Staatsanwälten besetzt sind, ist jeder unentgeltlich beschäftigte Praktikant bei seinem Eintritt einem Staatsanwalt zuzuweisen, dem es im Einzelnen obliegt, für die geeignete Beschäftigung des Praktikanten Sorge zu tragen und dessen Ausbildung zu überwachen.

§ 21.

1. Der Vorbereitungsdienst in der Verwaltung ist regelmäßig bei einem Bezirksamt zuzubringen; auf Anordnung oder mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern kann er auch bei einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung einer der Städteordnung unterstehenden Stadt zugebracht werden.

Verwaltungs-
behörden.

2. Bei den Bezirksamtern sind die Rechtspraktikanten mit dem ganzen Geschäftskreise, namentlich auch mit dem Gemeinwesen vertraut zu machen. Insbesondere ist ihnen der Entwurf von Verfügungen und Beschlüssen, die Leitung von Verhandlungen unter Aufsicht eines Beamten und die selbständige Anfertigung größerer Arbeiten zu übertragen. Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden, auch mit Erstattung von

Vorträgen zu beauftragen. Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

3. Ist ein Bezirksamt mit mehreren Bezirksbeamten besetzt, so ist durch eine zu den Dienstaften zu bringende Verfügung des Amtsvorstandes der Praktikant jeweils für bestimmte Zeit einem der Bezirksbeamten zuzuweisen, dem es für diese Zeit obliegt, denselben in den Dienst der Verwaltung einzuführen und für geeignete Beschäftigung Sorge zu tragen.

4. Die vom Ministerium des Innern als Amtsgehilfen verwendeten oder zu Dienstverweßern eines Bezirksamts bestellten Rechtspraktikanten sind allgemein zur Abnahme von Eiden und Handgelübden ermächtigt.

§ 22.

Rechtsanwalt.

1. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Rechtspraktikanten Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

2. Solche Rechtspraktikanten sind zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden, auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Vertretung des Rechtsanwalts in Civil- und Strafsachen sowie in Verwaltungs- und Verwaltungstreitsachen übertragen werden.

3. Als Oficialvertheidiger können auf Grund des § 144 Strafprozeßordnung nicht bloß die bei Rechtsanwälten beschäftigten, sondern auch andere im Justizdienst befindliche Rechtspraktikanten aufgestellt werden.

4. Dem Antrag eines Rechtsanwalts auf Bestellung eines allgemeinen Stellvertreters ist die Einverständnißerklärung des betreffenden Rechtspraktikanten beizufügen.

§ 23.

Strafanstalts-
direktion.

1. Rechtspraktikanten ist mit Erlaubniß des Justizministeriums die freiwillige Praxis bei einer Strafanstaltsdirektion gestattet, jedoch darf dadurch die für die andern Stellen vorgeschriebene Beschäftigungsdauer nicht verkürzt werden.

2. Die Beschäftigung ist durch den Vorstand zu leiten.

3. Zur Ausbildung im Gefängnißdienst durch Abhaltung von Lehrkursen trifft das Justizministerium Anordnung im Einzelfall.

B. Referendäre.

§ 24.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Referendäre entsprechende Anwendung. Insbesondere sind bei Ein- und Austritt die erforderlichen Anzeigen und Dienstzeugnisse zu erstatten.

2. Am Jahresschluß haben außerdem alle Behörden und Personen, bei welchen Referendäre in diesem Zeitpunkt beschäftigt sind, nach Maßgabe des § 16 Dienstzeugnisse auszustellen vorausgesetzt, daß nicht in den letzten 3 Monaten ein solches bereits vorgelegt wurde.

3. Die Dienstzeugnisse über die im Justizdienst beschäftigten Referendäre sind dem Justizministerium vorzulegen.

4. Hinsichtlich der der Verwaltung angehörenden Referendäre entfällt eine Berichterstattung an das Justizministerium und erfolgt die Vorlage der Dienstzeugnisse von den Bezirksämtern an die Landeskommissäre, von den übrigen Verwaltungsbehörden an das Ministerium des Innern.

Die Landeskommissäre legen die Berichte unter Beifügung etwaiger eigener Bemerkungen dem Ministerium des Innern vor.

5. Ueber die in der Staatsanwaltschaft beschäftigten Referendäre ist regelmäßig nur im allgemeinen Jahresbericht zu berichten; besondere Vorlage ist beim Dienstaustritt im Laufe des Jahres erforderlich.

C. **Schlussbestimmungen.**

§ 25.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Inkrafttreten.

§ 26.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Aufhebung
früherer
Vorschriften.

- a. die Verordnung vom 3. August 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 296), die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend;
- b. die Verordnung vom 4. Juli 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179), die Beschäftigung der Rechtspraktikanten betreffend;
- c. die Bekanntmachung vom 12. Februar 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 35), den Militärdienst der Rechtspraktikanten betreffend.

Karlsruhe, den 21. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Dr. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 25. November 1899.)

Die Kaminfegerordnung betreffend.

Die Verordnung vom 29. November 1887 — Kaminfegerordnung — erleidet nachstehende Abänderung:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung (Ziffer 1), wobei nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt. Bestellten Inhabern von Kreisbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden.

2. § 4 erhält folgende veränderte Fassung:

Wer zur Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Bezirksamt seines Wohnortes oder, falls dieser außerhalb des

Großherzogthums liegt, an das nächstgelegene Bezirksamt zu wenden, dabei Zeugnisse über Leumund, Schulbesuch und bisherige Beschäftigung vorzulegen und den Nachweis einer mindestens sechsjährigen praktischen Thätigkeit im Kaminfegergewerbe zu erbringen.

Das Bezirksamt ersucht, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufigen Verrechnung der Gebühr von dem Bezirksamt, welches die Prüfung anordnet, sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf bezirksamtliche Anweisung obige Gebühr von 10 Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a. Die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
 1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
 2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
 3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefährdung in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b. Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung macht die Bezirksbauinspektion dem Bezirksamt gutachtliche Mittheilung.

Das Bezirksamt stellt bei erbrachter Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Beurkundung hierüber aus oder es weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird; von einer solchen Fristbestimmung setzt es die übrigen Bezirksamter in Kenntniß.

3. § 11 Absatz 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Lehrlinge dürfen von dem Inhaber eines Kehrbezirks nicht in größerer Anzahl verwendet werden, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) im Kehrbezirk vorhanden sind. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hardeck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffend. (Rechtspolizeiordnung.)

Verordnung.

(Vom 23. November 1899.)

Die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffend.

(Rechtspolizeiordnung.)

Zum Vollzug der mit dem 1. Januar 1900 ins Leben tretenden Neuordnung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird hiedurch verordnet, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Vorschriften über das behördliche Verfahren und Zuständigkeitsbestimmungen.

I. Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare.

§ 1.

Öffentlichkeit.

1. Die Verhandlungen der Gerichte und Notare sind nicht öffentlich.
2. Der Zutritt zu denselben kann einzelnen Personen von dem die Verhandlung leitenden Beamten gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.
3. Die Anwesenheit der Justizaufsichtsbeamten wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht ausgeschlossen.

§ 2.

Termine.

1. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.
2. Die Bekanntgabe der Termine an die Beteiligten soll, auch soweit Ladungsfristen nicht vorgeschrieben sind, so zeitig geschehen, daß sie, soweit nothwendig, auf die Verhandlung sich vorbereiten können.

3. Auf Antrag können Termine verlegt werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Die Verlegung kann auch von Amtswegen erfolgen.

§ 3.

Genehmigung, Ermächtigung und Zustimmung zu Rechtsgeschäften in zweifelhaften Fällen.

1. Wenn beim Amtsgericht als Vormundschaftsgericht Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung zu Rechtsgeschäften erbeten wird und das Gericht die gesetzliche Nothwendigkeit derselben verneint, jedoch wegen der Zweifelhafteit des Falles deren Bejahung in einem etwa nachfolgenden Rechtsstreite möglich erscheint, kann das Gericht gleichwohl eine sachliche Prüfung eintreten lassen, um auf deren Grund zu erwägen, ob nicht die Genehmigung u. s. w. fürsorglich („soweit erforderlich“) zu ertheilen ist.

2. Das Gleiche gilt, wenn das Vormundschaftsgericht um Ersetzung der Zustimmung oder Ermächtigung eines Anderen zu Rechtsgeschäften angegangen ist.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch auf die Notare Anwendung, soweit diese vermöge landesgesetzlicher Vorschrift an Stelle des Vormundschaftsgerichts zur Entscheidung berufen sind.

§ 4.

Auskunft über fremdes Recht.

1. Wenn in einer bei badischen Gerichten oder Notaren anhängigen Rechtsangelegenheit fremdes Recht anzuwenden ist, dieses aber aus der dem Gericht oder Notar zugängigen Literatur nicht entnommen werden kann und deshalb eine amtliche Auskunft über das in dem fremden Staate geltende Recht angezeigt erscheint, so haben die Gerichte und Notare sich hierwegen an das Justizministerium zu wenden, jede unmittelbare Anfrage bei Behörden des fremden Staates aber zu unterlassen.

2. Das Justizministerium wird die Auskunft nöthigenfalls durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen beschaffen.

§ 5.

Öffentliche Bekanntmachungen.

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in die Karlsruher Zeitung und außerdem, soweit sie von dem Amtsgerichte ausgehen, in das amtliche Verkündigungsblatt des Bezirks einmal einzurücken.

2. Nebstdem soll der Aushang an der Gerichtsstelle während zweier Wochen bewirkt und soll eine Bescheinigung über die Tage der Anheftung und der Wiederabnahme des ausgehängten Schriftstücks zu den Akten gebracht werden.

3. Die von dem Richter angeordnete öffentliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe dieser Anordnung von dem Gerichtschreiber ausgeführt.

4. Auf öffentliche Bekanntmachungen der Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der Absätze 1—3 entsprechende Anwendung. Die Bekanntmachungen sind vom Notar zu unterzeichnen.

5. Bei Einrückungen ist behufs Kostenersparung auf knappe Fassung Bedacht zu nehmen. Auch ist die äußere Form so einzurichten, daß der Abdruck möglichst wenig Raum einnimmt.

§ 6.

Tabellen.

Bei den Gerichten und Notariaten sind Tabellen über die bei denselben anhängig gewordenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtspolizeitabellen) zu führen.

§ 7.

Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen.

1. Die amtshalber zu übermittelnden Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind, auch wenn sie Privatpersonen zugehen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Richter oder Gerichtsvorsitzenden, nicht von dem Gerichtsschreiber, zu unterzeichnen.

2. Das Gleiche gilt bezüglich der den Beteiligten auf Ansuchen zu ertheilenden Auszüge, Zeugnisse und Bescheinigungen.

3. Die von dem Notar zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen und Abschriften sind von demselben zu unterzeichnen.

§ 8.

Ausfolgung von Urschriften an die Beteiligten.

Die nachstehenden von Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden sind auf Verlangen an die Beteiligten, an deren Vertreter oder an andere von ihnen bezeichnete Stellen in Urschrift auszufolgen:

1. Urkunden über Erklärungen, durch welche eine Einwilligung, Ermächtigung oder Genehmigung ertheilt wird;
2. Urkunden über Vollmachten;
3. Urkunden über Anerkennungen, Uebertragungen, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen, sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die Aenderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken;
4. Beglaubigungen von Unterschriften, von Urkunden, von Abschriften und Auszügen;
5. Wechselproteste;
6. Urkunden über Erklärungen, welche eine Anmeldung zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes öffentliches Register bezwecken;
7. Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse;
8. Eidesabnahmen und Vernehmungen, welche auf Ansuchen zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Auslande beurkundet werden.

Verwahrung der Akten und Urkunden.

§ 9.

1. Die bei Führung des gerichtlichen Dienstes der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich ergebenden Schriftstücke verbleiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist (§ 8), in der Verwahrung der Gerichte.

2. Die Verwahrung bei den Gerichten geschieht, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der bestehenden Registraturordnung.

§ 10.

1. Die Spezialakten und die Urkunden der Notare sind, soweit nicht die Urschriften den Beteiligten ausgefolgt werden (§ 8), von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen. Absatz 2 des § 9 findet auch auf diese Schriftstücke Anwendung.

2. Bei dem Notariate sind die Akten und Urkunden, solange sie sich bei ihm befinden, trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritt Unberechtigter zu verschließen.

3. Die Abgabe an das Amtsgericht hat zu Anfang des auf den Monat der Geschäftserledigung folgenden Monats zu geschehen. Aus besonderen Gründen kann die Abgabe alsbald nach der Geschäftserledigung erfolgen.

4. Bei der gemeinsamen Einsendung (Absatz 3 Satz 1) hat das Notariat dem Amtsgericht ein Verzeichniß der eingesendeten Akten und Urkunden in doppelter Fertigung zu übermitteln.

5. Das Notariat erhält über die Einlieferung Empfangsbescheinigung, welche in Bezug auf Testamente und Erbverträge von dem Richter, in Bezug auf andere Urkunden und Akten von dem mit der Führung der Registratur betrauten Gerichtsschreiber zu erteilen ist. Die Bescheinigung wird bei der gemeinsamen Einlieferung auf die eine Fertigung des Verzeichnisses (Absatz 4) geschrieben.

6. Die Bescheinigungen werden beim Notariat als Beilagen der Tabelle (§ 6) verwahrt. In der Tabelle ist die Beilagenummer anzugeben.

§ 11.

1. Auch die lediglich aus steuerrechtlichen Gründen aufgenommenen Nachlassverzeichnisse sind vom Notariat an das Amtsgericht zur Aufbewahrung abzuliefern.

2. Wenn die Beteiligten das Verzeichniß erst nach seiner Ablieferung an das Amtsgericht zu privatrechtlichen Zwecken benötigen, z. B. sich eine Abschrift desselben zu solchen Zwecken fertigen lassen, so hat das Amtsgericht die Akten dem Notar zum Ansaß der Nachlassverhandlungsgebühr¹⁾ sowie der weiteren Kosten einschließlich der Kosten der vom Amtsgericht gefertigten Abschrift zu übersenden.

¹⁾ Badisches Gerichtskostengesetz § 29.

§ 12.

Akteneinsicht durch Beteiligte.

1. Soweit Gerichte oder Notare Beteiligten die Einsicht der Akten über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestatten, haben sie die zur Sicherung der Akten nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

2. Die Abgabe von Akten in die Wohnung eines Beteiligten oder seines Vertreters ist unstatthaft.

§ 13.

Aktenmittheilung an badische Behörden und Beamte.

1. Die Dienstaufsichtsbehörden können von den bei dem Amtsgericht oder Notariat verwahrten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jederzeit Einsicht nehmen.

2. Dem Ersuchen eines ordentlichen badischen Gerichts oder eines badischen Notars um Mittheilung von Akten zum Gebrauch in anhängigen Sachen ist stets zu entsprechen. Auf Ersuchen des Gerichtsschreibers oder eines Kanzleibeamten darf die Abgabe nicht erfolgen.

3. An andere badische Behörden und Beamte sind Akten, um deren Abgabe unter Angabe des Grundes ersucht wird, vorbehaltlich der für einzelne Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen, dann mitzutheilen, wenn nicht von der Mittheilung ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, befürchtet wird oder sonstige Bedenken bestehen. In diesen Fällen ist die Entschliebung des Justizministeriums einzuholen.

4. Die Mittheilung der Akten geschieht durch Uebersendung an die ersuchende Behörde oder den ersuchenden Beamten, soweit nicht im einzelnen etwas Anderes bestimmt ist.

§ 14.

Aktenmittheilung an außerbadische Behörden.

1. Auf die Mittheilung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an ordentliche Gerichte anderer Bundesstaaten finden die Vorschriften des § 13 Absatz 2 insoweit Anwendung, als das Ersuchen in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 gestellt wird. Hierbei stehen andere als gerichtliche Behörden, welchen nach dem Landesrecht des betreffenden Bundesstaats die durch das genannte Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen sind, den Gerichten gleich.

2. Auf die Mittheilung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Behörden anderer Bundesstaaten in anderen als den in Absatz 1 bestimmten Fällen finden die Vorschriften des § 13 Absatz 3 Anwendung.

3. Ersuchsschreiben außerdeutscher Gerichts- und anderer Behörden und Beamten um Aktenmittheilung sind in allen Fällen dem Justizministerium zur Entschliebung vorzulegen.

§ 15.

Verfahren bei Aktenabgabe. Fürsorge für die Rückgabe.

1. In den Fällen der Aktenabgabe nach §§ 13 und 14 sind Legzettel zu fertigen, auf welchen die abgegebenen Akten, die Zeit der Abgabe und die Behörde, an welche sie gesendet wurden, sowie Tag, Nummer und Betreff, unter welchen diese Behörde um die Akten ersucht hat, genau zu bezeichnen sind.

2. Werden wichtigere Urkunden, insbesondere Testamente, Erbverträge und Eheverträge mittels der Post übersendet, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

3. In allen Fällen ist die Behörde, an welche die Akten abgegeben werden, um eine Empfangsbefcheinigung, worin die Akten genau zu bezeichnen sind, zu ersuchen.

4. Auch hat das Amtsgericht oder Notariat die Rückgabe der Akten nach gemachtem Gebrauch zu betreiben, indem es die Wiedervorlage zu geeigneter Zeit anordnet und darnach an die Rücksendung erinnert.

5. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 kommen auch bei Abgabe von Akten an andere Beamte des verwahrenden Amtsgerichts selbst oder an Notare des Amtsgerichtsbezirks zur Anwendung.

§ 16.

Äußere Beschaffenheit der Urkunden.

1. Zu gerichtlichen und notariellen Urkunden darf nur haltbares weißes Papier von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen (halben) Bogen gebraucht werden. Zu Wechselprotesten kann Briefpapier in Quartformat verwendet werden; dasselbe muß 21 Centimeter breit sein.

2. In der Regel soll das Papier liniert sein und der Linienabstand 1 Centimeter betragen; ferner sollen auf der Seite von 33 Centimeter Höhe 25 Linien sein.
3. Die Schrift soll schön und jedenfalls deutlich sein.

§ 17.

Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind. Beglaubigung.

1. Auf die Ausfertigung der zum Gebrauch vor ausländischen Behörden bestimmten Urkunden ist besondere Sorgfalt zu verwenden.
2. Dieselben sind stets mit dem Dienstiegel (Farbsiegel) zu versehen.
3. Sie dürfen Nichts enthalten, was nicht für die ausländische Behörde bestimmt ist; namentlich darf das Konzept des Vorlageberichts an das Ministerium des Auswärtigen auf dieselben nicht gesetzt werden.
4. Ist die Urkunde zum Gebrauch außerhalb des deutschen Sprachgebiets bestimmt, so ist die Anwendung lateinischer Schrift angezeigt; für die zum Gebrauch vor königlich Niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke ist dieselbe ausdrücklich vorgeschrieben.
5. Soweit die Urkunde nach den hierüber bestehenden Vorschriften einer weiteren Beglaubigung durch das Ministerium des Auswärtigen oder der Beglaubigung durch auswärtige Gesandtschaften oder Konsulate bedarf, hat das Gericht oder der Notar hierwegen Vorlage an das genannte Ministerium zu machen.¹⁾
6. Soweit darnach notarielle Urkunden oder Privaturkunden der gerichtlichen Beglaubigung bedürfen,²⁾ ist hierwegen das zuständige Amtsgericht anzugehen.³⁾

¹⁾ Bekanntmachung des Ministeriums des Auswärtigen vom 4 April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41).

²⁾ Verträge mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880, Artikel 2, und vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt von 1881, Seite 4 und Seite 253).

³⁾ Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) § 73.

§ 18.

Beilagen gerichtlicher und notarieller Urkunden.

1. Die bei gerichtlichen und notariellen Urkunden bleibenden Beilagen sind als solche zu bezeichnen und in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern zu versehen; ihr Anschluß an die Haupturkunde ist in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken.
2. Die bei Aufnahme der Urkunde vorgelegten Schriftstücke, welche nicht ihrer Natur nach als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen, sind den Beteiligten, welche sie übergeben haben, zurückzugeben.
3. Sie können, soweit nothwendig oder wünschenswerth, vorläufig den Akten angeschlossen werden; in diesem Fall sind dieselben, damit sie während ihres Anschlusses an die Akten leichter aufgefunden werden können, mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen und ist ihr Anschluß an die Haupturkunde in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken.
4. Ueber die Rückgabe von Schriftstücken, welche den Akten vorläufig angeschlossen waren, ist Empfangsbescheinigung zu erheben, welche zu den Akten zu nehmen ist.

§ 19.

Landgerichtliche Dienstaufsicht.

1. Die landgerichtliche Aufsicht über den rechtspolizeilichen Dienst der Amtsgerichte und über die Notariate ist für den ganzen Landgerichtsbezirk von derjenigen Civilkammer zu führen, welcher der Landgerichtspräsident vorsitzt.

2. Behufs Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsgeschäfte bestellt der Landgerichtspräsident im Voraus ein in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewandertes Mitglied seiner Civilkammer zum regelmäßigen Berichterstatter und macht darüber dem Justizministerium Anzeige.

3. Das Justizministerium kann eine abweichende Regelung verfügen oder auf Antrag zulassen.

II. Die Amtsgerichte.

§ 20.

Richter und Gerichtsschreiber.

1. Die den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Richter besorgt, soweit sie nicht nach bestehender Vorschrift zum Geschäftskreis des Gerichtsschreibers gehören.

2. Die amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge ist jedoch Sache des Richters, nicht des Gerichtsschreibers, dem sonst die Besorgung des Registraturdienstes obliegt.

3. Die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden unter Aufsicht des Amtsrichters besorgt, zu dessen Geschäftsabtheilung die einzelne Angelegenheit gehört. Ergibt sich Anlaß zu einem Einschreiten gegen den Gerichtsschreiber, so ist hierwegen dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Beamten Mittheilung zu machen.

§ 21.

Dienstübergabe.

1. Bei jeder Uebergabe des amtsgerichtlichen Dienstes der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einen Dienstauffolger oder an den Verweser eines erledigten Dienstes ist zu untersuchen, ob die bei dem Amtsgerichte zu verwahrenden Testamente und Erbverträge sämmtlich vorhanden sind.

2. Das Ergebniß ist zu Protokoll zu vermerken und dieses dem Landgerichte zur Verfügung vorzulegen.

III. Die Notare.

§ 22.

Geschäftsvertheilung.

1. Die vom Justizministerium nach § 57 des Rechtspolizeigesetzes verfügte Geschäftsvertheilung ist vom Landgericht durch das Amtsver kündigungsblatt zu veröffentlichen.

2. Wenn einem Referendar oder Rechtspraktikanten, der einem Notariate als Hilfsarbeiter zugewiesen ist, die Befugnisse eines Notars verliehen werden¹⁾, so ist dieser zu allen dem Notar zukommenden Berichtigungen zuständig; er soll aber in der Regel nur diejenigen Geschäfte besorgen, welche ihm der Notar

¹⁾ Allgemeine Ausführungsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) § 53.

allgemein oder durch Bestimmung im einzelnen Falle zugewiesen hat. Auch kann von der Dienstaufsichtsbehörde eine Geschäftsabtheilung getroffen werden.

Stellvertretung.

§ 23.

Allgemeine Stellvertreter.

1. Wenn einem Notariate ein Hilfsnotar (§ 22 Absatz 2) beigegeben ist, so ist dieser der allgemeine Stellvertreter des Notars.

2. Im Uebrigen liegt die allgemeine Vertretung des Notars dem vom Justizministerium bezeichneten anderen Notar und nöthigenfalls dessen allgemeinem Stellvertreter ob. Das Justizministerium kann die allgemeine Stellvertretung des Notars auch einem Richter auftragen.

§ 24.

Audere Stellvertreter.

1. Wird die Ernennung eines anderen Stellvertreters für angemessen erachtet, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

2. Für die Zwischenzeit kann das Landgericht mit der Vertretung einen Notar oder Richter des Landgerichtsbezirks betrauen. Die Betrauung bleibt, falls sie nicht vorher widerrufen wird, in Kraft, bis dem vom Landgericht Berufenen die Entschließung des Ministeriums bekannt gemacht ist.

§ 25.

Verfahren bei Verhinderung des Notars.

1. Ist der Notar an der Beforgung einer einzelnen Angelegenheit rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat er dieselbe an seinen Stellvertreter (§§ 23 und 24) abzugeben, oder bei Geschäften, für welche die Wahl des Notars den Betheiligten überlassen ist und deren sofortige Erledigung nicht durch das Interesse des Antragstellers geboten ist, den letzteren von seiner Verhinderung und von deren Grund zu benachrichtigen.

2. Ist der Notar an der Verrichtung seines Amtes überhaupt durch Krankheit oder sonstige Gründe zeitweise verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung der ernannte Stellvertreter ganz an seine Stelle.

§ 26.

Versetzung erledigter Notarsstellen und dergl.

1. Bei Erledigung einer Notarsstelle oder im Falle der einstweiligen Dienstenthebung des Notars wird hinsichtlich der einstweiligen Versetzung des Dienstes, insbesondere der Bestellung eines Dienstverwesers, durch das Justizministerium das Erforderliche verfügt.

2. Solange eine Entschließung des Justizministeriums nach Absatz 1 dem allgemeinen Stellvertreter (§ 23) nicht bekannt gegeben ist, besorgt dieser den Notarsdienst.

§ 27.

Dienstübergabe.

1. Bei jeder Uebergabe eines Notarsdienstes an einen Dienstauffolger oder Dienstverweser ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Generalakten und ob die Spezialakten über alle in den Tabellen verzeichneten

Geschäfte, soweit sie nicht darnach an das Amtsgericht eingeschendet oder an die Parteien ausgefolgt sind, vorhanden und ob alle Geschäfte, bezüglich deren Akten übergeben werden, in die Tabellen eingetragen sind.

2. Dergleichen sind vorliegende Akten, welche dem Notar von Seite anderer Stellen zu vorübergehendem dienstlichen Gebrauche zugegangen sind, zu verzeichnen.

3. Das Ergebnis ist zu Protokoll zu vermerken und dieses dem Landgericht zur Verfügung vorzulegen.

§ 28.

Wohnsitz, Diensträume und Wohnung.

1. Jeder Notar hat am Sitz der ihm übertragenen Stelle zu wohnen.

2. An dem Hause, in welchem die Diensträume des Notariats sich befinden, ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: Großherzogliches Notariat (Ortsname und zutreffendenfalls Zahl). Darunter kann der Name des Notars genannt werden.

3. In Städten von mehr als fünfundzwanzigtausend Einwohnern kann dem Notar die Verpflichtung auferlegt werden, in einem bestimmt begrenzten Theile der Stadt zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

§ 29.

Dienstiegel.

1. Jeder Notar führt ein Trockeniegel und ein Farbsiegel, die auf Staatskosten beschafft werden.

2. Die Dienstiegel sind sorgfältig zu verwahren.

3. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die mit dem Namen des Notars versehenen Dienstiegel dem Justizministerium einzusenden.

§ 30.

Verkehrsform.

Dienstliche Schreiben sind in der Regel an die Notarstelle und nicht an die Person des Notars zu richten, deshalb an das Großherzogliche Notariat (Ortsname und Zahl) zu adressiren. Sind am gleichen Orte mehrere Notare, so kann in Klammer der Name des Notars beigelegt werden.

§ 31.

Eingangsvermerk.

Auf jedem bei dem Notariat einlaufenden Schriftstück ist in der rechten oberen Ecke der ersten Seite die Zeit des Eingangs und die Nummer des Eintrags im Geschäftstagebuch (§ 38) zu vermerken.

Generalakten.

§ 32.

1. Für jedes Notariat sind Generalakten anzulegen und zu führen.

2. Zu den Generalakten gehören:

a. alle allgemeinen Vorschriften (Normalakten); bezüglich gedruckter Gesetze und Verordnungen genügt eine Verweisung auf das Gesetzblatt u. dergl.

b. Aktenstücke, welche zwar keine allgemeinen Vorschriften enthalten, aber auch nicht einzelne Fälle, sondern insbesondere den Vollzug allgemeiner Vorschriften betreffen (Generalakten im engeren Sinn).

§ 33.

1. Die Generalakten werden nach Rubriken (Unterabtheilungen) geordnet.
2. Als solche Rubriken, die auf dem Umschlag jedes Aktenhefts anzugeben sind, werden, vorbehaltlich späterer Ergänzungen, vorläufig folgende 16 bestimmt:
 1. Abwesende und Verschollene.
 2. Beglaubigungen.
 3. Behördenorganisation.
 4. Diener und Dienste.
 5. Ehesachen.
 6. Grundbuchwesen.
 7. Hinterlegungssachen.
 8. Kostenwesen.
 9. Lagerbücher.
 10. Nachlasssachen.
 11. Öffentliche Urkunden.
 12. Standesamt und Standesregister.
 13. Statistik.
 14. Sterblisten.
 15. Steuerfachen.
 16. Zwangsvollstreckung.

§ 34.

Repertorium.

Alle für die einzelne Notarsstelle angelegten Generalaktenhefte werden in einem Repertorium verzeichnet.

§ 35.

Registraturordnung.

1. Auf die Führung der Generalakten und der Repertorien finden die Vorschriften der Amtsrevisoratsregistraturordnung vom 18. August 1843 entsprechende Anwendung.
2. Jedoch gehören zur Rubrik 4 („Diener und Dienste“) auch die Akten über Dienststellen, deren Geschäftskreis sich auf eine einzelne Gemeinde beschränkt z. B. Gemeindevorstände, örtliche Inventurbehörden; in diesem Falle werden für jede Gemeinde bezüglich jeder Dienststelle besondere Aktenhefte angelegt und werden diese innerhalb der einzelnen Rubrik nach Gemeinden geordnet.

§ 36.

Amtstage.

1. Die für die Amtsgerichte bezeichneten Amtstage sind zugleich die Amtstage für die am Amtsgerichtssitz befindlichen Notare, soweit nicht im Einzelfall mit Genehmigung des Justizministeriums etwas Anderes bestimmt ist.
2. Die Bestimmung der Amtstage für Notare, welche nicht am Amtsgerichtssitz wohnen, erfolgt durch den Notar mit Genehmigung des Justizministeriums.

3. Die Bestimmung und jede Aenderung derselben ist von dem Notar durch Anschlag an seinem Geschäftszimmer und bei besonderem Amtstag (Absatz 1 Nachsatz) sowie im Falle des Absatzes 2 durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

4. An Amtstagen hat der Notar Anmeldungen und sonstige Angelegenheiten während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auf seinem Geschäftszimmer entgegenzunehmen.

5. Verhandlungen in anhängigen Sachen, durch welche der Zweck des Amtstags beeinträchtigt wird, sollen außer in Eilfällen auf den Amtstag nicht anberaumt werden.

6. Außerhalb des Notarsitzes sind Amtstage nach Anordnung des Justizministeriums abzuhalten.

§ 37.

Abwesenheit.

Der Notar hat für den Fall seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche ihn in den Geschäftsräumen aufsuchen, daselbst den Ort, wo er zu finden ist, und die unterstellbare Zeit seiner Rückkunft erfahren können.

§ 38.

Geschäftstagebücher.

1. Bei den Notariaten werden Geschäftstagebücher nach der darüber ergehenden Vorschrift geführt.

2. In die Geschäftstagebücher werden alle Einläufe nach der Zeitfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

3. Verfügungen und Urkunden, die ohne veranlassendes Schriftstück erlassen oder errichtet werden, erhalten besondere Geschäftsnummern.

4. Die Geschäftstagebücher dienen zugleich als Kostenregister nach den Vorschriften der Gerichtsostenordnung.

IV. Verhältniß der Amtsgerichte und Notare unter einander.

§ 39.

Gegenseitiger Geschäftsverkehr.

1. Im Geschäftsverkehr zwischen Amtsgerichten und Notaren sind die für gleichgeordnete Behörden geltenden Formen zu beobachten.

2. Schriftliche Mittheilungen sollen auf das Nothwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

§ 40.

Erinnerungen u. dergl.

1. Die Amtsgerichte können bei den Notaren, wie diese bei jenen, einzelne ausstehende Amtshandlungen in Erinnerung bringen.

2. Sie können gegenseitig auf erheblichere Mängel aufmerksam machen.

3. Auffallende Verzögerungen und Verstöße können von beiden der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden.

§ 41.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden.

1. Ergeben sich zwischen Amtsgerichten und Notaren Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Amtshandlung des Amtsrichters oder des Notars gesetzlich geboten sei, so ist von der einen oder anderen Seite die Entscheidung des Landgerichts einzuholen.

2. Beschwerden zwischen Amtsgerichten und Notaren, für deren Erledigung nicht die Gerichte zuständig sind, sind den Aufsichtsbehörden (Landgericht oder Justizministerium) zur Entscheidung vorzulegen.

V. Gemeindebehörden und Gemeindebeamte.

§ 42.

Feststellung der Nämlichkeit (Identität).

1. Die Gemeindebehörden und deren Mitglieder haben sich, soweit bei den ihnen übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beteiligte vor ihnen rechtserhebliche Erklärungen abgeben, die Ueberzeugung von der Persönlichkeit dieser Beteiligten, soweit ihnen dieselbe nicht schon vorher bekannt ist, zu verschaffen. Den Gemeindebehörden stehen im Sinne dieser Verordnung einzelne Gemeindebeamte gleich.

2. Der Nachweis der Nämlichkeit kann durch Zeugen, welche der Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben persönlich bekannt sind und die Nämlichkeit der erschienenen Beteiligten bestätigen, durch Vorlegung von Schriftstücken, welche auf die einzelne Angelegenheit Bezug haben, oder auf sonstige Weise geschehen.

3. In den über die Angelegenheit aufgenommenen Urkunden ist, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, zu vermerken, ob die Behörde die erschienenen Beteiligten kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, daß und auf welche Weise sie sich die Gewißheit von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat.

4. Ist die Feststellung der Persönlichkeit eines Erschienenen nicht möglich, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

Bekanntgabe von Verfügungen.

§ 43.

1. Die Art der Bekanntgabe von Verfügungen der Gemeindebehörden ist, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, deren pflichtmäßigen Ermessen anheingeegeben.

2. Eine Beurkundung über die erfolgte Bekanntgabe ist in den Fällen zu den Akten zu bringen, in welchen dies oder die Zustellung der Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach den Umständen angemessen ist.

3. In diesen Fällen (Absatz 2) erfolgt:

a. die mündliche Bekanntgabe durch Eröffnung zum Protokoll des Bürgermeisters oder des von ihm beauftragten Gemeindebeamten u. s. w., der die Mitunterzeichnung der Beteiligten zu veranlassen und denselben auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen hat;

b. die schriftliche Bekanntgabe nach folgenden Bestimmungen (§ 44).

§ 44.

1. Soll die schriftliche Uebermittlung am Diensttische des Bürgermeisters u. s. w. erfolgen, so ist die Form der vereinfachten Zustellung, und wenn verschlossene Uebermittlung nicht erforderlich ist (Absatz 3), der offenen Zustellung nach §§ 1 und 5 Absatz 1 der Zustellungsverordnung¹⁾ zu wählen und mit dem Vollzug ein Gemeindediener oder Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Bei verschlossener Uebermittlung kann auch die Post um vereinfachte Zustellung angegangen werden.

2. Nach anderen Orten innerhalb des Großherzogthums werden offene Zustellungen unter Vermittlung der Bürgermeister durch Gemeindediener bewirkt, verschlossene Schreiben der Post zur vereinfachten Zustellung übergeben.

3. Zu übermittelnde Schreiben, wie namentlich Vorladungen, dürfen offen abgelassen werden, wenn davon Niemandens Schädigung zu befürchten ist. Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken ist offene Zustellung nicht zulässig.

4. Zur Uebermittlung nach einem Orte außerhalb des Großherzogthums bedarf es der vereinfachten Zustellung nach den Vorschriften der Civilprozessordnung, vergleiche § 1 der Zustellungsverordnung.

5. Behufs Zustellung im Auslande ist dem Amtsgerichte Vorlage zu machen, welches sodann nach § 13 der Zustellungsverordnung verfährt.

¹⁾ vom 19. November 1899, die Zustellungen und die Behändigungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583).

§ 45.

Dienstiegel.

1. Die Verwendung des Dienstiegels ist nur in den Fällen erforderlich, für welche dieselbe besonders vorgeschrieben ist.

2. Als Dienstiegel ist das Gemeindefiegel¹⁾ zu verwenden.

3. Mit Genehmigung des Justizministeriums können jedoch für einzelne rechtspolizeiliche Geschäftszweige besondere, mit entsprechender Umschrift versehene Dienstiegel benützt werden.

4. Diese besonderen Dienstiegel (Absatz 3) dürfen wie die Gemeindefiegel nicht mit dem Großherzoglich badischen Wappen, sondern lediglich mit dem Wappen der betreffenden Gemeinde und außerdem mit dem Namen des Orts und der Bezeichnung des Geschäftszweigs („Standesamt“ u. s. w., jedoch ohne den Beisatz „Großherzoglich bad.“) versehen werden.

¹⁾ Gemeindeordnung § 52 Absatz 8, Städteordnung § 52 Absatz 7.

§ 46.

Geschäftsverkehr mit ausländischen Behörden.

1. Den Gemeindebehörden ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen (nichtdeutschen) Staats- und Gemeindebehörden nicht gestattet.

2. An solche Behörden gerichtete Ersuchsschreiben sind dem Amtsgerichte vorzulegen, welches dieselben, soweit ihm selbst der unmittelbare Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates gestattet ist, an diese übermittelt, sonst dem Ministerium des Auswärtigen vorlegt. In diesen Fällen ist der Unterschrift der Gemeindebehörde das Dienstiegel beizudrücken.

3. Wenn bei der Gemeindebehörde unmittelbare Ersuchsschreiben ausländischer Staats- oder Gemeindebehörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einlaufen, so hat dieselbe die Entscheidung des

Amtsgerichts, ob dem Ersuchen entsprochen werden könne, einzuholen und bejahenden Falls die durch die Erledigung erwachsenen Aktenstücke dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung vorzulegen.

4. Den Gemeindebehörden der Städteordnungsgemeinden ist der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Behörden in gleichem Umfange wie den Gerichtsbehörden, also zur Zeit mit den Behörden Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, gestattet. Im Uebrigen finden auch auf sie die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Anwendung.

5. Nicht unter die Vorschriften dieses Paragraphen fällt der Schriftwechsel badischer Standesbeamten mit schweizerischen Standesbeamten, soweit diese um Bekanntmachung des in der Schweiz erlassenen Eheaufgebotes am badischen Heimathorte der Brautleute nachsuchen.

§ 47.

Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden.

1. Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden der Gemeindebehörden sind mit dem Dienstiegel zu versehen.

2. Solche Urkunden sind vor Erwirkung der erforderlichen Beglaubigung des Ministeriums des Auswärtigen, soweit sie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, dem Amtsgerichte zur Beglaubigung vorzulegen.¹⁾

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 des § 15 dieser Verordnung finden auch auf Urkunden der Gemeindebehörden Anwendung.

¹⁾ Bekanntmachung des Ministeriums des Auswärtigen vom 4. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41).

§ 48.

Unterschriftsbeglaubigung.

1. Soweit Gemeindebehörden für die Unterschriftsbeglaubigung zuständig sind, darf diese nur erfolgen, wenn der Betheiligte in Gegenwart des Gemeindebeamten entweder die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die seinige anerkennt.

2. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher in Gegenwart des Gemeindebeamten die Unterschrift beigefügt oder anerkannt hat, enthalten, den Ort und Tag der Ausstellung angeben und von dem Gemeindebeamten mit Unterschrift und Dienstiegel versehen werden.

3. Vor der Beglaubigung hat der Gemeindebeamte sich, wenn er den Erschienenen nicht schon kennt, gemäß § 42 Absatz 1 und 2 Gewißheit über dessen Persönlichkeit zu verschaffen; eines Vermerks hierüber bei der Beglaubigung bedarf es jedoch nicht.

§ 49.

Abschriftsbeglaubigung.

1. Soweit Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Abschriften zuständig sind, geschieht diese durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk in die zu beglaubigende Abschrift mitaufzunehmen.

2. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

§ 50.

Ordnung, Aufbewahrung und Ausfolgung von Schriftstücken.

1. Die Gemeindebehörde hat die Aktenstücke über die ihr übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorschriftsgemäß und, soweit besondere Vorschriften fehlen, sachgemäß zu ordnen.

2. Die Akten sind bei der Behörde aufzubewahren, soweit nicht die Vorlage an das Amtsgericht oder den Notar erforderlich oder die urschriftliche Ausfolgung an die Betheiligten gestattet ist.

3. Den Betheiligten oder ihren Vertretern oder den von ihnen bezeichneten öffentlichen Behörden sind in Urschrift auszufolgen:

a. Zeugnisse und Bescheinigungen;

b. Beglaubigungen;

c. bis zu der Zeit, zu welcher die Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen sind, Pfandstrichbewilligungsurkunden.

4. Soweit und solange die Aufbewahrung eintritt (Absatz 2), sind die Akten in der Gemeindegistratur trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

VI. Die örtlichen Inventurbehörden (Ortsgerichte) insbesondere.

§ 51.

Kollegialische Geschäftsbehandlung.

1. Die örtliche Inventurbehörde führt die amtliche Bezeichnung Ortsgericht.

2. Bei den der örtlichen Inventurbehörde als solcher übertragenen Verrichtungen haben alle Mitglieder dieser Behörde zusammenzuwirken.

3. Erforderliche Entscheidungen erfolgen nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

4. Die Protokolle über Verzeichnung beweglicher Sachen, über Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, über die Siegelanlegung und Siegelabnahme sind von allen Mitgliedern der Inventurbehörde zu unterschreiben.

§ 52.

Vorsitz.

1. Den Vorsitz in dem Ortsgericht (der örtlichen Inventurbehörde) hat der Bürgermeister oder Stabhalter (Ortsgerichtsvorsteher).

2. In den Fällen des § 16 Absatz 4 und des § 20 Absatz 3 Satz 2 des Rechtspolizeigesetzes ernennt die örtliche Inventurbehörde aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, wenn nicht durch Gemeindebeschluß (§ 16 Absatz 4) oder bei der Zuweisung (§ 20 Absatz 3) etwas Anderes bestimmt worden ist.

3. Für Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden (Absatz 2) ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 53.

Geschäftskreis des Vorsitzenden.

1. Der Vorsitzende des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) öffnet die Einläufe; an ihn erfolgen die für die Behörde bestimmten Zustellungen und Behändigungen; er unterzeichnet, vorbehaltlich des § 51 Absatz 4, die Ausfertigungen.
2. Der Vorsitzende beruft die anderen Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde; er leitet die gemeinsamen Amtshandlungen und deren Beurkundung.
3. Er beruft die bei Aufnahme von Verzeichnissen beizuziehenden öffentlichen Schätzer.
4. Vom Ausscheiden einzelner Mitglieder gibt der Vorsitzende dem Gemeinderath soweit erforderlich Kenntniß. Er hat auf Ernennung neuer Mitglieder an Stelle der ausscheidenden hinzuwirken.

§ 54.

Amtsenthaltung wegen eigener Betheiligung, Verwandtschaft und dergl.

Die Mitglieder des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) sollen sich der Ausübung ihres Amtes enthalten in Fällen, in welchen sie selbst oder Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie unmittelbar betheilt sind.

§ 55.

Dienstaufsicht.

1. Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte (örtlichen Inventurbehörden) wird unbeschadet der dem Gemeinderath nach § 19 des Rechtspolizeigesetzes zustehenden Befugniß hinsichtlich der zum Geschäftskreise der Notare gehörigen Berrichtungen von den Notaren, im Uebrigen von den Amtsgerichten ausgeübt.
2. Die Dienstaufsicht über die Gemeinderäthe hinsichtlich der Berrichtungen, welche diesen in Bezug auf die örtliche Inventurbehörde obliegen, wird von den Amtsgerichten ausgeübt.

VII. Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher.

§ 56.

Zuständigkeit.

1. Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind regelmäßig nur die Notare zuständig.
2. Bei Wechseln, die auf nicht mehr als 500 Mark lauten, sind auch die Gerichtsvollzieher zur Protestirung zuständig, wenn der Protest in einer Ortschaft zu erheben ist, welche nicht Sitz eines Notariats ist.

§ 57.

Kosten.

1. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung die in § 4 Absatz 1 der Gerichtsvollziehergebührenordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr.
2. Nehmen die vom Gerichtsvollzieher behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Auffuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde zurückzulegenden Wege einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in

Anspruch und erwächst keine Reiskostenvergütung, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

3. Findet der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben, mindestens aber 50 Pfennig.

4. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Gebührenordnung über Auslagenvergütung finden auch bei Wechselprotestirungen Anwendung. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste wird Schreibgebühr nicht erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Wechsel im Auftrage eines und desselben Berechtigten in dem gleichen Orte gegen den nämlichen Schuldner protestirt, so gelten die Protestirungen als ein Geschäft im Sinne des § 17 der Gebührenordnung.

Titel II.

Besondere Verfahrensvorschriften für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Todeserklärung.

§ 58.

Hinweisung auf die Zulässigkeit der Todeserklärung.

1. Ist für Abwesende eine Pfllegschaft bestellt, so soll das als Vormundschaftsgericht zuständige Amtsgericht die Betheiligten (Civilprozeßordnung § 962) auf die Zulässigkeit der Todeserklärung, sobald deren Voraussetzungen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 13—17; Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 9) nach Lage der Akten eingetreten sein können, aufmerksam machen.

2. Dies gilt auch für die schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Abwesenheitspfllegschaften.

II. Personenstand.

Prüfung der Standesamtsführung an Ort und Stelle.

§ 59.

1. Die Amtsgerichte haben von der Amtsführung der Standesbeamten ihres Bezirks durch Prüfungen an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

2. Diese Prüfungen sind, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen des Justizministeriums, alljährlich vorzunehmen. Die Prüfungen am Gerichtssitze sollen in der Regel im ersten Jahresviertel stattfinden.

§ 60.

1. Die Prüfung (§ 59) hat vorzugsweise denjenigen Theil der Amtsführung zum Gegenstand, welcher anders als an Ort und Stelle nicht geprüft werden kann.

2. Insbesondere ist dabei zu untersuchen

- a. das Vorhandensein sämtlicher Register- und Beilagenbände und die Art ihrer Aufbewahrung,
- b. die Art der Erledigung des letzten Prüfungsbescheids,

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

- c. die Uebereinstimmung der seit der letzten Prüfung in den Hauptregistern erfolgten Einträge und Randvermerke mit den Nebenregistern und mit den vorgelegten Vermerksabschriften,
 - d. der alljährliche Abschluß der Hauptregister,
 - e. die Führung der alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Hauptregistern, der Verzeichnisse der noch ausstehenden Vornamensanzeigen und der vorgeschriebenen Aufgebotsverzeichnisse,
 - f. die Ordnung der Beilagen (Sammelakten),
 - g. der Inhalt der Eintragungen und der Beilagen, soweit daraus die Art der Geschäftsbehandlung, namentlich auch die Art der Prüfung der Eheerfordernisse bei Erlassung der Aufgebote zu entnehmen ist,
 - h. das Verfahren bei Vaterschaftsanerkennungen,
 - i. der Ansaß und die Erhebung der Gebühren und die Führung der Gebührenverzeichnisse.
3. In Gemeinden, in welchen Personen mit dem nämlichen Vor- und Familiennamen vorkommen, haben die Amtsgerichte bei den Prüfungen zugleich darauf zu achten, ob diese Personen in den Registern in einer Weise bezeichnet sind, welche eine sichere, jede Verwechslung ausschließende Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen ermöglicht, ob insbesondere, soweit zu diesem Zwecke den Namen Ordnungszahlen hinzugefügt werden, diese für die einzelne Person ein für allemal feststehende und ob Einrichtungen getroffen sind, welche die ordnungsmäßige Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beilegung der Zahlen sicherstellen.

§ 61.

1. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu verzeichnen. In dem darnach zu erlassenden Bescheid sind die vorgefundenen Mängel genau zu bezeichnen und ist, soweit deren Verbesserung nöthig erscheint, Anleitung darüber zu ertheilen, wie dieselbe geschehen soll.
2. Der Vollzug des Bescheids ist von dem Amtsgerichte zu überwachen.

§ 62.

1. Die Amtsgerichte haben alljährlich auf 15. Dezember dem Landgerichte anzuzeigen, hinsichtlich welcher Gemeinden und wann in dem abgelaufenen Jahre die Prüfungen stattgefunden haben und die Prüfungsbescheide erlassen worden sind.
2. Auf Grund dieser Anzeigen hat das Landgericht, — soweit sich bei der Prüfung Anstände ergeben, nach deren Erledigung — Anzeige an das Justizministerium zu machen.

§ 63.

Verfahren bei unterbliebener Führung oder bei Verlust der Standesregister.

1. Wenn beide Register, das Haupt- und das Nebenregister, nicht geführt oder wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, so sind die betreffenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle nachträglich oder nochmals in der nach den Umständen thunlichen Weise zu beurkunden.
2. Das Verfahren findet unter Leitung des Amtsgerichts als Aufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, mit dessen Genehmigung statt.
3. Von der Einleitung eines solchen Verfahrens und von den behufs der Herstellung oder Wiederherstellung getroffenen Maßnahmen und später über deren Erfolg hat das Amtsgericht dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

III. Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register.

§ 64.

Die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden allgemeinen Vorschriften des Titels I finden bei Führung des Vereins-, Güterrechts-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Börsenregisters nur insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften der Registerverordnung entgegenstehen.

IV. Die Verzeichnisse der Stammerbberechtigten.

§ 65.

Die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Stammerbberechtigten wird durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

§ 66.

Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

1. Notare, Gerichtsvollzieher und Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden, welche von den Betheiligten wegen Vornahme einer gesetzlich gebotenen öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen angegangen werden (Versteigerungsbeamte), sollen vor der Versteigerung nach Vernehmung des Antragstellers und soweit die öffentliche Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, auch der anderen Betheiligten die Versteigerungsbedingungen feststellen.

2. Wenn thunlich sollen die übrigen Betheiligten auch in anderen Fällen als bei Versteigerung behufs Gemeinschaftsaufhebung über die Versteigerungsbedingungen gehört werden.

3. Zur Feststellung dieser Bedingungen gehört insbesondere:

- a. das Geding, wie lange das Höchstgebot den Bieter binden und unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag erteilt werden soll;
- b. das Geding über Zahlung des Erlöses;
- c. die Bestimmung über Ort und Zeit der Versteigerung, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und über die einem etwa bestellten Erlöserheber zu gewährende Vergütung.

4. Soweit eine Einigung der Betheiligten über die Bedingungen vorliegt oder diese durch eine gerichtliche Entscheidung bestimmt sind (vgl. § 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist die Einigung oder Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 67.

Sonstige vorbereitende Maßregeln.

1. Sollen Gold- und Silberfachen öffentlich versteigert werden, so kann der Versteigerungsbeamte dieselben durch einen Sachverständigen abschätzen lassen. Dabei ist soweit thunlich außer dem Verkaufswert auch der Metallwert (Gold- und Silberwert) zu ermitteln. Die Abschätzung ist entweder schriftlich oder

zum Protokoll des Versteigerungsbeamten abzugeben. Dem Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

2. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verkaufsberechtigung des Antragstellers vorliegen, ist der Versteigerungsbeamte zu untersuchen nicht verpflichtet; jedoch darf in den Fällen des § 371 des Handelsgesetzbuchs dem Antrage nur entsprochen werden, wenn der Gläubiger den erlangten vollstreckbaren Titel (§ 371 Absatz 3) vorlegt.

§ 68.

Bestimmung des Versteigerungstermins.

1. Nach Feststellung der Bedingungen (§ 66) setzt der Versteigerungsbeamte unter Berücksichtigung der Bestimmung nach § 66 Absatz 3c den Versteigerungstermin an.

2. Die Terminbestimmung hat Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzugeben.

3. Als Ort der Versteigerung ist der Leistungsort (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 383, 269) oder der Aufbewahrungsort (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1236, 753) zu bestimmen; ist jedoch von einer Versteigerung an diesem Orte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Versteigerung an einem geeigneten anderen Orte vorzunehmen.

4. Die Terminbestimmung soll weiter die Veranlassung der Versteigerung („Theilungshalber“ u. dergl.) sowie die Angabe enthalten, daß die Einsicht der Versteigerungsbedingungen in der Zwischenzeit Jedem gestattet sei, auch Abschrift derselben auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers erteilt werden könne.

5. Geeigneten Falls ist damit die Angabe zu verbinden, wann und wo die zu versteigernden Sachen besichtigt werden können.

Öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 69.

Aufschlag. Ausruf. Einrückung.

1. Die Terminbestimmung (§ 68) ist am Versteigerungsorte durch Anheftung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle öffentlich bekannt zu machen.

2. Dieselbe soll weiter durch Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Bei Sachen von geringerem Werth genügt der einmalige Ausruf; bei Sachen von größerem Werthe soll wenn thunlich ein dreimaliger Ausruf, der letzte am Versteigerungstage oder nach bestehendem Ortsherkommen am letzten Sonntage vorher, stattfinden.

3. Auf Antrag kann die öffentliche Bekanntmachung auf die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Weise außer am Versteigerungsorte auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden geschehen.

4. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (Absatz 2) unterbleiben soll. Wenn in einer solchen Gemeinde zufolge Gemeinderathsbeschlusses mit Genehmigung des Justizministeriums dieser Ausruf schon bisher unterblieben ist, bedarf es einer nochmaligen Beschlußfassung des Gemeinderaths und Genehmigung des Ministeriums zur ferneren Unterlassung des Ausrufes nicht.

5. In diesen Gemeinden (Absatz 4) soll an Stelle des Ausrufs die einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des Amtsgerichtsbezirks erfolgen.

6. Auf Antrag kann die Einrückung (Absatz 5) auch in anderen Fällen oder mehrmals oder auch in andere öffentliche Blätter geschehen.

7. Anträgen nach Absatz 3 und 6 soll stattgegeben werden, wenn alle Betheiligten zustimmen oder der Versteigerungsbeamte dies nach den Umständen zweckentsprechend findet. Soweit den Anträgen nicht stattgegeben wird, bleibt den Betheiligten überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§ 70.

Belegstücke.

1. Die Belegstücke über Art und Zeit der Bekanntmachung (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter u. dergl.) sind zu den Akten zu bringen.

2. Die Bescheinigung über die Anheftung insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

§ 71.

Gebühren des Ortsdieners.¹⁾

1. Dem Ortsdiener ist für die Anheftung und die darüber auszustellende Beurkundung eine Gebühr von 15 Pfennig, für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr (mindestens 40 Pfennig) zu gewähren.

2. Geschieht die Verkündung durch mehrere Ortsdiener, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

¹⁾ Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 S. 3) § 10.

§ 72.

Aufhebung des Versteigerungstermins.

1. Wird der bekannt gemachte Versteigerungstermin etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

§ 73.

Zustellung der Terminbestimmung.

1. Die Terminbestimmung (§ 68) ist den Betheiligten oder deren Vertretern zuzustellen. Die Zustellung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

2. Die Bekanntgabe an die Betheiligten oder deren Vertreter kann auch mündlich erfolgen. Die mündliche Bekanntgabe ist vom Versteigerungsbeamten zu den Akten festzustellen.

§ 74.

Abhaltung des Versteigerungstermins.

1. Vor Beginn der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf bereit zu stellen.

2. Die Versteigerung ist am Versteigerungsorte (§ 68 Absatz 3) in dazu geeigneten Räumen abzuhalten. Ihre Abhaltung im Wirthshause ist untersagt. Ausnahmen von diesem Verbote kann das Bezirks-

amt dann zulassen, wenn andere geeignete Räume am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind; eine Fertigung der einzuholenden bezirksamtlichen Genehmigung ist zu den Akten zu bringen.

3. Bei Eröffnung der Versteigerung werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben, darnach die Sachen ausgebaut und die Erschienenen zum Bieten aufgefordert.

4. Das letzte Gebot wird dreimal ausgerufen und darnach der Zuschlag (bedingt oder unbedingt) erteilt oder die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen, je nachdem für den gegebenen Fall das Eine oder Andere in den Bedingungen vorgesehen ist.

5. Der Versteigerungsbeamte und die zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen als Bieter und Steigerer auftreten.

6. Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§ 75.

Versteigerungsprotokoll.

1. Dem Versteigerungsbeamten ist gestattet, zur Aufnahme des Protokolls eine geeignete Persönlichkeit beizuziehen.

2. Das Versteigerungsprotokoll hat zu enthalten:

- a. den Ort, den Tag und das Jahr der Aufnahme;
- b. den Namen und die Amtseigenschaft des Versteigerungsbeamten und des etwa beigezogenen Protokollführers;
- c. die Bezeichnung der erschienenen Betheiligten, zu denen die Bieter als solche nicht gehören;
- d. die Verzeichnung der als Anlagen beizufügenden Belegstücke über die öffentliche Bekanntmachung (§ 70) und über die Zustellung (§ 73) der Terminbestimmung;
- e. die Beurkundung, daß den Vorschriften in § 74 Absätze 3 und 4 genügt worden ist;
- f. die Aufzählung der ausgebauten Sachen und bei einer jeden die Angabe des Meistgebots und des Meistbietenden sowie, sobald die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt ist, ein Vermerk hierüber; ist kein Gebot oder kein genügendes Gebot gemacht, so ist in dem Protokoll zu bemerken, daß die betreffenden Sachen ohne Erfolg ausgebaut worden sind;
- g. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden ist;
- h. die Unterschrift der erschienenen Betheiligten, des etwa bestellten Erhebers, des Versteigerungsbeamten und des Protokollführers.

3. Die Unterschrift des Meistbietenden (Steigerers) kann an der Stelle beigelegt werden, an welcher der Zuschlag an ihn beurkundet ist. Entfernt sich ein solcher Bieter vor der Unterzeichnung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

4. Soweit die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher oder Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden vorgenommen wird, soll das Protokoll den Betheiligten zur Durchsicht vorgelegt werden; die Vorlesung desselben ist nicht erforderlich. Daß die Vorlegung erfolgt ist, soll im Protokoll beurkundet werden.

§ 76.

Erfolgslose Versteigerung. Verkauf aus freier Hand.

1. Hat die Versteigerung keinen Erfolg, so kann der Versteigerungsbeamte dieselbe auf Antrag wiederholen.

2. Der Verkauf aus freier Hand kann durch die zur öffentlichen Versteigerung befugten Beamten (§ 66) auf Antrag bei Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, zum laufenden Preise geschehen, auch ohne daß der Versuch einer öffentlichen Versteigerung vorausgegangen ist.

3. Ueber den Verkauf aus freier Hand ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Grund, aus welchem der Verkauf aus freier Hand erfolgt, den Börsen- oder Marktpreis, den erzielten Preis und die Art, wie das Geschäft abgeschlossen und vollzogen wurde, angibt.

VI. Grundstücksversteigerung zur Aufhebung von Gemeinschaften.

§ 77.

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 753 Absatz 1; Zwangsversteigerungsgesetz §§ 180 ff.) sind nur die Notare, nicht auch die Bürgermeister oder andere Gemeindebeamte, zuständig.

2. Die Notare sind jedoch ermächtigt, die Vornahme der Versteigerung, nachdem sie dieselbe angeordnet haben, dem Bürgermeister oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten des Ortes, auf dessen Gemarkung die Grundstücke liegen, zu übertragen.

3. Von dieser Ermächtigung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, insbesondere nur in Bezug auf Grundstücke, die nicht zur Gemarkung eines Notarsitzes gehören und zu deren Werthe die mit der Versteigerung durch den Notar verbundenen höheren Kosten außer Verhältniß stehen würden.

4. Wird die Vornahme der Zwangsversteigerung einem Gemeindebeamten übertragen, so soll der Notar demselben bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens die erforderliche nähere Anleitung geben.

VII. Vormundschaftsachen.

§ 78.

Anlegung von Mündelgeld.

Nach den Verordnungen vom 15. April und 1. Juli 1899¹⁾ sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

- a. die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind;
- b. die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim;
- c. die in Baden bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1880²⁾;

¹⁾ Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116 und 378.

²⁾ Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109.

- d. die Spar- und Hinterlegungskasse der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden und die Privatspargesellschaft in Karlsruhe.

§ 79.

Mündelverzeichnisse.

1. Bei jedem Amtsgerichte sind Verzeichnisse der vermöglichen und Verzeichnisse der vermögenslosen Mündel zu führen.
2. Die Gemeindewaisenträthe haben Verzeichnisse der (vermöglichen oder vermögenslosen) Mündel ihres Bezirks nach dem beiliegenden Formular 1 und der beigegebenen Vollzugsanleitung zu führen. Das *Formular 1.* Justizministerium kann auf Antrag eine andere Art der Führung des Verzeichnisses zulassen.

§ 80.

Durchgehung der Vormundschaften und Pfllegschaften mit den Waisenträthen.

1. Die Amtsgerichte haben die aus den einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke anhängigen Vormundschaften und Pfllegschaften in Gemeinschaft mit den Waisenträthen auf Grund der von dem Amtsgerichte und von dem Waisentrathe geführten Verzeichnisse (§ 79) zu durchgehen.
2. Diese Durchgehung hat, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen des Justizministeriums, alljährlich in Verbindung mit den an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungen der Standesamtsführung (§ 59) stattzufinden.
3. Bei der Durchgehung haben alle für die Gemeinde bestellten Waisenträthe mitzuwirken, auch wenn die Mündelverzeichnisse nur von einem derselben geführt werden.

§ 81.

1. Bei der Durchgehung ist zu erörtern,
- ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pflleger vorhanden oder ob dieselben zu bestellen sind,
 - ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Bemerkungen Anlaß bietet,
 - ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung, soweit sie minderjährig sind, und für ihre körperliche Pfllege soweit erforderlich pflichtmäßig Sorge tragen oder ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zu Tage treten und welche Maßregeln zu deren Abstellung dienlich erscheinen,
 - auch ob etwa nach Kenntniß des Waisentraths das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder gefährdet ist.
2. In Bezug auf Abwesenheitspfllegschaften ist auch — soweit erforderlich, nach vorheriger Erkundigung des Waisentraths — zu erörtern, ob die Gründe, vermöge deren der Abwesende an der Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1911, 1921), noch fortbestehen oder ob und wie weit dieselben weggefallen sind.
3. Die Durchgehung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und welche darum in dessen Mündelverzeichnissen nicht aufgeführt sind.
4. Die Durchgehung und ihre Ergebnisse sind zu Protokoll zu beurkunden, auf die letzteren ist in den

Verzeichnissen zu verweisen. In den Fällen des Absatzes 3 sind hievon die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgericht zuständig sind, soweit erforderlich, zu benachrichtigen.

§ 82.

Verzeichnisse der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft Gestellten.

1. Bei jedem Amtsgerichte und bei jedem Notariat ist ein Verzeichniß der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen des Amtsgerichtsbezirks zu führen.
2. Die Verzeichnisse sind Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Von jeder Eintragung in das Verzeichniß hat das Amtsgericht die Notare des Bezirks, das etwa im Bezirke bestehende Gemeindegrundbuchamt, sowie den Gemeinderath des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu benachrichtigen.
4. Die Führung des Verzeichnisses bei den Notariaten erfolgt auf Grund der denselben von dem Amtsgerichte zukommenden Nachrichten. Diese sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln. Die betreffenden Beilagennummern sind im Verzeichnisse zu vermerken.

VIII. Verwahrung der Testamente und Erbverträge.

§ 83.

Oeffentliche Testamente und Erbverträge.

1. Jedes vor einem badischen Notar errichtete Testament soll, nach Maßgabe des § 2246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verschlossen und mit Aufschrift versehen, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk es errichtet wurde, eingekapselt und von diesem in besondere Verwahrung genommen werden.
2. Das Gleiche gilt:
 - a. von dem vor einem badischen Ortsvorsteher errichteten Testament (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249, 2250);
 - b. von der Urkunde über einen Erbvertrag, soweit deren besondere amtliche Verwahrung vorgeschrieben ist.
3. Der Hinterlegungsschein (Bürgerliches Gesetzbuch § 2246 Absatz 2 und § 2277 Absatz 2) wird von dem Amtsgerichte ertheilt, wenn nicht der Erblasser oder die Vertragsschließenden auf die Ertheilung verzichtet haben.

§ 84.

Eigenhändige Testamente.

1. Eigenhändige Testamente (Bürgerliches Gesetzbuch § 2231 Nummer 2) werden, gleichviel wo sie errichtet sind, von jedem Amtsgericht auf persönlich von dem Erblasser gestelltes Verlangen in Verwahrung genommen.
2. Die Annahme zur Verwahrung kann vom Testirer selbst oder von seinem Bevollmächtigten verlangt werden.
3. Das Verlangen kann zu Protokoll des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers oder eines Notars gestellt werden; es kann auch zu Protokoll des Bürgermeisters am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers, falls dieser von dem Gerichtssitz verschieden ist, gestellt werden. Dabei ist

das Testament, offen oder verschlossen, zu übergeben. Erklärt der Erblasser, daß er auf Ertheilung eines Hinterlegungsscheins verzichte, so soll diese Erklärung in dem Protokoll beurkundet werden.

4. Wird das Testament verschlossen übergeben, so soll der Richter dasselbe mit einer Aufschrift versehen, welche das Testament näher bezeichnet und von dem Richter zu unterschreiben ist. Im Falle der Uebergabe an den Gerichtsschreiber oder Notar oder Bürgermeister soll die Aufschrift von diesen beigelegt werden.

5. Der Notar oder Bürgermeister soll das ihm übergebene Testament (Absatz 3) sammt den weiter erwachsenen Aktenstücken ohne Verzug an das Amtsgericht einsenden. Die Sendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

6. Das Verlangen der Aufbewahrung kann auch schriftlich gestellt werden. Mit dem Gesuch ist das Testament an das Amtsgericht einzusenden.

7. Hinsichtlich der Ertheilung eines Hinterlegungsscheines an den Erblasser findet § 83 Absatz 3 Anwendung.

§ 85.

Art der Verwahrung. Testamentsverzeichnis.

1. Das Amtsgericht verwahrt die Testamente und Erbverträge (§§ 83 und 84) in einem verschlossenen Behälter, zu welchem der Richter die Schlüssel stets in eigenem Verwahr zu behalten hat, und führt über dieselben unter fortlaufenden Ordnungszahlen ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular 2.

2. Auf jeder Urkunde ist die Ordnungszahl ihres Eintrags im Verzeichnisse zu vermerken.

3. In dem alphabetischen Register sind Ehefrauen und Wittwen sowohl unter ihrem eigenen Familiennamen als unter demjenigen ihrer Männer einzutragen.

4. Die sich ergebenden Schriftstücke (§§ 83, 84, 86, 87) sind als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln, mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und in Bänden zu vereinigen. Die Band- und Beilagennummer ist im Verzeichniß (Absatz 1) zu vermerken.

5. Erledigte Einträge sind in dem Verzeichnisse und in dem alphabetischen Register roth zu unterstreichen.

6. Das Amtsgericht hat mindestens einmal im Jahre die verwahrten Urkunden zu stürzen, mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und auf diese Weise festzustellen, ob sämtliche verwahrten Urkunden verzeichnet und ob sämtliche verzeichneten Urkunden vorhanden sind. Der Vollzug und sein Ergebnis ist zu den Akten zu vermerken.

§ 86.

Rückgabe von Testamenten.

1. Die Rückgabe verwahrter Testamente (§§ 83, 84) auf Verlangen des Erblassers (Bürgerliches Gesetzbuch § 2256) erfolgt durch das verwahrende oder durch ein von ihm darum ersuchtes anderes Amtsgericht oder das Bürgermeisterramt des badischen Aufenthaltsortes des Erblassers gegen Empfangsbekundung zu Protokoll des Gerichts oder Bürgermeisterramts.

2. Das Protokoll ist zu den Beilagen des Verzeichnisses (§ 85) zu nehmen; in letzterem ist die Rückgabe zu vermerken.

§ 87.

Beendigung der besonderen Verwahrung.

1. Mit dem Tode, der Verschollenheitserklärung oder der Todeserklärung des Erblassers sowie jedenfalls nach Ablauf von einhundert Jahren seit der Hinterlegung scheidet das Testament oder der Erbvertrag aus der besonderen Verwahrung (§ 85 Absatz 1) aus.

2. In den erstgenannten Fällen ist die Urkunde zu eröffnen, in dem zuletzt erwähnten Falle ist sie zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen.

§ 88.

Erkundigung über das Leben der Erblasser.

1. Das Amtsgericht soll auf Grund der Sterblisten des Bezirks (§§ 101 und 102) und der außerdem einkommenden Sterbfallsnachrichten sowie der ergehenden Verschollenheits- und Todeserklärungen jeweils untersuchen, ob bei ihm Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen oder der für verschollen oder todt Erklärten, welche hiernach auszuscheiden sind, verwahrt werden.

2. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Hinterlegung eines Testaments oder Erbvertrags soll das Amtsgericht, wenn es nicht vom Leben des Erblassers Kenntniß besitzt, hierüber, jedoch ohne Angabe eines Grundes, bei der Ortspolizeibehörde Erkundigung einziehen. Diese Erkundigung ist darnach von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen.

3. Ergibt die Erkundigung (Absatz 2), daß der Erblasser verschollen ist, so soll das Amtsgericht, falls die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, diese bestellen oder deren Bestellung veranlassen. Geeigneten Falls soll das Amtsgericht die Beteiligten auch auf die Zulässigkeit der Todeserklärung aufmerksam machen (§ 58).

§ 89.

Vollzug des Ausscheidens aus der besonderen Verwahrung.

1. Das Amtsgericht hat die nach § 87 Absatz 1 ausscheidenden Testamente und Erbverträge aus der Sammlung (§ 85 Absatz 1) herauszunehmen und die Zeit und Veranlassung des Ausscheidens im Verzeichnisse zu vermerken.

2. Verbleibt die Urkunde bei dem nämlichen Amtsgericht, so ist auch die Stelle der Registratur, an der sie fernerhin verwahrt wird, wird sie an eine andere Behörde abgegeben, so ist auch diese Behörde in dem Verzeichnisse zu vermerken.

3. Die Abgabe an andere Behörden und Beamte erfolgt nach Maßgabe des § 15. Die von denselben erteilte Empfangsbescheinigung ist zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen.

4. Soweit gemeinschaftliche Testamente nach dem Tode oder der Todeserklärung eines der beiden Ehegatten zu eröffnen und danach in die besondere Verwahrung zurückzubringen sind (Bürgerliches Gesetzbuch § 2273), ist dies im Verzeichnisse zu vermerken; als erledigt (§ 85 Absatz 5) ist der Eintrag, als ausgeschieden das Testament (§ 87 Absatz 1) erst nach dem Tode oder der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten zu behandeln. Diese Vorschrift findet auf Erbverträge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2300) entsprechende Anwendung.

IX. Eröffnung der Testamente und Erbverträge.

§ 90.

Zuständigkeit zur Eröffnung.

1. Nach § 45 Absatz 2d des Rechtspolizeigesetzes ist dem Amtsgericht vorbehalten, die Ablieferung eines im Besitze eines Dritten befindlichen Testamentes gemäß § 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Notar als Nachlaßgericht herbeizuführen; die Eröffnung dieses Testamentes dagegen liegt nach § 2260 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 45 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes dem Notar ob.

2. Die von dem Amtsgerichte verwahrten Testamente werden von diesem eröffnet. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2260 und 2261.)

3. Das Amtsgericht (Absatz 2) soll, damit doppelte Ermittlungen vermieden werden, die beim Notar als Nachlaßgericht etwa erwachsenen Akten erheben.

4. Vorstehende Vorschriften finden auf Erbverträge entsprechende Anwendung. (Bürgerliches Gesetzbuch § 2300.)

§ 91.

Ladung zum Eröffnungstermin.

1. Die Ladung zu dem Eröffnungstermine (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2260, 2261, 2300) erfolgt im Wege der Zustellung. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.

2. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß den Geladenen das Erscheinen im Termine freistehe und den hierbei nicht erscheinenden Betheiligten der sie betreffende Inhalt des Testamentes oder Erbvertrages schriftlich werde zugesertigt werden. (Bürgerliches Gesetzbuch § 2262).

3. Die Ladung der gesetzlichen Erben soll ferner, wenn diese in einer offen verwahrten Urkunde nicht bedacht oder durch dieselbe ausgeschlossen sind, auch dieses Umstandes Erwähnung thun.

4. Jede Ladung soll endlich, wenn thunlich, eine Angabe des ungefähren Nachlaßbestandes und des ungefähren Erbbetreffnisses auf Grund der vorläufigen Ermittlungen, soweit solche vorliegen und den Betheiligten nicht schon bekannt sind, und, wenn nach dem Ermessen der Stelle das persönliche Erscheinen des Geladenen einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würde, eine Erwähnung dieses Umstandes enthalten.

5. Als betheiligte ist auch die Behörde anzusehen, welche die Vollziehung einer Auflage verlangen kann¹⁾.

¹⁾ Allgemeine Ausführungsverordnung § 37.

§ 92.

Im Ausland eröffnete Nachlässe.

1. Das verwahrende Amtsgericht soll nach erfolgter Eröffnung des Testamentes oder Erbvertrags, wenn der Nachlaß im Ausland eröffnet ist, von dem Vorhandensein des Testamentes oder Erbvertrags und von dessen erfolgter Eröffnung die nichtdeutsche Verlassenschaftsbehörde unter Mittheilung einer Abschrift des Eröffnungsprotokolls benachrichtigen.

2. Die Abgabe des Testamentes oder Erbvertrags an die letztere findet, soweit nicht in Beziehung auf einzelne Staaten etwas Anderes bestimmt ist¹⁾ oder das Justizministerium im Einzelfall zur Abgabe in

¹⁾ Artikel 4 der bei § 117 angeführten Nachlaßkonvention mit Rußland.

Urschrift ermächtigt, nur in beglaubigter Abschrift statt. Soweit sie in Urschrift erfolgt, ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

3. Die Benachrichtigung der nicht deutschen Behörde erfolgt, insoweit der unmittelbare Schriftwechsel mit ihr nicht gestattet ist, durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen.

X. Sterbfallsanzeigen und Sterblisten.

§ 93.

Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer.

1. Sterbfälle sind durch die Leichenschauer dem Ortsgericht (der örtlichen Inventurbehörde) anzuzeigen.
2. Die Anzeige geschieht durch den Leichenschauer der Gemeinde, in deren Bezirk der Tod erfolgt ist, bei Sterbfällen, die in dem Bezirk einer abgesonderten Gemarkung eingetreten sind, durch den für die letztere besonders bestellten Leichenschauer, in Ermangelung eines solchen durch den Leichenschauer derjenigen Nachbargemeinde, welcher die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Standesregisterführung zugetheilt ist.
3. Die Anzeige erfolgt an das Ortsgericht (die örtliche Inventurbehörde) derjenigen Gemeinde, in dessen Bezirk der Tod erfolgt ist, und in Ansehung der im Bezirk einer abgesonderten Gemarkung erfolgten Sterbfälle an die für diesen Bezirk besonders bestellte Inventurbehörde, in deren Ermangelung an die örtliche Inventurbehörde derjenigen Nachbargemeinde, der die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Verrichtungen der örtlichen Inventurbehörde zugewiesen ist.
4. Anzuzeigen sind auch diejenigen Fälle, in welchen Jemand eines nicht natürlichen Todes (z. B. durch eine strafbare Handlung, durch Selbstmord oder durch Unglücksfälle wie Blitzschlag u. dergl.) gestorben ist oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird.
5. Die Anzeige erfolgt durch den staatlich bestellten Leichenschauer auch in Bezug auf Todesfälle aktiver Militärpersonen mit Ausnahme nur der Sterbfälle in Militärlazarethen, bezüglich welcher die Dienstverrichtungen der Leichenschauer von den hierfür bestimmten Angestellten der Anstalt besorgt werden.
6. Die Anzeige ist alsbald nach der ersten Besichtigung der Leiche nach dem anliegenden Formular ³ Formular 3. zu machen.
7. Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 20 Pfennig. Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.
8. Leichenschauer, welche die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem für den Sterbfall zuständigen Notar mit Ordnungsstrafen von 2—10 Mark zu belegen. Gegen die Straffsetzung findet Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörden statt.

§ 94.

Behandlung der Sterbfallsanzeigen durch das Ortsgericht.

1. Das Ortsgericht (die örtliche Inventurbehörde) hat auf der Sterbfallsanzeige Tag und Stunde ihres Empfangs zu vermerken.
2. Auf Grund der Sterbfallsanzeigen hat das Ortsgericht zu untersuchen, ob nach den Umständen des Falles gemäß der bestehenden Vorschriften die Sicherung des Nachlasses, insbesondere die Anlegung von

Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses oder die Bestellung eines Nachlasspflegers geboten ist oder nicht. Wenn aus privatrechtlichen Gründen Sicherung nicht stattzufinden hat, ist zu prüfen, ob solche durch steuerliche Vorschriften geboten ist.¹⁾

3. Ist nach dem Ergebniß der Untersuchung eine Sicherung des Nachlasses erforderlich, so hat die örtliche Inventurbehörde, soweit hiefür zuständig, die zur Sicherung nöthigen Maßregeln vorschriftsgemäß selbst vorzunehmen, soweit nicht selbst zuständig, die Sterbfallsanzeige mit einem beizusetzenden Vermerk der die erforderlichen Sicherungsmaßregeln und die Gründe angibt, aus welchen dieselben einerseits zulässig, andererseits geboten sind, ungesäumt an den Notar einzusenden.

4. Sterbfallsanzeigen, auf Grund deren eine Sicherung des Nachlasses nicht geboten ist, sind mit einem Vermerk hierüber zu versehen. Der Vermerk muß erkennen lassen, ob die Sicherung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft (z. B. „Erblasser vermögenslos“; oder: „die Erben, Abkömmlinge und Ehegatte des Erblassers, sind sämmtlich volljährig, anwesend und geschäftsfähig“) oder ob sie, wiewohl statthaft, für entbehrlich erachtet ist.

5. Anzeigen über Fälle, in denen das Ortsgericht die Sicherung, wiewohl statthaft, für entbehrlich erachtet, hat es gleichfalls ungesäumt dem Notar zu übersenden.

6. Die Anzeigen über Fälle, in denen die Sicherung mangels der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft ist, sind der Sterbliste des Monats (§ 95) nach deren Eingang unter fortlaufenden Nummern anzuschließen.

Formular 4.

7. Fällt Anordnung einer Vormundschaft nöthig, so hat darüber das Ortsgericht im Benehmen mit dem Gemeindewaisenrath dem Amtsgericht zu berichten.

¹⁾ Erbschaftssteuergesetz vom 14. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 165) § 35, Rechtspolizeigesetz § 46.

§ 95.

Sterblisten der Standesbeamten.

1. Die Standesbeamten sind verpflichtet, im Anfange jeden Monats Verzeichnisse der Sterbfälle des vorhergegangenen Monats (Sterblisten) aufzustellen und dieselben oder Fehlanzeigen längstens bis zum 10. des Monats der zuständigen örtlichen Inventurbehörde zu übergeben.

2. In die Sterblisten sind aufzunehmen:

a. alle im vorhergegangenen Monat in das Sterbregister des Standesamtsbezirks eingetragenen Sterbfälle und

b. diejenigen im vorhergegangenen Monat zur Kenntniß des Standesbeamten gekommenen, nicht eingetragenen Sterbfälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben.

3. Wenn die Verrichtungen des Nachlassgerichts für den Standesamtsbezirk mehr als einem Notar übertragen sind, so sind für den Distrikt jedes Notars besondere Verzeichnisse aufzustellen, welche die Sterbfälle je des betreffenden Distrikts enthalten. Ist in diesem Falle für den Bezirk des einzelnen Notars gemäß § 16 Absatz 4 des Rechtspolizeigesetzes mehr als eine Inventurbehörde bestellt, so ist für den Bezirk jeder Inventurbehörde ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

4. Im Auslande verstorbene Bezirksangehörige sind in das Verzeichniß desjenigen Notars, in dessen Distrikt sie Vermögen zurückgelassen haben, und, wenn solches nicht bekannt ist, in das Verzeichniß desjenigen Notars, zu dessen Distrikt das Geschäftslokal des Standesbeamten gehört, einzutragen.

5. Die Sterblisten sind nach dem anliegenden Formular 5 unter Verwendung von Impressen aufzu-^{Formular 5.}stellen, welche den Standesbeamten durch Vermittelung der Amtsgerichte von dem Justizministerium kostenfrei geliefert werden.

§ 96.

Behandlung der Sterblisten durch das Ortsgericht.

1. Das Ortsgericht (die örtliche Inventurbehörde) hat die Sterblisten (§ 95) zu durchgehen und hiebei auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere zu erörtern, ob ihr hinsichtlich aller dem Sterberegister entnommenen Sterbfälle Sterbfallsanzeigen des Leichenschauers zugekommen sind. Gegebenen Falls ist ein Einschreiten gegen den letzteren wegen Säumnis zu veranlassen.

2. Danach sind der Liste Vermerke über schon erfolgte Absendung der Sterbfallsanzeigen und gegebenen Falls der Ermittlungs- und Siegelungsprotokolle an den Notar und über die Nummern, unter welchen andere zu einer Amtshandlung keinen Anlaß gebende Sterbfallsanzeigen der Sterbliste angeschlossen sind (§ 94 Absatz 6), beizufügen.

3. Die Sterbliste mit Beilagen oder gegebenen Falls die Fehlanzeige des Standesbeamten ist alsdann ungefäumt und längstens bis zum 15. des auf den Listenmonat folgenden Monats dem Notar zu übersenden. Der Notar hat die rechtzeitige Einsendung zu betreiben und nöthigenfalls wegen Säumnis strafend einzuschreiten.

§ 97.

Ortsgeneralakten über Sterblisten.

Die Zeit des Empfangs der Sterblisten sowie die hierwegen erlassenen Erinnerungen und sonstigen Verfügungen sind von dem Notar in besonderen, für jeden Standesamtsbezirk fortlaufend zu führenden Aktenheften zu vermerken.

Verfahren des Notars nach Empfang der Sterbfallsanzeigen und der Sterblisten.

§ 98.

1. Der Notar hat bezüglich der ihm gesondert zugehenden Sterbfallsanzeigen (§ 94 Absätze 3 und 5) die beigelegten, auf die Nothwendigkeit einer Amtshandlung bezüglichen Vermerke zu prüfen. Zum Zwecke der Prüfung hat derselbe, soweit erforderlich, zu erheben, ob Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen vorhanden sind.

2. Derselben hat der Notar nach Empfang der Sterblisten (§ 96 Absatz 3) deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere hat er darauf zu achten:

- a. ob, soweit die Liste den ganzen Standesamtsbezirk umfaßt, die dem Sterberegister zu entnehmenden Sterbfälle in ununterbrochener Nummerfolge verzeichnet sind;
- b. ob der Sterbliste die vorgeschriebenen Beilagen (Sterbfallsanzeigen) angeschlossen sind;
- c. ob die Liste und die Beilagen die erforderlichen Vermerke der örtlichen Inventurbehörde enthalten sowie ob diese Vermerke etwa der Berichtigung oder Ergänzung bedürfen;
- d. endlich ob die nach den Vermerken an den Notar gesondert abgeordneten Sterbfallsanzeigen demselben sämmtlich zugekommen sind.

§ 99.

1. Soweit bei der Prüfung (§ 98) eine Berichtigung oder Ergänzung der von der örtlichen Inventurbehörde beigefügten Bemerkte erforderlich wird, ist dieselbe zu veranlassen.

2. Soweit dabei, abweichend von der Auffassung der örtlichen Inventurbehörde, eine Amtshandlung der letzteren oder des Notars oder des Amtsgerichts nöthig befunden wird, hat der Notar dieselbe zu veranlassen oder, wenn zuständig, selbst vorzunehmen.

3. Ist ein anderer Notar oder ein Gericht eines anderen Bundesstaats für erforderliche Amtshandlungen als Nachlassgericht zuständig, so ist demselben von dem Sterbfall und von dem Ergebniß der Erhebungen (insbesondere auch hinsichtlich des Vorhandenseins von Testamenten) Kenntniß zu geben und, daß dies geschehen, auf der Sterbfallsanzeige, welche der Sterbliste anzuschließen ist, zu vermerken. Der benachrichtigte Notar soll auf der Nachricht Tag und Stunde ihres Empfangs vermerken.

4. Bei in der Sterbliste verzeichneten Sterbfällen, welche zu einer Amtshandlung des prüfenden Notars selbst Anlaß geben, hat derselbe in der Liste die Ordnungszahl des Eintrages in der Rechtspolizietabelle anzugeben.

§ 100.

Von Sterbfällen, welche das Haupt einer standesherrlichen Familie oder eines Zweigs einer solchen Familie oder ein aktiv oder passiv zur ersten Kammer wahlberechtigtes Mitglied einer grundherrlichen Familie betreffen, hat der Notar unmittelbar dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.¹⁾ Der Vollzug ist auf der Sterbfallsanzeige oder zu den Akten zu vermerken.

¹⁾ Verordnung vom 25. Februar 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 60).

§ 101.

Der Notar hat die Sterblisten mit ihren Beilagen, sobald seine Thätigkeit hinsichtlich derselben beendigt ist, und regelmäßig im Laufe der zwei nächsten, dem Listenmonat folgenden Monate, desgleichen die Fehlanzeigen dem Amtsgerichte einzusenden. Kann die genannte Frist nicht eingehalten werden, so ist hievon vor ihrem Ablauf das Amtsgericht unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Die Zeit der Einsendung an das Amtsgericht ist in den Akten (§ 97) zu vermerken.

§ 102.

Verfahren des Amtsgerichts nach Empfang der Sterblisten.

1. Das Amtsgericht hat nach Eingang der Sterblisten (§ 101) zu prüfen, ob in den Fällen des § 95 Absatz 3 die dem Sterberegister zu entnehmenden Sterbfälle von dem einzelnen Standesbeamten in den für mehrere Notarsdistrikte besonders aufgestellten Sterblisten sämmtlich verzeichnet, ob sonstige Sterbfälle, deren Kenntniß dem Standesbeamten durch das Amtsgericht vermittelt wurde, in die Sterblisten aufgenommen sowie ob dem Amtsgerichte die vorgeschriebenen Anzeigen über Nothwendigkeit der Vormundsbestellung sämmtlich zugekommen sind. Soweit nach diesen Richtungen Ergänzungen der Sterblisten oder sonstige Anordnungen nöthig sind, hat das Amtsgericht dieselben zu veranlassen.

2. Das Amtsgericht hat die Sterblisten weiter mit dem Verzeichnisse der Testamente und Erbverträge zu vergleichen (vergleiche § 98 Absatz 1) und, wenn danach Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen

bei ihm verwahrt sind, das hierwegen weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Vollzug der Vergleichung ist auf der Sterbliste zu vermerken.

3. Zu gleichem Zwecke hat es, wenn bekannt ist, daß der Verstorbene in einem anderen Gerichtsbezirk den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Todes oder früher gehabt hat, das betreffende andere Amtsgericht von dem Sterbfall zu benachrichtigen.

4. Die in § 100 bezeichnete Anzeigepflicht liegt auch dem Amtsgerichte ob.

XI. Anlegung und Abnahme von Siegeln.

1. Bei Sterbfällen.

§ 103.

Zuständigkeit zur Siegelung. Urkundsperson.

1. Für die Anlegung von Siegeln bei Sterbfällen sind die Notare und die Ortsgerichte (örtlichen Inventurbehörden) zuständig.

2. Dertlich zuständig sind diejenigen Notare oder örtlichen Inventurbehörden, in deren Bezirken sich die unter Siegel zu legenden Nachlaßgegenstände befinden.

3. Der Notar hat, soweit er die Siegelanlegung vornimmt, hiezu eine geeignete Urkundsperson beizuziehen.

§ 104.

Anordnung des Nachlaßgerichts als Voraussetzung der Siegelung. Zuständigkeit hiefür.

1. Die Siegelung (§ 103) kann nur auf Grund einer Anordnung des Nachlaßgerichts erfolgen.

2. Für diese Anordnung sind als Nachlaßgericht die Notare und, wenn bei dem Nachlasse Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben betheilt sind (§ 46 des badischen Rechtspolizeigesetzes), unter Aufsicht der Notare auch die örtlichen Inventurbehörden zuständig.

3. Dertlich zuständig für die Anordnung der Siegelung ist jeder Notar und unter der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung jede örtliche Inventurbehörde, in deren Bezirken das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, bezüglich der daselbst anzulegenden Siegel. Von der angeordneten Siegelung soll dem Notar, welchem gemäß § 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 45 Absatz 1 des badischen Rechtspolizeigesetzes die sonstigen Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, Mittheilung gemacht werden.

4. Der Notar soll in der Regel um den Vollzug der von ihm selbst angeordneten Siegelung die örtliche Inventurbehörde ersuchen.

§ 105.

Zeit der Siegelung.

1. Die Siegelung soll, nachdem dieselbe als gesetzlich zulässig und nach den Umständen geboten erkannt ist, unverzüglich vorgenommen werden.

2. Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, können die Siegel auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen angelegt werden.

3. Hat der Erblasser auch an anderen Orten als dem Sterbeorte Fahrnisse hinterlassen, so soll die

örtliche Inventurbehörde, welcher die Sterbfallsanzeige zukommt, hievon und von dem Grunde der Siegelung die für die anderen Orte zur Siegelung zuständigen Behörden unverweilt benachrichtigen.

§ 106.

Durchsuchung. Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Widerstand.

1. Die Siegelungsbehörde (§ 103) ist, soweit der Zweck der Siegelung dies erfordert, befugt, die Wohnung und die Behältnisse, sowie sonstige Räume des Erblassers zu durchsuchen.

2. Sie ist befugt, verschlossene Thüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist zur Vermeidung unnöthiger Beschädigung, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

3. Sie ist, wenn sie Widerstand findet, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, zur Anwendung von Gewalt befugt, und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 107.

Gegenstand der Siegelung im Allgemeinen.

1. Gegenstand der Siegelung sind, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§ 108 bis 116) alle zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen, welche sich

- a. entweder in der Wohnung des Erblassers und in den sonst etwa von ihm innegehabten Räumen
- b. oder aber in der Wohnung oder in sonstigen Räumen eines Dritten befinden (z. B. diesem geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben sind), sofern der Dritte der Vornahme der Siegelung (oder der stellvertretenden Verzeichnung und Schätzung §§ 108, 109) zustimmt.

2. In den Fällen des Absatzes 1 b ist die Zustimmung des Dritten in dem Protokoll (§ 119) zu bemerken und von demselben unterschriftlich zu bestätigen. Wenn der Dritte die Zustimmung verweigert oder den Besitz der Sachen überhaupt in Abrede stellt, so hat sich die Siegelungsbehörde auf die Beurkundung dieses Hergangs zu beschränken und den Betheiligten das Weitere zu überlassen.

§ 108.

Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.

1. Von der Siegelung bleiben ausgenommen:

- a. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
- b. Sachen, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

2. Die nach Absatz 1 von der Siegelung ausgenommenen Sachen werden sofort einzeln verzeichnet und durch einen der bestellten öffentlichen Schätzer (Rechtspolizeigesetz § 48) amtlich geschätzt.

3. Bei sich ergebenden Zweifeln, ob eine Sache nach Absatz 1 von der Siegelung auszunehmen ist, kann die örtliche Inventurbehörde, wenn sie die Siegelung vornimmt, die Entscheidung des Notars einholen.

§ 109.

Verfahren in Beziehung auf Werthgegenstände.

1. Werthpapiere, Schuldburkunden, baares Geld, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen. Sie können darnach entweder unter Siegel gelegt oder einem Betheiligten oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden.

2. Von der Siegelung (Absatz 1) ist insbesondere in Fällen abzusehen, in welchen (wie namentlich bei unbewohnten oder alleinstehenden Häusern oder Wohnungen) ein Abhandenkommen durch Einbruch und dergleichen zu besorgen ist.

3. Die Uebergabe zur Aufbewahrung (Absatz 1) soll nur an Personen geschehen, die der Siegelungsbehörde als zuverlässig und zahlungsfähig bekannt sind. Die Gegenstände können offen oder in verschlossenen Packeten, auf welchen die betreffende Nachlasssache bezeichnet ist und welche mit dem Dienstiegel versehen sind, übergeben werden. Die Siegelungsbehörde hat mit dem Verwahrer die diesem etwa zu gewährende Vergütung zu vereinbaren, sich von demselben den richtigen Empfang der hiebei einzeln unter zulässiger Bezugnahme auf das Verzeichniß (Absatz 1) anzugebenden Sachen bescheinigen zu lassen und ihm auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu ertheilen.

4. In zweifelhaften Fällen kann die örtliche Inventurbehörde, wenn sie die Siegelung vornimmt, darüber, ob die Siegelanlegung oder die Uebergabe zur Aufbewahrung erfolgen solle, die Entscheidung des Notars einholen.

Ausscheiden im Nachlaß befindlicher fremder Sachen, Orden und dergleichen.

§ 110.

1. Finden sich im Nachlaß Sachen, deren Eigenthum Dritten zusteht, so können dieselben, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen oder offenkundig ist und die anwesenden Betheiligten einwilligen, an die Dritten oder an deren zur Empfangnahme ermächtigten Vertreter ausgefolgt werden; andernfalls unterliegen sie der Behandlung nach §§ 107 bis 109 und 113.

2. Die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung; sie ist unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten zu vermerken.

§ 111.

1. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitz verstorbener Beamten befinden.

2. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der (bevorstehenden oder stattgehabten) Siegelung thunlichst bald zu benachrichtigen, damit sie sich bei der Verhandlung nöthigenfalls vertreten lassen kann.

§ 112.

1. Finden sich im Nachlaß Ordensdekorationen, so hat der Notar, wenn dieselben nach den maßgebenden Bestimmungen nach dem Tode des Beliehenen zurückzugeben sind, die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Rücksendung fremder Orden durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen geschehen könne.

2. Auf Verlangen hat der Notar selbst die Vorlage an die Großherzogliche Ordenskanzlei oder an das Ministerium des Auswärtigen zu bewirken.

3. Wenn die Siegelung durch die örtliche Inventurbehörde geschieht, so hat dieselbe die Ordensdekorationen zu verzeichnen, weitere Maßnahmen zum Zwecke der Rückgabe aber den Betheiligten oder dem um seine Vermittelung anzugehenden Notar zu überlassen.

Nachlasspapiere und Geschäftsbücher.

§ 113.

1. Finden sich im Nachlaß Schriftstücke, welche für die Vorbereitung des Nachlaßverzeichnisses von Bedeutung sind, wie Kaufbriefe, Auszüge aus Theilungen, Schenkungen oder Vermögensübergaben, Quittungen über Vorempfänge, Abschriften von Testamenten oder Eheverträgen, Standesregisterauszüge und dergleichen, so hat die Siegelungsbehörde dieselben zu verzeichnen und einem Verwahrer gegen Bescheinigung zu übergeben.

2. Finden sich Testamente vor, so hat der Notar oder der Vorsitzende der Inventurbehörde dieselben mit seinem Namenszuge zu versehen. Danach hat der Notar, wenn er zugleich der für die Eröffnung der Testamente zuständige Notar (§ 90) ist, diese vorzunehmen. Andernfalls hat die Siegelungsbehörde die Eröffnung durch den letzteren unter Uebersendung der Testamente zu veranlassen.

3. Sonstige verschlossene Papiere hat der Notar oder der Vorsitzende der Inventurbehörde mit seinem Namenszug zu versehen. Danach sind dieselben je nach Umständen unter Siegel zu legen oder einem Verwahrer zu übergeben.

4. Hinsichtlich der nach Absatz 1 und 3 zu bestellenden Verwahrer finden die Bestimmungen des § 109 entsprechende Anwendung.

§ 114.

1. Geschäftsbücher, Hausbücher über Forderungen und Schulden und dergleichen sind in der Regel unter Siegel zu legen.

2. Soll jedoch ein Handels- oder Gewerbebetrieb des Erblassers nach dem Verlangen der anwesenden Beteiligten ununterbrochen fortgesetzt werden, so ist das zur Feststellung des Inhalts der Bücher Erforderliche vorzulehren. Zu diesem Behufe sind die Bücher geeigneten Falls unter Beizug eines Sachverständigen abzuschließen. Kann der erhebliche Inhalt der Bücher sofort zu Protokoll festgestellt werden, so hat der Abschluß auf diese Weise zu geschehen. Daß und wie der Abschluß der Bücher geschehen, ist in diesen und im Protokoll zu beurkunden. In schwierigeren Fällen hat das Ortsgericht die Entschließung des Notars einzuholen.

3. Sobald der Inhalt der Bücher zuverlässig festgestellt ist, sind sie dem zur Fortführung des Betriebs erwählten Geschäftsführer auszufolgen.

§ 115.

Verfahren bei Beteiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.

1. Wenn der Erblasser oder dessen überlebender Ehegatte einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafter angehört hat oder angehört, so ist dies festzustellen.

2. Die gemäß §§ 107 bis 114 vorzunehmende Verhandlung ist, wenn nicht das Nachlaßgericht (§ 104) etwas Anderes anordnet, auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen nicht auszudehnen.

§ 116.

Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

1. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 107 bis 115) Nachlasssachen unter Siegel zu legen sind, haben hiezu der Notar sein Amtssiegel, die örtliche Inventurbehörde das Gemeindesiegel zu verwenden.

2. Die Sachen sind in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen und diese dann zu verschließen und zu versiegeln.

3. Die Versiegelung kann in der Weise geschehen, daß an den Thüren oder sonstigen Oeffnungen ein Streifen Papier angelegt und an zwei Stellen mit Siegelack, auf welchem das Siegel deutlich aufzudrücken ist, so befestigt wird, daß die Eröffnung des Raumes oder Behältnisses nicht ohne Abnahme oder Beschädigung des Papierstreifens oder des Siegelackes geschehen kann.

4. Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Sachen wird einem der im Hause wohnenden Beteiligten oder einem von der Siegelungsbehörde ernannten Hüter übertragen. Demselben sind auch die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen in Verwahrung zu geben. Wenn der ernannte Hüter eine Vergütung beansprucht, so ist diese soweit thunlich im Voraus festzusetzen.

5. Die anwesenden Beteiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in § 136 des Strafgesetzbuchs der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

§ 117.

Siegelung des Nachlasses von Ausländern.

1. Ob und inwieweit bei der Siegelung (§§ 107 bis 116) des Nachlasses von Ausländern (Nicht-deutschen) die Gesandtschafts- oder Konsularbeamten des Heimathstaates zur Mitwirkung berufen sind, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen.¹⁾

2. Bei Anordnung der Siegelung sind der fremden Konsularbehörde zum Zwecke ihrer Mitwirkung durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen von dem Notar, und wenn die örtliche Inventurbehörde die Siegelung anordnet, von dieser unter Vermittelung des Notars die vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen.

¹⁾ Vergleiche die Verträge mit

Oesterreich-Ungarn von 1862 Ziffer 1, Regierungsblatt Seite 224;

Italien von 1868 Artikel 11, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 65;

Spanien von 1870 Artikel 11, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 75;

den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1871 Artikel 10, Reichsgesetzblatt von 1872 Seite 95;

Rußland von 1874 Artikel 2, Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 136;

Griechenland von 1881 Artikel 15, Reichsgesetzblatt von 1882 Seite 101;

Brasilien von 1882 Artikel 17 ff., Reichsgesetzblatt Seite 69;

Serbien von 1883 Artikel 11, Reichsgesetzblatt Seite 62;

Japan von 1896 Artikel 14, Reichsgesetzblatt Seite 732.

§ 118.

Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen.

1. Auf die Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen finden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen (§§ 105 bis 116) Anwendung.

2. Die Siegelung hat nicht einzutreten hinsichtlich der in Lazarethen und Massequartieren (Kasernen) verstorbenen Militärpersonen, abgesehen jedoch von denjenigen, welche darin, wie Offiziere, Beamte, Dekonomen, eine selbständige Wohnung innehaben. Soweit hiernach die Siegelung unterbleibt, tritt an deren Stelle die Verzeichnung und Verwahrung der Verlassenschaft seitens der Militärbehörde.

Ermittlungs- und Siegelungsprotokoll.

1. Das über die Siegelung (§§ 106 bis 118) und über die hierbei erforderlichen Ermittlungen aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:
- Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;
 - die Angabe des Sterbfalles, der die Siegelung veranlaßt, des Grundes zur Siegelung (§ 94 Absatz 3) und, wenn dieselbe von einem Beteiligten beantragt ist, auch die Bezeichnung des Antragstellers;
 - das Ergebnis der erforderlichen Ermittlungen über die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers;
 - den Gang der Verhandlung und insbesondere das in den Fällen der §§ 109 bis 114 eingehaltene Verfahren;
 - die Bezeichnung der Räume und Behältnisse, auf deren Öffnungen die Siegel angelegt worden sind;
 - das Verzeichniß der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände und deren Werthanschlag;
 - die Unterschrift der anwesenden Beteiligten sowie der Hüter und Verwahrer (§§ 109, 113, 116).
2. Das Protokoll ist nach dem anliegenden Formular 6 aufzunehmen. Soweit einzelne darnach zu ermittelnde Verhältnisse den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen unbekannt sind, ist dies anzugeben.

Formular 6.

Verfahren des Notars hinsichtlich der ortsgewöhnlichen Ermittlungs- und Siegelungsprotokolle.

- Die örtlichen Inventurbehörden haben die Protokolle über von ihnen vorgenommene Ermittlungen und Siegelungen ungefäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden.
- Der Notar hat die Protokolle zu prüfen und die etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung der darin enthaltenen Angaben zu veranlassen, sowie fehlende Ermittlungen oder sonstige Amtshandlungen selbst oder durch Vermittlung der örtlichen Inventurbehörden nachzuholen. Er kann, wenn nach dem Ergebnisse seiner Prüfung die getroffenen Sicherungsmaßregeln nicht gerechtfertigt erscheinen, dieselben wieder aufheben; andernfalls ordnet er im Anschlusse an die Siegelung die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses an.
- Nach Umständen, insbesondere wenn schleunige Verfügungen über Nachlasssachen zu treffen sind (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 1959 Absatz 2 und Frage 31 des Protokollformulars), hat der Notar einen Nachlaßpfleger (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960, 1961, 1962) zu bestellen.
- Auf den Protokollen hat der Notar die Ordnungszahl des Eintrages in der Rechtspolizeitabelle zu vermerken.

Zuständigkeit zur Entsigelung.

- Die Entscheidung über Abnahme der Siegel (Entsigelung) steht, auch wenn die Siegelanlage von der örtlichen Inventurbehörde angeordnet ist (§ 104 Absatz 2), nur dem Notar zu. Der Notar soll in der Regel die örtliche Inventurbehörde um den Vollzug der Siegelabnahme ersuchen.
- Ortlich zuständig ist der Notar, in dessen Bezirk die Siegel, sei es auf Anordnung des Notars selbst, sei es auf Anordnung der örtlichen Inventurbehörde, angelegt sind.

§ 122.

Voraussetzungen der Entfiegelung.

1. Die Entfiegelung findet, wenn zur Sicherung des Nachlasses die Aufertigung eines Nachlassverzeichnisses und bis zu dessen Vollendung die Siegelanlegung angeordnet ist, bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses statt.

2. Die Entfiegelung findet auf Antrag weiter statt:

a. wenn ein dringendes Bedürfnis den Gebrauch unter Siegel gelegter Sachen nothwendig macht;

b. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Siegelung, in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes die Minderjährigkeit, die Entmündigung, die Stellung unter vorläufige Vormundschaft und die Abwesenheit der Erben, in Wegfall gekommen sind;

c. wenn bei Fortdauer dieser Voraussetzungen das Sicherheitsbedürfnis zu bestehen aufgehört hat, wenn insbesondere in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes wegen nachmals geänderter Verhältnisse die Siegelung ohne Schaden für die Beteiligten aufgehoben werden kann.

3. Die Thatfachen, welche den Antrag auf Entfiegelung (Absatz 2) begründen, sind glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Notar offenkundig sind. Die anderen Beteiligten sind darüber, wenn thunlich, zu hören.

§ 123.

Verfahren bei der Entfiegelung im Allgemeinen.

1. Zur Entfiegelung sind die Beteiligten oder deren Vertreter vorzuladen und die bestellten Hüter und Verwahrer zuzuziehen. Wenn Siegel, die der Notar angelegt hat, auf dessen Ersuchen von der örtlichen Inventurbehörde abgenommen werden, so soll auch die vom Notar zugezogene Urkundsperson (§ 103 Absatz 3), wenn nicht ohnedies Mitglied der örtlichen Inventurbehörde, zugezogen werden.

2. Ob und wieweit bei der Entfiegelung des Nachlasses von Ausländern die Gesandtschafts- und Konsularbeamten des Heimathstaats mitzuwirken haben, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen; die Bestimmung des § 117 Absatz 2 findet Anwendung.

3. Das Entfiegelungsprotokoll soll den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

4. Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so sind die Umstände zu ermitteln, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebnis ist schriftlich zu verzeichnen.

5. Die örtliche Inventurbehörde hat, wenn sie auf Ersuchen des Notars die Siegel abgenommen hat, das Protokoll hierüber nebst den etwa weiter gemachten Erhebungen ungesäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden. Der Notar kann Ergänzungen der Erhebungen selbst oder durch die örtliche Inventurbehörde vornehmen.

6. Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß die Siegel nicht durch einen Zufall oder eine fahrlässige Handlung verletzt, sondern vorsätzlich erbrochen, abgelöst oder beschädigt worden seien, oder daß der amtliche Verschluss in anderer Weise vorsätzlich aufgehoben worden sei, so hat der Notar seine Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte mitzutheilen.

§ 124.

Die Entfiegelung zum Zwecke der Inventaraufnahme insbesondere.

1. Die Entfiegelung zum Zwecke der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses (§ 122 Absatz 1) soll nur in

dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

2. Die Entsigelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

3. Es ist gestattet, den Inhalt des Entsigelungsprotokolls in den Eingang des Nachlaßverzeichnisses aufzunehmen.

§ 125.

Verfahren bei der Entsigelung in anderen Fällen.

1. In den Fällen des § 122 Absatz 2a sind die Sachen, bezüglich deren wegen ihres dringend notwendigen Gebrauchs die Siegelung aufgehoben werden soll, im Protokoll einzeln zu verzeichnen und durch einen der bestellten öffentlichen Schätzer abzuschätzen; die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung der Empfänger; die übrigen Sachen sind wieder unter Siegel zu legen.

2. In den Fällen des § 122 Absatz 2b und c findet eine Verzeichnung der Sachen bei der Siegelabnahme nicht statt, wenn nicht die Beteiligten dieselbe besonders beantragen.

2. In anderen Fällen.

§ 126.

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Für die Siegelanlegung in anderen Fällen als in Sterbfällen sind nur die Notare zuständig.

2. Soweit die Siegelung auf Grund einer Verfügung des zuständigen Gerichts erfolgt, finden auf das Verfahren des Notars bei der Siegelung und bei der Entsigelung die Vorschriften des § 103 Absatz 3 und der §§ 105 bis 125 entsprechende Anwendung. Die Entsigelung darf nur auf Grund gerichtlicher Anordnung oder auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten geschehen.

3. Die Siegelanlegung kann auch auf Antrag Privater in Bezug auf Räume oder Behältnisse, worüber diese zu verfügen haben, geschehen, wenn dieselben ein rechtliches Interesse hiefür glaubhaft machen.

4. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei Vornahme der Siegelung nach §§ 116 und 119, bei Vornahme der Entsigelung nach § 123 zu verfahren.

XII. Vermögensverzeichnung.

1. Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (Inventars).

§ 127.

Zuständigkeit.

1. Nachlaßverzeichnisse sind, soweit die Aufnahme nach gesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten geschehen soll, von den Notaren aufzunehmen.

2. Dertlich zuständig ist derjenige Notar, welchem die Berrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen.

3. Die zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen sind regelmäßig von den örtlichen Inventurbehörden, von einer jeden, soweit sie in deren Bezirk sich befinden, zu verzeichnen; jedoch verbleibt dem Notar die endgiltige Festsetzung des Verzeichnisses.

§ 128.

Voraussetzung der Aufnahme.

1. Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (Inventars) geschieht entweder auf Grund einer Anordnung des Notars als Nachlaßgericht oder auf Antrag des Erben.

2. Die Anordnung oder der Antrag sind zu den Akten zu bringen.

3. Hat der Notar als Nachlaßgericht dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) bestimmt, so soll er den Erben darüber hören, ob er Aufnahme des Inventars durch den Notar (Bürgerliches Gesetzbuch § 2003) oder Mitwirkung des Notars bei der Aufnahme (Bürgerliches Gesetzbuch § 2002) beantrage.

§ 129.

Vorbereitendes Verfahren.

1. Zur Vorbereitung des Nachlaßverzeichnisses hat der Notar die Familien- und Vermögensverhältnisse, soweit erforderlich und nicht schon bei einer vorhergegangenen Siegelanlegung oder bei Ertheilung eines Erbscheines geschehen, zu erheben, insbesondere hierüber bekannte oder ermittelte Betheiligte zu befragen, Testamente, Erbverträge, Eheverträge, Auszüge aus Standesregistern und Grundbüchern und sonstige Aktenstücke, welche für die Nachlaßsache von Bedeutung sind (vergl. § 113 Absatz 1), zu beschaffen sowie geeigneten Falls die Bestellung gesetzlicher Vertreter für minderjährige, entmündigte, abwesende oder unbekanntete Betheiligte zu veranlassen oder, soweit zuständig, selbst vorzunehmen.

2. Soweit zu dem Nachlasse bewegliche Sachen gehören, die nicht schon gemäß § 108 verzeichnet und geschätzt sind, hat der Notar deren Verzeichnung durch die örtliche Inventurbehörde (§ 130) herbeizuführen.

3. Gehören zu dem Nachlasse Grundstücke, die auf anderen Gemarkungen als auf derjenigen des Geschäftsortes (§ 136) gelegen sind, so soll der Notar, unbeschadet der Vorschrift des § 140 Absatz 2, deren vorherige amtliche Schätzung durch die für die Gemarkungen bestellten öffentlichen Schätzer herbeiführen, wenn deren Beizug im Termin für Aufnahme des Inventars der Kosten wegen unthunlich ist.

4. Soweit die Verzeichnung oder die Schätzung von Grundstücken, von Werthpapieren und anderen Forderungen den Beizug besonderer Sachverständiger (vergl. §§ 140 bis 142) erfordert, sollen diese bestellt werden und sollen die vorbereitenden Mittheilungen an dieselben so zeitig erfolgen, daß die Begutachtung vor dem für Aufnahme des Inventars zu bestimmenden Termine oder aber die Mitwirkung in diesem ermöglicht ist.

5. Die in Absatz 1—4 bezeichneten Maßregeln sollen in Eilfällen sofort, sonst jedenfalls binnen zehn Tagen, nachdem die Aufnahme des Inventars angeordnet oder beantragt ist, getroffen werden. Der Notar hat auf Beschleunigung der Erhebungen hinzuwirken.

§ 130.

Verzeichnung beweglicher Sachen durch die örtliche Inventurbehörde.

1. Die Verzeichnung der zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen hat durch die örtliche Inventurbehörde an dem Orte zu geschehen, wo dieselben sich befinden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

2. Die Verzeichnung findet unter Mitwirkung eines der für die Gemeinde bestellten öffentlichen Schätzer oder, soweit nach den Umständen erforderlich, besonderer Schätzer statt. Auch sollen von der bevorstehenden Verzeichnung die bekannten Betheiligten soweit thunlich benachrichtigt werden.

3. Auf das Verfahren der Inventurbehörde finden die Vorschriften der §§ 106, 107 Anwendung. Sind zuvor Siegel angelegt worden, so sind dieselben, mit der Verzeichnung fortschreitend, abzunehmen (§ 122 Absatz 1 und § 124).

§ 131.

1. In das Verzeichniß sollen die beim Tode des Erblassers vorhandenen, diesem gehörigen Sachen vollständig aufgenommen werden. Ergibt sich, daß Sachen, die beim Tode des Erblassers vorhanden waren, nicht mehr vorhanden sind, so soll dies und die Art und Weise des Abhandenkommens soweit thunlich vermerkt werden. Sachen, die zur Erbschaft seit dem Tode des Erblassers hinzugekommen sind, sollen unter Erwähnung dieses Umstandes und der Art und Weise des Hinzukommens mitverzeichnet werden. Bei größeren Fahrnißbeständen soll die Verzeichnung nach den in Ueberschrift anzugebenden Aufbewahrungsorten vorgenommen werden.

2. Das Verzeichniß soll außerdem eine Beschreibung der Nachlasssachen, soweit dieselbe zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und auf Grund der vorzunehmenden amtlichen Schätzung die Angabe des Werthes enthalten. Die Schätzung hat nach dem wahren laufenden Verkaufswerthe zu geschehen. Sie ist auch in Bezug auf diejenigen Sachen vorzunehmen, über welche zu einem bestimmten Anschlage von Todeswegen verfügt ist.

3. Befinden sich in dem Nachlasse Werthpapiere, so sollen diese nach Gattung, Nummern, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sammt den zugehörigen Zins- oder Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen verzeichnet werden. Von einer Werthberechnung ist abzusehen.

4. Befinden sich in dem Nachlaß Urkunden über Schuldforderungen, so sollen auch diese unter Bezeichnung des Ausstellers, des Schuldbetrags und des Datums der Ausstellung verzeichnet werden.

§ 132.

1. Ueber die Verzeichnung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag und das Jahr der Aufnahme, die Bezeichnung der dabei amtlich mitwirkenden Personen, der Schätzer, der zugezogenen Betheiligten und des Erblassers und die Aufzählung der Sachen und ihres Werthes nach Maßgabe obiger Vorschriften enthält, die Beachtung der gegebenen Verfahrensvorschriften nachweist und von den Betheiligten, Schätzern sowie von den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zu unterzeichnen ist.

2. Das Protokoll ist dem Notar zu weiterer Amtshandlung vorzulegen. Der Notar hat dasselbe zu prüfen und, soweit eine Berichtigung oder Ergänzung durch die örtliche Inventurbehörde selbst nöthig fällt, diese zu veranlassen.

§ 133.

Terminsbestimmung.

1. Sobald die vorbereitenden Anordnungen (§ 129) erledigt sind, bestimmt der Notar den Termin zur Aufnahme des Inventars.

2. Die Terminsbestimmung hat Zeit und Ort (§ 136) der Aufnahme zu enthalten.

§ 134.

Ladung.

1. Zu dem Termine sind zu laden:
 - a. die Erben, soweit bekannt, oder deren Vertreter und, soweit Frauen als Erbinnen betheiligt sind, auch deren Ehemänner. Gesetzliche Erben sind dann nicht zu laden, wenn sie durch rechtsförmliche Verfügung des Erblassers von Todeswegen vom Nachlaß ausgeschlossen sind und kein Pflichttheilsrecht haben;
 - b. der Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher bekannt ist;
 - c. die Schätzer und andere Sachverständige, deren Mitwirkung geboten und deren Gutachten nicht schon zuvor erhoben ist (vergl. § 129 Absatz 3 und 4).
2. Die Ladung erfolgt im Wege der Zustellung. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.
3. Die Ladung der Betheiligten und ihrer Vertreter soll den Hinweis auf die Möglichkeit, sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, und, wenn nach dem Ermessen des Notars das persönliche Erscheinen des Geladenen einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würde, eine Erwähnung dieses Umstandes unter Angabe des aus den vorläufigen Ermittlungen sich ergebenden ungefähren Nachlaßbestandes und des Erbbetreffnisses des Geladenen enthalten.

§ 135.

Verfahren beim Nichterscheinen Betheiligter.

1. Durch das Nichterscheinen Betheiligter wird die Aufnahme des Inventars, soweit sie nach Lage der Sache thatsächlich geschehen kann, nicht behindert.
2. Der Notar soll das Ergebnis der Verhandlungen den ausgebliebenen Betheiligten nachträglich eröffnen und deren Erklärungen hierüber entgegennehmen.

§ 136.

Ort und Lokal der Aufnahme.

1. Das Inventar soll regelmäßig in der Gemeinde, nach welcher sich die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts (Notars) bestimmt, und nur ausnahmsweise auf Antrag Betheiligter, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten, am Notarsitze aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme findet auf Verlangen der Betheiligten in der am Geschäftsorte (Absatz 1) befindlichen dazu geeigneten Wohnung des Erblassers, sonst am Sitze des Notars in dessen Diensträumen, auswärts auf dem Gemeindehause statt.

§ 137.

Inhalt des Inventars.

Das Inventar soll außer den allgemeinen Erfordernissen notarieller Urkunden enthalten:

1. die Bezeichnung des Erblassers nach Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, den Todestag des Erblassers und den Tag seiner Verheirathung mit dem überlebenden Ehegatten;

2. Angaben über die etwaige frühere Verheirathung des Erblassers und die nach Trennung der früheren Ehe stattgefundene Vermögensauseinandersetzung;
3. die Bezeichnung der Betheiligten und ihrer Vertreter nach Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bei minderjährigen Betheiligten unter Angabe des Geburtstages, bei Entmündigten und unter vorläufige Vormundschaft Gestellten unter Angabe des betreffenden Erkenntnisses, jeweils unter Bezugnahme auf die betreffenden Geschäftsbeilagen (§ 18);
4. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Schätzer oder sonstigen Sachverständigen;
5. Ort und Zeit und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
6. Ort und Zeit, die Form und den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen Testaments oder Erbvertrags des Erblassers und der über seine Eröffnung gepflogenen Verhandlungen;
7. die Aufforderung an die Betheiligten zu vollständiger Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die gesetzlichen Folgen einer unvollständigen oder unrichtigen Angabe oder der verweigerten oder verzögerten Auskunft (Bürgerliches Gesetzbuch § 2005);
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
 - a. bewegliche Sachen (§§ 138, 145—149);
 - b. Grundstücke (§§ 139, 148);
 - c. Forderungen (§ 141);
 - d. Werthpapiere (§ 142) und sonstige Vermögensrechte (§§ 149, 150);
 - e. zur Ausgleichung zu bringende Vorempfänge (§ 143);
9. die Angabe der Nachlassverbindlichkeiten (§§ 144—147);
10. die Vereinbarungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Betheiligten über Verwahrung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Sachen und über die Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden (§ 153).¹

§ 138.

Verzeichnung der beweglichen Sachen.

1. Bewegliche Sachen, welche schon zuvor von der örtlichen Inventurbehörde verzeichnet und geschätzt sind, werden in das Inventar nur nach ihrem Gesamtwertanschlag aufgenommen.
2. Der Notar soll das von der örtlichen Inventurbehörde gefertigte Verzeichniß sammt Schätzung (§§ 130—132) unter Mitwirkung der Betheiligten durchgehen und danach, soweit erforderlich, berichtigen und ergänzen.
3. Eine Nachprüfung an Ort und Stelle findet regelmäßig nur statt, wenn ein Betheiligter dieselbe besonders beantragt.
4. Die Durchgehung und deren Ergebnisse sind in dem Nachlassverzeichnisse zu beurkunden.

§ 139.

Verzeichnung der Grundstücke.

1. Die zur Erbschaft gehörenden Grundstücke sollen nach Gemarkungen gesondert und innerhalb der einzelnen Gemarkung in der Reihenfolge der Nummern des Lagerbuchs verzeichnet und, soweit zur Werthbestimmung erforderlich, beschrieben werden. Sind dieselben auf den Namen des Erblassers im Grundbuch

eingetragen, so genügt statt der Einzelverzeichnung die Bezugnahme auf den erhobenen (§ 129 Absatz 1) als Beilage anzuschließenden Grundbuchsauszug, wenn dieser vollständig und richtig ist.

2. Vor der Verzeichnung soll der Notar unter Mitwirkung der Betheiligten die vorliegenden Erwerbsurkunden und die Grundbuchsauszüge prüfen und, soweit sich dabei Berichtigungen als nothwendig ergeben, diese veranlassen. Befinden sich in dem Nachlasse Grundstücke, welche, obwohl nicht vom Buchungszwang befreit, auf den Namen des Erblassers im Grundbuch nicht eingetragen sind, so sollen Zeit und Umstände des Erwerbs durch bei den Betheiligten und anderweit zu erhebende Auskunft soweit thunlich ermittelt und etwa darüber vorhandene Urkunden beigebracht werden. Die auf die bezeichnete Weise stattgehabte Prüfung und Ermittlung und deren Ergebnisse sind zu beurkunden.

§ 140.

Schätzung der Grundstücke.

1. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem Ertragswerthe, soweit dieser nach gesetzlicher Vorschrift für maßgebend erklärt ist, sonst nach dem wahren laufenden Verkaufswerthe. Sie ist auch in Bezug auf diejenigen Grundstücke vorzunehmen, über welche zu einem bestimmten Anschlag von Todeswegen verfügt ist. Die Grundlagen der Schätzung sollen angegeben werden.

2. Die Schätzung kann durch die für den Geschäftsort bestellten öffentlichen Schätzer auch hinsichtlich der Grundstücke auf Nachbargemarkungen geschehen, wenn Güter der betreffenden Lage von dem Geschäftsorte aus bewirthschaftet zu werden pflegen und ihren Umsatz ganz oder theilweise unter den Bewohnern dieses Ortes finden oder wenn sonstige Verhältnisse vorliegen, welche den Schätzern des Geschäftsortes eine genügende Kenntniß des Werthes der zu schätzenden Grundstücke ermöglichen.

3. Die Schätzung kann, soweit sie nicht schon vor dem Termin erhoben ist (§ 129 Absatz 3 und 4), in das Inventar oder in den Grundbuchsauszug oder in eine als Beilage zu behandelnde besondere Urkunde aufgenommen werden. Sie ist in jedem Falle durch die Unterschrift der Schätzer zu beglaubigen.

4. Die Betheiligten sollen über die zuvor erhobene wie über die im Termin erfolgte Schätzung gehört und es sollen ihre Erklärungen hierüber beurkundet werden. Ist ein Betheiligter mit der Schätzung der Grundstücke nicht einverstanden und verlangt er rechtzeitig eine neue Schätzung durch den Gemeinderath, so soll der Notar diese erheben, darnach den Betheiligten bekannt geben und ihre Erklärung darüber entgegennehmen.

§ 141.

Verzeichnung der Forderungen.

1. Bei Forderungen wird Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, der Entstehungsgrund, die Entstehungszeit, der Kapitalbetrag, bei Kapitalresten auch der ursprüngliche Forderungsbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers zu berechnende Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Grundstücks- und anderen Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

2. Soweit Forderungen auf Grund von Handels- oder anderen Geschäftsbüchern zu verzeichnen sind (vergleiche § 114), können hiezu erforderlichen Falls Sachverständige zugezogen werden.

3. Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach erhobener Schätzung und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht.

4. Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

§ 142.

Verzeichnung der Werthpapiere und sonstigen Vermögensrechte.

1. Werthpapiere werden auf die in § 131 Absatz 3 Satz 1 bezeichnete Weise verzeichnet.
2. Die Werthberechnung erfolgt nach dem Frankfurter oder dem sonst maßgebenden Börsenkurs, der durch Zeitungsausschnitt oder schriftliche Bestätigung eines Handelshauses zu belegen ist.
3. Bei Werthpapieren, welche keinen Börsenkurs haben, erfolgt die Werthberechnung unter Mitwirkung Sachverständiger, deren Aeußerung vor dem Termin erhoben werden kann.
4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf die Verzeichnung und Schätzung sonstiger Vermögensrechte entsprechende Anwendung.
5. Soweit nach Vorschrift dieses oder des vorhergehenden Paragraphen vor oder in dem Termin Sachverständige beizuziehen sind, sollen die Betheiligten in dem Termin über die unter deren Mitwirkung erfolgte Verzeichnung oder Schätzung gehört und sollen die Erklärungen der Betheiligten hierüber beurkundet werden.

§ 143.

Verzeichnung ausgleichender Vorempfänge.

1. Zuwendungen unter Lebenden, welche gesetzliche oder Testamentserben von dem Erblasser erhalten haben, sind, soweit sie nach gesetzlicher Vorschrift bei der Auseinandersetzung unter Miterben zur Ausgleichung zu bringen sind, aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers sowie nach den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen.
2. Die Erklärungen der Erben, ob sie die nicht durch öffentliche Urkunde nachgewiesenen Zuwendungen und ihre Verpflichtung zu deren Ausgleichung anerkennen, sollen beurkundet werden.
3. Verbindlichkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen“ aufzunehmen.

§ 144.

Verzeichnung der Nachlassverbindlichkeiten.

1. Die Nachlassverbindlichkeiten sollen nach den Abtheilungen:
 - a. vom Erblasser herrührende Schulden und
 - b. Verbindlichkeiten des Erben als solchen
 verzeichnet werden.
2. Die vom Erblasser herrührenden Schulden (Absatz 1 a) werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, Entstehungsgrund, Entstehungszeit, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben. Auch bestehende Pfandrechte und Bürgen werden verzeichnet.
3. Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Inventar die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Linie vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche alsbald zu benachrichtigen.
4. Soweit die Verzeichnung auf Grund von Handels- und anderen Geschäftsbüchern zu geschehen hat, finden die Bestimmungen des § 141 Absatz 2 und § 142 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

5. Als Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen (Absatz 1 b), sind die Beerdigungskosten (Bürgerliches Gesetzbuch § 1968), gegen den Erben gegebene Unterhaltsansprüche (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 1969), die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1967 Absatz 2) zu verzeichnen.

6. Der Notar soll gegebenen Falls die Erklärung des Pflichttheilsberechtigten, ob er den Pflichttheil verlange, erheben, und, wenn dies der Fall, unter Beizug der Betheiligten und soweit erforderlich Sachverständiger den Pflichttheil nach den gesetzlichen Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2310 ff.) berechnen. Die Verhandlungen und deren Ergebnisse sollen beurkundet werden.

§ 145.

Vermögen in fremder Nutznießung.

1. Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, werden ebenfalls in das Inventar aufgenommen.

2. Dies gilt auch bei bedungenem Nießbrauch.

§ 146.

Einkünfte von Stammgütern.

Die Sonderung der Lehen- oder Stammgüter von dem Landerbe (Allod) hat nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen zu geschehen.

§ 147.

Güter Verschollener.

1. War der Verstorbene in den fürsorglichen Besitz der Güter eines Verschollenen eingewiesen, so ist dies unter Bezugnahme auf den Einweisungsbeschluß und auf die Vollzugsakten anzugeben; als Bestandtheil des Nachlasses sind jedoch nur die dem Eingewiesenen zukommenden, am Todestage verfallenen Einkünfte und, wenn eine Sicherheit in baarem Gelde oder in Werthpapieren gestellt ist, der Betrag der geleisteten Sicherheit in das Inventar aufzunehmen.

2. In den Fällen des Absatzes 1 sind auch die in den fürsorglichen Besitz des Verstorbenen gegebenen Güter und ist deren Uebergang auf dessen Erben urkundlich festzustellen.

§ 148.

Miteigenthum.

1. Sachen, die im Miteigenthum des Erblassers und Anderer standen, sind zwar zu beschreiben, und ihr Gesamtwert ist innerhalb Linie vorzutragen, aber als Bestandtheil des Nachlasses ist in das Inventar nur jener Betrag vom Gesamtwert aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet.

2. Dabei sind die Miteigenthümer und deren Antheile zu bezeichnen und diejenigen Personen anzugeben, in deren Verwahrung die Gegenstände oder Rechtsurkunden sich befinden.

§ 149.

Gesellschaft.

1. War der Verstorbene oder ist dessen überlebender Ehegatte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so ist eine Beschreibung des Gesellschaftsvermögens nicht erforderlich; es genügt die Angabe des Antheils des Verstorbenen nach der letzten Bilanz, von der eine Fertigung zu den Akten zu nehmen ist.

2. Ist eine Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit oder Art nicht erstellt worden, so ist die Nachholung zu veranlassen.

§ 150.

Ausprüche aus Lebensversicherung und dergleichen.

1. Lebensversicherungssummen, Sterbkassengelder und dergleichen, welche mit dem Tode des Erblassers fällig werden und wofür die Erben bezugsberechtigt sind, sind in das Inventar aufzunehmen und es sind dabei die durch Vertrag, Statut u. s. w. hinsichtlich des Bezugsrechts getroffenen Bestimmungen anzugeben.

2. Ist darnach das Bezugsrecht der Erben zweifelhaft, so ist nach § 141 Absatz 3 und 4 zu verfahren.

§ 151.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

1. Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und anderen Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern oder deren zur Empfangnahme ermächtigten Vertretern, soweit nicht schon früher geschehen (§ 110), gegen Bescheinigung auszufolgen. Die auf diese Weise erfolgte Ausfolgung soll unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten vermerkt werden.

2. Befinden sich in dem Nachlasse Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften oder Ordensdekorationen, so ist nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 111, 112 zu verfahren.

§ 152.

Streitigkeiten der Betheiligten. Beschwerden.

1. Wenn bei der Erbverzeichnung unter den Betheiligten Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Verzeichnung, hinsichtlich der Schätzung, der Vorempfänge, der aufzunehmenden Forderungen und Schulden u. dergl., entstehen, so sind die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen betreffenden Orts zu beurkunden und die Betheiligten, wenn eine gütliche Erledigung nicht gelingt, an das Gericht zu verweisen. Die Erbverzeichnung ist in diesem Falle, soweit nach Sachlage möglich, fortzusetzen und abzuschließen.

2. Werden dem Notar Einwendungen oder Beschwerden Betheiligter gegen sein Vorgehen überhaupt oder gegen die Art und Weise des von ihm eingehaltenen oder einzuhaltenden Verfahrens vorgetragen, so hat er denselben, soweit er sie begründet findet, selbst abzuheben, im Falle eines ablehnenden Bescheids aber, wenn die Partei hiegegen Beschwerde an das Landgericht einlegt (Rechtspolizeigesetz § 68), diese dem Landgerichte ohne Verzug berichtlich vorzulegen.

§ 153.

Abschluß des Inventars. Erklärung über Annahme der Erbschaft. Einstweilige Verwaltung und Benützung der Nachlasssachen.

1. Am Schlusse der Erbverzeichnung soll der Notar die hiebei anwesenden Erben oder ihre Vertreter, wenn die Erbschaft nicht schon von ihnen angenommen ist oder als angenommen gilt, darüber befragen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sowie im ersten Falle ob die unter ihnen bestehende Gemeinschaft fort dauern oder aufgehoben werden soll und welche Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung und Benützung der gemeinschaftlich bleibenden Nachlasssachen getroffen werden.

2. Dieselbe Frage soll schriftlich an die nicht erschienenen Beteiligten oder ihre Vertreter unter Bestimmung einer entsprechenden Frist, geeigneten Falls unter summarischer Darstellung des Ergebnisses der Erbverzeichnung, gerichtet werden. Der Abschluß des Inventars wird dadurch, daß auf die Frage Erklärungen nicht oder nicht von allen Beteiligten abgegeben werden, nicht behindert.

3. Der Notar soll die vor ihm abgegebenen Erklärungen beurkunden und das darnach etwa weiter Erforderliche veranlassen.

§ 154.

Einstellung des Verfahrens.

1. Das Verfahren des Notars zum Zwecke der Erbverzeichnung soll eingestellt werden:

- a. wenn diese auf Antrag eingeleitet ist und der Antrag zurückgenommen wird;
- b. wenn sie auf Anordnung des Notars (Nachlassgerichts) eingeleitet ist und diese Anordnung aufgehoben wird.

2. Die auf Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses gerichtete Anordnung (Absatz 1 b) soll insbesondere aufgehoben werden:

- a. in den Fällen des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Erbe bekanntermaßen die Erbschaft angenommen hat;
- b. in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes, wenn die Thatfachen, welche die Zulässigkeit der Anordnung begründen (Minderjährigkeit, Entmündigung, Stellung unter vorläufige Vormundschaft oder Abwesenheit der Erben) in Wegfall gekommen sind;
- c. in beiderlei Fällen (a und b), wenn das Sicherheitsbedürfnis zu bestehen aufgehört hat;
- d. in den Fällen des § 47 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes, wenn der Antrag auf Vermittelung der Erbauseinanderetzung zurückgenommen wird.

3. Die Aufhebung nach Absatz 2 a, b und c soll nur auf Antrag erfolgen. Die Thatfachen, welche den Antrag begründen, sollen glaubhaft gemacht, und es sollen darüber die anderen Beteiligten wenn thunlich gehört werden.

§ 155.

Belehrung wegen Anmeldung zur Kapitalrentensteuer und zur Einkommensteuer.

1. Bei der Erbverzeichnung hat der Notar die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes¹⁾ und nach Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes²⁾ ver-

¹⁾ Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279).

²⁾ vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) geändert durch das in Anmerkung 1 genannte Gesetz. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

pflichtet sind, diejenigen Einkommensbezüge, von welchen der Erblasser in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig oder gar keine Renten- oder Einkommensteuer entrichtet hat, soweit solche nicht verjährt ist, bei Vermeidung der in Artikel 27 und 29 des Rentensteuergesetzes beziehungsweise in Artikel 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Strafen binnen sechs Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

2. Die Belehrung, wobei die Artikel 15 und 20 Absatz 4 des Rentensteuergesetzes, sowie die §§ 8 und 19 der Vollzugsverordnung hierzu³⁾ und § 35 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz⁴⁾ zu berücksichtigen sind, ist auch dann zu erteilen, wenn der Notar keinen Grund hat, eine Steuerhinterziehung zu vermuthen.

3. Sie ist gleichermaßen an diejenigen anderen Personen zu richten, die neben den Erben oder an Stelle derselben zu einer nachträglichen Steueranmeldung verpflichtet sind.

4. Die erfolgte Belehrung ist in dem Geschäft zu beurkunden.

³⁾ vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 6. Juli 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 301).

⁴⁾ vom 17. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) und vom 6. Juli 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 301).

§ 156.

Erbverzeichnis in Gemäßheit bestehender Staatsverträge.

1. Für die nach bestehenden Staatsverträgen der zuständigen inländischen Lokalbehörde zugewiesene Inventarisierung oder Mitwirkung bei Inventarisierung des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Ausländers sind die Notare zuständig.

2. Dieselben haben der fremden Konsularbehörde, und zwar, wenn sich dieselbe nicht am Orte ihres Amtssitzes befindet, durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen die hierwegen vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen, und, soweit eine Aushändigung des Nachlasses, der Urkunden, Werthsachen, Forderungen und Papiere, ingleichen der etwa vorhandenen Testamente an die Konsularbehörde vorgeschrieben ist, diese Aushändigung zu veranlassen.

2. Aufnahme des Inventars durch den Erben unter Bezug des Notars.

§ 157.

Verfahren.

1. Wenn der Erbe zu der von ihm selbst beabsichtigten Aufnahme des Inventars nach § 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Notar zuzieht, so hat dieser ein Protokoll aufzunehmen, welches die Angaben des Erben über die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten, dessen Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit dieselbe zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und seine Angaben über deren Werth enthält.

2. Der Notar soll durch entsprechende Belehrung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2005, 2006) dahin wirken, daß das Inventar vollständig und richtig aufgenommen wird. Dagegen finden amtliche Ermittlungen des Vermögensbestandes, dergleichen amtliche Schätzungen oder eine Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörde in diesem Falle (Absatz 1) nicht statt.

3. Verzeichnung anderer Vermögensmassen.

§ 158.

Verfahren.

Auf die Verzeichnung anderer Vermögensmassen in den Fällen, in welchen dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten geschehen soll, finden die Vorschriften der §§ 127 bis 154 entsprechende Anwendung.

Titel III.**Übergangsvorschriften.**

§ 159.

Fernere Anwendbarkeit seitheriger Verfahrensvorschriften auf übergende Rechtsverhältnisse.

1. Auf die Rechtsverhältnisse, für welche nach den Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze noch künftig maßgebend sind, kommen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch die durch das badische Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899, durch die landesherrliche Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. s. w. vom 11. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) und durch diese Verordnung aufgehobenen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch fernerhin zur Anwendung.

2. Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältnis das bisherige Recht maßgebend bleibt.

§ 160.

Anfechtung von Entscheidungen, die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangen sind.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 161.

Sicherheitsleistung der Abwesenheitspfleger.

1. Hinsichtlich der vor 1. Januar 1900 bestellten Abwesenheitspflegschaften, bei welchen der Abwesenheitspfleger wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens Vermißter Sicherheit geleistet hat, sollen die Amtsgerichte prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Pfleger auch nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1844 vergl. mit § 1915) zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann.

2. Soweit dies nicht der Fall, ist die Aufhebung der bestellten Sicherheit anzuordnen.

§ 162.

Sicherheitsleistung des fürsorglich Eingewiesenen.

Auf die Sicherheitsleistung, die den in den fürsorglichen Besitz des Vermögens des Verschollenen Eingewiesenen obliegt, finden vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die für die Sicherheitsleistung des Vormundes geltenden Vorschriften (§ 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung.

110.

§ 163.

Veräußerung und Untersuchung von Gegenständen des in fürsorglichen Besitz gegebenen Vermögens Verschollener.

1. Soweit nach den bisherigen Gesetzen die in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen Eingewiesenen zur Verfügung über Gegenstände dieses Vermögens der Mitwirkung oder Anordnung des Gerichts bedürfen, ist vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an für die Verfügung über solche Gegenstände und für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

2. Als Vormundschaftsgericht ist dasjenige Amtsgericht örtlich zuständig, welches die Verschollenerklärung erlassen und die Einweisung in fürsorglichen Besitz verfügt hat.

3. Das nämliche Amtsgericht (Absatz 2) ist auch zuständig für den Antrag der fürsorglich Eingewiesenen auf Feststellung des Zustandes liegender Güter durch Sachverständige. Auf das Verfahren hiebei findet § 164 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 164.

Endgültige Einweisung.

1. Ist nach den bisherigen Gesetzen die Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so kann die endgültige Einweisung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden, wenn seit der vorläufigen Einweisung zehn Jahre verstrichen sind.

2. Die endgültige Einweisung darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Abwesende das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde. Sind seit der Geburt des Abwesenden siebenzig Jahre verstrichen, so genügt der Ablauf von fünf Jahren; sind hundert Jahre verstrichen, so kann die endgültige Einweisung sofort beantragt werden.

3. Die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen gilt für die Eintragung in das Grundbuch und in sonstige öffentliche Bücher als Nachweis des Uebergangs des Vermögens des Verschollenen auf den Eingewiesenen.

§ 165.

Standesbeamte und Standesregister aus der Zeit vor 1. Januar 1876.

Die Vorschriften des § 11 Absatz 3 und der §§ 65, 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 sowie der §§ 69—71 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des erstgenannten Gesetzes mit der Führung der Standes- oder Kirchenbücher betraut gewesenen Behörden und Beamten und auf die vor dem 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher entsprechende Anwendung.

§ 166.

Verfahren in anhängigen Personenstandesachen.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, welches die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister zum Gegenstand hat, finden von dieser Zeit

an die Vorschriften des § 70 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 167.

Ueberwachung der Führung der bisherigen Grund- und Pfandbücher.

1. Den Amtsgerichten verbleibt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für den betreffenden Bezirk als angelegt anzusehen ist, die Aufsicht auf die Dienstführung der Grundbuchbehörden im Sinne der bisherigen Gesetze (der Gemeinderäthe und der städtischen Grund- und Pfandbuchführer). (Rechtspolizeigesetz von 1879 § 2 Ziffer 7.)

2. Das Justizministerium behält sich jedoch vor, diese Dienstaufsicht (Absatz 1) für einzelne Bezirke den Notaren zu übertragen. Soweit dies geschieht, sind die Notare befugt, den Grundbuchbehörden die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu ertheilen, auch gegen dieselben Warnungen, Rügen und Geldstrafen die für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

3. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und der Unterpfandsverschreibungen (Rechtspolizeigesetz von 1879 § 2 Ziffer 8).

§ 168.

Zwangsversteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.

1. Soll die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstückes zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen, so finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Vorschriften über die Zwangsversteigerung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

2. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

3. Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Miteigenthümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Miteigenthümers ist, oder wenn er das Recht des Miteigenthümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden. Die bezeichneten Voraussetzungen der Anordnung sind erforderlichen Falles glaubhaft zu machen.

4. Die Vorschriften in § 46 Satz 2, §§ 47, 48, 55, 56, 63, 92 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden keine Anwendung.

5. Jeder Miteigenthümer kann die Versteigerung auf Zahlungszieler verlangen, die ohne Zustimmung der Miteigenthümer im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen. Die Vorschrift des § 93 Absatz 2 des in Absatz 4 genannten Gesetzes findet Anwendung.

§ 169.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

1. Hat über ein Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Landgericht entschieden, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach den bisherigen Gesetzen. Die Ehescheidung gilt als im Zeitpunkte dieser Entscheidung erfolgt, auch

wenn dieselbe erst auf eingelegte Berufung von dem Oberlandesgericht (Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 § 10) zugelassen wird.

2. Wenn beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Entscheidung des Landgerichts noch nicht ergangen ist, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

§ 170.

Annahme an Kindesstatt.

1. Die Anwünschung mittelst Heirathsvertrags (Landrechtsatz 345 a) gilt als vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt nur, wenn die Ehe des Anwünschers mit der Mutter des anzuwünschenden Kindes vor diesem Zeitpunkte geschlossen wird.

2. Die Annahme an Kindesstatt durch letzte Willensverordnung des Pflégvaters (Landrechtsatz 366) gilt als vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt nur, wenn der Verfügende vor diesem Zeitpunkte gestorben ist.

3. Ein beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges gerichtliches Verfahren zum Zwecke der Anwünschung nach Landrechtsätzen 353—360 ist einzustellen, wenn in jenem Zeitpunkte die Entscheidung des Landgerichts (Landrechtsatz 357 und § 8 b des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879) noch nicht ergangen ist. Ist die Anwünschung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Erkenntniß des Landgerichts zugelassen, so gilt sie hierdurch als erfolgt und sind für das weitere Verfahren wie für die Wirkungen der Anwünschung die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 171.

Gewaltsentlassung Minderjähriger.

1. Soweit eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Pflégenschaft über gewaltsentlassene Minderjährige von da ab gemäß Artikel 154, 210 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Vormundschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, ist diese in das Mündelverzeichnis einzutragen.

2. Wenn eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Pflégenschaft über einen Gewaltsentlassenen mit diesem Inkrafttreten erlischt, so soll das Amtsgericht den Pfléger, soweit er von ihm ernannt ist, und den Gewaltsentlassenen von der Beendigung des Amtes des ersteren in Kenntniß setzen.

3. Ein beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges, auf Gewaltsentlassung eines Minderjährigen abzielendes Verfahren ist einzustellen.

§ 172.

Verbeistandung wegen Geisteschwäche.

1. Soweit eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Landrechtsatz 499 erfolgte Verbeistandung eines Geisteschwachen nach Artikel 211 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem 1. Juli 1900 oder zuvor ihre Wirksamkeit verliert, soll das Amtsgericht hiervon den Beistand und den Verbeistandeten benachrichtigen.

2. Der Eintrag im Verzeichniß der Entmündigten und Verbeistandeten ist zu streichen. Erfolgt eine Entmündigung wegen Geisteschwäche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, so ist bei deren Eintragung auf den gestrichenen Eintrag bezüglich der Verbeistandung hinzuweisen.

§ 173.

Verbeistandung wegen Verschwendung.

1. Soweit eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Verbeistandung wegen Verschwendung von da ab gemäß Artikel 156 Absatz 2 und Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Vormundschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, ist die Vormundschaft in das Mündelverzeichnis einzutragen.

2. Im Verzeichniß der Entmündigten und Verbeistandeten sind bei dem bezüglich der Verbeistandung schon bestehenden Eintrag die entsprechenden Vermerke zu machen.

§ 174.

Fortbestand seitheriger Vormundschaften.

1. Der für eine beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft, die nach Artikel 210 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als solche auch fernerhin fortbesteht, bestellte Gegenvormund bleibt im Amte, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist.

2. Anderen Falls hat das Amtsgericht den Gegenvormund, auch wider seinen Willen, zu entlassen, wenn es findet, daß nach § 1792 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter den gegebenen Verhältnissen ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

§ 175.

Fortdauer der bisherigen Gerichtszuständigkeit.

Für die in Ansehung bisheriger Vormundschaften, Pfllegschaften und Beistandschaften vom 1. Januar 1900 ab dem Vormundschaftsgerichte zukommenden Verrichtungen bleibt dasjenige Amtsgericht, welches nach Vorschrift der bisherigen Gesetze die vormundschaftlichen Rechte auszuüben hatte, auch fernerhin örtlich zuständig.

§ 176.

Mündelverzeichnisse der Waisenrichter.

1. Die nach den bisherigen Gesetzen bestellten Waisenrichter haben die von ihnen gesondert geführten Verzeichnisse der vermöglichen und der vermögenslosen Mündel (vergl. § 22 der Dienstweisung für die Waisenrichter vom 2. November 1889 und die beigegebenen Formulare 1 und 2) beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzuschließen und dem Gemeinderathe des Ortes zu übergeben.

2. Diese Verzeichnisse können von den neu zu bestellenden Waisenträthen nach Ergänzung und Aenderung der Spalten und ihrer Aufschrift bezüglich der seitherigen und bezüglich neuer Vormundschaften und Pfllegschaften weiter geführt werden. Dabei sind die seitherigen besonderen Verzeichnisse für vermögliche und für vermögenslose Mündel zu vereinigen und ist das alphabetische Namensregister bezüglich derselben

gemeinsam anzufertigen; die in Spalte 7 bis 9 der ersteren Verzeichnisse bisher erforderten Ausgaben kommen in Wegfall.

3. Die Amtsgerichte haben den Vollzug der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 zu überwachen.

§ 177.

Fortführung der bisherigen öffentlichen Bücher.

1. Die Erbentsagung, der vorsichtsweise Erbtritt und die im Auslande errichteten Testamente sind insoweit, als der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkte in seitheriger Weise in die bei den Amtsgerichten geführten öffentlichen Bücher einzutragen.

2. Desselben ist hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, wenn und soweit für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben sind, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erklärung über Verzicht auf die eheliche Gütergemeinschaft wie seither in das bei dem Amtsgerichte geführte Offenkundigkeitsbuch einzutragen.

3. Dagegen werden die bisher bei den Amtsgerichten geführten Faustpfandbücher nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht fortgeführt.

§ 178.

Testamente, die vor 1900 errichtet sind.

Auf die Testamentseröffnung finden, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, auch in Ansehung der zuvor errichteten Testamente die Vorschriften der §§ 2259 bis 2263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 45 Absatz 1 des badischen Rechtspolizeigesetzes und der §§ 90 ff. dieser Verordnung Anwendung.

§ 179.

Erbbescheinigungen.

Soweit in Ansehung eines vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers schon vor diesem Zeitpunkt der Antrag auf Erbbescheinigung bei dem Amtsgericht eingereicht worden ist, bleibt das Amtsgericht für dessen Erledigung auch nach dem bezeichneten Zeitpunkte zuständig.

§ 180.

Theilung der Erbgemeinschaft und der ehelichen Gütergemeinschaft.

1. Die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten in Ansehung eines vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Nachlasses oder des Gemeinschaftsgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft, für deren Auseinandersetzung die bisherigen Gesetze maßgebend sind, kann vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab nach den Vorschriften der §§ 86 bis 99 vergl. mit §§ 72, 73, 193 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie des § 45 Absatz 1 und des § 47 des badischen Rechtspolizeigesetzes beantragt werden. Dabei tritt in dem Falle des § 73 Absatz 2 Satz 2 und des § 99 Absatz 2 Satz 3 des erstgenannten Gesetzes an die Stelle der Zuständigkeit des Reichskanzlers diejenige des badischen Justizministeriums.

2. Eine Gemeinschaft der in Absatz 1 bezeichneten Art wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht Theilung in Natur zu erfolgen hat, durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung, und durch Theilung des Erlöses aufgehoben. Die Vorschriften des § 753 Absatz 2 und des § 754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Zu dem Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung ist ein vollstreckbarer Titel nicht erforderlich.

3. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in Ansehung der in Absatz 1 bezeichneten Gemeinschaften ein gerichtliches Theilungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften (Landrechtsätze 819 bis 838; § 2 Ziffer 6 und § 26 Ziffer 4 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879) nicht mehr statt. Ein beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Theilungsverfahren ist jedoch, wenn eine Theilungsverhandlung vor dem Notar zuvor schon stattgefunden hatte, nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; hiebei kommt die nach den letzteren erforderliche Genehmigung des Familienraths und des als Nachlassgericht zuständigen Amtsgerichts in Wegfall und bedarf es an deren Stelle in Bezug auf Beteiligte die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 35, 36 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) insoweit, als dieselbe nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.

Titel IV.

Schlussbestimmungen.

§ 181.

Zeit des Inkrafttretens.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.
2. Ausgenommen sind die Vorschriften über Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher (§§ 56 und 57); diese Vorschriften treten erst am 1. Juli 1900 in Kraft.

§ 182.

Aufhebung älterer Verordnungen.

Auf 1. Januar 1900 werden, vorbehaltlich der in §§ 159 bis 180 enthaltenen Uebergangsvorschriften, die nachstehenden Verordnungen — und zwar die unter 1 und 2 genannten auf Grund der mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 11. November 1899 erteilten Ermächtigung — außer Kraft gesetzt:

1. Die Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 259).
2. Die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung) vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 309).
3. Die Dienstweisung für die Waisenrichter vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 433).

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

111

4. Die Dienstweisung für die Bürgermeister und Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden vom 12. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 473).

5. Die Verordnung vom 12. November 1889, die Anzeige der Todesfälle an die Rechtspolizeibehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 525).

6. Die Dienstweisungen für Vormünder und für Gegenvormünder vom 9. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 279 und 285).

Karlsruhe, den 23. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Buzengeiger.

Amtsgerichtsbezirk

Gemeindegewaisenrath

Mündelverzeichnis.

Vollzugsanleitung.

1. Das Verzeichniß wird für den Amtsbezirk des Waisenraths, einschließlich der demselben etwa zugewiesenen abgeordneten Bemerkungen, geführt und nur nach Bedarf neu angelegt.
2. Einzutragen sind alle Mündel, gleichviel ob vermöglich oder vermögenslos, bezüglich deren der Waisenrath zur Ueberwachung der vormundschaftlichen Fürsorge berufen ist: somit bevormundete Minderjährige, Entmündigte, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte und Abwesende, für die Abwesenheitspfleger bestellt sind.
3. Die Eintragung erfolgt auf Grund der dem Waisenrath zukommenden Mittheilungen des Vormundschaftsgerichts und anderer Waisenräthe (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 1851 Absatz 1 und 2).
4. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
5. Jeder Mündel — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund haben — erhält eine besondere Ordnungszahl.
6. Zu dem Verzeichniß ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.
7. In Spalte 9 ist bei Mündeln, für welche das Amtsgericht des Bezirks als Vormundschaftsgericht zuständig ist, die Ordnungszahl des Eintrags in dessen Mündelverzeichnissen anzugeben; die Angabe kann, wenn nicht schon früher erfolgt, anlässlich der gemeinsamen Durchgehung der Verzeichnisse geschehen. Bezüglich anderer Mündel ist Spalte 9 durch Striche auszufüllen.
8. Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegerchaft) ist der sie betreffende Eintrag roth zu unterstreichen.

Formular 1

zu Rechtspolizeiordnung § 79.

| Ord.-Zahl. | Des Mündels | | Des Vormundes (Pfleger) | | Art der für die Person getroffenen Fürsorge. | Beendigung der Vormundschaft (Pfleger) | | Ord.-Zahl des Eintrags im R. B. (A oder B) des Amtsgerichts. | Bemerkungen. |
|------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------|--------------|
| | Name (Familien- und Vorname). | Geburts- tag und Jahr | Name. | Jahr und Tag der Bestellung. | | Tag und Jahr. | Endigungs- grund. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | | |

Amtsgericht

Verzeichniß

der besonders verwahrten

Testamente und Erbverträge.

| Ordn.-Zahl | Des Erblassers | | | Angabe, ob
a. Testament oder
Erbvertrag;
und bei Testamenten
b. ob sie notarielle
oder eigenhändige; bei
eigenhändigen weiter
c. ob sie offen oder
verschlossen übergeben
sind. | Zeit der
Hinter-
legung. | Zeit und Ver-
anlassung des
Auscheidens
aus der
Verwahrung. | Bemerkungen. |
|------------|--------------------------|--------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| | Vor- und
Familiename. | Stand. | Wohnort. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | | | | |

Formular 2
zu Rechtspolizeiordnung § 85.

Gemeinde

Beim Ortsgericht eingekommen

am 190 .. Uhr

Sterbfallsanzeige.1. Zu- und Vorname¹⁾:

2. Alter:

3. Beruf (Stand, Gewerbe):

4. Familienstand (ledig oder verheirathet):

5. Sterbort (Straße und Hausnummer):

6. Wohnsitz und Wohnung (wenn vom Sterbort verschieden):

7. Zeit des Ablebens (Tag, Monat, Jahr, Stunde):

8. Bemerkung:

, den ten 190 ..

Der verpflichtete Leichenschauer:

Erhebungsergebnis²⁾.Sicherung des Nachlasses ist nicht erforderlich³⁾, weil:

d..... Erblasser..... keinerlei Vermögen hinterlassen hat,

der Nachlaß nur geringfügig ist,

der Nachlaß nur in Liegenschaften und geringwerthigem Hausrath besteht,

d..... Erb..... und der Ehegatte de..... Verstorbenen sämmtlich volljährig, anwesend und geschäftsfähig sind⁴⁾.**Formular 3**

zu Rechtspolizeiordnung § 93

Anmerkungen anderseits.

Beschluß²⁾.

1. Dem Amtsgericht ist im Benehmen mit dem Gemeindevaisenrath
anzuzeigen, daß die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig ist.
2. Großherzoglichem Notariat legen wir dies Schriftstück gemäß
§ 94 Absatz 3, 5 der Rechtspolizeiordnung vor.
3. Dies Schriftstück ist gemäß § 94 Absatz 6 der Rechtspolizeiordnung der Sterbliste vom
Monat anzuschließen, da Sicherung des Nachlasses mangels
der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft ist.

....., den ten 190 .. .

Das Ortsgericht
(die örtliche Inventurbehörde):

.....
.....
.....

¹⁾ Bei Ehefrauen oder Wittwen ist auch der Geburtsname sowie der Name des Mannes anzugeben.

²⁾ Im Folgenden ist das Nichtzutreffende zu streichen.

³⁾ Rechtspolizeigesetz § 46 Absatz 1.

⁴⁾ Hier ist geeigneten Falls anzugeben, daß die und die Sicherungsmaßregeln geboten sind, dieselben aber wegen Unzuständigkeit der örtlichen Inventurbehörde dem Notariat aufheimgestellt werden.

den ten 190

Den Tod de

betr.

An Großherzogliches Amtsgericht 1)

2)

ist dahier am 190 gestorben.

war in erster Ehe verheirathet mit

3)

welche schon am in gestorben ist.

D Verstorbene hat folgende minderjährige Kinder 4) hinterlassen:

Für diese fällt, da sie nunmehr elternlos sind, die Anordnung einer Vormundschaft nöthig.

D Erblasser hat einen letzten Willen hinterlassen; derselbe befindet sich bei

Das Ortsgericht:

- 1) Das Schreiben ist zunächst an den Gemeindevorstand zu senden und dieser legt es dem Amtsgericht vor.
- 2) Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Erblassers ist anzugeben.
- 3) Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des früher verstorbenen Ehegatten ist anzugeben.
- 4) Vor- und Zuname, Geburtszeit und Geburtsort der einzelnen Kinder ist anzugeben.

Formular 4 a

zu Rechtspolizeiordnung § 94.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

den 190.....

Die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder
de
..... betreffend.

Großherzoglichem Amtsgerichte legen wir vorstehende, zunächst uns
zugegangene Anzeige des Ortsgerichts dahier vom vor. Zugleich beantworten wir
die nachstehenden Fragen, wie folgt:

1. Sind die Angaben des Ortsgerichts zutreffend
oder bedürfen sie der Ergänzung oder Berichtigung und
in welchen Punkten?

2. Welcher Religion gehören die Kinder an?

3. Sind zur Vormundschaft gemäß § 1778 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Personen vorhanden?

Wenn ja, ist Vor- und Zunamen, Beruf, Alter, Religion
und Wohnort derselben anzugeben.

4. Sind die zur Vormundschaft berufenen Personen
zur Bestellung als Vormund geeignet oder nicht, letzteren-
falls warum nicht? (Zu vergleichen § 1778 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs).

5. Wenn keine nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zur Vormundschaft berufene Person vorhanden ist
oder die vorhandenen nicht geeignet sind:

wer wird zum Vormunde für die Kinder vorgeschlagen?

Vor- und Zunamen, Beruf, Alter, Religion und Wohnort
des Vorgeschlagenen ist anzugeben, auch zu bemerken, ob und
wie er mit den Kindern verwandt oder verschwägert ist. Ist
der Vorgeschlagenen nicht verwandt und sind Verwandte oder
Verschwägerte der Kinder vorhanden, so ist anzugeben, warum
sie nicht vorgeschlagen wurden.

Es können mehrere Personen zur Auswahl vorgeschlagen
werden. Voraussetzung des Vorschlags ist in allen Fällen, daß
der Vorgeschlagenen nach seiner Persönlichkeit und seiner Ver-
mögenslage zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

(Vergleiche §§ 1779 Absatz 2, 1780 bis 1783 und 1786
des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Formular 4 b

zu Rechtspolizeiordnung § 94.

6. Ist die Bestellung eines Gegenvormunds angezeigt und aus welchen Gründen? (§ 1792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

7. Im Falle der Bejahung der Frage 6: wer wird, sofern keine zur Vormundschaft berufenen Personen vorhanden oder die vorhandenen nicht geeignet sind (siehe Ziffer 3 und 4 oben) zur Bestellung als Gegenvormund vorgeschlagen?

8. Besteht Anlaß, die oder eines der Kinder zum Zwecke der Erziehung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen?

Aus welchen Gründen?

9. Was ist sonst noch zu bemerken?

Der Gemeindewaisenrath:

Amtsgerichtsbezirk

Standesamtsbezirk

Sterbliste

des Monats 19

In die Liste sind in gesonderten Abtheilungen einzutragen:

- I. die in dem betreffenden Monat in das Sterberegister des Standesamtsbezirks eingetragenen Sterbfälle;
- II. die in dem betreffenden Monat zur Kenntniß des Standesbeamten gekommenen, nicht eingetragenen Sterbfälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben.

| Ordnungs-
zahl des
Sterb-
registers
(St.-N.)
bzw. der
Register-
Beilage,
welche die
Sterbfalls-
nachricht
enthält
(N.-N.) | Des Verstorbenen | | | Monat
und Tag des
Todes. | Bemerkungen | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------|--------------------------------|-------------------------------------------|----------------|------------------------|
| | Name
(Familien- u. Vorname,
bei Ehefrauen und
Witwen auch Name des
Ehemannes). | Stand oder
Gewerbe. | Alter. | | der
örtlichen
Inventur-
behörde. | des
Notars. | des Amts-
gerichts. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | | | | |

Formular 5
zu Rechtspolizeiordnung § 95.

Amtsgerichtsbezirk

Notariat (Nachlassgericht)

Gemeinde

Ermittelungs- und Siegelungs-Protokoll. ¹⁾

Den Nachlaß de

betreffend.

Geschehen zu am
 ten Eintausend neunhundert
 (am ten 19.....)

Vor dem Großherzoglichen Notariat als Nachlassgericht.

Vor dem Ortsgericht als örtlicher Inventurbehörde.

Gegenwärtig: der Großherzogliche badische Notar in

und als Urkundsperson der

(die Mitglieder dieser Behörde, nämlich:

1.
2.
3.).

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige haben die oben Bezeichneten sich heute mittags um Uhr
 in die Wohnung de Verstorbenen begeben, um ²⁾

Siegelung oder Verzeichnung der zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen vorzunehmen.

¹⁾ Findet Siegelung nicht statt, so sind die Worte „und Siegelungs“ zu streichen.

²⁾ Hier ist einzusetzen:

- a. In Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes: „die beim Vorhandensein minderjähriger (entmündigter, unter vorläufige Vormundschaft gestellter, abwesender) Erben gebotene“.
 - b. In Fällen des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Vornahme durch den Notar: „Da der Erbe unbekannt ist (oder: da der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat“, oder: „da ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat“) die (im Fall gestellten Antrags: „von dem in beantragte und) nach den Umständen, insbesondere wegen der Beschaffenheit der Nachlasssachen, gebotene“.
- Bei Vornahme durch die örtliche Inventurbehörde ist einzusetzen: „Die von dem Großherzoglichen Notar in laut dessen beigehefteter Verfügung vom 19..... Nr. (gegebenen Falls: „auf Antrag de in“) angeordnete“.

Formular 6

zu Rechtspolizeiordnung § 119.

In dieser Wohnung sind außer den Obengenannten anwesend:

Durch Vernehmung dieser Personen habe ich zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse sowie über die Vermögensverhältnisse des Erblasser das Folgende ermittelt.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

- | | | |
|----------------------------|---|---------------------|
| 1. Der verstorbenen Person | } | Name: |
| | | Stand oder Gewerbe: |
| | | Geburtsort: |
| | | Geburtszeit: |
2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz?
 3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie?
 4. a. War die verstorbene Person verheirathet?
Wie viel mal?
 - b. Mit wem? Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?
 5. a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
 - b. Wo hält er sich auf?
 6. Wann und wo ist der andere Ehegatte oder sind die anderen Ehegatten gestorben?
 7. Wer sind — von den überlebenden Ehegatten abgesehen — die nächsten gesetzlichen Erben? *)
 8. Wenn die Verwandtschaft der Verstorbenen mit dem Erblasser durch andere Personen vermittelt ist: Welche sind diese andere Personen? *)

*) Dieselben sind nach Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort (Adresse), Geburtsort und -zeit und nach dem Verhältniß zum Erblasser, auf welchem das Erbrecht beruht, zu bezeichnen. Wenn weibliche Personen darunter sind, so ist anzugeben, ob dieselben ledig oder vermittwet oder verheirathet und letzterenfalls mit wem sie verheirathet sind. Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

*) Hinsichtlich dieser Personen ist Name, Stand oder Gewerbe, Zeit und Ort der Geburt, der Berechtigung und des Todes anzugeben.

9. Ist den Anwesenden zuverlässig bekannt, daß noch andere gesetzliche Erben nicht vorhanden sind? Oder ist dies zweifelhaft und warum?

10. Ist die Geburt eines Erben zu erwarten? Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1923 und 1963.

11. Ist einer der Erben (einschließlich des überlebenden Ehegatten) entmündigt⁵⁾ und wer? Oder liegt Grund vor, bezüglich eines dieser Beteiligten, und bezüglich welches, die Entmündigung herbeizuführen?

12. Sind Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige und Entmündigte, Abwesenheitspfleger oder Bevollmächtigte für Abwesende vorhanden? Wer und für wen?

13. Für welche Beteiligte sind Vormünder u. s. w. noch zu bestellen?

14. Liegt Anlaß vor, einen Nachlasspfleger zu bestellen? Bürgerliches Gesetzbuch § 1960.

15. Wenn den Verstorbenen ein Ehegatte überlebt hat: Ist zwischen beiden ein Ehevertrag abgeschlossen worden und — wenn nicht Abschrift desselben hier beigefügt werden kann — wo ist derselbe aufbewahrt?

16. Hat die verstorbene Person ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen und wo befindet sich die Urkunde?

17. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

18. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Grundstücke und auf welchen Gemarkungen?

19. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Grundstücke des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

⁵⁾ Für die Zeit bis 1. Juli 1900 ist auch anzugeben, ob ein Erbe wegen Geisteschwäche verbeistandet und wer als Beistand bestellt ist (Artikel 211 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

20. Hat einer der Ehegatten während der Ehe Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung erhalten? Von wem und wann?

21. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Nutznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem oder von welcher Berechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

22. War die verstorbene Person Theilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die anderen Gesellschafter?

23. Hatte die verstorbene Person ihr Leben auf den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hierher bezügliche Wortlaut der Police?

24. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbekasse? Welcher?

25. Welche Urkunden über Erwerb von Grundstücken (Kaufbriefe zc.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

26. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welche sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Notar (oder: der Vorsitzende der Inventurbehörde) mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

27. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden?

28. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen bewegliche Sachen hinterlassen?

29. Liegt einer der in §§ 110 und 111 der Rechtspolizeiordnung erwähnten Fälle (Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen zc.) vor und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

30. Befehl der Verstorbene Orden und Ehrenzeichen und welche?

31. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, deren Veräußerung — insbesondere weil sie dem Verderben unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde, nicht ohne Nachtheil für den Nachlaß verschoben werden kann? Liegt Anlaß vor, hiewegen einen Nachlaßpfleger zu bestellen?

32. Welche Baarvorräthe, Werthpapiere, Schulurkunden, Gold- und Silbergeräthe, Edelsteine, sind vorgefunden?

Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Packeten? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

33. Sind Gründe vorhanden, die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses zu beschleunigen, und welche?

34. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden folgende Räume und Behältnisse:

Die Siegelung geschah in der Weise:

IV. Verzeichnung und Schätzung der von der Siegelung ausgenommenen Sachen.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage aufgeführten Fahrnisse.⁶⁾

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Sachen und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt:⁷⁾

⁶⁾ Die Anlage ist als solche zu bezeichnen und in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben.

⁷⁾ Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Die anwesenden Betheiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in § 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlasse Gehöriges beseitigt worden ist:

Vorstehendes auf Bogen geschriebenes Protokoll wurde vorgelesen, worauf die im Eingang genannten Personen sowie die bestellten Hüter und Verwahrer dasselbe genehmigt haben und wie folgt unterschreiben.⁸⁾

Folgen die Unterschriften der im Eingang genannten Personen und der Hüter und Verwahrer.

Danach sind die Unterschriften der vom Notar zugezogenen Urkundsperson und des Notars
(bei Siegelung durch die örtliche Inventurbehörde die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde)
beizusetzen und ist das Dienstsigel beizudrücken.

⁸⁾ Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschreiben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

Inhaltsverzeichnis.

Titel I.

Allgemeine Vorschriften über das behördliche Verfahren und Zuständigkeitsbestimmungen.

- §§
- I. Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare.
1. Oeffentlichkeit.
 2. Termine.
 3. Genehmigung, Ermächtigung und Zustimmung zu Rechtsgeschäften in zweifelhaften Fällen.
 4. Auskunft über fremdes Recht.
 5. Oeffentliche Bekanntmachungen.
 6. Tabellen.
 7. Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen.
 8. Ausfolgung von Urschriften an die Betheiligten.
 - 9—11. Verwahrung der Akten und Urkunden.
 12. Akteneinsicht durch Betheiligte.
 13. Aktenmittheilung an badische Behörden und Beamte.
 14. Aktenmittheilung an außerbadische Behörden.
 15. Verfahren bei Aktenabgabe. Fürsorge für die Rückgabe.
 16. Äußere Beschaffenheit der Urkunden.
 17. Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind. Beglaubigung.
 18. Beilagen gerichtlicher und notarieller Urkunden.
 19. Landgerichtliche Dienstaufsicht.
- II. Die Amtsgerichte.
20. Richter und Gerichtsschreiber.
 21. Dienstübergabe.
- III. Die Notare.
22. Geschäftsvertheilung.
 23. 24. Stellvertretung.
 25. Verfahren bei Verhinderung des Notars.
 26. Verfehlung erledigter Notarstellen und dergl.
 27. Dienstübergabe.
 28. Wohnsitz, Diensträume und Wohnung.
 29. Dienstiegel.
 30. Verkehrsform.
 31. Eingangsvermerk.
 32. 33. Generalakten.
 34. Repertorium.
 35. Registraturordnung.
 36. Amtstage.
 37. Abwesenheit.
 38. Geschäftstagebücher.

- §§ IV. Verhältniß der Amtsgerichte und Notare untereinander.
39. Gegenseitiger Geschäftsverkehr.
40. Erinnerungen und dergl.
41. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden.
- V. Gemeindebehörden und Gemeindebeamte.
42. Feststellung der Nämlichkeit (Identität).
43. 44. Bekanntgabe von Verfügungen.
45. Dienstiegel.
46. Geschäftsverkehr mit ausländischen Behörden.
47. Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden.
48. Unterschriftsbeglaubigung.
49. Abschriftsbeglaubigung.
50. Ordnung, Aufbewahrung und Ausfolgung von Schriftstücken.
- VI. Die örtlichen Inventurbehörden (Ortsgerichte) insbesondere.
51. Kollegialische Geschäftsbehandlung.
52. Vorsitz.
53. Geschäftskreis des Vorsitzenden.
54. Amtsenthaltung wegen eigener Betheiligung, Verwandtschaft und dergl.
55. Dienstaufsicht.
- VII. Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher.
56. Zuständigkeit.
57. Kosten.

Titel II.

Besondere Verfahrensvorschriften für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- I. Todeserklärung.
58. Hinweisung auf die Zulässigkeit der Todeserklärung.
- II. Personenstand.
- 59—62. Prüfung der Standesamtsführung an Ort und Stelle.
63. Verfahren bei unterbliebener Führung oder bei Verlust der Standesregister.
64. III. Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register.
65. IV. Die Verzeichnisse der Stammerbberechtigten.
- V. Gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.
66. Feststellung der Versteigerungsbedingungen.
67. Sonstige vorbereitende Maßregeln.
68. Bestimmung des Versteigerungstermins.
- 69—71. Öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.
72. Aufhebung des Versteigerungstermins.
73. Zustellung der Terminbestimmung.
74. Abhaltung des Versteigerungstermins.
75. Versteigerungsprotokoll.
76. Erfolgreiche Versteigerung. Verkauf aus freier Hand.

- §§ VI. Grundstücksversteigerung zur Aufhebung von Gemeinschaften.
77. Zuständigkeit und Verfahren.
- VII. Vormundschaftssachen.
78. Anlegung von Mündelgeld.
79. Mündelverzeichnisse.
- 80—81. Durchgehung der Vormundschaften und Pfllegschaften mit den Waisenträthen.
82. Verzeichnisse der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft Gestellten.
- VIII. Verwahrung der Testamente und Erbverträge.
83. Oeffentliche Testamente und Erbverträge.
84. Eigenhändige Testamente.
85. Art der Verwahrung. Testamentsverzeichnis.
86. Rückgabe von Testamenten.
87. Beendigung der besonderen Verwahrung.
88. Erkundigung über das Leben der Erblasser.
89. Vollzug des Ausscheidens aus der besonderen Verwahrung.
- IX. Eröffnung der Testamente und Erbverträge.
90. Zuständigkeit zur Eröffnung.
91. Ladung zum Eröffnungstermin.
92. Im Ausland eröffnete Nachlässe.
- X. Sterbfallsanzeigen und Sterblisten.
93. Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer.
94. Behandlung der Sterbfallsanzeigen durch das Ortsgericht.
95. Sterblisten der Standesbeamten.
96. Behandlung der Sterblisten durch das Ortsgericht.
97. Ortsgeneralakten über Sterblisten.
- 98—101. Verfahren des Notars nach Empfang der Sterbfallsanzeigen und der Sterblisten.
102. Verfahren des Amtsgerichts nach Empfang der Sterblisten.
- XI. Anlegung und Abnahme von Siegeln.
1. Bei Sterbfällen.
103. Zuständigkeit zur Siegelung. Urkundsperson.
104. Anordnung des Nachlaßgerichts als Voraussetzung der Siegelung. Zuständigkeit hiefür.
105. Zeit der Siegelung.
106. Durchsuchung. Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Widerstand.
107. Gegenstand der Siegelung im Allgemeinen.
108. Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.
109. Verfahren in Beziehung auf Werthgegenstände.
- 110—112. Ausscheiden im Nachlaß befindlicher fremder Sachen, Orden und dergl.
- 113—114. Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher.
115. Verfahren bei Betheiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.
116. Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.
117. Siegelung des Nachlasses von Ausländern.

- §§
118. Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen.
119. Ermittlungs- und Siegelungsprotokoll.
120. Verfahren des Notars hinsichtlich der ortsgerichtlichen Ermittlungs- und Siegelungsprotokolle.
121. Zuständigkeit zur Entsigelung.
122. Voraussetzungen der Entsigelung.
123. Verfahren bei der Entsigelung im Allgemeinen.
124. Die Entsigelung zum Zwecke der Inventaraufnahme insbesondere.
125. Verfahren bei der Entsigelung in anderen Fällen.
2. In anderen Fällen.
126. Zuständigkeit und Verfahren.
- XII. Vermögensverzechnung.
1. Aufnahme des Nachlassverzeichnisses (Inventars).
127. Zuständigkeit.
128. Voraussetzung der Aufnahme.
129. Vorbereitendes Verfahren.
- 130—132. Verzechnung beweglicher Sachen durch die örtliche Inventurbehörde.
133. Terminbestimmung.
134. Ladung.
135. Verfahren beim Nichterscheinen Betheiligter.
136. Ort und Lokal der Aufnahme.
137. Inhalt des Inventars.
138. Verzechnung der beweglichen Sachen.
139. Verzechnung der Grundstücke.
140. Schätzung der Grundstücke.
141. Verzechnung der Forderungen.
142. Verzechnung der Werthpapiere und sonstigen Vermögensrechte.
143. Verzechnung ausgleichender Vorempfänge.
144. Verzechnung der Nachlassverbindlichkeiten.
145. Vermögen in fremder Nutznießung.
146. Einkünfte von Stammgütern.
147. Güter Verschollener.
148. Miteigenthum.
149. Gesellschaft.
150. Ansprüche aus Lebensversicherung und dergl.
151. Ausfolgung fremder Vermögensstücke.
152. Streitigkeiten der Betheiligten. Beschwerden.
153. Abschluß des Inventars. Erklärung über Annahme der Erbschaft. Einstweilige Verwaltung und Benützung der Nachlasssachen.
154. Einstellung des Verfahrens.

§§

155. Belehrung wegen Anmeldung zur Kapitalrentensteuer und zur Einkommensteuer.
 156. Erbverzeichnung in Gemäßheit bestehender Staatsverträge.
 2. Aufnahme des Inventars durch den Erben unter Bezug des Notars.
 157. Verfahren.
 3. Verzeichnung anderer Vermögensmassen.
 158. Verfahren.

Titel III.

Uebergangsvorschriften.

159. Fernere Anwendbarkeit seitheriger Verfahrensvorschriften auf übergehende Rechtsverhältnisse.
 160. Anfechtung von Entscheidungen, die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangen sind.
 161. Sicherheitsleistung der Abwesenheitspfleger.
 162. Sicherheitsleistung des fürsorglich Eingewiesenen.
 163. Veräußerung und Untersuchung von Gegenständen des in fürsorglichen Besitz gegebenen Vermögens Verschollener.
 164. Endgiltige Einweisung.
 165. Standesbeamte und Standesregister aus der Zeit vor 1. Januar 1876.
 166. Verfahren in anhängigen Personenstandesachen.
 167. Ueberwachung der Führung der bisherigen Grund- und Pfandbücher.
 168. Zwangsversteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.
 169. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.
 170. Annahme an Kindesstatt.
 171. Gewaltentlassung Minderjähriger.
 172. Verbeistandung wegen Geisteschwäche.
 173. Verbeistandung wegen Verschwendung.
 174. Fortbestand seitheriger Vormundschaften.
 175. Fortdauer der bisherigen Gerichtszuständigkeit.
 176. Mündelverzeichnisse der Waisenrichter.
 177. Fortführung der bisherigen öffentlichen Bücher.
 178. Testamente, die vor 1900 errichtet sind.
 179. Erbbescheinigungen.
 180. Theilung der Erbgemeinschaft und der ehelichen Gütergemeinschaft.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

181. Zeit des Inkrafttretens.
 182. Aufhebung älterer Verordnungen.

Beilagen: Die Formulare 1—6.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch, den 13. Dezember 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Dienstwohnungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. November 1899.)

Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden betreffend.

Auf Grund der in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), den Ministerien ertheilten Ermächtigung wird der Text des Polizeistrafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden vom 31. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 439), wie er sich aus den Gesetzen:

vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs in dem Großherzogthum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431 —,

vom 31. Dezember 1873, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 7 —,

vom 14. April 1882, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72 —,

vom 17. April 1884, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127 —,

vom 7. Mai 1890, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217 —,

vom 8. Juni 1894, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 269 —,

vom 17. Juni 1896, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 143 —,

sowie aus den jeweils in Bezug genommenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt, in
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eifenlohr.

Vdt. Harbeck.

Polizeistrafgesetzbuch

für das Großherzogthum Baden.

Erster Theil.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Polizeiübertretungen.

§§ 1—21.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

§ 22.

Wo in diesem Gesetzbuch oder in anderen Gesetzen auf orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften oder auf Verordnungen Bezug genommen ist, sind die in den §§ 23 bis mit 28 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 23.

1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:
 - a. von dem Bürgermeister,
 - b. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.
2. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.
- 3.*) Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths beziehungsweise Bezirksraths und sind der betreffenden höheren Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

*) Vergleiche § 177 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 373) sowie § 12 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309).

Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höheren Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschliebung derselben abgelaufen sind.

4. Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 24.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

§ 25.

Die höheren Verwaltungsstellen sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

§ 26.

Betheiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachten, können nach den Bestimmungen der Rekursordnung für Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen.

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechnigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

§ 27.

(Artikel 39 Ziffer 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229 —.)

Jede orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die Uebertretungen abzuurtheilen haben.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.

§ 28.

Die dermalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebietes oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung

derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, wenn sie nicht früher erneuert oder geändert werden; die dormalen bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bleiben unter der gleichen Voraussetzung in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angedrohten Strafen erkannt werden.

Weitere Vorbehalte.

§ 29.

(Artikel 3 II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§ 30.

(§ 47 II des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 —.)

Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewährsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beibehaltung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskasse vollziehen zu lassen.

§ 31. *)

Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangs-

*) Vergleiche hier und in allen folgenden Paragraphen, in welchen nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1863 ursprünglich die Geldstrafen nach Guldenrechnung bestimmt waren, das Gesetz vom 21. Juni 1874, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 439).

weisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar:

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 4 Mark, in den Städten bis zu 10 Mark.
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 Mark.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 32.

(Artikel 3 II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, Diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von größerer Art ist, mit einer auf der Stelle zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen, und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu 3 Tagen.

Wird eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verlegen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark erkennen.

§ 33.

Insofern in den Fällen des § 32 eine Ehrenkränkung mit unterlaufen ist, bleibt dem Beleidigten die gerichtliche Klage vorbehalten.

§§ 34 – 38.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Titel I.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

§§ 39 und 40.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen.

§ 41. *)

(Artikel 3 I und V des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 und Gesetz vom 17. Juni 1896.)

2. Wer im Besitze von Waffen betreten wird, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung untersagt ist,
3. wer zum Kriegsgebrauch geeignete Geschütze besitzt, ohne die Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben,
5. wer Waffen mit sich führt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für bestimmte Personenklassen oder für bestimmte Arten von Waffen oder Verhältnissen durch Verordnung oder für einzelne Fälle durch polizeiliche Anordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziffern 2 und 3 an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen, und in Fällen der Ziffer 5 an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffer 3 und 5 unterliegen Waffen überdies der Konfiskation, und in den Fällen der Ziffer 2 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.

Uebertretungen in Bezug auf den Verkehr durch Brieftauben.

§ 41 a.

(Gesetz vom 8. Juni 1894.)

Wer den Verordnungen über den Brieftaubenverkehr zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann auf Einziehung der Brieftauben erkannt werden.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

§ 42.

Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder einer Haft bis zu acht Tagen.

§ 43.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Unbefugte Namensänderung.

§ 44. **)

Einer Geldstrafe bis zu 100 M. unterliegt:

2. wer ohne Staatserlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

*) Hier und in den folgenden Paragraphen, in welchen nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1863 ursprünglich Gefängniß angedroht war, ist Ziffer V Absatz 1, hinsichtlich des Höchstbetrages der Geldstrafe Ziffer V Absatz 2 des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 zu vergleichen.

**) Die ursprüngliche Ziffer 1 ist durch § 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 355 — aufgehoben.

§§ 45 und 46.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Bezug auf Reise=Urkunden und Vorschriften.

§ 47.

Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, dergleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Zwangspässe.

§ 48.

Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reisezeitung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Fremden- und Wohnungsanzeigen.

§ 49.

(Gesetz vom 14. April 1882.)

An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Uebertretung der polizeilichen Ausweisung.

§ 50.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Bezirke des Landes versagt worden ist, wird mit Haft bestraft.

Schmähung öffentlicher Diener. Verbotene Lieder und Abzeichen.

§ 51.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufs oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,

3. wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feil bietet oder verbreitet.

Diese Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Schlägereien und sonstige Thätlichkeiten.

§ 52.

Schlägereien, Kaufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten vorkommen, werden mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 Mark an den Theilnehmern bestraft.

§§ 53—55.

(Aufgehoben durch Artikel 3 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Unerlaubte Nachtmusiken.

§ 56.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Uebertretungen in Ansehung der Nachtwachen und Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

§ 57.

An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft:

1. wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält.

Störungen durch Hunde.

§ 58.

1. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt,
 2. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,
- wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Anordnungen bei Volksfesten und dergleichen.

§ 59.

An Geld bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.

§ 60.

Wirthe, welche ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Tanzbelustigungen abhalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.

§ 61.

Gleicher Strafe (§ 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Die Strafe ist nur einfach, und zwar gegen die Vorsteher oder in Ermangelung von solchen gegen die Mitglieder zu erkennen.

Unerlaubte Sammlungen.

§ 62.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus unternimmt, oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

Das unbefugte Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung konfisziert. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist das Polizeigericht berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubniß für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Schau- und Vorstellungen.

§ 63.)*

Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§§ 64—67.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Gaukelei.

§ 68.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen-

*) Vergleiche § 147 Ziffer 1 und § 148 Ziffer 5, 7, 7b. der Reichsgewerbeordnung.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899

und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Die zur Verübung solcher Polizeiübertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

In Wiederholungsfällen kann auf Haft bis zu 28 Tagen erkannt werden.

Titel II.

Übertretungen in Bezug auf Erziehung und Sittlichkeit.

§ 69.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Unberechtigte Lehranstalten.

§ 70.

Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Schulverjämnisse.

§ 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20 Mark werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Verjämnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.

§ 71 a.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871. Aufgehoben durch § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398—.)

Übertretungen in Bezug auf die Unterbringung zur Zwangserziehung.

§ 71 b.

(Gesetz vom 8. Juni 1894.)

Wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte jugendliche Person unbefugt aus der Familie oder aus der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Uneheliches Zusammenleben.

§ 72.

Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, sind an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

§ 73.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretung in Ansehung der Zuchtthieranstalten und läufigen Hündinnen.

§ 74.

An Geld bis zu 20 Mark werden bestraft:

1. Zuchtthierhalter, welche einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebrauchen oder Kindern den Zutritt zu demselben gestatten;
2. Diejenigen, welche läufige Hündinnen nicht gehörig verwahren.

Uebertretungen in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern.

§ 75.

An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Trunkenheit.

§ 76.

Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums, oder üben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 gegen sich veranlaßt, ist mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

§ 76 a.

(Gesetz vom 7. Mai 1890.)

Gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden, deren Lebensweise öffentliches Aergerniß erregt oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder Angehörige derselben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderathes das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden bis zur Dauer von zwei Jahren untersagt werden. Eine Erneuerung des Verbots ist unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig.

Auf Einsprache entscheidet der Bezirksrath. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wirthe, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden, ebenso Wirthe und Kleinhändler, welche unter der gleichen Voraussetzung an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark.

Verbotener Wirthshausbesuch.

§ 77.

An Geld bis zu 20 Mark werden Wirthe bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten.

Thierquälerei.

§ 78.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Unerlaubte Spiele.

§ 79.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 1882.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine im Großherzogthum nicht zugelassene Lotterie oder Auspielung öffentlich ankündigt,
2. wer beim Absatz von Loosen einer im Großherzogthum nicht zugelassenen Lotterie oder Auspielung als Unterhändler sich betheiliget.

§§ 80—82.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Titel III.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Uebertretungen in Bezug auf Verwendung von Giften.

§ 83.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Verordnungen über die Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet werden, zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf die Ankündigung von Arzneimitteln.

§ 84. *)

Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§ 85.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

1. Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,
 2. Wer den von dieser Behörde bei solchen Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,
- wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 50 Mark, in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 86.

Wer an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, dergleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Ammen, welche sich solcher Uebertretung schuldig machen, verwirken Haft bis zu 4 Wochen.

§ 87.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt, oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, dergleichen, wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Sicherung der öffentlichen Gesundheit.

§ 87 a.

(Gesetz vom 31. Dezember 1873 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 7 —.)

Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

*) Der ursprüngliche, die Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung behandelnde § 84 ist in Folge des Reichsimpfgesetzes vom 8 April 1874 — Reichsgesetzblatt Seite 31 — außer Wirksamkeit getreten und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1890 ersetzt.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

§ 88. *)

An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kenntniß erhalten, nicht sofort das Thier abgejondert hält, und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getödtet werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

§ 89. **)

Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anlässlich einzelner Fälle von Wuthkrankheit oder Wuthverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 90. ***)

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf das Abdeckereiwesen.

§ 91.

(§ 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155—.)

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend, und die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden mit Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

*) Vergleiche § 65 Ziffer 2 und 4, § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetzblatt Seite 153 —.
1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 405 —.

**) Vergleiche § 65 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetzblatt Seite 153 —.
1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 405 —.

***) Vergleiche § 65 Ziffer 1, § 66 Ziffer 1, §§ 6–8, 18–56 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetzblatt Seite 153 —.
1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 405 —.

Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Badaanstalten.

§ 92.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 150 Mark wird gestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt oder den bezüglich der Eröffnung und des Betriebs einer öffentlichen Badeanstalt von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

§ 93.

An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

§ 94.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Von einer Geldstrafe bis zu 100 Mark wird ferner getroffen, wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§ 95.*)

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, dergleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten.

§ 96.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Von Geldstrafe wird getroffen:

1. bis zu 100 Mark, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen,
2. bis zu 50 Mark, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt.

*) Vergleiche § 69 und § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung.

Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige.

§ 97.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

Mißhandlung, Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

§ 98.

(Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1890.)

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zuwider die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalte seiner Angehörigen derart vernachlässigt, daß die öffentliche Armenpflege für dieselben eintreten muß.*)

Uebertretungen in Bezug auf die entgeltliche Verpflegung von Kindern.

§ 98 a.

(Gesetz vom 14. April 1882.)

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann eine Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren und kann insbesondere angeordnet werden, daß, wer solche Kinder gegen Entgelt zur Verpflegung übernimmt,

hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten oder

zu der Uebernahme die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken muß.

Der Bezirksrath kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren untersagen.

Wer diesen Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern.

§ 99.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

*) Absatz 2 ist durch § 361 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 259 — ersetzt.

Betreten gefährlicher Orte.

§ 100.

An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer sich an Orte begibt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist.

§ 101.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

§ 102.

(Ziffer 2 aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, verwirkt Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.

§ 103.

(Ziffer 3 aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer Fanghunde auf Menschen abrichtet,
2. wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält.

Hunde von der unter Ziffer 1 und 2 genannten Art und andere bissige Hunde sind sofort zu tödten.

Eine Geldstrafe bis zu 10 Mark verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

§ 104.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

§ 105.

Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 106.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Gefährdungen bei Sprengungen durch explodirende Stoffe.

§ 107.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Sonstige Gefährdungen.

§ 108.

(Ziffer 1, 3, 4 aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, Ziffer 5 nach dem Gesetze vom 14. April 1882, Eingang und Ziffer 2 nach dem Gesetze vom 7. Mai 1890.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind.
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 109.

Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 Mark wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,
2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 20 Mark gestraft.

§ 109 a.

(Gesetz vom 8. Juni 1894.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen, sowie zum Schutze derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.

Titel IV.

Uebertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei.

§§ 110—112.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretung der Kaminfegereordnung.

§ 113.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen.

Uebertretungen der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen.

§ 114.

(Ziffer 1 und 6 aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871; Artikel 3 IV desselben Gesetzes.)

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen,
3. Diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen,
4. Diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln,
5. Diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinare Ahndung stattfindet.

§ 115.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinare Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel V.

Uebertretungen in Bezug auf die Baupolizei.

Unerlaubte Bauausführungen.

§ 116.

(Absatz 1 nach Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, Absatz 2 und 3 nach dem Gesetz vom 17. Juni 1896.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigenthümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Miether etc.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermietten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten etc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§§ 117 und 118.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Bezug auf Blitzableiter.

§ 119.

Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

In den ersten beiden Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

Titel VI.

Uebertretungen in Bezug auf die Straßen- und Wasserpolizei.

Uebertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften.

§ 120.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,

2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3. ohne Erlaubniß der Straßenbehörde Furten über die Straßengräben anlegt,
4. Straßenborde zum Behufe des Ueberfahrens mit Fahren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5. Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und dergleichen verunreinigt,
7. Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke und dergleichen an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

§ 121.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

§ 122.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Gleicher Strafe (§ 121) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.

§ 123.

(Artikel 3 I und IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

4. wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet,
5. wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist,
7. wer schieue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fahren spannt.

§ 124.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, dergleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,
2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

§§ 125 — 128.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über öffentliche
Reinlichkeit.

§ 129.

(Artikel 3 IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Uebertretungen an Privateigenthum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ein.

§§ 130 und 131.

(Aufgehoben durch Artikel 94 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233 —.)

Verunreinigung von öffentlichen Wassern.

§ 132.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel VII.

Übertretungen in Bezug auf die Gewerbepolizei.

Übertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.

§ 133.*)

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers oder Auswanderungsagenten betreibt,

wer, ohne das Recht der Anwaltschaft zu besitzen, die Vertretung fremder Personen in gerichtlichen Streitsachen zu seinem Gewerbe macht, wird an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§ 134.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestattung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinare Abmündung stattfindet, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 134 a.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulirung des Betriebs der in Artikel 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, sowie der öffentlichen Fahren, oder den Verordnungen über die Buchführung und die Kontrolle des Geschäftsbetriebes der in § 38 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§ 134 b.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Bäcker, Verkäufer von Backwaaren, Gastwirth werden,

1. wenn sie den in Artikel 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mark,
2. wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten, an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

§ 134 c.**)

(Gesetz vom 7. Mai 1890.)

Wer sich gewerbsmäßig damit befaßt, Anlehens- oder Lotterieloose gegen in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt ohne gleichzeitige Uebertragung des Besizes der Loose abzugeben, und

*) Satz 1 ist durch § 45 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — Reichsgesetzblatt Seite 463 — ersetzt, Satz 2 durch § 35 der Reichsgewerbeordnung hinfällig geworden.

**) Vergleiche § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894, betreffend die Abzahlungsgeschäfte — Reichsgesetzblatt Seite 450 —.

hierbei den zur Verhütung von Täuschung oder Uebervortheilung bei diesem Geschäftsbetrieb erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 134 d.

(Gesetz vom 8. Juni 1894 und vom 17. Juni 1896.)

Wer Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungsgeschäfte, desgleichen wer Vieh- oder Hagelversicherungsgeschäfte betreibt, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die durch Verordnung vorgeschriebenen Nachweise über den Betrieb derartiger Geschäfte nicht erbringt oder der durch die zuständige Zentralbehörde ergangenen Unterjagung des Betriebs zuwiderhandelt.

§ 135.*)

(Gesetz vom 7. Mai 1890.)

Wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Thatfachen der Glaube erweckt wird, der Betrieb sei im Großherzogthum oder in einem anderen Bundesstaate obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Uebertretungen der Vermiether von Schlafstellen.

§ 136.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer sich mit dem Vermiethen von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlingen befaßt, und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 137.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

§ 138.

An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1. wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2. wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige, oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

*) Der Paragraph ist an Stelle des durch § 34 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 — Reichsgesetzblatt Seite 501 — jetzt § 36 des Reichspatentgesetzes vom 7. April 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 79 — ersehten ursprünglichen § 135 — Fassung nach Artikel 3 V des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 — getreten.

§ 139.

(Ziffer 1 aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 20 Mark werden gestraft: Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

Verkauf ordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

§ 140.

(Außer Kraft gesetzt durch § 10 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Reichsgesetzblatt Seite 120 —.)

Unterlassene Anzeige bei der Polizeibehörde.

§ 141.

Bekäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbs unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 100 Mark.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disziplinare Ahndung stattfindet.

Uebertretungen der Hausirer.

§ 142.*)

Eine Geldstrafe bis zu 100 Mark verwirkt, wer mit Waaren hausirt, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist.

Titel VIII.

Uebertretungen in Bezug auf die Feld-, Jagd- und Fischereipolizei.

Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 143.**)

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt,
2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Töden und Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen oder Zerstoren der Nester derselben zuwiderhandelt.

*) Erlegt durch § 146 Ziffer 4, § 148 Ziffer 7 a und § 149 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung.

***) Vergleiche § 368 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und Reichsgesetz vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln.

§ 144.

(Gesetz vom 8. Juni 1894.)

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Werth den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 144^a.

(Gesetz vom 8. Juni 1894.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:

1. wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
3. wenn der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Thäter bei Begehen der That Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

§ 145.

(Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871; Gesetz vom 7. Mai 1890.)

An Geld bis zu 20 Mark wird gestraft:

1. wer die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Reinigens der Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder
2. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,

3. wer sonstigen zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 145 a.

(Gesetz vom 17. April 1884.)

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den zum Schutz des Eigenthums und zur Abwehr auftretender Thierkrankheiten hinsichtlich der Wanderschafsheerden durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 146.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Jagdfrevel.

§ 147.

An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Titel IX.

Uebertretungen in Bezug auf Schifffahrt, Flößerei und Eisenbahnen.

Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schifffahrt und Flößerei.

§ 148.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. wer den Verordnungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein und anderen Flüssen sowie auf dem Bodensee,
2. wer den Verordnungen oder den bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen (Bachordnungen) zuwiderhandelt.

Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Dienstbücher der Schiffleute.

§ 149.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein werden an den Schiffern, Schiffsgesellen und Jungen mit Geld bis zu 10 Mark bestraft.

§ 150.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Uebertretungen in Bezug auf die Leinpfade.

§ 151.

An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer an den Leinpfaden der Schifffahrt Hindernisse bereitet.

Uebertretungen der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schiffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften.

§ 152.

An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer den zur Verhinderung von Zolldefraudationen bei Ausübung der Schifffahrt und Flößerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf die Flußüberfahrten und Lohnschifffahrten.

§ 153.

An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen werden Fährleute gestraft, welche den zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Ueberfahrten über den Rhein oder andere Flüsse erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Gleicher Strafe unterliegen Schiffer, welche auf dem Bodensee Personen in kleinen Schiffen oder Rachen um den Lohn führen, oder solche Schiffe zum Gebrauch vermietten, wenn sie den für diese Lohnschifffahrt erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Uebertretungen der Brücken- und Hafenspolizeiordnungen.

§ 154.

Uebertretungen der für die Brücken über den Rhein und andere Flüsse erlassenen Verordnungen (Brückenordnungen) werden an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

§ 155.

Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

§ 156.

(Aufgehoben und ersetzt durch § 147 Ziffer 4 und § 127 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 —.)

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

§ 157.

(Artikel 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

wer die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verlegt, verwirkt Geldstrafe bis zu 30 Mark.

§ 158.

Aufgehoben und ersetzt durch § 147 Ziffer 4 und § 127 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 —.)

§§ 159—161.

(Aufgehoben durch Artikel 3 I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871.)

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Dienstwohnungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November d. J. wird verordnet, was folgt:

Die Paragraphen 7 und 12 Absatz 1 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff.), werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 7.

Dem Inhaber einer Dienstwohnung liegen die nachstehenden Leistungen ob:

- a. im Allgemeinen die zur guten Instandhaltung der Wohnung nebst Zubehörenden sowie zur Abwendung von Schaden jeglicher Art nöthige Fürsorge, insbesondere auch die nach § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Miether zukommende Anzeigepflicht;
- b. die kleinen Herstellungen und Ausbesserungen, insbesondere

1. die Instandhaltung der Beschläge (an Thüren, Fenstern, Läden etc.), der Schlösser nebst Riegeln und Schlüsseln, der Kolläden (Jalousien, Markisen und dergleichen), der Wandschränke und festen Wandbretter, der innerhalb der Wohnung befindlichen Klingeln (auch der elektrischen, mit Ausnahme des regelmäßigen Nachfüllens der Batterien);
2. die Erhaltung und Erneuerung der Glascheiben (an Fenstern, Thüren und dergleichen);
3. die Erneuerung einzelner zerbrochener Steine und Platten in den Stein- und Plattenböden und Wandverkleidungen innerhalb der Wohnung;
4. die kleinen Ausbesserungen innerhalb der Wohnung in Anstrich, Putz, Tünche und Tapezirung, soweit es sich um die Instandsetzung einzelner durch den Gebrauch abgenützter oder unrein gewordener Stellen und nicht um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt;

Obliegenheiten
des
Wohnungs-
inhabers.

5. die Reinigung und damit zusammenhängende laufende Instandhaltung der Herde und Defen sammt Rohren, Rückenplatten, Vorblechen und dergleichen Zubehörenden einschließlich der Micafenster an Dauerbrennern sowie die Erneuerung der Koste und Chamottesteine, das gewöhnliche Reinigen (Fegen) der Ramine;
6. die Unterhaltung der lackirten oder mit Oelfarbe gestrichenen Böden und der Parkettböden im Anstrich nach der hiefür geltenden Anleitung;
7. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen und elektrischen Beleuchtungs-Anlagen, die mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen (Lampen, Lüster zc.) einschließlich der Erneuerung der kleineren Zubehörstücke zu Beleuchtungseinrichtungen jeder Art, wie Glühkörper, Lampenschirme, Lampenglocken zc., desgleichen die Bestreitung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers, Gases und der elektrischen Kraft; die Offenhaltung der innerhalb der Wohnung mündenden Wasserablaufrohre, der Wasserleitungshahnen, Klosetzpülung und dergleichen und die Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen das Einfrieren.

Die vorstehend unter Ziffer 1—7 erwähnten Herstellungen fallen ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, wenn dieselben nachweislich durch Mängel der ersten Anlage, Alter oder höhere Gewalt, deren Folgen auch durch geeignete Vorkehr nicht abzuwenden waren, veranlaßt worden sind;

- c. sonstige Arbeiten und Kosten vorwiegend hauswirthschaftlicher Art, wie die Reinigung der Gänge, Vorplätze, Höfe und Gehwege, die Entfernung von Schnee auf den Speichern, desgleichen von Schnee und Eis auf den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege bei Glätte, das Anbringen und Wiederabnehmen der Vorfenster, die Beseitigung des etwa auftretenden Ungeziefers, die gesundheitspolizeilich vorgeschriebene oder sonst erforderliche Desinfektion der Wohnung oder einzelner Räume nach ansteckenden Krankheiten und dergleichen;
- d. die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände, die nur der Bequemlichkeit oder dem Luxus dienen;
- e. die Einquartirungslasten sowie diejenigen in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnten Lasten, die allgemein von den Wohnungsmiethern zu tragen sind;
- f. die vollständige Reinigung der Wohnung beim Auszug.

§ 12. Absatz 1.

Sonstige Wohnungen in staatlichen oder von der Staatsverwaltung gemietheten Gebäuden.

Wenn in staatlichen oder von der Staatsverwaltung gemietheten Gebäuden Wohnräume verfügbar sind, die nicht einem Beamten als Dienstwohnung überwiesen werden, so können die Räume an Beamte (vergleiche § 1 Absatz 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888) nur unter Eingehung eines besonderen Vertragsverhältnisses überlassen werden, für dessen Inhalt regelmäßig die Bestimmungen der §§ 6—9 der Verordnung maßgebend sein sollen.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Druck und Verlag von **Walsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch, den 13. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollkassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. November 1899.)

Die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollkassen betreffend.

(Betreibungsordnung.)

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Oktober 1879 Nr. 519 wird verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

Erhebung der Gefälle.

§ 1.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Steuer- und Zollkassen nebst etwaigen Zinsen und Betreibungskosten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

1. Erhebungsstellen.

§ 2.

Die Landessteuern und alle sonstigen Gefälle, deren Erhebung nach dem Staatshaushaltsgesetze der Steuerverwaltung obliegt, einschließlich der an die Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Umlagen und der an die Handelskammer zu leistenden Beiträge sind, soweit nicht die Entrichtung an die Bezirkssteuerstelle (Finanzamt oder Hauptsteueramt) vorgeschrieben oder gestattet ist, von den nach den gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen hiefür zuständigen Steuereinnehmereien zu erheben.

Die Zahlung an die Bezirkssteuerstelle hat insbesondere zu erfolgen:

1. von den Berechnungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, von fremden Staaten und Souveränen, von Standes- und Grundherren und von kirchlichen

Central- und Bezirksfonds hinsichtlich der Grund-, Häuser-, Beförsterungs- und Gewerbesteuer;

2. von Schuldnern, die außerhalb des Großherzogthums Baden wohnen, hinsichtlich der Gerichts- und Notarskosten, Verwaltungsgebühren und der Polizeistrafen, die von den Bezirksämtern auf außerhalb des Großherzogthums wohnende Personen angelegt werden.

§ 3.

Die Zölle und Reichssteuern werden durch die Stellen eingezogen, die durch die Zoll- und Reichsteuervorschriften besonders bezeichnet sind. Die Zollstellen sind auch ermächtigt, die von ihnen wegen Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften erkannten Geldstrafen, sofern diese alsbald nach Eröffnung des Strafbescheids erlegt werden, einzuhoben.

§ 4.

Die gegen Beamte der Steuer- oder Zollverwaltung wegen Verletzung der Dienstplichten erkannten Geldstrafen werden durch die in § 4 der Verordnung vom 19. Juni 1893, die Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63 — bezeichneten Klassen erhoben.

§ 5.

Zur Stellung von Anträgen bei Gericht und zur Anmeldung von Forderungen bei Gericht, zu denen die Betreibung der Gefälle Anlaß gibt, sind die Bezirkskassen, die die Gefälle zu erheben haben oder den Erhebungsstellen übergeordnet sind, zuständig. In dringlichen Fällen sind auch die untergeordneten Erhebungsstellen zur Antragstellung und Forderungsanmeldung befugt.

2. Zustellung der Forderungszettel.

a. Zum Zwecke der Zahlungsaufforderung.

§ 6.

Ueber die Forderung hat die Erhebungsstelle dem Pflichtigen einen Forderungszettel mitzutheilen, der enthalten muß:

- a. Name des Pflichtigen,
- b. Grund und Betrag der Forderung, bei direkten Steuern auch den Steueranschlag, den Steuerfuß und die einzelnen Zahlungstermine,
- c. die Aufforderung an den Pflichtigen, binnen 14 Tagen von der Zustellung des Forderungszettels beziehungsweise von den späteren, besonders angegebenen Zahlungsterminen an den angeforderten Betrag zu bezahlen,
- d. die Erhebungsstelle, an die zu zahlen ist.

§ 7.

Die Ausfertigung des Forderungszettels unterbleibt:

1. hinsichtlich der Zölle, der Reichssteuern, der Wandergewerbesteuer, der indirekten Landessteuern und der Hundstaxe, soweit nicht die Ausstellung von Forderungszetteln besonders vorgeschrieben ist;

2. hinsichtlich der im Polizeistrafverfahren erkannten Geldstrafen und der im Finanzstrafverfahren ausgesprochenen Strafen;
3. in den Fällen, in denen die Forderung bei Gericht anzumelden ist.

§ 8.

Die Forderungszettel über direkte Steuern sowie über Erbschafts- und Schenkungssteuer müssen verschlossen dem Pflichtigen übermittelt werden, wenn die Uebergabe nicht durch den Steuererheber selbst oder den amtlich bestellten Zettelträger an den Pflichtigen in Person erfolgt; die Forderungszettel über andere Gefälle können offen übergeben werden.

§ 9.

Der Forderungszettel ist dem Pflichtigen oder seinem etwa bestellten allgemeinen Bevollmächtigten zu überreichen. Wenn der Pflichtige einen gesetzlichen Vertreter hat, ist der Forderungszettel diesem zuzustellen; die Forderungszettel über die Einkommensteuer minderjähriger Pflichtigen sind jedoch den Pflichtigen selbst zu übergeben.

Forderungszettel für die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Pflichtigen, für Gemeinden, Korporationen, Vereine, Genossenschaften, Handels- und sonstige Erwerbsgesellschaften werden dem Vorsteher und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, einem derselben zugestellt.

§ 10.

Wohnt die Person, der der Forderungszettel zu übergeben ist, am Erhebungsorte, so erfolgt die Zustellung in deren Wohnung. Wird sie daselbst nicht angetroffen, so kann die Uebergabe in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann der Forderungszettel in ein an der Wohnung zur Aufnahme von Brieffschaften etwa angebrachtes Behältniß gelegt werden.

Forderungszettel für die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Pflichtigen, für Korporationen, Vereine, Genossenschaften und prozeßfähige Gesellschaften, die ein besonderes Geschäftslokal besitzen, sind dem Vorsteher in dem Geschäftslokal und bei dessen Abwesenheit einem Angestellten zu übergeben.

Wird ein solcher nicht angetroffen, so findet das Verfahren gemäß Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wohnt der Pflichtige nicht am Erhebungsorte, hat er daselbst aber einen allgemeinen Bevollmächtigten oder Steuerzahler aufgestellt, so geschieht die Uebergabe des Forderungszettels an diesen; die Mittheilung an einen von mehreren Vertretern genügt.

Im Uebrigen hat die Erhebungsstelle den Forderungszettel an nicht am Erhebungsorte wohnende Pflichtige in einem verschlossenen und mit der Adresse des Pflichtigen versehenen Briefumschlage zur Post aufzugeben. Dem Schuldbetrage sind die durch Uebersendung des Forderungszettels erwachsenen Portoauslagen beizuschlagen.

Statt des im vorstehenden Absätze bezeichneten Verfahrens kann bei den nicht am Erhebungsorte, aber im Großherzogthum wohnenden Pflichtigen die Hebestelle ihres Wohnorts auf Ersuchen der mit der Erhebung beauftragten Stelle die Zustellung des Forderungszettels und die Empfangnahme des Betrags, nöthigen Falls auch die Mahnung und Betreibung in gleicher Weise besorgen wie bei ihren eigenen Gefällen.

§ 12.

Die Zustellung des Forderungszettels an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt mittelst Ersuchens an die demselben zunächst vorgesetzte Kommandobehörde (Kompagnie, Eskadron, Batterie zc.).

Ist der Pflichtige verhaftet, so ist der Gefängnißvorstand beziehungsweise die Strafanstalts-Direktion um Vermittelung der Zustellung zu ersuchen.

b. Zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung.

§ 13.

Soll die Verjährung der Forderung durch Aufforderung zur Zahlung unterbrochen werden, so ist dem im Großherzogthum wohnenden Pflichtigen ein Forderungszettel durch den Steuererheber des Ortes, in dem der Pflichtige wohnt beziehungsweise seinen Sitz hat, zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch einen von der Steuerdirektion angestellten ständigen Steuermahner erfolgen.

Wird der Pflichtige nicht angetroffen, so ist die Zustellung nach § 10 Absatz 1 und 3 zu bewirken. Wenn auch keine der daselbst bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist der Forderungszettel an den in demselben Hause wohnhaften Hauswirth oder Vermiether zu übergeben, wenn diese zur Annahme bereit sind.

Ist die Uebergabe an diese Personen nicht ausführbar, so ist der Forderungszettel bei dem Bürgermeister niederzulegen; eine schriftliche Nachricht, daß dies geschehen, ist an der Wohnungsthüre desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuhängen, auch ist, soweit thunlich, zwei Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

Wird die Annahme des Forderungszettels ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist er am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 14.

Der Steuererheber hat in den Fällen des § 13 über die Zustellung eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe soll angeben:

1. die Person, an die zugestellt werden soll;
2. den zugestellten Forderungszettel, der nach der Steuerregisternummer oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie dem Betrage näher zu bezeichnen ist;
3. den Tag und Ort der Zustellung;
4. die Person, welcher der Forderungszettel übergeben worden ist; falls die Zustellung nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 bewirkt wurde, das eingehaltene Verfahren;

5. im Falle der Annahmeverweigerung, daß die Annahme verweigert und der Forderungszettel am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist;
6. die Unterschrift des Steuererhebers, der die Zustellung bewirkte.

§ 15.

Bei den in § 12 bezeichneten Pflchtigen ist der Kommandobehörde beziehungsweise dem Gefängnißvorstande (der Direktion) durch die Bezirkskasse eine Zahlungsaufforderung mit dem Ersuchen um Eröffnung an den Pflchtigen gegen dessen (der Aufforderung beizusetzende) Bescheinigung, um Beglaubigung der Unterschrift des Pflchtigen und Rückgabe des Schriftstücks zu übersenden. (Vergleiche § 17.)

§ 16.

Außerhalb des Großherzogthums wohnhaften Pflchtigen, die im Inlande keinen Vertreter haben, läßt die Bezirkskasse den Forderungszettel durch die Post nach Maßgabe der für Zustellungen in Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften zustellen.

Ist der Aufenthalt des Pflchtigen nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung durch Anschlag einer Zahlungsaufforderung an der Gerichtstafel. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit dem Anschlage zwei Wochen verstrichen sind.

§ 17

Der förmlichen Zustellung bedarf es nicht, wenn der Pflchtige eine mit Datum und beglaubigter Unterschrift versehene Bescheinigung über die Anforderung ausstellt.

Die Beglaubigung der Unterschrift durch den Steuererheber oder Ortsvorsteher genügt.

3. Anforderung an dritte Personen.

§ 18.

Haftet nach dem Abgabegesetz oder nach dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) neben dem Pflchtigen eine dritte Person, so erfolgt eine Anforderung an diese nur, wenn der Pflchtige ohne Erfolg betrieben worden oder seine Betreibung, weil aussichtslos, unterblieben ist.

Wenn ein Dritter sich verpflichtet hat, für den Pflchtigen den Abgabebetrag zu entrichten, so kann die Anforderung an den Pflchtigen, so lange der Dritte betrieben wird, ausgesetzt bleiben.

Erscheint eine Unterbrechung der Verjährung geboten, oder bei sonstiger Gefahr im Verzuge kann der Forderungsbetrag an mehrere Verpflichtete gleichzeitig angefordert werden.

§ 19.

Haftet für den Pflchtigen ein Dritter aus einem privatrechtlichen Grunde (z. B. aus Bürgschaft) und ist Zahlung vom Pflchtigen nicht zu erlangen, so ist der Forderungsbetrag an den Dritten anzufordern. Haften für den Pflchtigen dessen Ehegatte und eine andere Person, so ist zunächst der Ehegatte zu belangen.

§ 20.

Ist der Pflichtige gestorben, so hat die Erhebungsstelle den Forderungsbetrag, sofern ein Vertreter für den Nachlaß (Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Testamentvollstrecker) vorhanden ist, an diesen, sonst an den Erben und bei fortgesetzter Gütergemeinschaft an den überlebenden Ehegatten anzufordern.

Sind mehrere Erben vorhanden, so kann sich die Erhebungsstelle darauf beschränken, den Forderungsbetrag an einen der Erben anzufordern.

Findet eine amtliche Nachlaßauseinandersetzung statt, so kann die Forderung bei dem mit der Nachlaßregulierung betrauten Notar angemeldet werden.

Geldstrafen, die von Gerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Notaren oder Verwaltungsbehörden erkannt worden sind, dürfen nach dem Tode des Bestraften nur angefordert und betrieben werden, wenn die Strafsentscheidung bei dessen Lebzeiten rechtskräftig geworden war.

§ 21.

In den Fällen der §§ 18—20 erfolgt die Anforderung durch Mittheilung eines Forderungszettels, sofern ein solcher dem Pflichtigen mitzutheilen gewesen wäre (§ 6 ff.).

4. Anmeldung der Forderung.

- a. Bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken des Pflichtigen.

§ 22.

Ist die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks des Pflichtigen eingeleitet, so hat die Bezirkskasse bei dem mit der Zwangsversteigerung beauftragten Notar, im Falle der Zwangsverwaltung beim Vollstreckungsgerichte die Forderungen, für welche nach § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267), ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht, anzumelden.

- b. Im Konkurs über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners.

§ 23.

Ist über das Vermögen oder über den Nachlaß des Pflichtigen das Konkursverfahren eröffnet worden, so hat die Bezirkskasse beim Konkursgerichte die Forderungen anzumelden, die nach der Konkursordnung als Konkursforderungen geltend gemacht werden können.

Die Anmeldung von Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, im Konkurs kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Staatskasse bei der abgesonderten Befriedigung keinen Ausfall erleide.

Hinsichtlich der bevorrechteten Forderungen ist das Vorrecht bei der Anmeldung zu beanspruchen.

c. Beim Aufgebote der Nachlaßgläubiger.

§ 24.

Ist ein gerichtliches Aufgebot der Nachlaßgläubiger erlassen, so hat die Bezirkskasse bei dem Gerichte die gegen den Nachlaß des Pflichtigen bestehenden Forderungen anzumelden. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

Die Steuereinnahmehere hat, sobald sie von einem nach §§ 22—24 zur Forderungsanmeldung Anlaß gebenden Verfahren Kenntniß erlangt, der Bezirkskasse unter Angabe des Grundes und Betrags der anzumeldenden Forderung Bericht zu erstatten. Hinsichtlich der direkten Steuern und sonstiger periodisch fälliger Abgaben ist auch zu berichten, in welchen Theilbeträgen und zu welchen Zeiten sie zu entrichten gewesen wären beziehungsweise zu entrichten sind.

§ 26.

Geht der Bericht der Steuereinnahmehere in der Zeit, in der er zu erwarten ist, nicht ein, so hat die Bezirkskasse die Steuereinnahmehere alsbald zur Berichterstattung aufzufordern.

§ 27.

Die Bezirkskasse hat sich zu verlässigen, ob und welche Forderungen außer der von der Steuereinnahmehere angegebenen anzumelden sind. Sie hat daraufhin die Anmeldung schriftlich zu bewirken. Dabei ist genau darauf zu achten, daß die Anmeldefrist eingehalten wird.

§ 28.

Die Bezirkskasse hat ein Verzeichniß zu führen, in welchem auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen die von den Gerichten des Bezirks verfügten Liegenschaftsvollstreckungen, Konkursöffnungen und Aufgebote der Nachlaßgläubiger sowie die von den Gerichten beziehungsweise Notaren bestimmten Anmeldefristen und der Betrag der eingegangenen Forderungen unter Bezeichnung der mit ihrem Einzuge beauftragten Steuereinnahmereien einzutragen sind; auch ist in dem Verzeichnisse jeweils der Tag des Abgangs der Anmeldung zu vermerken.

II. Abschnitt.

Zahlung.

§ 29.

Die Erhebungsstelle hat Zahlungen nur nach Maßgabe der Anweisung der die Abgabe beziehungsweise Strafe festsetzenden Behörde anzunehmen. Einer solchen Anweisung bedarf es nicht, wenn die Erhebungsstelle selbst die Abgabe beziehungsweise Strafe festsetzt, ferner wenn der Zahlende eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zahlungsanweisung oder Bescheinigung über die Berechtigung zur vorschüsslichen Zahlung vorlegt.

§ 30.

Die Zahlungen sind zunächst auf die Kosten und etwaige Zinsen, sodann auf die Hauptsumme zu verrechnen.

Schuldet der Pflichtige mehrere Posten und trifft er bei der Zahlung keine Bestimmung über die Anrechnung, so findet auf die Verrechnung § 366 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 31.

Die Erhebungsstelle hat die Zahlungen sofort in die zur Eintragung bestimmten Register beziehungsweise Bücher einzutragen und dem Zahlenden Empfangsbcheinigung (Quittung) zu ertheilen.

§ 32.

Im Falle eine Forderung durch Zahlung getilgt ist, ist zum Verzicht auf eine Hypothek und zur Bewilligung der Berichtigung des Grundbucheintrags über eine für die Forderung erwirkte Sicherungshypothek die Bezirkskasse zuständig, die die Zahlung in Empfang genommen hat beziehungsweise der Erhebungsstelle übergeordnet ist. In anderen Fällen ist hierfür die Zuständigkeit der Zentralstelle begründet.

§ 33.

Der Pflichtige ist berechtigt, bei der Erhebungsstelle die Einnahmeanweisung und in den Hebrregistern beziehungsweise Hebrollen den auf seine Schuld bezüglichen Eintrag einzusehen.

§ 34.

Enthält die Einnahmeanweisung oder das Hebrregister offenbare Unrichtigkeiten oder sonstige Mängel, so hat die Erhebungsstelle diejenige Stelle, die die Abgabe festsetzte, um Berichtigung oder Ergänzung zu ersuchen und bis zur Einkunft der Verfügung dieser Stelle mit der Ausfertigung des Forderungszettels oder, falls dieser schon ausgegeben ist, mit der weiteren Betreibung zuzuwarten.

III. Abschnitt.

Mahnung.

§ 35.

Entrichtet der Pflichtige den schuldigen Betrag nicht in der im Forderungszettel angegebenen oder ihm besonders bewilligten Frist, so ist er zu mahnen.

§ 36.

Die Mahnung unterbleibt hinsichtlich der Gefälle, über welche Forderungszettel nicht ausgestellt werden, hinsichtlich der Geldstrafen, hinsichtlich der Gerichts- und Notarskosten sowie der Verwaltungsgebühren, die von außerhalb des Großherzogthums wohnenden Personen zu entrichten sind.

Wegen Aufschubs der Mahnung vergleiche § 46.

§ 37.

Die Mahnung erfolgt durch den Mahner. In jeder Gemeinde werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und der Steuereinnahmerei Mahner durch die Bezirkssteuerstelle ernannt und handgelübblich verpflichtet.

§ 38.

Die Erhebungsstelle übergibt dem Mahner eine Mahnliste, in der die zu mahnenden Pflichtigen und die von denselben geschuldeten Beträge verzeichnet sind.

§ 39.

Der Mahner hat alsbald nach Empfang der Mahnliste die in derselben bezeichneten Pflichtigen zu mahnen. Die Mahnung geschieht dem Pflichtigen gegenüber mündlich, wobei die Bestimmung in § 9 entsprechende Anwendung findet. Trifft der Mahner den Pflichtigen nicht an, so hat er in dessen Wohnung beziehungsweise Geschäftslokal eine der in § 10 Absatz 1 und 3 angegebenen Personen um Mittheilung der Mahnung an den Pflichtigen zu ersuchen oder ein Mahnschreiben zur Zustellung an den Pflichtigen zu übergeben. Ist die Mahnung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat der Mahner ein Mahnschreiben in ein an der Wohnung des Pflichtigen etwa angebrachtes, zur Aufnahme von Brieffschaften bestimmtes Behältniß zu legen oder dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether zu übergeben, falls dieser sich zur Annahme und Zustellung an den Pflichtigen bereit erklärt.

Der Mahner hat den Vollzug der Mahnung auf der Mahnliste zu bescheinigen und die Mahnliste sodann der Erhebungsstelle zurückzugeben.

§ 40.

Die Gebühr des Mahners für die Vornahme der Mahnungen beträgt 20 Pfennig für die Mahnung jedes Schuldners. Die Mahngebühr ist zu berechnen, sobald der Mahner zum Vollzuge der Mahnung die Wohnung des Schuldners betreten hat, wieweil mittlerweise der Schuldbetrag berichtigt ist.

§ 41.

Der Mahner ist berechtigt, die Mahngebühr vom Pflichtigen bei der Mahnung zu erheben. Die Bezahlung der Mahngebühr hat er auf der Mahnliste zu vermerken. Dem Mahner ist untersagt, sonstige Zahlungen vom Pflichtigen anzunehmen.

§ 42.

Der nicht am Orte der Erhebungsstelle wohnhafte Pflichtige wird auf seine Kosten entweder durch Vermittelung der Erhebungsstelle seines Wohnsitzes oder durch eingeschriebenen Brief gemahnt.

IV. Abschnitt.

Vorbereitung der Zwangsvollstreckung.

§ 43.

Leistet der Pflichtige nicht innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mahnung und in den Fällen, in welchen eine Mahnung nicht erfolgt, nicht zu der gesetzlich bestimmten Zeit oder in der ihm besonders bewilligten Frist Zahlung, so ist die Zwangsvollstreckung zulässig.

Falls die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinsichtlich eines Betrags vorliegen, ist die Vollstreckung gegen denselben Schuldner auch wegen weiter fällig gewordener Beträge, wenn hinsichtlich dieser die Zahlungsfrist abgelaufen ist, statthaft, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

§ 44.

Die Steuereinnahmehere hat der Bezirkskasse die Pflichtigen, sobald gegen diese die Zwangsvollstreckung zulässig geworden ist, in einer Pfändungsliste namhaft zu machen. Hierbei sind die von den Pflichtigen beizutreibenden Beträge unter Beifügung der Gefällsart anzugeben.

Dem Forderungsbetrage sind die noch zu erhebenden Kosten (Mahngebühren) beizufügen.

Hat der Pflichtige einen Theil seiner Schuldigkeit bezahlt, so ist sowohl der ursprünglich festgesetzte Forderungsbetrag als auch die Zahlung und der noch beizutreibende Betrag anzugeben.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine Verfügung der zuständigen Stelle die ursprünglich festgesetzte Forderung ermäßigt worden ist.

Ist der Pflichtige in den letzten sechs Monaten erfolglos betrieben worden, so ist dies zu vermerken.

§ 45.

Ist der Pflichtige gestorben, so hat die Steuereinnahmehere der Bezirkskasse besonders zu berichten, welche Erhebungen sie zur Ermittlung der Erben oder Vertreter des Nachlasses gemacht hat, welches Ergebnis diese Erhebungen hatten und an wen der Schuldbetrag angefordert worden ist.

Die Bezirkskasse hat zu prüfen, ob die Erhebungen als ausreichend zu erachten sind, und die etwa erforderlichen Erhebungen bei dem Nachlassgericht oder dem mit der Nachlassregulierung betrauten Notar selbst zu machen, wenn die Erhebungen der Steuereinnahmehere nicht genügen.

V. Abschnitt.

Stundung der Forderungen der Steuer- und Zollkassen; Aufschub der Zwangsvollstreckung und der Mahnung.

§ 46.

Die Bezirkskassen sind ermächtigt, auf Ansuchen des Pflichtigen für Forderungsbeträge bis einschließlich 500 Mark Stundung (Befristung) bis zur Dauer von sechs Monaten unter der Voraussetzung genügender Sicherheitsleistung zu gewähren. Weitergehende Befristungsgesuche sind von den Bezirkskassen nach Bornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlichem Berichte der Steuer- beziehungsweise Zolldirektion vorzulegen.

Die Bezirkskassen sind ferner ermächtigt, auf Ansuchen des Pflichtigen mit der Anordnung der Zwangsvollstreckung sechs Wochen zuzuwarten, wenn die Forderung nicht eine polizeiliche oder gerichtliche Strafe betrifft, den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt und eine Gefahr des Verlustes nicht besteht.

Im Falle des Absatzes 2 kann auch angeordnet werden, daß die Mahnung vorerst unterbleibt.

VI. Abschnitt.

Verfahren bei Unbeibringlichkeit der Forderung.

§ 47.

Ueber die nach Jahreschluß rückständig gebliebenen Gefälle hat die Steuereinnahmerei Rückstandsregister beziehungsweise Rückstandsverzeichnisse aufzustellen. Hinsichtlich der im Rückstandsverzeichnis aufgenommenen Beträge sind außerdem Auszüge aus den Hebrollen u. zu fertigen. Zahlungen dieser Gefälle im folgenden Jahre sind bezüglich der direkten Steuern in die dafür aufgestellten Rückstandsregister, bezüglich der übrigen Abgaben in die Auszüge aus den Heberegistern einzutragen.

Ueber diejenigen Gefälle, welche voraussichtlich binnen Jahresfrist nicht beigebracht werden können, weil der Schuldner vermögenslos ist oder sich an unbekanntem Orte aufhält, sind von den Steuereinnahmereien hinsichtlich der direkten Steuern Abgangsverzeichnisse aufzustellen und der Bezirkskasse vorzulegen und hinsichtlich der übrigen Abgaben im einzelnen Falle die Ermächtigung der Bezirkskasse zur Abgangsverrechnung einzuholen. Hierbei ist, wenn die Gefälle mindestens 20 Mark betragen, zu bemerken, ob und von wem der Schuldner etwa Vermögen zu erhoffen hat und ob sonst die Beibringlichkeit der Forderung für später zu erwarten ist. Die unbeibringlichen Gerichts- und Notarskosten, Verwaltungsgebühren und Forststrafgefälle kann die Bezirkskasse in Abgang nehmen. Wegen der Abgangsverrechnung anderer Gefälle hat die Kasse die Weisung der vorgesetzten Direktion einzuholen beziehungsweise nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Die Steuereinnahmerei hat die Abgangsverrechnung in dem Register, der Hebrolle beziehungsweise in der sonstigen Erhebungsanweisung durch den Beisatz „Abgang“ ersichtlich zu machen. Sind Geldstrafen unbeibringlich, so hat die Kasse die Vollstreckung der stellvertretenden Freiheitsstrafe, soweit diese zulässig ist, zu veranlassen. Hinsichtlich der von den Steuer- und Zollbehörden erkannten Strafen ist im Uebrigen nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

§ 48.

Sind Forderungen, die mindestens 20 Mark betragen, aus irgend einem Grunde, sei es weil das Vermögen des Schuldners zu sofortigem Zugriffe nicht geeignet ist oder weil der Schuldner Vermögen erst zu hoffen hat, zwar in nächster Zeit nicht beibringlich, ist deren Beibringlichkeit aber für später zu erwarten, so hat die Bezirkskasse dieselben auf Weisung der vorgesetzten Direktion in ein Verzeichnis (Verzeichnis der ungewissen Aktiven) einzutragen. Erachtet die Bezirkskasse die Voraussetzungen für die Eintragung einer Forderung in das Verzeichnis der ungewissen Aktiven als gegeben, so hat sie die Weisung der vorgesetzten Direktion zur Eintragung einzuholen.

Die Steuereinnahmerei am Wohnorte des Schuldners beziehungsweise derjenigen Person, von der der Schuldner Vermögen zu erhoffen hat, ist von der Eintragung im Verzeichnisse der ungewissen Aktiven zu benachrichtigen. Die Steuereinnahmerei führt über die ihr be-

zeichneten Schuldbeträge ein Verzeichniß und hält sich fortwährend in genauer Kenntniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Schuldner.

Sobald eine Betreibung Erfolg erwarten läßt, hat die Steuereinnehmerei den betreffenden Posten einzufordern und den eingenommenen Betrag der Kasse abzuliefern; wird auf die Anforderung keine Zahlung geleistet, so hat sie der Kasse von dem zugreifbaren Vermögen, das der Schuldner erlangt hat, Kenntniß zu geben.

Die Bezirkskasse hat alljährlich Erkundigungen über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners einzuziehen und jeweils ein halbes Jahr, bevor die Verjährung vollendet sein würde, den Forderungsbetrag nach Maßgabe der §§ 13 ff. anzufordern.

Wird pfändbares Vermögen des Schuldners bekannt, so ist die Betreibung wieder aufzunehmen.

§ 49

Erweist sich eine im Verzeichnisse der ungewissen Aktiven eingetragene Forderung als dauernd unbebringlich, so hat die Bezirkskasse die Weisung der vorgesetzten Direktion zum Striche des bezüglichen Eintrags im Verzeichniß einzuholen. Von der Streichung des Eintrags ist die Steuereinnehmerei zu benachrichtigen.

VII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 50.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten die landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857, die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats- Steuer- und Zollkassen betreffend, — Regierungsblatt Seite 25 — in der Fassung vom 21. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 599 —, soweit sie nicht bereits durch § 36 der Verordnung vom 3. November 1879 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 806 ff. — und durch andere Vorschriften aufgehoben ist, sowie die sonstigen auf die Betreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer- und Zollkassen bezüglichen Bestimmungen außer Kraft.

Jedoch bleiben die bisherigen Vorschriften für die Anmeldung von Forderungen bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften für jeden Grundbuchbezirk (Gemeinde) insoweit maßgebend, als nicht das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 51.

Die Steuer- und die Zolldirektion sind ermächtigt, weitere Vorschriften für das Verfahren der Steuer- und Zollkassen bei Betreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Dezember 1899.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden betreffend; die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken betreffend; die Entwerthung der Marken und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. November 1899.)

Die Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 13. v. M. beschlossene und vom Großherzoglichen Landesversicherungsamte genehmigte neue Fassung der Satzungen dieser Anstalt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Anstalt künftig den Namen „Landesversicherungsanstalt Baden“ führen wird.

Karlsruhe, den 28. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Satzungen

für

die Landesversicherungsanstalt Baden.

Auf Grund Allerhöchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium und mit Genehmigung des Bundesraths ist zum Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Gebiet des Großherzogthums Baden die Versicherungsanstalt Baden mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden (Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1890, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 265).

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 wurde unterm 19. November 1890 das Statut für die Versicherungsanstalt erlassen (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 735).

Nachdem nunmehr eine Revision des Gesetzes stattgefunden, haben die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899, Reichsgesetzblatt 1899 Seite 463 ff.) geänderten Satzungen folgenden Wortlaut:

§ 1.

Name und Sitz der Anstalt.

Die zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Großherzogthum Baden gebildete Anstalt führt den Namen

„Landesversicherungsanstalt Baden“

und hat den Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung erlassenen Bestimmungen und dieser Satzungen durch den Vorstand und den Ausschuß verwaltet.

§ 3.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht:

1. aus denjenigen Beamten, welche Großherzogliche Regierung als Vorstandsmitglieder ernannt hat;
2. nach Bedarf aus einem oder mehreren Beamten der Anstalt, welche vom Ausschusse oder kraft einer vom Ausschusse im einzelnen Falle erteilten Ermächtigung vom Vorstand als Mitglieder des Vorstandes bestellt worden sind,
3. aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt; sie werden vom Ausschusse und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und von den Versicherten jeweils auf 5 Jahre gewählt und bleiben im Amte, bis ihre etwaigen Nachfolger dasselbe angetreten haben. Wählbar sind nur solche Personen, welche die Voraussetzungen der §§ 88 und 89 des Gesetzes erfüllen und außerdem in Karlsruhe wohnhaft sind.

Für jeden Vertreter wird in gleicher Weise ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

Die Namen der ernannten beziehungsweise gewählten Vorstandsmitglieder sind Großherzoglichem Landesversicherungsamte mitzutheilen, sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen.

§ 4.

Zur Führung der Geschäfte werden dem Vorstande in der erforderlichen Zahl Beamte und Hülfspersonen beigegeben, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Ueber die Anstellung dieser Beamten und Hülfspersonen, insbesondere auch über deren Zahl beschließt der Vorstand. Derselbe hat dabei die von Großherzoglicher Regierung gemäß § 98 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen zu beachten und nach den etwa vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen zu verfahren.

Um die krankens- beziehungsweise Invalidenversicherung der Angestellten zu fördern, hat die Anstalt auch bei freiwilliger Theilnahme beziehungsweise Fortsetzung der Versicherung die im Gesetz bestimmten Theile der Versicherungsbeiträge zu übernehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, sich mit der Großherzoglichen Regierung darüber zu vereinbaren, daß die Beamten und Hülfspersonen oder einzelne derselben durch die Großherzogliche Regierung mit der Eigenschaft als etatmäßige oder als nichtetatmäßige Beamte angestellt werden; dabei hat der Vorstand auch hinsichtlich der Bestreitung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälte solcher Beamten mit Großherzoglicher Regierung ein Abkommen zu treffen. Hinsichtlich der Zahl und Art der mit Beamteneigenschaft zu besetzenden Stellen sind die etwa vom Ausschusse beschlossenen Bestimmungen zu beachten.

Ueber die erfolgte Anstellung von Hülfspersonen und Beamten, die dabei zu Grunde gelegten Anstellungsbedingungen und die mit der Regierung abgeschlossenen Vereinbarungen ist dem Ausschusse bei der nächsten Zusammenkunft Vorlage zum Zweck der Kontrolle der vom Ausschusse erlassenen Bestimmungen zu machen.

§ 5.

Dem Vorstand liegt die gesammte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Satzungen dem Ausschuss oder anderen Organen übertragen sind.

Die Anstalt wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Soweit nicht der allgemeine Stellvertreter des Vorsitzenden durch die Regierung bezeichnet ist, wird diese Stellvertretung von dem dienstältesten der von der Regierung ernannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, für einzelne Fälle, Geschäfte oder Geschäftszweige andere Mitglieder des Vorstandes mit der Stellvertretung zu betrauen.

Die Fertigungen erfolgen unter dem Namen der Anstalt mit dem Zusatz: „Der Vorstand“, und, falls der Stellvertreter zeichnet, mit dem Zusatz: „In Vertretung“.

Der Vorstand führt ein Siegel mit dem Namen der Anstalt.

Die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand hat eine jeweils auf ein Jahr gewählte Kommission des Ausschusses beziehungsweise deren Bevollmächtigter zu besorgen (§ 11 dieser Satzungen).

§ 6.

Den inneren Geschäftsgang regelt der Vorsitzende (vergleiche § 7 Ziffer 2 a).

Die von den Vorstandsmitgliedern sowie den Beamten und Hülfspersonen des Vorstandes ausgearbeiteten Beschlüsse und Verfügungen sind in der Urschrift vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem anderen damit betrauten Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen; der Vorsitzende kann aber für bestimmte Geschäfte anordnen, daß diese Mitunterzeichnung zu unterbleiben habe.

Soweit nicht nach diesen Satzungen (§ 7) oder kraft besonderer Anordnung des Vorsitzenden eine kollegiale Beschlußfassung des Vorstandes stattzufinden hat, ist die Ansicht des Vorsitzenden für die Geschäftserledigung entscheidend.

Bezüglich der Kassen- und Rechnungsführung wird vorgeschrieben:

Urkunden, Werthpapiere und größere Kassenbestände sind unter doppeltem Verschlusse des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Beauftragten und des Kassenbeamten zu verwahren, soweit nicht die Niederlegung der Werthpapiere bei einer öffentlichen Behörde oder Kasse von Großherzoglichem Ministerium des Innern gemäß § 164 des Gesetzes angeordnet ist.

Dem monatlichen Kassensturze hat ein Mitglied des Vorstandes anzuwohnen, was im Sturzprotokoll ersichtlich zu machen ist.

Wenigstens einmal im Jahr hat der Vorsitzende des Vorstandes eine unvermuthete Kassenrevision vorzunehmen und damit einen Sturz der Urkunden und der nicht bei einer öffentlichen Behörde oder Kasse niedergelegten Werthpapiere zu verbinden. Zu dieser unvermutheten Revision muß der Vorsitzende eines der in § 3 Ziffer 3 genannten Vorstandsmitglieder beiziehen.

§ 7.

Der kollegialen Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die Bestimmung der Zahl und die Ernennung der nicht bloß vorübergehend zu verwendenden Beamten und Hilfspersonen, soweit dieselben nicht von Großherzoglicher Regierung (§ 4) beziehungsweise vom Ausschusse (§ 10²) zu bestellen sind, und die Genehmigung der Dienstverträge nach Maßgabe der vom Ausschusse festgesetzten Anstellungsbedingungen.
2. Geeigneten Falls nach Anhörung des Ausschusses:
 - a. Erlassung von allgemeinen Dienstweisungen für den inneren Dienst der Anstalt,
 - b. Errichtung von Abtheilungen zur gesonderten, auch kollegialen Erledigung einzelner Geschäfte,
 - c. Bestimmung, inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu ändern als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen (§ 141 des Gesetzes).
 - d. Erlassung besonderer Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die thatächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann (§ 140 Absatz 3 des Gesetzes).
 - e. Errichtung besonderer Verkaufsstellen für den Absatz der Marken (§ 130 Absatz 2 des Gesetzes).
3. Beschlußfassung bezüglich der Gewährung, Verjagung oder Entziehung von Renten, sofern der Vorsitzende die kollegiale Beschlußfassung für geboten erachtet.
4. Beschlußfassung über die Ergebnisse der monatlichen und der unvermutheten Kassenrevisionen.
5. Die Anlegung des Anstaltsvermögens.
6. Die Beschlußfassung über die nicht durch Gesetz oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Aufwendungen, soweit nicht dem Vorsitzenden bei Genehmigung des Jahreshaushaltes die Verfügung überlassen worden ist.
7. Verhängung von Strafen.
8. Die dem Ausschusse zu machenden Vorlagen.
9. Diejenigen weiteren Angelegenheiten, deren kollegiale Erledigung das Reichs- oder Landesversicherungsamt oder der Vorsitzende beantragt.

§ 8.

Zur kollegialen Beschlußfassung hat der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder einzuladen; in eiligen Fällen kann er auch die Abstimmung schriftlich erheben. Auf begründeten gemeinsamen Antrag der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß der Vorstand binnen acht Tagen vom Vorsitzenden berufen werden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsmäßig geladen oder schriftlich zur Abstimmung aufgefordert worden sind und einschließlich des Vor-

sitzenden mindestens mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend war beziehungsweise bei der schriftlichen Beschlußfassung abgestimmt hat.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Soweit nöthig, beschließt der Vorstand über Art der Einladung, Zahl und Zeit der Sitzungen, Reihenfolge der Abstimmungen, schriftliche Feststellung der Beschlüsse u. dergl. mehr.

§ 9.

Der Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus einer gleich großen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und von Vertretern der Versicherten.

Für die Kreise Mannheim und Karlsruhe sind je zwei, für die übrigen 9 Kreise je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt nach §§ 76 und 77 des Gesetzes. Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vertreter nebst ihren Ersatzmännern aus, so hat — sofern die von Großherzoglicher Regierung zu erlassende Wahlordnung nichts Anderes bestimmt — eine Nachwahl nur stattzufinden, wenn die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten weniger als je acht beträgt.

Die Vertreter und Ersatzmänner haben sich über ihre Befugniß zur Theilnahme an den Beschlüssen des Ausschusses, soweit erforderlich, durch Vorzeigen des ihnen nach der Wahlordnung zugekommenen Schreibens über die Wahl auszuweisen. Im Zweifel entscheidet der Ausschuß über die Zulassung.

§ 10.

Dem Ausschusse liegt ob:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 16 dieser Satzungen);
2. die Ernennung beziehungsweise Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 3 Ziffer 2 und 3 dieser Satzungen und die Genehmigung der etwa mit denselben abgeschlossenen Dienstverträge;
3. vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 die Beschlußfassung über die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die Hilfsbeamten und Hilfspersonen anzustellen sind;
4. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 71 Ziffer 7 des Gesetzes);
5. die Wahl einer ständigen Kommission nach § 11 dieser Satzungen;
6. Beschlußfassung über die zur Kontrolle erforderlichen Vorschriften (§ 161 Absatz 3 des Gesetzes);
7. die Zustimmung beziehungsweise Aeußerung zur Errichtung von Rentenstellen (§ 79 ff. des Gesetzes);
8. die Feststellung des Voranschlages sowie die Prüfung, Beanstandung und Abnahme der Jahresrechnung;
9. die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer Kapitalanlage nach § 164 Absatz 3 des Gesetzes;

10. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzuge ist;
11. die Beschlußfassung über die maßgebenden Grundsätze bei etwaiger Unterbringung von Rentenempfängern in Invalidenhäusern (§ 25 des Gesetzes) und über die Verwendung von Ueberschüssen des Sondervermögens nach § 45 des Gesetzes;
12. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 99 des Gesetzes);
13. die Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen nach Maßgabe des § 24 dieser Satzungen;
14. die Antragstellung oder Aeußerung über Veränderung des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 8 und 10 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 100 und 173 des Gesetzes);
15. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise der Versicherungsanstalten gehören;
16. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuss zu diesem Zweck von dem Reichs- oder Landesversicherungsamt oder dem Vorstande vorgelegt werden.

§ 11.

Der Ausschuss bestellt in jeder ordentlichen Versammlung (§ 13 dieser Satzungen) eine Kommission, welche bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Versammlung zu wirken hat.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter werden in getrennten Wahlhandlungen von den Arbeitgebern und von den Versicherten gewählt, müssen Mitglieder des Ausschusses oder Ersatzmänner desselben sein und in Karlsruhe oder in der Nähe ihren Wohnsitz haben.

Die Kommission hat:

1. die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten (§ 5 dieser Satzungen);
2. die ihr vom Ausschuss besonders übertragenen Geschäfte zu besorgen (z. B. Vorprüfung der Rechnung und des Jahreshaushaltes, Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und dergleichen).

Die Kommission ist befugt, unter Zuziehung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und in den Geschäftszimmern der Anstalt die Bücher und Akten der Anstalt einzusehen, Kassenrevisionen zu beantragen und an solchen theilzunehmen.

Die Kommission hat in jeder Ausschusssitzung mündlich oder schriftlich über ihre Wahrnehmungen und Verrichtungen Bericht zu erstatten, und ist nach Gutfinden befugt, Anträge zu stellen.

§ 12.

Der Ausschuß wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt thunlichst 14 Tage vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Auf Verlangen des Reichs- oder Landesversicherungsamts oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigen Falls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Ausschuß von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angeetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung noch so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Jede auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht darauf, ob Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl erschienen sind, beschlußfähig, sofern mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden in der Regel am Sitze der Versicherungsanstalt statt; ausnahmsweise kann der Vorstand auch einen anderen Versammlungsort innerhalb des Großherzogthums bestimmen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 13.

Alljährlich, in der Regel im Monat Oktober, findet die ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen vorzulegen.

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses muß der Vorstand binnen 4 Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs- oder Landesversicherungsamt oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehören.

§ 14.

In jeder ordentlichen Versammlung des Ausschusses wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter desselben gewählt. Dieselben bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Versammlung.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von demselben aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer je einer Sitzung zwei Schriftführer bestellt.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

Derselbe ist befugt, Ausschußmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

So lange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Außer den Vertretern der Großherzoglichen Regierung, des Reichs- und des Landes-Versicherungsamtes kann auch jedes Mitglied des Vorstandes an den Berathungen des Ausschusses mit beratender Stimme theilnehmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere Beamte und Hülfspersonen der Anstalt zu den Sitzungen des Ausschusses beziehen und mit Auskunftsertheilung beziehungsweise Hülfeleistung beauftragen.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden in ein Protokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15.

Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist in Folge des Ausscheidens von Vertretern nebst deren Ersatzmännern (§ 9 Absatz 4 dieser Satzungen) die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber einerseits und der Vertreter der Versicherten andererseits eine ungleiche geworden, so hat sich eine der Differenz entsprechende Zahl von Vertretern der zahlreicheren Gruppe der Abstimmung zu enthalten.

Die Betreffenden werden bei Beginn der Verhandlungen für die Dauer je einer Sitzung durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Ein Ausscheiden dieser Art für die Abstimmung findet indessen nur bis zur Herbeiführung der Stimmengleichheit der erschienenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Ebenso hat es zu unterbleiben, sofern dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Der Vorsitzende bleibt von der Auslosung stets ausgeschlossen.

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele Namen schreibt, als Personen zu wählen sind.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so können die Wahlen auch durch Akklamation vorgenommen werden.

Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden für ungültig erklärt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Angelegenheiten, welche nicht gemäß § 12 dieser Satzungen als Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt. Die Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

§ 16.

Schiedsgerichtsbeisitzer.

Zu Beisitzern eines jeden für die Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden 4 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten von dem Ausschuß nach den Vorschriften des § 70^b und 104 Absatz 3 und 5 des Gesetzes gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je 2 Hülfbeisitzer, welche am Sitze des Schiedsgerichts ihren Wohnort haben müssen, gewählt.

Die am 1. Januar 1900 im Amt befindlichen Schiedsgerichtsbeisitzer bleiben bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit im Amt, es wird je 1 Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten aus der Zahl der Hülfbeisitzer erwählt.

Scheiden im Laufe einer Dienstperiode Beisitzer oder Hülfbeisitzer aus, so erfolgt Ersatzwahl für die Restdienstzeit, sofern dies der Vorsitzende des Schiedsgerichts als erforderlich bezeichnet.

§ 17.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen Sitzungen theilnehmen, wird durch das Loos im Voraus bestimmt. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfbeisitzer nach der gleichfalls durch das Loos im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge.

Das Loos zieht der Vorsitzende des Schiedsgerichts unter Zuziehung eines Protokollführers.

Eine Aenderung der bestimmten Reihenfolge kann auf Antrag von dem Vorsitzenden bewilligt werden. Die Beisitzer und Hülfbeisitzer sind auf Erfordern des Vorsitzenden verpflichtet, auch an anderen als den durch das Loos oder durch besondere Bewilligung des Vorsitzenden festgestellten Sitzungen theilzunehmen.

§ 18.

Ablehnung von Wahlen.

Für die Ablehnung der Wahlen ist § 94 des Gesetzes mit folgender Ergänzung maßgebend:

Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen. Die Wahl zu Beisitzern der Schiedsgerichte können sie jedoch nur unter den in § 94 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen ablehnen.

Haben versicherungspflichtige Personen eine Wahl angenommen, so können sie das übernommene Ehrenamt innerhalb der Wahlperiode nur dann niederlegen, wenn ihnen einer der im § 94 des Gesetzes bezeichneten Ablehnungsgründe zur Seite steht.

Die Wiederwahl kann von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 19.

Ersatz für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, welche im Vorstand, Ausschuß oder Schiedsgericht, bei der unteren Verwaltungsbehörde oder einer Rentenstelle oder nach §§ 62 und 76 des Gesetzes als Wahlmänner thätig sind, erhalten nach folgenden Bestimmungen Ersatz für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst:

A. Bei Dienstleistungen außerhalb des Wohnorts erhalten:

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten Ersatz ihrer baaren Auslagen und zwar:

a. für Reisekosten: für Eisenbahnstrecken den Betrag einer Fahrkarte II. Klasse, für Dampfschiffstrecken den Betrag einer Fahrkarte I. Klasse, für Postomnibusstrecken die bezüglichen Fahrtaxen und bei ausnahmsweiser Benützung eines notwendigen Fuhrwerks die hierfür durch Quittung nachgewiesenen Auslagen;

b. für sonstige Auslagen: die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses einen Bauschbetrag von 10 Mark und die übrigen Vertreter von 8 Mark für den ganzen und 5 beziehungsweise 4 Mark für den halben Tag. Die halbe Gebühr wird bewilligt, wenn das Geschäft nur auf den Vor- oder Nachmittag sich erstreckt. Für Reisen außer Baden erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

2. Außerdem erhalten die Vertreter der Versicherten als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes für den ganzen Tag 6 Mark, für den halben Tag 3 Mark. Wird der Ausfall eines höheren Verdienstes nachgewiesen, so kommt der höhere Betrag zur Vergütung.

B. Bei Dienstleistungen an ihrem Ort erhalten:

1. die Vertreter der Versicherten die unter A Ziffer 2 bestimmte Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

2. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (letztere neben der Vergütung nach Ziffer 1) für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und der Ausschußkommission eine einmalige Gebühr von 5 Mark.

§ 20.

Der Ersatz der Reisekosten und Tagegelder der von Großherzoglicher Regierung ernannten Beamten richtet sich nach den staatlichen Vorschriften; für die übrigen Beamten der Anstalt sind die Anstellungsbedingungen (§ 10 Ziffer 3 dieser Satzungen) maßgebend.

§ 21.

Die Anweisungen der nach §§ 19 und 20 zu gewährenden Vergütungen erfolgt für die Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde nach den Anordnungen Großherzoglicher Regierung, für die Beisitzer der Rentenstellen und Schiedsgerichte durch die Vorsitzenden dieser Stellen und Gerichte, im Uebrigen durch den Vorstand der Versicherungsanstalt.

§ 22.

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand vor Ablauf des dritten Monats, welcher auf den Eingang der von dem Rechnungsbureau mitzutheilenden Schlusznachweisung über die Vorschüsse der Postverwaltungen folgt, eine Rechnung nebst einer Uebersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen aufzustellen.

Bei Aufstellung der Rechnung und Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Gebäude, Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, sollen in der Regel zu dem niedrigsten Verkehrswerthe, dürfen aber zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise nur in die Vermögensdarstellung eingestellt werden, sofern ein der Abnützung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfond in Ansatz gebracht wird.
4. Die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 23 dieser Satzungen).

§ 23.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen unbeschadet der Bestimmung des § 72 Absatz 5 des Gesetzes in der Karlsruher Zeitung.

§ 24.

Abänderung der Satzungen.

Ueber Abänderung dieser Satzungen beschließt der Ausschuß in Gemäßheit des § 10¹², 12 und 15 dieser Satzungen.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1899.)

Die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober d. J., betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, sowie die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

1. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

| | für 1 Woche, | für 2 Wochen, | für 13 Wochen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|---------------|
| in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich) | 14 S | 28 S | 1 M. 82 S |
| in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 M. einschließlich) | 20 S | 40 S | 2 M. 60 S |
| in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 M. einschließlich) | 24 S | 48 S | 3 M. 12 S |
| in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 M. einschließlich) | 30 S | 60 S | 3 M. 90 S |
| in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) | 36 S | 72 S | 4 M. 68 S |

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 („Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, Invaliditäts- und Altersversicherung 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
 der Lohnklasse II in blauem Druck,
 der Lohnklasse III in grünem Druck,
 der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
 der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
 der Lohnklasse II unten,
 der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
 der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
 der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:



B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen“ in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:



C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen“. In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:



III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Agr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig fein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 Stück über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235×140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235×125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidwerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichsversicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Bekanntmachung,

betreffend die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken
Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890

(Reichs-Anzeiger vom 11. September 1890) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach § 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1899.)

Die Entwerthung der Marken und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesraths vom 9. November d. J. Ziffer 6 und vom 10. November d. J. Ziffer 4 (Reichsgesetzblatt Seite 665 und 667) wird verordnet:

§ 1.

Die Entwerthung der Marken geschieht durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Organe der Krankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen, ferner bei der Berichtigung der Quittungskarten und der Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, sowie bei der Beitragskontrolle derart, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen wagrechten Strich durchstrichen werden und daß auf der letzten der gleichzeitig zur Entwerthung gelangenden Marken der Entwerthungstag in Ziffern deutlich angegeben wird.

Von der Durchstreichung der Marken kann abgesehen werden, wenn auf jeder einzelnen Marke der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird.

Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

§ 2.

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen sind die zur Ausstellung von Quittungskarten befugten Stellen zuständig.

§ 3.

Die Verordnungen, die Entwerthung von Beitragsmarken betreffend, vom 5. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 762) und vom 9. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25) werden aufgehoben.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Dezember 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Schopfheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Januar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1899.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

In dem § 49 der diesseitigen Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321 ff.), erhält die Ziffer 3 mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

3. Findet die in einer Begleiturfunde bezeichnete Weinabfassung nicht längstens binnen drei Tagen nach erfolgter Ausstellung der Urkunde statt, so ist der Schein derjenigen Stelle, welche ihn ausgefertigt hat, unter Anzeige des Sachverhalts sofort wieder zurückzugeben.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 18. Dezember 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1899.)

Die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), wird der Text des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), unter Ausschluß der in den §§ 144—162 enthaltenen Schluß- und Uebergangsbestimmungen in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung mit dem Anfügen nachstehend bekannt gemacht, daß diejenigen Paragraphen, welche nach § 19 Ziffer 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267), mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgehoben werden, mit dem Zeichen † versehen sind.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Schmidt.

Gesetz.

Die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

Titel I.

Gerichte.

§ 1.

Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Werden durch später eintretende Aenderungen in der Eintheilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Ueberschreitung von selbst auch die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzutheilen ist.

§ 2.

Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

§ 3.

Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in § 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.

§ 4.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§ 34 und 85 der Gerichtsverfassung): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamt männer und Amtmänner).

§ 5.

Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§ 40 und 87 der Gerichtsverfassung) wählt der Bezirksrath (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIV über die Organisation der inneren Verwaltung).

Die Mitglieder desselben sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6.

Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme:

1. der Fälle des § 184 des Strafgesetzbuchs,
2. der Beleidigungen, welche nicht unter § 196 oder § 197 des Strafgesetzbuchs fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

§ 7.

In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs“, „Oberlandesgerichts“;
2. in § 3 statt: „des Kreisgerichts“, „des Landgerichts“;
3. in § 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte“, „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte“.

An Stelle des § 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§ 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

In § 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im 3. Absatz das Wort „können“ ersetzt durch „sollen“.

Titel II.

Richteramt.

§ 8.

Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

§ 9.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den

Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 10.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§ 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 11.

Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht erteilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

§ 12.

(Gesetz vom 3. März 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58.)

Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer badischen Universität, letztere aber nur am Sitze der Universität, berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aus hilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

Titel III.

Staatsanwaltschaft.

§ 13.

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

§ 14.

Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramt Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht erteilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes, feinenfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

§ 15.

Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Uebertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen thunlichst nur zum Richteramte befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Titel IV.

Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 16.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

Titel V.

Dienstaufsicht. *)

§ 17.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

§ 18.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

§ 19.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu.

*) Zu Titel V vergleiche Gesetz vom 19. Februar 1892, die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29).

Einziger Artikel.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.**Titel I.**

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

§ 20.

Aufgehoben sind die L.-R.-SS. 2098a., 2100, 2101, 2101a., 2102a. und b., 2104, 2105, 2107, sowie auch 710cv. und der letzte Satz des L.-R.-S. 710fg. von den Worten „nur die laufende“ bis „verliehen ist“, ferner §§ 100 und 112 Absatz 2 der Gemeindeordnung (nach der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI), § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XIV), Artikel 8 des Gesetzes vom 16. März 1870 über Errichtung einer badischen Bank (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII) und § 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX).

§ 20 Absatz 2 und

§§ 21—33,

ferner:

Titel II.

Offenbarungseid.

§§ 34—36,

Titel III.

Vermögensabsonderung.

§§ 37—40

sind aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267).

Titel IV.

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

§ 41.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1899.)

§ 42. †

Als Vollstreckungsbeamte für Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften sind die Notare und deren Stellvertreter bestellt.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch andere Vollstreckungsbeamte zu ernennen.

§ 43. †

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Bestimmung des L.-N.-S. 2209 seinen Antrag allgemein stellen oder auf bestimmte einzelne Liegenschaften des Schuldners beschränken.

§ 44. †

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

§ 45. † (§ 924 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben.

§ 46. † (§ 925 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§ 80). Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen, daß hinsichtlich ihrer namentlich die im § 80 vorgeschriebene Befreiung selbst alsdann eintritt, wenn auch die im § 54 erwähnte Ankündigung nicht geschah.

§ 47. †

Die Wirkungen des Eintrags der Versteigerungsverfügung in das Unterpfandsbuch sind erloschen, wenn der Gläubiger Stundung bewilligt hat, und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

§ 48. †

Außer den in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX) über die Vereinigung der Unterpfandsbücher bezeichneten Fällen verfügt das Vollstreckungsgericht den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung auf Antrag des Gläubigers oder

des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags nach Maßgabe von § 47 erloschen sind.

Ueber den Antrag des Schuldners ist der Gläubiger zu hören.

§ 49. † (§ 926 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Innerhalb weiterer vierzehn Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten, beziehungsweise Grund- und Pfandbuchführer, bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses.

§ 50. † (§ 927 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Auszug wird dem Gläubiger, wenn er es begehrt, mitgetheilt, außerdem nur, wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt.

§ 51. † (§ 928 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Ist kein solches Hinderniß eingetreten oder dieses gehoben, so wird der Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung vom Vollstreckungsbeamten so bestimmt, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über zwei Monate beträgt.

§ 52. † (§ 929 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf sechs Monate, und den der zweiten Versteigerung bis auf drei Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen.

§ 53. † (§ 930 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;

2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

§ 54. † (§ 931 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Diese Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§ 49 Ziffer 3 und 4) bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund.

§ 55. † (§ 932 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner.

§ 56. † (§ 933 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in § 53 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in diesem Titel enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, insofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossener Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, insofern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf.

§ 57. † (§ 934 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Vollstreckungsbeamte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer vornehmen. Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Ver-

steigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen.

§ 58. † (§ 935 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage ist die Schätzung bei dem Gemeinderathe zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen.

§ 59. † (§ 936 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

§ 60. † (§ 937 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

In den letzten acht Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, eben so wenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in anderen Abtheilungen angeordnet werde.

§ 61. † (§ 938 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die Verkündung der Versteigerung geschieht dreimal in der Gemeinde, wo die Versteigerung vorgenommen wird, in der an dem Orte hergebrachten oder durch besondere Verordnungen bestimmten Art.

§ 62. † (§ 939 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsaft mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor.

§ 63. † (§ 940 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

§ 64. † (§ 941 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Von unbekanntem oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte keine Gebote zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

§ 65. † (§ 942 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

§ 66. † (§ 943 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen, und der endliche Zuschlag erteilt, oder, insofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden.

§ 67. † (§ 944 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Nach erfolgtem Zuschlag hat der Steigerer, dem derselbe erteilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Protokollführer beurkundet.

§ 68. † (§ 945 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt, und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der früheren, den Regeln des § 51 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§ 54) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und ebenso von jeder Verlegung des Steigerungstages, mag dieser der erste oder der zweite sein, benachrichtigt werden.

§ 69. † (§ 946 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

§ 70. † (§ 947 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das §§ 62 bis 67 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist.

§ 71. †

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath beziehungsweise Grundbuchführer Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthums erworben der Steigerer in das Grundbuch und benachrichtigt die Unterpfandsgläubiger von dem Zuschlag.

Vom Erfolge der Versteigerung hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte, welches die Vollstreckung angeordnet, die Anzeige zu machen.

§ 72. †

Aus den Protokollen über Versteigerung von Liegenschaften, sowie aus den Anweisungen der Erlöse findet Zwangsvollstreckung statt.

§ 73. †

Ein Dritter, welchem an einer zu versteigernden Liegenschaft ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, ist, so lange und so weit nicht schon auf Anweisung der zuständigen Behörde Zahlung des Steigerungspreises geleistet worden ist, berechtigt, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Ist zu diesem Zwecke eine Klage erforderlich, so finden auf dieselbe die Vorschriften des § 805 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 74. †

Auch sonstige dritte Gläubiger können bis zur Ertheilung des endgiltigen Zuschlags bei der Versteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, wenn zur Deckung ihrer Forderungen keine anderen freien und angreifbaren Vermögenstheile des Schuldners vorhanden sind. Dabei findet § 805 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 75. †

Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendet, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung, beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren.

§ 76. † (§ 949 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Alle Klagen oder Beschwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Versteigerungsverfahren oder dem Zuschlag erlöschen in vier Wochen nach dem endlichen Zuschlag.

§ 77. † (§ 950 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Da wo eine zweite Versteigerung vorgenommen worden, findet keine Klage oder Beschwerde mehr wegen bei der ersten Versteigerung nicht beobachteter Förmlichkeiten statt.

§ 78. †

Ob auf Klage eines Betheiligten eine unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vollzogene Zwangsversteigerung von Liegenschaften als nichtig aufzuheben sei, ist nach L.-R.-S. 6 k zu beurtheilen. Eine Anfechtung derselben findet aber nicht mehr statt, wenn Demjenigen, welcher die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift behauptet, möglich gewesen wäre, im Wege der Beschwerde Abhilfe zu begehren. Die Anfechtung einer einzelnen Vollstreckungshandlung durch den Schuldner erlischt mit Ablauf von vier Wochen nach Bornahme derselben.

§ 79. † (§ 951 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die Benachrichtigung der Unterpfandsgläubiger von der Versteigerung (§ 54) hat zur Folge, daß hinsichtlich derselben nach auf Anweisung der zuständigen Behörde geschehener Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast eintritt.

§ 80. † (§ 952 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die gleiche Befreiung tritt hinsichtlich derjenigen Gläubiger, die erst nach dem im § 46 vorgeschriebenen Eintrag der Versteigerungsverfügung eingetragen wurden, sowie hinsichtlich jener, deren Vorzugs- und Unterpfandsrechte gar nicht eingetragen, aber sonst uneingetragen wirksam sind, selbst alsdann ein, wenn sie auch vom Versteigerungstage nicht benachrichtigt wurden (§ 54). Ist dagegen diese Benachrichtigung einem anderen schon vor der Versteigerungsverfügung (§ 46) wirklich eingetragenen Gläubiger nicht geschehen, so bleibt ihm das Recht des Nachbietens nach Maßgabe der Bestimmungen der L.-R.-S. 2185 bis 2189.

§ 81. † (§ 953 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Dieses Recht ist nach Ablauf eines Jahres vom Tage des endlichen Zuschlags erloschen

§ 82. † (§ 954 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Hat im Falle des § 80 der frühere Steigerer das ersteigerte Gut wieder abzutreten, oder ist er dazu in Folge darauf erhobener Eigenthumsansprüche für schuldig erklärt, so muß ihm zuvor das, was er am Steigerungspreise nach Anweisung der zuständigen Behörde bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufkosten von Demjenigen erstattet werden, welchem das Gut abzutreten ist.

§ 83. † (§ 956 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Die Art der Bornahme der Schätzung, der Verkündung, das Verfahren bei der Versteigerung und bei der Anweisung der Erlöse überhaupt wird durch besondere Verordnungen und Instruktionen bestimmt.

§ 84. †

Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen.

§ 85. † (§ 957 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatverkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden.

§ 86. † (§ 958 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen.

§ 87. † (§ 959 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§ 51) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen.

§ 88. † (§ 960 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen.

§ 89. † (§ 961 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendungen zu.

§ 90. † (§ 962 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

§ 91. † (§ 963 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne Zustimmung der beteiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten.

§ 92. † (§ 964 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozents des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage.

§ 93. † (§ 965 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die § 91 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist.

§ 94. † (§ 966 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkt der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet.

§ 95. † (§ 922 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

Eine Einweisung in die Nutzung und Bewirthschaftung nicht verpachteter oder vermieteter Liegenschaften findet im Wege der Hilfsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur statt, wenn der Gemeinderath die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist, oder endlich wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nutznießung zusteht.

§ 96. † (§ 923 der badischen bürgerlichen Prozeßordnung.)

In allen diesen Fällen kann der Gläubiger wie der Schuldner, statt der Einweisung des Ersteren in den Genuß und die Bewirthschaftung der Güter, deren Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder die Sequestration derselben verlangen. Können sich der Gläubiger und der Schuldner hierüber nicht vereinigen, so ist durch die Entscheidung des Richters das Interesse des Ersteren mit der möglichsten Schonung des Letzteren zu verbinden.

§ 97. †

Die Vorschrift des § 74 gilt auch für die Fälle der vorstehenden §§ 95 und 96 mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der erfolgten Einweisung in den Genuß der Liegenschaften entscheidend ist.

§ 98. †*)

Die Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen (Civilprozeßordnung § 811) erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung und Verpfändung untersagt und diese Verfügung auf Betreiben des Arrestklägers in das Grundbuch eingetragen wird.

Titel V.

Aufgebotsverfahren.

§§ 99—112,

*) Zu § 98 wird bemerkt:

Der in § 98 angezogene § 811 Civilprozeßordnung ist in der Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) wiedergegeben.

ferner:

Titel VI.

Enteignungen und Ablösungen.

§ 113

sind aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1899.

§ 114.

In dem Gesetze vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXIX) über die Ablösung der Faselviehlast wird der § 11 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das Verfahren hiebei, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel sind die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.“

Titel VII.

Verfahren von den Gemeindegerechten.

§ 115.

(Gesetze vom 16. April 1886, Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 141, und vom 18. Juni 1899.)

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 Mark nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter zuständig.

In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besizklagen von der Zuständigkeit der Bürgermeister ausgeschlossen.

Auch sind in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur die ordentlichen Gerichte, nicht die Bürgermeister (Gemeindegerechte) zuständig.

Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit der Bürgermeister ausgeschlossen.

§ 116.

(Gesetze vom 16. April 1886 und vom 18. Juni 1899.)

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Gesetzes- und Verwaltungsblatt 1899.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben.

Die Bürgermeister können Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

§ 117.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten. Ueber den Betrag der einer Partei vom unterliegenden Gegner zu ersetzenden Kosten entscheidet der Bürgermeister nach freiem Ermessen.

Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 118.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu.

Dieselbe ist schriftlich bei dem Bürgermeister oder mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg beginnt für eine jede Partei mit der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Zustellung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß der Tag der Zustellung oder Eröffnung nicht mitgerechnet wird.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist finden die Vorschriften der §§ 233—238 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§ 120.

Unter den in § 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§ 688—703 der Civilprozeßordnung

mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach § 700 der Civilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

§ 120 a.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

In den zur Zuständigkeit der Gemeindeggerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten (§ 115) sind die Bürgermeister auch zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig. Der Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 120 b.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Wer den Arrest nachsucht, hat seinen Anspruch und den Arrestgrund glaubhaft zu machen.

Der Bürgermeister kann die Arrestanordnung von der Leistung einer nach seinem freien Ermessen zu bestimmenden Sicherheit durch den Nachsuchenden abhängig machen. Gegen Leistung einer solchen Sicherheit kann er, auch wenn der Anspruch oder Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen.

Leistet derjenige, gegen welchen der Arrest erkannt wurde, Sicherheit in einer Höhe und Form, welche nach dem Ermessen des Bürgermeisters genügend ist, so ist der angelegte Arrest wieder aufzuheben.

§ 120 c.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Wird gegen die beiden Theilen zu eröffnende Anordnung des Arrestes Widerspruch erhoben, so ordnet der Bürgermeister zur mündlichen Verhandlung hierüber einen Termin an, an dessen Schluß die angefochtene Verfügung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird.

Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gemäß § 118 des Gesetzes statt.

Binnen der gleichen Nothfrist ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg auszuführen gegen den Beschluß des Bürgermeisters, durch welchen das Gesuch um Arrestanordnung zurückgewiesen beziehungsweise vorgängige Sicherheitsleistung gefordert oder ein angelegter Arrest wieder aufgehoben wird.

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die einstweilige Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 120 d.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung. Eine Mitwirkung des Bürgermeisters tritt hierbei in dem nämlichen Umfang wie bei der Zwangsvollstreckung (§ 123) ein.

§ 120 e.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

In dem Umfang des § 120 a. sind die Bürgermeister auch zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

Dieselben sind bezüglich des Streitgegenstandes insbesondere zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Das Verfahren richtet sich nach § 120 b. und c.

§ 121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

§ 122.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind vorläufig vollstreckbar. Der Bürgermeister hat auf Antrag dem Schuldner zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg finden bei den Amtsgerichten die Vorschriften des § 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§ 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§ 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen erteilen die Bürgermeister selbst.

§ 123.

Zwangsvollstreckungen auf Grund von § 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (Civilprozeßordnung § 753), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 887, 888, 890 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

§ 123 a.

(Gesetz vom 16. April 1886.)

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Bürgermeisters geschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 578—591 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgerichte des Bezirks zu erheben sind.

Dritter Abschnitt.

Strafrechtspflege.

Titel I.

Polizeistrafverfahren.

A. Staatspolizeibehörden.

§ 124.

Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angeordneten Strafen nach Maßgabe von § 453 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 125.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§ 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 126.

Den Bezirkspolizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 159 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

§ 127.*)

Bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 62 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, Reichsgesetzblatt Seite 691), und § 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. LVIII), steht die in § 124 erwähnte Befugniß, jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen, den Bahnhofsvorständen, und bei Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

§ 128.

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, beziehungsweise Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

*) Zu § 127 vergleiche auch § 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 764) und Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. März 1894, bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129).

Gegen eine Verfümmung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§ 129.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§ 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.

B. Bürgermeister.

§ 130.*)

An Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, kann dieser wegen folgender Uebertretungen:

- a. Strafgesetzbuch § 360 Ziffer 11 und 13, § 361 Ziffer 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte; § 365, § 366, § 367 Ziffer 12, § 368 Ziffer 1, 2 und 4—9;
- b. Badisches Polizeistrafgesetzbuch § 49 Absatz 1, §§ 52, 56—59, 74—78, 95, 96 Ziffer 2, 100, 103 Absatz 3, 108 Ziffer 5, 109 Ziffer 2, 114 Ziffer 4 und 5, 120, wenn nicht Landstraßen in Frage stehen, 121—124, 132, 134b., 136, 143, 144, 145 und 147;
- c. § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Regierungsblatt Nr. VI.) über die Veräußerung von Bürgerholzgaben;
- d. § 148 Ziffer 1 und § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 45, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. XLIV.);
- e. Artikel 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.),

*) Zu § 130 vergleiche

1. Gesetz vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128).
Artikel 21.

Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer beim Betrieb der gemeinen Weide
 - a. weidende Schafe ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu unächtigen Person läßt,
 - b. Schafe auf Grundstücken weiden läßt oder über Grundstücke treibt, welche von der Beweidung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit oder ausgeschlossen sind,
 - c. die Weide den Vorschriften der Weideordnung (Artikel 11) zuwider ausübt oder ausüben läßt;
2. wer sonst die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Schafweide übertritt.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen vorstehender Zuwiderhandlungen ist innerhalb der nach § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden, gezogenen Grenze der Bürgermeister zuständig.

2. Gesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189).

§ 22.

Die dem Bürgermeister gemäß §§ 130—135 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.

(Vergleiche Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 417.)

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 Mark Geldstrafe nach Maßgabe von § 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

§ 131.

Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherrn und Grundherren der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen.

§ 132.

Hält der Bürgermeister eine seine Befugniß übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde zu machen.

§ 133.

Die Bestimmungen der §§ 128 und 129 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechende Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirkspolizeibehörde.

§ 134.

Auch wenn gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters beantragt wird, hat dieser, falls er nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen. Diese übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung aufhebt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 135.

Die Bezirkspolizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet oder ihr eine dessen Befugnisse übersteigende Strafe verwirkt scheint.

Letzteren Falls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Uebernahme der Sache durch die Bezirkspolizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbenützten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugsreif geworden ist.

Titel II.

Finanzstrafverfahren.

A. Steuern und Zölle.

§ 136.

Die Finanzbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Steuern und Zöllen Strafen nach Maßgabe von § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 137.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden finden die §§ 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 138.

Den Finanzbehörden stehen hinsichtlich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der in § 136 bezeichneten Art die in den §§ 98, 105, 127, 159 der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

§ 139.

Gegen den Strafbescheid der Finanzbehörde steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Behörde, welche denselben erlassen hat, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden. Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§ 140.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§ 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege und die Zuständigkeit der Finanzbehörden durch Verordnung geregelt.

B. Hundsteuern und Gemeindeabgaben.

§ 141.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Mai 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74.)

§ 142.

In dem Gesetze vom 18. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 Nummer I.) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben wird Absatz 1 des § 3 gestrichen und § 4 also gefaßt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Bürgermeister (auch wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist) die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festsetzen und vollstrecken.“

§ 143.

Gegen die nach den beiden vorhergehenden Paragraphen erlassenen Strafbescheide der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise Bürgermeister findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe der §§ 128 und 133 statt. Der § 129 findet auch hier Anwendung.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 14. Juni 1899, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 165 — wird Nachstehendes verordnet:

I. Gegenstand der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 1.

1. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen die in §§ 1 und 2 bezeichneten Vermögensanfälle sowie die Schenkungen unter Lebenden (§ 46 des Gesetzes).

2. Die Vermögensanfälle von Todeswegen umfassen den Erwerb des Eigenthums, des Nießbrauchs und sonstiger Rechte

- a. durch gesetzliche Erbfolge oder in Folge des Pflichttheilsrechts,
- b. durch einseitige oder vertragmäßige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung, Erbvertrag), einschließlich der Schenkungen unter der Bedingung des Ueberlebens des Beschenkten.

II. Eintritt der Erbschafts- und Schenkungs-Steuerpflicht.

a. Erbschaftssteuer.

§ 2.

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer tritt — unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften — mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Steuerpflichtige den der Besteuerung unterliegenden Anfall erworben hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1943, 2180).

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

125

2. Streitigkeiten über den Anfall begründen — vorbehaltlich der Bestimmung des § 69 — keinen Aufschub hinsichtlich des Eintritts der Steuerpflicht.

§ 3.

Wenn der Anfall von Vermögen von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder eines bestimmten oder unbestimmten Anfangstermins abhängt, so wird die Steuerpflicht für den Erwerber des Anfalls erst beim Eintritte der Bedingung oder des Anfangstermins begründet.

§ 4.

1. Beim Anfall von Vermögen, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, tritt die Steuerpflicht für den Erwerber des Vermögens mit dem in § 2 bezeichneten Zeitpunkt, im Falle der Nacherbfolge und des Nachvermächtnisses mit dem Erbfall ein; der steuerpflichtige Erwerber, Nacherbe und Nachvermächtnisnehmer ist jedoch berechtigt, die Aussetzung der Besteuerung bis zur Vereinigung der Nutzung mit dem Stammvermögen beziehungsweise bis zum Erwerbe der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2106, 2139 vergl. §§ 1943, 2180) zu verlangen.

2. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so wird die Festsetzung der Steuer für den Anfall des Vermögens, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, beziehungsweise für die Erbschaft oder das Vermächtniß, deren Herausgabe verlangt werden kann, bis zu dem Zeitpunkte der Beendigung der Nutzung beziehungsweise des Erwerbs der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses aufgeschoben. Wenn inzwischen eine weitere Vererbung des Vermögens, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, beziehungsweise des Rechts aus der Nacherbeinsetzung oder des Nachvermächtnisses eintritt, so wird eine Steuerpflicht hierfür nicht begründet.

3. Ist der Erwerber des Vermögens, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, der Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer von der Steuer befreit, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 hinsichtlich der Aussetzung der Besteuerung keine Anwendung. Stirbt der steuerfreie Erwerber, Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer, bevor die Nutzung des Dritten ihr Ende erreicht hat beziehungsweise der Fall der Nacherbfolge oder des Nachvermächtnisses eingetreten ist, so ist für die Entstehung der Steuerpflicht ihrer Erben, auf die das Vermögen beziehungsweise das Recht aus der Nacherbeinsetzung oder dem Nachvermächtniß übergeht, die Bestimmung des Absatzes 1 maßgebend.

4. Bei Nacherbeinsetzungen und Nachvermächtnissen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2137 entsteht die Steuerpflicht erst mit dem Erwerbe der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses durch den Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer. Wenn der eingesetzte Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer diesen Zeitpunkt nicht erlebt, so wird für die weitere Vererbung seines Rechtes auf einstige Herausgabe des Vermögens, einerlei ob der eingesetzte Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer von der Steuer befreit war oder nicht, eine Steuerpflicht zunächst nicht begründet, eine solche tritt vielmehr erst im Zeitpunkte des Erwerbs der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses für die alsdann als Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer in den Besitz des Vermögens gelangende Person ein.

§ 5.

1. In den Fällen des § 3 sowie beim Anfall ungewisser Ansprüche (§ 21), ferner beim Anfall von Vermögen ohne die Nutzung, bei Nacherbeinsetzungen und Nachvermächtnissen, bei denen eine Aussetzung der Besteuerung eintritt (§ 4), hat der Notar den Anfall in ein nach anliegendem Muster I von ihm selbst oder von dem Kanzleibeamten unter seiner (des Notars) Aufsicht und Verantwortlichkeit zu führendes Verzeichniß der aufgeschobenen Steuerfälle (Aufschubliste) einzutragen. Daß dies geschehen, ist in dem betreffenden Nachlaßverzeichnis zu bemerken.

Muster I.

2. Von Zeit zu Zeit hat sich der Notar zu verlässigen, ob die Voraussetzungen der Besteuerung nunmehr eingetreten sind. Das Ergebnis der betreffenden Erhebungen ist dem Verzeichniß anzuschließen. Sobald die Steuerpflicht eingetreten ist, ist das Verfahren der Steuerfestsetzung einzuleiten und der festgesetzte Steuerbetrag unter Hinweisung auf die Ordnungszahl des Verzeichnisses der aufgeschobenen Steuerfälle in die Erbschafts- und Schenkungssteuerliste (§ 98) einzutragen und in dem ersteren die Art der Erledigung zu bemerken. Ergeben die Erhebungen des Notars, daß die Voraussetzungen der Besteuerung endgültig weggefallen sind, so ist der Fall im Verzeichniß der aufgeschobenen Steuerfälle unter Angabe des Grundes als erledigt auszutragen.

3. Ein Eintrag in das Verzeichniß der aufgeschobenen Steuerfälle hat auch bei Nacherbeinsetzungen und Nachvermächtnissen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2137, bei denen der eingesetzte Nacherbe beziehungsweise Nachvermächtnißnehmer von der Steuer befreit ist, stattzufinden, um die Erhebung der Steuer für den Fall zu sichern, daß der Nacherbe beziehungsweise Nachvermächtnißnehmer vor dem Vorerben beziehungsweise Vorvermächtnißnehmer sterben und an seine Stelle eine steuerpflichtige Person treten sollte.

b. Schenkungssteuer.

§ 6.

Bezüglich des Eintritts der Steuerpflicht bei Schenkungen ist die Vorschrift des § 49 des Gesetzes und bei Schenkungen von Vermögen, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, der § 4 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung maßgebend. Bei Schenkungen von Grundstücken oder Rechten an solchen, bei denen eine Schenkung nicht oder nicht in formgiltiger Weise zu Stande kam, finden auch die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuergesetz) entsprechende Anwendung.

III. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 7.

Zur Feststellung der Erbschaftssteuer ist der Notar örtlich zuständig, in dessen Bezirke der Anfall stattgefunden hat (Wohnsitz des Erblassers) oder, wenn der Anfall außerhalb Badens erfolgt ist, in dessen Bezirke sich das steuerpflichtige Vermögen oder dessen größerer Theil

befindet. In Zweifelsfällen bestimmt die Steuere Direktion mit Zustimmung des Justizministeriums den zuständigen Notar.

§ 8.

1. Im Strafverfahren wegen Hinterziehung der Erbschaftssteuer hat die Bezirksfinanzbehörde anlässlich der Erlassung des Strafbescheids auch die nachträglich zu entrichtende Steuer festzusetzen.

2. Findet das Strafverfahren ohne Erlassung eines Strafbescheids Seitens der Bezirksfinanzbehörde seine Erledigung, so bleibt es bezüglich der Zuständigkeit zur nachträglichen Steuerfestsetzung bei den Vorschriften des § 7. Hält die Bezirksfinanzbehörde die Voraussetzungen hiezu für gegeben, so hat sie nach Erledigung des Strafverfahrens der zuständigen Stelle geeignete Mittheilung zu machen.

§ 9.

1. Die Schenkungssteuer ist festzustellen:

- a. von dem Notar, von dem der Schenkungsvertrag beurkundet wurde,
- b. von dem Notar, in dessen Bezirke der Gegenstand der Schenkung oder der größere Theil derselben sich befindet, wenn die Schenkung von einem außerbadischen Notar oder Gerichte beurkundet oder wenn eine Schenkung von Rechten an Grundstücken überhaupt nicht notariell beurkundet wurde (§ 48 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes),
- c. von dem Notar, der bezüglich des Nachlasses des Schenkers die Verrichtungen des Nachlassgerichts wahrzunehmen hat, wenn eine Schenkung im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes in Frage steht.

2. Im Uebrigen finden § 7 und § 8 sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträgen ist die Steuere Direktion zuständig.

§ 11.

Die Erhebung und Rückerstattung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt durch die Bezirksfinanzbehörde, in deren Bezirke das Nachlassgericht beziehungsweise der Notar seinen Sitz hat, von dem die Steuer festgesetzt wurde.

IV. Verfahren zum Zwecke der Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Die Berechnung der im Verfahren zur Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorkommenden Fristen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung § 222 vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 186 ff.

§ 13.

Auf Zustellungen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen finden, soweit das Verfahren vor den Notaren in Betracht kommt, die für Zustellungen in Rechtspolizeisachen geltenden Vorschriften, im Uebrigen die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1897 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57 — Anwendung.

§ 14.

Den zur Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zuständigen Behörden (§§ 7 bis 9) steht es frei, in zweifelhaften Fällen die Beisung der Steuerdirektion einzuholen.

2. Anmeldepflicht des Erwerbers.

a. Erbschaftssteuer.

§ 15.

1. Die Pflicht zur Anmeldung der in § 1 bezeichneten Anfälle tritt ein, wenn der Anfall von dem Anfallsberechtigten erworben worden ist, im Falle der Nacherbfolge, wenn der Anfallsberechtigte nach § 4 steuerpflichtig geworden ist.

2. Der Erwerber hat die Anmeldung innerhalb drei Monaten, nachdem er von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt hat, beim Notar zu bewirken; erwirbt der Steuerpflichtige den Anfall erst in einem späteren Zeitpunkte, so hat er vom Zeitpunkte des Erwerbs an noch 14 Tage Frist. Der Nacherbe, der Aussetzung der Versteuerung erlangt hat, hat die Anmeldung innerhalb drei Monaten, nachdem er von dem Anfalle des Nacherbes Kenntniß erhalten hat, zu bewirken. Hat der Erwerb aufschiebend bedingter oder betagter Rechte schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins stattgefunden, so beginnt die Frist für die Anmeldung des Erwerbs mit dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß vom Eintritte der Bedingung.

3. Die Frist beträgt neun Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Reichsauslande gehabt hat, oder wenn der Erbe bei Beginn der Frist sich im Reichsauslande aufhält.

4. Es wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er sich in Europa aufhält, spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Anfalle, wenn er sich aber außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Anfalle von diesem und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunkts.

§ 16.

1. Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, für juristische Personen sowie überhaupt für alle Betheiligten, die einen gesetzlichen Vertreter haben, ist die Anmeldung durch den letzteren zu bewirken.

2. Erfolgt die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so kann der Notar die Vorlegung einer beglaubigten Vollmacht verlangen, wenn ihm die Vertretungsmacht nicht auf andere Weise bekannt ist.

§ 17.

Sind bei einem der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle mehrere Personen betheilt, so kann die Anmeldung von einem der Erwerber auch für die übrigen mitbewirkt werden, die letzteren bleiben aber für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung verantwortlich.

§ 18.

Die Anmeldepflicht entfällt:

- a. wenn nur Abkömmlinge einschließlich der vom Erblasser anerkannten natürlichen Kinder oder der Ehegatte des Erblassers am Nachlaß betheilt sind,
- b. wenn bei Anfällen an Eltern der Werth des Anfalls den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt,
- c. wenn der Notar, weil Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben betheilt sind, von Amtswegen ein Nachlaßverzeichnis zu fertigen sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln anzuordnen hat.

§ 19.

Die zur Anmeldung der Anfälle verpflichteten Personen werden von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig erfüllt wird oder der Notar innerhalb der Anmeldefrist in anderer Weise von dem Anfall Kenntniß erhalten hat.

§ 20.

1. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; sie muß mindestens enthalten:
 - a. Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz, Alter und Todestag des Erblassers,
 - b. kurze Bezeichnung des Anfalls (ob Erbschaft, Vermächtniß, Anfall von Familiengut, Zuwendung durch Auflage etc.),
 - c. Orts- und Zeitdatum sowie Unterschrift des Anmeldenden.
2. Der Notar kann auch mündliche Anmeldungen entgegennehmen; über dieselben ist ein Protokoll mit dem aus Absatz 1 ersichtlichen Inhalt aufzunehmen.

§ 21.

Sind bei der Feststellung der steuerpflichtigen Masse ungewisse oder unbekannte Ansprüche der Masse außer Berücksichtigung geblieben, die später zur Verwirklichung gelangen, so ist der Erwerber verpflichtet, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten nach erlangter Kenntniß von ihrem Bestehen und ihrem Betrage dem zuständigen Notar nachträglich schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Frist beträgt neun Monate, wenn der Anmeldepflichtige bei Beginn der Frist sich im Reichsausland aufhält. Die §§ 16, 17, 19 und 20 finden sinngemäße Anwendung.

b. Schenkungssteuer.

§ 22.

1. Auf die Anmeldung einer der Schenkungssteuer unterliegenden Schenkung finden die Vorschriften der §§ 15 bis 21 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Anmeldung der Schenkung der Beschenkte und zwar nur dann verpflichtet ist, wenn die Schenkung vor einem nicht badischen Notar oder Gerichte beurkundet wurde und der Beschenkte nicht Abkömmling oder Ehegatte des Schenkers ist.

2. Die Anmeldepflicht beginnt bei beurkundeten Schenkungen mit dem Eintritte der Steuerpflicht, d. h. mit dem Eintritte der Rechtswirksamkeit des Schenkungsversprechens und, sofern dasselbe von einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin abhängig ist, mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

§ 23.

Ein zur Anmeldung einer Schenkung verpflichteter Beschenkter wird von dieser Verpflichtung befreit:

1. wenn ein anderer durch die Schenkung Bedachter die Anmeldung auch für die übrigen Beschenkten rechtzeitig bewirkt;
2. wenn der zuständige Notar innerhalb der Anmeldefrist auf andere Weise von der Schenkung Kenntniß erhält.

§ 24.

1. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; sie muß mindestens enthalten:
 - a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnsitz des Schenkers,
 - b. Angabe des Notars oder Gerichts, vor dem der Schenkungsvertrag beurkundet wurde, sowie Angabe des Datums desselben,
 - c. Bezeichnung des Gegenstands der Schenkung und ungefähren Werth desselben, falls ein solcher angegeben werden kann,
 - d. Orts- und Zeitdatum sowie Unterschrift des Anmeldenden.
2. Der zuständige Notar kann auch mündliche Anmeldungen entgegennehmen; über dieselben ist ein Protokoll mit dem aus Absatz 1 ersichtlichen Inhalt aufzunehmen.
3. Bei der Anmeldung, mag sie schriftlich oder mündlich erfolgen, ist dem Notar eine beglaubigte Abschrift des Schenkungsvertrags zu übergeben.

3. Anmeldepflicht und sonstige Mitwirkung der Behörden bei Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 25.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Leichenschauer, der Standesbeamten und der Bürgermeister zur Anzeige der Sterbefälle an den zur Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Notar sind die zum Vollzuge des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249 — ergehenden Vorschriften maßgebend.

§ 26.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem zur Festsetzung der Erbschaftssteuer zuständigen Notar von jeder Todeserklärung eines Verschollenen nach eingetretener Rechtskraft der Todeserklärung Nachricht zu geben.

§ 27.

Ferner sind die Gerichte und Notare verpflichtet, den mit der Feststellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befaßten Notaren auf Ersuchen über alle Thatfachen Auskunft zu geben, die für die Berechnung der Steuer von Erheblichkeit sind, und ihnen die hierauf bezüglichen Akten zur Einsicht zu übersenden.

§ 28.

Die Grundbuchämter haben von dem anlässlich der Führung der Grundbücher zu ihrer dienstlichen Kenntniß gelangenden Eintritt einer Nacherbfolge und dem Anfall eines Familien- und Stammguts dem zuständigen Notar Nachricht zu geben.

§ 29.

Die Verwalter von Familienstiftungen haben im Falle des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes alsbald nach erlangter Kenntniß vom Anfalle dem Notar von demselben Mittheilung zu machen und auf Ersuchen über alle Thatfachen Auskunft zu geben, die für die Berechnung der Erbschaftssteuer von Erheblichkeit sind, sowie ihm die auf den Anfall bezüglichen Akten zur Einsicht zu überlassen.

§ 30.

Die Grundbuchämter sind verpflichtet, vom Uebergange des Eigenthums an Grundstücken und diesen gleichgestellten Rechten (§ 6) einer außerhalb des Großherzogthums verstorbenen Person auf deren Erben oder besondere Rechtsnachfolger sowie von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden auf Schenkung beruhenden und nicht von einem badischen Notar beurkundeten Bestellungen oder Uebertragungen von Rechten an Grundstücken dem zur Feststellung der Erbschafts- beziehungsweise Schenkungssteuer zuständigen Notar Mittheilung zu machen.

§ 31.

Die Bezirksfinanzbehörden (Finanzämter und Hauptsteuerämter) haben den Notaren auf Verlangen bei der Ermittlung aller Thatfachen, die für die Feststellung eines der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Erwerbs von Erheblichkeit sind, behülflich zu sein.

§ 32.

1. Die Notare sowie die Steueraufsesser und Steuereinnehmer haben Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes der zu ihrer Verfolgung zuständigen Bezirksfinanzbehörde anzuzeigen.

2. Sie sind ferner verpflichtet, die mit der Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer betrauten Finanzbehörden auf die ihnen bekannt gewordenen Umstände aufmerksam zu machen, die zu einem Verfahren gemäß § 101 Anlaß geben.

4. Feststellung der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse.

A. Im Allgemeinen.

a. Erbschaftsteuer.

α. Feststellung des Bestands der Masse.

§ 33.

Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Masse und ihres Werthes hat der Notar, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht als entbehrlich erscheint, alsbald, nachdem ihm der Anfall, sei es durch die Mittheilungen von Behörden (§ 25 ff.), sei es durch die Anmeldung der Beteiligten (§ 15 ff.) oder auf andere Weise bekannt geworden ist, unter Zuzug der steuerpflichtigen Beteiligten von Amtswegen (selbst gegen deren Willen) ein Verzeichniß des angefallenen Vermögens (Nachlaßverzeichniß) aufzunehmen sowie bis zu dessen Vollendung die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, anzuordnen.

§ 34.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln und der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie hinsichtlich der Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörden bei diesen Geschäften finden — unbeschadet der Vorschriften in § 38 und § 39 des Gesetzes — die Vorschriften des Rechtspolizeigesetzes § 43 Absatz 3, §§ 44 bis 47 vergl. §§ 16 bis 21 und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen Anwendung.

§ 35.

Handelt es sich um einen Anfall von Bezügen aus einer Familienstiftung, so sind bei Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses insbesondere die dem Notar gemäß § 29 zugegangenen Mittheilungen und die Ergebnisse der weiteren auf Grund dieser Mittheilungen gemachten Erhebungen zu berücksichtigen.

§ 36.

1. Wenn steuerpflichtige Personen am Nachlaß überhaupt nicht betheilt sind, findet Mangels einer steuerpflichtigen Masse (§ 33) die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses nicht statt.

2. Sind am Nachlasse theils steuerfreie, theils steuerpflichtige Erben betheilt, so erstreckt sich das Nachlaßverzeichniß auf den ganzen Nachlaß, nimmt am Nachlasse kein steuerpflichtiger Erbe theil, sei es, weil alle Erben steuerfrei sind, sei es, weil durch Testament die Verwandten, die als Erben steuerpflichtig wären, ohne Einsetzung eines anderen Erben ausgeschlossen sind, so kann das Nachlaßverzeichniß auf die Gegenstände steuerpflichtiger Anfälle (an Vermächtnisnehmer etc.) beschränkt werden.

3. Wenn der Anfall außerhalb Badens erfolgt ist, kann die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses insoweit unterbleiben, als das am Orte des Anfalls errichtete Verzeichniß als Grundlage für die Steuerfestsetzung ausreicht.

§ 37.

1. Bei Aufnahme des Verzeichnisses hat der Notar darauf zu achten, daß die gemäß § 11 des Gesetzes zur steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände und die von der Masse in Abzug zu bringenden Schulden und Lasten richtig und vollständig festgestellt werden.

2. Zu diesem Zwecke hat der Notar, soweit es ihm erforderlich erscheint, die Erwerber eines Anfalls sowie die im § 29 des Gesetzes bezeichneten Personen urkundlich aufzufordern, ihm innerhalb bestimmter Frist oder an einem zu bestimmenden Termine schriftlich oder mündlich über die auf den Anfall bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an den Erwerber selbst oder an Andere gelangenden Anfall von Einfluß sein können, Auskunft zu ertheilen und alle den Anfall betreffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Einsicht vorzulegen.

3. In gleicher Weise kann der Notar von den auskunftspflichtigen Personen die Erledigung von Erinnerungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Erklärungen verlangen.

§ 38.

1. Wird der Aufforderung des Notars nicht genügt, so können die Säumigen durch Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 60 Mark zur Befolgung der Anordnungen angehalten und das zu ihrer Erledigung Nöthige auf Kosten der Säumigen beschafft werden.

2. Die Strafe kann, so lange der Pflichtige der Aufforderung des Notars nicht entspricht, wiederholt erkannt werden, jedoch dürfen die mehreren Strafen zusammen den Betrag von 60 Mark nicht übersteigen.

Auf die Einziehung der Strafe und Kosten findet § 81 ff. Anwendung.

§ 39.

1. Wenn auch nach den Verhandlungen mit den Betheiligten (§§ 37 und 38) beim Notar Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses obwalten, so ist er berechtigt, dem Erwerber des Anfalls oder dessen gesetzlichem Vertreter eine mündliche oder schriftliche Versicherung an Eidesstatt über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses oder einzelner Theile davon sowie der sonstigen Auskünfte, sofern eine solche Versicherung nicht bereits beim Nachlaßgericht abgegeben worden ist, abzunehmen. Der Wortlaut der abzugebenden eidesstattlichen Versicherung ist zu den Akten festzustellen und dem Pflichtigen zu eröffnen.

2. Ueber die mündliche Abgabe der Versicherung an Eidesstatt, die vor dem Notar selbst oder vor einem zu diesem Zwecke von ihm ersuchten Amtsgericht erfolgt, ist ein den Wortlaut der Versicherung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

3. Auf Werthschätzungen erstreckt sich die Versicherung nicht.

§ 40.

Wird dem Vollzuge von Sicherungsmaßregeln, insbesondere der Anlegung von Siegeln oder der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses, Seitens der Betheiligten oder dritter Personen

Widerstand entgegengesetzt, so finden behufs ihrer zwangsweisen Durchführung die gemäß Rechtspolizeigesetz § 79 erlassenen Vorschriften Anwendung.

β. Feststellung des Werthes der Masse.

§ 41.

Für die Berechnung der Erbschaftsteuer ist in der Regel — unbeschadet der Vorschriften der §§ 51 bis 53 — der gemeine Werth (Verkaufswert) der steuerpflichtigen Masse zur Zeit des Anfalls maßgebend.

§ 42.

Den gemeinen Werth der steuerpflichtigen Masse hat der Notar nach Maßgabe der §§ 13 bis 25 des Gesetzes und der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 43.

Der Werth einer betagten unverzinslichen Forderung ist gleich der Summe, die bei zinsbarer Anlegung mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen am Verfalltage den Nominalbetrag der Forderung ergeben würde. (Diese Summe berechnet sich nach der Formel $x = \frac{f \cdot 100}{100 + zi}$ wobei x die zu findende Summe, f die unverzinsliche Forderung, z den Zinsfuß und i die Anzahl der Jahre vom Erbfall bis zur Fälligkeit der Forderung bedeutet.)

§ 44.

Der Werth von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, bestimmt sich nach dem Kurswerthe der gleichartigen Reichs- oder Staatsanleihe.

§ 45.

Der Werth einer unter Zusicherung der Steuerfreiheit gemachten Zuwendung besteht — soweit lektwillig nicht etwas Anderes verfügt ist — in der Summe, die nach Abzug der Steuer den zugewendeten Betrag ergibt. (Diese Summe wird, je nachdem eine Steuer von 10%, 6%, 4%, 2% oder 1% des Werthes zu erheben ist, durch Vervielfachung des Nominalbetrags der Zuwendung mit $\frac{100}{90}$, $\frac{100}{47}$, $\frac{25}{24}$, $\frac{50}{49}$, $\frac{100}{99}$ gefunden).

§ 46.

1. Ruht auf einem Anfall die Last eines oder mehrerer alljährlich abzuhaltender Seelenämter oder Messen (Anniversarien, Jahrestagstiftungen), so beträgt der Werth dieser Last:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| a. für ein Morateamt | 250 M. |
| b. für ein Seelen- oder Motivamt in Städten über 8000 Einwohner | 250 " |
| in Städten unter 8000 Einwohner und in Landgemeinden | 200 " |
| c. für eine stille Messe | 100 " |
| d. für eine Vigil mit einem Priester | 50 " |
| mit mehreren Priestern 50 M. für jeden Priester. | |

2. Müssen die Seelenämter oder Messen in Filialkirchen oder in vom Pfarrort entlegenen Kapellen gelesen werden, so ist den obigen Beträgen noch eine Summe beizuschlagen, die so zu bemessen ist, daß deren 3%ige Rente zur Deckung der dem Geistlichen zukommenden Ganggebühr ausreicht; der Betrag dieser nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzten und in der Regel in einer Mark für die halbe Stunde bestehenden Gebühr ist von der zuständigen Kirchenbehörde zu erheben und hiernach die zuzuschlagende Summe zu berechnen.

3. Wenn die Seelenämter oder Messen jeweils in besonders feierlicher Weise (Seelenamt mit Bigil, Traueramt und ad tumbam unter Anwohnung der gesammten Geistlichkeit einer Münsterkirche) begangen werden sollen und hierdurch größere Kosten verursacht werden, so ist der Aufwand für sämtliche gottesdienstlichen Handlungen festzustellen. Der unter Zugrundelegung eines 4%igen Zinsfußes sich ergebende Kapitalwerth dieses Aufwands bildet den Werth der Last.

4. Besteht die auf einem Anfall ruhende Last in der Abhaltung von Seelenämtern oder Messen auf bestimmte Zeit oder in bestimmter Anzahl, so ist der Werth der Last gleich der Summe der für die gottesdienstlichen Verrichtungen zu zahlenden Gebühren und sonstigen Kosten.

5. Bei israelitischen Anniversarien bildet der unter Zugrundelegung eines 4%igen Zinsfußes kapitalisirte Betrag des durch die gottesdienstlichen Verrichtungen erwachsenden Aufwands den Werth der Last. Bei Anniversarien auf bestimmte Zeit oder in bestimmter Anzahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 47.

In soweit der Werth der steuerpflichtigen Masse nach den vorstehenden Vorschriften nicht unzweifelhaft feststeht, hat ihn der Notar nach vorausgegangener Schätzung der gemäß Rechtspolizeigesetz § 48 Absatz 2 und 4 öffentlich bestellten oder besonders zuzuziehenden Sachverständigen zu ermitteln.

§ 48.

Das bei der Schätzung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den für die Schätzung in Verlassenschaftsachen geltenden Vorschriften.

§ 49.

Bei Berechnung der Erbschaftsteuer nach dem gemeinen Werthe (Verkaufswerthe) der steuerpflichtigen Masse ist der Werth im Zeitpunkte des Anfalls, bei Anfällen von Vermögen, dessen Nutzung einem Anderen zusteht, bei Anfällen von Nacherbschaften und Nachvermächtnissen, bezüglich deren auf Verlangen des Erwerbers (Nacherben, Nachvermächtnißnehmers) eine Aussetzung der Besteuerung eintritt, der Werth im Zeitpunkte der Beendigung der Nutzung beziehungsweise des Eintritts des Falles der Nacherbfolge oder des Nachvermächtnisses maßgebend.

§ 50.

Der Anfall tritt in der Regel mit dem Tode einer Person (Erbfall) beziehungsweise mit dem Zeitpunkt ein, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil als Zeitpunkt des Todes festgestellt ist.

Bei Anfällen, die von einer aufschiebenden Bedingung oder von einem bestimmten oder unbestimmten Anfangstermin abhängen, gilt als Zeitpunkt des Anfalls der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Anfangstermins.

§ 51.

1. In soweit nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 2049, 2312 bei Landgütern der Auseinandersetzung unter den Erben der Ertragswerth zu Grunde zu legen ist, ist dieser auch für die Berechnung der Steuer maßgebend.

2. Das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Ertragswerths richtet sich nach den hierüber zum Vollzuge des Rechtspolizeigesetzes erlassenen Vorschriften.

§ 52.

Sind vor Festsetzung der Steuer bewegliche oder unbewegliche Gegenstände behufs Auseinandersetzung unter den Erben veräußert worden, so kann der Notar an Stelle des gemeinen Werthes (Verkaufswerths) die für diese Gegenstände erzielten Verkaufspreise der Steuerberechnung zu Grunde legen.

§ 53.

Bei Grundstücken, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Werth zur Zeit des Anfalls angenommen werden, sofern nicht der Steuerpflichtige die Ermittlung dieses letzteren Werthes beantragt oder sich ein anderer Werth aus einem vorgenommenen Verkaufe dieser Grundstücke ergibt.

γ. Feststellung der sonstigen für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse.

§ 54.

Der Notar hat auch die sonstigen für die Erbschaftsbesteuerung oder deren Höhe maßgebenden Verhältnisse (Verwandtschaftsverhältniß zwischen Erwerber und Erblasser, Vorhandensein von Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungsgründen zc.), soweit sie ihm nicht ohne Weiteres bekannt sind, durch Verhandlungen mit den Betheiligten (§ 37) oder durch sonstige geeignete Erhebungen festzustellen.

b. Schenkungssteuer.

§ 55.

Die Vorschriften des § 41 ff. finden auf die Ermittlung des Werthes von Schenkungen sinngemäße Anwendung.

B. Im Falle der Abkommensversteuerung.

§ 56.

Der Antrag eines Steuerpflichtigen auf Abkommensversteuerung (§ 40 des Gesetzes) ist bei dem für die Festsetzung der Steuer zuständigen Notar mit entsprechender Begründung einzureichen und von diesem unter Beifügung seiner Äußerung, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dem Antrage zu entsprechen sei, der Steuerdirektion zur Einholung der Entscheidung des Finanzministeriums vorzulegen.

§ 57.

Wird vom Finanzministerium die Abkommensversteuerung bezüglich des ganzen oder eines Theiles des Anfalls für zulässig erklärt, so finden, insoweit als die Abkommensversteuerung zugelassen ist, die Vorschriften der §§ 33 bis 53 keine Anwendung. Vielmehr hat das Nachlassgericht wegen Feststellung der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse mit dem Steuerpflichtigen weitere Verhandlungen zu pflegen und das wegen der Besteuerung geschlossene Abkommen durch Vermittelung der Steuerdirektion dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 58.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen wegen der Abkommensversteuerung nicht zum Abschluß einer Vereinbarung oder wird derselben die Genehmigung des Finanzministeriums nicht ertheilt, so wird die Festsetzung der Steuer in dem durch die Vorschriften des § 33 ff. geordneten Verfahren bewirkt.

5. Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 59.

1. Für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Betrag der Bereicherung des Erwerbers durch den Anfall beziehungsweise die Schenkung maßgebend.

2. Dieser Betrag ergibt sich aus dem nach § 41 ff. ermittelten Werthe der Aktiva des Anfalls oder der Schenkung nach Abzug des Werthes der darauf ruhenden Passiva (§ 11 des Gesetzes). Bei Anfällen oder Schenkungen, die nur theilweise der Besteuerung unterliegen, ist die Vertheilung der Passiva auf den steuerfreien und den steuerpflichtigen Theil des Anfalls oder der Schenkung nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes zu bewirken.

§ 60.

1. Die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt gesondert für jeden Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls beziehungsweise einer Schenkung aus der ihm dadurch zufließenden Bereicherung.

2. Bei Zuwendungen, die mit einer Auflage beschwert sind, ist die Steuer, die der Belastete für den durch die Auflage Bedachten zu entrichten hat (§ 68), neben der ihn selbst treffenden Steuer besonders zu berechnen (§§ 2, 27 Absatz 2, § 52 des Gesetzes).

§ 61.

Bei Anfällen oder Schenkungen an Eltern des Erblassers oder Schenkers ist vom reinen Werthe des dem einzelnen Elternteile zukommenden Anfalls (Schenkung) der gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesetzes von der Besteuerung frei bleibende Betrag von 10 000 Mark abzuziehen. Nur der nach Abzug dieser Summe verbleibende Restbetrag ist der Besteuerung zu unterwerfen.

§ 62.

Die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist dem Nachlaßverzeichnis beizufügen.

6. Betrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 63.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nach den in § 3 vergl. § 47 des Gesetzes festgesetzten Steuersätzen zu entrichten.

§ 64.

Bei Anfällen von Todeswegen sowie bei Schenkungen richtet sich der Steuersatz, insoweit hiefür nicht die Zweckbestimmung der letztwilligen Zuwendung oder der Schenkung maßgebend ist (§ 3 Ziffer 4 d des Gesetzes), nach dem Verwandtschaftsverhältnisse des Erwerbers des Anfalls oder der Schenkung beziehungsweise des durch eine Auflage Bedachten (§§ 2, 46 Absatz 2 des Gesetzes) zu dem Erblasser beziehungsweise Schenker.

2. Bei Anfällen und Schenkungen an Voreltern sowie an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers oder Schenkers ist für die Bestimmung des Steuersatzes auch der Betrag des Anfalls beziehungsweise der Schenkung in der Art maßgebend, daß der Steuersatz von 2 beziehungsweise 4 % eintritt, wenn der Anfall beziehungsweise die Schenkung den Betrag von 5 000 beziehungsweise 3 000 M. übersteigt und daß von Anfällen oder Schenkungen, die diesen Betrag nicht übersteigen, nur eine Steuer von 1 beziehungsweise 3 % erhoben wird.

3. Wenn bei Anfällen oder Schenkungen der in § 3 Ziffer 4 d des Gesetzes bezeichneten Art die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht gesichert ist, so beträgt der zu entrichtende Steuersatz 10 % vom Werthe des Anfalls.

§ 65.

1. Bei Anfällen oder Schenkungen von Vermögen, dessen Nutzung einem Andern zusteht und dessen Besteuerung vom steuerpflichtigen Erwerber oder Beschenkten gemäß § 22 des Gesetzes bis zur Beendigung der Nutzung ausgesetzt wird, ist, wenn vor Eintritt dieses Zeitpunkts das Recht aus dem Anfall oder der Schenkung weiter vererbt wird, bezüglich der Bestimmung des Steuersatzes für die bei Beendigung der Nutzung eintretende Besteuerung des Anfalls oder der Schenkung das Verhältnis des Erwerbers, in dessen Hand sich Vermögen und Nutzung vereinigen, zum Erblasser beziehungsweise Schenker maßgebend, gleich als ob er das Vermögen von dem ursprünglichen Erblasser beziehungsweise Schenker erworben hätte.

2. Wenn der erste Erwerber des Vermögens, dessen Nutzung einem Andern zusteht, von der Steuer befreit ist und das Stammvermögen vor Beendigung der Nutzung weiter vererbt wird, so richtet sich der Steuerfuß für den weiteren Erwerb nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu dem ersten Erwerber des Vermögens. Macht der Erwerber von dem Rechte der Aussetzung der Besteuerung Gebrauch, so ist, wenn vor Eintritt der Steuerpflicht weitere Vererbungen des Rechtes aus dem Anfall oder der Schenkung stattfinden, bezüglich der Bestimmung des Steuerfußes für die im Zeitpunkte der Beendigung der Nutzung zu bewirkende Besteuerung das Verhältniß des alsdann Steuerpflichtigen zu dem ersten Erwerber des Vermögens, dessen Nutzung einem Andern zusteht, maßgebend.

§ 66.

Auf Nacherbsetzungen und Nacherbvermächtnisse finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, bei solchen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2137 ist jedoch für die Bestimmung des Steuerfußes stets das Verhältniß des nach dem Tode des Vorerben beziehungsweise Vorvermächtnißnehmers in den Besitz des Anfalls gelangenden Nacherben beziehungsweise Nachvermächtnißnehmers zu dem ursprünglichen Erblasser maßgebend.

§ 67.

Bei Anfällen von Familien- und Stammgut sowie von Bezügen aus Familienstiftungen wird der Steuerfuß nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem letzten Inhaber des Familien- oder Stammguts oder dem letzten Inhaber der Bezüge aus der Familienstiftung und dem steuerpflichtigen Erwerber des Anfalls bestimmt.

7. Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und Haftung für dieselbe.

§ 68.

1. Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Haftung für dieselbe sind die §§ 27 bis 29 und 50 des Gesetzes maßgebend.
2. Durch abweichende Vereinbarungen der Beteiligten über die Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden diese Vorschriften nicht berührt.

§ 69.

1. Wenn über einen der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfall Streitigkeiten entstehen, so ist die Steuer von dem im Besitze befindlichen Erwerber zu entrichten. Befindet sich keiner der Erwerber, die auf den Anfall Anspruch erheben, im Besitze desselben, so kann die Steuer von jedem derselben erhoben werden, jedoch ist der Notar ermächtigt, die Festsetzung der Steuer hinsichtlich des Gegenstands des Streites bis zur Erledigung desselben aufzuschieben. Im Falle des Aufschubs der Steuerfestsetzung findet das Verfahren gemäß der Vorschrift des § 5 entsprechende Anwendung.

2. In soweit der Erwerber den Gegenstand des Streites in Folge Urtheils oder sonstiger Erledigung des Rechtsstreits wieder herausgeben muß, ist ihm die hierfür bezahlte Steuer rückzuerstatten.

3. Bei Streitigkeiten über eine der Schenkungssteuer unterliegende Schenkung finden hinsichtlich der Schenkungssteuer die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

8. Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 70.

1. Nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Feststellung der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse (§§ 33—55) beziehungsweise nach Genehmigung des mit dem Steuerpflichtigen getroffenen Abkommens (§§ 56—58) hat der Notar auf Grund des Nachlassverzeichnisses beziehungsweise des Abkommens und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 59—67 die Steuer für jeden Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls gesondert festzusetzen.

2. Die Steuerfestsetzung ist unter Angabe der für ihre Berechnung maßgebenden Verhältnisse (des Werthes des Anfalls und des Steuerjahres) sowie unter Angabe der Ordnungszahl, unter der die Steuer in der Erbschafts- und Schenkungssteuerliste (§ 98) eingetragen ist, bei der im Nachlassverzeichnis aufgestellten Steuerberechnung zu vermerken.

3. Ergeben sich bei der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, so sind sie auf den nächst niedrigeren durch zehn theilbaren Betrag abzurunden.

§ 71.

1. Von der Festsetzung der Erbschaftssteuer hat der Notar den Steuerpflichtigen und in den Fällen des § 2 des Gesetzes auch den durch die Auflage Bedachten unter Angabe der für ihre Berechnung maßgebenden Verhältnisse (des Werthes des steuerpflichtigen Anfalls und des Steuerjahres) mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß eine etwaige Beschwerde gegen die Steuerfestsetzung binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe an den Notar zu richten sei.

2. Die gleiche Eröffnung hat an denjenigen zu erfolgen, der sich dem Notar gegenüber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet hat.

3. Im Falle einer Berichtigung der Steuerfestsetzung (§ 102) finden die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

4. Ist die Erbschaftssteuer von der Bezirksfinanzbehörde im Strafverfahren festgesetzt worden, so gilt sie mit der Zustellung des Strafbescheids an den steuerpflichtigen Erwerber als eröffnet. Von der Festsetzung der Steuer hat die Bezirksfinanzbehörde den zuständigen Notar zu benachrichtigen, der seinerseits eine solche nicht zu bewirken oder eine bereits vollzogene wieder zurückzunehmen hat.

§ 72.

Auf die Festsetzung der Schenkungssteuer finden die §§ 70—71 entsprechende Anwendung.

9. Sicherstellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 73.

1. Wenn der Notar von der Befugniß, Sicherheitsleistung für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu verlangen (§ 4 Ziffer 7 und 8, § 21 Absatz 2, §§ 22, 23 vergl. § 52 des Gesetzes), Gebrauch macht, so hat er dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung des sicherzustellenden Betrags aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die Sicherheit bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Bezirksfinanzbehörde zu stellen und eine Bescheinigung über die erfolgte Sicherheitsleistung vorzulegen. Die Bezirksfinanzbehörde ist von der Auflage der Sicherheitsleistung zu benachrichtigen.

2. Auf die Sicherheitsleistung finden die für die Annahme von Sicherheiten bei den Bezirksklassen der Finanzverwaltung geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen der §§ 22 und 23 des Gesetzes Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nicht verlangt werden kann und eine Pflicht zur Leistung von Sicherheit im Uebrigen nur insoweit besteht, als sie aus dem steuerpflichtigen Anfall in einer jenen Vorschriften entsprechenden Weise oder, wenn dies nicht der Fall ist, in einer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 232 ff. zulässigen Art gestellt werden kann. Die Annahme von Sicherheiten der letzteren Art ist der Bezirksfinanzbehörde nur gestattet, wenn und soweit der Anfall die Möglichkeit einer den erstgenannten Vorschriften entsprechenden Sicherheitsleistung nicht bietet. Vor Annahme der Sicherheit hat sich die Bezirksfinanzbehörde hierüber im Benehmen mit dem Notar zu verlässigen und wegen des bei Bestellung der Sicherheit einzuhaltenden Verfahrens die Weisungen der Steuerdirektion einzuholen.

3. Bei Nacherbeinsetzung und Nachvermächtnissen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 2137 kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 74.

Wird die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat die Bezirksfinanzbehörde dem Notar hievon Anzeige zu erstatten. Im Falle des § 21 Absatz 2 des Gesetzes sind alsdann bei Berechnung und Festsetzung der Steuer die daselbst bezeichneten Lasten und Leistungen vom Werthe der steuerpflichtigen Masse nicht in Abzug zu bringen und im Falle der §§ 22 und 23 des Gesetzes die alsbaldige Versteuerung des Anfalls zu bewirken.

10. Kostentragung.

§ 75.

1. Die Kosten der auf die Feststellung der Erbschaftssteuer bezüglichen Verhandlungen haben die Steuerpflichtigen zu tragen, wenn diese Verhandlungen auch zu ihren privatrechtlichen Zwecken benützt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses aus rechtspolizeilichen Gründen erfolgt oder wenn das lediglich aus steuerrechtlichen Gründen aufgenommene Nachlaßverzeichnis von den Beteiligten zur Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft benützt wird.

2. Im Uebrigen fallen die Kosten der Festsetzung der Erbschaftsteuer der Staatskasse zur Last. Sind jedoch durch Verschulden oder unbegründete Einwendungen, Anträge und Rechtsmittel der Steuerpflichtigen besondere Kosten entstanden, so fallen diese den Steuerpflichtigen zur Last.

§ 76.

1. Der Notar hat über die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Tragung der Kosten zu entscheiden und dem Steuerpflichtigen hievon Eröffnung zu machen.

2. Die von dem Steuerpflichtigen einzuziehenden Kosten sind von dem Notar in die von ihm geführten Kostenregister aufzunehmen.

§ 77.

Die durch Festsetzung der Schenkungssteuer entstehenden Kosten hat der Beschenkte insoweit zu tragen, als sie durch sein Verschulden durch unbegründete Einwendungen, Anträge und Rechtsmittel entstanden sind; im Uebrigen fallen sie der Staatskasse zur Last.

11. Steuerbefreiungen.

§ 78.

Wird vom Erwerber eines der Erbschaftsteuer unterliegenden Anfalls oder vom Beschenkten Steuerfreiheit (§ 4 des Gesetzes) beantragt, so hat der Notar, wenn der Grund der Befreiung bei ihm nicht offenkundig ist oder anlässlich der Ermittlung der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse nicht zweifellos festgestellt wurde, den Erwerber des Anfalls beziehungsweise den Beschenkten zum Nachweis der die Steuerfreiheit begründenden Thatsachen zu veranlassen. Je nach dem Ergebnisse dieser Nachweise ist dem Anspruch auf Steuerbefreiung stattzugeben oder, unter Ablehnung desselben, die Steuer festzusetzen.

§ 79.

1. Wird in den Fällen des § 4 Ziffer 7 und 8 des Gesetzes die Steuer einstweilen entrichtet, so tritt eine Verjährung des Rückerstattungsanspruchs erst ein, wenn seit der erfolgten Verwendung zu den daselbst bezeichneten Zwecken fünf Jahre verstrichen sind.

2. Auf die Sicherstellung der Steuer in den obigen Fällen finden die Vorschriften der §§ 73 und 74 entsprechende Anwendung.

§ 80.

In den Fällen des § 4 letzter Absatz des Gesetzes sind Gesuche um Steuerbefreiung nach Abschluß der etwa erforderlichen thatsächlichen Erhebungen vom Notar mit gutachtlicher Aeußerung durch Vermittelung der Steuerdirektion dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

V. Verhältniß der Erbschaftsbesteuerung gegenüber anderen Staaten.

§ 81.

Ansprüche auf Abzug der in einem anderen Staate bezahlten an der in Baden zu entrichtenden Steuer (§§ 7 und 8 des Gesetzes) sind bei demjenigen Notar anzubringen, der die in Baden zu zahlende Steuer festgesetzt hat beziehungsweise zu deren Festsetzung zuständig ist. Zur Begründung des Anspruchs hat der Anspruchsberechtigte den Nachweis zu erbringen, daß die in dem anderen Staate zu zahlende Steuer das nämliche Vermögen betrifft, das auch in Baden besteuert wird, und daß der von dem anderen Staate geforderte Steuerbetrag bezahlt worden ist.

§ 82.

Die Erhebung eines Anspruchs im Sinne des § 81 begründet keinen Aufschub der Steuerfestsetzung. Jedoch kann der Notar dem Berechtigten zur Erbringung der erforderlichen Nachweise eine angemessene Frist gewähren und bis zu deren Ablauf die Steuerfestsetzung aufschieben. In diesem Fall findet das Verfahren gemäß § 5 entsprechende Anwendung.

§ 83.

Wird der Anspruch für begründet erachtet, so ist die Steuer gleichwohl nach Maßgabe der §§ 33 ff. zu berechnen; es ist aber an der sich ergebenden Steuersumme der Betrag in Abzug zu bringen, der von dem Steuerpflichtigen an den anderen Staat bezahlt worden ist.

§ 84.

1. Wird der Anspruch erst nach Festsetzung, aber vor Bezahlung der Steuer zugelassen, so ist nach § 96 zu verfahren.
2. Nach Entrichtung der in Baden zu zahlenden Steuer können Ansprüche im Sinne des § 81 nur im Verfahren gemäß § 85 geltend gemacht werden.

VI. Verfahren bei Ansprüchen auf Rückerstattung und bei Gesuchen um Nachlaß von Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträgen.

§ 85.

Ansprüche auf Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträgen sind unter Angabe der Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, bei demjenigen Notar zu erheben, von dem sie festgesetzt wurden. Den Grund des Anspruchs hat der Gesuchsteller, sofern er bei dem Notar nicht offenkundig ist, nachzuweisen. Nach Abschluß der etwa erforderlichen tatsächlichen Feststellungen ist das Gesuch mit gutächtlicher Äußerung der Steuerdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 86.

1. Auf Gesuche um gnadeweisen Nachlaß oder Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträgen findet die Vorschrift des § 85 mit der Maßgabe Anwendung, daß

derartige Gesuche vom Notar durch Vermittelung der Bezirksfinanzbehörde, die sich darüber gleichfalls zu äußern hat, der Steuerdirektion vorzulegen sind.

2. Gesuche um Nachlaß von Steuerbeträgen bis zum Betrage von 500 Mark erledigt die Steuerdirektion in eigener Zuständigkeit; stehen höhere Beträge in Frage, so sind die Akten von der Steuerdirektion, sofern sie einen Nachlaß von mehr als 500 Mark für gerechtfertigt hält, mit gutächtlicher Aeußerung dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

VII. Rechtsmittel.

§ 87.

Gegen die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

§ 88.

1. Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist die Beschwerde an das Finanzministerium und der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zulässig.

2. Die nämlichen Rechtsmittel finden gegen Entscheidungen der Steuerdirektion statt, durch die ein Anspruch auf Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträgen ganz oder theilweise zurückgewiesen wird.

§ 89.

Gegen Aufforderungen des Notars im Sinne des § 38 des Gesetzes, gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 38 Absatz 2 des Gesetzes), gegen das Verlangen eidesstattlicher Versicherung (§ 39 des Gesetzes) sowie gegen das Verlangen der Sicherstellung der Steuer in den Fällen des § 4 Ziffer 7 und 8, § 21 Absatz 2, §§ 22, 23 und 52 des Gesetzes steht dem Steuerpflichtigen nur die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

§ 90.

Auf die Beschwerde finden — unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen — die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, insbesondere die §§ 28, 29, 31 bis 34, 36 und 43 entsprechende Anwendung.

§ 91.

Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung (Zustellung) der mit der Beschwerde angefochtenen Verfügung des Notars oder der Steuerdirektion.

§ 92.

In den Fällen des § 2 beziehungsweise § 46 Absatz 2 des Gesetzes ist bezüglich der Steuer für die durch die Auflage bewirkte Zuwendung sowohl der durch die Auflage Belastete als der Bedachte zur Beschwerde beziehungsweise zur Betretung des Rechtswegs berechtigt.

§ 93.

Die Beschwerde ist unter Angabe der Beschwerdebegründe bei der Behörde einzureichen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist.

§ 94.

1. Der Notar hat nach Einkunft der rechtzeitig eingelegten Beschwerde gegen eine Steuerfestsetzung bei dem Eintrage der Steuer in der Hebrolle (§ 100) zu vermerken, daß mit der Erhebung der Steuer bis zur Erledigung der Beschwerde einzuhalten sei. Ist die Hebrolle schon an die Bezirksfinanzbehörde abgegangen, so ist diese zu ersuchen, mit der Erhebung der Steuer einzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn auch bei verspäteter Einlegung der Beschwerde Einhalt mit der Erhebung der Steuer bewilligt wird.

2. Richtet sich die Beschwerde gegen eine von der Bezirksfinanzbehörde im Strafbescheide festgesetzte Steuer, so ist, wenn die Anweisung zur Erhebung der Steuer an die Steuererhebungsstelle bereits ergangen ist, durch Weisung an die Letztere Einhalt mit der Betreibung zu verfügen.

3. Wenn ungeachtet der rechtzeitig eingelegten Beschwerde die Erhebung der Steuer angeordnet wird (§ 33 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884), so ist die Bezirksfinanzbehörde auch hievon zu benachrichtigen.

§ 95.

Ist die Steuer von der Bezirksfinanzbehörde in einem Strafbescheide festgesetzt worden, bezüglich dessen auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, so ist mit der Anforderung und Betreibung des nachzuzahlenden Steuerbetrags auch dann, wenn eine Beschwerde gegen die Steuerfestsetzung nicht erhoben wurde, bis zur Erlassung des gerichtlichen Urtheils zuzuwarten und die Steuereinnahmerei, falls sie bereits Anweisung zur Erhebung der Steuer erhalten hat, mit entsprechender Weisung zu versehen. Erfolgt Freisprechung oder wird der Strafbemessung ein niedrigerer Steuerbetrag zu Grunde gelegt, so hat die Bezirksfinanzbehörde die Steuerfestsetzung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und je nach dem Resultate dieselbe aufzuheben beziehungsweise zu berichtigen oder, wenn sie sie gleichwohl für begründet hält, die Entscheidung der Steuerdirektion einzuholen, ob die Anforderung und Betreibung des Steuerbetrags einzuleiten sei.

§ 96.

1. Erachtet der Notar die Beschwerde ganz oder theilweise für begründet oder eine Erhöhung des Steuerbetrags für gerechtfertigt, so hat er die Steuerfestsetzung aufzuheben oder entsprechend zu berichtigen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

2. Falls die Hebrolle und die Uebersicht (§ 100) noch nicht an die Bezirksfinanzbehörde abgegangen sind, ist auch der Eintrag der Steuer in der Hebrolle zu berichtigen und der Grund derselben in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, anderen Falls ist gemäß § 102 zu verfahren.

3. Wird der ursprüngliche Steuerbetrag erhöht oder eine weitere Steuer festgesetzt, so ist eine solche Berichtigung als neue Steuerfestsetzung zu behandeln (§ 70 ff.).

§ 97.

1. Wenn der Beschwerde vom Notar nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, so sind die Akten nach Abschluß der etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen unter Darlegung der die Steuerfestsetzung rechtfertigenden Gründe der Steuerdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

2. Ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Steuerdirektion gerichtet, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorlage der Akten an das Finanzministerium zu geschehen hat.

VIII. Verfahren bei Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

a. Verfahren bei Erhebung der von dem Notar festgesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 98.

1. Die Notare, denen gemäß § 30 des Gesetzes die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer obliegt, haben über die von ihnen festgesetzte Erbschafts- und Schenkungssteuer Jahresverzeichnisse nach Muster II (Erbschafts- und Schenkungssteuerlisten) zu führen.

2. Diese Verzeichnisse sind für jede Gemeinde (Steuereinnahmerei) im Bezirke des Notars mit dem Inkrafttreten des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und später jeweils mit dem 21. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 21. Oktober 1900, anzulegen und am 20. Oktober des folgenden Jahres abzuschließen.

§ 99.

1. Nach Eröffnung der Steuerfestsetzung an den Steuerpflichtigen hat der Notar oder der Kanzleibeamte desselben unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Notars die Steuer unter Angabe der für die Steuerfestsetzung maßgebenden Verhältnisse in die Erbschafts- und Schenkungssteuerliste derjenigen Gemeinde (Steuereinnahmerei) einzutragen, in der der steuerpflichtige Anfall (Schenkung) stattgefunden hat oder, wenn der Anfall außerhalb Badens erfolgt ist, in der sich das steuerpflichtige Vermögen oder dessen größerer Theil befindet. Sofern in einzelnen Fällen diese Angabe größeren Raum beansprucht, als ihn die Liste bietet, ist sie in einer derselben anzuschließenden Beilage niederzulegen und in der Liste selbst unter der Spalte „Bemerkungen“ darauf zu verweisen.

2. Daß der Eintrag stattgefunden, ist unter Angabe der Nummer desselben im Nachlaßverzeichnis (Schenkungsvertrag) bei der Berechnung und Feststellung der Steuer zu vermerken.

3. Bei Zuwendungen der in §§ 2, 46 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art ist der dem Belasteten und der dem Bedachten zukommende Anfall sowie die aus diesen Anfällen vom Belasteten zu entrichtende Steuer je unter besonderer Ordnungszahl in der Liste nachzuweisen.

4. Hat sich neben dem Steuerpflichtigen ein Anderer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet (§ 27 Absatz 3 des Gesetzes), so ist dies in der Liste (Spalte „Bemerkungen“) unter Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts desselben anzugeben.

Muster II.

§ 100.

Aus den Erbschafts- und Schenkungssteuerlisten hat der Notar oder sein Kanzleibeamter unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Notars für jede Steuereinnahmerei seines Bezirks ^{Muster III.} Gebrollen nach dem Muster III zu fertigen, am 20. jeden Monats abzuschließen und der der ^{Muster IV.} betreffenden Steuereinnahmerei vorgelegten Bezirksfinanzbehörde mit einer nach Muster IV gefertigten, sämtliche Einnehmerien in alphabetischer Reihenfolge enthaltenden Uebersicht spätestens bis zum 25. des gleichen Monats mitzutheilen. Ein von dem Beamten zu unterzeichnender Entwurf der Uebersicht ist bei den Akten zurückzubehalten.

§ 101.

1. Liegen Umstände vor, die zu einer Sicherung der Steuerkasse für die festgesetzte Erbschafts- und Schenkungssteuer Anlaß geben, so hat der Notar hievon der Bezirksfinanzbehörde alsbald unter Mittheilung eines Auszugs aus der Erbschafts- und Schenkungssteuerliste (§ 98) Kenntniß zu geben und daß dies geschehen in der Liste und der Hebrolle in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

2. Die Bezirksfinanzbehörde hat unverzüglich das Weitere zur Sicherung der Steuerkasse durch Erwirkung des dinglichen Arrestes gemäß § 4 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111 — zu veranlassen. Diese Maßnahme kann unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige auf Aufforderung der Bezirksfinanzbehörde alsbald Zahlung oder Sicherheit leistet.

3. Der Steuererheber, an den die Zahlung zu geschehen hat, ist von der Bezirksfinanzbehörde mit entsprechender Weisung zur Annahme der Zahlung zu versehen. Von der erfolgten Zahlung hat der Steuererheber der Bezirksfinanzbehörde alsbald Kenntniß zu geben.

§ 102.

1. Wird nach Absendung der Gebrollen und Uebersichten eine Steuerfestsetzung berichtigt, so ist der Mehrbetrag an Steuer unter neuer Ordnungszahl und unter Hinweisung auf den zu berichtenden Eintrag in die Erbschafts- und Schenkungssteuerliste (§ 98) aufzunehmen, über einen zu hoch angeetzten Steuerbetrag dagegen der Bezirksfinanzbehörde ^{Muster V.} unter Verweisung auf den früheren Eintrag in der Hebrolle ein Ausweis nach Muster V mitzutheilen.

2. Die Berichtigung ist im Nachlaßverzeichnis (Schenkungsvertrag) bei der Berechnung und Festsetzung der Steuer und in der Erbschafts- und Schenkungssteuerliste beim Eintrag der irrigen Steuerfestsetzung zu vermerken.

3. Nach Absendung der Gebrollen und Uebersicht findet eine Berichtigung der Steuerfestsetzung von Amtswegen nur statt, wenn der Nachtrag beziehungsweise Abgang mindestens 2 Mark beträgt; auf Antrag des Steuerpflichtigen muß die Berichtigung auch bei kleineren Beträgen eintreten.

§ 103.

1. Die Bezirksfinanzbehörden versehen die ihnen zugesendeten Hebrollen und Uebersichten mit dem Datum ihres Eingangs und unterwerfen sie einer Prüfung in rechnerischer Beziehung. Berichtigungen sind in einer Weise zu bewirken, daß die ursprünglichen Zahlen erkennbar bleiben. Den Notaren, die die Steuer festgesetzt haben, ist von der Berichtigung Kenntniß zu geben.

2. Von jeder über drei Tage verspäteten Zusendung einer Hebrohle und Uebersicht ist der Steuerdirektion Anzeige zu erstatten.

§ 104.

Ist die Zahlung eines in die Hebrohle eingetragenen Steuerbetrags auf direkte Anforderung der Bezirksfinanzbehörde bereits erfolgt (§ 101), so ist dies in dem betreffenden Eintrage der Hebrohle zu bemerken.

§ 105.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren der Bezirksfinanzbehörden und der Steuereinnehmer bei Erhebung und Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach den von der Steuerdirektion hierüber zu erlassenden Vorschriften.

b. Verfahren bei Erhebung der von den Bezirksfinanzbehörden festgesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 106.

Hinsichtlich der im Strafverfahren festgesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträge hat die Bezirksfinanzbehörde dem Steuerpflichtigen im Strafbescheid zugleich mit der Eröffnung der Festsetzung der Steuer auch deren Zahlung innerhalb einer je nach der Größe des Betrags zu bestimmenden Frist von 14 Tagen bis 5 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids oder, wenn ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid ergriffen wird, innerhalb der gleichen Frist nach Erledigung desselben aufzugeben. Die Zahlung hat an den Steuererheber des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder, wenn der Wohnsitz nicht im Bezirke der Bezirksfinanzbehörde gelegen ist, an die letztere selbst zu erfolgen.

§ 107.

Im Uebrigen sind für die Erhebung und Berechnung der von den Bezirksfinanzbehörden im Strafverfahren festgesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuerbeträge die von der Steuerdirektion hierüber zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

IX. Verfahren bei Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 108.

Das Verfahren bei Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuer und deren Berechnung richtet sich nach den von der Steuerdirektion hierüber erlassenen Vorschriften.

X. Verjährung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 109.

1. Hinsichtlich der Verjährung der Forderung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Anspruchs auf Rückerstattung einer solchen ist das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben mit den durch Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verfügten Aenderungen maßgebend.

2. Im Uebrigen vergleiche § 79.

XI. Strafverfahren.

§ 110.

Bezüglich des Strafverfahrens wegen Hinterziehung der Erbschafts- und Schenkungssteuer finden die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend, Anwendung.

XII. Dienstaufsicht und Dienstpolizei.

§ 111.

1. Die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, insbesondere deren Berechnung und Festsetzung durch die Notare (§ 30 des Gesetzes), untersteht der Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums.

2. Die Ausübung der Dienstpolizei über die Notare steht auch hinsichtlich ihrer Thätigkeit als Beamte der Steuerverwaltung den Landgerichten und dem Justizministerium zu (§ 14 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung).

3. Jedoch ist die Steuerdirektion befugt, gegen Notare im Falle der Säumnis in der Besorgung der Erbschafts- und Schenkungssteuergeschäfte gemäß § 90 des Beamtengesetzes Mahnungen zu erlassen und Geldstrafen bis zu 10 *M.* anzudrohen und auszusprechen sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der bezüglichen Geschäftsbesorgung begangen wurden, gemäß § 93 des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 10 *M.* zu verhängen. Von den wegen Säumnis ausgesprochenen Geldstrafen sowie von den verhängten Ordnungsstrafen ist dem mit der allgemeinen Dienstpolizei betrauten Landgerichte sowie dem Justizministerium Kenntniß zu geben (Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. August 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518).

XIII. Prüfung der Thätigkeit der Notare auf dem Gebiete der Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 112.

1. Das Verfahren der Notare bei Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt der Prüfung der Steuerdirektion.

2. Die Prüfung erfolgt, soweit sie nicht anläßlich der Erledigung von Beschwerden, Ansprüchen auf Rückerstattung oder Gesuchen um Nachlaß von Steuer und dergleichen unmittel-

bar von der Steuerdirektion selbst vorgenommen wird, an Ort und Stelle durch die hiezu berufenen, bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Steuerinspektoren).

§ 113.

Die Prüfung erstreckt sich auf das gesammte der Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorausgehende und nachfolgende Verfahren sowohl in formeller als materieller Hinsicht sowie auf die Steuerfestsetzung selbst.

§ 114.

Zweck der Prüfung ist:

1. im Allgemeinen festzustellen, ob die Vorschriften des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 14. Juni 1899 und der zu seinem Vollzuge erlassenen Bestimmungen beobachtet und in allen Fällen, in denen eine Steuerpflicht in Frage stand, richtig angewendet wurden;
2. die Festsetzung der einzelnen Steuerbeträge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten festzustellen, vorausgesetzt, daß der Nachtrag beziehungsweise Abgang an Steuer mindestens 2 Mark beträgt.

§ 115.

Der Auftrag zur Prüfung wird dem Steuerinspektor von der Steuerdirektion schriftlich erteilt und ist von demselben nach Maßgabe des § 114 und der §§ 116 ff. zu vollziehen.

§ 116.

Der Steuerinspektor hat den Auftrag zur Prüfung dem Notar vor Beginn der Prüfung vorzuzeigen.

§ 117.

1. Dem Steuerinspektor ist die Einsicht sämtlicher Nachlaß- und sonstiger Akten, die sich auf einen der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Anfall beziehen, insbesondere des Verzeichnisses der Sterbfälle sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuerliste, der Hebrollen und Uebersichten (§§ 98, 100) gestattet. Er kann auch von dem die Steuerfestsetzung besorgenden Beamten mündlich näheren Aufschluß über die Behandlung der Geschäfte verlangen.

2. Die gleichen Befugnisse stehen auch den Mitgliedern der Steuerdirektion zu, die mit der Prüfung der Geschäftsführung der Notare in Angelegenheiten der Erbschafts- und Schenkungssteuer beauftragt sind.

§ 118.

1. Der Steuerinspektor hat die Prüfung so vorzunehmen, daß der betreffende Beamte in der Besorgung des laufenden Dienstes so wenig als möglich gehindert wird.

2. Inwieweit die Prüfung der Steuerfestsetzungen auszudehnen ist, ist, soweit der dem Steuerinspektor erteilte Auftrag hierüber nichts Näheres bestimmt, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, er hat aber, wenn thunlich, die Akten über sämtliche seit der letzten Prüfung vorgekommenen steuerpflichtigen Fälle einer Durchsicht zu unterziehen und, wenn dies nicht möglich ist, seine Aufmerksamkeit jedenfalls auf die wichtigeren und auf die Anfälle zu richten, bezüglich deren die Frist für Geltendmachung etwaiger Steuernachforderungen noch nicht umlaufen ist.

§ 119.

1. Alle bei der Prüfung wahrgenommenen Verstöße gegen bestehende Vorschriften in formeller und materieller Beziehung sind vom Steuerinspektor in einem Protokolle niederzulegen, in dem auch der Zeitraum anzugeben ist, auf den die Prüfung sich erstreckt.
2. Der zur Steuerfestsetzung zuständige Beamte hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.
3. Das Protokoll ist der Steuerdirektion vorzulegen.

§ 120.

1. Die Steuerdirektion unterzieht die vom Steuerinspektor erhobenen Beanstandungen einer vorläufigen Prüfung.
2. Werden dieselben nicht als zweifellos unbegründet erkannt, so hat die Steuerdirektion, erforderlichen Falls nach vorheriger Anhörung des Notars, wegen derjenigen Beanstandungen, die sich auf formelle Mängel des Verfahrens beziehen, die entsprechende Verfügung zur Abhilfe zu erlassen. Im Uebrigen theilt die Steuerdirektion das Protokoll bezüglich der beanstandeten Steuerfestsetzungen, soweit sie die Beanstandungen nicht für unbegründet hält, dem Notar zur entsprechenden Berichtigung der Steuerfestsetzung oder zum Vortrag etwaiger hiegegen bestehender Bedenken mit.

§ 121.

Erkennt der Notar die Beanstandung für begründet, so hat er die erforderliche Berichtigung der Steuerfestsetzung gemäß § 102 zu bewirken, anderen Falls der Steuerdirektion seine abweichende Ansicht unter näherer Begründung vorzutragen und deren Weisung bezüglich der Berichtigung der Steuerfestsetzung abzuwarten.

§ 122.

1. Die Steuerdirektion hat jeweils nach Jahreschluß dem Finanzministerium über die im abgelaufenen Jahre vorgenommenen Prüfungen der Thätigkeit der Notare hinsichtlich der Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer Vortrag zu erstatten, aus dem zu ersehen ist, bei welchen Notaren und mit welchem Ergebnis an Steuernachträgen und Abgängen eine solche Prüfung stattgefunden hat.
2. Von dem Vortrag der Steuerdirektion ist dem Justizministerium durch Mittheilung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

XIV. Uebergangsbestimmungen.

§ 123.

Die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen und der Besteuerung noch nicht unterworfenen erbrechtlichen Anfälle und der Schenkungen sowie die Berichtigung etwaiger vor dem 1. Januar 1900 unrichtig vollzogener Steuerfestsetzungen erfolgt durch die gemäß §§ 7 und 9 zuständigen Behörden nach Maßgabe der bisher hierüber geltenden Vorschriften.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
Koff.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchberger.

Vdt. Profopp.

Verzeichniß

der

aufgeschobenen Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle.

(Aufschubs-Liste.)

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordnungszahl. | Name, Stand und Wohnort des Erblassers oder Schenkers. | Name, Stand und Wohnort des künftig Steuerpflichtigen. | Gegenstand des Anfalls oder der Schenkung bezw. der auflösend bedingten oder von einem unbestimmten Endtermin abhängigen Belastung. |
| 1. | Fischer, Albert, Landwirth in Durlach, gestorben am 10. Januar 1900. | Fischer, Karl, Schreiner in Karlsruhe. | Vermächtniß (Schenkung) im Betrage von 10 000 <i>M.</i> |
| 2. | Eckerlein, Karl, Fabrikant in Mannheim, gestorben am 15. Januar 1900. | Weiß, Friedrich, Rentner in Frankfurt. | Nachlaß des Karl Eckerlein im Betrage von 60 534 <i>M.</i> |
| 3. | Schmitt, Wilhelm, Geheimer Regierungsrath in Karlsruhe, gestorben am 10. Juni 1901. | Schneider, Anton, Professor in Karlsruhe. | Nachlaß des Wilhelm Schmitt im Betrage von 42 780 <i>M.</i> |
| 4. | Wiegand, Anna, Obsthändlerin in Rastatt, gestorben am 28. Dezember 1903. | Müller, Karoline, Näherin in Rastatt. | Vermächtniß von 1 200 <i>M.</i> |
| 5. | Baumgartner, Theodor, Kaufmann in Heidelberg, gestorben am 5. April 1900. | Bischoff, Emil, Ingenieur in Karlsruhe.
Roder, Anna, Lehrerin in Pforzheim. | Nachlaß des Theodor Baumgartner im Werthe von 16 520 <i>M.</i> |

5.

6.

7.

| Ursache des Aufschubs der Steuerfestsetzung. | Art der Erledigung. | Ord.-Zahl, unter der die auf den Eintrag bezüglichen Aktenstücke ange-schlossen sind. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Vermächtniß ist von der aufschiebenden Bedingung der Verheirathung des Karl Fischer abhängig (§ 20 des Gesetzes). | Die Bedingung ist am 1. Juli 1901 (Tag der Verheirathung des Karl Fischer) eingetreten. Die Erbschafts- (Schenkungs-)steuer ist ange-setzt. Vergleiche Erbschaftssteuerliste Dur-lach 1901, D.-Z. 12. | I. |
| Laut Testament vom 6. Oktober 1898 steht der Ehefrau Eckert ein der lebenslängliche Nießbrauch am Nachlasse ihres Mannes zu. Weiß als Erbe des Stammvermögens hat Aussetzung der Versteuerung beantragt (§ 22 des Gesetzes). | Nach dem am 20. Juli 1910 eingetretenen Tode der Ehefrau Eckert ein ist die Steuer für den Erbanfall an Weiß aus einer steuer-pflichtigen Summe von 72 350 M. festgesetzt worden. Vergleiche Erbschaftssteuerliste Mannheim 1910, D.-Z. 25. | XII. |
| Schneider hat als Nacherbe des Schmitt Aussetzung der Versteuerung beantragt (§ 23 des Gesetzes). | Nach dem am 2. September 1905 eingetretenen Tode des Vorerben des Schmitt (seiner Ehefrau) wurde die Nacherb-schaft im Werthe von 36 216 M. von Karl Schneider, dem Sohne des inzwischen verstorbenen Anton Schneider versteuert. Vergleiche Erbschafts-steuerliste Karlsruhe 1905, D.-Z. 22. | XV. |
| Die Karoline Müller ist als Erbin der Anna Wiegand zu Gunsten des Schlossers Eduard Kircher mit einem Vermächtnisse von 1 200 M. belastet, das jedoch im Falle der Verhei-rathung Kircher's verfällt (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes). | In Folge der Verheirathung Kircher's am 17. August 1907 ist das Vermächtniß von 1 200 M. an die Karoline Müller zurück-gefallen und die Erbschaftssteuer nach-erhoben worden. Vergleiche Erbschafts-steuerliste Rastatt 1907, D.-Z. 18. | XVII. |
| Erbstreitigkeit (§ 69 dieser Verordnung) zwischen den unter 3 genannten Personen. | | V. |

Steuereinnahme

Bezeichnung

der vom 21. October 1900 bis 20. October 1901 festgestellten Erbschafts- und Schenkungssteuer.

| Ordn.-Zahl. | Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen. | Bezeichnung des Nachlasses (Schenkung) und des Anfalls. | Steuerpflichtiger des Anfalls. | Steuer | | | | | | | | | | Tag der Eröffnung der Steuerfestsetzung. | Bemerkungen. |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------|------|-----|------|-----|------|--------|------|-----|------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | nach dem Tarifsaße von | | | | | | | | | | | |
| | | | | 1% | 2% | 3% | 4% | 6% | 10% | Summe. | | | | | |
| | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | fl. | sch. | fl. | sch. | fl. | sch. | | |
| I. Vom 21. October bis 20. November 1900. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Reitner, Carl, Gräber in Karlsruhe. | Bermächtniß von seinem Bruder Ehrhann. | 2000 | | | 60 | | | | | | 60 | | 25. Oct. | Karl Berg, Gerichtsvollführer, hat sich gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Steuer verpflichtet. |
| 2. | Marber, Johann, Kaufmann in Freiburg. | Erbschaft von seinem Onkel Wilhelm Marber. | 4000 | | | 240 | | | | | | 240 | | 10. Nov. | Der Gerichtsvollführer wurde zum Zwecke der Sicherstellung des Steuerbetrags Mittheilung im Sinne des § 97 Vollstreckungsordnung zum Erbschaftsteuergebot gemacht. |
| 3. | Reifen, Georg, Landwirth in Konstanz. | Schenkung von Friedrich Weinbrüder, nicht behandelt. | 1000 | | | | | | | 100 | | 100 | | 15. Nov. | Samtverfügung vom 10. October 1902 wurde die Steuer auf 60 fl. herabgesetzt, da der Schein des Nachlasses etwan hat, daß er mit dem Schein und Urtheil verhandelt ist. |
| | | | | Summe | | 60 | | | | 240 | | 400 | | | |
| II. Vom 21. November bis 20. December 1900. | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Vom 21. December 1900 bis 20. Januar 1901. | | | | | | | | | | | | | | | |



Muster V.

Notariatsdistrikt
 Finanzamt (Hauptsteueramt)
 Steuereinnahmerei

Band Nr.
 R. S.
 F. S.

Ausweis

über

irrig festgesetzte Erbschafts- und Schenkungssteuer.

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | |
|-----------|---------|-------------------------------------------------------|--|----|--|------------------|------------------------|--------------------------|--|----|--|
| Gebrolle. | | Begründung der Berichtigung
der Steuerfestsetzung. | | | | An Steuer | | | | | |
| Monat. | D. = Z. | | | | | ist
angesezt. | soll angesezt
sein. | ist zu viel
angesezt. | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag, den 21. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend; des Ministeriums des Innern: der Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 36 § 1 Absatz 3 und § 16 letzter Absatz des Gesetzes vom 17. Juni d. J., die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, wird verordnet:

§ 1.

Für jedes im Großherzogthum belegene Stammgut hat der Stammherr binnen einem Monat von Verkündigung dieser Verordnung ein Anmeldeverzeichnis der Personen, welche als männliche, weibliche, ehelich geborene Nachkommen des ersten Stammhauptes erbberrechtigt am Stammgut sind, aufzustellen und mit unterschrieblicher Beurkundung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Amtsgericht des Stammguthauptortes einzureichen.

Als Amtsgericht des Stammguthauptortes ist dasjenige Amtsgericht zu betrachten, in dessen Bezirk die Urkunde über die Errichtung des Stammguts zum (alten) Grundbuch eingetragen ist, bei künftig zu errichtenden Stammgütern dasjenige, in dessen Bezirk das Stammgutsgrundbuch geführt wird.

Ein Formular, nach dessen Anleitung das Anmeldeverzeichnis aufzustellen ist, geht dem Stammherrn durch das Amtsgericht zu.

§ 2.

Mit dem Verzeichnisse ist für jeden darin aufgeführten minderjährigen Stammerbberechtigten ein beglaubigter Auszug aus dem Geburtsregister, beziehungsweise, sofern der Minderjährige nicht im Deutschen Reich geboren ist, ein amtlich beglaubigtes Geburtsattest vorzulegen.

§ 3.

Das Amtsgericht hat — soweit dies nach Sachlage möglich ist — das Verzeichniß zu prüfen und nöthigen Falls dessen Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

§ 4.

Das Verzeichniß ist sodann zur Einsicht der Stammerbberechtigten auf die Dauer eines Monats offen zu legen und die Offenlegung durch zweimaliges Einrücken in die Karlsruher Zeitung und das Amtsverfündigungsblatt mit der Aufforderung an die Stammerbberechtigten bekannt zu geben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung desselben rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei dem Amtsgericht geltend zu machen. Nach Ermessen des Amtsgerichts sowie auf Antrag des Stammherrn oder eines Stammerbberechtigten kann die Offenlegungsfrist bis zur Dauer von drei Monaten erstreckt, auch die Bekanntmachung der Offenlegung des Verzeichnisses mittels weiterer öffentlicher Blätter verfügt werden.

§ 5.

Vorbehaltlich des Austrags streitiger Ansprüche im Wege der gerichtlichen Klage hat das Amtsgericht die einkommenden Anträge der Stammerbberechtigten zu prüfen und nach Anhörung des Stammherrn zu verbescheiden.

Gegen den amtsgerichtlichen Bescheid kann der Antragsteller wie der Stammherr die Entscheidung des Justizministeriums innerhalb eines Monats anrufen.

§ 6.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist und Erledigung der geltend gemachten Anträge der Stammerbberechtigten — § 5 — legt das Amtsgericht das Anmeldeverzeichniß mit Beurkundung der Offenlegung unter Anschluß der erwachsenen Akten dem Justizministerium vor.

Auf Grund des vorgelegten Anmeldeverzeichnisses ordnet das Justizministerium den Eintrag in das bei ihm zu führende Verzeichniß der Stammerbberechtigten an, übersendet dem Amtsgericht eine Abschrift dieses Verzeichnisses behufs Führung eines Neben-Verzeichnisses der Stammerbberechtigten und gibt durch Vermittelung des Amtsgerichts dem Stammherrn und den eingetragenen Stammerbberechtigten von ihrer Aufnahme ins Verzeichniß Kenntniß.

§ 7.

Die Fortführung des Stammerbberechtigten-Verzeichnisses findet beim Justizministerium unter Mitwirkung des zuständigen Amtsgerichts statt.

§ 8.

Die Geburt eines Stammerbberechtigten ist von dessen gesetzlichen Vertreter alsbald dem zuständigen Amtsgericht — § 1 dieser Verordnung — unter Anschluß eines beglaubigten Auszugs aus dem Geburtsregister beziehungsweise bei Geburten im Auslande eines amtlich

beglaubigten Geburtsattestes mit dem Antrag auf Eintragung des neuen Stammerbberechtigten in das Verzeichniß urkundlich anzuzeigen.

In gleicher Form kann der Antrag auch vom Stammherrn gestellt werden — § 16 Absatz 2 und 3 des Gesetzes —.

§ 9.

Der Tod eines Stammerbberechtigten oder des Stammherrn ist unter Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister beziehungsweise bei Todesfällen im Auslande eines amtlich beglaubigten Sterbscheins und zwar ersteren Falls vom Stammherrn oder den stammerbberechtigten Erben des Verstorbenen, letzteren Falls von dem in das Eigenthum am Stammgut nachfolgenden Stammerben oder dessen gesetzlichen Vertreter, dem Amtsgericht mit dem Antrag auf Streichung im Verzeichniß anzumelden.

§ 10.

Scheidet ein Stammerbberechtigter aus dem Agnatenverbande des Stammguts durch rechtsgültigen Verzicht aus, so hat der Stammherr oder der Rechtsnachfolger des Verzichtenden den Verzicht unter Beifügung der urkundlichen Belege dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Bedarf der Verzicht der landesherrlichen Genehmigung, so veranlaßt das Justizministerium den Eintrag im Verzeichniß und Neben-Verzeichniß und gibt dem verzichtenden Stammerbberechtigten und dem Stammherrn durch das Amtsgericht davon Kenntniß.

§ 11.

Das Amtsgericht hat die bei ihm gemäß §§ 8, 9 und 10 einkommenden Anzeigen nebst deren urkundlichen Belegen ungefümt dem Justizministerium vorzulegen, welches den entsprechenden Eintrag in das Verzeichniß der Stammerbberechtigten sowie in das beim Amtsgericht geführte Nebenverzeichniß anordnet und dem die Anzeige erstattenden Stammerbberechtigten sowie dem Stammherrn Mittheilung über den erfolgten Eintrag durch das Amtsgericht zukommen läßt.

§ 12.

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten, welche nach dessen Aufstellung und abgesehen von den Fällen der §§ 8, 9 und 10 gestellt werden wollen, sind unter Anschluß der erforderlichen Urkunden gleichfalls beim Amtsgerichte anzubringen und von diesem geeigneten Falls nach Veranlassung der nöthigen Erhebungen dem Justizministerium vorzulegen.

Wird dem Antrage stattgegeben, so findet § 11 Anwendung.

§ 13.

Dem Stammherrn wie den Stammerbberechtigten und den von ihnen Bevollmächtigten sowie dritten Personen, die ein rechtliches Interesse daran nachweisen, ist gestattet, von dem

beim Justizministerium geführten Haupt- und dem beim Amtsgericht beruhenden Neben-Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und auf ihre Kosten Auszüge daraus sich fertigen zu lassen.

§ 14.

Die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen — § 4 — hat der Stammherr zu tragen.
Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. Buzengeiger.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge betreffend.

Nachstehend bringen wir die gemäß § 19 der Vollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 von Großherzoglichem Landesversicherungsamt erlassene neue „Anweisung über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge“ vom 6. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Mufser.

Anweisung

über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge.

(Vom 6. Dezember 1899.)

Auf Grund des § 19 der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1899 zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 615 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an hiermit bestimmt:

1. Beitragseinziehung.

§ 1.

Bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts- und Innungs-Krankenkassen (§§ 12 ff. der badischen Vollzugsverordnung vom 28. November 1899 zum Invalidenversicherungsgesetz) ist, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, nach den für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge maßgebenden Grundsätzen zu verfahren.

§ 2.

Der Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge geschieht durch die örtlichen Einzugsstellen auf Grund eines alljährlich neu aufzustellenden Einzugsregisters. Dieses Register ist in der Regel alphabetisch nach den Namen der Arbeitgeber anzulegen; unter dem Namen eines jeden derselben ist zum Zwecke der Aufnahme der nöthigen Nachträge der erforderliche Raum frei zu lassen. Wird als Einzugsregister das für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge dienende Register benützt (§ 13 Absatz 2 der Vollzugsverordnung), so ist das gemeinsame Register derart anzulegen, daß sich daraus für jeden Versicherten die Einzel- und Gesamtbeträge gesondert ergeben, welche einerseits für die Krankenversicherung und andererseits für die Invalidenversicherung zum Einzug gelangt sind. Für das gemeinsame Einzugsregister kann eines der anliegenden Muster 1—5 benützt werden. Erfolgt die Beitragserhebung in kürzeren als vierwöchigen Erhebungsperioden, so empfiehlt sich die Aufstellung besonderer Einzugsregister für die Invalidenversicherungsbeiträge.

Diejenigen Personen, für welche nur Beiträge für die Invalidenversicherung, aber keine für die Krankenversicherung eingezogen werden, sind auf Grund der An- und Abmeldungen unter dem Namen ihrer Arbeitgeber in das Einzugsregister beziehungsweise in einen Nachtrag zu demselben oder in ein besonderes Einzugsregister aufzunehmen (§§ 14 und 15 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899).

Soweit die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen (die unständig Beschäftigten) von der Befugniß, die Marken selbst in die Quittungskarten einzukleben, keinen Gebrauch machen und die Beitragsentrichtung für solche auch nicht durch die Arbeitgeber oder eine andere Krankenkasse erfolgt, sind dieselben auf Grund des von der Ortspolizei mitgetheilten Verzeichnisses (§ 16 Absatz 1 Ziffer 3 Vollzugsverordnung) in ein besonderes Einzugsregister einzutragen und ist der Beitragseinzug für dieselben nach Maßgabe von Ziffer 4 der angezogenen Bestimmung zu bewirken.

Ueber die von den Einzugsstellen nach Maßgabe von Ziffer 6 des § 16 der Vollzugsverordnung zu erhebenden Beiträge für solche unständig Beschäftigte, welche zwar erklärt haben, die Beiträge selbst zu entrichten, die Entrichtung aber ganz oder theilweise unterlassen haben, ist gleichfalls ein gesondertes Einzugsregister zu führen.

Die Führung eines besonderen Einzugsregisters erscheint ferner als angezeigt hinsichtlich derjenigen der Versicherungspflicht unterliegenden Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie sowie ihres Hilfspersonals, für welche die Fabrikanten zc. nicht selbst die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernommen haben. Bezüglich dieser und der unständig Beschäftigten kann in den Einzugsregistern von einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitgeber abgesehen werden.

In den Einzugsregistern ist für jede Einzugsperiode die Summe der erhobenen Beiträge zu ziehen.

Sofern die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge in einer Zahlungsspalte vereinigt eingetragen werden, ist nach erfolgter Feststellung der Gesamtsumme der einzelnen Spalte jeweils zu entziffern, wie viel hievon auf die Invaliden- und wie viel auf die Krankenversicherung entfällt.

§ 3.

Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, ist ein Beitrag in der Höhe, wie er in § 32 des Gesetzes bestimmt ist, von demjenigen Arbeitgeber zu erheben, welcher den Versicherten in der Beitragswoche, wenn auch nur an einem Tage, beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung in einer und derselben Woche bei mehreren Arbeitgebern statt, so ist der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu erheben, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Ist dies nicht näher festzustellen, oder ist der Beitrag von dem ersten Arbeitgeber nicht beizubringen, so kann auch jeder folgende Arbeitgeber für den betreffenden Wochenbeitrag in Anspruch genommen werden (§ 140 Absatz 2 des Gesetzes).

An Stelle des Arbeitgebers können auch die versicherungspflichtigen Personen die Beiträge selbst bezahlen (§ 144 des Gesetzes).

Die Beitragswoche beginnt jeweils mit dem Montage (§ 30 des Gesetzes).

§. 4.

Der für die einzelnen Versicherten einzuziehende Beitrag wird von dem den Einzug besorgenden Krankenkassenorgan (Einzugsstelle), vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten (§ 155 des Gesetzes), nach § 32 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes berechnet.

Bei Berechnung des einzuziehenden Beitrags ist zu beachten, daß für die Bestimmung der Lohnklasse, nach welcher die Beiträge zu entrichten sind, ein niedrigerer als der nach den Vorschriften des § 34 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 des Reichsgesetzes sich berechnende Jahresarbeitsverdienst in keinem Falle, also auch dann nicht zu Grunde gelegt werden darf, wenn der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Versicherten ein niedrigerer ist.

Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach § 34 Absatz 2 des Gesetzes für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese höhere Vergütung der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

Weiter ist zu beachten, daß die Entrichtung der Beiträge nach einer höheren Lohnklasse stattfinden kann, als derjenigen, welche sich aus der Anwendung des § 34 Absatz 2 und 3 des Gesetzes ergibt:

- a. wenn der Arbeitgeber und der Versicherte darüber einverstanden sind und dies dem zuständigen Kassenorgan mittheilen;
- b. wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den dem Arbeitgeber erwachsenden Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen, beziehungsweise sich das Mehr bei der Lohnzahlung an seinem Lohn in Abzug bringen zu lassen (§§ 34 Absatz 4 und 142 des Gesetzes).

Als genügende Mittheilung ist die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in die vom Arbeitgeber erstattete Anmeldung zu erachten.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge empfiehlt es sich, daß für die Kranken- und die Invalidenversicherungsbeiträge die gleichen Fälligkeitstermine festgesetzt und die Beitragszeiten nach Kalenderwochen bestimmt werden.

Bei gemeinsamer Erhebung der Kranken- und der Invalidenversicherungsbeiträge ist die Anforderung so zu bewirken, daß daraus der Arbeitgeber entnehmen kann, wie viel für die Krankenversicherung und wie viel für die Invalidenversicherung zu bezahlen ist.

§ 5.

Wird auf Ansuchen Seitens der Landesversicherungsanstalt einer Einzugsstelle ein eiserner Markenbestand zur Verfügung gestellt, so ist derselbe im Kassenbuch — § 6 — nach Klassen, Stückzahl und Werth innerhalb Linie vorzumerken.

Ohne Rücksicht auf diesen Markenbestand sind die Beiträge sofort nach ihrem Eingang (nicht erst nach dem Einkleben der vorhandenen Marken) zum Markenankauf zu verwenden.

Bezüglich der für die letzte Einzugsperiode des Kalenderjahrs eingegangenen Beiträge ist der Markenankauf so zeitig zu bewirken, daß thunlichst bei Schluß des Jahres der ganze baare Kassenbestand für Marken verwendet, ein Baarbestand mithin in das neue Jahr nicht zu übertragen ist.

II. Kassenbuchführung.

§ 6.

Jede Einzugsstelle hat über die für die Invalidenversicherung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch zu führen.

Auf dasselbe finden im Allgemeinen die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche für die Kassenbuchführung der Krankenkassen maßgebend sind.

§ 7.

Die gemäß § 22 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899 den Krankenkassen zufließenden Vergütungen sind ebenso wie die hieraus zu bestreitenden Belohnungen und sach-

lichen Aufwendungen der Einzugsstellen in dem auf die Krankenversicherung bezüglichen Kassenbuche der Krankenkasse zu buchen.

Soweit bei gemeinsamen Krankenversicherungen die Einzugsstellen die daselbst durch den Einzug und die Verrechnung der Invalidenversicherungsbeiträge erwachsenden sachlichen Aufwendungen bestreiten, sind die hierauf bezüglichen Ausgaben nicht in dem für die Invalidenversicherung bestimmten Kassenbuch der Einzugsstelle, sondern in ihrem für die Krankenversicherung dienenden Kassenbuche zu buchen und bei der gemäß § 13 der Verordnung vom 14. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347) mit dem Verbandsrechner zu bewirkenden Abrechnung in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 8.

Werden vereinnahmte und gebuchte Beiträge von der Kasse dem Arbeitgeber wieder rückerstattet, so ist der rückerstattete Betrag unter die Ausgaben des Kassenbuches zu stellen, es ist somit eine Aenderung der gebuchten Einnahmesumme zu unterlassen.

Ueber die vernichteten Marken, für welche der Werthbetrag nicht eingegangen oder wieder erstattet ist, ist ein Verzeichniß zu führen, in welchem Namen, Geburtszeit des Versicherten, Nummer der Quittungskarte, Klasse und Anzahl der vernichteten Marken, sowie der Grund der Markenvernichtung anzugeben ist.

Auf Vorlage dieses Verzeichnisses, welche spätestens am Jahreschluß mit dem Kassenbuch — § 10 — zu bewirken ist, wird die Landesversicherungsanstalt wegen des Ersatzes Anordnung treffen. Der von der Versicherungsanstalt erstattete Betrag ist im Kassenbuch unter die Einnahmen einzutragen.

§ 9.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ist das Kassenbuch abzuschließen und der Gesamtbetrag der Einnahmen und der Ausgaben festzustellen. Gleichzeitig ist ein Sturz des etwaigen baaren Geldes sowie der vorhandenen nicht verklebten Marken vorzunehmen und auf Grund dieses Sturzes der Geld- und der Markenvorrath — dieser nach Klassen- und Stückzahl — im Kassenbuch vorzumerken.

Dieser Vorrath an Geld und Marken ist sodann mit dem etwa überwiesenen eisernen Markenbestand zu vergleichen. Ergibt sich hiebei ein Fehlbetrag oder Ueberschuß, so ist dessen Betrag und Ursache im Kassenbuch festzustellen.

Geeigneten Falls sind Fehlbeträge in die Kasse zu bringen und zum Markenankauf zu verwenden, Ueberschüsse aber durch etwaiges Nachleben von Marken zu beseitigen.

Ist dieses nicht möglich und stehen erheblichere Beträge in Frage, so ist hierwegen eine nähere Anordnung des Bezirksamts zu erwirken.

§ 10.

Das Kassenbuch des abgelaufenen Jahres ist, nachdem es abgeschlossen und der Marken- und etwaige Geldbestand in das neue Kassenbuch übertragen worden ist, spätestens am 20. Januar an das Bezirksamts einzusenden.

Das Bezirksamt hat das Kassenbuch zu prüfen und nöthigen Falls an der Hand der einzufordernden Belege richtig zu stellen. Nach Abschluß dieser Prüfung, spätestens bis zum 10. Februar, hat das Bezirksamt hinsichtlich sämmtlicher zum Bezirke gehörigen Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts- und Innungs-Krankenkassen eine tabellarische Darstellung zu fertigen, aus welcher sich, nach Klassen- und Einzugsstellen getrennt, ergibt:

- a. der etwa von der Versicherungsanstalt überwiesene eiserne Markenbestand der Einzugsstelle nach Klassen, Stückzahl und Werth;
- b. der am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres thatsächlich vorhandene Markenvorrath, gleichfalls nach Klassen, Stückzahl und Werth;
- c. der Kassenvorrath auf 31. Dezember;
- d. der Gesamtbetrag der eingegangenen Beiträge;
- e. die Summe der rückerstatteten Beiträge;
- f. der Gesamtbetrag der für den Markenankauf verwendeten Beiträge;
- g. die Summe der vernichteten Marken, sowie Zahl und Art derselben, soweit der eiserne Markenbestand gemindert wird.

Auf den 15. Februar sind der Versicherungsanstalt zwei Ausfertigungen dieser Darstellung, ferner dem Verwaltungsorgan derjenigen Krankenkassen, welche mehrere Einzugsstellen besitzen, eine Abschrift des auf die betreffende Krankenkasse bezüglichen Theils der Darstellung mitzutheilen.

Die Kassenbücher werden sodann zur Vereinigung mit den Einzugsregistern und Belegen, sowie zum Anschluß an die Krankenkassen-Rechnung zurückgegeben.

III. Das Einkleben, Entwerthen und Vernichten der Marken.

§ 11.

Thunlichst bald nach erfolgtem Eingang der Beiträge sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der maßgebenden Lohnklassen durch die Einzugsstellen in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerthen.

Kann in einem einzelnen Falle (insbesondere weil der Versicherte unter Mitnahme der Quittungskarte in einen anderen Ort verzogen ist) die Beklebung der Quittungskarte mit Marken nicht sofort stattfinden, so ist, erforderlichen Falls durch Ersuchen der für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen Gemeindebehörde, auf nachträgliche Einklebung der dem erhobenen Betrage entsprechenden Marken in die Quittungskarte hinzuwirken.

Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist ausnahmsweise eine Quittungskarte ohne Nummer auszustellen, in welche die Marken sodann einzukleben sind. Die Karte ist mit kurzem Vermerk über die zutreffenden Verhältnisse zu versehen und der Landesversicherungsanstalt unaufgerechnet einzusenden.

Sind anderseits von der Einzugsstelle Marken in die Quittungskarte eingeklebt, ohne daß für die betreffende Beschäftigungszeit Beiträge entrichtet wurden, so hat die Einzugsstelle nach-

träglich für die Einziehung, nöthigen Falls unter Einleitung des Betreibungsverfahrens, zu sorgen; stellt sich heraus, daß während des betreffenden Zeitabschnittes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältniß nicht Platz gegriffen hat, so ist die Vernichtung der eingeklebten Marken nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften herbeizuführen (vergleiche §§ 158, 160 und 163 des Gesetzes).

In zweifelhaften Fällen ist die Entschliebung der Aufsichtsbehörde (§ 21 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899) einzuholen; dieselbe hat bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eine Entschliebung der Versicherungsanstalt zu erwirken.

§ 12.

Werden die Beiträge zum Voraus erhoben, so soll die Einklebung der Beitragsmarken nur für zurückgelegte Arbeitszeiten geschehen.

Eine Abrechnung hinsichtlich etwa zuviel bezahlter Beiträge hat nur zu geschehen, wenn der Arbeitgeber dies beantragt. Muß eine Abrechnung stattfinden, so ist zu beachten, daß nur für ganze Wochen abgerechnet wird (vergleiche § 3 dieser Anweisung).

§ 13.

Werden die Beiträge erst nach Ablauf der Beitragsperiode eingezogen, so sind, sofern der Versicherte vor dem allgemeinen Beitragseinzug an einen anderen Beschäftigungsort verzieht, auf seinen Antrag für die bereits zurückgelegte Beschäftigungszeit die Beitragsmarken in die Quittungskarten einzukleben. Wenn aber Bedenken bestehen, ob die Beiträge von dem Arbeitgeber beizubringen sind, so ist die Einklebung nur vorzunehmen, wenn der Beitrag von dem Arbeitgeber oder dem Versicherten zuvor bezahlt worden ist.

§ 14.

Ergibt sich bei der Einklebung der Marken oder bei einem sonstigen Anlaß, daß eine bei der Einzugsstelle hinterlegte Quittungskarte mit Marken ausgefüllt ist oder daß deren Ausfüllung in nächster Zeit bevorsteht, so hat die Einzugsstelle dem Versicherten oder dem Arbeitgeber desselben hievon zur Veranlassung des Weiteren wegen des Kartenumtausches Nachricht zu geben.

Ferner empfiehlt es sich, daß der Versicherte von der Einzugsstelle benachrichtigt werde, wenn sich bei der Einklebung der Marken oder bei einem sonstigen Anlasse herausstellt, daß die Quittungskarte wegen bevorstehenden Ablaufs des zweiten Jahres seit dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung bei der zuständigen Stelle einzureichen ist oder aber wegen Versäumung der rechtzeitigen Umtauschung oder Verlängerung der Gültigerklärung der Versicherungsanstalt bedarf (§ 135 des Gesetzes). Zutreffenden Falls wird es sich empfehlen, wenn die Einzugsstelle von sich aus im Namen des Versicherten Umtausch, Verlängerung oder Gültigerklärung erwirkt. Dies wird insbesondere dann zu geschehen haben, wenn die Quittungskarte bei der Einzugsstelle hinterlegt ist.

IV. Aufsicht über die Krankenkassen.

§ 15.

Die den Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Kassenorgane und der örtlichen Einzugsstellen nach § 21 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899 zustehende Aufsichtsbefugniß ist derart auszuüben, daß von Zeit zu Zeit, in der Regel mindestens alle 3—4 Jahre, ein Theil der Quittungskarten durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben eingesehen wird. Hierbei ist durch Vergleichung mit den in den Einzugsregistern für die einzelnen Versicherten verzeichneten Beiträgen festzustellen, ob für den Gesamtbetrag dieser Beiträge Marken in die Quittungskarten eingeklebt worden sind.

Derartige Vergleichungen sind, soweit thunlich, auf die Quittungskarten aller in den Einzugsregistern verzeichneten versicherungspflichtigen Personen auszudehnen, wenn sich bei der im ersten Absatz bezeichneten probeweisen Vergleichung gröbere Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der betreffenden Einzugsstelle ergeben.

Ueber die Ergebnisse dieser Vergleichung sind jeweils Protokolle aufzunehmen, welche den Kassenbüchern anzuschließen sind, wenn dieselben dem Bezirksamt zur Abhör oder gemäß § 10 dieser Anweisung vorgelegt werden. Die Protokolle über die von Beamten des Bezirksamts selbst vorgenommenen Vergleichungen sind den Amtsakten anzuschließen.

Gemäß § 21 der Vollzugsverordnung sind auch die Beamten der Landesversicherungsanstalt befugt, die über die Kartenausstellung und über die Einziehung der Versicherungsbeiträge Auskunft gebenden Akten, Listen, Bücher, Kassenpapiere, Karten und dergleichen in den Geschäftszimmern der Einzugs- und Kartenausgabestellen und in Anwesenheit der Vertreter der betreffenden Stellen einzusehen und nöthigen Falls auch die Kasse zu stürzen.

V. Prüfung der Rechnungsmaterialien der Einzugsstellen.

§ 16.

Die auf die Erhebung der Invalidenversicherungsbeiträge bezüglichen Belege — Kassenbücher, Einzugsregister etc. — sind von derjenigen Stelle einer Prüfung zu unterziehen, welcher die Abhör der Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherungen, der Orts- und Innungs-Krankenkassen obliegt. Auf die Prüfung und Verbescheidung dieser Rechnungsmaterialien finden die für die Abhör der Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts- und Innungs-Krankenkassen maßgebenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1899.

Großherzogliches Landes-Versicherungsamt.

Heil.

Vdt. E. Muser.

Die erste Aufgabe der Verwaltung ist die Feststellung der tatsächlichen Lage der Dinge. Dies geschieht durch die Erhebung von Nachrichten über die Verhältnisse der Verwaltung. Diese Nachrichten sind die Grundlage für die weitere Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltung muss sich über die Bedürfnisse der Bevölkerung im Klaren sein und diese Bedürfnisse in der Verwaltungstätigkeit berücksichtigen. Die Verwaltung muss auch die Interessen der verschiedenen Interessengruppen abwägen und eine gerechte Lösung finden. Die Verwaltung muss die Gesetze und Verordnungen des Landes befolgen und diese in der Verwaltungstätigkeit umsetzen. Die Verwaltung muss die Verwaltungskosten kontrollieren und die Verwaltungstätigkeit effizient gestalten. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeit in der Öffentlichkeit bekannt machen und die Bevölkerung über die Verwaltungstätigkeit informieren. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeit in der Öffentlichkeit bekannt machen und die Bevölkerung über die Verwaltungstätigkeit informieren. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeit in der Öffentlichkeit bekannt machen und die Bevölkerung über die Verwaltungstätigkeit informieren.

2. Prüfung der Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden

Die zweite Aufgabe der Verwaltung ist die Prüfung der Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden. Dies geschieht durch die Kontrolle der Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen. Die Verwaltung muss die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden kontrollieren und die Verwaltungstätigkeiten der Staatsbehörden in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Anlage 1.

Gemeinde-Krankenversicherung des Bezirks Engen.

Einzugsliste

für

die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 19 . .

An Invalidenversicherungsbeiträgen sind wöchentlich zu erheben:

| | | |
|----|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| 14 | § | in der Lohnklasse I. — Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich, |
| 20 | " | " " " " II. — " von mehr als 350 M. bis zu 550 M. |
| 24 | " | " " " " III. — " " " 550 " " " 850 " |
| 30 | " | " " " " IV. — " " " 850 " " " 1150 " |
| 36 | " | " " " " V. — " " " 1150 " |

Nach den derzeitigen Festsetzungen beziffert sich im Amtsbezirk Engen:

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Personen auf 450 M.,

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Personen auf 330 M.,

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter auf 480 M.,

" " " " " " " " weiblicher " " 300 "

Hiernach gehören die männlichen Personen in die II. Lohnklasse — Wochenbeitrag 20 §,

" " " weiblichen " " " I. " — " 14 "

Anmerkung.

Wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, so sind Marken einer höheren Lohnklasse, als derjenigen einzuflehen, welche sich bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beziehungsweise des ortsüblichen Tagelohns ergibt (siehe § 4 Absatz 3 a der Anweisung). Gleiches hat zu geschehen, wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen beziehungsweise bei der Lohnzahlung sich in Abzug bringen zu lassen (§ 4 Absatz 3 b der Anweisung).

Die Beiträge werden vierwöchentlich erhoben.

sicherungsbeiträgen sind eingegangen für die Wochen:

| sicherungsbeiträgen sind eingegangen für die Wochen: | | | | | | | | | | | | | | Auf Jahreschluß
verblieben im Rest
Beiträge für | | | | Bemerkungen. | | | | | | |
|------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|-------|---|----|--------------|----|---|----|---|----|---------------------------------|
| 21.
bis mit
24. | 25.
bis mit
28. | 29.
bis mit
32. | 33.
bis mit
36. | 37.
bis mit
40. | 41.
bis mit
44. | 45.
bis mit
48. | 49.
bis mit
52. | im Ganzen | | Krankenversicherung. | Zusuldenversicherung. | Krankenversicherung. | Zusuldenversicherung. | | | | | | | | | | | |
| für
Krankenversicherung. | für
Zusuldenversicherung. | für
Krankenversicherung. | für
Zusuldenversicherung. | für
Krankenversicherung. | für
Zusuldenversicherung. | für
Krankenversicherung. | für
Zusuldenversicherung. | für
Krankenversicherung. | für
Zusuldenversicherung. | | | | | | | | | | | | | | | |
| VI. | VI. | VII. | VII. | VIII. | VIII. | IX. | IX. | X. | X. | XI. | XI. | XII. | XII. | XIII. | XIII. | | | | | | | | | |
| 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 64 | 96 | 8 | 32 | 12 | 48 | — | — | — | — | Krank vom 20. V.
bis 17. VI. |
| 32 | — | 32 | — | 32 | — | 32 | — | 32 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 20 | — | — | — | — | — | — | |
| — | — | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 42 | 80 | 21 | 40 | 3 | 99 | 7 | 60 | — | 21 | — | 40 | |

| Vollständiger
Verzeichniß | Zahl der
Bände | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden | Zahl der
Bände
in
einzelnen
Bänden |
|------------------------------|-------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 3. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 4. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 5. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 6. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 7. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 8. Band | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Anlage 2.

Gemeinde-Krankenversicherung des Bezirks Engen.

Einzugsliste

für

die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 19 . .

An Invalidenversicherungsbeiträgen sind wöchentlich zu erheben:

| | | | | |
|----|---|---------------------|---|------------------------------------------------------|
| 14 | § | in der Lohnklasse I | — | Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich, |
| 20 | " | " | " | II. — " von mehr als 350 M. bis zu 550 M. |
| 24 | " | " | " | III. — " " " 550 " " " 850 " |
| 30 | " | " | " | IV. — " " " 850 " " " 1150 " |
| 36 | " | " | " | V. — " " " 1150 " |

Nach den derzeitigen Festsetzungen beziffert sich im Amtsbezirk Engen:

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Personen auf 450 M.,

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Personen auf 330 M.,

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter auf 480 M.,

" " " " " " " weiblicher " " 300 "

Hiernach gehören die männlichen Personen in die II. Lohnklasse — Wochenbeitrag 20 §,

" " " weiblichen " " " I. " — " 14 "

Anmerkung.

Wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, so sind Karren einer höheren Lohnklasse, als derjenigen einzukleben, welche sich bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beziehungsweise des ortsüblichen Tagelohns ergibt (siehe § 4 Absatz 3a der Anweisung). Gleiches hat zu geschehen, wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen beziehungsweise bei der Lohnzahlung sich in Abzug bringen zu lassen (§ 4 Absatz 3b der Anweisung).

Die Beiträge werden alle vier Wochen zum Voraus erhoben.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

| Laufende Ordnungszahl. | Ordnungszahl des Mitgliederverzeichnisses. | Name und Stand
des
Arbeitgebers. | Vor- und
Zuname der
Versicherten
(bei unter 16 Jahre
alten Versicherten
Angabe der Geburts-
zeit und bei allen
ohne Lohn beschäf-
tigten Personen
(o. L.). | Tag des Beginns der Versicherung (nur
bei neu Zugewandten auszufüllen). | Tag der Beendigung der Versicherung. | An Krankenversicherungsbeiträgen sind für
die Erhebungsperiode zu entrichten. | An Krankenversicherungs-Beiträgen sind eingegangen | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|----------------|--|
| | | | | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | | | |
| | | | | | | | 1.
bis
mit
4. | 5.
bis
mit
8. | 9.
bis
mit
12. | 13.
bis
mit
16. | 17.
bis
mit
20. | 21.
bis
mit
24. | 25.
bis
mit
28. | 29.
bis
mit
32. | 33.
bis
mit
36. | 37.
bis
mit
40. | 41.
bis
mit
44. | 45.
bis
mit
48. | | | |
| 1. | 1. | Aepfele, Franz,
Fabrikant | 1. Eugen Wisler
2. Mina Kost geb.
26. XII. 1884
3. Karol. Brender | —
—
III. 1. | —
X. 6. | 64
32
42 | 64
32
— | 64
32
— | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | 64
32
42 | |
| 2. | 2. | Reinbold, Erwin,
Kaufmann | 1. Heinrich Knauß
(o. L.)
2. Heinrich Dertel
3. Mina Stünzi | | 2c. | 2c. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Summe . . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| für die Wochen: | | | | | An Invalidenversicherungsbeiträgen sind eingegangen für die Wochen: | | | | | | | | | | | | | Auf Jahres-schluß im Rest verblieben. | | Bemerkungen. | | | | |
|-----------------|---------------------------------------|-----|-----|-----|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------|-----|-----|-----|------------------------------|
| 18. | Auf Jahres-schluß verblieben im Rest. | | | | Quittungsarten hinterlegt? | An Invalidenversicherungsbeiträgen sind für die Erhebungsperiode zu entrichten. | | | | | | | | | | | | | im Ganzen. | | | | | |
| 19. bis mit 52. | | | | | | 1. bis 4. | 5. bis 8. | 9. bis 12. | 13. bis 16. | 17. bis 20. | 21. bis 24. | 25. bis 28. | 29. bis 32. | 33. bis 36. | 37. bis 40. | 41. bis 44. | 45. bis 48. | 49. bis 52. | | | | | | |
| St. | Ab. | St. | Ab. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | St. | Ab. | St. | Ab. | St. | |
| 64 | 8 | 32 | — | — | ja | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 12 | 48 | — | — | | |
| — | 3 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 21 | 3 | 99 | — | 21 | ja | 80 | — | — | 80 | 80 | 80 | — | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 40 | 7 | 60 | — | 40 | Kranzloom 29. V. bis 17. VI. |

| Verfahren | | Ergebnisse | | | | | | | | | | | |
|-----------|--------------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Verfahren | Beschreibung | Ergebnisse | | | | | | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 2 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 3 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 4 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 5 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 6 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 7 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 8 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 9 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 10 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 11 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 12 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 13 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 14 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 15 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 16 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 17 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 18 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 19 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 20 | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

Anlage 3.

Gemeinde-Krankenversicherung des Bezirks Engen.

Einzugsliste

für

die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 19 . .

An Invalidenversicherungsbeiträgen sind wöchentlich zu erheben:

| | | |
|----|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| 14 | „ | in der Lohnklasse I. — Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich, |
| 20 | „ | „ „ II. — „ von mehr als 350 M. bis zu 550 M. |
| 24 | „ | „ „ III. — „ „ „ 550 „ „ „ 850 „ |
| 30 | „ | „ „ IV. — „ „ „ 850 „ „ „ 1150 „ |
| 36 | „ | „ „ V. — „ „ „ 1150 „ |

Nach den derzeitigen Festsetzungen beziffert sich im Amtsbezirk Engen:

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Personen auf 450 M.,

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Personen auf 330 M.,

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter auf 480 M.,

" " " " " " weiblicher " " 300 "

Hiernach gehören die männlichen Personen in die II. Lohnklasse — Wochenbeitrag 20 „,

" " " weiblichen " " " I. " — " 14 "

Anmerkung.

Wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, so sind Marken einer höheren Lohnklasse, als derjenigen einzuflehen, welche sich bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beziehungsweise des ortsüblichen Tagelohns ergibt (siehe § 4 Absatz 3a der Anweisung). Gleiches hat zu geschehen, wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen beziehungsweise bei der Lohnzahlung sich in Abzug bringen zu lassen (§ 4 Absatz 3b der Anweisung).

Die Beiträge werden vierzehntägig zum Voraus erhoben.

| Laufende Ordnungszahl. | Ordnungszahl des Mitgliederverzeichnisses. | Name und Stand
des
Arbeitgebers. | Vor- und Zuname
der
Versicherten
(bei unter 16 Jahre alten
Versicherten Angabe der Ge-
burtszeit und bei allen ohne
Lohn beschäftigten Personen
(o. L.). | Tag des Beginns der Versicherung (nur
bei neu Zugewandten auszufüllen). | Tag der Beendigung der Versicherung. | Quittungsart hinterlegt? | Für die
Erhebungs-
periode sind
an
Beiträgen
zu
entrichten: | | An Versicherungs- | | | | | | | | |
|------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|----|----|
| | | | | | | | a.
zur Kranken-
versicherung. | b.
zur Invaliden-
versicherung. | 1.
und
2. | 3.
und
4. | 5.
und
6. | 7.
und
8. | 9.
und
10. | 11.
und
12. | 13.
und
14. | | |
| 1. | 1. | Aepfele, Franz, Fabrikant | 1. Eugen Wisler

2. Mina Kost (geb. den
26. Dezember 1884)

3. Karoline Brender | — | — | ja | 32 | — | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 |
| | | | | | | | | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 |
| | | | | | | | | 60 | | | | | | | | | |
| | | | | | X. 6 | — | 16 | — | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 |
| | | | | III. 1. | — | ja | 21 | — | — | — | — | — | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 |
| | | | | | | | — | 40 | — | — | — | — | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| 2. | 2. | Reinbold, Erwin, Kaufm. | 1. Heinrich Knauß (o. L.)
2. Heinrich Dertel
3. Mina Stünzi | | 2c. 2c. | | | | | | | | | | | | |
| | | | Summe . . | — | — | | | | | | | | | | | | |
| | | | Hiervon entfallen auf: Krankenversicherung . . | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Invaliden- " . . | | | | | | | | | | | | | | |

| beitragen sind eingegangen für die Wochen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | S u m m e
der
eingegangenen
Beiträge
für die | | | | I m R e s t
verblieben
an
Beiträgen
für die | | | | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----------------------------------------------------------|----|----------------------------------|----|---------------------------------------------------------|----|----------------------------------|----|------------------------------|
| 15. | 17. | 19. | 21. | 23. | 25. | 27. | 29. | 31. | 33. | 35. | 37. | 39. | 41. | 43. | 45. | 47. | 49. | 51. | 52. | Kranken-
ver-
sicherung. | | Invaliden-
ver-
sicherung. | | Kranken-
ver-
sicherung. | | Invaliden-
ver-
sicherung. | | |
| 16. | 18. | 20. | 22. | 24. | 26. | 28. | 30. | 32. | 34. | 36. | 38. | 40. | 42. | 44. | 46. | 48. | 50. | 52. | 52. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. | |
| 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 8 | 32 | — | — | — | — | — | — | Lohn erhöht vom 16. XII. an. |
| 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 60 | — | — | 12 | 60 | — | — | — | — | |
| 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | — | — | — | — | — | — | 3 | 20 | — | — | — | — | — | — | |
| 21 | 21 | 21 | — | — | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | 21 | — | 3 | 99 | — | — | — | 21 | — | — | Krank vom 20. V. bis 17. VI. |
| 40 | 40 | 40 | — | — | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | — | — | — | 7 | 60 | — | — | — | 40 | |

| Name | Geburtsort | Geburtsdatum | Todesdatum | Todesort | Anmerkungen |
|-------------|-------------|--------------|-------------|-------------|-------------|
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |
| [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] | [Illegible] |

Anlage 4.

Gemeinde-Krankenversicherung des Bezirks Engen.

Einzugsliste

für

die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 19 . .

An Invalidenversicherungsbeiträgen sind wöchentlich zu erheben:

| | | |
|----|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| 14 | § | in der Lohnklasse I. — Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich, |
| 20 | " | " " " " II. — " von mehr als 350 M. bis zu 550 M. |
| 24 | " | " " " " III. — " " " " " 550 " " " 850 " |
| 30 | " | " " " " IV. — " " " " " 850 " " " 1150 " |
| 36 | " | " " " " V. — " " " " " 1150 " |

Nach den derzeitigen Festsetzungen beziffert sich im Amtsbezirk Engen:

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Personen auf 450 M.,

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Personen auf 330 M.,

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter auf 480 M.,

" " " " " " " " weiblicher " " 300 "

Hiernach gehören die männlichen Personen in die II. Lohnklasse — Wochenbeitrag 20 §,

" " " weiblichen " " " I. " — " 14 "

Anmerkung.

Wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, so sind Marken einer höheren Lohnklasse, als derjenigen einzufleben, welche sich bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beziehungsweise des ortsüblichen Tagelohns ergibt (siehe § 4 Absatz 3a der Anweisung). Gleiches hat zu geschehen, wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen beziehungsweise bei der Lohnzahlung sich in Abzug bringen zu lassen (§ 4 Absatz 3b der Anweisung).

Die Beiträge werden vierzehntägig erhoben.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

| Laufende Ordnungszahl. | Ordnungszahl des Mitgliedsverzeichnisses. | Name und Stand
des
Arbeitgebers. | Vor- und Zuname
der
Versicherten

(bei unter 16 Jahre alten
Versicherten Angabe der Ge-
burtszeit und bei allen ohne
Lohn beschäftigten Personen
(o. L.). | Tag des Beginns der Versicherung (nur
bei neu Zugehenden auszufüllen. | Tag der Beendigung der Versicherung. | Quittungsarten hinterlegt? | Für die Er-
hebungsperiode
sind zu entrichteten
Beiträge: | | | An Versiche- | | | | |
|------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| | | | | | | | für die Kranken-
versicherung. | für die Invaliden-
versicherung. | zusammen. | 1.
und
2. | 3.
und
4. | 5.
und
6. | 7.
und
8. | 9.
und
10. |
| 1. | 1. | Aepfele, Franz, Fabrikant | 1. Eugen Wisfler

2. Mina Kost (geb. den
26. XII. 1884)

3. Karoline Brender | — | — | 1 | 32 | 48 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 |
| | | | | für letzte Erhebungs-
periode. | | | | 60 | 92 | | | | | |
| | | | | — | X. 6 | | 16 | — | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 |
| | | | | III. 1. | — | 1 | 21 | 40 | 61 | — | — | — | 61 | 61 |
| 2. | 2. | Reinbold, Erwin, Kaufmann | 1. Heinrich Knauß (o. L.)
2. Heinrich Dertel
3. Mina Stünzi | | zc. | | | | | | | | | |
| | | | Summe . . . | | | | | | | | | | | |
| | | | Hiervon entfallen auf: | Invalidenversicherung . . . | | | | | | | | | | |
| | | | | Kranken-
" . . . | | | | | | | | | | |

11

| Kategorie | Beschreibung | Menge | Preis | Währung | Anmerkungen |
|-----------|--------------|-------|-------|---------|-------------|
| Waren | ... | ... | ... | ... | ... |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |

Anlage 5.

Gemeinde-Krankenversicherung des Bezirks Engen.

Einzugsliste

für

die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 19 . .

An Invalidenversicherungsbeiträgen sind wöchentlich zu erheben:

| | | |
|----|---|-----------------------------------------------------------------------------|
| 14 | § | in der Lohnklasse I. — Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich, |
| 20 | " | " " " " II. — " von mehr als 350 M. bis zu 550 M. |
| 24 | " | " " " " III. — " " " " 550 " " " 850 " |
| 30 | " | " " " " IV. — " " " " 850 " " " 1150 " |
| 36 | " | " " " " V. — " " " " 1150 " |

Nach den derzeitigen Festsetzungen beziffert sich im Amtsbezirk Engen:

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Personen auf 450 M.,

der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten weiblichen Personen auf 330 M.,

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter auf 480 M.,

" " " " " " " " weiblicher " " 300 "

Hiernach gehören die männlichen Personen in die II. Lohnklasse — Wochenbeitrag 20 §,

" " " weiblichen " " " I. " — " 14 "

Anmerkung.

Wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, so sind Marken einer höheren Lohnklasse, als derjenigen einzukleben, welche sich bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beziehungsweise des ortsüblichen Tagelohns ergibt (siehe § 4 Absatz 3a der Anweisung). Gleiches hat zu geschehen, wenn der Versicherte die höhere Versicherung beansprucht und sich bereit erklärt, den Mehraufwand an Beiträgen selbst zu bezahlen beziehungsweise bei der Lohnzahlung sich in Abzug bringen zu lassen (§ 4 Absatz 3b der Anweisung).

Die Beiträge werden alle zwei Wochen zum Voraus erhoben.

| erhoben: | | | | An Invalidenversicherungsbeiträgen sind für Wochen erhoben: | | | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-------------|-----------------------|----|-------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|-------------------------|--|--------------|
| 23. bis 24. | 25. bis 26. | | | | 1. bis 2. | 3. bis 4. | 5. bis 6. | 7. bis 8. | 9. bis 10. | 11. bis 12. | 13. bis 14. | 15. bis 16. | 17. bis 18. | 19. bis 20. | 21. bis 22. | 23. bis 24. | 25. bis 26. | im Ganzen erhoben: | | | |
| 49. bis 50. | 51. bis 52. | Im Ganzen eingehoben. | | | 27. bis 28. | 29. bis 30. | 31. bis 32. | 33. bis 34. | 35. bis 36. | 37. bis 38. | 39. bis 40. | 41. bis 42. | 43. bis 44. | 45. bis 46. | 47. bis 48. | 49. bis 50. | 51. bis 52. | M. | S. | | |
| 32 | 32 | — | — | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | — | — | | | |
| — | — | 6 | 88 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 20 | — | — | — | — | 8 | 60 | | | |
| — | 12 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 24 | 24 | 3 | 24 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | 14 | | | |
| — | — | — | — | — | — | — | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 4 | — | | | |
| 32 | 32 | — | — | 72 | 72 | 72 | 36 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | — | — | Arant vom 18. - 26. 11. | | |
| — | — | — | — | — | — | — | 1 fr. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 32 | 32 | 8 | 16 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 72 | 18 | 36 | | | |
| 24 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 24 | 24 | 5 | 04 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

| Kategorie | Beschreibung | Anzahl der ... | | | | | | | | | | | | Summe | Bemerkungen |
|-------------|----------------|----------------|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|-------|-------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | |
| Kategorie A | Beschreibung A | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 12 | |

Quelle: ...

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag, den 23. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 betreffend; die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche) betreffend; Wasserwehrrordnung; Wasserpolizeiordnung; die Gewässer- und Deichschau-Ordnung betreffend; das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend; die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Verordnung

zum Vollzuge des

Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Zum Vollzuge des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen und, soweit erforderlich, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Dezember d. J. Nr. 1038/39 verordnet, wie folgt:

1. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1.

Örtliche Zuständigkeit der Behörden.

Zu Verfügungen, Entscheidungen und Anordnungen in Bezug auf die Wasserbenutzung, die Entwässerung und den Wasserschutz ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Strecke des Gewässers oder die Grundstücke (auch Anlagen, Gebäude und sonstige Einrichtungen, vergleiche § 105 des Gesetzes), auf welche sich die Entschließung bezieht, ganz oder zum größeren Theile gelegen sind. Sind erhebliche Theile in einem andern Verwaltungsbezirke gelegen, so ist die Verwaltungsbehörde dieses Bezirks entsprechend zu verständigen und geeigneten Falls vor Erlaß der Entschließung mit ihr ins Benehmen zu treten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die örtliche Zuständigkeit der technischen Bezirksbehörden entsprechende Anwendung.

Durch das Ministerium des Innern und in den Fällen des Absatzes 2 durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues kann für bestimmte Fälle diejenige Behörde als örtlich zuständig erklärt werden, in deren Bezirk nur der kleinere Theil des Gewässers oder der Grundstücke gelegen ist.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde beschließt außer in den ausdrücklich im Gesetze (§ 23 Absatz 2 und § 34 Absatz 2) bezeichneten Fällen, vorbehaltlich der dem Bezirksamt nach § 3 dieser Verordnung zukommenden Befugnisse:

1. über die wegen Ausübung des Gemeingebrauchs an nicht öffentlichen Gewässern (§ 12 Absatz 3 des Gesetzes) zu treffenden Anordnungen;
2. über die Inanspruchnahme des Wassers in Nothfällen (§ 13 des Gesetzes);
3. über die Anordnungen, die in Bezug auf die Ausübung der den Anliegern am Bette natürlicher nicht öffentlicher Wasserläufe zustehenden Nutzungsbefugnisse zu treffen sind (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes);
4. über die Anordnungen, die in Nothfällen zum Zwecke des Aufgebots der Gemeindeeinwohner zur Abwehr von Wassergefahren zu treffen sind (§ 89 Absatz 1 des Gesetzes);
5. über die Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 91 Absatz 7 verglichen mit Absatz 1 des Gesetzes) und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben hin zu treffenden Anordnungen (§ 91 Absatz 7 verglichen mit Absatz 2 des Gesetzes), soweit der Ortspolizeibehörde eine solche Zuständigkeit durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift für nicht öffentliche Gewässer eingeräumt wird.

Zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Wassergesetzes sind die Bürgermeister nicht zuständig.

§ 3.

Das Bezirksamt.

Die nach dem Gesetze der Verwaltungsbehörde, Bezirksverwaltungsbehörde oder Bezirkspolizeibehörde zukommenden Berrichtungen werden, soweit nicht im Gesetze oder in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, vom Bezirksamt wahrgenommen.

Ferner beschließt das Bezirksamt:

1. über die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Angelegenheiten auf die gegen die Entschließung des als Ortspolizeibehörde zuständigen Bürgermeisters erhobene Beschwerde, sowie geeigneten Falls auch an Stelle der Ortspolizeibehörde;
2. über die den Besitzern von Ufergrundstücken und Wasserbenutzungsanlagen nach §§ 22 bis 25 des Gesetzes obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen;

3. über die Gestattung der bei Geltendmachung von Zwangsbefugnissen auszuführenden Vorarbeiten und über die dem Unternehmer hierbei obliegende Pflicht zur Sicherheitsleistung (§ 34 verglichen mit § 108 Ziffer 4 des Gesetzes);
4. über die Genehmigung von Veranstaltungen zur Entwässerung, Bewässerung und zur sonstigen Wasserbenutzung in den Fällen des § 37 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes;
5. über die polizeilichen Anordnungen gegenüber den bei Wassernothständen zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinden (§ 89 Absatz 1 des Gesetzes);
6. über die Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 91 Absatz 7 verglichen mit Absatz 1 des Gesetzes) und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben hin zu treffenden Anordnungen (§ 91 Absatz 7 verglichen mit Absatz 2 des Gesetzes), soweit dem Bezirksamt eine solche Zuständigkeit durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift für nicht öffentliche Gewässer eingeräumt wird;
7. das Bezirksamt führt die administrative Aufsicht über die Wassergenossenschaften, deren Sitz sich im Amtsbezirke befindet (§ 62 des Gesetzes).

§ 4.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde kommt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt ist, die Beschlußfassung und Entscheidung zu:

1. über Streitigkeiten in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit ein Wasserlauf im Eigenthum der Gemeinde steht und welche Nutzungsbefugnisse hieraus der Gemeinde im Verhältniß zu den An- und Hinterliegern zukommen (§§ 2, 16—18 verglichen mit § 108 Ziffer 5 des Gesetzes);
2. über die durch Verfügung der Verwaltungsbehörde zu ordnende Wasservertheilung (§ 19 Absatz 3 des Gesetzes);
3. über die Gestattung der in den §§ 26—30 des Gesetzes bezeichneten Zwangsbefugnisse (vergleiche § 108 Ziffer 4 des Gesetzes);
4. über die in § 3 Ziffer 2, 4, 6 und § 5 Ziffer 5 dieser Verordnung bezeichneten Angelegenheiten, sofern ein Betheiligter gegen die Entschließung des Bezirksamts oder der technischen Bezirksbehörde binnen vierzehn Tagen von deren Eröffnung an Einsprache erhebt oder sofern das Bezirksamt wegen der Wichtigkeit der Sache oder wegen zu erwartender Einsprache von vornherein die Sache dem Bezirksrath zur Entschließung vorlegt;
5. über die Genehmigung zur Wasserbenutzung in den Fällen des § 37 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und des § 38 Ziffer 1 des Gesetzes;
6. über die Untersagung und Beschränkung einer Wasserbenutzung und Entwässerung (§ 48 des Gesetzes);
7. über Streitigkeiten in Bezug auf Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung auf Grund des den An- und Hinterliegern kraft Gesetzes zustehenden Benutzungsrechts,

- auf Grund der polizeilichen Genehmigung oder der mit behördlicher Mitwirkung erfolgten Bezeichnung der Stauhöhe und sonstigen Abmessungen oder auf Grund bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften (vergleiche § 108 Ziffer 6 des Gesetzes);
8. darüber, welche Beteiligte und in welchem Umfang sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur und der Industrie zu Maßnahmen der Entwässerung und des Wasserschutzes, sowie zu Vorausleistungen und Beiträgen hierzu verpflichtet sind (vergleiche § 108 Ziffer 7 des Gesetzes);
 9. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen sich für die Wassergenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen, einschließlich der aus den §§ 59 und 80 des Gesetzes für und gegen Dritte begründeten Ansprüche (vergleiche § 108 Ziffer 8 des Gesetzes);
 10. über die Genehmigung und Untersagung von Bauten und sonstigen Veranstellungen in und an Gewässern (§§ 91 und 92 des Gesetzes) und über die nach § 91 Absatz 2 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen, vorbehaltlich der den Ortspolizeibehörden, dem Bezirksamt und der technischen Behörde in Bezug auf nicht öffentliche Gewässer durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift nach § 91 Absatz 7 des Gesetzes eingeräumten Befugnisse (vergleiche § 2 Ziffer 5, § 3 Ziffer 6 und § 5 Ziffer 5 dieser Verordnung).

§ 5.

Die technische Bezirksbehörde.

Die nach dem Gesetze den technischen Behörden zukommenden Berrichtungen werden von den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, Rheinbau-Inspektionen und Kultur-Inspektionen wahrgenommen; für die sachliche Zuständigkeit derselben sind die darüber geltenden organisatorischen Vorschriften und im Uebrigen die für bestimmte Gewässer oder Angelegenheiten von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues getroffenen Anordnungen maßgebend.

Außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen und vorbehaltlich der dem Bezirksamt, Bezirksrath und den Zentralbehörden zukommenden Befugnissen, sind die technischen Bezirksbehörden damit betraut:

1. in den auf die Wasserbenützung, die Entwässerung und den Wasserschutz bezüglichen Angelegenheiten, soweit deren Erledigung technische Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, begutachtend und ausführend mitzuwirken;
2. die Maßnahmen zu besorgen, die sich aus der den Staatsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Gewässer zukommenden Leitung und Aufsicht (§ 15 des Gesetzes) und aus dem staatlichen Wasserbau an den im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässern (§§ 93 bis 100 des Gesetzes) ergeben, und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch zur Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Gewässern (§ 12 Absatz 3 des Gesetzes), zu treffen;
3. über die Genehmigung zur Entnahme von festen Stoffen aus dem Bette öffentlicher Gewässer und über das als Gegenleistung zu entrichtende Entgelt (§ 38 Ziffer 3 und

§ 41 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes), sowie darüber zu beschließen, welche sonstigen einer Genehmigung nach §§ 37 und 38 des Gesetzes nicht bedürftigen Nutzungen an einem öffentlichen Gewässer stattfinden (§ 108 Ziffer 1 des Gesetzes);

4. die technische Aufsicht über die Wassergenossenschaften zu führen (§ 62 des Gesetzes);
5. über die Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 91 Absatz 1 des Gesetzes) und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben hin zu treffenden Anordnungen (§ 91 Absatz 2 des Gesetzes) zu beschließen, soweit ihnen eine solche Zuständigkeit durch bezirkspolizeiliche Vorschrift für nicht öffentliche Gewässer eingeräumt wird (§ 91 Absatz 7 verglichen mit Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

§ 6.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist damit betraut:

1. die Oberleitung und Oberaufsicht hinsichtlich der nach § 5 dieser Verordnung von den technischen Bezirksbehörden wahrzunehmenden Verrichtungen auszuüben und über Beschwerden gegen die Maßnahmen und Entschlüsse der technischen Bezirksbehörden zu entscheiden;
2. über die Gutheißung der Pläne von Wasser- und Uferbauten im Falle des § 91 Absatz 6 des Gesetzes zu beschließen;
3. im Streitfalle über die Beitragspflicht der Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum staatlichen Fluß- und Dammbau zu entscheiden (§ 108 Ziffer 7 lit. b des Gesetzes).

§ 7.

Das Ministerium des Innern.

Die nach dem Gesetze der Zentralbehörde zukommenden Befugnisse werden, vorbehaltlich der nach § 7 dieser Verordnung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingeräumten Zuständigkeiten, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

Das Ministerium des Innern beschließt ferner:

1. darüber, ob und in wie weit Theile eines Gewässers, deren Eigenschaft als öffentlich bestritten ist, als öffentlich zu behandeln sind (§ 108 Ziffer 1 des Gesetzes);
2. über die Genehmigung von Ueberfahrtanstalten (§ 38 Ziffer 2 des Gesetzes);
3. über die bei Einräumung von Nutzungsbefugnissen an einem öffentlichen Gewässer nach § 41 Absatz 2 des Gesetzes zu machenden Vorbehalte, vorbehaltlich der Vorschrift in § 5 Ziffer 3 dieser Verordnung.

§ 8.

Das Staatsministerium.

Als oberste Staatsbehörde beschließt das Staatsministerium in den Fällen der §§ 1, 68 Absatz 2, 93 Absatz 3 und 107 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 9.

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen.

Ueber die Bestimmung und Verlängerung der Fristen, über die Wiederherstellung gegen Fristversäumniß (§§ 35 und 46 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), über die Zustimmung zur Uebertragung der Genehmigung auf andere Personen (§ 45 des Gesetzes) und über den Widerruf einer Genehmigung (§§ 44 und 91 Absatz 4 des Gesetzes) beschließt diejenige Behörde, welche über die Zulassung der Zwangsbefugniß, über die Ertheilung der Genehmigung oder über die Zustimmung zur Genehmigung beschlossen hat und, wenn in den Fällen des § 46 Absatz 2 und 3 des Gesetzes die Zentralbehörde die Genehmigung oder die Zustimmung dazu ertheilt hat, der Bezirksrath, nachdem die Akten zuvor dem Ministerium des Innern vorgelegt worden sind.

II. Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

§ 10.

Die in §§ 22 bis 25 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.

Wenn Besitzer von Grundstücken oder Wasserbenutzungsanlagen die Anerkennung der ihnen nach §§ 22 bis 25 des Gesetzes obliegenden Beschränkungen oder Verpflichtungen gegenüber den mit der Fürsorge für den Leinpfad oder für den Wasserschuh betrauten Organen ganz oder theilweise verweigern, so ist der Antrag auf Feststellung der Beschränkung oder Verpflichtung unter Bezeichnung der dabei in Betracht kommenden Grundstücke und Anlagen sowie ihrer Besitzer an das Bezirksamt zu richten; dasselbe soll vor der Entschließung eine Aeußerung der technischen Behörde einholen.

§ 11.

Die in den §§ 26 bis 32 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.

Wer eine der in §§ 26 bis 32 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen gegen den Willen des mit der Zwangsbefugniß Inanspruchgenommenen durchführen will, hat beim Bezirksamt einen Antrag auf Zulassung der Zwangsbefugniß einzureichen, welcher zu enthalten hat:

1. eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme unter Bezeichnung des Zweckes, dem sie dienen soll, und zutreffenden Falls der Grundstücke, Anlagen, Unternehmungen, für welche die Belastung in Anspruch genommen wird; dabei ist darzuthun, inwiefern der beabsichtigte Zweck nur durch Einräumung der Zwangsbefugniß erreicht werden kann;
2. die Bezeichnung der durch die Belastung berührten Grundstücke, Anlagen, Gewässer;
3. eine Angabe über die den Inanspruchgenommenen angebotene Entschädigung;
4. als Beilagen die zur Erläuterung dienlichen Lagepläne, Gefällvermessungen und Zeichnungen, gemäß §§ 16 und 17 dieser Verordnung gefertigt;

Für die im Antrage bezeichneten Grundstücke ist die Grundstücksnummer nach dem Lagerbuche, das Flächenmaaß, die Kulturart oder die sonstige Zweckbestimmung sowie der Name der Eigenthümer anzugeben.

Der Antrag nebst Beilagen ist in soviel Fertigungen einzureichen, daß jedem Inanspruchgenommenen eine derselben mitgetheilt werden kann und außerdem je eine für die Akten des Bezirksamts und der technischen Behörde übrig bleibt.

Ist gegen die Vollständigkeit des Antrages nichts zu erinnern, so wird derselbe den Inanspruchgenommenen mitgetheilt und vom Bezirksamt unter Mitwirkung der technischen Behörde mit den Betheiligten verhandelt. Nöthigen Falls hat das Bezirksamt die Beibringung von beglaubigten Abschriften der Grundbucheintragungen, die sich auf die im Antrage bezeichneten Grundstücke beziehen, anzuordnen. Kommt bei diesen Verhandlungen ein Uebereinkommen über die Zulassung der Maßnahme oder über die Entschädigung zu Stande, so ist dasselbe zu Protokoll zu nehmen.

Beharrt der Inanspruchgenommene auf der Weigerung, so sind nach Abschluß der Verhandlungen die Akten nebst dem von der technischen Behörde erstatteten Schlußgutachten in den Fällen der §§ 26 bis 30 des Gesetzes dem Bezirksrath zur Entschliebung, in den Fällen der §§ 31 und 32 dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 12.

Verlegung und Aufhebung von Belastungen nach § 27 Absatz 4 und 5 verglichen mit §§ 28, 29 Absatz 2, 32 Absatz 2 des Gesetzes.

Das in § 11 bezeichnete Verfahren ist entsprechend anzuwenden, wenn der belastete Eigenthümer nach §§ 27 Absatz 4 und 5, 28, 29 Absatz 2 oder 32 Absatz 2 des Gesetzes eine Verlegung oder Aufhebung der Belastung beansprucht.

§ 13.

Inhalt der eine Zwangsbefugniß zulassenden Entscheidung.

In der Entscheidung über die Zulassung einer Zwangsbefugniß sind der Unternehmer und zutreffenden Falls die Grundstücke, Anlagen und Gewässer, für welche die Zwangsbefugniß zugelassen wird, die Art der dem Inanspruchgenommenen obliegenden Beschränkung, die davon berührten Grundstücke, Anlagen und Gewässer genau zu bezeichnen; ferner ist nach § 35 des Gesetzes die Frist zur Ausführung der Arbeiten oder zur Inbetriebnahme der Anlagen zu bestimmen und zutreffenden Falls auch über die dem Inanspruchgenommenen zu gestattende Mitbenutzung (§ 27 Absatz 3, §§ 28, 29, 30, 32 Absatz 2 des Gesetzes) Bestimmung zu treffen.

Auch soll der Ausfertigung der Entscheidung in den geeigneten Fällen ein Plan oder eine Zeichnung beigegeben werden, aus denen die zugelassene Belastung zu ersehen ist.

§ 14.

Verbindung mit dem wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahren.

Handelt es sich in den Fällen der §§ 26 bis 32 des Gesetzes um Maßnahmen, zu welchen eine Genehmigung nach §§ 37, 38, 91 des Gesetzes erforderlich ist, so ist das Genehmigungsverfahren thunlichst mit dem Verfahren wegen Zulassung der Zwangsbefugniß zu verbinden, alsdann ist in den Fällen der §§ 31 und 32 des Gesetzes erst nach erfolgter Entschließung über die wasserpolizeiliche Genehmigung die Vorlage ans Ministerium des Innern zu machen.

Wird die Verhandlung zunächst auf die Frage wegen Zulassung der Zwangsbefugniß beschränkt, so ist in den Fällen, wo noch eine wasserpolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, in der die Zwangsbefugniß zulassenden Entscheidung ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen Erwirkung der Genehmigung zu machen.

§ 15.

Vorarbeiten.

Weigert sich ein Grundbesitzer, Vorarbeiten nach § 34 des Gesetzes auf seinem Grundstücke geschehen zu lassen, so ist der Antrag auf Ermächtigung zur Vornahme der Vorarbeiten vom Unternehmer beim Bezirksamt zu stellen. Dabei sind das beabsichtigte Unternehmen, die mittelst der Vorarbeiten beabsichtigten Maßnahmen, die davon berührten Grundstücke und die Namen ihrer Besitzer (Eigenthümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter oder Miether) zu bezeichnen, der voraussichtlich entstehende Schaden beiläufig zu schätzen und zu begründen, warum die Vorarbeiten zweckmäßig auf den dafür in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen sind.

Geeigneten Falls sind die zur Erläuterung erforderlichen Pläne und Zeichnungen, und zwar mindestens in doppelter Fertigung, anzuschließen.

Vor der Entschließung des Bezirksamts ist in der Regel ein Gutachten der technischen Behörde einzuholen.

In der zu Vorarbeiten ermächtigenden Entschließung soll deren Art und Umfang, sowie der dazu ermächtigte Unternehmer bezeichnet werden. Der Ortspolizeibehörde ist gleichzeitig von der Entschließung Nachricht zu geben.

Der Unternehmer hat mindestens zwei Tage vor Beginn der Vorarbeiten den beteiligten Besitzer und die Ortspolizeibehörde von der Zeit und Stelle, wo die Vorarbeiten stattfinden sollen, zu benachrichtigen. Auf Antrag eines beteiligten Besitzers kann die Ortspolizeibehörde den mit den Vorarbeiten betrauten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Sachverständigen begeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen.

III. Genehmigungsverfahren.

1. Genehmigung zu den in §§ 37 und 38 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Unternehmen zur Wasserbenützung und Entwässerung.

§ 16.

Inhalt des Antrags auf Genehmigung.

Wer eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk oder ein sonst nach §§ 37 oder 38 des Gesetzes der Genehmigung bedürftiges Unternehmen zur Wasserbenützung oder Entwässerung errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größten Theile befindet.

Als wesentliche Aenderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind insbesondere diejenigen zu betrachten, welche auf den Zustand und das Verhalten des zu benützenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benützungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben, also insbesondere:

die Zuleitung aus und die Ableitung in ein anderes als das bisher benützte Gewässer, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörenden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Aenderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Vermehrung oder Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung der zu errichtenden Anlage oder der an einer schon bestehenden Anlage beabsichtigten Veränderungen sammt den rechnerischen Begründungen und Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserverbrauch und dergleichen) sowie zutreffenden Falls auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenützungsanlagen;
- b. ein Lageplan, welcher die für die Errichtung der Anlage in Aussicht genommenen Grundstücke und zutreffenden Falls die Anlage, deren Aenderung beabsichtigt ist, den Lauf des Gewässers und dessen seitliche Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Eigenthümer (Namen und Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. Längeprofile der unter b bezeichneten Gewässer, soweit das Unternehmen auf deren Zustand und Verhalten sowie auf bestehende Anlagen an denselben voraussichtlich eine

Einwirkung ausüben kann oder die Kenntniß der Gefällsverhältnisse der Gewässer zur Beurtheilung des Unternehmens sonst erforderlich ist, ferner Längenprofile der Zu- und Ableitungskanäle;

- d. Querprofile im Anschluß an die unter c genannten Längenprofile mit Einzeichnung der für die Beurtheilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e. Bauzeichnungen über die im Gewässer zu errichtenden Stauanlagen und deren Zubehörden sowie über sonstige bauliche Herstellungen, welche für die Einwirkung des Unternehmens auf das Gewässer von Bedeutung sind oder welche nach §§ 91 und 92 des Gesetzes der Genehmigung bedürfen, zutreffenden Falls Bauzeichnungen über die an solchen Bauten beabsichtigten Veränderungen;
- f. bei Wassertriebwerken, Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörden, wie Leerläufen, Ablässen und dergleichen, zutreffenden Falls über die an solchen Anlagen beabsichtigten Veränderungen;
- g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer polizeilichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, die erforderlichen Bau- und Lagepläne.

Die vorbenannten Beilagen des Genehmigungsgefuchs müssen derart beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandtheilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs sowie die voraussichtliche Einwirkung desselben auf die in Frage kommenden Gewässer, auf die Ufergrundstücke und auf bereits bestehende Anlagen klar zu erkennen ist.

§ 17.

Form des Antrags und der technischen Materialien.

Die Eingabe um Genehmigung nebst sämmtlichen Beilagen ist in drei Fertigungen einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Beschreibung, Lagepläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Lageplan (§ 16 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 16 c) der Maßstab von 1: 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 16 e) und für die Querprofile (§ 16 d) der Maßstab von 1: 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 16 e und f) der Maßstab von 1: 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu kotiren).

Mindestens zwei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

Das Bezirksamt hat, nöthigen Falls im Benehmen mit der technischen Behörde zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und zutreffenden Falls den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel zu veranlassen.

§ 18.

Behandlung des auf ein öffentliches Gewässer bezüglichen Antrags.

Betrifft das Unternehmen ein öffentliches Gewässer, so ist zunächst unter Beifügung der Akten dem Ministerium des Innern Vorlage zu machen und sind im weiteren Verfahren die vom Ministerium ergehenden Weisungen zu beachten.

Beschließt das Ministerium, die Genehmigung zu der mittelst besonderer Anlagen an dem öffentlichen Gewässer beabsichtigten Benutzung zu versagen, so ist dem Gesuchsteller unter Einstellung des weiteren Verfahrens hiervon Eröffnung zu machen.

§ 19.

Fälle der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags.

Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern und liegt auch ein Fall des § 18 Absatz 2 nicht vor, so ist in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 17 der Gewerbeordnung zu erlassen:

- a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung);
- b. bei Benutzung von öffentlichen Gewässern mittelst besonderer Anlagen;
- c. bei sonstiger Wasserbenutzung oder Entwässerung, welche nach Lage der Verhältnisse die öffentlichen Interessen berührt oder voraussichtlich eine erheblichere Einwirkung auf die Grundstücke oder Anlagen Dritter ausüben kann, insbesondere bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigten Benutzung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;
- d. wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§ 20.

Zusalt der öffentlichen Bekanntmachung.

Die öffentliche Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundstücks und des Wasserlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll;
- b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem das bezügliche Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, widrigen Falls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als verjäumt gelten;

e. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

§ 21.

Mittheilung des Antrags an den Gemeinderath.

Das eine Exemplar des Antrags nebst Beilagen bleibt bei dem Bezirksamt, das andere ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und die Betheiligten gemäß § 20 lit. b zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen aufzufordern; der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig vorgenommenen Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens beizufügen.

§ 22.

Verständigung beteiligter Behörden.

Soll eine Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage in der Nähe eines Schutzdeichs (Hochwasserdammes), einer Landstraße, Kreisstraße oder eines Gemeindegewegs, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist der hierwegen beteiligten Behörde (insbesondere der Rheinbauinspektion, Wasser- und Straßenbauinspektion, dem Forstamt oder dem Bahnbauinspektor durch Uebersendung eines Exemplars des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsverfündigungsblattes oder in anderer Weise rechtzeitig von dem beabsichtigten Unternehmen Nachricht zu geben.

Betrifft das Unternehmen ein öffentliches Gewässer, so ist die zuständige Domänenverwaltungsbehörde entsprechend zu benachrichtigen.

§ 23.

Prüfung und Verhandlung.

In allen Fällen, also auch wenn eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfindet, hat das Bezirksamt nach § 18 der Gewerbeordnung und §§ 40 bis 45 des Gesetzes und zwar nöthigen Falls unter Vornahme weiterer Verhandlungen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen das beabsichtigte Unternehmen zu genehmigen sei. Diese Prüfung hat sich nach § 39 des Gesetzes und § 18 der Gewerbeordnung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken.

Auch die auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel (wie Vertrag, letztwillige Verfügung, Dienstbarkeitsrechte) vorgebrachten Einwendungen sind mit den Betheiligten zu erörtern.

Wenn immer thunlich, ist hinsichtlich der Einwendungen, die nicht die öffentlichen Interessen berühren, auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken; dieselbe ist alsdann im Protokoll vollständig niederzulegen und von den anwesenden Betheiligten unterzeichnen zu lassen.

Ueber die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ist ein Gutachten der betreffenden technischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer Sachverständiger einzuholen. Auch ist der technischen Behörde von dem Verhandlungstermin Nachricht zu geben.

§ 24.

Herbeiführung einer Entschliehung des Ministeriums bei den auf öffentliche Gewässer bezüglichen Anträgen.

Betrifft das Unternehmen ein öffentliches Gewässer, so sind, sofern das Ministerium des Innern auf die Vorlage gemäß § 18 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt hat, nach Abschluß der Verhandlungen die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches darüber beschließt, ob und unter welchen Bedingungen zur Einräumung der mittelst besonderer Anlagen auszuübenden Nutzungsbefugnisse die Zustimmung zu erteilen, ob insbesondere von den in § 41 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Vorbehalten Gebrauch zu machen sei.

§ 25.

Inhalt der Entscheidung.

In der Entscheidung über das Genehmigungsgeſuch (Genehmigungsbescheid) ist zutreffenden Falls ausdrücklich zu bemerken, ob und unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung auf Zeit oder auf Widerruf (§§ 43, 44 des Gesetzes) erteilt wird; im Falle des § 24 dieser Verordnung ist auf die Entschliehung des Ministeriums ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Ist über die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt worden, so sind sie zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

§ 26.

Verfahren nach Erlass des Genehmigungsbescheids.

Sobald der Genehmigungsbescheid vollzugsreif geworden ist, so sind in den vorgelegten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen unter Mitwirkung der technischen Behörde in deutlicher und dauerhafter Weise einzutragen. Auch ist die Zugehörigkeit zu dem Genehmigungsbescheid unter Angabe des Datums desselben zu beurkunden.

Sodann ist dem Antragsteller die Genehmigungsurkunde unter Anschluß einer Fertigung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen zuzustellen. Die zweite Fertigung ist den Akten beizufügen, die dritte Fertigung nebst einer Abschrift des Genehmigungsbescheids erhält die technische Behörde, welche im Vorverfahren mitgewirkt hat. Dieser Mittheilung sind die Gründe des Genehmigungsbescheids dann beizufügen, wenn derselbe entgegen dem Gutachten

der technischen Behörde ausgefallen ist, oder wenn die Kenntniß der Gründe zur Ausübung der technischen Aufsicht als erforderlich erscheint.

Hat eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags stattgefunden, so ist auch die erfolgte Genehmigung im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 27.

Verfahren während und nach der Ausführung des Unternehmens.

Von dem Beginn der Ausführung hat der Unternehmer dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt benachrichtigt hievon die technische Behörde, welche die Ausführung der genehmigten Anlage zu überwachen hat. Nach Vollendung der Anlage theilt die technische Behörde dem Bezirksamt mit, ob die Ausführung den genehmigten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen, sowie den Genehmigungsbedingungen entspricht.

Für die Anbringung der Eiche sind die Bestimmungen der besonderen Verordnung über die Bezeichnung der Stauhöhe maßgebend.

2. Verfahren bei der Genehmigung von Ueberfahrtsanstalten.

§ 28.

Wer eine Ueberfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer errichten und betreiben, die Einrichtungen einer bestehenden Ueberfahrtsanstalt wesentlich ändern oder als neuer Unternehmer in den Betrieb eintreten will, hat den Antrag auf Genehmigung (§ 38 Ziffer 2 verglichen mit § 45 des Gesetzes) beim Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag auf Neuerrichtung oder Aenderung ist eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der zu verwendenden Fahrzeuge und der etwaigen Gievvorrichtung, sowie erforderlichen Falls ein Lageplan nebst Gefällvermessungen und Querprofilen der Zufahrten oder Zugänge und der Anlanderampen (Fährstufen) nach den in §§ 16 und 17 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften anzuschließen.

Auch sind die in Aussicht genommenen Fahrgebühren und zu deren Feststellung ein Anschlag des Aufwands für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anstalt, sowie eine Schätzung des durchschnittlichen Verkehrs an Personen, zutreffenden Falls auch an Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

Sofern der Antrag nicht von der Gemeinde gestellt wurde, ist derselbe nebst Beilagen dem Gemeinderathe zur Aeußerung mitzutheilen, welche sich auch auf die persönliche, finanzielle und fachliche Befähigung des Antragstellers zu erstrecken hat. Auf alle Fälle ist das Gutachten der technischen Behörde einzuholen; wo zur Errichtung der Ueberfahrt Bauten oder besondere Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer hergestellt werden sollen, hat eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach den §§ 19 und 20 dieser Verordnung einzutreten.

Nach Abschluß der Verhandlungen sind die Akten dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Genehmigung und Feststellung der Fahrgebühren vorzulegen.

Handelt es sich um Ueberfahrten zwischen verkehrreichen Orten, so kann auf Grund eines öffentlichen Ausschreibens die Genehmigung unter mehreren Bewerbern an denjenigen

erfolgen, welcher für die Einräumung der Ueberfahrtsbefugniß ein angemessenes Entgelt (§ 41 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) zu entrichten verspricht.

3. Verfahren bei der Genehmigung zur Entnahme von festen Stoffen aus dem Bette eines öffentlichen Gewässers.

§ 29.

Wer aus dem Bette eines öffentlichen Gewässers feste Stoffe entnehmen will (§ 38 Ziffer 3 des Gesetzes), hat den Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen technischen Behörde einzureichen.

Werden durch die Entnahme die Interessen anderer Benutzungsberechtigten oder der Gemeinde berührt, so ist denselben vor der Entschließung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Ertheilung der Genehmigung kann an den Vorbehalt wegen Entrichtung eines einmaligen oder periodischen Entgelts geknüpft werden (§ 41 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes). Auch kann die Behörde durch Ausschreiben zur Einreichung von Genehmigungsanträgen, in denen das in Aussicht gestellte Entgelt zu bezeichnen ist, auffordern.

Wo es nach den Verhältnissen als angemessen erscheint, kann die technische Behörde durch öffentliche Bekanntmachung unter Bezeichnung der maßgebenden Bedingungen genehmigen, daß feste Stoffe oder bestimmte Arten derselben an bestimmten Stellen eines öffentlichen Gewässers entnommen werden.

IV. Verfahren bei der Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung sowie beim Widerruf einer Genehmigung.

§ 30.

Die Untersagung und Beschränkung einer Wasserbenutzung oder Entwässerung (§ 48 des Gesetzes) und der Widerruf einer hierzu ertheilten Genehmigung (§ 44 des Gesetzes) kann auf Veranlassung der Zentralbehörde, des Bezirksamts oder auf den Antrag von anderen beteiligten Behörden oder von Privatbetheiligten ausgesprochen werden.

Wenn eine andere beteiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter einen Antrag stellen will, so ist derselbe in doppelter Ausfertigung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a. die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich dessen die Untersagung, Beschränkung oder der Widerruf beantragt wird;
- b. eine eingehende Ausführung der aus der fraglichen Wasserbenutzung oder Entwässerung für das öffentliche Interesse, beziehungsweise das Gemeinwohl sich ergebenden Nachteile und Gefahren;
- c. eine Darstellung, ob die fragliche Wasserbenutzung oder Entwässerung nach ihrem Rechtstitel oder nach gesetzlicher Bestimmung ohne Entschädigung widerruflich ist und

anderen Falls, wer im Falle der Unterjagung die Leistung der Entschädigung auf sich nimmt, wobei die Höhe der voraussichtlichen Entschädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen ist.

Vor Herbeiführung einer Entschliebung ist vom Bezirksamt über die Sache mündliche Verhandlung unter Ladung des etwaigen Antragstellers, des Unternehmers und eines Vertreters des Gemeinderaths der beteiligten Gemeinden zu pflegen.

In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern, ob und in welchem Umfange die Wasserbenutzung oder Entwässerung öffentliche Interessen beeinträchtigt oder überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt, ob den Mißständen durch gänzliche oder theilweise Unterjagung oder Widerruf der Genehmigung oder durch Anordnung sonstiger zur Beseitigung der Mißstände geeigneter Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, ob die Maßnahme gegen Entschädigung stattzufinden habe und bejahenden Falls in welchem annähernden Betrage dieselbe zu gewähren sei.

Ueber die technischen Fragen ist ein Gutachten der technischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger einzuholen.

V. Verfahren bei Erlassung bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 31.

Der Entwurf einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift über die Wasserbenutzung oder Entwässerung (§§ 19 Absatz 3 und 49 des Gesetzes) ist den Behörden der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Vorschrift erstrecken soll, und zutreffenden Falls dem Vorstande der beteiligten Genossenschaft zur Aeußerung mitzutheilen; auch kann letzteren Falls eine Aeußerung der Genossenschaftsversammlung herbeigeführt werden.

Ferner ist der Entwurf durch die Gemeindebehörde während vier Wochen offenzulegen und die erfolgte Offenlegung in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einwendungen der Beteiligten während der Offenlegungsfrist bei der Gemeindebehörde vorzubringen.

Vom Bezirksamt oder bei ortspolizeilichen Vorschriften auch von der Ortspolizeibehörde kann angeordnet werden, daß der Entwurf ganz oder auszugsweise im amtlichen Verkündungsblatt zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen oder einzelnen Besitzern und Unternehmern, deren Interessen in besonderem Maaße davon berührt werden, mit dem Anheimgeben der Aeußerung mitzutheilen sei.

Werden erhebliche Einwendungen geltend gemacht, so ist mit den Beteiligten über den Entwurf in einer mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Tagfahrt zu verhandeln, welche bei bezirkspolizeilichen Vorschriften und in wichtigeren Fällen auch bei ortspolizeilichen Vorschriften vom Bezirksamt zu leiten ist und zu der die technische Behörde zugezogen werden soll.

Handelt es sich um ein öffentliches Gewässer oder sind bei Abschluß der Verhandlungen wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der technischen Behörde unausgeglichen geblieben, so ist Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Von jeder gemäß § 19 Absatz 3 und § 49 des Gesetzes erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschrift sowie von Abänderungen derselben ist eine Abschrift dem Ministerium des Innern und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übersenden.

VI. Verfahren bei der Bildung, Aenderung, Auflösung und Schließung von Wassergenossenschaften.

A. Verfahren bei der Bildung von Wassergenossenschaften.

1. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen.

a. Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund einer Vereinbarung sämtlicher beteiligter Eigenthümer.

§ 32.

Inhalt und Form des Antrags.

Wenn sämtliche beteiligte Eigenthümer sich darüber vereinbart haben, eine Wassergenossenschaft zur Ausführung eines der in § 50 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten gemeinsamen Unternehmen zu bilden, so ist der Antrag auf Genehmigung zur Bildung der Wassergenossenschaft beim Bezirksamt (vergleiche § 1 dieser Verordnung) einzureichen.

Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Lageplan über das beabsichtigte Unternehmen nebst den zur Erläuterung des Unternehmens und seiner Zwecke erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, wobei hinsichtlich der Pläne, Gefällvermessungen und Zeichnungen die §§ 16 und 17 dieser Verordnung zu beachten sind;
2. ein Verzeichniß der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern nach dem Lagerbuche, ihres Maaßes, ihrer Benützungsort sowie der Namen der Eigenthümer; Grundstücke, welche einem Ehegatten allein zu Eigenthum gehören und welche Gesamtgut der beiden Ehegatten sind, werden besonders aufgeführt; bei den im Miteigenthum mehrerer Personen stehenden Grundstücken sind die Namen aller Miteigenthümer und die Eigenthumsantheile anzugeben;
3. die Angabe des Maaßstabes, nach welchem die einzelnen Beteiligten zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebs herangezogen werden sollen;
4. eine schriftliche Beurkundung, worin sämtliche beteiligte Eigenthümer ihre Zustimmung zur Bildung der Genossenschaft erklären;
5. geeigneten Falls die Bezeichnung der Bevollmächtigten zur Vertretung der Eigenthümer im vorbereitenden Verfahren.

§ 33.

Prüfung und weitere Behandlung des Antrags.

Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der technischen Behörde die formelle Vollständigkeit des Antrags. Ist in dieser Hinsicht nichts zu erinnern, so erstattet die technische Behörde ein Gutachten über den Antrag, insbesondere darüber, ob das gemeinsame Unternehmen den Anforderungen des § 50 Absatz 1 und 2 des Gesetzes entspricht.

Hierauf erfolgt Vorlage ans Ministerium des Innern.

Werden aber für das Unternehmen Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen (§§ 27 ff. des Gesetzes) oder ist eine Genehmigung des Unternehmens erforderlich (§§ 37 ff., § 91 des Gesetzes), so ist vor der Vorlage ans Ministerium das Verfahren nach §§ 11 ff. und §§ 16 ff. dieser Verordnung durchzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß die bezügliche Entscheidung, sofern es sich nicht um die Genehmigung zur Errichtung oder Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke handelt (in welchem Falle nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung eine Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen ist), dem Ministerium vorbehalten und Seitens der Bezirksverwaltungsbehörde nur ein Gutachten darüber erstattet wird, ob und unter welchen Bedingungen die Zwangsbefugnisse zuzulassen oder die Genehmigung zu ertheilen sei.

b. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen mit Beitrittswang.

§ 34.

Inhalt und Form des Antrags.

Hinsichtlich der Nachweisungen, welche bei dem Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer Wassergenossenschaft mit Beitrittspflicht für ein neu auszuführendes oder wesentlich zu änderndes Unternehmen nach § 70 des Gesetzes beim Bezirksamt einzureichen sind, ist Folgendes zu beachten:

Zu Ziffer 1 des § 70: Auf die Fertigungen der Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen sind die Vorschriften der §§ 16 und 17 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Zu Ziffer 2 des § 70: Das Verzeichniß der beteiligten Grundstücke ist nach anliegendem *Formular A.* Formular A aufzustellen; der beiläufige Werth der Grundstücke ist in der Regel nur annähernd für die gesammte Fläche, auf die sich das Unternehmen erstreckt, und für die einzelnen Grundstücke nur dann anzugeben, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des in Aussicht genommenen Kosten-Vertheilungsmaassstabs, erforderlich ist; im Uebrigen ist § 32 Ziffer 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 35.

Formelle Prüfung des Antrags.

Die in § 71 des Gesetzes vorgesehene Vorprüfung hat durch das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde zu erfolgen.

Ehe das Bezirksamt eine Zurückweisung des Antrags wegen Widerspruchs mit öffentlichen Interessen verfügt, ist den Antragstellern von den Bedenken unter Mittheilung der Aeußerung der technischen Behörde Eröffnung zu machen und zutreffenden Falls eine entsprechende Aenderung des Entwurfs anheimzugeben.

§ 36.

Inhalt des technischen Gutachtens.

Das Gutachten der technischen Staatsbehörde (§ 72 Absatz 1 des Gesetzes) hat sich unter Berücksichtigung des Zwecks des Unternehmens in der Regel auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. ob das Unternehmen geeignet ist, durch die beabsichtigten gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren der in § 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Zwecken in angemessener Weise zu dienen, ob sämtliche im Antrage bezeichnete Grundstücke als am Unternehmen betheiligt zu behandeln oder ob etwa zur zweckmäßigen Ausführung noch andere Grundstücke heranzuziehen sind;
2. ob das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient;
3. welche Herstellungen zu den gemeinsamen Anlagen gehören, deren Aufwand von der Genossenschaft zu bestreiten ist, und welche weiteren Herstellungen im Anschlusse hieran von den Mitgliedern der Genossenschaft zur Ausnutzung der durch die gemeinsamen Anlagen gebotenen Vortheile zu machen wären, sowie welcher Aufwand voraussichtlich für die Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen erwachsen wird;
4. ob der Kosten-Vertheilungsmaßstab (§ 70 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) den tatsächlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen (§ 77 des Gesetzes) entspricht, zutreffenden Falls, welche Abänderungen geboten sind;
5. in welcher Weise das Stimmengewicht bei der Abstimmung zu berechnen ist (§ 73 des Gesetzes).

§ 37.

Angabe des Stimmengewichts bei der Ladung zur Abstimmungstagfahrt.

Ist bei der beabsichtigten Ausführung eines der Be- oder Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden genossenschaftlichen Unternehmens das Stimmengewicht lediglich nach der Flächengröße zu berechnen (§ 73 verglichen mit § 56 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so ist bei der Offenlegung und der Ladung zur Abstimmungstagfahrt hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Ist für die an einem in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen mit Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen Betheiligten (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) oder für die an einem zur gemeinsamen Errichtung von Stauwerken oder Sammelbecken dienenden Unternehmen Betheiligten (§ 56 Absatz 1 Ziffer 2 verglichen mit § 50 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) das Stimmengewicht nach Maßgabe der Vortheile zu berechnen, so ist auf Grund der darüber vom Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde getroffenen Feststellung der Offenlegung und der

Ladung zur Abstimmungstagfahrt ein Verzeichniß nach Formular A Spalte 1 bis 3, 5 und 7 beizugeben, worin das diesen Betheiligten bei der Abstimmung zukommende Stimmengewicht angegeben ist.

Ist gegen den das Stimmengewicht feststellenden Beschluß des Bezirksamts rechtzeitig Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen worden, so ist im Falle einer Abänderung des Feststellungsbeschlusses sämtlichen Betheiligten hievon thunlichst vor, jedenfalls in der Abstimmungstagfahrt Kenntniß zu geben. Ist eine Entscheidung über die Beschwerde vor der Abstimmungstagfahrt nicht zu erwarten, so ist diese rechtzeitig zu verlegen.

§ 38.

Zustellung der Ladungen zur Abstimmungstagfahrt an die betheiligten Eigenthümer.

Zur Ladung der Betheiligten ist, wenn eine größere Zahl derselben in der gleichen Gemeinde wohnt, eine Zustellungsliste nach Formular B zu verwenden, und zwar für jede betreffende Gemeinde eine besondere. Die Zustellung erfolgt nach den für Verwaltungssachen maßgebenden Vorschriften in der Regel unter Vermittelung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener, geeigneten Falls durch den Amtsdienner oder die Post.

Wenn die Zustellung durch den Ortsdiener an mehr als fünfzig in der gleichen Gemeinde wohnende Betheiligte zu erfolgen hat, kann das Bezirksamt als die dem Ortsdiener zu gewährende Vergütung eine dessen Mühewaltung entsprechende Pauschsumme bestimmen, welche unter den Gesamtbetrag der nach der Gebührenordnung vom Ortsdiener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesamtbetrags und als der für fünfzig Zustellungen anzufordernde Betrag.

Die Gebührenforderung ist beim geschäftsleitenden Bezirksamt einzureichen, welches die Berichtigung durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung veranlaßt.

§ 39.

Ladung der Antragsteller und der Gemeindebehörde. Verfahren beim Ausbleiben der Antragsteller.

Zur Abstimmungstagfahrt (§ 72 des Gesetzes) sind außer den betheiligten Eigenthümern stets auch die Antragsteller, die Gemeindebehörde und die technische Behörde einzuladen.

Die Antragsteller sind in der Ladung auf die Rechtsfolgen des Nichterscheinens (Absatz 3 und 4) hinzuweisen.

Ist der Antrag von der Gemeindebehörde gestellt, so ergeht die Vorladung an den Gemeinderath mit der Auflage, sich in der Tagfahrt durch mindestens zwei aus seiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Falls beim Ausbleiben aller Antragsteller in der Tagfahrt Niemand von den erschienenen Betheiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben und sind die Antragsteller unter Verfallung in die erwachsenen Kosten hievon zu verständigen.

Falls auch nur ein Antragsteller in der Tagfahrt erscheint oder einer der sonst erschienenen Betheiligten seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt, so ist in die Verhandlung einzutreten.

Formular B.

§ 40.

Verbindung mit dem Verfahren bei Geltendmachung wasserpolizeilicher Zwangsbefugnisse und bei der wasserpolizeilichen Genehmigung.

Werden für das Unternehmen Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen (§§ 27 ff. des Gesetzes) oder ist eine Genehmigung des Unternehmens erforderlich (§§ 37 ff., § 91 des Gesetzes), so findet § 33 Absatz 3 dieser Verordnung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. die mit einer Zwangsbefugniß in Anspruch Genommenen können unter Benachrichtigung von der Offenlegung zur Abstimmungstagfahrt geladen werden mit der Aufforderung, ihre etwaigen Einwendungen vor oder spätestens in dieser Tagfahrt geltend zu machen;
2. wird die im Genehmigungsverfahren erforderliche Offenlegung mit der nach § 72 des Gesetzes vorgeschriebenen Offenlegung verbunden, so können diejenigen, welche gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben haben, zur Erörterung derselben in die Abstimmungstagfahrt geladen werden.

§ 41.

Verfahren in der Abstimmungstagfahrt.

Wenn die Erörterungen in der Abstimmungstagfahrt (§ 74 des Gesetzes) nicht am gleichen Tage erledigt werden können, so ist die Fortsetzung der Tagfahrt innerhalb der nächstfolgenden Tage gestattet, ohne daß eine neue förmliche Vorladung der Betheiligten nach § 72 des Gesetzes nöthig fällt; es ist aber den Anwesenden von dem Tag der Fortsetzung der Verhandlung mündliche Eröffnung zu machen.

Wenn die Tagfahrt aus dem Grunde nicht bis zur Abstimmung weitergeführt werden kann, weil sich im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer, längere Zeit beanspruchender Erhebungen herausstellt, so ist bei Anberaumung der nächsten Abstimmungstagfahrt das in § 72 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Wenn Eigenthümer, deren Grundstücke nach dem Antrage an den gemeinsamen Anlagen betheiligt sind, vor oder in der Tagfahrt geltend machen, daß die Voraussetzungen für die Theilnahme ihrer Grundstücke an dem Unternehmen fehlen, insbesondere weil sie keinen Vortheil davon ziehen oder weil die besondere Benutzungsweise der betreffenden Grundstücke für sie von wesentlich größerem wirthschaftlichen Interesse sei, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung (§ 68 des Gesetzes), so können sie doch an der Abstimmung Theil nehmen. Ueber die auf diesen Grund gestützte Einsprache wird alsdann vom Ministerium des Innern entschieden (§ 75 des Gesetzes und § 42 dieser Verordnung).

Die Abstimmung kann nur persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen. Abstimmungen, welche nach Abschluß der Tagfahrt abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so ist die Abstimmung über jeden derselben besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfang zur Ausführung beantragt, so ist, wenn sich für

den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Ergibt die Abstimmung nicht die gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen, so hat der Vorsitzende dieses Ergebnis den Anwesenden zu eröffnen und eine bezügliche Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zu erlassen.

§ 42.

Vorlage ans Ministerium.

Haben in der Abstimmungstagfahrt sämtliche Beteiligte oder doch die gesetzliche Mehrheit derselben zugestimmt, so erfolgt durch Vermittlung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage an das Ministerium des Innern gemäß § 33 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung.

Soll nach dem Antrage einem Eigenthümer, der nach § 68 Absatz 2 des Gesetzes wegen der besonderen Benützungsweise seiner Grundstücke zur Theilnahme nicht gezwungen werden kann, die Pflicht auferlegt werden, das Eigenthum an den betreffenden Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen, so ist hierüber vor der Vorlage an das Ministerium des Innern in entsprechender Anwendung des § 11 dieser Verordnung zu verhandeln und sind alsdann diese Verhandlungen zum Zwecke der Herbeiführung einer Entschließung des Staatsministeriums dem Ministerium des Innern mitvorzulegen.

§ 43.

Verfahren bei nachträglichen Aenderungen des Unternehmens.

Wird eine wesentliche Aenderung des genossenschaftlichen Unternehmens beantragt, nachdem zur Genossenschaftsbildung mit Beitrittspflicht die Genehmigung erteilt worden ist (§ 76 Absatz 2 des Gesetzes), so sind dem Antrage die zur Erläuterung der Abänderung dienenden Nachweisungen beizufügen. Damit kann der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung des abgeänderten Unternehmens verbunden werden.

Für das Verfahren sind die §§ 34 bis 42 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

2. Bildung von Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang für schon bestehende gemeinsame Anlagen.

§ 44.

Dem Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer Wassergenossenschaft mit Beitrittspflicht für schon ausgeführte gemeinsame Anlagen (§ 81 des Gesetzes) sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. ein Lageplan, aus dem die bestehenden gemeinsamen Anlagen und die in Betracht kommenden Grundstücke zu entnehmen sind, nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Gefällvermessungen, wobei die Vorschriften der §§ 16 und 17 dieser Verordnung zu beachten sind;

2. ein Verzeichniß der beteiligten Grundstücke, nach § 32 Ziffer 2 dieser Verordnung aufgestellt;
3. falls mit der Genossenschaftsbildung eine Verbesserung der Anlagen verbunden werden soll, die zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Darstellungen wie nach obiger Ziffer 1, wobei zur Eintragung die dort erwähnten Materialien benutzt werden können;
4. die Angabe des Maasstabes, nach dem die einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der Vortheile, welche ihren Grundstücken aus dem Unternehmen zugehen, zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs, sowie im Falle der Ziffer 3 auch der Verbesserung herangezogen werden sollen, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen, insbesondere mit Angaben über den seither angewendeten Kosten-Vertheilungsmaasstab;
5. eine Angabe, wer die etwaigen Kosten für die Vorbereitung trägt (vergleiche § 70 Ziffer 4 des Gesetzes);
6. die Bezeichnung der Eigenthümer, welche sich bereits für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen haben;
7. ein Vorschlag, in welcher Weise bei der Abstimmung das Stimmengewicht der einzelnen Beteiligten nach § 73 verglichen mit § 56 des Gesetzes berechnet werden soll.

Im Uebrigen ist in entsprechender Anwendung der §§ 34 bis 42 dieser Verordnung zu verfahren.

B. Verfahren nach erfolgter Genehmigung der Genossenschaftsbildung.

§ 45.

Bekanntgabe des die Genossenschaftsbildung genehmigenden Bescheids.

Die zur Genossenschaftsbildung erteilte Genehmigung ist im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

Auf Grund der EntschlieÙung über die Genehmigung ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten eine Urkunde zuzustellen, welche unter Bezugnahme auf die vorgelegten Pläne, Zeichnungen u. s. f. das Unternehmen nach Umfang und Art genau bezeichnet. Die den Bevollmächtigten zurückzugebenden Pläne, welche für die Ausführung und den Betrieb nach der Genehmigung maßgebend sind, sollen mit einer auf das Datum der Genehmigung Bezug nehmenden Beurkundung des Bezirksamts versehen sein.

Der Gemeindebehörde und der technischen Behörde hat das Bezirksamt von der erfolgten Genehmigung Nachricht zu geben.

§ 46.

Erlaß der Satzungen.

Besteht unter sämmtlichen beteiligten Eigenthümern Uebereinstimmung über die Satzungen (§§ 54 und 55 des Gesetzes), so ist die hierauf bezügliche schriftliche Vereinbarung dem Bezirksamt zur Herbeiführung der EntschlieÙung über die Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung kann gleichzeitig mit dem Beschluß über die Genehmigung der Genossenschaftsbildung erfolgen.

Im Uebrigen ist, nachdem die Bildung der Genossenschaft vollzugsreif genehmigt worden ist, eine Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über die Satzungen herbeizuführen; dieselbe wird nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde von dieser oder von der technischen Behörde geleitet. Kommt ein Beschluß über die Satzungen zu Stande, so können in der gleichen Versammlung der Vorstand und die übrigen Organe der Genossenschaft gewählt werden.

Der Entwurf der beschlossenen Satzungen wird nach Anhörung der technischen Behörde vom Bezirksamt dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Bestätigung vorgelegt. Das Bezirksamt gibt der technischen Behörde Nachricht von der getroffenen Entschließung unter Beifügung einer Abschrift oder eines Abdrucks der genehmigten Satzungen.

Falls ein gültiger Beschluß über die Satzungen nicht zu Stande kommt, so werden dieselben zur Vorlage ans Ministerium vom Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde entworfen.

§ 47.

Ausführung des gemeinsamen Unternehmens.

Durch einen Beschluß des Genossenschaftsvorstandes kann der technischen Behörde mit Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Ausführung des Unternehmens übertragen werden. Alsdann steht der technischen Behörde die Bestellung des ausführenden Personals und die gesammte Leitung der Arbeiten zu, vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen geltend zu machen.

Wenn die Leitung der Ausführung nicht der technischen Behörde übertragen wird, so steht dieselbe dem Genossenschaftsvorstand zu, welcher zu diesem Zwecke ein zur Ausführung des Unternehmens befähigtes Personal und je nach der Bedeutung des Unternehmens einen technisch gebildeten Geschäftsführer aufzustellen hat.

Auf alle Fälle sorgt der Genossenschaftsvorstand für die Bestreitung der durch die Ausführung erwachsenden Kosten, indem derselbe für alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Anweisung an den Rechner erläßt.

Insbesondere hat der Genossenschaftsvorstand auch dafür zu sorgen, daß die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen für Abtretungen und Belastungen rechtzeitig bezahlt oder hinterlegt werden; auch sind durch denselben die etwaigen Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung zu führen.

Im Falle mit der Einrichtung der Anlage die Ausführung einer Feldbereinigung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1886 verbunden wird, kann die Geschäftsleitung bei Ausführung der Anlage durch einen vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung den Vollzugsbehörden für die Feldbereinigung übertragen werden.

§ 48.

Behördliche Ueberwachung der Ausführung.

Die technische Behörde hat, auch wenn ihr die Geschäftsleitung nicht übertragen wird, der Genossenschaft bei Ausführung der Anlage mit Rath und sonstiger Förderung an die Hand zu gehen.

Zugleich hat die technische Behörde die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht bei derselben das öffentliche Interesse geschädigt, von dem genehmigten Plan abgewichen, oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt werde. Zu diesem Zwecke ist sie vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen; dieselbe hat von Zeit zu Zeit vom Stande der Arbeiten Einsicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Interesse oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geschäftsleitenden Organs, wenn die Anstände nicht freiwillig gehoben werden, das Bezirksamt um Einschreiten zu ersuchen. Der Genossenschaftsvorstand hat der technischen Behörde jederzeit Einsicht in den Gang des Geschäfts und alle darauf Bezug habenden Schriftstücke, Pläne und dergleichen zu gestatten.

Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten ist dem Bezirksamte und der technischen Behörde Anzeige zu erstatten und zwar der letzteren zum Zwecke der Prüfung, ob das Unternehmen nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids hergestellt ist. Geeigneten Falls hat diese ohne Verzug durch die technische Behörde vorzunehmende Prüfung in einer besonderen Tagfahrt unter Ladung der Betheiligten zu erfolgen.

Dem Bezirksamte ist über den Befund Seitens der technischen Behörde Mittheilung zu machen.

§ 49.

Genossenschafts-Beiträge.

Durch das zuständige Genossenschaftsorgan ist und zwar getrennt für die Kosten

- a. der Ausführung, Erweiterung, Aenderung, Wiederherstellung,
- b. der Unterhaltung des Betriebs

der gemeinsamen Anlagen ein Genossenschaftskataster anzulegen, in welchem die einzelnen betheiligten Grundstücke, deren Eigenthümer und Nießbraucher, sowie zu lit. b auch die Pächter und Miether, der Flächengehalt und die Kulturart der einzelnen Grundstücke und der für die Kostenvertheilung festgesetzte Beitragsmaßstab anzugeben ist. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Rechtsänderungen ist dasselbe zu berichtigen.

Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Verrechner ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins, und zwar getrennt nach Beiträgen für die in lit. a und b bezeichneten Zwecke aufzunehmen sind.

Der Verrechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verrechner in ein Kassenbuch einzutragen.

Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Termin die Rechnung abzuschließen und dieselbe durch Vermittelung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sicherungshypothek für die Genossenschaftsbeiträge.

Sobald die auf jeden beteiligten Grundeigenthümer fallenden Beiträge zu den Kosten der Ausführung, Erweiterung, Aenderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlage auch nur im Voranschlag festgestellt sind, kann die Genossenschaft die ihr nach § 57 Absatz 4 des Gesetzes zustehende Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen.

Zu diesem Zwecke ist von der Genossenschaft ein Verzeichniß der beteiligten Grundeigenthümer, unter Angabe der jedem Einzelnen gehörigen Grundstücke und der auf jedes Grundstück fallenden Kosten aufzustellen; dasselbe ist von dem Vorstand der Genossenschaft zu unterzeichnen und dem Bezirksamt vorzulegen, welches dasselbe zutreffenden Falls bestätigt und das Grundbuchamt um Eintragung ersucht.

Aufsichtsführung über die Genossenschaften.

Das Bezirksamt und die technische Behörde tragen die in ihrem Bezirk bestehenden Wassergenossenschaften zum Zwecke der Aufsichtsführung in ein Verzeichniß ein, welches insbesondere über Namen, Art und Umfang der Genossenschaften und über die jeweils dem Vorstand angehörigen oder als Verrechner bestellten Personen Auskunft zu geben hat.

Die technische Behörde führt unter periodischer Besichtigung, die thunlichst mit der Wasserschau (§ 101 des Gesetzes) zu verbinden ist, insbesondere Aufsicht darüber, daß die zur Genossenschaft gehörigen Anlagen der Genehmigung und den Satzungen entsprechend sowie im Hinblick auf § 86 des Gesetzes ordnungsgemäß unterhalten werden.

Das Bezirksamt hat sich insbesondere darüber zu vergewissern, daß die Organe der Genossenschaft dem Gesetze und den Satzungen entsprechend bestellt werden und daß das Rechnungswesen vorschriftsgemäß geführt wird.

Der Genossenschaftsvorstand hat von seiner Zusammensetzung, von der Bestellung des Rechners und der mit der Handhabung der Benutzungsvorschriften (§ 49 des Gesetzes) betrauten Bediensteten dem Bezirksamt und der technischen Behörde Mittheilung zu machen.

Die Genossenschaftsorgane haben den mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörden jederzeit Einsicht in die auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Bücher, Schriftstücke, Pläne und dergleichen zu gestatten.

C. Auflösung und Schließung von Genossenschaften.**Verfahren bei der Schließung einer Genossenschaft.**

Der Antrag auf Schließung der Genossenschaft (§ 63 des Gesetzes) ist beim Bezirksamt einzureichen.

Vor der Vorlage an das Ministerium ist eine Aeußerung der technischen Behörde und des Genossenschaftsvorstandes, in der Regel auch der Genossenschaftsversammlung und der Gemeindebehörde, herbeizuführen; auch ist in allen geeigneten Fällen der Bezirksrath über den Antrag zu hören.

§ 53.

Zürsorge für die Erfüllung der genossenschaftlichen Verpflichtungen bei der Schließung oder Auflösung.

Ist die Schließung einer Genossenschaft verfügt oder deren Auflösung genehmigt, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob sämtliche Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind oder doch für deren Erfüllung Sicherheit geleistet ist.

Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so sind durch eine auf Kosten der Genossenschaft im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröfentlichende Bekanntmachung des Bezirksamts alle diejenigen, welche Forderungsansprüche gegen die Genossenschaft haben, zu deren Geltendmachung innerhalb einer festzusetzenden Frist mit dem Anfügen aufzufordern, daß bei Unterlassung fristgemäßer Anmeldung die Schließung oder Auflösung öffentlich verkündet würde.

VII. Verfahren in Angelegenheiten des Wasserschutzes.

§ 54.

Begriff der Räumungs- und Schutzarbeiten.

Unter der Räumung eines Gewässers (§ 82 Ziffer 1 des Gesetzes) sind alle Arbeiten begriffen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehrend erforderlich sind, um die Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs zu beseitigen und dem Gewässer die für den letzteren erforderliche Tiefe und Breite zu erhalten; also insbesondere der Aushub von Schlamm, Sand, Kies, Gerölle, Steinen und sonstigen Anschwemmungen und Ablagerungen, ferner die Freihaltung der Sohle und, soweit es für den regelmäßigen Wasserablauf nöthig, auch der Uferböschungen von Wasserpflanzen, Hecken, Wurzelstöcken, Baumstämmen und dergleichen, endlich die Beseitigung des Eises, wenn dasselbe den Wasserablauf hindert.

Unter den in Ziffer 2 des § 82 des Gesetzes bezeichneten Schutzarbeiten sind insbesondere begriffen:

Die Instandsetzung, Befestigung und Unterhaltung der Ufer, der Borländer und Dämme sammt deren Zugehörden, Vorkehrungen gegen Auskolkung der Sohle und Angriffe der Ufer, auch Abrutschungen der Thalwände, Wiederherstellung eingetretener Beschädigungen, unter Umständen auch die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder der größeren Flächen im öffentlichen Interesse gebotenen Regelungen oder Verlegungen des Wasserlaufs.

Bei Ausführung der Räumungs- und sonstigen Schutzarbeiten ist auf Wahrung der Interessen der Fischerei thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 55.

Instandhaltungspflicht auf Gemarkungsgrenzstrecken.

Bildet ein fließendes Gewässer die Grenze zweier Gemarkungen, so ist durch Benehmen der Betheiligten und nöthigen Falls durch Anordnung der Verwaltungsbehörde (§ 108 Ziffer 7

des Gesetzes) der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht auf der fraglichen Strecke zu regeln. Dabei ist als Maasstab zu Grunde zu legen, daß jeder beteiligten Gemeinde (beziehungsweise jedem Gemarkungsinhaber) die Räumung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Gewässers obliegt; es kann aber, wo es nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, unter Zugrundlegung dieses Maasstabs auch eine Vertheilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgen.

§ 56.

Pflicht der Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen zu Vorausleistungen.

Die den Unternehmern von Stau- und sonstigen Anlagen nach § 85 des Gesetzes obliegende Pflicht, sich an den Räumungs- und Schutzarbeiten entsprechend zu beteiligen, kann insbesondere derart geregelt werden, daß die Unternehmer verpflichtet werden, auf derjenigen Strecke des Gewässers, auf welche das Stauwerk oder die sonstige Anlage eine Einwirkung ausübt, oder auf einen dem Umfang und der Art der Einwirkung entsprechenden Theil dieser Strecke die erforderlichen Räumungs- und Schutzarbeiten und im Falle von Zerstörungen und dergleichen die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

§ 57.

Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht.

Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 82, 83, 85 und 86 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse augenblicklich nothwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entscheidung nach § 108 Ziffer 7 des Gesetzes herbei.

Geeigneten Falls ist eine nähere Regelung über die Vornahme der Räumung und über die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu bewirken (§ 90 des Gesetzes).

§ 58.

Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen.

Dem Gesuche um Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 91 des Gesetzes sowie der nach § 91 Absatz 2 des Gesetzes hierwegen zu erstattenden Anzeige sind eine Beschreibung des Unternehmens und die zu dessen Erläuterung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen u. s. f. beizugeben, wobei die §§ 16 und 17 dieser Verordnung entsprechend maßgebend sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens soll dann stattfinden, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß das Unternehmen auf eine größere Zahl von Beteiligten erhebliche Einwirkungen ausüben kann; alsdann sind die §§ 19 bis 21 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Im Uebrigen soll der Gemeindebehörde und den in § 22 dieser Verordnung bezeichneten Stellen von dem Vorhaben Nachricht gegeben, auch können geeigneten Falls besonders Betheiligte noch ausdrücklich auf dasselbe aufmerksam gemacht werden.

Vor der Entschliebung soll die technische Behörde gehört werden.

Ist nur eine Anzeige nach § 91 Absatz 2 des Gesetzes zu erstatten, so ist mit thunlichster Beschleunigung zu prüfen, ob Anlaß zur Untersagung des Vorhabens oder zur Auflegung von Bedingungen gegeben sei und zutreffenden Falls dem Betheiligten hievon thunlichst binnen vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige Eröffnung zu machen. Wenn keine Anstände bestehen, so erfolgt hierüber Vermerk zu den Akten der Behörde ohne weitere Eröffnung an den Betheiligten.

Hinsichtlich der Entschliebung auf die Genehmigung oder Anzeige sind die §§ 25, 26 und 27 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Wenn die in § 91 des Gesetzes angeführten Bauten und Veranstaltungen als Zubehörden eines Unternehmens ausgeführt werden, welches nach §§ 37 Ziffer 1—3 und 38 Absatz 1 und 2 genehmigungspflichtig ist, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten und Veranstaltungen mit dem Verfahren zur Genehmigung des ganzen Unternehmens zu verbinden und es sind die für letztere zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der erstgenannten Anlagen zuständig.

§ 59.

Begrenzung des Hochwassergebiets.

Vor Erlassung einer Entschliebung nach § 91 Absatz 2 des Gesetzes ist die technische Behörde zu hören, welche, falls es sich um eine im Staatsflußbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage macht.

Die ergangene Entschliebung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzutheilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 60.

Vorlage von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften.

Von jeder gemäß §§ 90 und 91 des Gesetzes erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift sowie von jeder Aenderung einer solchen ist eine Abschrift an das Großherzogliche Ministerium des Innern und an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übersenden.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 61.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an treten die Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instand-

haltung der Gewässer sammt den dazu erlassenen Nachtragsbestimmungen, sowie §§ 1 bis 5 der Verordnung vom 26. März 1878, das öffentliche Wasserversorgungsweisen betreffend, außer Wirksamkeit.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden sind auch für die Entscheidung der Angelegenheiten maßgebend, welche bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingeleitet, aber noch nicht zur Entscheidung gelangt sind.

§ 62.

Bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind an Stelle der in § 11 dieser Verordnung genannten beglaubigten Abschriften von Grundbucheintragungen Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern zu verlangen und im Falle des § 50 dieser Verordnung tritt an Stelle des Grundbuchamts die bisherige Grund- und Pfandbuchbehörde.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Formular A.

Verzeichniß

der

an dem gemeinsamen (genossenschaftlichen) Unternehmen beteiligten
Eigenthümer und der beteiligten Grundstücke unter Angabe
des Stimmengewichts.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | | | | | 6. |
|---------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------|-----------------------------|---|----|---------------------------------------|---|----|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordnungszahl. | Name und Beruf
des
Eigenthümers. | Nummer
des
Grund-
stücks
nach dem
Plan. | Kulturart. | Flächenmaaß der Grundstücke | | | | | | Beiläufiger
Werth der
Grundstücke
(vgl. § 34
der
Vollzugs-
verordnung) |
| | | | | a. | | | b. | | | |
| | | | | einzeln | | | für jeden
Eigenthümer
zusammen. | | | |
| | | | | ha | a | qm | ha | a | qm | |
| | | | | | | | | | | |

Formular B.

Zustellungs-Liste

für die

Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts

vom 19 . . Nr.

betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur

Gemeinde

| Ord.-Ziffer. | Zuzustellen.
Wem ? | Zugestellt.
Wem ? | Zutreffenden Falls
Angabe des Grundes,
warum nicht an den
Adressaten zugestellt
worden ist. | Zustellungstag. | Gebühr. |
|--------------|-----------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------|
| | | | | | |

Unterschrift des Zustellungsbeamten:

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche) betreffend.

Auf Grund des § 47 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 wird, unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 394), mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

In der Regel soll für jede Stauvorrichtung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes einer Genehmigung bedarf, die Stauhöhe durch eine in die Augen fallende Bezeichnung (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden.

Das Bezirksamt hat von Amtswegen darauf zu achten, daß die Eiche noch vor Inbetriebsetzung der Anlage ordnungsgemäß angebracht werde.

Bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten, ohne Eiche bestehenden Stauanlagen ist von Amtswegen auf Bezeichnung der Eiche dann hinzuwirken, wenn ein öffentliches Interesse daran obwaltet. Im Uebrigen ist die Anbringung der Eiche bei solchen Anlagen nur in dem Falle anzuordnen, wenn Seitens Betheiligter oder der Gemeindebehörde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt wird.

Die Nachsichterteilung von der Anbringung der Eiche (§ 47 Absatz 4 des Gesetzes) erfolgt durch das Bezirksamt nach Benehmen mit der technischen Behörde.

§ 2.

Die Eiche ist nach Maßgabe der erteilten polizeilichen Genehmigung, beziehungsweise wenn hinsichtlich der Stauhöhe ein richterliches Urtheil oder unbestrittene sonstige Rechtstitel vorliegen, nach Maßgabe der letzteren festzustellen.

Sind durch die polizeiliche Genehmigung, beziehungsweise durch das richterliche Urtheil oder sonstige Rechtstitel nur mittelbar die Grundsätze für Bestimmung der Stauhöhe, nicht unmittelbar die Höhe der Eiche von einem sicheren Fixpunkte aus, bestimmt, so ist es Sache der mit Anbringung der Eiche betrauten Behörde, nach Maßgabe jener Grundsätze die Höhe der Eiche an Ort und Stelle zu bestimmen.

Wo es nach Lage der Verhältnisse angezeigt erscheint, hat das Bezirksamt vor Anbringung der Eiche eine öffentliche Bekanntmachung des gestellten Antrags zu erlassen.

Beschweren sich die Betheiligten darüber, daß die Festsetzung der Eichhöhe mit dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung, beziehungsweise des richterlichen Urtheils oder sonstigen Rechtstitels nicht übereinstimme, so ist gemäß § 4 Ziffer 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz die Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen, beziehungsweise soweit ein gerichtliches Urtheil oder ein sonstiger privatrechtlicher Titel in Frage steht, die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch den bürgerlichen Richter bleibt auch letzteren Falls die im Wege des Verwaltungsverfahrens gesetzte Eiche maßgebend.

§ 3.

Wenn eine polizeiliche Genehmigung, beziehungsweise ein richterliches Urtheil oder ein sonstiger unbestrittener Rechtstitel nicht vorliegt, welche bei Festsetzung der Eiche zu Grunde zu legen wären, so beschließt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Staatsbehörde über das Maaß der Stauhöhe, nach welchem die Eiche anzubringen ist.

Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes zu beachten.

Die Einleitung dieses Verfahrens ist gemäß § 20 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz öffentlich bekannt zu geben; erforderlichen Falls ist über die Anträge der Betheiligten mündlich zu verhandeln.

§ 4.

Die Bezeichnung der Stauhöhe durch Anbringung der Eiche geschieht unter unmittelbarer Leitung der Wasserbaubehörde; bei Bewässerungsanlagen an nicht öffentlichen und nicht im Staatsflußbauverbände stehenden Gewässern kann vom Bezirksamt diese Funktion auch der Bezirkskulturbehörde übertragen werden.

Zu der für die Anbringung der Eiche festzusetzenden Tagfahrt sind der Besitzer der Anlage, die Betheiligten, welche im Laufe des Verfahrens ihre Interessen und Rechte geltend gemacht haben und über deren Person sich die technische Behörde beim Bezirksamt zu verlässigen hat, sowie ein Vertreter der Gemeindebehörde einzuladen.

§ 5.

Zur Bezeichnung der Stauhöhe ist eine Eichmarke zu verwenden, welche aus einer gußeisernen Platte von der in der Beilage Figur 1 dargestellten Form und Größe besteht.

Die im unteren Theile der Platte aufgegossene und in der Mitte durchlochte Querrippe, über welcher die Buchstaben E M (Eichmarke) sich befinden, bezeichnet die Stauhöhe. Senkrecht auf dieser Querrippe, der Eiche, ist eine in Centimeter eingetheilte Scala aufwärts von 0,20 Meter, abwärts von 0,05 Meter Höhe gegossen.

§ 6.

Die Eichmarke ist in solcher Stellung anzubringen, daß sie leicht sichtbar und zugänglich, sowie gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibholz, Unterkolkungen, Uferabbrüche und dergleichen geschützt ist.

§ 7.

Die Befestigung der Marke geschieht in der Regel an feste Theile der Werkgebäude, des Wasserbaues, sofern dieselben an der zur Anbringung der Eichmarke geeigneten Stelle aus solidem Mauerwerk bestehen, an Ufermauern, Felsen und dergleichen.

Ist ein Gegenstand, an welchen die Eichmarke in dieser Weise befestigt werden kann, an der geeigneten Stelle nicht vorhanden, so wird dieselbe an eine zu diesem Zwecke aufzustellende Säule (Eichpfahl) befestigt.

Die Säule kann aus Eichenholz oder Eisen bestehen und muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt werden, daß allen zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Aenderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht eingesetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Befestigung der Eichmarke am Werkgebäude, Wasserbau, Mauerwerk, an Felsen oder an der Eichsäule werden durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues festgesetzt.

§ 8.

Handelt es sich um die Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk, so ist die Eichmarke zunächst oberhalb des Triebwerks derart anzubringen, daß die zulässige Stauhöhe vorhanden ist, wenn der Wasserpiegel die obere Kante der Querrippe unter den Buchstaben E M der Eichmarke bespült, und daß eine etwaige Mehrstauung an der Scala abgelesen werden kann.

Liegt das Triebwerk von der zugehörigen Stauvorrichtung soweit entfernt, daß die bei dem ersteren errichtete Eiche die Wirkung der Stauvorrichtung im Hauptgewässer nicht mehr sicher anzeigt und somit das Interesse der Betheiligten nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll nächst oberhalb der Stauvorrichtung eine zweite Eichmarke angebracht werden, für deren Beschaffenheit und Befestigung dieselben Vorschriften, wie für die Eichmarke am Triebwerke gelten.

In der Regel soll dies geschehen, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals bei zuständiger Stauhöhe und gewöhnlichem Wasserstande mehr als 0,10 Meter beträgt.

§ 9.

Besteht die Stauvorrichtung aus einem festen Ueberfallwehre, so ist die Eichmarke daselbst derart anzubringen, daß die Querrippe (Eiche) in gleiche Höhe mit der Wehrschwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt; ist die Stauvorrichtung aber theilweise oder ganz beweglich (Wehr mit Fluth- oder Grundablaß oder Schleußenwehr), so ist mit der Eiche diejenige Wasserhöhe zu bezeichnen, bei deren Eintreten, beziehungsweise Uebersteigen die beweglichen Theile der Stauvorrichtung geöffnet werden, beziehungsweise geöffnet bleiben müssen.

§ 10.

In gleicher Weise wie nach § 9 ist bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerke in Verbindung stehen, ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§ 11.

Wenn die Eichmarke mittelst sorgfältiger Höhenbestimmung eingerichtet und solide befestigt ist, wird die Eichhöhe gegenüber mindestens drei, möglichst unverrückbaren Fixpunkten (Rückmarken) durch Gefällvermessung festgestellt.

Als solche Fixpunkte eignen sich Sockel, Thürschweller und Fensterbänke aus Stein, solide Mauern, Felsen und dergleichen, womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen

Besitzthums. Besonders geeignet zur Benützung als Rückmarken sind in der Nähe gelegene Höhenmarken des badischen Hauptnivelements sowie des Nivellements der Staatseisenbahnen.

Wo über die genaue Lage eines gewählten Fixpunktes für die Folge ein Zweifel denkbar wäre, ist dieselbe noch besonders als Rückmarke zu bezeichnen.

Hierzu ist eine gußeiserne Platte von der in der Beilage Figur 2 dargestellten Form und Größe zu verwenden, bei deren Befestigung in derselben Weise zu verfahren ist, wie bei der Befestigung der Eichmarken selbst. Die Oberkante der durchlochten Querrippe unter den Buchstaben R M bezeichnet die Fixpunkthöhe.

§ 12.

Die Bezeichnung der Eiche soll für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen in der Regel im Anschlusse an die gemäß § 27 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vorzunehmende Untersuchung, sofern dieselbe zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, andernfalls im Anschlusse an eine wiederholte Untersuchung, durch welche die Uebereinstimmung der Ausführung der Anlage mit dem genehmigten Entwurfe bestätigt werden konnte, stattfinden. Ueber das Ergebniß der Untersuchung, über die Bestimmung der Eiche und die Anbringung der Eichmarke ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu enthalten hat:

1. bei neu errichteten oder geänderten Anlagen die Bestätigung, daß die Anlage der erteilten Genehmigung entsprechend ausgeführt worden ist oder worin die etwaigen in technischer Beziehung nicht erheblichen und von den Interessenten unbeanstandeten Abweichungen bestehen;
2. bei Bestimmung der Eiche an einer schon früher errichteten Anlage eine Beschreibung derjenigen Bestandtheile derselben, welche auf den Abfluß und die Benützung des Wassers von Bedeutung sind, mit Angabe aller wichtigeren Abmessungen;
3. die Angabe, wie bei der Bestimmung der Eiche dem auf die Stauhöhe bezüglichen Inhalt der polizeilichen Genehmigung, eines etwaigen richterlichen Urtheils oder sonstiger unbestrittener Rechtstitel, beziehungsweise der Feststellung gemäß § 3 dieser Verordnung entsprochen worden ist;
4. eine ausführliche Beschreibung der Eichmarke, beziehungsweise der Eichmarken, deren Stellung und Befestigung; bei Aufstellung einer Eichsäule der Tiefe und Art der Gründung, Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergleichen;
5. die Höhe der Eiche gegenüber der Wehrschwelle, der Mühlschwelle, den Schwellen vorhandener Grundablässe und Leerläufe, der Oberkante der Schützen von Schleußen oder sonst für den Wasserabfluß beziehungsweise die Stauhöhe wichtigen Bestandtheilen der Anlage;
6. ein Verzeichniß nebst Beschreibung aller Fixpunkte, beziehungsweise Rückmarken, wobei deren Lage, Entfernung von der Eichmarke und deren Höhenunterschied gegenüber der Eiche angegeben ist.

Wo zwei Eichmarken angebracht sind, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und sind die Gründe anzuführen, welche für die Anbringung der zweiten Eichmarke bestimmend waren.

§ 13.

Dem Protokolle sind in Aktenformat beizuschließen:

1. ein auf den Horizont der Eiche reducirter Gefällvermessungsplan, welcher sämtliche Fixpunkte, Rückmarken und für den Wasserabfluß wichtigen Punkte enthält, im Maaßstabe von $\frac{1}{1000}$ der Längen, von $\frac{1}{100}$ der Höhen; wo zwei Eichen angebracht sind, ist die Gefällvermessung auf den Horizont der am Triebwerke befindlichen Eiche zu reduciren; wenn thunlich, ist die Beziehung der Höhenlage zu dem Normalnullhorizont auf dem Gefällsplan zu vermerken, unter Angabe des zum Anschluß benützten Festpunktes des badischen Hauptnivelements oder des Nivelements der Staatseisenbahnen;
2. ein Situationsplan der Anlage mit Einzeichnung der im Gefällvermessungsplan enthaltenen Punkte im Maaßstabe von mindestens 1:2000.

Bei sehr einfachen Verhältnissen genügt auch ein Handriß mit eingeschriebenen Maaßen.

§ 14.

Das Protokoll nebst dessen Beilagen ist von dem die Anbringung der Eiche leitenden technischen Beamten und den anwesenden Betheiligten, an Stelle der letzteren nöthigen Falls von einer hierzu beizuziehenden Urkundsperson, zu unterzeichnen und dem Bezirksamte zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Der technischen Behörde und dem Gemeinderathe ist durch das Bezirksamt je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst dessen Beilagen gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung zu übersenden.

Eine gleiche Abschrift ist dem Besitzer der Anlage zuzustellen; auch ist jeder Betheiligte berechtigt, sich eine Ausfertigung oder Auszüge des Protokolls nebst Beilagen auf seine Kosten fertigen zu lassen.

§ 15.

Bei der Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung der Eiche ist wie bei der ersten Errichtung zu verfahren.

§ 16.

Der Besitzer einer mit einer Eiche versehenen Stauanlage ist verpflichtet, sobald die Eiche in Folge von Naturereignissen, durch Verfall, Handlungen von Menschen und dergleichen aus ihrer Lage gebracht wird, sofort der Polizeibehörde (Bürgermeister oder Bezirksamt) behufs Anordnung der Wiederherstellung Anzeige zu erstatten. Die Gemeindebehörde und jeder Betheiligte kann in solchen Fällen die Wiederherstellung beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Besichtigung der in der Gemarkung befindlichen Eichbezeichnungen sich darüber zu verlässigen, ob dieselben nicht eine Veränderung erlitten haben.

§ 17.

Die Kosten der Anbringung der Eiche und des derselben vorangehenden Verfahrens sind, sofern dieselben nicht durch unbegründete Einwendungen und Anträge sowie überhaupt durch

Verschulden Dritter erwachsen sind, von dem Unternehmer der betreffenden Anlage und, sofern die Anbringung der Marke an einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten Anlage auf Antrag eines Andern und wesentlich in dessen Interesse erfolgt, von dem Letzteren zu tragen.

§ 18.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäße Anwendung, wenn überhaupt, und zwar auch ohne Vorhandensein einer Stauanlage, ein für die Betheiligten wichtiger Wasserstand bezeichnet werden soll.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Wasserwehrrordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Auf Grund der §§ 89 und 90 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und im Hinblick auf Ziffer 16 des sechsten Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 und § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird, unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 399), mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn zur Abwendung von Wassergefahr (Hochwasser und Eisgang) augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden, so sind die Gemeindebehörden der bedrohten und nöthigen Falls auch der anderen benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf die Anordnung des Bezirksamts für sofortige Leistung der Hilfe mit Hand- und Spanndiensten, mit Lieferung von Materialien und Geschirr (Geräthschaften) zu sorgen.

In Fällen dringender Wassernoth haben die Gemeindebehörden auch von sich aus nach bestem Ermessen die geeigneten Schutzarbeiten im Wege der Nothhilfe einzuleiten und zu betreiben.

Jeder arbeitsfähige Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Leistung der Handdienste, jeder im Besitz von Gespann, Material und Geräthschaften befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten beziehungsweise zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften verpflichtet.

Die Hilfeleistung in Wassernothständen kann nicht verweigert werden. Hinsichtlich einer etwa nachfolgenden Entschädigung ist § 89 Absatz 2 des Gesetzes maßgebend. Im Uebrigen kann auch die hilfeleistende Gemeinde von sich aus ihren zur Leistung der Nothhilfe in Anspruch genommenen Einwohnern eine billige Vergütung gewähren.

§ 2.

Die nach § 89 des Gesetzes den bedrohten und den benachbarten Gemeinden obliegende Hilfeleistung schließt insbesondere folgende Verpflichtungen in sich:

1. die Ortspolizeibehörden haben die ihnen anlässlich des Wassernothstandes zugehenden Nachrichten und Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubehörden, sowie die Meldungen an diese Behörden auf kürzestem Wege zu befördern; sie haben ferner von jeder Wasserbedrohung und jedem für die Beurtheilung der Sachlage wichtigen Vorkommniß das Bezirksamt und die Wasserbaubehörde zu benachrichtigen;
2. die Gemeindebehörden haben bei herannahender Wassergefahr die nöthige Mannschaft aufzubieten, um die Schutzdämme und die sonst bedrohten Stellen während der Dauer der Wassergefahr bewachen zu lassen;
3. bei dringender Wassergefahr hat die Gemeindebehörde die erforderlichen Gespanne aufzubieten und dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften, Materialien und Geräthschaften an Ort und Stelle sind.

Die Gemeindebehörden haben hierbei den Anordnungen des Bezirksamtes und der Wasserbaubehörde, beziehungsweise des mit der Ueberwachung und Leitung der Schutzarbeiten betrauten Personals Folge zu leisten.

Die einzelnen Mitglieder der Bezirksräthe, sowie die Gendarmenmannschaft sind dazu berufen, bei der Kontrolle der getroffenen Wach- und Schutzmaßregeln mitzuwirken.

§ 3.

Damit beim Eintritt plötzlicher Wassergefahr die zur Hilfeleistung erforderlichen Mannschaften, Gespanne, Materialien und Geräthschaften rasch und in gehöriger Ordnung bereit sind, sollen in den Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegen, durch dessen Hochwasser oder Eisgänge erfahrungsgemäß Gefahr für Leben und Eigenthum der Anwohner entstehen kann, zum Voraus Schutzmannschaften (Wasserwehren) organisiert und für die Bereithaltung der Gespanne, Materialien und Geräthschaften gesorgt werden.

Die Flußbauverwaltung (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) bezeichnet die Flußgebiete und Gemeinden, wo derartige vorgängige Vorkehrungen zu treffen sind, und benachrichtigt von der getroffenen Entschließung die zuständigen Bezirksamter zur Anordnung des weiteren Vollzugs im Benehmen mit den Wasserbaubehörden.

§ 4.

Die Organisation der Wasserwehr (§ 3) geschieht durch den Gemeinderath der beteiligten Orte und zwar in der Weise, daß im Monat Januar jeden Jahres die sämmtlichen zur Nothhilfe verpflichteten (arbeitsfähigen) Einwohner der Gemeinde in Abtheilungen ausgeschieden werden, welchen in einer vorauszubestimmenden Reihenfolge und an den im Voraus zu bezeichnenden Damfstrecken die Bewachung und die Ausführung der Schutzarbeiten obliegt.

Für jede Abtheilung ist vom Gemeinderath ein Anführer zu ernennen, welcher mit flußbaulichen Arbeiten einigermaßen vertraut sein soll.

Ueber die Bildung der Abtheilungen und die Ernennung der Anführer ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, worauf dasselbe der Wasserbaubehörde von dem Geschehenen Mittheilung macht.

Wenn die Bildung der Abtheilungen oder die Ernennung der Anführer dem Bezirksamt und der Wasserbaubehörde Anlaß zu Beanstandungen gibt, so hat der Gemeinderath auf amtliche Anordnung für Beseitigung der Anstände Sorge zu tragen.

Die Wasserbaubehörde stellt erforderlichen Falls fest, in welcher Reihenfolge und an welchen Dammstrecken die einzelnen Abtheilungen der Wasserwehr in Funktion zu treten haben.

In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen sind nicht alle Einwohner, sondern nur so viel Mannschaften zur Wasserwehr heranzuziehen, als im Verhältnisse zu der Länge und der Entfernung der in der Gemarkung gefährdeten Schutzdämme geboten ist. Auch kann in größeren Städten die Gemeindebehörde von der Verpflichtung zur Organisirung der Wasserwehr durch das Bezirksamt entbunden werden, wenn die Gemeindebehörde nachweist, daß ihr im Falle eintretender Wassergefahr die rasche Aufbietung der für die Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften in anderer Weise (z. B. durch Mitwirkung des Feuerwehrcorps, durch Bildung eines für die Dienstleistungen zu bezahlenden Wasserwehrcorps) möglich sein wird.

§ 5.

Der Gemeinderath der in § 3 bezeichneten Gemeinden hat ferner alljährlich im Laufe des Januar eine Liste der Pferdebesitzer aufzustellen, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von Nachrichten mittelst reitender Boten und die Beifuhr von Materialien und Geräthschaften, wo nöthig auch den Transport der Wach- und Arbeitsmannschaften in einer bestimmten Reihenfolge zu besorgen haben.

Das Bezirksamt beschließt nach Benehmen mit der Wasserbaubehörde, welche sich insbesondere über die erforderliche Zahl der Gespanne und über die zu bestimmende Reihenfolge zu äußern hat, über die Genehmigung der Liste und theilt eine Ausfertigung der genehmigten Liste der Wasserbaubehörde mit.

Nach Genehmigung der Liste hat der Gemeinderath den einzelnen Pferdebesitzern von der ihnen obliegenden Verpflichtung und von der festgesetzten Reihenfolge Eröffnung zu machen.

§ 6.

In jeder der im § 3 bezeichneten Gemeinden hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die für die Bewachung der Dämme und für die dringendsten Schutzmaßregeln erforderlichen Materialien und Geräthschaften, wie: Laternen, Pechfackeln, Pechkränze mit Pechpfannen, Pfähle, Faschinen, Steine, Bretter, Dielen, Stroh, Säcke, Seilwerk, Ketten, Segeltücher, ferner Aegte, Beile, Faschinenmesser, Schaufeln, Spaten, Hauen, Vorschläge, Schlegel, Körbe, Schubkarren, Rachen bereit gehalten werden. Soweit diese Materialien und Geräth-

schaften nicht als Eigenthum der Gemeinde in gehöriger Zahl vorräthig sind, hat sich der Gemeinderath alljährlich im Januar durch Umfrage und Nachschau darüber zu verlässigen, daß dieselben bei eintretender Noth alsbald von den einzelnen Einwohnern bezogen werden können.

Die Wasserbauinspektion bestimmt, welcherlei Materialien und Geräthschaften und in welcher den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Menge dieselben vorhanden sein müssen. Dem Bezirksamte ist alljährlich spätestens Ende Januar durch die Gemeindebehörde ein Nachweis über das Vorhandensein der hiernach erforderlichen Materialien und Geräthschaften vorzulegen, welcher der Wasserbaubehörde zur Einsicht mitzutheilen ist.

Die Wasserbaubehörde ist befugt, im Benehmen mit dem Bezirksamt das Vorhandensein der Materialien und Geräthschaften durch ihre Beamten und Bediensteten im Wege der Nachschau kontroliren zu lassen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Wasserpolizeiordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Zum Schutze und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen wird auf Grund des § 90 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und des § 366a des Reichsstrafgesetzbuchs, unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 402), mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist untersagt,

1. ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß-, Bach- und Kanalläufe Schutt, Erde, Steine, sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, einzuführen, durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird;
2. an Wasserläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stege mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern versehen ist;

3. das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen;
4. die Mühlbäche oder Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich geeigneten Falls vor Erlaß ihrer Entschließung mit der technischen Staatsbehörde in's Benehmen zu setzen.

§ 2.

Die Besitzer von Wasserwerken haben bei Eintritt von Hochwasser und bei Eisgefahr Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderer Gefahren den Fluthen möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen, also insbesondere die beweglichen Wehraufsätze zu beseitigen und die Fluthdurchlässe, Leerläufe und dergleichen zu öffnen.

Auch abgesehen von den durch die besonderen Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Stauhöhe (Eiche), ist es untersagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stauanlagen und Wasserwerke das Wasser in einer Weise zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung größerer Flächen oder sonstige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der gesundheitlichen Verhältnisse herbeigeführt werden.

§ 3.

Im Bereiche der Gewässer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreises, der Bezirke, der Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt, corrigirt oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art versehen sind, ist es untersagt, im Bette des Gewässers, am Ufer, auf den Ufergrundstücken, Vorländern, Dämmen und sonstigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Insbepondere ist untersagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Grafen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holz sammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2. das Durchstechen der Schutzdämme und Einlegen von Wässerungsdohlen in dieselben, die Anlage von Steigwegen an den Böschungen und von Ueberfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Gesträuch, das Einsetzen von Zäunen, Einfriedigungen und dergleichen auf Krone oder Böschungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holz sammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüsch;

5. das Betreten der Uferbauten, Regulierungswerke und — bei Hochwasser — das Betreten der Schutzdämme;
6. das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies, Sand und Erde in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen, Böschungen und Vorländern, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung in § 38 des Gesetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Vorländer, Böschungen und sonstige Uferbauanlagen, sowie in das Bett des Wasserlaufs;
8. das unbefugte Oeffnen, Schließen oder Verstellen der zu den Schutz- und Korrektionsanlagen gehörigen Schleußen.

Der Wasserbaubehörde, beziehungsweise für solche Wasserläufe und Anlagen, welche der technischen Aufsicht der Kulturbehörden unterstehen, der Bezirkskulturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise zur Vornahme der in Ziffer 1—8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für bestimmte Zeiten oder Strecken) oder speziell die Genehmigungen zu erteilen.

§ 4.

Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem bestimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden; das auf den Schutzdämmen wachsende Gras ist regelmäßig abzumähen, auch ist für gute Unterhaltung der Grasnarbe Sorge zu tragen.
2. Entlang den beiderseitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländestreifen, dessen Breite vom Dammsuße an durch die Wasserbaubehörde nach den besonderen Verhältnissen auf 3—5 Meter bestimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen und dergleichen angebracht werden.
3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, soll entlang den beiderseitigen Dammsfüßen ein Streifen von mindestens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Ueberfahrten über Schutzdämme müssen stets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böschungen solcher Dämme stets derart unterhalten werden, daß die Dammböschungen unverfehrt bleiben.
5. Durch die Orts- und Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Wasserbaubehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen und zur Verhütung gesundheitschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im Bereiche des Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Gewässer- und Deichschau-Ordnung betreffend.

Auf Grund der §§ 101 Absatz 3 und 106 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

Solche Gewässer und Gewässerstrecken, in welchen erfahrungsgemäß schadendrohende Hochwasser oder Eisgänge auftreten oder an welchen sonst im öffentlichen Interesse es geboten ist, nachtheilige Aenderungen der Abflußverhältnisse fernzuhalten, sollen einer fortlaufenden Beaufsichtigung durch regelmäßig wiederkehrende Schauen unterstellt werden.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet diese Gewässer und Gewässerstrecken und bestimmt:

1. von welcher technischen Bezirksbehörde (Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- oder Kulturinspektion) die Schau vorzunehmen,
2. in welchen Zeiträumen — 1, 2 oder 3 Jahren — sie zu wiederholen, sowie
3. ob das Schauverfahren auf sämtliche Zustände des Gewässers oder nur auf Anlagen gewisser Art, wie Schutzdeiche (Deichschau), Wasserbenützungsanlagen und sonstige Bauwerke an den Ufern, Halden an Steinbrüchen, Brücken, Fähren und dergleichen auszudehnen ist.

§ 2.

Die Schauen sollen in der Regel im Frühjahr nach der Zeit des Schneeabganges im höheren Gebirge und thunlichst bei niedrigeren Wasserständen stattfinden. Die Deichschauen am Rhein sind jedoch in der Zeit von Anfang August bis Anfang November vorzunehmen.

Die technische Bezirksbehörde setzt nach Benehmen mit den Bezirksämtern den oder die Schautage fest, benachrichtigt die Bezirksämter von der getroffenen Festsetzung und läßt die Gemeindevorstände und die Gemarkungsinhaber zur Theilnahme an der Schau ein, auch setzt sie die beteiligten Grundeigenthümer und die Besitzer von Wasserbenützungs- oder anderen Anlagen von derselben rechtzeitig in Kenntniß oder veranlaßt die Ortspolizeibehörden der beteiligten Gemeinden, den Zeitpunkt der Schau in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat der Schau anzuwohnen; auch soll thunlichst ein Vertreter des Bezirksamts an derselben theilnehmen.

§ 3.

Den Gegenstand der Schau bildet in der Regel — vorbehaltlich näherer Festsetzung im Einzelfalle gemäß § 1 Ziffer 3 — der Gesamtzustand des Wasserlaufes und seiner Zubehörenden, sowie der an ihm errichteten Anlagen, soweit hierdurch mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der regelmäßige Wasserabfluß, der Wasserschutz und die ordnungsmäßige

Wasserbenützung berührt wird. Dies betrifft insbesondere: nachtheilige Veränderungen natürlicher oder künstlicher Art am Zustand des Wasserbettes und an den Abflußverhältnissen, den Zustand der Wasserschutzanlagen (Hochwasserdämme, Schleußen, Wasser- und Uferschutzbauten und dergleichen), der Wasserbenützungsanlagen (Wehre und Schleußen, Wasserbauten an Triebwerken, Eichmarken, Wässerungsdeichel und dergleichen) sowie sonstiger künstlicher Anlagen in und an den Gewässern (Brücken, Fähren, Ufermauern und dergleichen), insbesondere auch Zuwiderhandlungen und Unterlassungen gegenüber den wasserpolizeilichen Vorschriften.

Bei wiederholter Schau ist insbesondere auch zu prüfen, ob die auf Grund der vorangegangenen Schau getroffenen Anordnungen und verfügten Auflagen (siehe unten § 5) vollzogen sind und ob für die inzwischen errichteten genehmigungspflichtigen Anlagen die Genehmigung eingeholt worden, zutreffenden Falls ob die Ausführung den Genehmigungsbedingungen entsprechend erfolgt ist; außerdem sind mit den Betheiligten die Maßregeln zur Behebung von Mißständen, bedrohlichen Zuständen u. s. w. zu erörtern, und es ist denselben Gelegenheit zu geben, Beschwerden oder Wünsche hinsichtlich der Gewässerzustände, der Wasserschutz- und Wasserbenützungs- oder sonstiger Anlagen vorzubringen, sowie etwaige Bedenken gegen die seitens der technischen Behörde für erforderlich bezeichneten Herstellungen sofort zu äußern.

§ 4.

Der Erfund der Schau ist durch die technische Behörde in einem nach Gewässern und für diese nach Gemarkungen getrennten, je für die betreffende Gemarkung durch die Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnenden Protokoll, welches auch einen Vermerk über die gepflogenen Erörterungen zu enthalten hat, niederzulegen; den übrigen Betheiligten, welche der Schau angewohnt haben, ist die Unterzeichnung des Protokolls freigestellt.

§ 5.

Aus dem Protokoll hat die technische Behörde nach Gemarkungen geordnete Auszüge über die festgestellten Mängel und die erforderlichen Verbesserungen, sowie die vorgebrachten Wünsche, soweit hierbei Interessen der Wasserpolizei in Frage stehen, dem Bezirksamt mit bezüglichen Anträgen und Begutachtungen alsbald mitzutheilen.

Das Bezirksamt trifft hierauf unter gleichzeitiger Benachrichtigung der technischen Behörde von dem Verfügten die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen und erläßt insbesondere die für nöthig erachteten Auflagen unter Gewährung angemessener Fristen; die Festsetzung der letzteren hat auf Grund der Vorschläge der technischen Behörde und in der Regel so zu geschehen, daß der Vollzug der Anordnungen vor dem Eintritt des Winters erfolgt sein kann.

In allen wichtigeren Fällen ist der Vollzug durch die technische Behörde zu überwachen; letztere hat sich — in der Regel gelegentlich anderer Dienstgeschäfte — durch Nachschau über die rechtzeitige und den erfolgten Anordnungen entsprechende Ausführung zu verlässigen und gegebenen Falls beim Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches gegen Säumige nach fruchtloser Mahnung einzuschreiten hat.

§ 6.

Die technische Bezirksbehörde legt die Schauprotokolle, sobald sie nach Fertigung der Auszüge für die Bezirksämter entbehrlich geworden sind, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vor.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 26. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 61) wird hinsichtlich der Mitwirkung der technischen Staatsstellen bei Herstellung von Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

Es gehört zum Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturbehörden, die Gemeindebehörden, Bezirksämter und sonstige Verwaltungsstellen in allen technischen Fragen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen, durch Begutachtung und sonstige Mitwirkung zu unterstützen.

In der Regel sind hiezu die Kulturinspektionen berufen, die Wasser- und Straßenbauinspektionen nur bei Anlagen am Inspektionsitz, sofern hier nicht eine Kulturinspektion sich befindet.

§ 2.

Im Einzelnen kann die technische Behörde namentlich damit betraut werden:

- a. die Vorarbeiten für Wasserversorgungsanlagen vorzunehmen, die Pläne über Deckung des Wasserbedarfs und über Herstellung der Anlagen zur Fassung, Leitung und Vertheilung des Wassers zu entwerfen, die von Privattechnikern herrührenden Vorarbeiten und Pläne zu begutachten;
- b. die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu leiten;
- c. die von Privaten geleitete Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu beaufsichtigen;
- d. über einzelne bei der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommende Punkte Gutachten abzugeben.

§ 3.

Die von den technischen Behörden entworfenen Pläne für öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind vor der Ausführung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung hat die technische Behörde den von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gutgeheißenen Plan zu Grunde zu legen.

§ 4.

Die Leitung der Ausführung einer Wasserversorgungsanlage durch die technische Behörde (§ 7 lit. b) erstreckt sich auf alle zur Herstellung der Anlage erforderlichen technischen Arbeiten.

Die Vornahme von Verwaltungshandlungen, wie Vergebung der Bauarbeiten und der Baumaterialien, Anweisung der Zahlungen, bleibt dem Unternehmer der Anlage (Gemeinde u. s. f.) überlassen; jedoch können auf den Wunsch des Unternehmers mit Genehmigung der Oberdirektion auch einzelne Verwaltungshandlungen durch die technische Behörde besorgt werden. Jedenfalls ist letztere befugt, soweit das Interesse der technischen Herstellung berührt ist, auch die Vornahme der Verwaltungshandlungen zu beaufsichtigen und die Gemeinden u. s. f. hierbei geeignet zu unterstützen.

§ 5.

Die durch die Vorarbeiten und durch die Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde u. s. f.) zu tragen, soweit nicht einzelne Beträge auf die dafür bestimmten Positionen des Staatshaushalts übernommen werden.

Die durch die persönliche Mitwirkung der technischen Behörden und Beamten erwachsenden Kosten, nämlich Besoldung, Diäten und Reisekosten, werden von der Staatskasse bestritten.

§ 6.

Sofern die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage, insbesondere wegen Geltendmachung von Zwangs- und Enteignungsbefugnissen, der staatlichen Genehmigung bedarf, ist das Bezirksamt befugt, die Ausführung, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu überwachen und die zur Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auch steht dem Bezirksamte bezüglich aller von Gemeinden unternommenen Wasserversorgungsanlagen, welche durch die technische Behörde entworfen oder gutgeheißenen wurden, die Befugniß zu, im Benehmen mit der technischen Behörde die Ausführung nach Maßgabe des gutgeheißenen Entwurfs zu überwachen.

Die technische Behörde ist zu diesem Zwecke befugt, auch in den Fällen, wo die Ausführung nicht unter ihrer Leitung erfolgt, von den Ausführungsarbeiten jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Zum Vollzuge der §§ 93—100 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 405) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum Flußbauaufwand beitragspflichtig sind und vertheilt nach Genehmigung des Staatsbudgets die Beiträge jeweils für die betreffende Budgetperiode auf die beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhaber.

Bei der vorläufigen Berechnung des Kostenanteils der Gemeinden und Gemarkungsinhaber sind die umlagepflichtigen Steuerkapitalien vom ersten Jahre der Budgetperiode zu Grunde zu legen.

§ 2.

Die auf die Flußbaubeiträge bezüglichen Forderungszettel werden spätestens im Monat August des ersten Budgetjahrs oder, wenn bis dahin das Finanzgesetz noch nicht erlassen sein sollte, binnen vier Wochen nach Erlassung desselben den beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhabern zugestellt.

Sind in Folge erhobener Anstände Abänderungen an den berechneten Beträgen vorzunehmen, so kommen diese bei der Endabrechnung zur Ausführung.

Die für eine Budgetperiode berechneten Flußbaubeiträge sind an die Wasser- und Straßenbaukasse jeweils zur Hälfte im Monat November jedes Jahres abzuliefern.

§ 3.

Ueber Gesuche der Gemeinden und Gemarkungsinhaber um gänzliche oder theilweise Befreiung von der Leistung der Flußbaubeiträge nach § 97 des Gesetzes beschließt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 4.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stellt nach Genehmigung des Staatsbudgets auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 98 des Gesetzes) fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zur Zahlung von Dammbaubeiträgen verpflichtet sind, und ordnet, falls die Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutze gereicht, die Verhandlungen an, um eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber über die Vertheilung der auf dieselben fallenden Kosten zu erzielen.

Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zu Stande, so hat die Oberdirektion nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse über die Vertheilung der Kosten zu beschließen.

Zu den fraglichen Verhandlungen und Erörterungen ist geeigneten Falls das Bezirksamt beizuziehen.

§ 5.

Die Dammbaubeiträge sind nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in Abschlagszahlungen, deren Betrag und Einzahlungstermin Seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Berücksichtigung des für die Bezahlung der Baukosten eintretenden Geldbedarfs festgesetzt wird, an die Wasser- und Straßenbaukasse zu entrichten.

Die Forderungszettel für die restlichen Zahlungen sind den Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Feststellung des auf den betreffenden Dammbau treffenden wirklichen Aufwandes mitzutheilen und von diesen innerhalb einer in der Regel auf vier Wochen festzusetzenden Zahlungsfrist zu berichtigen.

Kann jedoch in Folge der Bestimmungen des § 99 des Gesetzes die vollständige Einhebung einer solchen Restschuld nicht mehr in dem Jahre ihrer Feststellung erfolgen, so hat die Abtragung der auf die folgenden Jahre entfallenden Beträge in der Weise zu geschehen, daß je auf 1. Februar und 1. August die Hälfte der betreffenden Jahresschuldigkeit zu entrichten ist.

§ 6.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues berechnet, welcher Theil der Fluß- und Dammbaubeiträge gemäß § 99 des Gesetzes vorschußweise auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

Die Berechnung des von den einzelnen Gemeinden und Gemarkungsinhabern in jedem Jahr hiernach zu leistenden Höchstbetrags erfolgt für die Flußbaubeiträge und für die Dammbaubeiträge gesondert.

Wenn eine Gemeinde zum Flußbauaufwand von zwei Flüssen beitragspflichtig ist, so dürfen die für den Bauaufwand an beiden Flüssen zu leistenden Beiträge zusammengerechnet in einem Jahr den in § 99 des Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem
 Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter
 sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten
 März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande
 zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10,
 bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie
 es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist.

In dem Lande sind die Oberämter zu vertheilen, wie es in dem
 Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter
 sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten
 März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande
 zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10,
 bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie
 es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist.

Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem
 Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter
 sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten
 März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande
 zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10,
 bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie
 es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist.

§ 8

Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem
 Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter
 sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten
 März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande
 zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10,
 bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie
 es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist.

Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem
 Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter
 sind in dem Lande zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten
 März 1818, §. 10, bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande
 zu vertheilen, wie es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10,
 bestimmt ist. Die Oberämter sind in dem Lande zu vertheilen, wie
 es in dem Gesetz vom 17ten März 1818, §. 10, bestimmt ist.

Ende des Buchs von W. v. ...

Fig.1. Eichmarke.

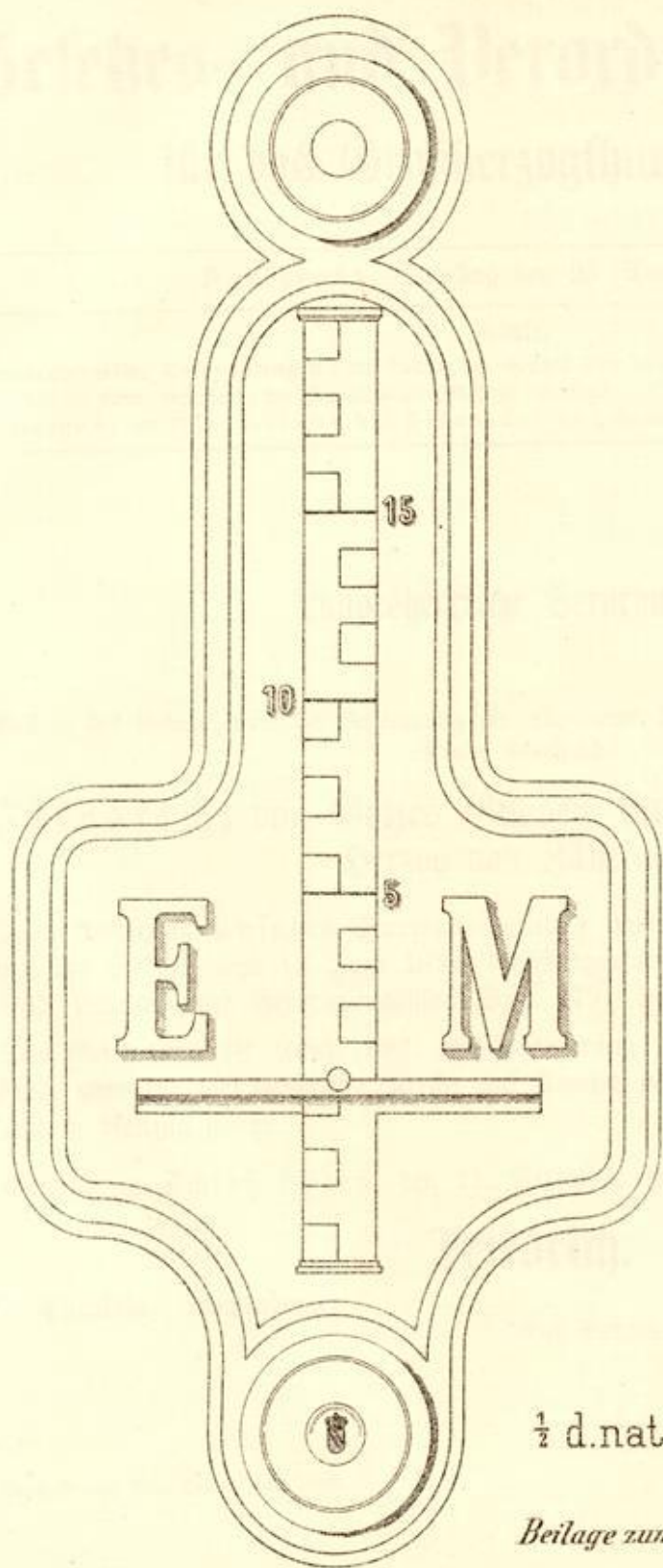
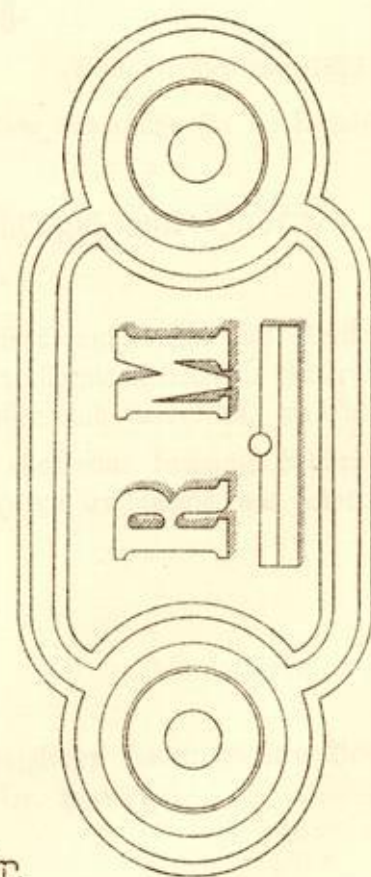


Fig.2. Rückmarke.



$\frac{1}{2}$ d.nat.Gr.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

Fig. 1. Einbinder

Fig. 2. Rückbinder



1 d. nat. Gr.

Verlag von G. Neumann, Neudamm, 1897

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Dezember 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche betreffend; die Verwaltungsrechtspflege betreffend.
Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Hafenspolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1899.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird für die katholische Kirche auf Antrag des Herrn Erzbischofs mit sofortiger Wirkung in Vollzug gesetzt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 11. Dezember 1899.

Friedrich.

Konst. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Dr. Heinze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1899.)

Die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des § 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1899, die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, mit Wirkung vom 1. Januar 1900, was folgt:

§ 1.

Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„1. über Einsprachen der Gemeinden gegen die Befreiung dem Staate gehöriger Liegenschaften und vom Staate betriebener Gewerbe von der Steuerpflicht die Steuerdirektion.“

§ 2.

Ziffer 10 der gedachten Verordnung erhält folgende Fassung:

„10. über Streitigkeiten, die bei Aenderungen im Bestand von Gemeinden, Gemarkungen, Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Theilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten, sowie insbesondere bei Gemarkungsänderungen darüber entstehen, in welchem Umfang und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem anderen für die durch gegenüberstehende Vortheile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren sei, wenn die beteiligten Verbände dem gleichen Amtsbezirk angehören, der Bezirksrath, andernfalls das zuständige Ministerium oder ein von ihm bezeichneter Bezirksrath.“

§ 3.

Ziffer 13 der gedachten Verordnung wird gestrichen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. Dezember 1899.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1899.)

Die Hafenspolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit den betheiligten Großherzoglichen Ministerien wird die Hafenspolizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) unter Aufhebung der §§ 53–56 durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

VI. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

§ 53.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen sowie die zur Betriebsanlage gehörigen Wege, Fußböden, Treppen, Zu- und Ausgänge stets in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten.

Betriebs-
räume und
Betriebs-
einrichtungen.

Insbesondere sind entstehende Unebenheiten und Glätten zu beseitigen, ferner zur Winterzeit alle von den Arbeitern zu benützenden Gänge, Treppen, Leitern, Planken, Zugänge und Wege der Betriebsanlage frei von Eis und Schnee zu halten oder mit einer das Ausgleiten verhindernden Masse zu bestreuen.

Gefährliche Stellen in und bei den Betriebsanlagen, insbesondere Gräben, Gruben, Brunnen, Schächte, Versenkungen und dergleichen, sind so zu überdecken oder durch genügend starke Umzäunungen abzusperren, überhaupt derart zu verwahren, daß dieselben bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

Die im Betriebe benützten Maschinen und ihre Theile (einschließlich der Ketten) sowie die Feuerlöschrichtungen sind vierteljährlich durch einen vom Betriebsunternehmer zu beauftragenden Sachverständigen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf Verlangen der Hafenverwaltung hat der Betriebsunternehmer sich darüber auszuweisen, daß diese Prüfung vorgenommen worden ist.

§ 54.

Sämmtliche Lager- und Arbeitsräume, in denen Arbeiter verkehren, sind während der Betriebszeit so ausgiebig zu erleuchten, daß dunkle Stellen besonders bei Treppen, Laufdielen und in der Nähe von im Gange befindlichen Maschinen nicht vorhanden sind.

Beleuchtung
der Arbeits-
räume.

§ 55.

Lauftreppen vom Schiff auf die Kaimauer und die Böschungen sowie feststehende Treppen sind auf dem innerhalb der Stützpunkte gelegenen Theile mindestens auf einer Seite mit festem Geländer zu versehen.

Treppen,
Leitern und
Planken.

Leitern und Laufplanken müssen genügend breit und lang und gegen das Rutschen ausreichend gesichert sein. Die Leitern müssen an den Fußenden mit eisernen Spitzen oder am oberen Ende mit Einhängelassen versehen und im ersteren Falle so lang sein, daß sie über den Anlehnungspunkt genügend hinausragen.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Böcke müssen richtig konstruirt und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind daher immer in solchen Größen vorrätzig zu halten, daß thunlichst jeweils nur einer zur Unterstützung ausreicht und nicht zwei übereinander gestellt werden müssen. Ist ein solches Uebereinanderstellen nicht zu vermeiden, so sind die beiden Böcke in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

Schiffstrecken und Wagentrecken sind ebenfalls mit eisernen Spitzen am Fußende zu versehen und so aufzustellen, daß erstere mindestens 80 cm und letztere mindestens 30 cm über den oberen Unterstützungspunkt hinausragen.

§ 56.

Luckenthere an Gebäuden.

Ist bei den an Gebäuden vorhandenen Luckentheren ein Hinausbeugen während der Arbeit erforderlich, so sind an den Thoren Handgriffe anzubringen, oder es sind die Arbeiter durch Rettungsgürtel vor dem Hinausstürzen zu schützen. Außerdem sind in Brusthöhe Schutzketten anzubringen, die an dem einen Ende fest in die Mauer einzulassen, an dem anderen aber in Haken derart einzuhängen sind, daß ein willkürliches Aushängen der Kette unmöglich ist. Werden Waaren direkt vom Schiff oder Erdboden zu einer Lucke emporgehoben, so sind Einrichtungen zu treffen, mittelst derer die Waare senkrecht auf eine feste Niederlage niedergelassen und von hier in den Lagerraum hereingezogen werden kann. Das Hereinholen der hängenden Last durch Beiseiteziehen dieser ist nicht statthaft.

§ 57.

Fahrtstuhl und Aufzugsöffnungen.

Die Fahrtstuhl- und Aufzugsöffnungen müssen in allen Stockwerken mit mindestens 1 m hohen Einfriedigungen umgeben sein; die Ausladeseite ist mit zweckentsprechender Abschlußvorrichtung zu versehen.

§ 58.

Fahrtstühle.

Alle Betriebstheile an den Fahrtstühlen müssen stets in bestem Zustande sein.

Fangvorrichtungen für abspringende Riemen u. s. w. sind überall anzubringen.

Die Treibriemen, Gurte, Seile und Fangvorrichtungen sind in gleicher Weise, wie dies in § 1 Absatz 4 vorgeschrieben ist, der Prüfung zu unterwerfen.

Die Benützung des Fahrtstuhls zur Personenbeförderung ist, falls derselbe nicht hiezu bestimmt ist, strengstens verboten; dergleichen das Herablassen an Seilen, Klettern an Stangen und dergleichen.

Wenn ein Fahrtstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden kann, so muß eine Verständigkeit mit den verschiedenen Ladestellen möglich sein. Sämtliche Fahrtstühle sind mit Bremsvorrichtungen zu versehen, die ein Niederfallen der Last unmöglich machen, wenn die Seile u. s. w. plötzlich versagen sollten. Haben Arbeiter bei der Arbeit den Fahrtstuhl zu betreten, so sind außerdem Feststellvorrichtungen in den einzelnen Stockwerken anzubringen.

In jedem Stockwerk ist eine Fahrordnung und ein Anschlag mit den Worten anzubringen:
„Vorsicht Fahrstuhl! Unbefugten ist die Benützung des Fahrstuhls verboten.“

§ 59.

Elevatoren sind mit Fangvorrichtungen für abspringende Riemen und dergleichen zu versehen. Elevatoren.

§ 60.

An sämtlichen Hebewerken ist die Tragfähigkeit, bis zu welcher sie belastet werden dürfen, Tragfähigkeit in sichtbarer Weise zu vermerken.

§ 61.

Der Transport sowie das Auf- und Abladen von größeren und schwereren Gegenständen darf nur unter Leitung eines mit der betreffenden Arbeit vertrauten Aufsehers oder Obmanns unter Zuzug ausreichender Arbeitskräfte geschehen; jugendliche Arbeiter dürfen hierbei nicht beschäftigt werden. Schwere Gegenstände.

§ 62.

Bezüglich der Motoren und Arbeitsmaschinen gelten die für die einzelnen Betriebe erlassenen besonderen polizeilichen und die allgemeinen Vorschriften für die Sicherung maschineller Anlagen. Motore und Arbeitsmaschinen.

§ 63.

Bei Benützung von Handkrahnen und Winden sind die Sperr- und Hemmvorrichtungen in Thätigkeit zu setzen, damit ein Zurückschlagen der Windeturbel oder ein plötzliches Niedergehen der Hublast vermieden wird. Das Arbeiten im Hubkreise der Krahnen sowie das Betreten des Hubkreises ist unbedingt verboten. Krahnenpritschen sind zum Einhängen in die Krahnenkette mit Haken zu versehen, die ein selbstthätiges Aushängen der Pritsche verhindern. Die Bedienung von Selbstgreifern zur Hebung von Kohlen, Getreide u. s. w. hat jeweils durch mindestens zwei Mann zu geschehen, da die Kraft eines Mannes zur gefahrlosen Bedienung des Selbstgreifers nicht ausreicht. Der Krahnenführer hat, bevor er den Krahnen in Thätigkeit setzt, sich zu vergewissern, daß der Hubkreis von Personen frei ist. Handkrahnen, Winden und Selbstgreifer.

§ 64.

Zum Lenken eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks dürfen im Hafengebiete nur des Fuhrwerksverkehrs kundige und mit den Hafengewegen völlig vertraute nüchterne Leute im Alter von nicht unter 18 Jahren verwendet werden.

Das Schlafen der Fuhrleute während der Fahrt, das Sitzen auf der Wagendeichsel oder an einer der Längsseiten oder auf der Last eines hochbeladenen Wagens, das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

Bißige Zugthiere sind mit Maulkörben zu versehen, notorische Schläger aber für den Transport von Lastwagen nicht zu verwenden.

§ 65.

Eisenbahn-
wagenverkehr. Wenn Eisenbahnwagen zum Be- oder Entladen an Privatbetriebe oder Arbeitergruppen abgegeben werden, so sind die nachfolgenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Obmann der Arbeitergruppe oder derjenige, dem das Rangiren übertragen ist, hat sich zunächst zu verlässigen, daß das zu befahrende Gleise frei ist.
2. Auf zusammenlaufenden Gleisen darf kein Wagen über das Merkzeichen hervorstehen.
3. Die seitwärts aufschlagenden Wagenthüren und Klappen müssen geschlossen sein.
4. Zwischen oder vor bewegten Wagen darf Niemand in das Gleise treten.
5. Die auf Ladegleisen verkehrenden Personen müssen vor Verschieben der Wagen gewarnt werden.
6. Das Schieben durch Anstemmen gegen die Buffer Scheiben ist untersagt; auch dürfen beim Schieben die Arbeiter nicht rückwärts gehen und bei Annäherung von Wagen an Rampen an den diesen zugewendeten Längsseiten der Wagen sich aufhalten.
7. Es ist ferner untersagt, zwischen einander nahestehenden Buffern aufrecht durchzugehen, in Bewegung befindliche Wagen zu besteigen oder zu verlassen und mit der Arbeit an beladenen oder zu beladenden Wagen zu beginnen, bevor dieselben vollständig zum Stillstand gekommen und gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert sind.

§ 66.

Hochbahnen
und Kipp-
wagen. Bei Hochbahnen zum Kohlentransport ist der Unterbau besonders standfest herzustellen, damit er beim Umkippen der Wagen die nöthige Widerstandsfähigkeit bietet.

Kippwagen müssen so konstruirt sein, daß sie beim Auskippen nicht entgleisen oder umfallen. Der Kippkasten muß eine bequem zu handhabende Feststellvorrichtung besitzen, welche ein sicheres Entleeren bedingt und ein Umfallen nach der nicht gewünschten Seite unmöglich macht.

§ 67.

Sicherung der
Schiffsläden. Sobald die Ein- oder Ausladearbeiten bei Schiffen beendet oder unterbrochen sind, hat der Schiffsführer oder Wacht habende sich zu überzeugen, daß die Läden gehörig geschlossen sind.

Bleibt ein Schiff nach eingetretener Dunkelheit ganz oder theilweise offen, so muß ein etwa über die Oeffnung führender Uebergang durch Laternen derart gekennzeichnet sein, daß eine gefahrlose Ueberschreitung des Fahrzeugs an dieser Stelle möglich ist.

§ 68.

Beschaffenheit
der Geräth-
schaften und
Werkzeuge. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, von Beginn der Arbeit an darauf zu achten, daß die ihm zur Ausführung der Arbeit übergebenen Geräthschaften und Werkzeuge sowie seine eigenen in ordnungsmäßigem Zustande sich befinden und verbleiben.

§ 69.

Entfernung
von Schutz-
vorrichtungen. Ein eigenmächtiges Entfernen oder eigenmächtige Nichtbeachtung von Schutzvorrichtungen Seitens der Arbeiter ist strengstens untersagt.

§ 70.

Das Betreten der Arbeitsräume und -Plätze durch Betrunkene ist strengstens zu untersagen. Die Obleute der einzelnen Arbeitergruppen sind verpflichtet, derartige Personen wegzuweisen. Auch allen Unbefugten ist der Zutritt zu verbieten, damit jede Störung der Arbeiter während des Betriebs thunlichst vermieden wird.

Betrunkene
und kranke
Personen.

Personen, von denen bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, Schwindel oder Ohnmachten leiden, dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen eine Gefährdung ihrer Person in Folge ihres Zustands ausgeschlossen ist.

§ 71.

In jedem Betriebe muß genügend Verbandmaterial vorhanden sein; der Aufbewahrungsort desselben sowie der etwa nöthigen Schlüssel hierzu ist den Arbeitern durch Anschlag bekannt zu geben. Der Betriebsunternehmer hat darauf zu achten, daß jede im Betriebe erhaltene Verletzung von dem Verletzten oder dem betreffenden Obmann alsbald an zuständiger Stelle gemeldet wird.

Verband-
material.

§ 72.

Die Betriebsbeamten und Obleute der einzelnen Arbeitergruppen haben darauf zu achten, daß die ihnen unterstellten Arbeiter mit den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bekannt sind. Die Vorschriften sind an jedem Arbeitsplatz an allgemein zugänglichen Stellen in auffälliger Weise anzubringen.

Beobachtung
der
Vorschriften.

§ 73.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften werden durch die in den vorhergehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen nicht berührt.

Vorschriften
der Berufsge-
nossenschaften.

§ 74.

Mit der Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Vorschriften dieses Abschnitts sind die Beamten der Hafen- und Polizeiverwaltung sowie die nach den sonstigen Bestimmungen zuständigen Beamten beauftragt.

Ueberwachung
des Vollzugs

VII. Strafbestimmungen.

§ 75.

Uebertretungen vorstehender Hafenpolizeiordnung werden nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs und, soweit es sich um Uebertretungen der §§ 53—74 handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und nach §§ 120 e und 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 76.

Die Schiffseigner und Schiffsführer haften auch für die von ihrem Personal begangenen Uebertretungen dieser Verordnung, soweit ihnen wegen mangelhafter Auswahl beziehungsweise ungenügender Unterweisung desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Verantwortung des Schiffseigners und Schiffsführers für die Uebertretungen des Personals.

In allen Hafenabtheilungen finden die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897 als hafenspolizeiliche Vorschrift entsprechende Anwendung.

VIII. **Schlussbestimmungen.**

Die Vorschriften der §§ 53—74 treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Den Betriebsunternehmern wird von diesem Zeitpunkt an zur Ausführung der etwa nothwendigen technischen Aenderungen an den Betriebseinrichtungen eine Frist von zwei Monaten gewährt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1899.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäramwärttern betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1899.)

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäramwärttern betreffend.

Nachstehend bringen wir die zum Vollzug des § 77 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 178) vom Bundesrath beschlossenen „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäramwärttern“ (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 31) zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich bestimmen wir, zu Ziffer 2 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium, zum Vollzug:

1. „Anstellungsbehörden“ im Sinne der „Grundsätze“ sind für die Beamten der Gemeinden die Gemeindebehörden, für Kreisbeamte der Kreisauschuß, für Beamte der Landesversicherungsanstalt Baden der Vorstand dieser Anstalt.

„Aufsichtsbehörde“ ist für die Beamten der Gemeinden und der Bezirksverbände das Bezirksamt, für die Beamten der Kreisverbände sowie der Landesversicherungsanstalt Baden das Ministerium des Innern.

2. Gemäß § 3 Absatz 2 der „Grundsätze“ wird bestimmt, daß zunächst der Antheil der Militäramwärtter an den unter § 3 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Stellen auf die Hälfte, an den Stellen unter § 3 Absatz 1 Ziffer 2 auf zwei Drittel begrenzt werde.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Grundsätze,

betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden *z.*
mit Militäranwärtern.

§ 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute *z.*, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren *z.*) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,

2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Insofern in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 123 und 1895 Seite 17);
2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird in Folge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten

der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 12.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Berrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich

der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreivierteltheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probepflichtleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Bilanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf etc. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenen Falls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Balanzenliste.

§ 18.

Die Landes-Zentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden etc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25—29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) finden sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlage 1

(zu §§ 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6. zc.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

*) In Anlage 1 abgedruckt.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militärämter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militärämter angestellt oder beschäftigt ist, Militärämtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militärämtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militärämters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gefinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

Anlage 2
 (zu § 11)

| | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--|--------------|--|--|--|
| | | (Behörde.) | | | |
| | | Liste | | | |
| | | der | | | |
| Anwärter für die Anstellung im (Bureaudienste des Magistrats der Stadt Potsdam). | | | | | |
| _____ | | | | | |

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

| Laufende Nummer. | Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung. | Beim Militär erdiente Charge. | Vor- und Zuname. | Jetziges Verhältniß. —
Aufenthaltort. | Geburts- tag und Jahr. | Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat. |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------|
| 1. | 5. März 1895. | Feldwebel. | Karl Wilhelm Frobe. | Eisenbahn-
Bureaudiätar.
—
Bromberg. | 4. Juni 1860. | Potsdam.
Potsdam.
Brandenburg.
Preußen. |
| 2. | 1. April 1895. | Sergeant. | Peter Albert Mai. | Sergeant
im Grenadier-
Regiment
König Friedrich I.
(4. Ostpreussisches)
Nr. 5.
—
Danzig. | 1. Juli 1859. | Braust.
Danzig.
Westpreußen.
Preußen. |
| | | | | | | |

Anlage 3
(zu § 12.)

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

| Lfd. Nr. | Bundesstaat | Vermittelungsbehörden. |
|----------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Preußen | a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg,
b. " " " " II. " " Stettin,
c. " " " " III. " " Potsdam,
d. " " " " IV. " " Magdeburg,
e. " " " " V. " " Neufalz a. D.,
f. " " " " VI. " " II Breslau,
g. " " " " VII. " " I Münster,
h. " " " " VIII. " " Coblenz,
i. " " " " IX. " " Schleswig,
k. " " " " X. " " Hildesheim,
l. " " " " XI. " " Marburg,
m. " " " " XVII. " " Marienburg,
n. " " " " XVIII. " " Fulda. |
| 2. | Bayern | a. " " " " I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München,
b. Für den Bezirk des II. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Würzburg. |
| 3. | Sachsen (Königreich) | Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt. |
| 4. | Württemberg | Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart. |
| 5. | Baden | Bezirkskommando Karlsruhe. |
| 6. | Hessen | Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt. |
| 7. | Mecklenburg-Schwerin | Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin. |
| 8. | Sachsen (Großherzogthum) | Bezirkskommando Marburg. |
| 9. | Mecklenburg-Strelitz | Schwerin. |
| 10. | Oldenburg | a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz,
b. für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim. |
| 11. | Braunschweig | Bezirkskommando Hildesheim. |
| 12. | Sachsen-Meiningen | " Marburg. |
| 13. | Sachsen-Altenburg | " Magdeburg. |
| 14. | Sachsen-Coburg und Gotha | " Marburg. |
| 15. | Anhalt | " Magdeburg. |
| 16. | Schwarzburg-Sondershausen | " Marburg. |
| 17. | Schwarzburg-Rudolstadt | " Marburg. |
| 18. | Waldeck | " Marburg. |
| 19. | Reuß ä. L. (Greiz) | " Marburg. |
| 20. | Reuß j. L. (Gera) | " Marburg. |
| 21. | Schaumburg-Lippe | " I Münster. |
| 22. | Lippe | " I Münster. |
| 23. | Lübeck | " Schleswig. |
| 24. | Bremen | " Schleswig. |
| 25. | Hamburg | " Schleswig. |
| 26. | Elsaß-Lothringen | a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe,
b. für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. El.,
c. für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz. |

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Befazung(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|-----|--------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------|--------------|
| Nr. | Die Befazung tritt ein:
wann? wo?
bei welcher Behörde? | Nähere Bezeichnung der Stelle. | Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. | Dauer der etwa der Befazung vorangehenden Probezeit. | Die Befazung erfolgt:
a. auf Lebenszeit,
b. auf Kündigung,
c. in widerruflicher Weise. | Betrag der zu leistenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. | Einkommen der Stelle. | Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. | Bemerkungen. |
| | | | | | | | | | |

(Unterschrift.)

18

N., den

Abgefandt:
Eingegangen:

Anlage 5

(zu § 17).

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahrs 18..... besetzt worden sind.

| Ort. | Probeweise*)
besetzte
Stellen. | Wirklich besetzte Stellen,
und zwar durch | | Nummer | | Datum
der
Bakanzens-
Nach-
weisung. | Bemerkungen. |
|------|--------------------------------------|----------------------------------------------|-------------|---------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------|
| | | nicht
etatsmäßige
Anstellung. | etatsmäßige | des Civil-
verorgungs-
scheins. | der An-
stellungs-
bescheini-
gung. | | |
| | | | | | | | |

A. Anstellungen von Militäranwärtern.

I. In Stellen, welche durch die Bakanzenliste veröffentlicht sind.

| | | | | | | | |
|----|-------------------------|----------------------|---|------------|---|-----------|--|
| N. | Stadtschreiber
N. N. | — | — | IX. 78/90. | — | 5. 3. 95. | |
| M. | — | Schuldiener
N. N. | — | XI. 68/93. | — | 4. 4. 95. | |

II. In Stellen, welche nicht durch die Bakanzenliste veröffentlicht sind.

| | | | | | | | |
|----|------------------------------------|----------------------|-------------------|------------|-----------|---|--|
| S. | Materialien-
verwalter
N. N. | — | — | I. 3/92. | — | — | |
| B. | — | — | Kanzlist
N. N. | III. 5/94. | — | — | |
| O. | — | Bauaufseher
N. N. | — | — | II. 5/91. | — | |

B. Anstellungen von Civilanwärtern.

I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.

| | | | | | | | |
|----|----------------------|--------------------|---|---|---|------------|--|
| K. | Registrator
N. N. | — | — | — | — | 11. 1. 95. | |
| R. | — | Hilfsbote
N. N. | — | — | — | 5. 3. 95. | |

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.

| | | | | | | | |
|----|------------------------------------|---|---|---|---|-----------|--|
| L. | Gasanstalts-
inspektor
N. N. | — | — | — | — | 4. 4. 95. | |
|----|------------------------------------|---|---|---|---|-----------|--|

N., den ten 18.....

(Unterschrift).

*) Probeweise Anstellung und Probefristleistung.

Erläuterungen

zu

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden *z.* mit Militäranwärtern.

- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein gibt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 4. 1. Unter „Bureauvorstehern“ werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensovienig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- III. Zu § 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.
- IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- *z.* Klasse beziehen (Privatgehülften), nicht aufgenommen zu werden.
- Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.
- V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden *z.* die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- *z.* Dienste angenommenen Personen.
- VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden

Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Centralblatt von 1882 Seite 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- u. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- u. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probendienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

- VII. Zu § 11 Absatz 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergleiche Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.
- VIII. Zu § 12. Gemäß Absatz 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.
- IX. Zu § 14 Absatz 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.
- X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdiensft zum größeren Theile zurückgelegt ist.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1899.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Reichshypothekenbankgesetzes betreffend; die Siege und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Anweisung, Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ausgabe der Quittungskarten betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Arzneitage betreffend.

Verichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1899.)

Den Vollzug des Reichshypothekenbankgesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf die Vorträge Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 32) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die im Gesetze der bundesstaatlichen Zentralbehörde und der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse sind in den Fällen der §§ 1, 4, 11, 13, 15, 42 und 53 von Unserem Ministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, in den Fällen der §§ 22, 29, 33 und 34 von Unserem Ministerium der Justiz im Benehmen mit Unserem Ministerium des Innern wahrzunehmen.

§ 2.

Wenn sich die vorgenannten beiden Ministerien über eine zu erlassende Entscheidung nicht einigen können, ist letztere von Unserem Staatsministerium zu ertheilen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 20. Dezember 1899.

Friedrich.

Koll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1899.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und Anordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Reisenbach wird unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Buchen dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach zugetheilt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 3.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Dezember 1899.

Friedrich.

Koll. Eifenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Anweisung.

(Vom 20. Dezember 1899.)

Die Ausgabe der Quittungskarten betreffend.

An Stelle der Anweisung vom 28. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 662) und ihrer Ergänzung vom 27. April 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62) treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1900 an folgende Bestimmungen über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzblatt Seite 463).

I. Theil.

**Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten.
Formulare der Quittungskarten.**

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136 des Gesetzes) erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von den Gemeindebehörden damit betrauten Beamten. Für abgesonderte Gemarkungen erfolgt die Ausstellung durch die Behörde derjenigen Gemeinde, welcher die abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksamts dem Verwaltungsorgan der abgesonderten Gemarkung z. B. dem Stabhalter oder einem von demselben betrauten Beamten die Ausstellung der Karten übertragen ist (§ 11 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899).
2. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß § 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist. Berechtig zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle.
3. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.
4. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

*Anlage 1.**Anlage 2.*

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von dem Bezirksamt mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899).

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Absatz 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigen Falls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A).

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

5. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, in Baden der Arbeiter-Pensionskasse für die badischen Staatseisenbahnen und Salinen, sowie für angemusterte Seelente werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht etwa schon früher eine Quittungskarte für den Antragsteller ausgestellt worden ist.
6. Thatfachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatfachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen

vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betheiligen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an das Bezirksamt abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigen Falls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (§ 5), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. das „Bürgermeisteramt in“, „Stabhalter in“) und das Datum,

an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle das Dienstsigel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Unter die Ausgabestelle ist als Listennummer die Ordnungszahl des nach Ziffer 41 zu führenden Buchs über die ausgestellten Quittungskarten einzutragen.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten“ hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigen Falls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§ 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergefelle“ u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

Die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber darf derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien der von ihnen beschäftigten Personen bezieht, überlassen wird. Die Ausgabestelle hat derartige Eintragungen sowie die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung selbst zu prüfen und die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks, sowie die Stempelung der Karte selbst zu besorgen.

8. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: **Der Umtausch der Quittungskarten.** (Formular A.)

9. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- A. die Aufrechnung der alten Karte;
- B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- C. die Ausstellung der neuen Karte;
- D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Landesversicherungsanstalt Baden.

A. **Die Aufrechnung der alten Karte.**

10. Die Aufrechnung der alten Karte hat sofort bei deren Abgabe zu erfolgen, sofern sie gültig ist. Ist die Karte ungültig geworden, so ist nach Ziffer 28 zu verfahren.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
- b. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen

Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

- c. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindefrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung des Bürgermeisters (§ 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- d. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 31 Absatz 3 des Gesetzes).
- e. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:
 1. Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziffer 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch die §§ 23 und 24 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899 vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.
Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
 2. Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.
 3. Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

4. Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.
 5. Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.
 6. Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.
- f. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:
1. wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeit kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
 2. wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
 3. wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.
- g. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mitteilung zu machen.
- h. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.
- i. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Bürgermeisteramt in) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

Anlage 3.

11. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, empfohlen. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebnis der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und dem Versicherten, geeigneten Falls zugleich mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

Die Krankheitsbescheinigungen und Militärpapiere, welche behufs Berücksichtigung bei der Aufrechnung vorgelegt worden sind, sind dem Versicherten mit der Aufrechnungsbescheinigung zurückzugeben. Dies gilt auch für solche Bescheinigungen, deren Berücksichtigung bei der Aufrechnung abgelehnt worden ist (siehe auch Ziffer 17).

12. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

13. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigen Falls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend

zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berechtigten Bescheinigung mitzuthemen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

14. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

15. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer 5 bis 8), jedoch mit folgenden Aenderungen:

a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

b. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 133 des Gesetzes).

c. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Bordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

16. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Landesversicherungsanstalt Baden in

Karlsruhe portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungsstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

17. Die Ausgabestellen haben die Bescheinigungen über Krankheiten und Nachweise über Krankheiten und Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt zu übersenden.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

18. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für das Dienstiegel bestimmten Platze ist das Dienstiegel derjenigen Stelle abzudrücken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Erklärung der Einzugsstelle oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten; von dem Arbeitgeber kann die Vorlegung der Lohnlisten verlangt werden. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei

Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstfiegl.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

| | | | |
|-------|------|-------|---------------------|
| 10 W. | II. | B. A. | Königreich Sachsen. |
| 13 = | III. | = = | Baden. |
| 8 = | V. | = = | Rheinprovinz. |

Durlach, den 5. März 1900. (Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)
(Siegel.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen“, B. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffer I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Baden aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Baden herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstfiegl. zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

c. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstfiegl. der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

19. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter Ziffer 12 bis 14 Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe einzusenden (Ziffer 16).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

- a. wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Absatz 1 des Gesetzes);

- b. wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; siehe unten Ziffer 25.
- c. wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen. (Ziffer 4.)
- Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. **Berichtigung der Markenklebung auf den Quittungskarten.** (Formular A.)

20. Die Berichtigung der Markenklebung auf den Quittungskarten (§ 163 des Gesetzes) ist durch die Einzugsstellen und die mit der Kontrolle betrauten Organe (§§ 11 Absatz 4, 12 ff., 16 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899) vorzunehmen, nach endgültiger Erledigung einer Streitigkeit aber durch das Bezirksamt herbeizuführen. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist für die nachträgliche Beibringung der fehlenden Marken oder von Marken der richtigen Lohnklasse Sorge zu tragen; erforderlichen Falls ist das Beitreibungsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Sind die Betheiligten über die Berichtigung nicht einverstanden, so ist zunächst das Streitverfahren gemäß §§ 155 bis 157 des Gesetzes zu erledigen.

Nach Beibringung der richtigen Marken sind die zu niedrigen Marken zu vernichten und ist wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten bleibt dem Empfänger überlassen.

Ubersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

21. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

22. Ergibt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so haben die in Ziffer 20 Absatz 1 bezeichneten Organe erforderlichen Falls die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach Ziffer 20 Absatz 2 zu verfahren.

23. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse ist nur dann einzuleiten, wenn dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Absatz 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 20 Absatz 2 zu verfahren.
24. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziffer 20 Absatz 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.
25. Die Bezirksämter sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§ 158 Absatz 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer 18 c zu behandeln.
- Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.
26. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

5. Abschnitt. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten.** (Formular A.)
Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

27. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 668) durch *Abstempelung* verlängert werden (§ 135 Absatz 2 des Gesetzes). Die *Abstempelung* erfolgt durch die Ausgabestellen (Ziffer 1 bis 3; § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 803). Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß § 46 Absatz 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültig“

keit um . . . Jahre verlängert“ auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Bedrückung des Dienstsigels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes der Versicherungsanstalt beruht (Ziffer 28), dürfen nicht verlängert werden.

28. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (Ziffer 1 bis 3) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt.“ Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt“ einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte

Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (Ziffer 7 Absatz 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

29. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

30. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter Ziffer 5 erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversicherenden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . .“ ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

31. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern 9 bis 16 entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.
32. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter Ziffer 18

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899.

- und 19 entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.
33. Berichtigung der Markenklebung auf Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, andererseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß Ziffer 24 zu verfahren.
34. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter Ziffer 28 maßgebend.

IV. Theil.

Schlussbestimmungen.

35. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziffer 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.
36. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.
37. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf

Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

38. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer 19 hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen.
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Absatz 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

39. Alle Eintragungen sind deutlich und mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch verwischt oder abdrückt. Alle Aenderungen und Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, welches das Durchstrichene noch erkennen läßt; sie sind mit Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsigels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

40. Den Ausgabestellen wird von der Landesversicherungsanstalt Baden die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (Ziffer 28) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (Ziffer 11 ff.) tragen die Ausgabestellen.

41. Die Ausgabestellen haben über die von ihnen erstmals oder in Folge des Umtauschs oder der Erneuerung ausgestellten Quittungskarten, über die von ihnen aufgerechneten Karten und über die Aushändigung der bezüglich der Aufrechnung ertheilten Bescheinigungen Buch zu führen.

Das Buch hat folgende Spalten zu enthalten:

- a. Zu- und Vorname, Geburtsjahr und Geburtsort des Versicherten,

- b. Nummer der ausgestellten Karte,
 c. Tag der Ausstellung oder Erneuerung der Karte,
 d. Nummer der umgetauschten Karte, Zahl und Lohnklasse der geklebten Marken und Tag der Aushändigung der Aufrechnungs-Bescheinigung.

Es wird empfohlen, das Buch nach dem beiliegenden Muster anzulegen.

Anlage 4.

Das Buch ist für jedes Kalenderjahr abzuschließen. Die Quittungskarten für die Selbstversicherer (Formular B) sind getrennt von den Karten nach Formular A besonders zu verzeichnen. Die Eintragung geschieht nach der Zeitfolge. Ist in einer Gemeinde eine große Zahl von Versicherten vorhanden, so sind die mit dem gleichen Buchstaben beginnenden Namen derselben auf besonderen Seiten oder Bögen einzutragen.

Die Gemeindebehörden können bestimmen, daß in das Buch noch weitere Angaben, z. B. über die Berufsstellung des Versicherten, der Arbeitgeber, aufzunehmen sind.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Anlage 1.

Quittungskarten-Formular A.

Dienststempel der Ausgabe stelle.

Versicherungsanstalt:
(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabe stelle
(Liste der Quittungskarten A Nr.)*

Ausgestellt am ten
(Verwendbar **) für die Zeit seit dem ten)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungstage zum Umtausch
 oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. **für**

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte

| | |
|--------------------------|-------|
| Wohnort | |
| <small>(Wohnung)</small> | |
| Berufsstellung | |

geboren am ten **im Jahre**
zu **Kreis** **Amt**

Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkte in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Bemerkte sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Erziehung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist unterlagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten Seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Bemerkte macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Bordruck oder die zur Ausfüllung des Bordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Bemerkte oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabe stelle keine Liste der Quittungskarten A führt.
 **) A u f A n t r a g auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§ 146).

Quittungskarten-Formular B.

Anlage 2.

Versicherungsanstalt:

Dienststempel der Ausgabestelle.

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorangehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Bitte der Quittungskarten B Nr.)*)

Ausgestellt am ten

(Verwendbar **) für die Zeit seit dem ten

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. für

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte (Wohnort (Wohnung) Berufsstellung

geboren am ten im Jahre

zu Kreis Amt

Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§ 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzufleben sind (§ 11c).

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der **Aufrechnung der Quittungskarte Nr.** für

geboren am 18 zu

Kreis

Amt

Versicherungsanstalt:

| Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind
in Lohnklasse | | | | I | II | III | IV | V |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|--------------------|---|----|-----|----|---|
| Dauer bescheinigter Krankheiten | | Dauer militärischer Dienstleistungen | | | | | | |
| vom | bis einschließlich | vom | bis einschließlich | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.



Dienststempel der Ausgabestelle.

Ort und Datum 190.....

Aufrechnungsstelle

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1899.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird für sämtliche Amtsbezirke mit Ausnahme von Eberbach, Neustadt, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Triberg, Billingen, Waldkirch, Waldshut und Wolfach der Handel mit Rindvieh und für die Amtsbezirke Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf und Lörrach auch der Handel mit Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 15. Februar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten, beziehungsweise das bereits früher erlassene Verbot bis zu dem genannten Zeitpunkt verlängert.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1899.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni beziehungsweise 24. August d. J. erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 266 und 438) bis zum 1. Juli 1900 verlängert.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hardeck.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1899.)

Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1900 die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 15. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hardek.

Berichtigung

zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1899, die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXIX Seite 559):

§ 41 Ziffer 7 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, muß lauten:

„7. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch beim Ausbleiben einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung — letzteren Falls auf Vortrag eines Berichterstatters — in der Sache selbst zu entscheiden, wenn von einer oder beiden Parteien oder von dem Ministerialbevollmächtigten Entscheidung lediglich auf Grund der Akten der Verwaltungsbehörde beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist.

Wenn die Sache dagegen auf Grund dieses Thatbestandes nicht für spruchreif befunden wird, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.“

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1899.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: das öffentliche Verdingungswesen betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung der Rheinschiffer betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1899.)

Das öffentliche Verdingungswesen betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an erleidet die Verordnung obigen Betreffs vom 7. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293 — nachstehende Aenderungen:

I. Einleitende Bestimmungen.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Sicherheitsleistung haben in A. IV. 2 und in B. § 16 die von dem Großherzoglichen Finanzministerium über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten erlassenen Vorschriften Berücksichtigung gefunden und haben auch sonst ergänzend in Anwendung zu kommen.“

II. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen (A.).

1. In der Inhalts-Übersicht sind unter IV. 2 und 4 die Worte „Sicherheitsleistung“ und „Konventionalstrafen“ durch „Sicherheitsleistung“ und „Vertragsstrafen“ zu ersetzen.

2. II. 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Protokoll wird verlesen; die erschienenen Bewerber und Bevollmächtigten sind berechtigt, dasselbe zu unterzeichnen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Protokolls ist nicht statthaft.“

3. In III. 2 Absatz 5 ist unter lit. d. das Wort „Konventionalstrafe“ durch „Vertragsstrafe“ und unter lit. e. das Wort „Kaution“ durch „Sicherheit“ zu ersetzen.

4. IV. 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abschlagszahlungen haben sich, wenn die Arbeit oder Lieferung in Theilen abgenommen wird und eine Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt ist, auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.“

5. In IV. 1 Absatz 6 sind hinter dem Worte „Verstärkung“ die Worte „der Kaution“ durch „einer geleisteten Sicherheit“ und vor dem Worte „gebotene“ die Worte „in der Kaution“ durch „durch die Sicherheit“ zu ersetzen.

6. VI. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sicherheitsleistung.“

Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsleistung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hiezu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlags die ungesäumte Sicherheitsleistung verlangt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Haftungszeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 Mark nicht erreicht oder die Sicherheit den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsleistung überhaupt verzichtet werden.

Die zu leistende Sicherheit kann nach Wahl des Unternehmers bestehen in:

- a. Hinterlegung von baarem Gelde,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten,
- c. Bürgschaft in gewöhnlicher Form,
- d. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- e. Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

Sicherheiten bis zum Betrage von 300 Mark können durch Einbehaltung von Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Sicherheitsleistung die von dem Großherzoglichen Finanzministerium über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten erlassenen Vorschriften Anwendung.

Die Rückgabe der Sicherheit hat nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen, für die sie geleistet wurde, ohne Verzug zu erfolgen.“

7. In IV. 3 wird zwischen den Worten „ist“ und „Abstand“ eingeschaltet: „in der Regel“.

8. In IV. 4 sind die Worte „Konventionalstrafen“ und „Konventionalstraffsätze“ durch „Vertragsstrafen“ und „Vertragsstraffsätze“ zu ersetzen.

9. In der Anlage zu A ist in § 8 statt des Wortes „Kautionstellung“ „Sicherheitsleistung“ und statt der Worte „Kaution zu bestellen“ „Sicherheit zu leisten“ zu setzen.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (B.).

1. In § 2 Absatz 1 wird zwischen den Worten „wird“ und „nach den“ eingeschaltet:
„sofern in den besonderen Bedingungen oder im Verträge nichts anderes bestimmt ist“.
2. § 2 Absatz 3 Schluß erhält folgenden Zusatz:
„. . . . Geräthen, ebenso die Reinigung des Baues selbst, der Baustelle und der Wege von dem aus der Arbeit herrührenden Bauschutt, Abfällen z.“
3. In § 5 tritt an Stelle des Wortes „Konventionalstrafe“ jeweils das Wort „Vertragsstrafe“.
4. In § 6 Absatz 9 ist in der zweiten Zeile das Wort „Konventionalstrafen“ durch „Vertragsstrafen“ und in der dritten Zeile sowie in Absatz 11 das Wort „Konventionalstrafe“ durch „Vertragsstrafe“ zu ersetzen.
5. In § 15 hat die Ueberschrift zu lauten: „Haftung des Unternehmers.“ Ferner ist daselbst in Absatz 1 das Wort „Gewährleistung“ durch „Haftung“ zu ersetzen und in Absatz 2 „Artikel 377“ statt „Artikel 347“ zu setzen.
6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16. Sicherheitsleistung.

Die zu leistende Sicherheit kann nach Wahl des Unternehmers bestehen in:

- a. Hinterlegung von baarem Gelde,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten,
- c. Bürgschaft in gewöhnlicher Form,
- d. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- e. Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Sicherheitsleistung die von dem Großherzoglichen Finanzministerium über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten erlassenen Vorschriften Anwendung.

Die Zins- und Dividendenscheine der verpfändeten Staatspapiere und Effekten werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Erneuerungsscheine sowie für die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem gesetzlich zulässigen Wege die verpfändeten Werthpapiere und hinterlegten Wechsel veräußern beziehungsweise einkassieren.

Die Rückgabe der Sicherheit, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Sicherheit für die Haftungsverbindlichkeit geleistet ist, nachdem die Haftungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung

gilt als bedungen, daß die Sicherheit in ganzer Höhe zur Deckung der Haftungsverbindlichkeit einzubehalten ist."

7. § 18 wird aufgehoben.

8. In § 19 wird der erste und zweite Absatz durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Streitigkeiten, über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrags sind, sofern eine Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten beziehungsweise der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden."

9. In § 19 Absatz 3 ist statt „Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872“ zu setzen: „Civilprozeßordnung §§ 1025—1048“.

10. Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Juli 1896, das öffentliche Verdingungsweise betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 224 — wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| Großherzogliches Ministerium | | | |
| des Großherzoglichen
Hauses
und der auswärtigen
Angelegenheiten.
von Brauer. | der Justiz, des Kultus
und Unterrichts.
Koff. | des Innern.
Eisenlohr. | der Finanzen.
Buchberger. |
| | | | Vdt. Profopp. |

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1899.)

Die Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung der Rheinschiffer betreffend.

Nachdem die am 4. Juni 1898 unter den Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte, die Zustimmung sämtlicher Regierungen der Rheinuferstaaten erhalten hat, wird dieselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Heintze.

Vereinbarung,

betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868.

Die Uferregierungen haben beschlossen, die in Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 enthaltene Vollzugsbestimmung entsprechend den derzeitigen thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen einer Abänderung zu unterziehen.

Zu dem Zwecke haben sich die hierzu von ihren Regierungen beauftragten Rheinschiffahrts-Bevollmächtigten, nämlich:

für Baden, der Ministerialdirektor, Geheimerath Karl Schenkel;

für Bayern, der Ministerialrath im königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern Otto Ritter von Bever;

für Elsaß-Lothringen, der Geheime Regierungsrath Johann Baptist Traut;

für Hessen, der Oberfinanzrath, Vortragender Rath im Ministerium der Finanzen Maximilian Freiherr von Biegeleben;

für Niederland, der Inspekteur van den Waterstaat, Wilhelmus François Leemans;

für Preußen, der Geheime Oberregierungsrath, Vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe Otto Hugo Eduard von der Hagen

heute dahier im SitzungsSaale der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt versammelt und Folgendes vereinbart:

1. Zur Erwirkung des Schifferpatentes oder der in Artikel 18 der Rheinschiffahrts-Akte bezeichneten Bescheinigung ist nachzuweisen:
 - a. zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;
 - b. zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sechs Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;
 - c. zur Führung von Segelschiffen von höchstens 1000 Centner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens zwei Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das

Patent oder die Bescheinigung zu erteilen, wenn sie mindestens vier Jahre, oder bei der Führung von Dampfschiffen fünf Jahre, die Schifffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

3. Das Schifferpatent oder die in Artikel 18 der Rheinschiffahrts-Akte bezeichnete Bescheinigung wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen Rhein erteilt, mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der nach Ziffer 1 lit. a und b erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht sein muß, welche die im Patent angegebene Strecke befahren.

In dem Falle der Ziffer 1 lit. c muß die Schifffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit ist nur diejenige Zeit zu rechnen, welche während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schifffahrt zugebracht worden ist.

Diese Vereinbarung, von welcher eine Ausfertigung jedem der oben genannten Bevollmächtigten mitgeteilt worden ist, tritt in Kraft, sobald sie von sämtlichen Regierungen ratificirt worden ist.

So geschehen in Mannheim in siebenfacher Ausfertigung den 4. Juni 1898.

gez. Schenkel.

„ von Bever.

„ Traut.

„ Freiherr von Biegeleben.

„ Leemans.

„ von der Hagen.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1899.)

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 6. November 1886, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend, und der hierzu ergangenen Aenderungen und Nachträge wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf Sicherheiten, die der Finanzverwaltung für die Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten aus gesetzlichen Gründen oder kraft gerichtlicher Verfügung zu leisten sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 232 ff. Anwendung.

Im Uebrigen darf Sicherheit für die Erfüllung öffentlich- und privatrechtlicher Verbindlichkeiten, insbesondere für gewährte Kredite, im Bereiche der Finanzverwaltung nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften angenommen werden.

§ 2.

Die zu leistende Sicherheit kann bestehen in:

- a. Hinterlegung von baarem Gelde,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten,
- c. Bürgschaft in gewöhnlicher Form,
- d. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- e. Bestellung einer Hypothek an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

§ 3.

Baares Geld wird nur in den bei den Staatskassen annahmefähigen Sorten als Sicherheit zugelassen. Dasselbe ist von der annehmenden Kasse gleich den sonstigen Dienstgeldern vorschriftsmäßig zu vereinnahmen und bis zur Erledigung der Sicherheitsleistung in der Rechnung unter Rechnungs-Abtheilung III Titel VI (Auf fremde Rechnung) beziehungsweise auf dem Depositenkonto zu buchen.

Ueber den Betrag des hinterlegten Geldes ertheilt die Kasse dem Hinterleger eine Empfangsbescheinigung, welche nach Erledigung der Sicherheitsleistung an die Kasse wieder zurückzugeben ist. Eine Verzinsung des baar hinterlegten Geldes findet nicht statt.

§ 4.

Die Bestimmungen darüber, welche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit angenommen werden dürfen und bis zu welchem Prozentsatze die einzelnen Gattungen von Papieren zuzulassen sind, ergeben sich aus dem Verzeichniß Anlage 1 (vergleiche auch § 14). Höher als zum Nennwerthe darf keines der dort aufgeführten Papiere angenommen werden.

Anlage 1.

§ 5.

Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten Werthpapiere dürfen als Sicherheit nur dann zugelassen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten und mit sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins- und Dividendenscheinen und dem Erneuerungsscheine, soweit solche nach der Gattung des Papierses dazu gehören, versehen sind.

§ 6.

Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten Papiere dürfen als Sicherheit nur angenommen werden, wenn dieselben durch einen mit der zuständigen Staatsstelle unter Benützung des Formulars Anlage 2 abzuschließenden Pfandvertrag, worin deren Gattung und Beschaffenheit genau zu bezeichnen sind, als Pfand bestellt und übergeben werden.

Anlage 2.

Wenn die Werthpapiere bei der Reichsbank (Komtor für Werthpapiere) vom Pfandbesteller auf seinen Namen hinterlegt sind, so kann die Uebergabe der Werthpapiere durch

Abtretung des ihm der Reichsbank gegenüber zustehenden Anspruchs auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere erfolgen. In diesem Falle ist der Pfandvertrag nach Anleitung des Formulars Anlage 3 abzuschließen. Zugleich hat der Pfandbesteller den Depotchein, eine von der Reichsbank zu erhebende Bescheinigung über die Umlaufsfähigkeit der Werthpapiere (§ 5) sowie eine nach Formular Anlage 4 ausgestellte, von ihm unterzeichnete Mittheilung von der Verpfändung an die Reichsbank — Komtor für Werthpapiere —, letztere in doppelter Fertigung, zu übergeben. Die beiden Fertigungen dieser Mittheilung werden von der Bezirksfinanzbehörde nach Anleitung des Formulars Anlage 4 ergänzt, unterzeichnet und an das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin eingereicht. Letzteres wird die eine Doppelschrift mit der Bescheinigung des Empfangs unter Beifügung des Datums an die Bezirksfinanzbehörde wieder zurücksenden.

§ 7.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Forderungen der Staatsverwaltung sich aus dem Pfande (§ 6) bezahlt zu machen, so ist hiervon der vorgesetzten Direktion Anzeige zu erstatten, die das Weitere nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlassen wird.

§ 8.

Die zuständige Behörde (§ 14) hat den Kurs der von ihr als Sicherheit angenommenen Werthpapiere zu verfolgen und den etwa gewährten Kredit einzuschränken oder die nöthige Ergänzung der Sicherheit zu verlangen, sobald der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswert gegen den Betrag des gewährten Kredits beziehungsweise der zu stellenden Sicherheit um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

Unter Deckungswert wird in jedem Falle der nach dem neuesten Frankfurter Tageskurs unter Beachtung der in der Anlage 1 vorgeschriebenen Prozentabzüge berechnete Werth verstanden. Beispielsweise würde für 2000 M. nominal bei einem Tageskurse von 93 Prozent und einer Annahmefähigkeit (Sicherheitsgrenze) von 75 Prozent der Deckungswert betragen: $2000 \times 0,93 \times 0,75 = 1395 \text{ M.}$

§ 9.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, ausgenommen jene in Form von Sichtwechseln, ist eine Bürgschaftsurkunde ausstellen zu lassen, bezüglich deren Form sich nach Anleitung der Anlage 5 zu richten ist.

Die Unterschrift des oder der Bürgen ist durch einen Notar oder das Bürgermeisteramt (Gemeinderath), außerhalb des Großherzogthums durch eine hiefür zuständige öffentliche Behörde zu beglaubigen. Bei Bürgschaftsleistungen für Beträge bis zu 1000 M. kann die Beglaubigung auch durch den Vorstand der Bezirksstelle erfolgen.

Wechselseitige Bürgschaft ist unzulässig. Jedoch ist den Großherzoglichen Domänenämtern und Forstämtern gestattet, nach ihrem Ermessen bei Parzellenverkäufen nach Maßgabe der lit. A. I. 1. a der Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänen-

ärarischen landwirthschaftlich genutzten Grundbesitzes, bei Güterverpachtungen in Parzellen, bei Versteigerungen von Gras und anderen Bodenerzeugnissen sowie bei der Verwerthung von Walderzeugnissen wechselseitige Bürgschaftsleistungen anzunehmen, bezüglich der Verwerthung von Walderzeugnissen jedoch nur für Beträge bis zu 200 M. einschließlich und in allen Fällen unter der Voraussetzung, daß die Umstände des Falles die Zulassung wechselseitiger Bürgschaft als unbedenklich erscheinen lassen.

§ 10.

Bürgen, die für einen Ausfall nur bis zu einem die Kreditsumme nicht erreichenden Betrag aufzukommen sich verpflichten, dürfen nur mit Genehmigung der Direktion angenommen werden. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn für den weiteren Betrag andere Bürgen, die sich als Selbstschuldner für den dem Hauptschuldner gewährten Kredit verbürgen, die Haftung übernehmen oder Sicherheit durch Pfand- beziehungsweise Hypothekenbestellung geleistet wird.

Einem Gesuch um Erhöhung eines Kredits, für den Bürgschaft geleistet ist, darf nur entsprochen werden, wenn der oder die Bürgen sich für den zu gewährenden Gesamtkredit als Selbstschuldner verbürgen. In diesem Falle ist von dem früheren Bürgen eine neue Bürgschaftsurkunde nach Formular 5 auszustellen; die frühere Urkunde ist im Einverständniß des Bürgen zu vernichten, sobald die neue Bürgschaft wirksam wird.

§ 11.

Vor Annahme der Bürgschaft hat sich die Bezirksstelle über die Vermögensverhältnisse und sonstige Zuverlässigkeit der als Bürge angebotenen Persönlichkeit eingehend zu verlässigen und je nach Umständen die Stellung mehrerer Bürgen zu verlangen. Leistet ein Bürge für mehrere Personen Bürgschaft, so ist darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der geleisteten Bürgschaften eine den Vermögensverhältnissen des Bürgen entsprechende Summe nicht übersteigt. Während der Dauer der Bürgschaft hat sich die Bezirksstelle in fortlaufender Kenntniß über die Vermögenslage und die sonstigen Verhältnisse des Bürgen zu erhalten. Wohnt der Bürge nicht im Bezirke der Stelle, gegenüber der er sich verbürgt, so sind die erforderlichen Erkundigungen durch die Bezirksstelle des Wohnsitzes des Bürgen einzuziehen.

§ 12.

Wird die Bürgschaft durch Hinterlegung eines acceptirten Sichtwechsels geleistet, dessen Summe mit dem Betrage des gewährten Kredits nicht übereinstimmt, so ist außerdem eine schriftliche Erklärung des Bürgen zu erheben, daß sich der Wechsel auf den gesammten dem Schuldner gewährten Kredit bezieht. Im Falle späterer Erhöhung des Kredits ist eine neue derartige Erklärung des Bürgen beizubringen.

§ 13.

Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken dürfen als Sicherheit nur angenommen werden, wenn sie gemäß § 35 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Novem-

ber 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521), für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen sind, d. h. wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Grundstücke zu stehen kommen.

Wird die Hypothek als Maximalhypothek (Bürgerliches Gesetzbuch § 1190) bestellt, so ist der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, nach Maßgabe der Höhe des gewährten Kredits unter Zuschlag eines angemessenen Betrags für die gesetzlichen und bedingenen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung festzusetzen. Diese Kosten sind in der Regel bei Krediten bis zum Betrage von 5000 M. auf 100 M., bei höheren Krediten auf den fünfzigsten Theil des Kreditbetrags zu veranschlagen.

§ 14.

Für die Annahme von Sicherheitsleistungen ist zuständig:

1. die Bezirksfinanzstelle:
 - a. bei Hinterlegungen von baarem Gelde,
 - b. bei Bestellung eines Pfandrechts an Schuldverschreibungen des Reiches und des badischen Staates,
 - c. bei Bürgschaftsleistungen (§ 2. c. und d.);
2. die Direktion:
 - a. bei Bestellung eines Pfandrechts an sonstigen in Anlage 1 genannten Werthpapieren,
 - b. bei Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

Die Bezirksfinanzstelle hat, soweit sie hiernach zur Annahme der Sicherheit nicht selbst zuständig ist, die Genehmigung der Direktion hierzu einzuholen. Zu diesem Zwecke ist im Falle von Ziffer 2. b. der Entwurf des Pfandvertrags und im Falle von Ziffer 2. c. eine vom Besteller der Hypothek beizubringende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sowie eine amtliche Schätzung des mit der Hypothek zu belastenden Grundstücks (Reichsgrundbuchordnung § 11 vergleiche § 3; badisches Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung §§ 31, 32) der Direktion vorzulegen.

§ 15.

Die Direktionen sind ermächtigt:

1. ausnahmsweise unter eigener Verantwortlichkeit noch andere als die in Anlage 1 verzeichneten Werthpapiere auf den Inhaber — unter sachgemäßer Einreichung derselben in eine der 4 Abtheilungen der Anlage 1 — als Sicherheit zuzulassen, wenn solche Papiere unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Zurückweisung derselben im dienstlichen Interesse nachtheilig oder nicht erwünscht erscheinen würde;
2. in gleicher Weise einzelnen Bezirksstellen allgemein oder vorübergehend die Befugniß zu ertheilen, außer den in § 14 Ziffer 1. b. genannten auch andere Werthpapiere näher

zu bezeichnender Art als Sicherheit anzunehmen, soweit ein Bedürfniß hierzu vorliegt und eine Gefährdung der Staatskasse dadurch nicht zu besorgen ist;

3. den Bezirksstellen allgemein oder im einzelnen Falle die Annahme der Verpfändung von Schuldkunden mit Gemeindebürgschaft ausgestatteter badischer Sparkassen über die bei ihnen bewirkten Baareinlagen (Sparkassenbücher) — Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.) — unter gleichzeitiger Regelung des bei Bestellung des Pfandrechts einzuhaltenden Verfahrens zu gestatten.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900, soweit sie sich jedoch auf die Leistung von Sicherheit durch Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken bezieht, mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt gilt. Bis dahin bleiben bezüglich der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Liegenschaften die Vorschriften der Verordnung vom 6. November 1886 in Geltung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Anlage 1.**Verzeichniß**

derjenigen Staatspapiere und anderen Effekten, welche als Sicherheit für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung angenommen werden dürfen.

I.

Bis zu 90 Prozent ihres jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

1. die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen verzinlichen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Prämienpapiere — letztere jedoch nicht höher als 15 Mark — unter dem niedersten Prämienfusse der jedesmaligen nächsten Ziehung;
2. die von einem deutschen Staate zur Verzinsung und Tilgung übernommenen Schuldverschreibungen und Aktien erworbener Eisenbahnen, beispielsweise der von Preußen erworbenen
 - a. Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
 - b. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
 - c. Braunschweigischen Eisenbahn,
 - d. Homburger Eisenbahn,
 - e. Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn,
 - f. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
 - g. Schleswig-Holsteinischen Marschbahn,
 - h. Werrabahn;
3. die von einem deutschen Staate bezüglich der Verzinsung und Tilgung garantirten Eisenbahnprioritäten und Eisenbahnaktien als:
 - a. die Prioritäten der Gutin-Lübecker Eisenbahn,
 - b. " " und Aktien der Pfälzischen Bahnen,
 - c. " " der Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.

II.

Bis zu 75 Prozent ihres jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

- A. die Schuldverschreibungen folgender fremder Staaten:
 1. Luxemburg,
 2. Oesterreich,
 3. Ungarn,
- } soweit die Schuldverschreibungen beziehungsweise die Zinsen in Gold oder Silber zahlbar und im amtlichen Kursblatte der Frankfurter Börse notirt sind,

4. Belgien,
 5. Rußland, soweit in Gold zahlbar,
 6. Schweden und Norwegen,
 7. Schweiz und der Kantone Bern und Luzern,
 8. die in Gold zahlbaren Obligationen der Vereinigten Staaten Nordamerika's,
 9. die italienische Rente;
- B. die Schuldverschreibungen badischer Gemeinden;
- C. von Prioritäten und Aktien verstaatlichter österreichischer Privatbahnen die folgenden:
1. Prioritäten sowie Aktien II. und III. Emission der Kaiserin-Elisabeth-Bahn,
 2. " und Aktien der Kronprinz-Rudolf-Bahn,
 3. " der Borarlberger Bahn,
 4. " der Kaiser-Franz-Josef-Bahn,
 5. " der Böhmisches Westbahn,
 6. " der Galizischen Karl-Ludwigs-Bahn;
- D. von Prioritäten anderer österreichischer, österreichisch-ungarischer und ungarischer Bahnen die folgenden:
1. die Prioritäten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, einschließlich der Brünn-Kositzer Bahn,
 2. die Prioritäten der Südbahn,
 3. " " Lit. A, B und C der Nordwestbahn,
 4. " " der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn,
 5. " " " Wien-Pottendorf-Bahn (an die Südbahn verpachtet),
 6. " " " Theiß-Bahn;
- E. die Aktien deutscher Notenbanken.

III.

Bis zu 66 Prozent des jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

- A. 1. die in Papier verzinlichen und zahlbaren Staatsschuldverschreibungen von Oesterreich (einschließlich der Donauregulirungsloose) und Ungarn, sofern dieselben in dem amtlichen Kursblatte der Frankfurter Börse notirt sind;
2. die Aktien der oben unter II. C. Ziffer 5, 6 und D. Ziffer 1 (ältere Bahnen), 4 aufgeführten österreichischen, österreichisch-ungarischen und ungarischen Eisenbahnen, die Aktien I. Emission der Kaiserin-Elisabeth-Bahn.
- B. Pfandbriefe:
1. der Rheinischen Hypothekenbank,
 2. " Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
 3. " Süddeutschen Bodenkreditbank in München,

4. der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft,
5. " " Bodenkredit-Aktienbank,
6. Oesterreichische Staats-Domänenpfandbriefe,
7. Prämienpfandbriefe der deutschen Hypothekenbank in Meiningen,
8. Pfandbriefe der deutschen Grundkreditbank in Gotha,
9. " " Württembergischen Hypothekenbank.

IV.

Bis zu 50 Prozent des jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

Bank- und Kreditaktien:

1. Oesterreichisch-ungarische Bankaktien,
2. Aktien der Darmstädter Bank für Handel und Industrie,
3. " " deutschen Vereinsbank,
4. Berliner Diskonto-Kommandit-Antheile,
5. Aktien der Oesterreichischen Kredit-Anstalt,
6. " " Rheinischen Kreditbank,
7. " " Württembergischen Vereinsbank.

III.

Bis zu 50 Prozent des jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

A. In Papier werthlos und halbes Staatsanleihen von Oesterreich (ausgegeben von Kaiser Franz Joseph I. im Jahre 1854) und ungarischer Staatsanleihen (ausgegeben von Kaiser Franz Joseph I. im Jahre 1854) sind anzunehmen:

B. In Aktien der Oesterreichischen Kredit-Anstalt, der Rheinischen Kreditbank, der Württembergischen Vereinsbank, der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft, der Darmstädter Bank für Handel und Industrie, der deutschen Vereinsbank, der Berliner Diskonto-Kommandit-Antheile, der Oesterreichischen Pfandbriefe, der Prämienpfandbriefe der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der deutschen Grundkreditbank in Gotha, der Württembergischen Pfandbriefe sind anzunehmen:

C. Pfandbriefe:

1. Die Pfandbriefe der Oesterreichischen Pfandbriefbank, der Rheinischen Pfandbriefbank, der Württembergischen Pfandbriefbank, der Preussischen Pfandbriefbank, der Darmstädter Pfandbriefbank, der deutschen Pfandbriefbank, der Berliner Pfandbriefbank, der Oesterreichischen Pfandbriefbank, der Prämienpfandbriefe der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der deutschen Grundkreditbank in Gotha, der Württembergischen Pfandbriefe sind anzunehmen:

Pfandvertrag.

Zwischen

de . . . Großh. vertreten
durch einerseits

und

. in wohnhaft,
andererseits ist heute folgender Pfandvertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

. in
wohnhaft, hat bei Großh.
für
Sicherheit in der Höhe von M . . . S zu stellen.

Artikel II.

Diese Sicherheit leistet der Genannte durch Verpfändung nachfolgender Werthpapiere, die
er dem Großh. hiermit übergibt

Artikel III.

Der Deckungswerth des Depots muß auf Verlangen de . . . Großh.
jederzeit mit der Höhe der zu leistenden Sicherheit in Einklang gebracht werden. Die Ergänzung
des Pfandes hat in de . . . Großh. genehmen Papieren unter den
vorgezeichneten Kursabzügen zu geschehen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zweifacher Urschrift ausgefertigt und von beiden Theilen
unterschieden.

Geschehen den . . . ten 19
Großh. Der Pfandbesteller:
(Unterschrift). (Unterschrift).

Anlage 3.

Pfandvertrag.

Zwischen

dem Großh. vertreten durch einerseits
 und
 in wohnhaft,
 andererseits

ist heute folgender Pfandvertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

hat bei Großh. in wohnhaft,
 für Zollkredit (. Steuerkredit) Sicher-
 heit in der Höhe von M. S zu stellen.

Artikel II.

Diese Sicherheit stellt der Genannte durch Verpfändung nachfolgender, von ihm laut
 Depotschein vom Nr. bei der Reichsbank in Verwahrung
 gegebener Werthpapiere, deren Umlaufsfähigkeit seitens der letzteren bescheinigt ist:

Zugleich tritt der Genannte unter Uebergabe dieses Depotscheins und der Bescheinigung
 der Reichsbank über die Umlaufsfähigkeit der darin genannten Werthpapiere den ihm der
 Bank gegenüber zustehenden Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere an das
 Großh. mit der Ermächtigung ab, die letztern gegen Rückgabe des
 quittirten Depotscheins zum Zwecke seiner Befriedigung aus dem Pfande zurückzunehmen, falls
 die gestundeten Abgaben nicht vollständig und unaufgefordert in den vorgeschriebenen Fristen
 eingezahlt werden sollten.

Zugleich übergibt der Genannte zur weiteren Veranlassung in doppelter Ausfertigung
 eine von ihm unterzeichnete Mittheilung an die Reichsbank, Komtor für Werthpapiere.

Artikel III.

Der Deckungswerth des Depots muß auf Verlangen de Großh.
 jederzeit mit der Höhe der zu leistenden Sicherheit in Einklang
 gebracht werden. Die Ergänzung des Pfandes hat in de Großh.
 genehmen Papieren unter den vorgeschriebenen Kursabzügen
 zu geschehen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zweifacher Urschrift ausgefertigt und von beiden Theilen
 unterschrieben.

Geschehen, den ten 19

Großh. Der Pfandbesteller.
 (L. S.) (Unterschrift.) (Unterschrift.)

Anlage 4.

den ten 19

An

das Komtor für Werthpapiere bei der Reichsbank

zu Berlin.

Die Reichsbank benachrichtige . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die nach dem Depotscheine vom
 Nr. von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Werthpapiere dem
 Großh. zu als Sicherheit für
 $\left. \begin{array}{l} \text{Zoll} \\ \text{Brauntwein} \end{array} \right\}$ Steuerkredit verpfändet und ihm den $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ der Bank gegenüber zustehenden Anspruch
 auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere abgetreten habe.

Die Reichsbank ersuche . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die vorbezeichneten Werthpapiere nebst Talons und laufen-
 den Coupons fortan für das genannte Hauptamt zu verwahren und nur diesem gegen dessen
 Quittung herauszugeben.

(Firmenstempel.)

N. N.

Urschriftlich an das

Komtor für Werthpapiere bei der Reichsbank

zu Berlin

mit dem Ersuchen zu übersenden, den Empfang des obigen Antrags, welchem wir uns an-
 schließen, auf dem anliegenden Duplikat bescheinigen und letzteres an uns zurücksenden zu
 wollen.

den ten 19

Großh. -Amt.

Anlage 5.

Bürgschaftsurkunde.

Der Unterzeichnete verbürgt sich de . Großh. als Selbstschuldner für alle Beträge an (Bezeichnung der Schuldigkeit z. B. Wein-, Bier-, Brauweinsteuer, Zölle, Tabak- oder andere Reichssteuer), welche

(Stand, Vor- und Zuname und Wohnort des Kreditnehmers)

zufolge des ihm in Höhe von M. gewährten Kredits bis (folgt Angabe, ob der Kredit und die Bürgschaft für die in einem bestimmten Zeitraum entstehenden Schuldigkeiten oder fortlaufend bis zur ausdrücklichen Kündigung gültig ist) schuldig wird und zwar bis zum Verlaufe von M. (mit Worten.)

Ich verpflichte mich, den vorbezeichneten Betrag oder wieviel hiervon die obige Staatsstelle von mir fordern wird, nach der Anforderung sofort baar an dieselbe zu bezahlen.

den ten 19

(Unterschrift des Bürgen.)

Die Richtigkeit der Unterschrift des
(Name des Bürgen) beurfundet

den ten 19

(Amtsiegel.)

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

Bei Bürgschaftsleistungen für Verbindlichkeiten anderer als der oben bezeichneten Art, überhaupt in Fällen, für welche das vorstehende Formular nicht paßt, ist die Urkunde den betreffenden Verhältnissen entsprechend abzufassen.



BLB Karlsruhe



49 32734 4 031

